20

Expl. für
9
12

Reg. 1

Alphabetiſcher

Renner

aller

in den würzburgiſchen und Kreis-Intelligenzblättern des Unter-Mainkreiſes enthaltenen Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen vom Jahre 1803 mit 1820,

nebſt einem

Anhange

der

in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg und den fuldaiſchen Gebietstheilen von jener Zeit bis zu ihrem Anfalle an die Krone Baiern beſtandenen geſetzlichen Verfügungen.

Gefertigt

von

Adam Joſeph Weber,

königl. baieriſchen Regierungs-Secretair zu Würzburg.

Mit höchſter Erlaubniß.

Würzburg, 1821.

Gedruckt bei Johann Stephan Richter.

Erklärung der Abkürzungen.

chpf. R. Bl. f. F. leſe churpfalzbaieriſches Regierungs-Blatt für die fränkiſchen Fürſtenthümer.
gr. w. R. Bl. leſe großherzoglich würzburgiſches Regierungs-Blatt.

Vorbericht.

Als durch den am 22. Nov. 1802 geſchloſſenen Lüneviller Frieden und den darauf erfolgten Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 das Säculariſations-Syſtem aller geiſtlichen Fürſtenthümer eintrat, und mehrere im fränkiſchen Kreiſe gelegene Beſitzungen, hauptſächlich die Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg an das Churhaus Pfalzbaiern übergingen, verloren der ſchöne Reichthum von fürſtl. würzburgiſchen Landes-Geſetzen und die ſehr vollſtändigen chronologiſchen Sammlungen darüber ſehr an ihrem Werthe. Schon im Jahre 1803 wurde für die beiden Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg von Pfalzbaiern ein ganz eigenes Regierungs- oder Geſetzblatt angeordnet *), und dieſes demnächſt am 6. Jan. 1806 blos auf das Fürſtenthum Würzburg beſchränkt.

Durch die den 1. Febr. 1806 erfolgte Abtretung der Provinz Würzburg von Seite Baiern an Se. kön. Hoheit dem Hrn. Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich wurde dieſe Provinz wieder ein von Baiern abgeſönderter Staat, als Großherzogthum Würzburg, wo alſo eine neue Staatsverwaltung und neue Geſetze in Wirkung traten, bis durch Vermittlung des Hauſes Oeſtreich das ganze Großherzogthum Würzburg am 21. Juni 1814 **) wieder an die Krone Baiern abgetreten wurde.

*) churpfalz-baieriſches Regierungsblatt für die Fürſtenthümer in Franken vom Jahre 1803. Stück 6. Seite 26.

**) großherzogl. würzburgiſches Regierungsblatt vom Jahre 1814. Stück 12. Seite 43.

In demſelben Jahre (1814) ward auch das Fürſtenthum Aſchaffenburg mit ſeinem ganzen Umfange, ſo, wie es der letzte Souverain beſeſſen hatte, durch eine Uebereinkunft der höchſtverbündeten Mächte an Se. k. k. apoſtoliſche Majeſtät, von dieſer Krone aber mittelſt Staatsvertrags vom 3. Juni 1814 an Se. kön. Majeſtät von Baiern abgetreten, und am 26. Juni in Beſitz genommen *).

Von dem Fürſtenthume Fulda wurden vermöge Vertrages zwiſchen Sr. k. k. apoſtol. Majeſtät und Sr. k. Majeſtät von Baiern vom 14. April 1816 die für Oeſtreich adminiſtrirten Aemter, als

a) das Amt Hammelburg mit Thulba und Saleck,

b) das Amt Brückenau mit Motten,

c) das Amt Waiers, mit Ausnahme von Melters und Hattenroth,

d) ein Theil des Amtes Bieberſtein, und zwar die Dörfer: Batten, Brand, Dittges, Findlos Liebharts, Melperts Oberbernarts mit Steinbach, Seiferts und Thaiden.

an die Krone Baiern abgetreten, und am 1. Mai deſſelben Jahrs förmlicher Beſitz ergriffen.

Die über 8 Jahre lang angedauerte Regierung des Erzherzogs Großherzogs k. Hoheit macht eine Zwiſchen-Epoche in dem Beſitze der Provinz Würzburg bis zu derſelben Wiederfalle an die Krone Baiern. Das an Baiern abgetretene Fürſtenthum Aſchaffenburg hatte ſeine eigenen Provinzial-Geſetze, und die Verordnungen und allgemeinen Verfügungen des Fürſtenthums Fulda ſind ſo verſchieden und mannigfältig, als ſelbſt die mit demſelben ſo vielfach vorgegangenen Veränderungen in der Regierung und Staatsverwaltung es nur immer mit ſich bringen konnten. Alle dieſe verſchiedenen Normen von Juſtitz- und Adminiſtrativ-Verwaltungen können den Richter und andern Geſchäfts-

*) Aſchaffenburger Intelligenzblatt vom Jahre 1814. Stück 52.

mann leicht irre führen; ſie erſchweren demſelben die Geſchäften durch Nachforſchungen auf die ihm unbekannten Quellen, und ſind ſehr zeitraubend.

Viele Beſtimmungen der oberſten Behörden, hauptſächlich im Adminiſtrativ-Fache liegen zerſtreut in den vielen und verſchiedenen Intelligenz-Blättern des nun ein Ganzes bildenden Untermainkreiſes.

Ein alphabetiſcher Weegweiſer über die darin enthaltenen Geſetze und allgemeinen Verfügungen iſt ein unverkennbares Bedürfniß nicht für den Geſchäftsmann allein, ſondern auch für den Unterthanen, der die geſetzlichen Vorſchriften, ſoweit ſie ihn angehen, befolgen ſoll.

Dieſem Bedürfniße abzuhelfen, habe ich auf Anrathen einſichtvoller Geſchäftsmänner dieſen alphabetiſchen Renner aus den Intelligenzblättern vom Jahre 1803 bis 1820 einſchlüßlich zuſammengetragen, und von den allerhöchſt und höchſten Stellen die Erlaubniß erhalten, ihn zum Abdruck befördern zu dörfen.

Bei der inneren Einrichtung deſſelben habe ich nachſtehende Rückſichten beobachtet:

1) Bei jedem Stammworte iſt die für daſſelbe gegebene Vorſchrift aus dem Publikatum ſelbſt mit genauer Beibehaltung des Inhalts ausgehoben, ſo daß dieſer Renner zugleich ein ſogenanntes Sachregiſter liefert.

2) Nur die Geſetze, welche ſowohl in den Regierungs- als Intelligenzblättern ſchon ausführlich enthalten ſind, deren Auszug aber wegen der Größe des Inhaltes zu voluminös gemacht haben würde, ſind nur mit ihrem kurzen Inhalte bemerkt und eingetragen.

3) Bei allen Gegenſtänden iſt nicht nur auf das Regierungsblatt, ſondern auch auf das Jahr, das Stück und den Tag der geſchehenen Publikation im Intelligenzblatte, ſo wie auf das Stück und die Seitenzahl des Regierungsblattes, wo das Urgeſetz zu finden iſt, hingewieſen.

4) Jene Verordnungen, bei welchen nicht auf ein Regierungsblatt hingewieſen iſt, ſind ſpecielle allerhöchſte Entſchließungen auf erſtattete Berichte der Kreisbehörden, welche in dem Regierungsblatt nicht abgedruckt worden ſind.

5) Wegen den Acquiſitionen des Fürſtenthums Aſchaffenburg und der fuldaiſchen Landestheile habe ich aus den Intelligenzblättern dieſer Länder von dem Jahre 1803 bis zu ihrem Uebertritte an die Krone Baiern einen beſonderen Anhang eines alphabetiſchen Renners mit Beobachtung derſelben Manipulation beigefügt, um dem Ganzen eine größere Allgemeinheit zu verſchaffen. Bei der großen Erleichterung, die dem Geſchäftsmanne und dem begierigen Sucher dadurch gewährt wird, wird man den geringen Subſcriptionspreis zu

Drey Gulden, dreißig Kreutzer rhn.

mehr als eine Deckung der bedeutenden Drucker- und Papierkoſten, als für eine Vergütung der dabeigehabten Anſtrengung betrachten, daher der Ladenpreis auf

Vier Gulden, dreißig Kreutzer rhn.

geſetzt iſt.

Der Verfaſſer.

A.

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Aberglauben. Verbot des Verkaufes abergläubiſcher Zettel und Bücher.	1817	5. Octbr.	111	3003
Ablöſungsrecht auf Waaren, ſo auſſer Landes gehen; deſſen Aufhebung. Verordnung v. 26 März 1803. (kurf. R. Bl. für Franken v. J. 1803. St. 13. S. 55.)	1803	29. April.	15 Beil.	30
Abſchriften, vidimirte, ſind nach dem Stempel-Mandate §. 7. dem Stempel von 15 kr. unterworfen.	1819	11. Octbr.	112	3020
— darunter ſollen alle ſolche begriffen ſeyn, welche von einer öffentlichen Behörde, ſie mögen als Originalien oder nicht als ſolche benützt werden, ausgeſtellt ſind.	1820	14. Jan.	9	130
Abſolutorium der Univerſität zur Concursprüfung der Rechts-Candidaten. S. Rechts-Candidaten.	1816	15. März.	31	681
— von Gymnaſial-Studien derjenigen Studirenden, die keine öffentliche oder inländiſche Studien-Anſtalt beſucht, ſondern ſich entweder auf einer auswärtigen Studien-Anſtalt oder durch Privat Unterricht auf die Univerſität vorbereitet haben. Vorſchrift und Erforderniſſe zu Erlangung ſolcher. Verordnung v. 22. Oct. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654)	1817	5. Decem.	137	3593
Abzeichen. Verbot des Tragens beſonderer Abzeichen an Kleidungsſtücken, Hüten, Mützen ꝛc.	1815	3. Mai.	52	1329
Abzuggeld, S. Freyzügigkeit.				
Academiker, wie weit ſich derſelben Kredit erſtrecken dörfe. Verfügung des akadem. Senats.	1804	17. Mai.	36	347
— ſollen ihre Miethwohnungen bei der Polizey anzeigen.	1811	2. Febr.	14	117
— die Norm über Klagen wegen Schulden gegen Academiker beſchränkt ſich a) auf Foderungen, welche unter die privilegirten gehören, und deren Credit unbedingt ſtatt hat,	1814	31. Aug.	93	1069

Ac	Ac	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	b) auf andere, welche nur bis zu einer beſtimmten Summe creditiret werden dürfen, c) auf ſolche, wegen welchen gar keine Klage ſtatt findet; ſodann wie es überhaupt bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger — bei Kaufmannsſchulden — Verpfändungen und hinterliſtigen Handlungen gehalten werden ſoll. Auszug aus den allgemeinen Univerſitäts-Statuten.				
Academiker.	Verbot des Tragens beſonderer Auszeichnungen an Kleidungsſtücken, Hüthen, Mützen ꝛc.	1815	3. Mai.	52	1329
—	die Studenten der Univerſität Würzburg genießen keinen befreyten Gerichtsſtand mehr, ſondern ſie ſtehen wie alle andere Einwohner unter dem königlichen Stadtgericht; in Verbrechen und Vergehen aber ſind ſie den gewöhnlichen dafür angeordneten Gerichten untergeben. In Civilrechtſachen kann keine Klage von den einſchlägigen Juſtiz-Behörden (Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge ausgenommen) gegen Studirende angenommen werden, wenn Kläger nicht durch eine Beſcheinigung aus dem Rectorats-Protokolle bewieſen hat, daß die Vermittlung des Rectorats verſucht worden, aber fruchtlos geblieben ſey.	1818	17. Aug.	89	901
Acceſſiſten.	Die Anſtellung und Geſchäftsführung der Rathsacceſſiſten bei den k. Finanz-Direktionen. Verordn. v. 16. Juli 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 467.)	1816	6. Aug.	82	1984
Accis.	Einführung deſſelben auf Viehe und Fleiſch, nebſt Verordnung, wie ſolcher gehoben und berechnet werden ſoll.	1810	1. März.	32	259
—	in den adelichen Gutsbeſitzungen kann ſolcher nur durch den Landesregenten zu Staats-Bedürfniſſen erhoben werden. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. a. num. 8. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Juli.	84	834
—	Einſchärfung der Verordnung vom 1. März. 1810. u. die Beſtimmung der Strafen gegen die Defraudationen deſſelben. S. a. Schlachten.	1820	4. Jan.	4	51
Acten.	In Unterſuchung über Staats-Verbrechen ſollen ſolche von dem Criminal-Gerichte dem Kronfiskal mit dem Erkenntniſſe u. den Entſcheidungs-Gründen zur Erklärung über die Reviſions-Ergreiffung mitgetheilt, dann aber nach deren Zurückkunft ſogleich dem Unterſuchungs-Gerichte mit dem Erkenntniſſe zur Verkündung an den Angeſchuldigten überſendet werden. S. Fiskal, Urtheile.	1816	9. April.	38	897
—	die Berufungs-Schriften ſowohl zur zweiten als dritten Inſtanz, ſo wie die hierauf Bezug habenden Inſtructions-	1820	26. Mai.	58	984

Ac Ad	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Handlungen ſollen jederzeit zu den Acten erſter Inſtanz nach chronologiſcher Ordnung gelegt, geheftet und in den Acten-Rennern verzeichnet werden. Schriftliche Vorträge, ſo wie Entſchließungen, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen enthalten, ſollen abgeſöndert, den Acten ungeheftet an ihrem Orte angelegt u. in dem Einſendungs-Berichte davon Meldung gethan werden.				
Activitäts-Tabellen. S. Qualifikations-Tabellen.				
Actuare der Landgerichte. Deren Pflichten und Geſchäfte. Verordn. v. 18. Juni 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.)	1817	18. April.	45	1185
— im Großherzogthume Würzburg ſollen den Landgerichts-Aſſeſſoren und Adjuncten in den älteren Theilen des Königreiches nach dem Dienſtalter und der Qualification gleich behandelt, und die nämlichen Anſprüche auf Beförderung auch auſſerhalb des Unter-Mainkreiſes theilen.	1818	3. April.	40	386
— ſollen in Verhinderungs-Fällen des Landrichters bei amtlichen Ausfertigungen ihre Unterſchriften nicht blos mit den Anfangs-Buchſtaben z. B. i. a. j. — i. j. o. — a. p. — a. j. o. — j. l. i. u. d. g. bezeichnen, oder ihrem Namen die Bezeichnung als Commiſſaire, Inquirent ꝛc. beifügen, ſondern die Verordnung vom 18. Juni 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.) ſtrenge beobachten, und die von ihnen verfaßten Berichte mit unterſchreiben.	1819	17. Mai.	55	517
Actuare, fungirende, gegen Taggeld ſollen keine eigentliche Richteramts-Functionen weder in Juſtiz- noch adminiſtrativ-contentiöſen Angelegenheiten ſelbſtſtändig vornehmen.	1820	29. Mai.	59	1000
Adel, deſſen niedere Gerichtbarkeit ſoll von kurbaieriſchen Unterbehörden nicht in Anſpruch genommen werden. Verordnung v. 23. Aug. 1803. (churpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 163.)	1803	2. Sept.	29 Beil.	60
— Schlußtermin zur Anmeldung für die Adels-Immatriculation. Verordn. v. 3. Juli 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 38. S. 898.)	1815	21. Nov.	126	2773
— Edict über den Adel im Königreiche Baiern. Inhalt: Erlangung des Adels Tit. I. Kap. I. §. 1 — 5. Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels Kap. II. §. 6 — 8. Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe Kap. III. §. 9. — 11. Verluſt des Adels Kap. IV. §. 12, 13. Matrikel des Adels Kap. V. §. 14 — 22.	1815	5. Octbr.	107	2361 u. f.
Bildung künftiger Majorate Tit. II. Kap. I. §. 23 — 35. Wirkungen des errichteten Majorats, in Anſehung der Perſonen Kap. II. §. 36. — 39. in Anſehung der Güter	1815	7. Octbr.	108	2377 u. f.

Ad	Ad	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Kap. III. §. 40—44. Genuß der Majoratsgüter Kap. IV. §. 45 — 50. Verordn. v. 28. Juli 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 51. S. 2029.) u. v. 23. Dec. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 1. S. 1.)				
Adel.	Nachtrag zu dieſem Edikt.	1815	18. Nov.	125	2756
—	Erläuterung und nähere Beſtimmungen der Verordn. v. 28. Juli 1808. §. 15. wegen Beglaubigung der Adels-Diplomen und Urkunden, Einſendung der Familien-Wappen, Angabe der Familienglieder und des Alters. Verordn. v. 22. Dec. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 3. S. 49.)	1815	19. Oct.	113	2481
—	die Einſendung der pfarrlichen Conſpecte über den Adel ſoll künftig jährlich nur einmal am Schluſſe des Etats-Jahres geſchehen.	1816	25. Oct.	117	2829
—	die allgemeine perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der adlichen vormals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer. Verordnung v. 31. Dec. 1806. lit. A. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.	1818	27. Juli.	84	841
Adeliche,	welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtsſprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen, oder begütert ſind, behalten vor der Hand ihren befreyten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem Stadtgerichte Würzburg.	1818	26. Juni.	68	660
Adels-Matrikel.	Die Ausdehnung der allgemeinen Adels-Immatrikulation auf das Großherzogthum Würzburg.	1815	26. Sept.	105	2329
—	die Immatrikulirung und die Erhebung der Matrikularextracte. Verordn. v. 22. Mai 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 32. S. 921.)	1815	11. Nov.	122	2708
—	der Termin zur Immatrikulirung wird auf den 1. Juli 1813. beſtimmt. Verordn. v. 15. Oct. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 60. S. 1837.)	1815	14. Nov.	123	2734
—	Vorſchrift bei Fertigung und Einſendung der jährlichen Auszüge aus den Pfarrbüchern über die getrauten, gebornen und verſtorbenen adelichen Individuen. S. Pfarrbuchs-Extrakte.	1817	29. Oct.	121	3225
—	zur Einreichung der Immatrikulations-Geſuche des Adels, der ſeit 1814 der Krone Baiern unterworfen worden, ſoll eine weitere präcluſiviſche Friſt von 3 Monaten bis Ende des Monats Merz l. J. fürgeſtreckt ſeyn. Verordnung v. 17. Dec. 1818. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 61. S. 1431.)	1818	31. Dec.	4 / 1819	42

Ad	Ad	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Adminiſtrativ-Sachen.	Die Exekutions-Gebühren in ſolchen ſollen ſich die Landgerichts-Diener nicht zueignen, ſondern zur landgerichtlichen Sportelkaſſe einliefern.	1816	9.Dec.	137	3295
—	In reinen Adminiſtrativ- und reinen Polizey-Sachen (adminiſtrativ-kontentiöſe ausgenommen) ſollen in erſter Inſtanz weder Advokaten noch ſchriftliche Verhandlungen zugelaſſen und geſtattet werden. Verordn. v. 16 Febr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 8. S. 138.)	1817	15.Oct.	117	3121
—	in ſolchen ſollen die Advokaten bei 1 Rthlr. Strafe keine Schriften fertigen und ihnen ſolches nur in Recurſen, Beſchwerden gegen das Amtsperſonale oder wegen verſagtem Gehör und verzögerter Sache geſtattet ſeyn.	1818 1818	13.März. 14.Mai.	33 53	313 532
—	contentiöſe Sachen. Bei Recurſen in ſolchen an die oberſten Verwaltungs-Stellen ſollen die Gerichte den §. 23. des Geſetzes v. 22. Juli 1819. daß nämlich die Appellations-Schriften an den höheren Richter bei Strafe der Deſertion innerhalb des beſtimmten Termins bei dem Gerichte erſter Inſtanz übergeben werden müſſen, beobachten, und damit nach Vorſchrift der §§. 24 — 28 der Gerichts-Ordnung verfahren.	1819	17.Nov.	125	5031
Advokaten.	Nur allein approbirte Anwälde ſollen die Partheien bei den verſchiedenen Landesſtellen vertreten, und ihre Namen und Gebühren auf den Vorſtellungen deutlich bemerken. Verordn. v. 29. April 1804.	1804	7.Sept.	B.29	61
—	Weiſung an ſelbige, bei Militär-Entlaſſungs-Geſuchen die geſetzlichen Vorſchriften genau zu beobachten, und das betreffende Regiment, auch wo daſſelbe ſteht, anzugeben.	1814	17.Aug.	91	1049
—	welche zur Vertretung fremder Rechtsſachen öffentlich ernannt, und durch einen Dienſt-Eid verpflichtet ſind, dürfen bei Uebernahme einer Vertheidigung in peinlichen Sachen nicht beſonders beeidiget, ſondern lediglich ihres bereits geleiſteten Eides erinnert werden. Verordn. v. 28. Apr. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1314. St. 36. S. 673.)	1815	17.Juni.	65	1633
—	ſollen den Unterthanen ihre Dienſte nicht ohne erheblichen Grund verweigern, und die Rechtsangelegenheiten der armen Partheyen, wofür ſie von den Juſtitzſtellen ernannt worden, mit dem nämlichen Eifer, als wenn ſie dafür bezahlt würden, beſorgen.	1815	1.Juli.	70	1753
—	öffentliche im Großherzogthume Würzburg, Bekanntmachung derſelben.	1815 1815	6.Sept. 19. "	97 102	2177 2281
—	Verordnungen für die öffentlichen Rechtsanwälde im Großherzogthume Würzburg.	1815	9.Sept.	98	2202

Ad	Ad	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Advokaten.	Nicht angeſtellte oder Winkeladvokaten. Verordnung gegen ſolche. Verordn. v. 18. Febr. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 10. S. 425.)	1815	9. Sept.	99	2229
—	ſollen in reinen Polizey- und bloſen Adminiſtrativ-Gegenſtänden (adminiſtrativ-contentiöſe Rechtsſachen dann die Angelegenheiten der ſiegelmäßigen Perſonen ausgenommen) bei den Unter-Behörden nicht zugelaſſen, noch von ihnen ſchriftliche Vorſtellungen angenommen werden. Verordn. v. 24. März 1816. II. num. 8. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 153.)	1816	20. April.	44	1028
—	ſollen in Entlaſſungs-Geſuchen von der Militairpflicht, oder von dem Militair ſelbſt, oder um Stellung an das Ende der Reſerve keine Vorſtellung unmittelbar an die k. Landesdirection oder den Conſcriptions-Rath mit Umgehung der Conſcriptions-Behörden unter Strafe der Zurückgabe des Deſervits und Zahlung von 10 fl. rh. übergeben, ausgenommen, wenn eine Beſchwerde gegen die Unter-Behörde wegen Verweigerung oder Verzögerung der Sache ſtatt hat.	1816	17. April.	43	1002
—	Verbot der Zulaſſung derſelben und ſchriftlichen Verhandlung in reinen Polizey- und Adminiſtrativ-Sachen mit Ausnahme der adminiſtrativ-kontentiöſen Rechts-Gegenſtänden in der erſten Inſtanz. Verordn. v. 16. Febr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 8. S. 138.)	1817	15. Oct.	117	3121
—	denſelben wird proviſoriſch geſtattet, ihren Clienten für alle bei den Gerichten und Adminiſtrativ-Stellen einzureichende Schriften ſowohl für die Eingabe ſelbſt, als für das Duplikat Schreibgebühren zu 2 kr. für jede Seite anzuſetzen. Verordnung v. 25. Febr. 1818.	1818	2. März.	25	237
—	ſollen in Adminiſtrativ-Sachen bei 1 Rthlr. Strafe keine Schriften, ausgenommen in Recurſen, Beſchwerden gegen das Amtsperſonale oder wegen verweigertem Gehör und Verzögerung der Sache fertigen.	1818 1818	13. März. 14. Mai.	33 53	313 532
—	ſollen bei dem Vermittlungs-Amte nicht zugelaſſen werden. Verordn. v. 31. Mai 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 26. S. 441.) u. 17. Mai 1818. §. 120. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 5. S. 49.)	1818 —	25. Juli. 28. Sept.	78 104	782 1034
—	können nur unter Verzichtleiſtung auf die Anwaldſchaft zu Bürgermeiſtern u. Magiſtrats-Räthen gewählt u. zugelaſſen werden.	1818	7. Sept.	96	957
—	ſollen für Recursſchriften in Polizey-Sachen ihren Clienten keine Arrha aufrechnen.	1819	6. Octbr.	112	3017

Ad — Ae	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Advokaten, ſollen in allen adminiſtrativ-contentiöſen Sachen die Appellations-Schriften an den höheren Richter bei Strafe der Deſertion innerhalb des beſtimmten Termins bei dem Gerichte erſter Inſtanz nach §. 23. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 übergeben.	1819	17.Nov.	125	5031
— Benennung der Rechtsanwälde, welche die bei den Gerichten für die Zukunft vorkommenden ſtreitigen Rechtsſachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der Rural-Gemeinden ohne Unterſchied, es mögen die Gemeinden und Stiftungen in dieſen oder andern Gerichts-Bezirken gelegen ſeyn, ordnungsmäßig zu beſorgen, und die geeigneten Deſerviten dafür zu beziehen haben. Eine ſtändige Anſtellung iſt jedoch damit nicht verbunden, und es bleibt vorbehalten auch Abänderungen in der Perſon ſowohl, als der Gerichte zu machen. Den Gemeinden ſoll auch die Auswahl zuſtehen, und in den bereits anhängigen Rechtsſachen ſind die ſeither legitimirten Anwälde noch ferner zu gebrauchen.	1820 —	14.Jan. 23.Febr.	14 27	217 433
— ſollen die Vollmachten und Koſten-Verzeichniſſe nicht nur bei der erſten Inſtanz, ſondern auch in zweiter oder dritter Inſtanz nach geſchloſſenen Verhandlungen beibringen.	1820	4.April.	37	629
— **Strafen.** Verordnungen hinſichtlich der Beſtrafung der Advokaten-Exzeſſe. v. 23. März 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 18. S. 425.) v. 24. März 1816.	1815 1816	9.Sept. 20.April.	98 44	2204 1025
— **Wittwen.** Die Penſions-Anſtalt für ſelbige betreffend. Verordn. v. 27. Juni 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 32. S. 1449.) Verordn. v. 5. Jan. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 3. S. 63.)	1815 1815	27.Sept. 9.Octobr.	104 110 u.f.	2313 2411 u.f.
Aerndte. Vorkehre gegen zu frühzeitiges Schneiden und Einführen des diesjährigen Getreides.	1817	22.Juni.	67	1833
Aerzte, werden zur Mittheilung ihrer anatomiſch-pathologiſchen u. anderer Merkwürdigkeiten aufgefordert, um ſolche mit einer Beſchreibung des Gegenſtandes oder Krankheits-Geſchichte an den Profeſſor der Anatomie einzuſenden.	1813	21.Apr.	50	509
— Vorſchrift für ſelbige bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung. S. Schutzpocken-Impfung.	1815	18.Apr.	49	1249
— Abgabe derſelben Gutachten auf Verlangen der Gerichtsſtellen. S. Strafgeſetze.	1815	22.Jun.	67	1673
— ſollen die Berechnung ihrer Diäten für Impfung der Schutzpocken jedesmal einen Monat nach der allgemeinen Impfung den k. Diſtr. Commiſſariaten übergeben, widrigen Falls ſolche der ſäumigen Stelle zur eigenen Vertretung hingewieſen werden ſollen.	1819	3.Juli.	73	1795

Ae	Ae	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Aerzte.	Die Diſtrikts-Aerzte ſollen den für den Phyſikats-Diſtrikt angeſchafften Apparat zur Rettung von Scheintodten unter ihrer Aufſicht ſo aufbewahren, daß man ihn zu jeder Zeit unverzüglich an den Ort des geſchehenen Unglücks abholen könne. Die Aerzte ſollen ſich die zur Anwendung der Lebens-Luft für Scheintodte nothwendige Vorrichtung anſchaffen, und ſich mit einem leicht transportablen Elektriſir-Apparate verſehen.	1816	2. Octbr.	114	2753
—	ſollen die Untauglichkeits-Zeugniſſe der Landwehrmänner unentgeldlich und ohne Stempelbogen ausfertigen. Ein unbeſoldeter Arzt aber nur dann eine verhältnißmäßige Belohnung erhalten, wenn er nach der Vorſchrift vom 6. Mai 1815 zu einer kommiſſionellen Unterſuchung beigezogen worden. Verordn. v. 16. Jan. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 3. S. 33.)	1817	16. Jan.	15	347
—	magnetiſche Curen dörfen ausſchließlich nur geſetzlich approbirte Aerzte vornehmen.	1817	1. Dec.	132	5457
—	ſollen mit den Polizey-Behörden die Giftvorräthe, Aufbewahrungs-Orte und Giftbücher unterſuchen. S. Giftverkauf.	1818	2. Dec.	2 / 1819	13
—	ſollen die Abſchriften der Impf-Conſcriptions-Liſten der Pfarrer nicht mehr mit geſöndertem Berichte in dem bisherigen Termine, ſondern gleichzeitig mit dem Haupt-Berichte und dem General-Conſpecte der vollzogenen Impfung einſchicken. Bei ſich zeigenden natürlichen Blattern haben ſolche auſſer ihrer berichtlichen Anzeige den gerichtlichen ſogleich an Ort und Stelle zu führenden Befund-Protokollen einen beſonderen ärztlichen Befund-Bericht mit den Gründen für oder gegen die Wirklichkeit der natürlichen Blattern beizufügen, ferner, ihren ſummariſchen Berichten am Ende der Krankheit beſondere Krankheitsgeſchichten der einzelnen Individuen beizulegen.	1819	9. Dec.	139	7057
—	ſollen in Beiſeyn der Polizey-Behörde von Zeit zu Zeit die Apothecken nach dem preuſſiſchen Apotheckerbuche unvermuthet unterſuchen, und das geführte Protokoll der kön. Regierung zur Prüfung einſenden.	1819	13. Apr.	42	402
—	den nicht normalmäßig beſoldeten, ſo wie den auſſer ihren Diſtrikten bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung verwendeten Diſtrikts-Aerzten ſollen Rittgelder verwilliget werden.	1819	24. Nov.	128	5079
—	wie ſolche ihre Atteſte über die Leibes-Beſchaffenheit und Geſundheits-Umſtände der Unterſuchten zur Beſtimmung der Strafen ausſtellen ſollen. S. Strafgeſetze.	1820	11. Oct.	112	1853

Al	An	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Almoſengeben,	an Bettler und Landſtreicher. Verbot deſſelben auf den Grund der Verordn. v. 28. Nov. 1816. S. Bettler.	1817 1819	17. Febr. 31. Jan.	20 12	481 115
Amtskleidung,	der Magiſtrate in Städten erſter und zweiter Claſſe und Märkten. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 51.	1818	23. Juli.	77	755
Amtspraxis,	der Rechtscandidaten, als Erforderniß zur Concurs-Prüfung. S. Rechtscandidaten.	1816	22. Aug.	88	2156
Anatomie.	Auffoderung an die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer wegen Mittheilung ihrer anatomiſch-pathologiſchen und anderer Merkwürdigkeiten an den Profeſſor der Anatomie.	1813	21. Apr.	50	509
Angeſchuldigte,	oder deſſen Vertheidiger ſollen bei der Urtheils-Verkündung von dem Unterſuchungsrichter unterrichtet werden, daß ſie zur Ergreiffung eines Rechtsmittels 24 Stunden Bedenkzeit haben, was auch zu Protokoll zu bemerken iſt. Verordn. v. 20. Apr. 1815. (K. 6. R. Bl. v. J. 1815. St. 17. S. 329.)	1815	19. Sept.	100	2253
Anlagen,	öffentliche, um die Stadt Würzburg ſollen bei Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten nicht beſchädiget werden.	1819	16. Nov.	132	6043
Anſäßigmachungen,	der Militairpflichtigen. Die wegen Entlaſſung vom Militair zu entrichteten Gebühren von den nicht mehr in der Militairpflicht ſtehenden älteren Conſcribirten ſollen nicht mehr erhoben, von den nach dermaligem Conſcriptions-Geſetze pflichtigen aber einſtweilen vorgemerkt werden.	1815	20. Feb.	22	612
—	die Erledigung dieſer Geſuche auf dem Lande iſt zur möglichſten Beſchleunigung den land- und gutsherrlichen Gerichten überlaſſen; (§. 1.) bei Erledigung derſelben iſt auf die Militairpflichtigkeit vor allem Rückſicht zu nehmen, und vor derſelben Befreiung keine Anſäßigmachung zu geſtatten. (§. 2.) Bei jeder Anſäßigmachung ſind die Ortscommiſſionen mit ihrem Gutachten zu vernehmen, ihre Einwendungen zu prüfen, und das Geſuch mit Anführung der Gründe entweder zu verwilligen oder abzuſchlagen. (§. 3.) Alle Vierteljahre ſind von den land- und gutsherrlichen Gerichten über dergleichen Geſuche genaue Tabellen mit kurzer Anführung der Entſcheidungsgründe, an die k. Landesdirection als Regierungskammer zur Einſicht und Erinnerung einzuſenden. (§. 4.) In den Städten Würzburg und Schweinfurt haben ſich, wo es nöthig, die Polizeydirection und der Verwaltungsrath miteinander zu benehmen. (§. 5.)	1815	19. Oct.	115	2529
—	Bei ſolchen ſoll der darum Anſuchende und ſeine allenfallſige Verlobte einen Schul-Entlaſſungs-Schein vom Schul-Inſpector vorzeigen.	1817	29. Sept.	108	2937

An	An	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Anſäßigmachungen	ſollen auf das bloſe nicht gehörig conceſſionirte Bierbrauerey-Gewerbe nicht geſtattet werden.	1817	24.Oct.	119	3163
—	Junge Leute beiderlei Geſchlechts ſollen ſich bei ihren Heirathen über den Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchulen durch Zeugniſſe der Schulvorſtände ausweiſen. (4.)	1818	25.Febr.	27	266
—	die von den einem Land- und Herrſchafts-Gerichte untergeordneten Magiſtraten erledigten Geſuche ſollen am Ende eines jeden halben Jahres mit der Amtstabelle eingeſendet werden.	1819	15.Oct.	114	3050
—	jüdiſcher Glaubensgenoſſen. Derlei Geſuche ſind von den Magiſtraten, Land- und Herrſchafts-Gerichten lediglich zu inſtruiren, und dann mit gutächtlichem Berichte an die k. Regierung zur Einholung der allerh. Entſchließung einzuſenden. Dieſe Geſuche ſind auf das genaueſte nach dem Edicte v. 10. Juni 1813. über die jüdiſchen Verhältniſſe zu verbeſcheiden, und alle Vierteljahre eine Ueberſicht der aufgenommenen Juden mit Angabe der Gründe der Bewilligungen einzuſenden.	1819	9.Dec.	138	7039
—	der Viehhandel allein ohne eine die Nahrung einer angehenden Juden-Familie ſichernde Realität oder ein ſonſtiges ordentliches Gewerb ſoll keinen zureichenden Titel zur Anſäßigmachung begründen. Verordn. v. 27. März 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 26. S. 705.)	1820	10.Jan.	6	81
Anſiedler, Anſiedlungen.	Unter neuen Anſiedlern, über deren Aufnahme die ganze Gemeinde vernommen werden muß, werden nur ſolche Perſonen verſtanden, welche nicht etwa ſchon ein gebildetes mit Gemeinderecht begleitetes Anweſen übernehmen, ſondern durch Erbauung eines Hauſes, Cultivirung öder Gründe oder Erwerbung einzelner Grundſtücke ein ganz neues Anweſen und Gemeinderecht begründen. Verordn. v. 17. Mai 1818. Cap. VI. §. 104.	1818 1818	25.Juli. 12.Aug.	78 89	778 899
—	Bei Aufnahme neuer Anſiedler iſt die Gemeinde, welche durch ihre Bevollmächtigten vertreten wird zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorſteher zu verſammeln, und dieſe dem zu erſtattenden Berichte anzuſchließen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 104.	1818	25.Juli.	78	778
—	Es wird geſtattet, an der ſogenannten ſchwarzen Pfütſche auf dem Wege zwiſchen Münnerſtadt und Poppenhauſen unter gewiſſen Vortheilen und Freyheiten ein Wirthshaus mit mehreren Häuſern neu zu erbauen.	1819	10. April.	42	403
Anwende-Rain.	Beim Wenden der alten und Anlegung neuer Weinberge ſoll jeder Beſitzer 2 Schuh von der Anwende	1820	6.Febr.	15	243

An	Ap	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſeines Grundſtückes, ſomit 4 Schuh von den Weinſtöcken ſeines Anſtößers mit den ſeinigen entfernt bleiben.				
Anzeiger.	Denſelben ſoll ohne geſetzliche Beſtimmung oder höhere Genehmigung kein Antheil von den verwirkten Geldſtrafen ausbezahlt werden.	1817	14.März.	32	784
Apotheker,	ſollen keine Neujahrsgeſchenke den Aerzten oder ihren Kunden anbieten oder abgeben. Verordn. v. 26. Nov. 1804. (churpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 40. S. 287.)	1804	14.Dec.	39 Beil.	81
—	dörfen auf die von keinem berechtigten Arzte oder Wundarzte unterſchriebenen Recepte keine Arzneyen fertigen, auch keine Medicamenten an Hebammen und unbekannte Perſonen abgeben.	1811	26.Nov.	131	1161
—	ſollen nach Vorſchrift der Verordn. v. 12. Sept. 1803. (chpf. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 12. S. 204.) den Verkauf des Giftes jedesmal in eigner Perſon beſorgen, darüber ein beſonderes Buch führen, darin den Namen, Charakter und Wohnort des Käufers, die Gattung, Menge und die Abſicht des Gebrauches desſelben dann das Jahr, den Monat und Tag der Abgabe genau einſchreiben, und ſolches nur an wohlbekannte, zuverläßige Perſonen, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, abgeben; Unbekannte mit keinem obrigkeitlichen Schein verſehene abweiſen, Verdächtige aber bei der Polizei anzeigen.	1811	26.Nov.	131	1161
—	ſollen ſtets die erforderliche Menge Lebensluft vorräthig haben, um ſolche beim nöthigen Gebrauche für Scheintodte gegen Bezahlung abgeben zu können.	1816	2.Octbr.	114	2754
—	ſollen von Zeit zu Zeit durch einen Gerichtsarzt in Beiſeyn der Polizeybehörde unvermuthet und vor der Hand nach dem preuſſiſchen Apothecerbuche unterſucht, u. das geführte Protokoll zur Prüfung der k. Regierung eingeſendet werden.	1819	13.Apr.	42	402
—	Candidaten können, wenn ſie ſich geſetzlich ausweiſen, ſowohl zum Genuſſe allgemeiner Staats- als Familien-Stipendien gelangen.	1817	17.Mai.	53	1393
Appellation.	Aufhebung derſelben an die vormaligen Reichsgerichte.	1803	22.Jan.	8	43
—	der Appellationszug der k. baieriſchen Unterthanen in den neuacquirirten fuldaiſchen Aemtern ſoll in Civil-Juſtiz-Sachen an das königl. Hofgericht und von dieſem an die königl. oberſte Juſtiz-Stelle gehen.	1816	27.Jun.	68	1666
—	von erkannten Disciplinar-Strafen der Advokaten. S. Advokaten-Strafen. Verordn. v. 24. März 1816. II. num. 5.	1816	20.April.	44	1027
—	die Mittheilung der im Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßſchriften an die Partheyen betr. Verordn. v. 26. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 43. S. 844.)	1816	5.Dec.	132	3178

Ap	Ar	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Appellation-Friſt,	dieſe iſt in Malz-Aufſchlags- und Siegel-Defraudationen in zweiter Inſtanz und in Recurſen an den k. Staatsrath auf 20 respée 3 Tage beſtimmt. Verordn. v. 10. Jan. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 6. S. 118.)	1818	17. Apr.	45	447
—	Gericht, für die fränkiſchen Provinzen ſoll eine oberſte Gerichtsſtelle in Bamberg errichtet werden. Verord. v. 9. Mai 1803. (chpf. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 19. S. 89.)	1803	13. Mai.	17 Beil.	33
—	demſelben ſoll von jeder Disciplinar-Strafe gegen Advokaten, von welcher Gattung ſie auch ſey, Nachricht ertheilet werden. Verordn. v. 24. März 1816. II. num. 6.	1816	20. Apr.	44	1027
—	des k. Militär-Commando's Würzburg in Civilrechtsſachen der Militärperſonen und deſſen Geſchäfts-Anfang.	1818	6. März.	27	269
	Iſt nach Nürnberg verlegt.	1818	24. Juli.	80	811
—	bei jedem derſelben ſoll für die Fidei-Commiß-Sachen ein beſonderer ſtändiger Senat angeordnet werden. Inſtruktion über die Behandlung der Familien-Fidei-Commiſſe und Führung der Matrikel-, Schulden- und Urkunden-Bücher. Verordn. v. 22. Dec. 1818. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 2. S. 17.)	1819	18. Febr.	18	169
—	Libele, in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen, ſollen bei Strafe der Deſertion in dem geſetzten Termine bei dem Gerichte erſter Inſtanz eingereicht und von dieſem nach §. 24 — 28. der Gerichtsordnung verfahren werden.	1819	17. Nov.	125	5031
—	die Berufungsſchriften ſowohl zur zweiten als dritten Inſtanz, ſo wie die hierauf Bezug habenden Inſtructionshandlungen ſollen jederzeit zu den Acten erſter Inſtanz nach chronologiſcher Ordnung gelegt, geheftet, und in den Acten-Rennern verzeichnet werden. Schriftliche Vorträge und Entſchließungen, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen enthalten, ſollen abgeſöndert, den Acten ungeheftet an ihrem Orte angelegt, und in dem Einſendungsberichte davon Meldung gethan werden.	1820	26. Mai.	58	984
Arbeitshäuſer.	Errichtung mehrerer größerer Zwangsarbeitshäuſer. Inhalt: Welche Perſonen zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuſer geeignet ſind. (Tit. I. Art. 1 — 5.) Dauer der Verwahrung in denſelben. (Tit. II. Art. 6 — 10.) Verurtheilung und Einlieferung der Bettler und Streuner in ſelbige. (Tit. III. Art. 11 — 15.) Behandlung der Verwahrten in denſelben. (Tit. IV. Art. 16 — 19.) Ent-	1816	18. Dec.	141	3410

Ar Ar	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
laſſung aus denſelben. (Tit. V. Art. 20 — 22.) Befugniſſe und Obliegenheiten der öffentlichen Behörden in Anſehung der Zwangsarbeitshäuſer. (Tit. VI. Art. 23 — 27.) Verordn. v. 28. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 44. S. 88.)				
Arbeishäuſer für Sträflinge. S. **Bettler.** S. a. Zwangs- und Strafarbeitshaus.	1816	18. Dec.	141	3393
— **Schule.** Die Errichtung einer ſolchen in jedem Schulorte, und die Anſtellung tüchtiger Arbeitslehrerinnen. S. **Induſtrie-Schule.**	1820	30. Jun.	73	1244
Armaturſtücke der Landwehr. Solche dörfen bei Strafe unentgeldlicher Zurückgabe weder verkauft noch zu Pfand gegeben werden. Dieſe ſind auch von aller Auspfändung frei, ſolange der Schuldner perſönliche Dienſte leiſtet. Verordn. v. 26. Jan. 1810. (k. b. R. Bl. v. Jahr 1810. St. 6. S. 89.)	1818	31. Juli	82	831
Armenanſtalten. Verordnung über die Behandlung der Armenpflege. Inhalt: **Bildung der Armenpflegen.** Beſtimmung der Armenpflege im Allgemeinen und deren beſondere Rechte. (Abſchn. I. Tit. I. Art. 1 — 4.) Pflegebezirke (Tit. II. Art. 5 — 8.) Vorſtände und Gehülfen der	1816	12. Octbr.	135	3241 u. f.
Armenpflegen (Tit. III. Art. 9 — 13.) **Wirkungskreis der Armenpflege,** Stand der Armuth und	—	14. Dec.	136	3265 u. f.
Beſchreibung der Armen (Abſch. II. Tit. I. Art. 15 — 23.) Vorſorge für den Stand der Armuth durch Arbeitsanſtal-	—	17. Dec.	137	3289 u. f.
ten (Tit. II. Kap. I. Art. 24 — 31.) durch Verpflegungs-Anſtalten (Kap. 2. Art. 32 — 36.) durch Almoſenanſtalten (Kap. 3. Art. 37 — 43.) Sittliche und polizeiliche Vormundſchaft über den Stand der Armuth, durch be-	—	19. Dec.	138	3313 u. f.
ſondere Aufſicht auf die einzelnen Armen (Tit. III. Kap. 1. Art. 44 — 52.) durch beſondere Aufſicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentliche Anſtalten (Kap. 2. Art. 53, 54.) durch die Aufſicht auf den Gang des geſammten Armenweſens überhaupt (Kap. 3. Art. 55 — 58.) **Hülfsquellen für den Stand der Armuth.** Beſtandtheile des Armenvermögens (T. IV. K. 1. Art. 59—64.)	—	21. Dec.	139	3345
Verwaltung des Armenvermögens (Kap. 2. Art. 65 — 70.) **Geſchäftsgang der Armenpflegen und Verhältniſſe derſelben zu den öffentlichen Behörden.** Verſammlungen in Armenſachen und Beſchlüſſe derſelben. (Abſch. III. Tit. I. Art. 71 — 78.) Unterordnung der Armenpfleger. (Tit. II. Art. 79 — 83. Verordn. v. 17. Nov. 1816. k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 41 S. 779. S. a. **Bettler.**	—	24. Dec.	140	3369 u. f.

Ar	Ar	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Armenanſtalten.	Die Behandlung derſelben, beſonders die Punkte, welche die Polizeybehörden in den Monaten Octbr. und April jeden Jahres zu beantworten haben, und worüber die Beſcheinigungen vorzulegen ſind, und zwar:	1818	4. Mai.	50	499
		1819	20. Sept.	109	2069

1) ob, und in wie ferne das Ortscommiſſionsperſonale gehörig beſetzt ſey?

2) ob in dem abgewichenen halben Jahre die Commiſſions-Sitzungen vorſchriftsmäßig gehalten, und von allen Commiſſions-Mitgliedern gehörig beſucht worden ſeyen?

3) ob bei dieſen Sitzungen die Armen-Polizey-Verordnungen von Zeit zu Zeit vorgeleſen, und von dem Vorſtande erkläret worden ſeyen?

4) ob die Armen-Conſcription vorſchriftsmäßig vorgenommen worden ſey?

5) ob die Armen-Rechnung vom Pfleger geſtellt, vom Pfarrer revidiret, bei der Commiſſion abgehört, und — ſo, wie das halbjährige Commiſſions-Sitzungs-Protokoll — dem Amte zur Einſicht vorgelegt worden ſey?

6) wie viel für das verfloſſene Jahr nach eben abgehörter Rechnung die Einnahme und Ausgabe nach einer vorzulegenden ſummariſchen Rechnungs-Ueberſicht, wie ſolche nach dem Formulare Seite 26. des Armen-Polizey-Geſetzbuchs vorgeſchrieben iſt, betragen habe, wie der allenfalls entbehrliche Ueberſchuß verwendet, oder das Deficit gedeckt worden ſey?

7) wie viel für das nächſtkommende Jahr beiläufig die Einnahmen und Ausgaben betragen, und wodurch das allenfallſige Deficit gedeckt werden könne?

8) wie der Nahrungsſtand im Durchſchnitte im Orte ſey, ob er ſich verbeſſert oder verſchlimmert habe; aus welcher Urſache er abgenommen habe, und welche Verbeſſerungs-Vorſchläge gemacht werden; endlich

9) wie groß die Seelenzahl des Orts ſey, und wie ſich ſolche zur Zahl der conſcribirten Armen verhalte?

Dieſe Fragen ſind bei Vorlegung der am Ende Octbr. eines jeden Jahres einzuſchickenden Armen-Conſcriptionen kurz und vollſtändig zu beantworten. Dieſe Armen-Conſcription wird im Monate April des folgenden Jahres revidirt, und das Reſultat wieder mit Bericht an die k. Regierung eingeſchickt. Dieſem Berichte werden abermal die protocollariſchen Beſcheinigungen der ſämmtl. Orts-Commiſſionen beigelegt, in welchen jedoch nicht alle für

Ar	Ar	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	den Octobertermin vorgeſchriebenen Fragen, ſondern nur die 4 erſteren beantwortet werden: jedoch wird beigeſetzt, welche Veränderungen der letzten Conſcription ſich zugetragen haben, ob nämlich und wie viel die Armenzahl durch Tod oder andere Urſachen abgenommen habe, ob die Verſetzung eines Armen in eine andere Klaſſe, oder ob eine andere Veränderung geſchehen ſey? Wenn in dieſem Termine neuerliche und andere Arme, als jene für den Octobertermin conſcribirt worden ſind, ſo muß auch wieder eine Conſcriptionstabelle beigelegt werden, worin aber nur die Neuconſcribirten benennt zu werden brauchen.				
Armenanſtalten.	Die Aufſicht auf die Armenpflege ſteht dem geſammten Gemeinde-Ausſchuſſe zu. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 7. 66. 94. 101.	1818	25. Juli.	78	777
—	In Beziehung auf die Verordn. v. 17. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. S. 779.) ſoll 1) der Geſchäftskreis der Ortscommiſſionen oder Pflegſchafts-Räthe ſo, wie er in dem bekannt gemachten Armen-Polizey-Geſetzbüchlein vorgeſchrieben iſt, fortbeſtehen In deſſen Gemäßheit ſollen 2) die Ortscommiſſionen oder Pflegſchafts-Räthe ſich ſo oft, als es dringende Geſchäfte fordern, verſammeln, auſſer dem Falle der Dringlichkeit aber ihre gewöhnlichen Sitzungen, und zwar vom 1. Nov. bis 1. Mai alle 14 Tage, vom 1. Mai bis 1. Nov. aber alle Monate halten. 3) Die Beſchreibung oder Conſcription der Armen ſoll jährlich im Monate October auf die in dem Armen-Polizey-Geſetzbüchlein Seite 59 vorgeſchriebene Weiſe geſchehen, und nach der Seite 69 daſelbſt vorgezeichneten Tabelle mit einer ſummariſchen Seite 26 angegebenen Ueberſicht des Kaſſaſtandes vor Ende des Octobers an die k. Regierung eingeſendet, zugleich auch von jedem Orte ein Ortscommiſſions-Protokoll beigelegt werden, deſſen Zweck und Inhalt in einer am Ende des mehrberührten Geſetzbüchleins beigedruckten Verordnung vom 5. Octbr. 1808 beſtimmt iſt. Dieſe Armenconſcription wird 4) jährlich im Monate April von jeder Ortscommiſſion revidirt, die Veränderungen, welche ſich durch Zu- oder Abgang der Armen, durch Vermehrung oder Verminderung der Unterſtützung derſelben ergeben, der vorgeſetzten Polizey-Behörde vorgelegt, welche alsdann noch vor Ablauf des Monats April, über den Fortgang des Vollzugs der Armen-Polizey-Ver-	1817	20. Aug.	91	2473

Ar	Ar	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	ordnungen an die k. Regierung berichtet, und wenn Arme neuerlich conſcribiret worden ſind, nach oben angegebenem Formular eine Conſcriptionstabelle über die neuerlich Conſcribirten beilegt.				
Armen-Fonde.	Die Lokal-Armenfonde ſollen die Zinſen des Vermögens von den ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthanen ad dies vitae dieſer beziehen. Verordn. v. 27. Febr. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 12. S. 593.)	1818	5. Febr.	19	183
—	Partheyen. Denſelben ſoll durch das k. Regierungs-Secretariat ein Anwalt von Amts wegen angewieſen werden.	1818	13. März.	33	314
—	Pflegſchafts-Rath, ohne deſſen Vernehmung ſoll keine Verehelichung unangeſeſſener Leute bewilligt werden, und dieſe Erfoderniß durch die Verordnung v. 17. Mai 1818 die Gemeinde-Verfaſſung betr. nicht aufgehoben ſeyn.	1819	23. Juli.	79	753
—	Polizey. Die Mitwirkung der Pfarrer zur Handhabung der Orts-Armen-Polizey ſoll einzig nach der allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816. (R. Bl. 1816. S. 779.) bemeſſen werden.	1818	18. Sept.	102	1019
—	Recht. Die Requiſitionen an ausländiſche Behörden, bei welchen wegen einer zum Armenrechte zugelaſſenen Parthey die taxfreie Erledigung zu erlangen iſt. S. Requiſitionen.	1816	1. April.	37	873
Armuths-Zeugniſſe	ſind von den Pflegſchafts-Räthen nur über den Punkt der Armuth und den Zweck zur Aufſtellung eines Officialanwaltes auszuſtellen und dem Anſuchenden verſchloſſen unter der Addreſſe: an k. Regierung, Kammer des Innern, einzuhändigen.	1818	13. März.	33	315
Arreſtaten.	In welchem Falle zum Transporte Vorſpann abgegeben werden darf. S. Vaganten-Transport.	1817	19. Febr.	22	533
—	Die proviſoriſche Erhöhung der Verpflegung derſelben von 16½ kr. auf 20 kr. p. Tag und Kopf.	1817	25. Febr.	24	582
—	des Militärs. Derſelben Verpflegung auf dem Transporte. S. Militär-Arreſtaten.	1819	13. Jan.	7	65
Arreſte.	Die vom Stadtgerichte erkannten können nur auf beſonderen Antrag bei dem Steueramte der Stadt Würzburg in die Grund- und Lagerbücher eingetragen werden.	1805	26. Aug.	60	687
—	dürfen gegen redliche dritte Beſitzer von au porteur geſtellten Staatspapieren nicht erkannt werden. Verordn. v. 12. März 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817.) St. 11. S. 177.	1817	22. März.	32	783

Ar	Atz	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Arreſt-Strafen. Eine Erkennung derſelben iſt den Gemeinde-Ausſchüſſen nicht zugeſtanden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 118.		1818	25. Juli.	78	782
Arrha ſollen die Advokaten für Recursſchriften in Polizeyſachen ihren Clienten nicht aufrechnen.		1819	6. Octbr.	112	3017
Arzneyen ſollen von Materialiſten und Spezereyhändlern in kleineren Gaben nicht abgegeben werden. Verordn. v. 28. Dec. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803 St. 1. S. 3.		1804	10. Febr.	B.3	7
— die von dem k. Ober-Medizinal-Collegium erlaſſenen Verzeichniſſe von Arzneymitteln mit Vorſchriften und Taxexemplaren ſollen in das Amts-Inventar eingetragen und wohl verwahret, auch die Arzneyvorſchriften bei Behandlung der Kranken in den Unterſuchungs-Gefängniſſen angewendet werden.		1820 —	5. Juli. 30. Aug.	73 97	1245 1611
— **Krämer.** Verbot des Hauſirens der Arzneykrämer, ſodann die Behandlungsart beym Eintritte und Durchgang durch die kurfürſtl. Lande. Verordn. v. 31. Octbr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 38. S. 262.		1804	30. Nov.	B.38	79
— — ſolche muß der Gemeinde-Vorſteher zu entfernen ſuchen. Verordn. vom 17. Mai 1818. §. 108.		1818	25. Juli.	78	780
Aſſeſſoren bei den Landgerichten; deren Pflichten und Geſchäfte. Verordn. v. 18. Juni 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.)		1817	18. Apr.	45	1188 u. f.
— blos fungirende gegen Taggeld bei den Gerichten ſollen keine eigentliche Richteramts-Funktionen in Juſtiz- oder adminiſtrativ-contentiöſen Angelegenheiten ſelbſtſtändig vornehmen.		1820	29. Mai.	59	1000
Atteſte der Gerichtsärzte über die Leibes-Beſchaffenheit und Geſundheitsumſtände der Unterſuchten, wie ſolche ausgeſtellt werden ſollen. S. **Strafgeſetze.**		1820	11. Octbr.	112	1853
Atzungskoſten. Die Erhöhung derſelben während der Theurung von 16½ kr. auf 20 kr. pr. Tag und Kopf von Arreſtaten. S. a. **Arreſtaten.**		1817	25. Febr.	24	582
— Beſtimmung derſelben für Inquiſiten in den Frohnveſten, die tägliche Brodportion ſoll für einen erwachſenen männlichen Inquiſiten in 1½ Pfund ſchwer Gewicht — für einen weiblichen, ſo wie für einen unter 15 Jahren in 1¼ Pfund beſtehen, und dieſes nach der Gerichts-Polizeytare, für die übrigen Nahrungsmittel eines Erwachſenen täglich 9 kr. eines weiblichen oder eines männlichen unter 15 Jahren aber täglich 8 kr. den Gerichtsdienern bezahlt werden.		1817	21. Apr.	46	1220

Au Au	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Audienztage des k. Generalkommiſſärs werden auf jedem Dienſtag, Donnerſtag und Samſtag von 12 bis 1 Uhr Mittags beſtimmt.	1817	3.Apr.	37	978
Aufbiethſcheine. S. Proklamationsſcheine.				
Aufgebote, kirchliche. Dispenſationen davon für proteſtantiſche Eheverlobte: 1) Gänzliche Dispenſationen im Allgemeinen ſollen bei dem Regenten unmittelbar nachgeſucht werden. Nur in höchſt dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen können ſolche auch von den Generalkommiſſariaten, ſo wie von den Commiſſariaten zu Augsburg und Nürnberg ertheilet werden, es müſſen aber den General-Dekanaten die Bezirks-Quartal-Verzeichniſſe davon eingeſendet werden; 2) ſelbſt Landgerichte und Polizeybehörden ſind, wenn nahe Todsgefahr vorhanden, hierzu ermächtiget, müſſen aber die Gründe dem treffenden Generalkommiſſariate anzeigen, und 3) die beiden Verlobte in dieſen Fällen dem Pfarrer das juramentum de statu libero ablegen; 4) die Dispenſationstaxe ſoll von den General-Kreis- und Lokal-Commiſſariaten nach Maasgabe des Vermögens der Verlobten beſtimmt werden; 5) vom zweiten und dritten Aufgebote ſollen die General-Kreis- und Lokal-Commiſſariate nach Verordnung v. 27. Febr. 1809 (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 21. S. 499.) Dispenſation ertheilen können. Verordn. v. 6. März 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 14. S. 328.) u. 11. Aug. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 44. S. 1033.	1818	7.Octbr.	114	1137
Aufſchlag vom Getränke. Einführung eines ſolchen auf das Getränke.	1810	12.Oct.	116	933
— vom Viehe, deſſen Aufhebung zwiſchen Würzburg, Bamberg und übrigen kurfürſtl. fränkiſchen Landen.	1803	29.Jan.	9	52
Ausfertigungen, amtliche, der Unterbehörden an Staatsdiener, adliche Gutsbeſitzer und Pfarrer. S. Geſchäftsſtyl.	1817	14.Jan.	6	139
— bei Ausfertigungen der mediatiſirt und gutsherrlichen Behörden ſoll von Beyſetzung des Prädikats „Königlich“ weggeſehen werden. In Anſehung der Siegel und Ausfertigungen der Pfarrämter ſoll es bei den früheren Verordnungen ſein Verbleiben behalten. Verordn. v. 18. Febr. 1819.	1819	24.Febr.	24	233
— der Magiſtrate ſollen vom Burgermeiſter oder in Verhinderung deſſen von dem zunächſtfolgenden Magiſtrats-	1820	13.März.	32	529

Au	Au	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Rathe unterzeichnet, und das gewöhnliche Siegel beigedrückt werden.				
Ausfertigungen	der k. Landgerichte ſchließen ſich mit der Unterzeichnungs-Formel: Königl. Landgericht. N. Landrichter. (In deſſen legaler Verhinderung werden die Ausfertigungen von dem ſtellvertretenden Beamten unterzeichnet) In dem Falle, wo der Aktuar die Ausfertigung unterſchreiben muß, hat er dieſer Dienſtes-Eigenſchaft ſeinen Namen beyzuſetzen. Herrſchafts- und Patrimonialgerichte haben ſich an jene Form der Unterzeichnung zu halten, welche im §. 65 der VIten Beilage zur Verfaſſungsurkunde für die Umſchrift der Siegel vorgeſchrieben iſt.	1820	1. Apr.	37	617
—	Der Unterſchrift der Landrichter ſoll deren Dienſtprädikat jedesmal beigefügt, auch die Mitunterſchrift der aktuariſirenden Perſonen nicht unterlaſſen werden.	1820	5. Mai.	52	879
—	von Urkunden über Veräuſſerungen oder den Erwerb von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder der aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden können die Magiſtrate der Städte und Märkte nicht ſelbſt beſorgen, ſie dürfen ſolche nur entwerfen, und müſſen ſie alsdenn den competenten Gerichtsbehörden zur Ausfertigung zuſtellen, welche ſolche vornehmen und die Taxen dafür berechnen. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9. Aug.	92	1539
Ausfuhr-Zoll	, auſſerordentlicher, auf Früchte und Futtergegenſtände.	1812	8. Apr.	39	401
—	Minderung desſelben auf die Futtergegenſtände.	1812	19. Jun.	67	665
—	Gänzliche Aufhebung desſelben auf Früchten und Futter.	1812	29. Juli.	81	821
—	vom Eſſig ſoll mit 6 kr. vom Sporcozentner entrichtet werden, vom Reps aber mit 8 kr. vom Malter.	1812	16. Oct.	115	1173
—	auſſerordentlicher auf Waitzen, Korn, Haber und Dünkel.	1813	4. Jan.	3	25
—	auf Mehl und Fourage.	1813	4. März.	26	281
		—	—	30	321
—	auf Getreid. Erhöhung desſelben.	1813	28. Apr.	46	477
	Aufhebung desſelben.	1813	7. Sept.	96	929
—	Verminderung des Fruchtausfuhrzolles von 8 kr. p. Mltr. auf 1 kr. und des Waſſerzolls von 2 kr. auf $\frac{1}{2}$. für jede Station.	1814	2. Sept.	94	1081
—	zwiſchen den Theilen des Untermainkreiſes und den altbaieriſchen Landen ſoll aufhören und ſtatt deſſen durch die Maut-Einführung gleiche Behandlungs-Art eintreten. Verordn. v. 13. Mai 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 3. S. 28.	1818	14. Mai.	54	537

Au — Au	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Ausfuhr-Zoll vom inländiſchen Weine. S. Weinzoll.	1819	5.Febr.	15	145
Ausländer, deren Verwendung im Staatsdienſte ohne allerhöchſte Erlaubniß wird verboten. Verordn. v. 25. Aug. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 30. S. 547.)	1816	3.Oct.	106	2585
Auspfändung. Davon ſind die Armatur- und Montirungsſtücke der Landwehrmänner frey, ſo lange ein ſolcher perſönliche Dienſte leiſtet. Verordn. v. 26. Jan. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 6. S. 89.	1818	31.Juli.	82	831
Ausſpielungen von Gütern. Verbot derſelben. Verordn. v. 2. Jan. 1815.	1815	22.Juli.	80	1925
Auswanderungen aus den kurfürſtl. fränkiſchen Staaten. Behandlung derſelben. Verordn. v. 26. März 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 13. S. 53.	1803	29.Apr.	15 Beil.	30
— Wie es mit der Vermögenskonfiskation der vor der Beſitznahme der Entſchädigungslanden in fremde Kriegsdienſte getretenen Individuen gehalten werden ſoll. Verordn. v. 12. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 21. S. 102.)	1803	27.Mai.	18 Beil.	35
— nach Frankreich werden abzuggeldfrei geſtattet. Verordn. v. 7. Febr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 5. S. 34.)	1804	17.Febr.	4 Beil.	9
— Aufhebung der vierteljährigen tabellariſchen Vorlagen darüber; dagegen ſollen die desfallſigen Geſuche unter Beilegung der vorſchriftsmäßigen Tabelle und der nöthigen mit Stempel verſehenen Produkte monatlich unfehlbar zur Entſcheidung eingeſendet werden.	1818	26.Jan.	13	113
— Jeder, der um Auswanderung nachſucht, muß a) ein Taufzeugniß; b) ein Atteſt der betreffenden Ortskommiſſion über ſein ſittliches Betragen und ſein Vermögen; c) ſein beſtimmtes legales Atteſt über die wirkliche Unterthans-Aufnahme im Auslande vorlegen. (1.) Nach beigebrachten dieſen Belegen bei der Amtsbehörde kann dieſe erſt Bericht an k. Regierung erſtatten, worin bei den Mannsperſonen jederzeit die Militärverhältniſſe derſelben genau anzugeben ſind, und eine Tabelle nach dem vorgeſchriebenen Formular unter Beobachtung des geſetzlichen Stempels mit eingeſendet werden müſſen. (2.) Auswanderungen ganzer Familien finden in der Regel nicht ſtatt, und können nur bei der allerhöchſten Stelle angebracht werden, wenn ganz beſondere Vortheile, die im Inlande nicht erzielet werden können, damit verbunden ſind, worauf die treffenden Behörden bei Inſtruirung ſolcher Ge-	1818	3.Febr.	19	179

Au — Ba	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſuche geeignete Rückſicht zu machen haben. Mehrere in einem Monate vorgekommenen Geſuche können am Ende des Monats in einem Berichte und mit einer Tabelle in fortlaufenden Nummern jedoch mit abgeſönderten Beilagen vorgelegt werden. (5.)				
Auswanderungen, wie es mit dem den ohne Erlaubniß Ausgewanderten gehörigen oder angefallenen Vermögen gehalten werden ſolle. S. Confiskation.	1818	5.Febr.	19	183
— die zeither anbefohlenen Fehlanzeigen, wenn ſich im Laufe eines Monats keine ſolche Geſuche ergeben ſollten, werden den Landgerichten erlaſſen.	1818	6.Apr.	40	387
— die adelichen Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaßen ſind an die L. Geſetze wegen Auswanderung gebunden. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. 3. i. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27.Juli.	84	859
Auſſenſtände in den herrſchaftl. Rechnungen, deren Behandlung.	1816	4.Nov.	120	2908
Auszeichnungen an Kleidungsſtücken, Hüten, Mützen und dergl. ſind zu tragen verboten.	1815	3.Mai.	52	1329
Auszüge aus pfarrlichen Kirchenbüchern für das Reichsheroldenamt. Die Legaliſirung derſelben. Verordn. v. 15. Juli. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 41. S. 1017.)	1815	14.Nov.	123	2733
B.				
Backſteine. Das hundert derſelben iſt auf 1 fl. 20 kr. beſtimmt, und muß ein ausgebrannter Backſtein zum Ausmauern der Riegelwände 11½ Zoll lang, 6 Zoll breit, und 2 Zoll dick, jene zu Aufführung von Kaminen aber 11½ Zoll lang, 4 Zoll breit und 2½ Zoll dick ſeyn.	1809	17.Mai.	54	415
Bäckertaxe, deren monatliche Regulirung und Anſchlagung am Polizeyhauſe, ſo wie an allen Bäckerläden.	1809	4.Nov.	120	845
— ſoll die Polizey-Behörden künftig auf ganze Monate nach den Durchſchnittspreiſen der Getreide vom vorhergehenden Monate beſtimmen und geltend machen.	1818	17.Aug.	90	907
Baden. Verbot des Badens im Mainfluſſe oder ſonſt öffentlichen Waſſer um Würzburg.	1803 1804 1815	24.Mai. 4.Jun. 10.Mai.	40 40 52	285 377 1314
— zum öffentlichen Baden im Mainfluſſe werden von der Polizey der Stadt Würzburg zwei ſchickliche Plätze im Mainfluſſe ausgemittelt, und zur ſchleunigen Rettung der allenfalls Verunglückten die gehörige Hülfe veranſtaltet.	1803 1820	25.Juli. 24.Mai.	52 57	405 969
Badorte. Tägliche Verbindung der Poſten zwiſchen Würzburg, Kiſſingen und Bocklet während der Badezeit.	1815	13.Juni.	64	1618

Ba	Ba	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Badorte.	Bewilligung mehrerer Freiplätze für arme Kranke, nämlich 8 zu Kiſſingen und 4 zu Bocklet.	1816 1817 1818 1819	26. Juni. 7. Mai. 29. Apr. 24. Mai.	68 55 48 59	1672 1458 481 561
Bälle.	Ordnung für die Maskenbälle in der Stadt Würzburg.	1818 1820	11. Jan. 4. Jan.	4 1	42 2
Bärentreiber	ſollen gleich an der Gränze zurückgewieſen werden. S. Vaganten.	1820	30. Oct.	123	2027
Baiern.	Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe, nämlich den Iſar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreis. Verordn. v. 20. Febr. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 8. S. 113.)	1817	27. März.	33	817
Barbarazweige.	Verbot des Abſchneidens derſelben von jungen Bäumen und Sträuchen.	1803	28. Nov.	84	671
Bau-Berichte	ſollen nach der geſetzlichen Vorſchrift bei Vermeidung eines Wartbotens frühzeitig eingeſendet, oder Fehlanzeigen erſtattet werden.	1816	18. Dec.	140	3378
—	die jährlichen Bauberichte und Tabellen ſollen forthin eingeſendet werden.	1820	27. Dec.	2 1821	35
Bau-Etats der Gemeinden und Stiftungen.	Nähere Vorſchrift bei Anfertigung derſelben. Die Rubrick: Gutachten der Adminiſtration, iſt leer zu laſſen, und die Gebäude der Stiftungen, des Cultus, Unterrichts, der Wohlthätigkeit, Bronnen- und Waſſerleitungen, Straßen-, Pflaſter- und Vicinalwege ſo zuſammen zu ſtellen, daß jeder dieſer Gegenſtände für ſich eine eigene Nummer bildet.	1817	9. Mai.	53	1397
—	ſollen nach dem Unterſchiede der Gebäude, näml. des Cultus, Unterrichts, Wohlthätigkeit, Communen und Neubauten abgeſöndert in duplo eingeſendet werden.	1817	4. Juli.	75	2049
—	die jährlichen Bauetats ſollen in der bisherigen Form nur von jenen Stiftungen der k. Regierung vorgelegt werden, welche unmittelbar unter derſelben ſtehen. Die Stiftungspflegen, welche einem Magiſtrate oder Ruralgemeindeverwaltung untergeben ſind, haben ihre jährlichen Bauvorſchläge der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde zu überreichen, ſo daß nur die Anträge über Neubauten und dieſen gleich zu achtenden Hauptveränderungen und Reparaturen mit Riſſen und Ueberſchlägen jährlich zur vorgeſchriebenen Zeit der k. Regierung durch den Weg der Magiſtrate von den mit eigenen Commiſſarien verſehenen Städten, oder der land- und gutsherrlichen Gerichte von allen übrigen Gemeinden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.	1818	19. Oct.	115	1145

Ba	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Bau-Etats für herrſchaftl. Gebäude. Die Verrechnung der Kaminfegerlöhne in dieſen Etats wird verboten.	1816	21. Aug.	93	2274
— ſollen von den k. Rentämtern der k. Bau-Inſpection bei ihrer Inſpections-Reiſe mit Angabe des Orts, der Nummer des Gebäudes und der approximativen Bau-Summe überreicht werden.	1818	21. Sept.	104	1040
Bau-Ordnung. Die Berichte der Rentämter ſollen in dem Landbauweſen nicht mehr an die Landbau-Inſpection, ſondern direct an k. Regierung (Kammer der Finanzen) erſtattet werden.	1817	25. Jun.	71	1955
— Alle Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche Gegenſtände der Bauordnung v. 28. Jan. 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 9. S. 322.) betreffen, ſollen die Tax- und Stempelfreyheit zu genießen haben. Wenn aber eine eigenmächtige Uebertretung der Bauordnung die Veranlaſſung iſt, ſo müſſen die Taxen und Stempelgebühren bezahlt werden.	1818	20. Juli.	80	809
— die Bauverordnung v. 28. Jan. 1805. ſoll allgemein beobachtet werden, und wird deshalb öffentlich bekannt gemacht; jedoch ſollen die auf örtlichen Verhältniſſen beruhende beſonderen Baugeſetze in verſchiedenen Theilen des Reichs bis auf weitere Verfügung ebenfalls noch ferner beobachtet werden. Verordn. v. 28. Jan. 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 9. S. 322.)	1818	24. Aug.	91	913
— die Bauhandwerksleute ſollen ſtets den ſorgſamſten Bedacht darauf nehmen, daß überall genau nach der Vorſchrift gebaut werde.	1820	26 Oct.	119	1963
— durch die am 24. Aug. 1818. eingeführte ältere Bauordnung ſollen die jüngeren Baugeſetze, folglich auch die Bauordnung vom 22. März 1808 hinſichtlich der maſſiven Bauart mit Steinen, und der darüber zu erſtattenden Berichte keineswegs aufgehoben ſeyn, ſondern noch fortbeſtehen.	1820	27. Dec.	2 / 1821	35
Bau-Koſten. Die Vor-Anſchläge in Communial- und Stiftungs-Bauten oder Reparaturen ſollen jedesmal in duplo zur Ratifikation eingeſendet werden.	1817	23. Mai.	57	1529
— Den Verrechnungen derſelben muß ein Ratifikationsdekret k. Regierung, Kammer des Innern, vorangehen.	1819	24. Dec.	140	7070
Bau-Plane ſollen vor jeder größeren Bau-Reparatur und vor jeder neuen Bauführung mit dem Grund- und Aufriß nebſt Durchſchnitt der Bau-Polizey-Commiſſion zur Prüfung vorgelegt und das Reſultat darauf erwartet werden. Verordn. v. 28. Jan. 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 9. S. 322.)	1818	24. Aug.	91	915

Ba Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Bau=Polizey=Commiſſionen. Einführung eigener Bau=Polizey=Commiſſionen in den Städten, Märkten und Dörfern, deren Conſtituirung und Funktionen. Verordn. v. 28. Jan. 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 9. S. 322.)	1818	24.Aug.	91	913
Baurath. In den Städten, wo das Bauweſen bedeutend iſt, ſoll der Magiſtrat auch zugleich aus einem techniſchen Baurathe beſtehen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 47.	1818	23.Juli.	77	756
Bauſchutt. Deſſen Aufſchüttung auſſerhalb der Stadt Würzburg.	1806	11.Juni.	67	573
— Zu Unterbringung des Bauſchuttes und Abraumes werden auſſerhalb des Sander=, Pleichacher= und Zeller=Thores zu Würzburg beſondere Plätze beſtimmt, wo derſelbe aufgeſchüttet werden ſoll. Bey 2 Rthlr. Strafe darf ſolcher nicht auf andere öffentliche Plätze geführet werden.	1807	30.Apr.	49	361
Bauten am Mainfluſſe. Weder den angränzenden Gemeinden noch Güterbeſitzern ſoll es erlaubt ſeyn, Bauten am Mainfluſſe, ſie mögen zum Schutze des Eigenthums, zur Verlandung oder zur Fiſcherey dienen, ohne Genehmigung k. Regierung anzulegen.	1819	30.Juni.	70	666
Bauviſitationen ſollen in den Gemeinde= und Stiftungsgebäuden alljährlich von den Polizeybehörden unmittelbar und frühzeitig eintreten. S. **Bauweſen in Gemeinde= und Stiftungsgebäuden.**	1819	15.Nov.	128	5077
Bauweſen. Inſtruktion über das Bauweſen der milden Stiftungen und Communen. Verordn. v. 1. Oct. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 22. S. 529.)	1817	14.Febr.	22	529
— **in Gemeinde= und Stiftungsgebäuden.** Die Polizeybehörden ſollen alljährlich unmittelbar und frühzeitige Bauviſitationen der Gemeinde und Stiftungsgebäude eintreten laſſen, damit dem Bedarf zeitlich abgeholfen werden könne, und nicht durch Vernachläßigung kleiner Reparaturen größere Köſten veranlaßt werden.	1819	15.Nov.	128	5077
Bäume. Deren Reinigung von Raupen und Ungeziefer.	1804	4.Mai.	33	313
Beamte, höhere, welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtsſprengel eines Kreis= oder Stadtgerichts wohnen, oder begütert ſind, behalten vor der Hand ihren befreiten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem Stadtgerichte Würzburg.	1818	26.Juni.	68	660
— und ihrem Schreiberperſonale ſollen die nämlichen Diäten bei fremden Truppenmärſchen wie bei vaterländiſchen zugeſtanden ſeyn, nach dem Regulativ v. 29. Mai 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 23. S. 634.) S. a. **Staatsbeamte.**	1818	12.Aug.	87	833

Be Be	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Beerdigungen in die Kirchen und Gruften werden verboten. Verordn. v. 30. Apr. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 80.)	1803	6. Mai.	16 Beil.	31
Begnadigungsgeſuche. Den Begnadigungsgeſuchen ſollen vollſtändige Abſchriften des rechtskräftigen Straferkenntniſſes jedesmal beigelegt werden.	1816	19. Ma .	66	1609
Begräbniſſe in die Kirchen und Gruften werden verboten. Verordn. v. 30. Apr. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 80.)	1803	6. Mai.	16 Beil.	31
— militäriſche, der Landwehrmänner. S. **Landwehr.**	1816	22. Aug.	88	2155
Beherbergung der Fremden. Dieſe ſollen vom Quartier-Eigenthümer binnen 12 Stunden nach der Ankunft, wenn ſie auch blos durchreiſen, mit Namen, Stand, Gewerbe und Wohnorte, dann woher derſelbe komme, was die Abſicht ſeines Aufenthaltes hier ſey, der Polizey angezeigt werden. Nur bei förmlich einquartirten Militärperſonen iſt dieſe Anzeige nachgelaſſen. Der anzeigende hieſige Einwohner muß nebſt ſeinem Charakter, Namen und Gewerbe den Diſtrikt und die Nummer ſeiner Wohnung angeben.	1809 1809 1810	20. Apr. 4. Nov. 27. Jan.	44 120 11	355 846 85
Behörden, würzburgiſche. Derſelben Benehmen gegen die Mauth- und Hall-Oberämter in den ältern kön. Staaten bei Zoll- und Mauthvergehen durch Ertheilung ſchleuniger Aſſiſtenz auf die Erſuchungsſchreiben der Mauth- und Oberhallämter.	1815	21. Aug.	91	2085
Belehnung mit Thron- und Kanzleylehen. Wie ſolche geſchehen ſollen. Verordn. v. 13. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 28. S. 133.)	1803	29. Juli.	24 Beil.	49
Beleuchtungen. Die Anſtalten dazu ſtehen unter der Aufſicht und Leitung der Magiſtrate als Gemeindevorſteher. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 64.	1818	23. Juli.	77	763
Benefiziaten können nur unter gewiſſen Vorausſetzungen zu Pfarrämtern gelangen. Verordn. v. 7. Oct. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 40. S. 825.)	1818	19. Juni.	68	657
— welche Erfoderniſſe dieſelben bei Geſuchen um weitere Beförderung vorzulegen haben? S. **Pfarrer.**	1820	20. Oct.	117	1933
Bergamt. Die Errichtung eines k. Bergamts zu Kahl als Bergpolizeybehörde.	1818	10. Nov.	128	1282
Berg- und Hüttenbauweſen. Regulativ für den Perſonalſtatus, Beſoldung der Berg- und Hüttenrevierbeamten, Wittwen-Penſionen, und die Uniformirung derſelben. Verordn. v. 20. Juli 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 28. S. 183.)	1804	31. Aug.	28 Beil.	59

Be	Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Berichte.	Form derſelben. Verordn. v. 18. Juli 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 146.	1803	12.Aug.	26 Beil.	53
—	Der Papierformat zu denſelben ſoll 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite baieriſchen Maaſes haben.	1815	2.Jan.	1	1
—	Quittirbücher über die an die k. Landesdirection eingeſendeten. aufgehoben.	1815 1817	9.Jan. 23.Juli.	5 83	121 2265
—	von den Unterbehörden an ihre vorgeſetzten Landesſtellen ſollen nicht nur von den Vorſtänden, ſondern auch von den ſolche verfaſſenden Aſſeſſoren oder Aktuarien — bei den ſtädtiſchen Polizeybehörden, wo ein Director vorſtehet, auſſer dem Aktuare auch von dem concipirenden Polizey-Commiſſäre unterſchrieben ſeyn.	1815	20.Sept.	102	2282
	dieß erſtreckt ſich auch auf Berichte an die Schulcommiſſion.	1815	25.Sept.	104	2313
—	über die jährlichen Schulviſitationen, deren Abfaſſung. S. Schulviſitationen.	1816	22.Jan.	11	219
—	die Form der an die k. Landesdirection zu erſtattenden, und die Benennung der Stelle, wohin ſolche gehörig ſeyen, ſowohl auf der Auſſenſeite, als inwendig, auch ob es eine Dienſt- oder Partheyſache ſey.	1816 1817 1817 1817	29 Dec. 24.Jan. 30.Mai. 6.Octbr.	142 10 61 111	3444 241 1673 3001
—	die Angabe der Einlaufs- und Expeditions-Nummern bei Berichtserſtattungen betr.	1817	24.Jan.	10	240
—	wenn ſie aus mehreren Bogen beſtehen, ſo wie die Beilagen dazu, ſollen zuſammengeheftet werden.	1817	4.Febr.	16	370
—	Die Unterbehörden ſollen in den erſtattenden Berichten nebſt den Expeditions-Nummern der veranlaſſenden Regierungs-Reſcripten zugleich die Protokolls-Nummer derſelben angeben.	1817	30.Mai.	61	1673
—	ſollen von den Patrimonial-Gerichten zeitlich an die Diſtrikts-Commiſſariate zur Einbeförderung abgegeben werden.	1817	7.Juli.	72	1978
—	Anſtatt der zeitherigen periodiſchen Berichte über die vorgefallenen Verbrechen und Vergehen — aufgegriffene Vaganten und Bettler — und die Dienſtleiſtungen der Gensd'armerie ſoll künftig nur ein einziger Bericht unter der Rubrick „die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betr." monatlich am 6ten des kommenden Monats unfehlbar eingeſendet werden. (1) Dieſer Bericht muß 3 Beilagen enthalten, und zwar a) das Verzeichniß vorgefallener Verletzungen der öffentlichen und Privat-Sicherheit; b) das Verzeichniß der vorgekommenen Vaganten und Bettler; c) die Ueberſicht der Verrichtungen der Gens'darmerie nach den von den Stations-Commandanten zu über-	1818 —	19.Jan. 17.Juli.	11 19	97 804

Be	Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	gebenden Dienſtbuchs-Auszügen mit den beizufügenden amtlichen Bemerkungen. (2) Die Beilagen a. und c. behalten die zeitherige Form; nur müſſen bei der zu c. durch alle Rubricken auch alle jene Arreſtationen, Transporte und andere Verrichtungen des Sicherheitsdienſtes, welche nicht von Gensd'armen, ſondern vom Gerichtsdienerperſonale, von Gemeindedienern, durch Landwehr-Mannſchaft oder durch Privatleute vollzogen worden ſind, beigeſetzt, ſonach erſt die Geſammtſumme gezogen werden. (3) Die Beilage a. ſoll in 4 Columnen getheilt werden, und in ſummariſcher Kürze darſtellen: 1) Art und Zahl der vorgefallenen Verletzungen der öffentlichen und Privat-Sicherheit; 2) dagegen ergriffene Maasregeln, insbeſondere Verwendung der Gensd'armerie; 3) Reſultate der amtlichen Verfügungen, beſonders Entdeckung und Verhaftung der Thäter, und durch wen? 4) Bemerkungen. In die erſte Columne gehören nicht nur die wirklich ſchon geſchehenen Sicherheits- und Eigenthums-Verletzungen, als z. B. Mord, Raub, Diebſtahl, Brandſtiftung, Betrug, Körperverletzung, ſondern auch alle die Sicherheit im Allgemeinen bedrohenden Thatſachen und Erſcheinungen jeder Art. (4) Der Bericht ſelbſt ſoll 3 Abtheilungen nach den verſchiedenen Beilagen enthalten, die wegen ihrer Zahl oder bedeutenden Folgen eine beſondere Aufmerkſamkeit anſprechenden Vorfälle in demſelben näher beleuchtet, und überhaupt alle ſachdienliche Bemerkungen und Vorſchläge aufgenommen, insbeſondere auch die Thätigkeit und das Benehmen der Gensd'armerie ſorgfältig nachgewieſen werden. (5) Auſſerordentliche und wichtige Vorfälle ſind jedesmal auſſer den Monatsberichten augenblicklich anzuzeigen. (6)				
Berichte.	Die gänzliche Erlaſſung der periodiſchen Berichte, a. über kurſirende Münzen, b. über den Stand der Handwerkslehrjungen und Geſellen, c) über den Vorrath des Schlachtviehes und deſſen Preiſe, d) über den Stand der Schäfereyen, e) über Verminderung der Sperlinge und Lieferung der Köpfe. Sodann die Abänderung der vierteljährigen Anzeigen über bewilligt oder abgeſchlagene Anſäßigmachungs- und Gewerbsverleihungen in halbjährige Berichtserſtattungen.	1818	3. Febr.	14	121
—	Die Anfertigung der monat- und vierteljährigen Anzeigen der Rentämter über Einnahmen und Ausgaben. S. Rentamter.	1818	11. Febr.	20	185

Be	Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Berichte.	Die k. Polizeybehörden ſollen in ihren periodiſchen Berichten im eintretenden Falle die aus Gefängniſſen Entſprungenen namentlich, ſo wie auch, durch wen ſie etwa wieder aufgegriffen worden, jedesmal beſonders bemerken.	1818	13.Febr.	21	193
—	der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte ſollen in der dritten Perſon: Man berichtet: abgefaßt, und die von den Aktuarien von ſolchen mitunterzeichnet werden.	1819	17.Mai.	55	517
—	über das Armenweſen ſollen künftig nicht mehr halbjährig, ſondern jährlich nur einmal mit dem Schluſſe des Rechnungsjahres und zwar bis zum 1. Nov. eingeſendet werden.	1819	20.Sept.	109	2069
—	über ausgegebene und viſirte Reiſe-Päſſe ſollen künftig nicht vierteljährig erſtattet, ſondern am Schluſſe des Etatsjahres nur ein Hauptbericht eingeſendet werden.	1819	1.Octbr.	109	2072
—	In jenen über öffentliche Sicherheit ſollen die Polizeybehörden ihre Bemerkungen beſonders auch auf die Disciplin der Gensd'armes erſtrecken.	1820	18.Aug.	90	1515
Berichts-Beilagen	ſollen jedesmal gehörig zuſammengeheftet werden.	1819	6.Octobr.	110	2086
Berufung.	S. Appellation.				
Beſchädigungen,	welche einem Ortsvorſteher, Schullehrer oder Gemeindediener durch boßhaften Frevel an ihrem Eigenthume geſchehen, ſollen, wenn es erwieſen, oder zur höchſten Wahrſcheinlichkeit gebracht iſt, daß die Beſchädigung blos aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung des Damnificaten verübt worden, der Frevler aber nicht entdeckt, oder der Schaden von ihm nicht erſetzt werden kann, nach vorgängiger unpartheyiſcher Abſchätzung von ſämmtlichen Gemeindegliedern in ſolidum getragen, nach Art der übrigen Gemeinde-Umlagen erhoben und dem Damnificaten erſtattet werden.	1815	10.Sept.	98	2201
Beſcheide	der Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte ſollen nicht in der vielfachen Zahl durch Wir, ſondern in der dritten Perſon: das königliche Landgericht ꝛc. abgefaßt werden.	1819	17.Mai.	55	517
Beſcheinigungen des Einlaufs-Büreau k. Regierung.	Zur Ausſtellung derſelben über die Eingaben ſollen die Partheyen die Einlieferungsſcheine mit genauer Angabe des Betreffs der Eingabe zur bloſen Beiſetzung des Tages der Ueberreichung und Unterzeichnung durch den Buchführer mitbringen.	1819	16.April.	41	394
Beſchlagſchmiede.	S. Schmiede. Veterinäranſtalt.	1815	14.Sept.	103	2297
Beſchlüſſe	der höheren Stellen ſollen den Partheyen jederzeit unverändert, vollſtändig und ohne Verzögerung bekannt gemacht werden.	1820	21.Aug.	94	1563

Be Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Beſitznahme von Würzburg für Sr. k. Hoheit den Hrn. Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich, und Beſorgung der Landes-Adminiſtration.	1806	6. März.	28	193
— Patent der an Baiern übergehenden 3 fuldaiſchen Aemter und Ortſchaften Hammelburg, Brückenau, Weihers und einige Ortſchaften des Amts Bieberſtein. v. 30. Apr. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 16. S. 311.)	1816	2. Mai.	47	1097
Beſitzveränderungen von ſteuer- und lehnbaren **Grundſtücken**. Anzeige derſelben nach der Verordnung v. 3. Jan. 1746. unter den darin beſtimmten Strafen im Unterlaſſungsfalle.	1811	20. Nov.	129	1149
— von ſteuer- und lehnbaren Realitäten ſollen die Juſtizſtellen unter eigner Haftung den k. Rentämtern anzeigen. Verfügung v. 31. Dec. 1817.	1818	15. Jan.	5	49
— Der Vorſteher der Ruralgemeinde hat zu ſorgen, daß alle Käufe, Täuſche ꝛc. in dem Lagerbuche bemerket, und nachgetragen werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 100.	1818	25. Juli.	78	777
— derſelbe ſoll am Ende eines jeden Vierteljahres dem vorgeſetzten Untergerichte von den vorgefallenen Beſitzveränderungen die Anzeige machen. Ibid. §. 133.	—	—	—	786
Beſoldungen. Die Empfangsquittungen ſollen mit dem normalmäßigen Stempel verſehen ſeyn.	1817	8. Febr.	17	394
Betteln. Verbot deſſelben auf den Straßen, in Kirchen und Häuſern, ſo wie das Almoſengeben an ſolchen Orten bei 5 fl Strafe nach der Verordnung vom 29. Apr. 1786.	1812	30. Apr.	48	473
— Die Beobachtung der desfallſigen Verordnungen wird eingeſchärft.	1817	18. Jan.	9	213
— Verbot deſſelben, ſo, wie des Almoſengebens an Bettler und Landſtreicher.	1817 1819	17. Febr. 31. Jan.	20 12	481 115
— Diejenigen Eltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläſſigkeit und Mangel an Aufſicht ihre Kinder gegen den §. 11. der Verordnung v. 28. Nov. 1816. dem Betteln und einem herumſchweifenden Leben nachgehen laſſen, ſollen mit ſchwerer Arreſt- oder Geldſtrafe belegt werden.	1820	24. Nov.	130	3043
Bettler. Die Behandlung der Bettler, Landſtreicher und Zwangsarbeitshaus-Sträflingen. Die Bezeichnung, die Arten und die Beſtrafung der Bettler und Landſtreicher (Tit. I. Art. 1 — 9.) Begünſtiger, Hehler und Gehülfen der Bettler und Landſtreicher (Tit. II. Art. 10 — 15.) Verhaftung und Verhöre derſelben, wie auch Erkenntniſſe gegen ſelbige. (Tit. III. Art. 16 — 20.) Heimweiſung und Fortſchaffung derſel-	1816	18. Dec.	141	3393

Be	Bi	Inteligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	ben. (Tit. IV. Art. 21 — 32.) Regiſter und Liſten der Bettler und Landſtreicher. Zuſammenwirken der Behörden gegen dieſelben. (Tit. V. Art. 33 — 37.) Vorſorge für die Kinder der Bettler und Landſtreicher. (Tit. VI. Art. 38 — 42.) Verordn. v. 28. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816 St. 44. S. 886.) S. a. Arbeitshäuſer.				
Bettler.	Gegen ſolche können nur Polizeybehörden, nicht aber Ortsgerichte körperliche Züchtigungen anwenden laſſen.	1817	29.Oct.	119	3162
—	Wer herumziehenden Bettlern an Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtniſſe für Arme willkührlich vertheilt, ſoll nach der Verordnung v. 28. Nov. 1816. §. 10. eine Strafe von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letztern Falle noch der Erſatz deſſen, was der Armenpflege hierdurch entzogen worden, vorbehalten bleiben. Wer ohne Anzeige bei der Obrigkeit Bettlern, Landſtreichern eine Herberge giebt, oder ſonſt herrnloſes Geſindel aufnimmt, hat eine Arreſtſtrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldſtrafe von 3 bis 10 fl. zu erleiden.	1820	24.Nov.	130	3043
Betteljuden.	Verhaltungsregeln für die Polizeybehörden bei Ertheilung oder Anſuchen auf Päſſe für in- und ausländiſche Betteljuden. Verordn. vom 16. Aug. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 59. S. 1357.)	1815	2.Mai.	48	1233
—	Fuhren. In wie ferne ſolche zum Transporte abgegeben werden dörfen. S. Vagantentransport.	1817	19.Febr.	22	533
Beiſaßenannahme.	Vorſchrift bei Einreichung derlei Geſuche.	1805	28.Juni.	B.16	31
Bier.	Strengere polizeyliche Aufſicht auf deſſelben Qualität; Vornahme öfterer Viſitationen, und Beſtrafung der Brauer und Wirthe, welche Bier von geringem Gehalte abgeben.	1816	17.Jun.	68	1669
Bierbrauen.	Das Brauen des Bieres nach und unter dem Tarife. Verordn. v. 8. Febr. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 7. S. 97.)	1817	8.Febr.	23	555
Bierbrauerey	auf ein nicht gehörig conceſſionirtes Brauerey-Gewerb ſoll keine Anſäßigmachung geſtattet werden.	1817	24.Octbr.	119	3163
Bieraufſchlag.	Allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart desſelben. Verordn. v. 28. Juli 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1273.)	1815 — 1818	20.Octbr. — 17.Apr.	118 119 45	2601 2625 446
—	Die Bewilligung eines Local-Bier-Aufſchlages für die Stadt Würzburg von allem dahin einzuführenden Bier. S. Malzaufſchlag.	1820	28.Oct.	118	1947

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Bierpreiß. Die für den Schankpreiß feſtgeſetzte 2 Pfenn. ſollen nur den Wirthen, nicht aber den minutirenden Brauern zukommen. Verordn. v. 8. Aug. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 50. S. 964.)	1816	23. März.	34	779
— Beſtimmung des Bierpreiſes. Verordn. v. 8. Febr. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 7. S. 97.)	1817	8. Febr.	23	555
Bierſatz. Die Regulirung desſelben. Verordn. v. 25. Apr. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 32. S. 617.)	1815	31. Octbr.	120	2660
Bierwirthſchaft. Die Conceſſion hiezu in Würzburg muß alljährlich nachgeſucht, und darüber, wie bei Weinwirthſchaften, die Gewerbs-Intereſſenten vernommen, auch das Gutachten der Diſtrikts-Commiſſion eingeholet werden. Der Berechtigte darf auch Branntwein verzapfen, aber keinen Wein. Eben ſo wenig darf er gekochte Speiſen, warm oder kalt abgeben, und in mehr als einem Hauſe nicht ſchenken bei 5 fl. rh. und höher ſteigender Geldſtrafe und Verluſt der Wirthſchaft. — Tanzmuſik zu halten iſt den Bierwirthen ein für allemal unterſagt.	1820	9. Febr.	16	259
Bierwirthe ſollen an Lehrjungen und andere Jünglinge bei ſteigender Polizeyſtrafe kein Getränke abgeben.	1820	26. März.	34	569
Bittſchriften ganz unbeſtimmter Bitten oder um unerledigte Stellen ſollen ohne Entſchließung bleiben. Verordn. v. 21. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 45. S. 281.)	1803	2. Dec.	38 Beil.	77
— Vorſchrift wegen Einreichung derſelben bei der Beſitzergreifungs-Commiſſion.	1806	10. März.	36	289
— auf ungeſtempeltes Papier oder von Winkelſchreibern verfertiget, dörfen nicht eingereicht werden.	1806	2. Jul.	63	541
— Einreichung derſelben bei der k. Hofcommiſſion mit gehörigem Stempel, einem Duplikate und der Unterſchrift eines recipirten Advokatens.	1815	12. Apr.	41	1087
Blattern, natürliche, wie es gehalten werden ſoll, wenn ſich in einem Hauſe die natürlichen Menſchenblattern zeigen ſollten. S. Schutzpocken-Impfung. Verordn. v. 26. Aug. 1807. §. 9. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 39. S. 1426.)	1808 1815	17. Febr. 18. Apr.	21 49	137 1257
— Vorſchrift zum ärztlichen Benehmen dabei. S. Aerzte.	1819	9. Dec.	139	7058
Blitzableiter. Den zur Mehrung derſelben auf größeren Gemeinde- und Stiftungsgebäuden getroffenen Anord.	1820	7. Jul.	75	1283

Bl	Bo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Blitzableiter.	Die Beſtimmung derjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, welche nach der gegebenen Vorſchrift mit Blitzableitern zu verſehen ſind, ſoll den Gemeinde-Ausſchüſſen unter Genehmigung der vorgeſetzten Land- und Herrſchaftsgerichte zukommen, und hienach die erforderlichen Beſtellung durch die Ortsvorſteher zu machen ſeyn, wofür die Zahlung erſt nach gehörig unterſuchter und gut befundener Arbeit gefodert werden kann.	1820	4.Oct.	109	1803
Blumen- und Gewächstöpfe	ſollen mit Teller unterſtellt, und wenn ſie auſſerhalb den Fenſtern ſtehen, gehörig befeſtiget werden.	1805 1820	10.Juli. 12.Mai.	47 57	521 971
Bodenzinnſe.	Ablöſung der Kronbodenzinnſe durch Erlegung des 4ten Theils des von dem Verkaufe der herrſchaftlichen Realitäten im Jahre 1803 abgeſchätzten Werthes.	1814	1. Apr.	36	374
Borgen.	Das würzburgiſche Geſetz v. J. 1764, welches allen Gläubigern, die ohne Vorwiſſen und ſchriftliche Bewilligung des Commandanten einem Militär-Individuum creditiren oder das Koſtgeld über 4 Wochen rückſtändig laſſen, kein Klagrecht geſtattet, ſoll aufgehoben, und für frühere Fälle unwirkſam ſeyn.	1816	28.März.	36	841
Boten.	Verordnung deswegen v. 28. Apr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 19. S. 363.)	1815	12.Mai.	56	1425
—	Die Stadt- und Landboten ſollen ihre Briefſchaften bei den öffentlichen Stellen ſtets ſelbſt, und nicht durch andere Leute abholen, und ſolche an ihre Behörden überbringen. Verordn. v. 21. Apr. 1807. (großh. würzb. R. Bl. v. J. 1807. St. 10. S. 33.)	1817	23.Jul.	83	2265
—	Die Aufhebung mehrerer Amtsbotengänge nach Würzburg, und die Communikation mit der nächſten Poſtſtation durch die verſchiedenen Amtsboten an beſtimmten Tagen der Woche. Iſt auf unbeſtimmte Zeit ſuſpendirt worden.	1818 1818	11.Jul. 26.Dec.	79 1 / 1819	800 4
—	Die Beſchränkung der Boten, auf Routen, wo Poſtwägen wochentlich zweimal gehen, keine Gelder oder Packete über 15 Pf. zu verführen, ſoll v. 1. d. M. an, ſuſpendirt ſeyn.	1818	16.Jan.	10	91
Botengänge	in Militär-Conſcriptions-Angelegenheiten ſollen nach dem Botenlohns-Regulative v. 15. Nov. 1814 bemeſſen werden.	1817	2.Juni.	63	1732
Brachfeld	das mit Sommerwaitzen, Sommerkorn, Gerſte oder Kartoffel angebaute, ſoll für dieſes Jahr vom ärarialiſchen Zehenten frei belaſſen werden.	1817 1817	3.März. 9.Apr.	27 39	650 1041
—	die in flürlicher Brache angebaut werdenden Speiſerüben ſollen in dieſem Jahre von Entrichtung des Zehenten an das Aerar, Stiftungen und Communen befreit ſeyn.	1817	5.Juni.	61	1676

Br Br	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Brandverſicherung. Die dahin einſchlagenden Angelegenheiten ſollen Stempel- und Siegeltaxefrei gelaſſen werden. Verordn. v. 4. Apr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 12. S. 65.)	1804	20.Apr.	B.12	27
— Die Einverleibung der großh. würzburgiſchen mit der allgemeinen des Königreichs Baiern.	1817	6.Aug.	86	2337
— Die Anfertigung der Grundbücher (Cataſter) zur Brandverſicherung.	1817	22.Aug.	91	2475
— Die Gebühren bei Abſchätzung eines Brandes ſollen nur in 30 kr. bis auf 1 fl. für einen Mann und auf einen Tag beſtehen.	1818	5.Jan.	2	9
— Jedem eingeſchriebenen Theilnehmer derſelben ſoll ein Aufnahms-Zeugniß, er mag es verlangen oder nicht, nach dem vorgeſchriebenen Formular ausgeſtellt, und darin jede Erhöhung oder Verminderung der Anſchläge der Gebäude bemerket werden. Verordn. v. 20. Apr. 1805. (k. b. R. Bl. v. J. 1805. St. 44. S. 1102.)	1818	23. Febr.	25	233
und zwar unentgeldlich	1818	28. März.	85	37
— Die Einlegung der herrſchaftlichen Gebäude in dieſelbe.	1818	30. März.	40	388
— Auffallend hohe Anſchläge der Gebäude ſollen von den Polizeybehörden ſogleich unterſucht und mittelſt beſonderer Schätzung auf Koſten der Intereſſenten berichtiget werden. Bei neuen Verſicherungen oder Erhöhungen der Einlagscapitalien ſoll den Mitgliedern der Geſellſchaft die Folge des zu hohen Gebäude-Anſchlags gehörig erkläret werden.	1819	27.Oct.	121	4007
— Beiträge von ärarial Gebäuden. Die portofreie Einſendung derſelben unter der Aufſchrift: Kön. Dienſtſachen und der Bemerkung: Br. Aſſecur. Beiträge von kön. ärarial Gebäuden.	1818 1818	31.Aug. 25.Sept.	99 108	993 1073
Branntwein-Aufſchlag. Allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart deſſelben. Verordn. v. 28. Juli 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1273.)	1815 — 1818	20.Oct. — 17.Apr.	118 119 45	2601 2625 446
— Schenke. Die den Bierwirthen in der Stadt Würzburg zukommende beſondere Erlaubniß, Branntwein zu verzapfen, darf nie in eine bloſe Branntweinſchenke ausarten.	1820	9.Febr.	16	261
Brauer, minutirende. Den das Bier Maasweis ausſchenkenden Brauern ſollen die für den Schankpreis feſtgeſetzte 2 Pfenn. nicht zukommen. Verordn. v. 8. Aug. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 50. S. 964.	1816	23. März.	34	779
Brod. Warnung gegen den Genuß des mit Loch, Döberich und Sommer-Trespen vermiſchten friſchen Brodes.	1817	27.Mai.	58	1581

Br — Bu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Brod-Aufſchlag. Das zu exportirende Brod bis zu einem Werthe von 29 kr. einſchl. ſoll ganz frei ſeyn, das von einem Werthe zu 30 bis 59 kr. mit einem Ausgangs-Zolle von 6 kr. belegt, dann aber von jedem Gulden Werth die neuere Ausgangs-Gebühr mit 24 kr. erhoben werden.	1817	11. März.	30	740
— ſoll künftig nicht mehr auf dem Markte, ſondern von den einbringenden fremden Bäckern oder andern Perſonen an den Stadtthoren zu Würzburg gegen Scheine entrichtet werden. Gegen Defraudationen ſoll mit geſetzlicher Strenge verfahren werden.	1820 —	4. Febr. —	15 17	241 275
— Ausfuhr wird nur dann geſtattet, wenn erwieſen werden kann, daß das Mehl oder Brod, oder das Getreid dazu wirklich auf einem inländiſchen öffentlichen Getreide-Markt erkauft, und von dem Markte oder der Mühle, oder dem Bäcker unmittelbar über die Gränze abgeführt, und gehörig verzollet worden iſt.	1816	15. Nov.	125	3033
Brodbacken. Die Benützung verſchiedener Wurzelgewächſe zum Brodbacken in den theuern Jahren.	1817	25. Febr.	24	577
— Die Benützung der Queckenwurzeln zum Brodbacken.	1817	29. Mai.	59	1611
— Verwendung der Kartoffeln dazu.	1817	10. Jun.	64	1761
— fürs Haus ſoll den Einwohnern der Stadt Würzburg geſtattet ſeyn, wozu die gehörige Anordnung getroffen worden.	1817	4. Sept.	96	2609
Brodhaus. Die Errichtung eines allgemeinen in der Stadt Würzburg zur Steuerung der großen Brodnoth.	1817	17. Jun.	66	1809
Brodlieferungen, accordmäßige an das Militär. Auf die Lieferung in vollkommen guter Qualität und an den dazu beſtimmten Tägen ſollen die Polizeybehörden ihre Aufmerkſamkeit richten, und die geeignete Verfügung ſchleunig erlaſſen.	1819	13. Apr.	96	401
Brodtaxe. S. **Bäckertaxe.**				
Brodverkauf in der Stadt Würzburg ſoll auch den Landleuten geſtattet ſeyn.	1817	4. Sept.	42	2609
Buchbinder. Vorſchrift für die Buchbinder, wie ſie die Preißebücher für die Volksſchulen einbinden ſollen, mit dem Verbote dieſe Einbandsform für keine andere, als öffentliche Preißebücher anzuwenden. Verordn. v. 3. Dec. 1814.	1820	20. Nov.	134	4013
Buchdrucker. Abſtellung des Poſtulats der Buchdruckergeſellen im Fürſtenthume Würzburg. Verordn. v. 20. März 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 11. S. 62.)	1804	20. Apr.	B. 12	27

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Buchdrucker-Conceſſionen. Geſuche um neue Conceſſions-Ertheilungen zu Errichtung von Buchdruckereyen ſind bei den Gener. Kreis-Commiſſariaten in einer legaliſirten Vorſtellung einzureichen, gehörig inſtruiren zu laſſen, und mit gutächtlichem Berichte der allerh. Stelle zur Bewilligung vorzulegen. Die Wiederverleihung blos erledigter Buchdruckerey-Conceſſionen oder Geſuche um Erlaubniß zur Ceſſion oder Transferirung von Buchdruckerey-Befugniſſen ſind den General-Kreis- und Lokal-Commiſſariaten in erſter Inſtanz zur Entſcheidung überlaſſen. Bei allen dieſen Geſuchen ſoll nicht nur die Vorſchrift der Verordn. vom 2. Oct. 1811. lit. C. Nro. 2. lit. e. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 64. S. 1497.) genau beobachtet, und auſſer den betheiligten Buchdruckerey-Inhabern auch die Beſitzer der in der Nähe befindlichen lythographiſchen Anſtalten vernommen, und das Intereſſe derſelben gehörig gewürdiget werden. Die Bewerber ſollen auſſerdem Beweiſe einer tadelloſen Aufführung und eines hinlänglichen Vermögens, dann erlangter vollkommenen Kunſtfertigkeit, und da, wo dieſes Gewerbe zünftig iſt, zur Erfüllung der Zunftſtatuten rückſichtlich der Wanderſchaft und Meiſterprobe angehalten werden. Verordn. v. 27. Febr. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 7. S. 97.)	1816	23. März.	34	777
Buchhandelsfreiheit. Verordn. v. 13. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 377.)	1803	15. Juli.	B. 22	43
Bund, heiliger. Beitritt zu demſelben von Seite des Erzherzog Großherzogs von Würzburg Königliche Hoheit.	1813	26. Oct.	116	1047
Bürgerannahme. Vorſchrift bei Einreichung derlei Geſuche.	1805	28. Jun.	B. 16	31
— In den Städten iſt den Magiſtraten geſtattet, unter Beiſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch Bewohnern der Gemeinde aus beſondern Rückſichten auf das Gemeinde-Wohl als Bürger, vorbehaltlich höchſter Genehmigung aufzunehmen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 16, 62.	1818	23. Jul.	77	750
— ſte en in den Städten und Märkten, ſo wie die Annahmen von Schutzverwandten dem Magiſtrate zu. Der Recurs von deſſen Erkenntniſſen geht unter Beobachtung der gewöhnlichen Nothfriſten an die k. Kreisregierung. Verordn. v. 17. Mai 1818. Tit. IV. Kap. 3. II. §. 62, 63.	1818 —	23. Jul. 13. Oct.	77 114	762 1140
— dafür ſollen auſſer den geheimen Raths-Taxen keine weiteren für das k. Finanz-Aerar erhoben werden. Nähere Erläuterung hierüber S. bei Taxen. . . .	1818 1818	23. Oct. 28. Febr.	118 33	1185 545

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Burgerannahme. Die Taxen dabei ſollen aufgehoben ſeyn, und nur die in den Sportelordnungen vorgeſchriebenen Taxen bei Aufnahmen von Meiſtern in Zünfte noch forterhoben werden.	1820	5. Mai.	51	865
— S. a. Anſäßigmachung.				
Burgermeiſter. Wie viele Burgermeiſter bei den Magiſtraten der Städte und Märkte beſtehen ſollen. Verord. v. 17. Mai 1818. §. 47. Die von denſelben nachzuweiſenden Qualificationen und Studien. ibid. §. 48. Derſelben Amtskleidung. ibid. §. 51.	1818	23. Juli.	77	758
Die Dauer derſelben Funktionszeit. ibid. §. 50.	—	—	—	759
Sie werden von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählet. ibid. §. 81.	—	25. Juli.	78	769
— Die Befugniß derſelben in allen Städten und Märkten in Ertheilung von Reiſelizenzen an die bürgerlichen Magiſtrats-Räthe und rechtskundigen Räthe. S. Urlaub. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1819	8. Oct.	113	3033
Burger-Militär. S. Landwehr.				
Burgerrecht. Die Löſung desſelben aller in Würzburg mit Häuſern und Gütern anſäßigen Individuen auſſer den wirklichen Hof- und Regierungs-Räthen.	1817	17. Mai.	54	1429
Burgerſchulen. Errichtung höherer ſtatt der bisherigen Realſchulen.	1816	6. Nov.	121	2937
Buß- und Bet-Tag in den proteſtantiſchen Gemeinden ſoll in allen Pfarreyen an einem und demſelben Tage nämlich am erſten Sonntag in der Faſten, invocavit, gehalten werden.	1818	31. Jan.	20	187
Büttner. Wie viel ſolche an Weinfüllerlohn nehmen dürfen. S. Weinfüllerlohn.	1807	27. Mai.	59	433
C.				
Canzleyen. Den Mitgliedern der ſtandesherrlichen Juſtitzcanzleyen wird proviſoriſch das Stadtgericht in Würzburg, als Gerichtsſtand, angewieſen.	1815	29. Dec.	1/1816	9
Canzleyſtunden werden bei kön. Regierung auf den Zeitraum von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags feſtgeſetzt.	1817	3. Apr.	38	1010
Capitalien. Den Zinſenbezug von ärarial Paſſivkapitalien bei den Rentämtern betr.	1815	29. Oct.	119	2639
	—	11. Nov.	125	2760
	—	9. Dec.	135	2917
— die Rückzahlung der ärarialiſchen Paſſivkapitalien von der k. Schuldentilgungskaſſe in Würzburg betr.	1815	20. Nov.	127	2789
— milder Stiftungen, deren Ausleihung an Privaten und und Unterthanen.	1816	8. Jun.	64	1568
	—	18. Aug.	87	2129
Capitals-Aufnahmen. Bei ſolchen für die Gemeinden iſt der Magiſtrat verbunden, die Gemeinde-Bevollmächtigten zu	1818	25. Jul.	78	770

Ca Ce	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Rathe zu ziehen. Verordnung v. 17. Mai 1818. §. 82. und wenn das Capital über 2000 fl. beträgt, ſo muß die Genehmigung der k. Kreisregierung eingeholet werden. ibid. §. 122.	1818	25. Jul.	78	784
Capital-Ausleihung der Städte, Märkte und Ruralgemeinden unter 1000 fl. S. Gemeinde-Activkapitalien.	1818	18. Nov.	128	1282
Candidaten für den Poſtdienſt. Verordn. v. 30. März. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 20. S. 937.)	1815	16. März.	30	817
Capläne dürfen keine pfarrlichen Urkunden-Zeugniſſe u. dgl. in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen ausfertigen.	1816	7. Jun.	64	1567
— ſollen in den Orten der Pfarrey, welche als Filiale von ihnen eigends verſehen werden, unter Anleitung ihrer Pfarrer die Lokalſchul-Inſpections-Geſchäfte beſorgen.	1817	10. Dec.	136	3568
Cautionen. Die Hinauszahlung des Löhnungs- und Montur-Guthabens an Soldaten ſoll tax- und ſtempelfrei belaſſen, von Cautionsinſtrumenten für die Einſtandsgelder aber die normalmäßigen Stempel- und Taxgebühren angeſetzt und erhoben werden.	1818	23. Febr.	23	216
Cenſur aller in den fränkiſchen Provinzen erſcheinenden neuen Zeitungen oder ſonſt politiſchen Schriften. Verordn. v. 3. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 23. S. 109.)	1803	1. Jul.	B. 21	42
— Aufhebung der Cenſur-Commiſſion in den kurfürſtl. fränkiſchen Fürſtenthümern und die Stellung der Buchhandlungen, Antiquariaten, Leih- und Leſe-Bibliotheken, Buchdruckereyen und Bilderhändler unter die Aufſicht der Polizeybehörden. Verordn. v. 13. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 377.)	1803	15. Jul.	B. 22	43
Ceremonien, zweckwidrige in den Kirchen am Himmelfahrtsfeſte und Pfingſtſonntage werden ſtrenge verboten. Verordn. v. 5. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 18. S. 87.)	1803	13. Mai.	B. 17	33
Chaiſen ſollen bei 1 Rthlr. Strafe nicht an öffentlichen Bronnen gewaſchen werden.	1808	7. März.	28	189
— Die Pferde an ſolchen ſollen beim Schnee oder Glatteis mit Schellen behängt werden.	1811	9. Jan.	5	49
— Wagen, Kutſchen und Karren, wenn ſie nothwendig auf offener Straße ſtehen bleiben müſſen, ſollen nach der Verordn. v. 3. Apr. 1778 bei 5 Rthlr. Strafe ſo geſtellt und verwahret werden, daß die Vorübergehenden vor Schaden und Unglück ſicher ſind.	1820	27. Dec.	140	5023

Ch Ci	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Charaktere der vormals würzb. und bamberg. Staatsdiener dörfen in kurfürſtliche pfalzbaieriſche gleichen Grades nie umgeändert werden. Verordn. v. 6 Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 27. S. 129.)	1803	15. Juli.	B.22	43
Chargenverkauf der Offiziere. Erhöhung derſelben. Verordn. v. 24. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 153.)	1803	23. Sept.	B.31	63
Chauſſee um die Stadt Würzburg ſoll nicht mit Aufſchüttung allerlei Unraths, Steinen, Erde, Dung u. dgl. verunreiniget oder beenget werden; dagegen ſoll den Gutseigenthümern erlaubt ſeyn, die aus den Straßengräben ausgehobene oder von der Chauſſee abgezogene Erde auf ihre Güter zu verwenden, ohne an den Weegmeiſter oder Weegmacher das Geringſte abgeben zu müſſen.	1819	17. Jun.	65	617
— Verbot des Reitens oder Fahrens auf den Fußbänken der Chauſſeen, des Viehtreibens auf denſelben, und des Einwerfens oder Einackerns der Abzugsgräben und Böſchungen an denſelben.	1819	21. Jun.	67	637
Chirurgen. Verbot des Eintritts derſelben in fremde Militairdienſte.	1815	18. Juli.	76	1861
— den Beirath der Oberwundärzte in ſchweren Fällen ſollen die Wundärzte und Geburtshelfer II. Claſſe zeitlich zur Hülfe rufen. S. a. **Wundärzte.**	1816	5. Jan.	6	115
Choralbücher. Das neue Choralbuch für die Proteſtanten im Königreiche ſoll in allen proteſtantiſchen Kirchen und Schulen dieſes Kreiſes angeſchafft, für jedes Exemplar 5 fl. und zwar für die Kirche aus dem Kirchenärar, für jede Schule aus dem Lokalſchul-Vermögen, in Ermanglung deſſen aber ebenfalls aus dem Kirchenfonde bezahlt werden.	1820	6. März.	31	515
Chriſtenlehre. Eltern und Hausväter ſollen ihre Kinder und Dienſtboten, letztere wenigſtens abwechslend in die Chriſtenlehre ſchicken. Verordn. v. 20. Oct 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 42. S. 258.)	1803	18. Nov.	B.36	73
Chriſtnacht. Der Gottesdienſt in der Chriſtnacht ſoll in der Frühe um 5 Uhr gehalten werden. Verordn. v. 4. Nov. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 44. S. 277.)	1803	18. Nov.	B.36	74
Civilgerichte. Derſelben Competenz bei konkurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen. Verordn. v. 12. Sept. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 37. S. 771.)	1815	19. Oct.	113	2484

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Civilgerichte. In welchen Fällen ſelbige bei Hinterlaſſenſchaften der in den ruſſiſchen und franzöſiſchen Feldzügen vermißten Soldaten competent ſind. S. Militär-Verlaſſenſchaften. Verordn. v. 18. Sept. 1817.	1817	29. Oct.	120	3193
Civilrechtsſachen. Einhaltung der Termine zur Erledigung der Civilrechtsſachen. Verordn. v. 17. Sept. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 58. S. 1130.)	1815	1 Jul.	69	1737
— Die Geſchäftsanzeigen der Unterbehörden über dieſelben. S. Geſchäftsanzeigen. Verordn. v. 23. Apr. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 15. S. 268.)	1816	15. Mai.	54	1300
— Vorſchüſſe zu den Exekutions-Koſten in denſelben dürfen künftig von den die Exekution auswirkenden Imploranten nicht mehr verlangt werden.	1816	18. Jun.	65	1593
Codex poenalis. Beeidigung der Vertheidiger in peinlichen Fällen nach der vorgeſchriebenen Formel. Verordn. v. 28. Apr. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 36. S. 993.)	1815	17. Jun.	65	1633
Collectengelder. Die bei Feyerung des proteſtantiſchen Säcular-Feſtes fallenden Collectengelder ſollen zu keinem andern, als dem von der Kirchengemeinde ſelbſt ausgeſprochenem Zwecke verwendet werden.	1818	20. Febr.	30	292
Collegien. Deren Auflöſung in den kurf. fränk. Provinzen und Beſtimmung neuer, nämlich: eine oberſte Gerichtsſtelle in Bamberg, zwei Hofgerichte in Würzburg und Bamberg, und zwei Landes-Directionen daſelbſt für Regierungs- und Adminiſtrativgegenſtände. Verordn. v. 9. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 19. S. 89.)	1803	13. Mai.	B. 17	33
Colonialwaaren. Aufhebung des auſſerordentlichen Impots auf Colonialwaaren und des Einfuhrverbots engliſcher Waaren.	1813	19. Nov.	127	1099
Commiſſariate (Gener. Kreis- und Lokal). Deren Befugniſſe in Dispenſationen kirchlicher Aufgebote proteſtantiſcher Eheverlobten. S. Aufgebote, kirchliche.	1818	7. Oct.	114	1137
— (Diſtrikts) Die Diſtrikts-Commiſſariate ſollen alle im Jahre ſich bei den Patrimonialgerichten ergebenden Veränderungen anzeigen.	1817	12. Febr.	19	449
— Dieſe Benennung ſoll für die Zukunft als unnöthig aufhören.	1818	9. Dec.	134	1330
Commiſſariat (General). Deſſen Auflöſung. Verordn. v. 23. Apr. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 18. S. 85.)	1803	13. Mai.	B. 17	33

Co Co	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Commiſſäre, königliche. Die Wahl der Magiſtratie geſchieht in den Städten I. Claſſe jedesmal durch einen k. Commiſſair aus der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den k. Commiſſär. Durch dieſe geſchieht auch nach erfolgter Beſtätigung die Einweiſung und Verpflichtung der Burgermeiſter in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 53.	1818	23. Jul.	77	760
— der Städte Ir und IIr Claſſe ſollen ein eigenes Siegel auf Koſten des Staates mit dem kleinen kön. Wappen und der Umſchrift Königl. Commiſſär. der Stadt N. fertigen laſſen, und ſich deſſen bedienen.	1818	31. Dec.	2 1819	15
Commiſſariate (Marſch). Dieſe Benennung ſoll für die Zukunft als unnöthig aufhören.	1818	9. Dec.	134	1330
Commiſſion (Special). Anordnung einer ſolchen in Adminiſtrativ-Angelegenheiten der Stifter und Klöſter. Derſelben Wirkungskreis.	1803	7. Jan.	3	15
Commiſſionsgebühren. Deren Erhebung in Stiftungs- und Communial-Angelegenheiten. S. Taxen.	1815	12. Mai	55	1405
— I. Alle auf Commiſſionen ergehenden Koſten ſind nach dem Vollzuge des Commiſſoriums, ſobald als möglich, zur Feſtſtellung dem oberſten Rechnungshofe vorzulegen. II. Jede ſolche Vorlage ſoll begleitet ſeyn a) mit dem Geſchäfts-Tagebuch des Commiſſärs, b) mit dem Erkenntniſſe der competenten Stelle 1. ob der Commiſſär das ihm übertragene Geſchäft vollſtändig 2. innerhalb des nach den dabei eintretenden Verhältniſſen kürzeſten Zeitraumes perſolviret, und 3. ob das Staatsärar oder ein Dritterer die Commiſſionskoſten zu tragen habe; c) mit der Koſtenberechnung, worin alle Anſätze, welche Commiſſionsanſätze enthalten, mit den betreffenden Conti oder Quittungen zu belegen ſind, indem unangewieſene Auslagen ohne Weiters abzuſtreichen ſind. III. Bei den Commiſſionskoſten auf die Extradition und Einweiſung finanzieller Rechnungsämter ſind nebſt den Commiſſionskoſten auch die Aus- und Einweiſungsacten mit vorzulegen, weil dem oberſten Rechnungshofe darüber die letzte Erkenntniß competirt, jedoch muß der Collegialvortrag nebſt den primitiven Beſchlüſſen der äuſſern Finanzſtelle dieſen Acten beigelegt werden. IV. Bei jenen Behörden, welchen für ihre Reiſekoſten etatsmäßige maxima beſtimmt ſind, als:	1816	17. Apr.	43	1003

Co Co	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
1. der Landbau-Inſpektion oder Direktion, 2. der Straßen- und Waſſerbau-Direktion. 3. der Forſt-Inſpektion oder Direktion. ſind die Diäten-Liquidationen in vorſchriftsmäßiger Art nach vorausgegangener primitiver Reviſion 2 Monate nach Abſchluß des Finanzjahres dem oberſten Rechnungshofe vorzulegen. Verordn. v. 16. Febr. 1816.				
Communen. S. Gemeinden.				
Communikationen der im Appellationsverfahren einkommenden Prozeßſchriften an die Partheyen. Verordn. v. 26. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 43. S. 844.)	1816	5.Dec.	132	3178
Competenz der Criminal- und Civil-Strafgerichte bei konkurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen. Verordn. v. 12. Sept. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 37. S. 771.)	1815	19 Oct.	113	2484
— des k. geheimen Raths in adminiſtrativ-polizeylich- und finanziellen Gegenſtänden des Großherzogthums Würzburg. Verordn. v. 8. Aug. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 38. S. 642.)	1815	1.Oct.	108	2381
— der Polizey- und Juſtitzſtellen bei Auslieferungen ausländiſcher Verbrecher. S. Verbrecher. Verordn. v. 26. Febr. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 13. S. 378.)	1817	25.Aug.	94	2561
— der Militair- und Civil-Gerichte bei Verlaſſenſchaften der in den ruſſiſchen und franzöſiſchen Feldzügen vermißten Soldaten. S. Militair-Verlaſſenſchaften. Verordn. v. 18. Sept. 1817.	1817	29.Oct.	120	3193
— zur Competenz der Polizeybehörden ſollen die Defraudationen der mit erhöhtem Eſſito-Zoll belegten Victualien gehören. Verordn. v. 6. Febr. 1817.	1817	24.Febr.	25	609
— in Malz-Aufſchlags- und Siegel-Defraudationen haben die Finanzdirectionen in zweiter Inſtanz; treten aber auch Confiscationen ein, ſo muß der Beſcheids-Entwurf der allerhöchſten Stelle zur Beſtätigung vorgelegt werden. Verordn. v. 10. Jan. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 6. S. 118.)	1818	17.Apr.	45	447
— der Mautbeamten in erſter Inſtanz bei Mauth- und Zoll-Defraudationen.	1818	14.Mai.	54	549
Conceſſionen zur Buchdruckerey. Ertheilung derſelben. S. Buchdruckerey-Conceſſionen.	1816	23.März.	34	777

Co	Co	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Conceſſionen	über die Wiederverleihung erledigter oder Ertheilung neuer Gewerbe ſollen von den Polizeybehörden den treffenden Rentämtern mitgetheilt werden, um ihre Berichte wegen Regulirung des jährl. Canons erſtatten zu können, auch über die ertheilten vierteljährig ein Verzeichniß einſenden.	1817	7.Febr.	17	393
—	zu Strauß-, Wein- und Bierwirthſchaften. S. Strauß-, Wein- und Bierwirthſchaften.	1820	9.Febr.	16	259
Conceſſions-Taxen	von Gewerbsrechten haben die Standesherrn und die mit Herrſchaftsgerichten verſehenen Gutsherrn zu genießen. S. Standesherrn.	1819	3.Mai.	50	473
—	bei Annahme neuer Hinterſaßen werden den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie die Ertheilung der Conceſſionen hergebracht haben, belaſſen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. 3. b. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27.Jul.	84	857
Concurſe.	Dem deutſchen Schulfond und der Central-Schulbücher-Verlag in München ſollen in Concurſen die nämlichen Vorzugs-Rechte wie den frommen Stiftungen zukommen. Verordn. v. 28. Mai 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 25. S. 591.)	1817	10.Jul.	72	1977
—	in denſelben ſollen die Gemeinden für die ihren Gemeindegliedern gemachten Anlehen an Saam- und Verbrodungs Getreide ein beſchränktes Vorzugsrecht genießen. Verordn. v. 13. Juni 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587.)	1817	5.Jul.	71	1953
—	Die in Concurs verfallene Perſonen ſind von der Wählbarkeit zu Gemeinde-Bevollmächtigten ausgeſchloſſen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 78.	1818	23.Jul.	77	766
—	Bei den Untergerichten, in welchen bloſe Rückſtände an landesherrlichen Abgaben oder auch kleine Staatsactiv-Capitalien bis zu 500 fl. einſchlüſſig vorkommen, haben die Rent- oder einſchlägigen Perceptionsämter die Liquidation bei dem erſten Edictstage zu beſorgen; jede an ſie vorher ergehende Vorladung aber ſammt den die Foderung betreffenden Akten an den Kronfiscal des Kreiſes zu überſenden, welcher den Liquidationsrezeß aufzuſetzen, und dem Rentamte zuzuſenden hat. Verordn. v. 5. Juli 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 47. S. 909.)	1818	4.Nov.	123	1241
Concursprüfung	für katholiſche Predigerſtellen und die Erforderniſſe dazu. S. Predigtamtsſtellen.	1818	9.Apr.	46	453
—	der Rechts-Candidaten. S. Rechts-Candidaten.				

Co Co	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Concursprüfung der Wundärzte und die dabei vorzulegenden Zeugniſſe. S. **Wundärzte.**	1807	11. Apr.	44	329
Conducteur des Poſtwagens. Anſchaffung deſſen Montur. S. **Poſtwagens-Conducteur.**	1815	4. März.	25	690
Confiskation des Vermögens der aus den kurfürſtl. Entſchädigungslanden in Franken in fremdherriſche Kriegsdienſte tretenden Individuen.	1803	8. Jan.	3	16
— wann ſolche bei dem Vermögen der Deſerteurs eintreten ſolle. Verordn. v. 2. Jan. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 3. S. 17.)	1804	13. Jul.	B. 21	45
— Das Vermögen eines ohne Erlaubniß Ausgewanderten militairpflichtigen Unterthanen fällt der Militärkaſſe zu. Verordn. v. 7. Jan. 1805. (k. b. R. Bl. v. J. 1805. St. 7. S. 269. §. 38.)	1805	28. Jun.	B. 16	31
— Das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten, wenn es ganz oder zum Theil in Baarſchaft beſteht, iſt ſolche, wie bisher, ad depositum zu nehmen, und an die k. Schuldentilgungs-Commiſſionein zuſenden. Solche Depoſiten ſind in der Regel unverzinslich, bei etwas größeren Summen aber iſt die genannte Commiſſion ermächtiget, Zinnſen zu 2 bis 3 p. Cento zu bezahlen, welche den Local-Armenfonds zuzuweiſen ſind. Beſteht aber das Vermögen in Capitalien, welche bei Privaten anliegen, und nicht ſogleich flüſſig gemacht werden können, ſo iſt den Stadt-, Land- auch Herrſchafts- und Ortsgerichten, die Adminiſtration dieſes Vermögens resp. der Zinnſenbezug deductis expersis, ad dies vitae des Ausgewanderten, zum Vortheil des Local-Armenfonds zu überlaſſen. Verordn. v. 27. Jan. 1818.	1818	5. Febr.	19	183
Conſcription. S. **Militär-Conſcription.**				
Conſenſe zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge ſollen von der richterlichen Behörde ſuppliret werden. Verordn. v. 2. Mai 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 16. S. 90.)	1804	18. Mai.	B. 15	33
— der adlichen Gutsherrn bei Heurathen ihrer Hinterſaßen ſollen vor der Trauung den Conſcriptionsbehörden zur Viſirung vorgelegt werden. S. a. **Heiraths-Bewilligungen.** Verordn. v. 26. Jun. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 28. S. 533.)	1815	22. Jul.	77	1877
Conſiſtorien, proteſtantiſche. Die Errichtung dreier Conſiſtorien, in Ansbach, Baireuth und Speyer für die inneren kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs. Der Perſonalſtand beſtehet	1819	4. Jan.	5	49

Co Co	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
a) aus einem Vorſtande der proteſtantiſchen Confeſſion in der Perſon des Regierungs-Directors oder des älteſten Regierungs-Raths derſelben Confeſſion; b) aus 2 geiſtlichen und einem weltlichen proteſtantiſchen Rathe; c) aus einem Sekretär, zugleich Expeditor und Regiſtrator — 2 Canzliſten — einem Canzleydiener und einem rechnungsverſtändigen Funktionär. Verordn. v. 15. Dec. 1818.				
Conſpecte, pfarrliche, über den Adel. Deren Einſendung ſoll künftig jährlich nur einmal am Schluſſe des Etats-Jahres geſchehen.	1816	25. Oct.	117	2829
— Wenn in ſolchen Zahlen vorkommen, ſollen ſolche in den Kolumnen zuſammen ſummiret werden.	1817	4. Febr.	16	370
Conſumtionsſteuer. Aufhebung derſelben.	1815	10. Dec.	134	2892
Conti der Handwerker für Arbeiten ſtädtiſcher Aemter, welt- und geiſtlichen Stiftungspflegen ſollen vierteljährig dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung vorgelegt werden.	1806	21. Jan.	10	57
Contribution. S. Steuer.				
Cooperatoren iſt die Ausfertigung pfarrlicher Urkunden-Zeugniſſe in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen unterſagt.	1816	7. Jun.	64	1567
Copulationen militairpflichtiger Unterthanen von Seite ritterſchaftlicher Pfarrern. Verbot derſelben. Verordn. v. 23. Nov. 1805. (k. b. R. Bl. v. J. 1805. St. 51. S. 1218.)	1806	17. Jan.	B. 1	3
— bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Pfarreyen ſollen mit Abänderung der Verfügungen v. 6. Jul. und 21. Nov. 1811. dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute rechtlich gebühren; doch können die Brautleute mit deſſen Einwilligung gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren ſich auch in einer andern inländiſchen Pfarrey trauen laſſen. Verordn. v. 13. Oct. 1819. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1819. St. 48. S. 1029.)	1819	4. Nov.	120	4049
— Bei gemiſchten Ehen ſteht es in der Wahl der Verlobten, ob ſie ſich in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut kopuliren laſſen wollen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Erlaßſcheine gegen die Gebühr niemals verweigern darf. Verordn. v. 25. Sept. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 60. S. 1537.)	1820	5. Mai.	55	927
Corporationen ſollen proviſoriſch bei ihrem zeitherigen privilegirten Gerichtsſtande belaſſen werden.	1815	29. Dec.	1/1816	9

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Correſpondenz zwiſchen Civil- und Militär-Behörden ſoll im Communikations-Weege geſchehen. Verordn. v. 12. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 21. S. 102.)	1803	27. Mai.	B. 18	35
Criminalgerichte. Die Competenz derſelben bei konkurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen. Verordn. v. 12. Sept. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 37. S. 771.)	1815	19. Oct.	113	2484
— **Koſten.** Bei Verrechnung derſelben ſollen die Juſtiz-, Polizey- und Finanzſtellen die Verordnungen v. 24. Nov. 1809 u. 20. März 1810. (Geret Sammlung der Finanzverordnungen I. Band S. 185 und 193.) genau beobachten.	1818	13. Apr.	48	480
— **Richter** ſollen ſich öfters und unvermuthet ſelbſt überzeugen, ob die für Inquiſiten beſtimmte tägliche Nahrung denſelben auch gehörig gereicht werde.	1817	31. Apr.	46	1220
Credit der Studierenden. Bei welchen Foderungen ſolcher ſtatt finden ſolle. Verfügung des akadm. Senats.	1804	17. Mai.	36	347
— **an Militärperſonen** wird verboten.	1813	13. Juli.	73	757
— **an Studenten des Gymnaſiums.**	1816	27. Mai.	59	1413
Culturbeförderung. Das Gemeinde-Vermögen kann auf gerichtlichen Auftrag zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 25.	1818	23. Juli.	77	732
Cultus-Vermögen. Die Rechnungen über das Cultus Vermögen müſſen jedesmal auch den Ortspfarrern zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieſelben der Einſendung an die höhere Stelle beigelegt werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 59.	1818	23. Jul.	77	762
Curatien, kathol. Einführung gleichförmiger Amtsſiegel bei denſelben. S. Siegel.	1816	7. Jun.	64	1567
— ſollen künftig nur an ſolche Geiſtliche verliehen werden, welche die Concursprüfung zum Pfarramte beſtanden haben. Verordn. v. 7. Oct. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 40. S. 825)	1818	19. Jun.	68	657

D.

Dachrinnen, welche das Regenwaſſer auf die Straße leiten, ſollen abgenommen, und dafür ſolche, die das Waſſer ganz herab auf die Straße, oder in das Innere des Gebäudes führen, angebracht werden, bei Vermeidung polizeylicher Einſchreitung.	1807	23. März.	33	237
Dächer. Bei Dachumänderungen in Würzburg ſollen an den Häuſern, ſo weit das Dach auf die Straße reicht, Rinnen angebracht werden.	1806	3. Sept.	102	841

Da — De	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Damenſtift zu St. Anna in Würzburg. Deſſen neue Fundation. Deſſelben neue Vorſteherin und Aebtiſſin. Verordn. v. 27. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 29. S. 141.)	1803	5.Aug.	B.25	51
Darlehen auf den Naturalertrag künftiger Aerndte ſollen nichtig die Anlehns-Summe ſowohl als der ganze Werth der Früchte ſollen der Armenkaſſe verfallen ſeyn, und die Uebertreter noch polizeylich beſtraft werden. Verordn. v. 13. Jun. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587. dann v. 13. Sept. 1817. (k. b. R. v. J. 1817. St. 34. S. 813.)	1817 1817	1.Jul. 23. Sept.	69 102	1897 2792
— einzelne unter 1000 fl. können, wenn der Schuldner dieſe Summe durch frühere partial Darleihen aus dem Stiftungs- oder Communal-Vermögen einer und derſelben Stadt bereits erhalten hat, durch die Magiſtrate der der k. Regierung unmittelbar untergebenen Städte nicht ohne Anfrage bei k. Regierung bewilliget werden. Gleiches gilt auch bei Städten, Märkten und Ruralgemeinden hinſichtlich der Land- und gutsherrlichen Gerichte,	1818	18.Nov.	128	1282
Decanate, katholiſche. Einführung gleichförmiger Amtsſiegel bei denſelben im Großherzogthume Würzburg. S. Siegel.	1816	7.Jun.	64	1567
— proteſtantiſche. Anordnung eines proteſtantiſchen General-Dekanates in Ansbach für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten als Mittel Organ des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums.	1817	1.Sept.	97	2633
— Das Verhältniß der k. Kreisregierung zu dem General-Decanat in Behandlung proteſtantiſcher Kirchenſachen.	1817	22.Dec.	1/1819	1
Dem General-Decanate kömmt nach früheren Beſtimmungen in den ihm zugewieſenen Kreiſen die Beſorgung aller Geſchäfte zu, welche auf Kirchenpolizey und auf Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopates, dann der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten der evangeliſchen Geſammt-Gemeinde Bezug haben, namentlich die Aufſicht über Kirchen-Verfaſſung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Verhalten der Geiſtlichen; Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, weltlicher und niederer Kiechendiener und Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Schulen, Kultus, Litturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitür der Geiſtlichen, Synodal- und Diözeſan-Verhältniſſe, Diſpenſationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Penſions-Anſtalt, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte, alles in der beſtimmten Unterordnung unter das im Staats-Miniſterium des In-				

De	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
nern beſtehende General-Conſiſtorium zu behandeln, und dabei die näheren Beſtimmungen im §. 13, 14, 27. des Edicts über die kirchlichen Mittel-Organe und die Special-Inſtruktion v. 8. Sept. 1809. zur Richtſchnur zu nehmen.				
Zum Reſſort der Kreis-Regierung gehören alſo ohne Anſtand:				
a) die Führung der Kirchenbücher und daraus zu fertigenden Civilſtands-Acten;				
b) Einweiſung der geiſtlichen in den Bezug der Temporalien;				
c) das Ganze des Schulweſens;				
d) die Oberaufſicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens;				
e) die obere Leitung der hierüber entſtehenden fiscaliſchen Prozeſſe;				
f) die Unterſuchung und das Erkenntniß in Exzeſſen der Geiſtlichen, die nicht ihre Amtsführung betreffen, oder ſich zu mehr als einer bloſen Disciplinar-Unterſuchung und Beſtrafung eignen, ſo wie alle Gegenſtände der Kirchen-Staats-Polizey;				
g) die Erörterung ſtreitiger Patronatsrechte;				
h) die Concurrenzen zu Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten;				
jedoch mit der Beſtimmung, daß von den unter a. d. f. g. h. genannten Gegenſtänden das General-Decanat jederzeit die ihm erforderliche Mitwiſſenſchaft ſich verſchaffen könne, und die nöthige Mittheilung erhalte.				
Die Mittel-Organe des General-Decanats ſind zunächſt die Diſtrikts-Decanate und Pfarrämter, jedoch bleibt denſelben auch überlaſſen, da, wo es die Natur der Geſchäfte erfodert, auch Landgerichts- und Polizey-Stellen, dann Stiftungs-Adminiſtrationen berichtlich zu vernehmen und an dieſelben Verfügungen in rein kirchlichen Angelegenheiten zu erlaſſen.				
Decorationen. Das Tragen fremdherriſcher wird den Staatsdienern und Unterthanen verboten. Verordn. v. 29. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 32. S. 535.)	1803	12. Aug.	B. 26	53
Defensores. S. Vertheidiger.				
Defraudationen. Die Competenz der Criminal- und Civilſtrafgerichte bei concurrirenden Polizey-Uebertretungen und Defraudationen. Verordn. v. 12. Sept. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 37. S. 771.)	1815	19. Oct.	113	2484

De	Intelligenzblatt			
De	Jahr	Datum	Stück	Seite
Defraudationen in Malzaufſchlags = und Siegelweſen. Die Competenz in ſolchen Fällen. S. **Competenz.**	1815	7.Nov.	120	2658
— der mit erhöhtem Eſſito=Zoll belegten Victualien ſollen zur Entſcheidung den Polizeybehörden übertragen ſeyn. Verordn. v. 6. Febr. 1817.	1817	24.Febr.	25	609
— Von allen Unterſuchung = und Entſcheidungen über Defraudationen der Ausgangs=Zölle vom Getreide und Victualien ſollen die Polizeybehörden vidimirte Extracte an die k. Gener. Zoll = und Mautdirection einſenden.	1817	4.Juli.	74	2025
— von dem der Stadt Würzburg bewilligten Malz= und Bier=Aufſchlage. S. **Malz=Aufſchlag.**	1820	28.Oct.	118	1947
— des Fleiſch=Acciſes. Beſtimmung der Strafen derſelben. S. **Schlachten.**	1820	4.Jan.	4	51
Denkmünzen auf die Verfaſſung des Reichs geprägt. S. **Medaillen.**				
Depoſiten. Die zeither beſtandene Depoſitions=Commiſſion ſoll mit dem 1. Aug. aufhören, und die Gerichte die Depoſitengelder unmittelbar an die Staats=Schuldentilgungs=Commiſſion dahier unter Beileguag eines doppelten Verzeichniſſes in vorgeſchriebener Form einſenden, und ſich wegen der Zurückzahlung auch mit legal von den deponirenden Gerichts=Behörden auszuſtellenden Quittungen unmittelbar an gedachte Schuldentilguns=Commiſſion unter Angabe der Depoſitions=Nummer wenden. Wenn dieſe Gelder länger als einen Monat bei der Commiſſion liegen bleiben, ſo werden ſolche mit 2 p. Cento nach dem jährlichen Maasſtaabe verzinnſet.	1820	30.Jun.	72	1224
— **amtliche.** Deren Einſendung zur Depoſiten=Commiſſion ſobald ſie eingehen, mit Bericht und vorſchriftsmäßiger Tabelle. Nur jene ſind von der Einſendung frei, welche längſtens binnen 4 Wochen ohne Anſtand zur Auszahlung reif werden.	1815	18.Nov.	126	2777
Deputationen der Gemeinden. Verbot der Abſendung dergl. an das kön. Hoflager.	1803 1819	29.Jan. 24.Dec.	8 [illegible]	43 3
Deſerteurs. Wann das Vermögen derſelben der Confiskation unterliege. Verordn. v. 12. Jun. 1804. (chpf. R. Bl. v. J. 1804. St. 24. S. 576.)	1804	13.Jul.	B.21	45
— **franzöſiſche,** deren Aufnahme, wenn es Inländer, oder Zurückweiſung, wenns Fremde ſind. Verordnung deshalb v. 20. Mai 1815.	1815	1.Jun.	62	1570
— Bei Aufgreiſſung eines ſolchen ſollen die Polizeybehörden jedesmal die Art und Umſtände derſelben genau zu Pro=	1817	25.Aug.	93	2539

De	De	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	tokoll aufnehmen, und ſolches mit der Einlieferung des Deſerteurs an die treffende Militärbehörde einſenden.				
Deſerteurs.	Bei einem Transporte derſelben ſollen die transportirenden Gensd'armes nicht derſelben Waffen tragen, ſondern ſolche durch beſondere Träger von Gemeinde zu Gemeinde getragen werden.	1817	29. Aug.	96	2609
—	Die Bezahlung und Verrechnung der Uebernahms- und Transportkoſten der königl. baier. Deſerteure, welche in k. k. öſterreichiſchen Landen aufgegriffen worden. Vertrag mit der Krone Oeſterreich v. 24. Mai l. J. 1) Die treffenden königl. Aemter haben ſich dergleichen Koſten nicht ferner von den Militair-Behörden unmittelbar rückvergüten zu laſſen, ſondern ſolche bei den monatlichen Sportel-Abrechnungen mit den kön. Rentämtern ſtatt baaren Geldes zu behandeln, und dieſen die Belege mit einem Verzeichniſſe hierüber zu geben, worauf 2) die k. Rentämter dieſe Auslagen in die monatlichen Zurechnungen der a Conto-Zahlungen für die Kreiskaſſen mit aufzunehmen befugt ſind. 3) Die königl. Kreiskaſſe hat ſodann fragliche Deſerteur-Einlieferungs-Koſten eben ſo, wie die Militair-Penſionen an den monatlichen Militair-Aſſignations-Summen in Abzug zu bringen, und die treffenden Papiere an die k. Zentral-Staatskaſſe einzuſenden, damit dieſe hierüber mit der Militair-Hauptkaſſe gehörige Abrechnung pflegen könne. Vor dieſer Zurechnung hat aber die kön. Kreiskaſſe über die ihr von den königl. Rentämtern aufgerechneten dergleichen Auslagen alle Quartale ein Verzeichniß anzufertigen, und ſolches nebſt den Belegen der k. Regierung zur geeigneten Prüfung zu übergeben, wobei genau darauf zu ſehen iſt, daß auſſer der taglia (Geldbelohnung) für den Aufbringer nur noch die Verpflegungskoſten nach der im V. Art. des Eingangs genannten Vertrags bezeichneten Norm paſſirt werden. 5) Da übrigens nach Art. XIII. des gedachten Vertrags ſämmtliche wegen den Deſerteurs feſtgeſetzten Beſtimmungen auch auf die flüchtigen Conſcriptions-Pflichtigen ausgedehnt werden ſollen, die Koſten wegen der Arretirung derſelben aber nach §. 8. des dießfallſigen allerhöchſten Edikts vom 29. März 1812. aus der Conſcriptions-Kaſſe bezahlt werden müſſen; ſo tritt in ſolchen Fällen ad pos. 3. hierüber nur die Modifikation ein, daß die königl. Kreiskaſſe den Erſatz der Auslagen von der	1817	29. Oct.	122	3253

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Conſcriptionskaſſe zu erholen hat, wobei noch beſtimmt wird, daß dieſe Koſten von den k. Polizei-Behörden an die Rentämter, und von dieſen an die Kreiskaſſe mittels beſondern Verzeichniſſes zugerechnet werden ſollen.				
Deſerteurs. Vom Vermögen derſelben, wovon der Militair-Fiscus nur die zeitliche Nutznießung bezieht, ſollen die Vermögenstheile von den Conſcriptionsbehörden verwaltet, die Abnutzungen davon pünktlich erhoben, und an die Militär-Invaliden- dann Militär-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe-Commiſſion in München eingeſendet, ſolches auch in den Quartal-Verzeichniſſen vorgemerkt werden.	1819	23. Jul.	80	770
— Die Entlaſſungsgeſuche derjenigen Deſerteure, welche ſchon einmal deſertirt waren, ſollen gleich den übrigen Entlaſſungsgeſuchen behandelt, und wenn ſie geſetzlich begründet befunden werden, mit Bemerkung der beſonderen Umſtände der k. Regierung vorgelegt werden.	1820	12. Mai.	57	967
Deſerviten. Die Verzeichniſſe darüber ſollen von den Advocaten in jeder Inſtanz gleich nach geſchloſſenen Verhandlungen zu den Acten gebracht werden.	1820	4. Apr.	37	621
Diaconate, proteſtantiſche. Claſſen-Ordnung nach ihrem Dienſt-Einkommen.	1820	16. Nov.	140	5019
Diäten. Die Diäten der Rentbeamten, welche wegen rentamtlichen Geſchäften ſich ergeben, und in der Rentenrechnung in ausgäblicher Verrechnung erſcheinen, werden nach vorgenommener primitiver Reviſion von der competenten Stelle angewieſen, indem die Superreviſion dieſer Diäten mit der Rechnungsaufnahme realiſirt wird. S. a. Commiſſions-Koſten. Verordn. v. 16. Febr. 1816. §. V.	1816	17. Apr.	43	1005
— Dem zu Wolfsjagden beizuziehenden Forſtperſonale ſollen die nämlichen Diäten wie bei Vertilgung des Schwarzwildes paſſiret werden. Verordn. v. 30. Jan. 1818.	1818	18. Febr.	21	196
— Bei Geſchäften, wo die perſönliche Gegenwart des Ober-Beamten nicht eintritt, und ſolche durch Aſſeſſoren, Actuare ꝛc. beſorgt werden, ſollen die höheren Diäten nicht — auch mehrere Tage, als zum Geſchäfte wirklich verwendet worden, unter Strafe der Verfälſchung und Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht angerechnet werden.	1818	14. Mai.	55	553
— ſollen den Beamten mit ihrem Schreiberperſonale eben ſo bei fremden Truppenmärſchen wie bei vaterländiſchen zugeſtanden ſeyn nach dem Regulativ v. 29. Mai 1805. (k. b. R. Bl. v. J. 1805. St. 23. S. 634.)	1818	12. Aug.	87	883

Di	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Diäten für Geſchäfte, ſo von den Landgerichten in der Amtsſtube oder dem Sitze des Landgerichts vorgenommen werden, dürfen keine, wohl aber die übrigen in der Verordnung v. 3. Aug. 1807. (gr. w. R. Bl. v. J. 1807. St. 16. S. 84.) berührten Tagfahrts-Gebühren für Inventuren, Theilungen, Obſignationen, Debit- und Ausſchatzungsſachen erhoben und in der Sportelrechnung vereinnahmet werden.	1819	13 Oct.	117	3097
— Den Diſtrikts-Schul-Inſpectoren ſollen die Diäten bei Schulviſitationen zu 3 fl für jede verordnungsmäßig viſitirte Schule ihres Diſtrikts unverkürzt ertheilet werden, wenn ſie gleich als Kirchen-Inſpectoren einige Emolumente aus Kirchenmitteln für die Kirchen-Viſitation zu beziehen haben.	1820	11. Sept.	101	1675
Diebſtahl. Strafgeſetze wider den Diebſtahl als Vergehen und als Verbrechen. Gränzen zwiſchen dem einfachen und ausgezeichneten Diebſtahl. Deren Strafbeſtimmungen. Beſtrafung des Wilddiebſtahls wie auch bei dem Zuſammenfluſſe von Diebſtählen, oder bei Wiederholung derſelben. Von der thätigen Reue. Wann gegen einen Diebſtahl nicht von Amtswegen einzuſchreiten iſt. Verordn. v. 25. März 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 145.)	1816	11. Apr.	39	921
— in der Stadt Würzburg. Der Entdecker eines ſolchen ſoll, wenn die geſtohlenen Sachen ganz oder doch größtentheils dem Eigenthümer wieder geſchaft werden können, eine beſondere der Größe des Diebſtahls angemeſſene Belohnung erhalten.	1820	4. Jan.	2	23
Dienſtboten ſollen bei dem Fleiſchholen die Zulagbeine nicht zurücklaſſen, oder wegwerfen, ſondern ihren Herrſchaften mitbringen. Verordn. v. 8. Febr. 1782.	1803 1804	16. Sept. 2. Nov.	64 80	501 669
— ſollen die Chriſtenlehre fleißig beſuchen. Verordn. v. 20. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 42. S. 258.)	1803	18. Nov.	B. 36	73
— (kranke.) Inſtitut für kranke Dienſtboten in Würzburg. 1. Nur die bei hieſigen Stadteinwohnern ſich befindenden Dienſtleute können in das Inſtitut aufgenommen werden; 2. müſſen ſie zur Zeit, wo ſie als aufnahmsfähig aufgeſchrieben worden, vollkommen geſund ſeyn. . die, welche an unheilbarer Lungen- oder Waſſerſucht, an Abzehrung, veralteten Geſchwüren, Gliederkrankheit, Lähmungen, an der fallenden Sucht, an der Luſtſeuche oder am Wahnſinne leiden, oder ſich nur im Zuſtande eines unbedeutenden Uebelausſehens be-	1811	24. Dec.	B. 2 1812	9

Di	Di	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	finden, können nicht aufgenommen werden, wenn ſie gleich im geſunden Zuſtande vorher als aufnahmsfähig aufgeſchrieben worden ſind;				

4. die Einlage für diſtinquirte Dienſtboten, als Privat-Sekretäre, mit der phyſiſchen Erziehung beſchäftigten Perſonen beiderlei Geſchlechts, Kammerdiener, und dergleichen Frauen, Köche und Haushälterinnen beträgt jährlich 4 fl. rhein. Für nicht diſtinquirte Dienſtboten werden jährlich 2 fl. rhein. Einlage bezahlt;

5. die Zahlung geſchieht in vierteljährigen Raten, und wird von der Dienſtherrſchaft zu 1 fl. rhein., für nicht diſtinquirte zu 30 kr. rhein. vorausbezahlt;

6. jede Dienſtherrſchaft, welche dem Inſtitute beitritt, iſt 3 Jahre bei demſelben zu verbleiben ſchuldig. Ihre Verbindlichkeit hört nur in 3 Fällen auf, nämlich: nach dem Verlaufe der 3 vollen Jahre — dann mit dem Beweiſe, daß ſie keine oder nicht ſo viele Dienſtboten mehr halte, oder mit dem Tode;

7. der Beitritt zu dem Inſtitute ſteht alle Vierteljahre, die 4 Wanderungsquartale, als h. drei Könige, Oſtern, Kiliani und Michaelis offen. Die Dienſtherrſchaften, welche dem Inſtitute beitreten wollen, können dies während acht Tagen nach dem Quartale erklären. Die Erklärungen werden von den Viertelskommiſſionen angenommen, und die vierteljährigen Vorauszahlungen bei denſelben geleiſtet, wofür eine Beſcheinigung über die Aufnahme und Vorauszahlung ausgefertiget wird;

8. erkrankt ein im Inſtitute aufgenommener Dienſtbote, ſo erhält er ein gedrucktes Zeugniß von den Diſtrikts-deputirten, und meldet ſich bei ſeinem Eintritte in das Juliusſpital bei dem erſten Arzte oder Wundarzte, oder in deren Abweſenheit bei deren Gehülfen. Er bleibt bis zu ſeiner gänzlichen Geneſung im Spitale;

9) tritt ein Dienſtbote nach ſeiner Geneſung wieder in ſeine vorige Dienſte zurück, ſo bleibt er ein Mitglied des Inſtituts, ſo lange die Herrſchaft für ihn vorauszahlt. Tritt er aber nicht in ſeinen vorigen Dienſt, ſo wird er nur dann ein Mitglied des Inſtituts, wenn ſeine neue Herrſchaft die vorgeſchriebenen Erforderniſſe leiſtet;

10. geht ein geſunder Dienſtbote von einer Herrſchaft, die dem Inſtitute beigetreten, während eines Vierteljahres aus dem Dienſte, ſo wird der ſtatt ſeiner angenommene Dienſtbote Mitglied des Inſtituts, nur

Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite

muß der Aufnahms-Schein des abgehenden Dienſtbotens zurückgegeben, und der neu eintretende zur Commiſſion geſtellt werden, um der Dienſtherrſchaft einen neuen Aufnahms-Schein zuſtellen zu können.

11. verbleibt aber ein conſcribirter Dienſtbote ein Vierteljahr oder darüber in der Cur, ſo iſt derjenige Dienſtbote, der ſtatt ſeiner von der Herrſchaft angenommen worden, kein Mitglied des Inſtituts während des ein Vierteljahres, für welches vorausbezahlt worden iſt, es wäre denn, daß auch für ihn nochmals gezahlet werde. Nach Ablauf des ein Vierteljahres wird er ein Mitglied, wenn ſeine Dienſtherrſchaft für ihn die vierteljährige Einlage vorausbezahlt;

12. Dienſtboten, welche keine Mitglieder des Inſtituts ſind, weil für ſie die Einlage nicht bezahlt wird, haben in Erkrankungsfällen unter keinerlei Umſtänden auf die Aufnahme in daſſelbe einen Anſpruch zu erwarten.

Dienſtboten, kranke. Neuere Beſtimmungen in Anſehung des Inſtituts für kranke Dienſtboten. — 1817 | 7. Oct. | 109 | 2970

1. Das Inſtitut ſoll fernerhin auf freiwilligen Einverſtändniſſen der Dienſtherrſchaft beruhen, auch ſollen die vierteljährigen Beiträge zu 30 kr. wie zeither, ohne weitere Erhöhung von den Dienſtherrſchaften fernerhin erhoben werden; es ſoll aber

2. jeder Dienſtbote ohne Unterſchied und Ausnahme ſchuldig ſeyn, jährlich noch einen beſondern Beitrag zu 48 kr. rhein. zur Sicherheit des Fonds an das Inſtitut abzugeben;

3. dieſer beſondere Beitrag wird in Quartalraten mit 12 kr. alle Vierteljahre auf Rechnung der Dienſtboten von den Dienſtherrſchaften eingefordert, welchen letztern freiſteht, ſolchen beſondern Beitrag den Dienſtboten aufzurechnen;

4. durch dieſe beſondere Beiträge erlangen die Dienſtboten ein Recht, in Erkrankungsfällen zur Aufnahme in das Inſtitut, allein die volle unentgeldliche Verpflegung können ſie nur dann in Anſpruch nehmen, wenn von den betreffenden Dienſtherrſchaften die Einlagegelder zu 30 kr. für das Quartal richtig bezahlt worden ſind;

5. ſind ſolche von der Dienſtherrſchaft nicht bezahlt worden, ſo hat das Inſtitut mehr nicht, als einen Drittel von den an das Juliusſpital zu zahlenden Verpflegskoſten zu übernehmen, die übrigen zwei Drittel ſind lediglich von den treffenden Dienſtherrſchaften zu entrichten.

Di	Di	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Es ſoll eine allgemeine Conſcription der Dienſtboten angeordnet werden, und welcher Dienſtbote in dem Geſinde-Regiſter nicht eingeſchrieben iſt, hat zu gewärtigen, daß er als eine Perſon, die ſich ohne hinlängliche Urſache und ordentliche Beſchäftigung dahier aufhält, angeſehen, und nach Befund der Umſtände von hier weggewieſen werde.				
Dienſtboten, kranke.	Die Beiträge zu dem Inſtitute kranker Dienſtboten von Seite der Herrſchaften ſollen vierteljährig an den aufgeſtellten Deputirten entrichtet werden, und jeder Dienſtbote vierteljährig 12 kr. rhein. aus eigenen Mitteln an das Inſtitut zahlen.	1819	16. März	31	296
—	männ- und weibl. Geſchlechts. Die polizeiliche Aufſicht auf ſelbige, beſonders ob ſie nicht als Angeſchuldigte in peinlicher Haft geweſen, und aus dem Arreſte entſprungen, folglich mit Steckbriefen verfolgt worden.	1816	13. Dec.	140	3378
—	denſelben ſollen in der Regel keine Reiſepäſſe, ſondern nur amtliche, auf einen beſtimmten, nicht zu ausgedehnten, Bezirk lautende obrigkeitliche Vorweiſe ertheilet werden.	1817	25. Apr.	46	1222
—	ſollen gegen den §. 11. der Verordn. v. 23. Nov. 1816 ohne Zeugniße nicht in Dienſt genommen oder ohne ſolche aus demſelben entlaſſen werden, bei ſchwerer Geld- oder Arreſtſtrafe.	1820	24. Nov.	130	3043
Dienſtbotenbuch.	Wiſſentlich falſche Angaben darin von Seite der Dienſtherrſchaft machen dieſelbe ſtrafbar. Verfälſchung deſſelben durch die Dienſtboten ſelbſt oder durch Drittere wird nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches behandelt.	1818	5. Oct.	112	1106
—	Die Beſtimmung des Preiſes derſelben einſchlüſſig des Stempels zu 15 kr., wovon die ausſtellende Behörde 1 kr. der hieſige Verrechner ½ kr. Proviſion beziehen ſoll.	1818	25. Oct.	116	1153
Dienſtboten-Ordnung.	Die Handhabung derſelben, ſo wie die Aufſicht auf das Geſinde, Ausſtellung der Leumuths-Zeugniße für ſelbige liegt in Ruralgemeinden dem Ortsvorſteher ob. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 113.	1818	25. Jul.	78	781
—	Einführung einer ſolchen, zu Folge beſtehender allerh. Verordnungen und Regierungs-Beſchluſſes v. 3. Juli 1818 über das Verhalten der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten.	1818	5. Oct.	112	1106
—	die Ein- und Austrittsziele der Dienſtboten am Lande auf Michaelis und drei Königs Tage ſollen allenthalben genau beobachtet werden, und die Polizeibehörden ſtrenge darauf ſehen.	1820	1. Dec.	135	4035
Dienſt-Ordnung	der Magiſtrate in Städten und Märkten. S. Geſchäfts-Führung VI. §. 51 — 53.	1818	29. Oct.	117	1172

Di	Di	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Dienſtpragmatik. S. **Pragmatik. Staatsdiener.**					
Dienſt-Tabellen. Fertigung und Einſendung derſelben mit Angabe der definitiv- oder proviſoriſchen Dienſtes- dann der Religions-Eigenſchaft eines jeden Individuums. Dieſe Tabellen ſollen auch von dem bei den Land- und Herrſchaftsgerichten angeſtellten Perſonale eingeſendet werden.		1817	13.Nov.	125	3325
— Darin ſoll die Religions-, definitive oder proviſoriſche Dienſteigenſchaft eines jeden angeſtellten Individuums, und ob es ſich mehr zum Juſtitz- oder Polizeifach ſchicke, auch die Qualification der bei den Gerichten arbeitenden Aſpiranten zum Staatsdienſte und Schreiber angemerkt werden.		1818	29.Dec.	1 / 1819	1
Disciplinarſtrafen der Advokaten.		1816	25.Apr.	44	1025
Dispenſationen vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Eheverlobten. S. **Aufgebote, kirchliche.**		1818	7.Oct.	114	1137
Dispenſationen, päbſtliche. Beſtimmungen wegen dergleichen Geſuche. Verordn. v. 27. Februar 1804. (chpf. R. Bl. v. J. 1804. St. 11. S. 229.) v. 6. Nov. 1804. (chpf. R. Bl. v. J. 1804. St. 46. S. 963.)		1804	24.Aug.	B.27	57
Dispenſation von Wanderſchaften. Die Entſcheidung hierüber ſoll nicht den den Landgerichten untergeordneten Magiſtraten II. und III. Claſſe, ſondern den Landgerichten ſelbſt in erſter Inſtanz zuſtehen.		1820	9.Febr.	20	329
Diſtrikts-Vorſteher. In größern Städten ſollen für gewiſſe Bezirke eigene Diſtrikts-Vorſteher beſtellt, und dem Magiſtrate zur Beihilfe in der Verwaltung untergeordnet ſeyn. Sie werden von dem Magiſtrate ſelbſt aus den in den Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhauſe angeſeſſenen Gemeindegliedern jedesmal auf 3 Jahre ernannt. Bei dieſen werden die nämlichen Eigenſchaften, wie bei den Gemeinde-Bevollmächtigten erfodert, und es kommen ihnen auch die nämlichen Entſchuldigungsurſachen zu ſtatten. Sie beſorgen alle ihnen vom Magiſtrate aufgetragenen Gemeinde Angelegenheiten ihres Diſtrikts, führen die Aufſicht auf Brücken, Wege, Stege, Bronnen und Waſſerleitungen. Sie wachen für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung von Unglücksfällen; polizeiwidrige Vorfälle haben ſie der Polizeibehörde ſogleich anzuzeigen. Sie wirken zur Abſchaffung der Bettler, ſorgen für die Armen ihres Diſtrikts und erheben die Beiträge dafür. Sie verſehen ihre Stellen unentgeldlich, und genießen die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 45. 89. 90. 92.		1818	23.Jul.	77	756
		—	25.Jul.	78	773

Wo	Wu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Dohlen.	Verminderung derſelben durch Zerſtörung ihrer Neſter.	1817	9. Mai.	53	1098
—	Das Wegſchießen dieſer in Menge ſich zeigender ſchädlicher Vögel durch Aufſtellung einiger verläßiger rechtlicher Männer in jeder Gemeinde. Einhändigung eigner Polizei-Ausweiſe und Mittheilung eines Namensverzeichniſſes an das treffende Forſtamt.	1818	20. Jul.	79	803
Dolche.	Verbot des Tragens derſelben in der Stadt Würzburg und auf Spaziergängen bei 12ſtündigem Polizeiarreſt mit Waſſer und Brod.	1811 1815	7. Sept. 26. Dec.	97 141	901 3046
Dorfspolizei.	In den Orten, welche keinem gutsherrlichem Gerichte unterworfen ſind, übt ſolche der Vorſtand des Gemeinde-Ausſchuſſes ausſchließend aus. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 107, 108.	1818	25. Jul.	78	779
Dörfer,	die kein eigenes Gemeinde-Vermögen und keine eigene Gemeinde-Rechte beſitzen, ſollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereiniget, oder einer zunächſt gelegenen Gemeinde einverleibt werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 3.	1818	23. Jul.	77	747
Dotationen.	Die von dem k. k. öſterreichiſchen Gouvernement zu Mailand erlaſſene Bekanntmachung wegen der auf dem Monte Napoleone zu Mailand angewieſenen Dotationen v. 21. Sept. 1819.	1819	31. Dec.	2/1820	17
Duelle.	Verbot derſelben.	1805	24. Aug.	59	679
Dunggruben	ſollen in der Nähe der Glacis um die Stadt Würzburg nicht angelegt werden.	1818	10. März.	28	276
Dünger.	Verbot des Verkaufs des Düngers und der Beſſerung an die Bewohner der Ortſchaften um die Stadt Würzburg. Er ſoll bei 1 Rthlr. Strafe nicht unterhalb des Krahnenthores in Würzburg, ſondern auſſerhalb des Pleichacherthores in die Schelche ein- und ausgeladen werden.	1804 1819	5. Mai. 16. Sept.	33 102	313 1060
—	ſoll nicht eher auf die Straße gebracht werden, bis das Fuhrwerk zum Wegführen bereit ſteht.	1820	22. Apr.	46 59	785 1002
Durchgangszoll.	Derſelbe ſoll zwiſchen den Theilen des Unter-Mainkreiſes und den altbaieriſchen Landen aufhören, und durch die Einführung der Maut eine gleiche Behandlung im ganzen Königreiche eintreten. Verordn. v. 13. März 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 3. S. 28.)	1818	14. Mai.	54	537
Durchmärſche.	Der Magiſtrat in den Städten und Märkten ordnet und vertheilet die Gemeindelaſten bei Durchmärſchen und Einquartirungen nach den beſonders darüber beſtehenden Verordnungen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 61.	1818	23. Jul.	77	762

E.	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Effekten, militäriſche dürfen den Soldaten nicht abgekauft werden.	1813	13. Jul.	73	757
Ehediſpenſen, päbſtliche. Beſtimmungen über dergleichen Geſuche. Verordn. v. 6. Aug. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 27. S. 175.)	1804	24. Aug.	B. 27	57
Ehen, vermiſchte. Wie es mit der religiöſen Erziehung der Kinder aus ſolchen gehalten werden ſoll. Verordn. v. 18. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 22. S. 105.)	1803	1. Jul.	B. 21	41
Eheverträge. Bei allen Eheverträgen und rechtlichen Handlungen, welche bei Verehelichungen vorkommen können, haben die Gerichtsbehörden einzutreten. Die Magiſtrate können zwar vollgültige Heirathsbewilligungen und Zeugniſſe ausſtellen, und die Taxen dafür erheben, die Brautperſonen müſſen aber auf dieſem Zeugniſſe auch noch vor der Uebergabe an das Pfarramt gerichtlich bemerken laſſen, daß die Sponſalien oder Heirathspacten-Verbriefung geſchehen ſey.	1819	13. Aug.	90	921
Ehrenzeichen, militäriſche für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 ſollen nie anderſt, als es allerhöchſt vorgeſchrieben iſt, und als ſolche ausgetheilt worden, weder in einer andern Form noch Größe, noch von einem andern Metalle, und überhaupt mit keiner Abänderung oder irgend einer Verzierung — dann das Band nie ohne Denkzeichen getragen werden. Der Handel mit dieſen Denkzeichen ſoll auch allen nicht beſonders authoriſirten Gewerbsleuten verboten ſeyn, eben ſo wenig dörfen ſie dergleichen ſelbſt verfertigen.	1819	29. Sept.	106	2021
Eide der Poſtoffizianten. Verordn. v. 6. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 34. S. 1522.)	1815	11. März.	28	769
Eigenthum. S. Privateigenthum.				
Eingangszoll. Beſtimmung deſſelben auf Flachs ꝛc.	1812	30. Nov.	132	1337
— Wird auf die im Großherz. Frankfurt erzeugten Weine auf 30 kr. per Eimer beſtimmt.	1813	27. Aug.	94	917
— von auswärtigen Krempel- Spinn- und andern Maſchinen zu 1 kr. vom Gulden Werthes.	1816	20. Dec.	1 / 1817	10
— vom Eſſig, deſſen Minderung von 2 fl. 30 kr. auf 1 fl. per Centner.	1817	23. Jan.	10	241
— Aufhebung deſſelben von allen Getreide-Gattungen Mehl, Erbſen, Bohnen, Reis, Gries, Haber, Kern, gerändelter Gerſte, Malz (ausſchließlich des Aufſchlags) Brod, Eier, Hopfen, Obſt und Gemüß.	1817	3. März.	27	649

Ei	Ei	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Eingangszoll.	Aufhebung deſſelben vom Mehl, Brod, Erbſen, Bohnen, Reis, Gries, Haber, Korn, geràndelte Gerſte, Malz, Eier, Hopfen, Obſt und Gemüß.	1817	10. Dec.	136	3573
—	vom Hopfen ſoll dieſer wie ehedem gehoben werden, und nicht mehr wie Victualien frei ſeyn.	1817	24. Dec.	2/1818	13
—	zwiſchen den Theilen des Untermainkreiſes und den altbaieriſchen Landen ſoll aufhören, und eine gleiche Behandlungsart durch die Maut-Einführung eintreten. Verordn. v. 13. März 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 3. S. 28.)	1818	14. Mai.	54	537
Einhüthen.	Ueber das unbefugte Einhüthen ſteht die Beſtrafung dem Gemeinde-Ausſchuße in Ruralgemeinden zu. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 117.	1818	25. Jul.	78	782
Einlöſungs-Amt.	Errichtung eines ſolchen für abgenütztes Silber und Gold gegen baare Zahlung des wahren inneren Werthes.	1817	7. Febr.	16	369
Einquartirung	der k. baieriſchen Truppen im Inlande zur Friedenszeit. Reglement deswegen. Verordn. v. 19. Jun. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401.)	1816	10. Mai.	54	1289
—	Regulativ bei Einquartirungen k. Truppen im Inlande und zu Friedenszeiten. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.)	1817	23. Jan.	8	187
—	Verpflegungs-Reglement für inländiſche Truppen zu Friedenszeiten. V. 19. Juni 1808. v. 14. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.)	1819 —	20. Sept. 7. Oct.	105 107	2005 2039
Einſpruch.	S. Ablöſungsrecht.				
Einſtands-Capitalien.	Die Einſtands-Summe für den Einſteher wird auf 150 fl. beſtimmt Verordn. v. 28. Nov. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 48. S. 305.	1803	23. Dec.	B. 39	79
	I. Die durch Privatübereinkunft zwiſchen dem Einſteller und Einſteher feſtgeſetzte ganze Einſtands-Summe ſoll nach Art. 82. des Conſcript. Geſetzes amtlich deponirt werden. II. Es darf daher kein beſonderer Theil dieſer Summe zur Vorausgabe auf die Hand verabredet, jedoch kann dem Einſteher in die Hand 15 bis höchſtens 30 fl. — wenn er aber ein Ausländer iſt, der noch nie in der k. baieriſchen Armee gedient hat, ſo wenig, als möglich verabreicht werden.	1815	3. Febr.	15	416

III. Wenn deſſen ungeachtet zwiſchen dem Einſteller und Einſteher zur Angabe und Erlegung einer geringeren als der wirklich verabredeten Summe ein Vertrag ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſen und das wahre Capital verheimlicht worden; ſo ſoll der Einſteller den verheimlichten Theil der Einſtands-Summe, ſie mag ſchon bezahlt ſeyn oder nicht, zur Vollzähligmachung der eigentlichen Summe neuerdings bei der Behörde ſeines Conſcriptions-Bezirkes ausbezahlen, oder, wenn er dies nicht vermag, mit einer der verheimlichten Summe angemeſſenen Arreſtzeit büßen; der Einſteher aber, welcher eine größere Summe auf die Hand angenommen, und zur Verheimlichung mitgewirkt hat, iſt ohnehin des neuerdings von dem Einſteher bezahlten Theils der Einſtand-Summe verluſtig, welcher alſo an den Invalidenfond zu überſenden iſt; er hat aber auch noch ein Jahr über die übernommene Dienſtzeit zu dienen, und es darf ihm bis nach Erledigung derſelben ſein Einſtands-Capital nicht ausbezahlt werden.

IV. In der zu verfaſſenden Vertrags-Urkunde iſt ausdrücklich zu bemerken, daß der Einſteher und Einſteller von der vorſtehenden Beſtrafung wörtlich und deutlich belehret worden ſeyen.

Verordn. v. 10. Nov. 1813.

	Jahr	Datum	Stück	Seite
Einſtands-Capitalien für Militärperſonen ſollen ſo wie die Capitalien-Briefe von den Conſcriptions-Behörden unter eigener Verantwortlichkeit, entweder in einer beſondern Kaſſe oder in Ermanglung einer ſolcher in der gewöhnlichen Amts-Depoſitenkaſſe aufbewahret werden.	1819	10. Nov.	124	5013
— der Militärperſonen ſollen gleichförmig nach der vorgeſchriebenen Ueberſicht behandelt, und ſolche vierteljährig in duplo eingeſendet werden.	1820	1. Jul.	74	1267
Einſteher für eine Militärperſon. S. Einſtandscapitalien.	1815	3. Febr.	15	417
Einſteller zum Militär. S. Einſtandscapitalien.	1815	3. Febr.	15	417
Einwanderungen. Vorſchriften über die Einwanderungen.	1818	3. Febr.	19	178

Jede Einwanderung ausländiſcher Unterthanen in den Untermainkreis muß bei der unmittelbaren Orts- oder Bezirks-Obrigkeit, nämlich bei dem Polizei-Commiſſariate, den Land- und Herrſchafts-Gerichten angebracht werden. Dieſe Behörden dürfen das Einwanderungsgeſuch nur dann bei der k. Regierung in Antrag bringen, wenn

a) der Einwandernde ſich über ſeine unbedingte Entlaſſung aus dem ausländiſchen Unterthans-Verbande für den Fall ſeiner Aufnahme durch ein legales Zeugniß ſeiner Amtsbehörde gehörig ausgewieſen hat, und

Ei En	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
b) ſich auf ein denſelben hinreichend nährendes Eigenthum oder Gewerbe anſäßig machen will, oder ſich c) auf eine andere Art über ſein hinlängliches Auskommen genüglich auszuweiſen im Stande iſt. Wann dieſe Erfoderniſſe beigebracht ſind, ſo leget die Behörde ſolche der k. Regierrng mit einem gutächtlichen Berichte, alles mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen, in einer beſonders vorgeſchriebenen Tabelle zur Genehmigung vor. Wenn in einem Monate mehrere Geſuche vorkommen, ſo können ſolche am Schluſſe des Monates mit einem Berichte und einer Tabelle in fortlaufenden Nummern, jedoch mit abgeſönderten Beilagen, vorgelegt werden. S. a. Auswanderungen.				
Eis. Für das Wegfahren einer wohlbeladenen Fuhr Eiſes in der Stadt Würzburg, wo der Abladungsort auch ſeyn mag, werden 12 kr. beſtimmt.	1805	2. Jan.	B. 1	9
— Befehl wegen des Streuens in der Stadt Würzburg zur Zeit des Glatteiſes.	1805	11. Dec.	90	983
— Verhalten der Einwohner der Stadt Würzburg beim Aufthauen des Eiſes. Die aus den Häuſern ausgehenden Rinnen, ſo wie die in der Mitte oder der Seite der St aße befindlichen und mit Eis bedeckten, ſollen bei 1 fl. Strafe, ſo oft mit Aſche, Sand, oder ſonſtigem Streuſel bedeckt werden, als ſich eine neue Eisfläche bildet. Bei gefallenem Schnee oder Glatteis in Würzburg ſoll eine Bahne von 3 Schuh breit gekehret, und der Fußweg, ſo oft es nothwendig, eben ſo breit beſtreuet, und die Schleifbahnen vom Eigenthümer des Hauſes vernichtet werden.	1811	9. Jan.	5	49
— Der Preis für eine zweiſpännige Fuhr, welche Eis aus der Stadt Würzburg führt, wird auf 24 kr., für eine einſpännige aber auf 15 kr. beſtimmt.	1820	19. Jan.	7	103
Eltern ſollen auf die am würzb. Gymnaſium ſtudierende Jugend ſtrenge Aufſicht halten.	1812	22. Febr.	B. 33	
Engelamt. Das hiezu erfoderliche Capital. S. Stiftungen zu Cultuszwecken.	1819	11. Sept.	100	1027
Entlaſſungsgeſuche von der Landwehr. Deren Behandlung. S. Landwehr. S. a. Militär-Entlaſſung.	1816	7. Dec.	137	3294
Entſcheidungsgründe ſollen jedem defin tiven Erkenntniſſe in bürgerlichen Rechtsſachen beigefügt werden. Verordn. v. 11. Sept. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 38. S. 817.)	1804	19. Oct.	B. 34	71
Entſchließungen. Die Polizeibehörden ſollen den Partheyen die von höheren Stellen ergehenden Entſchließungen jederzeit unverändert, vollſtändig und ohne Verzögerung eröffnen.	1820	21. Aug.	94	1563

Ep Eſ	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Epidemien. Beim Ausbruche derſelben hat der Vorſtand des Gemeinde-Ausſchuſſes in Ruralgemeinden dem einſchlägigen Amte ſogleich die Anzeige zu machen, einſtweilen aber die geeigneten Maasregeln zu treffen. Verord. v. 17. Mai 1818. §. 111.	1818	25. Jul.	78	780
Erbpächter werden in Städten und Märkten als wirkliche Gemeindeglieder betrachtet. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 15.	1818	23. Jul.	77	750
Erbſchaften von den in den ruſſiſchen und franzöſiſchen Feldzügen vermißten Soldaten. In wiefern die Militär- oder Civilgerichte dabei einzuſchreiten haben. Verord. v. 18. Sept. 1817.	1817	29. Oct.	120	3193
Erbzinſen. S. Kornbodenzinſe.				
Erdeſchlagen. Verbot deſſelben an der Chauſſe bei der Promenade auſſerhalb der Stadt Würzburg.	1817	24. Jul.	79	2156
Erndte- und Jahres-Schluß-Feſte. Das Erndtefeſt ſoll in allen proteſtantiſchen Gemeinden jederzeit am erſten Sonntag nach Michaelis — die Feyer des Jahresſchluſſes aber am Vorabende des Neujahres begangen werden.	1818	31. Jan.	20	187
Erſatzmänner bei Gemeinde-Wahlen. Bei der Berechnung der Anzahl derſelben ſoll die Anzahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe zu Grunde gelegt, dieſelbe mit 3 dividirt und der obbemerkten Anzahl beigerechnet werden, mit analoger Anwendung des §. 39. der Wahlordnung für den Fall, wenn bei der Berechnung ein Bruch ſich ergiebt. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1818	22. Sept.	102	1020
Erziehungs-Anſtalt in München für Töchter höherer Stände. Die für den Unter-Mainkreis darin bewilligten zwei Freiplätze für zwei Töchter, eine aus dem Stande des Adels und eine aus dem der Staatsdiener. Verordn. v. 5. April 1813.	1819	3. Dec.	131	6027
Eſſigfabrikation. Verbot der Beimiſchung ſcharfer Gewürze.	1806	15. Oct.	126	948
Eſſig-Zoll. Der Guldenzoll vom Eſſig ſoll aufhören und der Ausgargszoll mit 6 kr. per Sporco-Centner entrichtet werden.	1812	16. Oct.	115	1173
Eſſito-Zoll. Beſtimmung deſſelben auf Victualien nebſt einem Tarife.	1816	25. Nov.	129	3113
— Behandlung deſſelben vom Getreide und Victualien. Verordn. v. 17. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 826.) Verordn. v. 20. Jan. 1817. Jene v. 17. Nov. 1816. iſt durch die v. 8. Oct. 1818. aufgehoben. S. Getreidehandel.	1816 1817 1818	30. Nov. 12. Febr. 2. Nov.	130 18 120	3137 427 1209
— von dem in ausländiſchen Mühlen gemahlenen Getreide ſoll ſelbiger erlegt, darüber ein auf 3 Wochen gültiger Schein ausgeſtellt, und beim Zurückgehen des entſprechenden Mehl-	1816	14. Dec.	137	3297

Eſ Ex	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
quantums gegen Zurückgabe des Scheins auch der erlegte Eſſito-Zoll wieder zurückgegeben werden.				
Eſſito-Zoll. Deſſen Minderung von 2 fl. 30 kr. auf 1 fl. per Ctr.	1817	23. Jan.	10	241
— Die Unterſuchung und Entſcheidung der Defraudationen der mit erhöhtem Eſſito-Zoll belegten Victualien ſoll von den Polizeibehörden geſchehen. Verordn. v. 6. Febr. 1817.	1817	24. Febr.	25	609
— vom zu exportirenden Brod. Bis zu einem Werthe von 29 kr. inclus ſoll ſolches ganz frei ſeyn, von 30 kr. bis zum Werthe von 59 kr. mit einem Ausgangszoll von 6 kr. belegt, ſodann aber von jedem Gulden Werthes die neuere Ausgangsgebühr zu 24 kr. erhoben werden.	1817	11. März.	30	740
— von rohen Häuten. Beſtimmung deſſelben auf 7 fl. rhn. per Ctr. Sporco.	1817	15. Jul.	76	2073
— die Aufhebung des erhöhten vom Getreide und Victualien gegen jene Staaten, welche die Ausfuhr in dieſſeitige Lande nicht geſperret haben. Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 3.	1817	23. Sept.	102	2786
— Aufgehoben durch Verordn. v. 8. Oct. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209
— auf Getreide. Aufhebung deſſelben zwiſchen Altbaiern und Würzburg, und Einführung einer allgemeinen Zollfreiheit bei dem Getreide.	1816	5. Sept.	96	2329
— Reduction deſſelben vom Getreide und Victualien nach dem k. baieriſchen Maas und Gewichte in das Würzburgiſche.	1817	25. Jul.	80	2181
Eſtafetten. Die Behandlung des Eſtafetenweſens. S. Poſtweſen.	1815	15. Apr.	41	1081
Exekutionen. Exekutionsverfügungen wegen Foderungen der Saline beim Salzverkaufe.	1812	20. Apr.	47	466
— zu Beitreibung aller herrſchaftlichen grundherrlichen und Staatsgefällen, wozu auch Forſtgefälle gehören, ſoll den k. Rentämtern das Pfändungs- und Exekutionsrecht auf bewegliche Gegenſtände und die öffentliche Verſteigerung derſelben zuſtehen. Verordn. v. 27. Febr. 1807. (k. b. R. B. v. J. 1807. St. 11. S. 407.) Verordn. v. 25. Sept. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815.	1818	7. Febr.	23	211
— Die Executionsrechte werden dem Juliusſpital, der Univerſität und andern Stiftungen in Anſehung ihrer Gefälle auch in der Zeit, wo ihre Gerichtbarkeitsrechte ruhen, vorbehalten. Verordn. v. 3. Aug. 1818.	1818	22. Aug.	89	897
— Zu ſolchen können die Gensd'armes nur nach vorgängiger höherer Authoriſation verwendet werden.	1819	20. Jan.	10	97

Ex Fe	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Exekutionsgebühren in Adminiſtrativſachen ſollen die Landgerichtsdiener nicht für ſich behalten, ſondern zur landgerichtlichen Sportelkaſſe einliefern, und dieſe nämlichen Gebührenanſätze nicht auf Exekutionsfälle in Juſtizſachen anwenden.	1816	9. Dec.	137	3295
— **Koſten.** Vorſchüſſe zu ſolchen in Civilprozeſſen dürfen künftig von den die Execution erwirkendeu Imploranten nicht mehr verlangt werden.	1816	18. Jun.	65	1593
— **Recht** der Poſtbehörden in Beitreibung unſtreitiger Dienſtfoderungen. Verordn. v. 12. Dec. 1810.	1815	23. Febr.	21	586
Exequenten ſollen mit einem ſchriftlichen Befehle des Gerichts als Vorweis ihres Auftrags verſehen ſeyn, ſich bei ihrer Dienſtverrichtung gehörig benehmen, und keinen Anlaß zur Widerſetzlichkeit geben.	1816	26. Jun.	71	1745
Exerzierplatz zu Würzburg. Verbot des Reitens darüber bei 1 fl. Strafe, wie auch des Fahrens mit Wagen oder Schubkarren und des Viehtreibens.	1805 1806	14. März. 10. Mai.	21 55	187 461
Expeditionen. S. Ausfertigungen.				
F.				
Fahren, ſchnelles, zur Zeit, wo Schnee liegt, wird verboten.	1804 1805 1810 1820 —	26. Nov. 15. Dec. 20. Dec. 12. Mai. —	87 91 140 57 60	721 993 1117 971 1029
— auf der Glacis um Würzburg wird bei ſchärfſter Ahndung verboten.	1805 1806 1807 1818	4. Nov. 23. Febr. 2. März. 10. März.	79 24 26 28	855 161 171 276
— ſowohl mit Wagen als Schiebkarren über den Exerzierplatz, wie auch das Viehtreiben über denſelben ſoll verboten ſeyn.	1806	10. Mai.	55	461
— mit Schiebkarren über die Stockſtiegen an der Brücke zu Würzburg wird bei angemeſſener Strafe verboten.	1819	19. Aug.	90	923
Fällungs-Vorſchläge. Behandlung derſelben und Einreichung von Gemeinde-Stiftungs- und Körperſchafts-Waldungen.	1817	14. Mai.	58	1553
Fechtböden. Hauseigenthümer und Zimmervermiether ſollen den Studierenden keine Fechtübungen unter ſich auf ihren Zimmern bei ſchärfſter Strafe geſtatten, da dieſen ein öffentlicher Fechtboden in dem Auguſtinerkloſter angewieſen iſt.	1820	28. Jan.	11	163
Federvieh ſoll bei 1 Rthlr. Strafe nicht auf den Straßen von Würzburg herumlaufen.	1820	16. Aug.	89	1501

Fe	Fe	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Feierabendſtunde. S. Polizeiſtunde.					
Feldfrevel. Die durch Ueberackern, Uebermähen, unbefugtes Einhüthen, und Nachtweiden geſchehen, ſtehen in Ruralgemeinden dem Gemeinde-Ausſchuſſe zur Beſtrafung zu. Verordn. v. 17. Mai 1813. §. 117.		1818	25. Jul.	78	782
Feld-Gerichts-Beiſitzer ſollen den Gerichten die früherhin von ihnen verrichteten Vorarbeiten fortleiſten, jedoch nur unter Vorſitze des Ortsvorſtandes.		1818	7. Sept.	100	1003
		—	27. Oct.	118	1186
—	Geſchworne. Die Verrechnung der Taxations-Gebühren für ſelbige ſoll als Maximum in 1 fl. per Tag beſtehen.	1816	1. Juli.	71	1747
—	Polizei um die Stadt Würzburg. Derſelben Anordnung und Beſtimmung des Hutgeldes, nämlich vom Morgen zehentbaren Feldes 12 kr., vom Morgen zehentfreien 13½ kr. Der Zehntherr aber ſoll von dem Morgen zehntbaren Feldes 1½ kr. jährlich entrichten.	1808	18. Jul.	82	583
	Dieſe Abgabe wurde im Jahre 1810 auf die Hälfte herabgeſetzt.	1814	9. Sept.	96	1105
Feuersgefahr. Verbot des Holztrocknens auf Feuerheerden, in Kaminen und Zuglöchern zu Abwendung der Feuersgefahren.		1804	9. Jan.	2	9
—	Wiederholung der verordneten Vorſichts-Maasregeln zu Abwendung der Feuersgefahr, beſonders des vorſichtigen Gebrauchs des Feuers und Lichtes.	1817	15. Dec.	136	3574
—	Verfügungen zu Abwendung derſelben.	1812	29. Nov.	131	1329
	1) Iſt es ſchon längſt verboten, mit einem bloſen Lichte ohne Laterne in Stallungen oder in die mit Stroh, Heu oder ſonſt leicht zündbaren Materialien gefüllten Speicher, Scheunen und Hallen zu gehen, und an ſolche Orte Pfannen mit Kohlen zu bringen.	1820	20. Oct.	117	1933
		—	—	123	2032
	2) In den Ofenlöchern und auf Oefen darf kein Holz, Wellen, Reiſig oder Dornenbüſchel getrocknet werden.				
	3) Schießpulver ſoll auf Speichern, geiſtige und öligte Flüſſigkeiten aber müſſen in den Kellern aufbewahret werden.				
	4) Das Tabackrauchen auf der Straße iſt überhaupt — in Häuſern aber beſonders an ſolchen Orten verboten, wo leicht feuerfangende Materialien liegen, wie in Ställen, Scheunen und Speichern, in Werkſtätten der Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Tüncher, und in den Gewölben, wo geiſtige und öligte Flüſſigkeiten liegen, wo Schießpulver, Schmiedskohlen, Flachs oder Hanf aufbewahret werden.				
	5) Hobel- und Drehſpähne, Flachs, Hanf und andere leicht entzündbare Gegenſtände dürfen wegen der ſchnellen Verbreitung des Feuers nicht auf Speichern aufgehoben werden.				

Fe Fi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
6) Jeder Kamin, wenn er nicht zu einem Backofen gehört, muß alle ¼ Jahre einmal gefeget werden.				
7) Kein Kamin darf mit Holz, Stroh oder Heu umſtellt werden, ſondern es muß vielmehr ein freier Raum von 2 Schuh um denſelben ſeyn, damit man ihn umgehen könne.				
8) Alle Ofenthüren müſſen des Abends genau geſchloſſen und die Aſche des Morgens an einen feuerſichern Ort gebracht werden.				
9) Kohlen und Aſche ſo wie Gefäße, worin Feuer bewahrt wird, ſind nicht in Kammern, ſondern vorſichtig zu verwahren.				
10) Hausherrſchaften ſollen Feuer und Licht vor dem Schlafengehen ſorgfältig unterſuchen, und ſolches auch von Zeit zu Zeit bei ihren Miethleuten bewirken.				
11) Das Schießen mit Feuergewehren in der Stadt, das Raketenwerfen und Abbrennen anderer Feuerwerke ſoll bei ſchärfſter Strafe verboten ſeyn.				
Feuergeſchworne ſollen bei der jährlichen Beſichtigung fleißig nachſehen, und keine feuergefährlichen Oefen oder dergleichen Einrichtungen dulden.	1820	26. Oct.	119	1963
Feuerlöſchgeräthſchaften. Aufhebung der Berichtserſtattungen über den Stand der Feuerlöſchgeräthſchaften.	1818	26. Jan.	13	115
— Auf die zweckmäßige Unterbringung derſelben ſollen die Polizeibehörden ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit richten, und ſolche das Jahr hindurch wenigſtens zweimal unterſuchen und probiren.	1819	8. Oct.	112	3020
Feuerwerke. Das Raketenwerfen und Abbrennen von Feuerwerken in der Stadt ſoll ſtreng beſtraft werden.	1812	29. Nov.	131	1329
Fichtenblatt-Weſpe. Vorkehrungen gegen die Beſchädigung derſelben in den Nadelholz-Waldungen. Beſchreibung dieſer Rauppe und Mittel zur Vertilgung derſelben.	1819 1820	17. Sept 4. Apr.	101 42	1041 727
Fidei-Commiſſe. Inſtruktion über die Familien-Fidei-Commiſſe und die Führung der Fidei-Commiß-Matrikel bei den k. Appellationsgerichten. Verordn. v. 22. Dec. 1818. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 2. S. 17.)	1819	18. Febr.	18	169
— Die §§. 41. und 108 des Edikts über die Familien-Fidei-Commiſſe beſtimmte peremtoriſche Friſten ſowohl in Beziehung auf Wiedererrichtung der Fidei-Commiſſe aus vormaligen Stammvermögen als in Beziehung auf die Familien-Fidei-Commiſſe des vormaligen Reichs-Adels ſollen durch die den erblichen Reichsräthen über die Berichtigung der Erfoderniſſe ihrer Würde erhaltenen De-	1820	6. Apr.	37	617

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
crete nicht als verlängert betrachtet werden. Verordn. v. 15. März 1820.				
Finanzdirectionen. Die Anſtellung und Geſchäftsführung der Raths-Acceſſiſten bei denſelben. Verordn. v. 16. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 467.)	1816	6. Aug.	82	1984
Fiscal, Kronfiscal. Bei allen im I. Th. II. Bd. II. Tit des Strafgeſetzbuchs aufgezählten Staatsverbrechen hat der Kronfiscal das Recht in den Th. II. Art. 368. beſtimmten Fällen die Reviſion wider das Erkenntniß des Criminalgerichts erſter Inſtanz einzuwenden. Die Befugniß der Vorſtände der Criminalgerichte zur Einwendung der Reviſion iſt künftig auf die Privatverbrechen beſchränkt. Dem Kronfiscal ſoll bei allen Staatsverbrechen das Urtheil erſter Inſtanz ſammt Entſcheidungsgründen und Unterſuchungsacten vom Criminalgerichte unverzüglich zugeſtellt werden. Derſelbe ſoll binnen des nicht zu verlängernden Termins von 3 Tagen, vom Tage der Zuſtellung an, dieſe Acten an das Criminalgericht mit der Erklärung, ob er gegen das Erkenntniß die Reviſion ergreiffen wolle oder nicht, wieder zurückgeben. Erklärt er ſich für die Einwendung der Reviſion, ſo muß er die ſchriftliche Ausführung der Gründe innerhalb 14 Tagen bei dem Criminalgerichte erſter Inſtanz einreichen. Dieſer Termin darf nur wegen unvermeidlicher Hinderniſſe auf weitere 14 Tage erſtreckt werden. Die über Staatsverbrechen in 2ter und letzter Inſtanz gefällten Erkenntniſſe mit den Entſcheidungsgründen ſollen dem Kronfiscale, derſelbe mag gegen das erſtrichterliche Urtheil die Reviſion ergriffen haben oder nicht, vom Criminalgerichte zugeſtellet werden. Verordn. v. 19. März 1816. (K. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 9. S. 129.)	1816	9. Apr.	38	897
— Die Kronfiscale ſollen in Concursfällen der Unterthanen bei Staats-Activ-Capitalien bis zu 500 fl. incl. oder bloſen Rückſtänden aus den ihnen von den Rent- und Perceptionsämtern zugehenden Acten ſogleich den Liquidations-Rezeß aufſetzen, und den Aemtern zuſenden, bei dem zweiten und dritten Edictstage aber ſelbſt auftreten. Bei Capitalfoderungen über 500 fl. und in den bei den kön. Appellationsgerichten verhandelten Concurs-Prozeſſen kömmt dem Kronfiscal ſowohl die Liquidation als die fernere Vertheidigung der fiscaliſchen Rechte und Foderungen zu. Verordn. v. 5. Juli (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 47. S. 909.	1818	4. Nov.	123	1241

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Fiſchen. Verbot deſſelben in Seen, Flüſſen und Bächen bei 10 fl. Strafe zur Tags- und 20 fl. zur Nachtszeit nach Verordn. v. 2. Aug. 1770.	1811	20. Juli.	77	681
Fiſcher dürfen bei ihrer Heckenwirthſchaft auch gekochte Fiſche verkaufen.	1819	11. Jan.	4	45
— in Würzburg haben das althergebrachte Recht, an Faſttagen gekochte Fiſchſpeiſen an ihre Gäſte abzugeben, ſolange nicht Mißbräuche eine Abänderung nothwendig machen.	1820	9. Febr.	16	263
— Die fürſtl. würzburg. Verordnung v. 6. März 1766, das Befiſchen der öffentlichen Flüſſe wird in Erinnerung gebracht, und befohlen, daß an den Main-Ufern bei der Laich- und Streichzeit der Fiſche das Weiden der Endten, Gänſe und andern Geziefers unterbleiben ſolle.	1820	15. Dec.	1 / 1821	7
Flächen-Maaß. Reduction des in verſchiedenen Forſtamtsbezirken üblichen in das kön. baieriſche Flächen- und Körper-Maaß.	1817	16. Juli.	80	2180
Fleiſch. Vorſchriften wegen Einbringen des lebendigen oder geſchlachteten Hammelfleiſches vom Lande in die Stadt Würzburg.	1804	27. Sept.	70	607
Fleiſch-Accis. S. Accis.				
Fleiſchwage, öffentl. herrſchaftl. Errichtung einer ſolchen Nachwage im Gebäude zum Rückermain in Würzburg.	1805	3. Jan.	2	15
Forſt-Aemter-, Beamte-, Behörden. Vorſchrift für ſelbige in Behandlung der Fällungs-Vorſchläge in Gemeinde- Stiftungs- Körperſchafts- und Privatwaldungen. S. Holzfallungen.	1817 1819	14. Mai. 23. Jun.	58 80	1553 769
— Vorſchrift für ſelbige bei der Behandlungs-Weiſe der Waldrugen durch die Patrimonialgerichte. S. Waldrugen.	1817	14. Mai.	57	1521
— ſollen bei nöthigen Hausſuchungen wegen Holz- und Jagdfrevels, ihre Verdachtsgründe bei den Gerichten zu Protokoll geben, und auf eine Hausſuchung unter ihrer Beigebung antragen.	1817	16 Jul.	80	2179
Dürfen wieder Hausſuchungen wegen Waldfreveln unter Zuziehung der Ortsvorſtände vornehmen.	1818	26. Aug.	93	929
— ſollen das zu den herrſchaftlichen Gebäuden benöthigte Holz, deſſen Bedarf ihnen von den Rentbeamten mitgetheilt wird, ſo weit es Laubholz iſt, unverzüglich auf dem Stocke ringeln laſſen, damit die Stämme im Sommer gehörig austrocknen.	1818	29. Mai.	59	585
— haben mit Aufhebung des §. 7. der Verfügung vom 14. Mai 1817 bei Holzverſteigerungen in Ruralgemeinde Stiftungs- und Körperſchafts-Waldungen künftig keine beſondere Verzeichniſſe mehr zu führen, ſondern blos das vom Rechnungsführer gefertigte zu contraſigniren, jedoch ſollen die Revierförſter den Materialienertrag jeder Hauung jedesmal genau aufnehmen, dem vorgeſetzten Forſtamte anzei-	1819	23. Juli.	80	769

Fo	Fo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	gen, und die Taxen mit den Fertigungskoſten jedesmal im Eingange des Verzeichniſſes anmerken.				
Forſt-Perſonale.	Dem zu Wolfsjagden Beigezogenen ſollen die nämlichen Diäten, wie bei Vertilgung des Schwarzwildes, paſſiret, und dem einen Wolf Erlegenden ſoll noch eine Belohnung von 75 fl. bezahlet werden. Verordn. v. 30. Jan. 1818.	1818	18. Febr.	21	196
—	Culturen. Die Einſendung jährlicher Cultur-Anſchläge in den Gemeinde-Stiftungs- und Körperſchafts-Waldungen ſoll eben ſo, wie bei Staats-Waldungen geſchehen.	1817	19. Mai.	59	1609
—	Gefälle ſollen in die Cathegorie der Staatsgefälle gehören, und die executive Beitreibung derſelben in dem Großherzogthume Würzburg wie bei andern Staatsauflagen erfolgen.	1815	7. März.	28	771
—	Gerichtsbarkeit. Dieſelbe ſteht den Standesherrn in ihren eigenen und den Gemeinde-Waldungen ihres Bezirkes zu, nur gehen die Recurſe gegen forſtrichterliche Erkenntniſſe der ſtandesherrlichen Gerichte an die Kreisregierung, welche auch über den Gebrauch der ſtandesherrlichen Rechte zu wachen hat.	1817	24. Dec.	2 / 1818	10
	Patrimonialgerichts-Bezirke ſind darunter nicht begriffen.	1818	27. Febr.	26	250
—	Die Jagd- und Forſtgerichtsbarkeit bleibt den Gerichtsbehörden mit Ausſchluß der Magiſtrate überhaupt verfaſſungsmäßig vorbehalten.	1819	23. Juli.	81	787
—	Lehr-Inſtitut. Die in Aſchaffenburg ſchon lange beſtehende Forſt-Lehranſtalt ſoll nachſtehende neue Einrichtung erhalten. Der Lehrplan dieſes Inſtituts, welcher den theoretiſchen und practiſchen Unterrichte für den gemeinen Forſtwart, wie für den Revierförſter und höheren Forſtbeamten, umfaßt, ſoll 2 Jahre oder 4 Semeſter ausfüllen, und ſich in einen niedern und höheren Curs theilen. Die Winterſemeſter erſtrecken ſich vom 15. Nov. bis zum 30. April des nächſten Jahres, und die Sommer-Semeſter vom 1. Mai bis 30. Sept. deſſelben Jahres.	1819	29. Oct.	Beil. 118	4013
	Zur Aufnahme in dieſe Lehranſtalt wird erfordert, daß				
	1) der Aſpirant das 15e Jahr erreicht habe;				
	2) er ſich, wenn er ein Inländer, über die ſich eigen gemachten Progymnaſialſtudien durch legale Zeugniſſe ausweiſe, dann einer beſonderen Aufnahmsprüfung unterwerfe, wovon jedoch ſolche Individuen ausgenommen ſind, welche nach bereits zurückgelegten Gymnaſialſtudien oder nach vollendeten Lyceal- oder academiſchen Studien die Lehranſtalt zur Ausbildung im höheren Forſtdienſte beſuchen;				

Fo	Fo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	3) daß jeder Zögling immatriculiret werde, wogegen derſelbe in allen Disciplinar-Verhältniſſen unter den Geſetzen der Anſtalt und ihrem Directorium, in allen äuſſeren aber unter der Ortspolizei und den Gerichtsbehörden ſtehet.				
	4) Matrikel und Vorleſungen werden unentgeldlich gegeben. Nur der Ausländer zahlt bei der Aufnahme in die Anſtalt ein für allemal 2 Carolins Honorar.				
	5) die Inländer ſind gebunden, den zweijährigen Curs ohne Ausnahme einzelner Vorträge zu vollenden.				
Forſt-Lehr-Inſtitut.	Vorleſungen an der Forſt-Lehranſtalt zu Aſchaffenburg.	1820	2 Oct.	112	1855
	I. Curs. 1) Theoretiſche Forſtwiſſenſchaft und das Nöthige vom Land- und Waſſerbau, dann Uebungen im Geſchäftsſtyle in 5 Wochenſtunden. 2) Naturgeſchichte und Jagdkunde in 3 Wochenſtunden. 3) Theoretiſch-praktiſche Mathematik in 2 Wochenſtunden. 4) Chemie und beſondere Phyſik mit Experimentir-Uebungen in 3 Wochenſtunden. 5) Praktiſche Geometrie und Planzeichnen in 5 Wochenſtunden. 6) Forſt-Excurſionen, jeden Sonnabend.				
	II. Curs. 1) Theoretiſche Forſtwiſſenſchaft und Cameral-Encyclopädie, dann Uebungen im Geſchäftsſtyle, in 5 Wochenſtunden. 2) Naturgeſchichte in 3 Wochenſtunden. 3) Theoretiſch-praktiſche Mathematik und allgemeine Phyſik mit Experimentir-Uebungen in 2 Wochenſtunden. 4) Chemie und beſondere Phyſik mit Experimentir-Uebungen in 3 Wochenſtunden. 5) Practiſche Geometrie und Planzeichnen, in 5 Wochenſtunden. 6) Forſt-Excurſionen jeden Sonnabend.				
Forſtmeiſter	ſollen bei Abhaltung der Forſtrugegerichten mitzugezogen werden. Derſelben weitere Obliegenheit dabei. S. Waldrugen.	1817	19. Mai.	58	1567
Forſt-Polizei.	Den Standesherrn ſteht ſolche in ihren eigenen und den GemeindeWaldungen, ſowie die Benützung, Cultur, Anſtellung gemeinheitlicher Forſtbeamten und die Forſtgerichtbarkeit in denſelben zu, gegen die forſtrichterlichen Erkenntniſſe der ſtandesherrlichen Gerichte geht aber der Recurs an die k. Kreisregierung, welche auch über den Gebrauch dieſer Rechte zu wachen hat.	1817	24. Dec.	2/1818	10
	Gutsherrliche Waldungen ſind darunter nicht mitbegriffen.	1818	27. Febr.	26	250
—	ſoll eben ſo wenig als die Forſtſtrafen unter den im §. 117, 118 und 119 der Gemeinde-Verwaltung v. 18. Mai 1818 enthaltenen Beſtimmungen begriffen ſeyn, ſondern nur die Dorfs- und Feldpolizei umfaſſen.	1819	26. Febr.	27	259

Fo	Fo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Forſt-Polizei	haben die Magiſtrate der der königl. Regierung oder den Landgerichten untergeordneten Städte und Märkte innerhalb ihrer Markung auszuüben; die einem ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magiſtrate haben ſolche nicht anzuſprechen.	1819	23. Jul.	81	785
Forſtproducte.	Die Verwerthung der Forſtproducte in den Staatswaldungen erhält folgende Normen: Die bisherigen Holzverſteigerungen in dieſen Waldungen ſollen im Allgemeinen aufhören, und die Forſtproducte an die Unterthanen ſowohl als an Auswärtige um einen beſtimmten Preis abgegeben werden (§. I.) Der Holzpreis ſoll ſich überhaupt nach der örtlichen Lage und Beſchaffenheit der Waldungen, dann nach den verſchiedenen Localverhältniſſen richten (§. II.) Bei der künftigen Holzabgabe um beſtimmte Preiſe iſt durch die Forſtämter unter Mitwirkung der treffenden Rentämter jeder Unterthan, resp. Gemeinde noch unmittelbar vor Anordnung des allgemeinen Holzhiebes jedesmal zur Angabe aufzufodern, wie viel Holz und in welcher Gattung er im folgenden Jahre bedürfe oder abnehmen wolle; wobei zugleich auf die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit des ſich meldenden Abnehmers Rückſicht zu nehmen iſt (§.III.) Die Bezahlung der Holzgelder muß gleich bei der Abführung des Holzes oder wie die Räumung der Schläge eintritt, für jeden Fall aber wenigſtens noch in dem Laufe des Etatsjahres geſchehen (§.IV.) Bei Ausländern iſt gar nicht, und bei Inländern nur dann bis zum Schluſſe des Rechnungsjahres noch zu borgen, wenn ſie von früheren Jahren kein Holz mehr ſchuldig ſind; doch muß jeder Käufer dem treffenden Rentamte als ein ſicherer Zähler bekannt ſeyn. Iſt er alſo aus einem andern Rentamtsbezirke, ſo hat er darüber ein Zeugniß ſeines Landgerichts und Rentamts beizubringen. Im Mainkreiſe wird nachgeſehen, daß die Zahlung des ſogenannten Holländerholzes erſt im andern Jahre darauf erfolge, doch nur inſoferne, als der Abnehmer ſolcher Hölzer hinreichende Caution oder Bürgſchaft beibringt (§. V.) Wenn ſich ergeben ſollte, daß auf dieſem Wege das etatsmäßig gefällte Holz in einigen Forſten nicht vollends abgeſetzt werden könnte, dann ſoll in dieſem Falle zur Veräuſſerung des noch unverwerthet gebliebenen Holzvorrathes die öffentliche Verſteigerung angewendet werden. In holzarmen Gegenden, und in Fällen, wenn erweißlich in einer Revier das Bedürfniß und die Concurrenz der Käufer das nach dem Material-Holzetat zu fällende Holz-Quantum übertrifft, ſoll ausnahmsweiſe mit der Verſteigerung verfahren werden dürfen (§. VI.)	1818	16. Jan.	10	89

Fo — Fr	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Forſt-Rugen. Die Einſendung der Waldrugen-Protocollen in ſtandesherrlichen eigenen und Gemeinde-Waldungen ſtandesherrlicher Bezirke findet vom 1. Januar 1818 nicht mehr ſtatt.	1817	24. Dec.	2 / 1818	10
Patrimonialgerichts-Bezirke ſind darunter nicht mitbegriffen.	1818	27. Febr.	26	250
Fourage. Vergütung derſelben für das kön. Militär. Verordn. v. 12. Aug. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 42. S. 1766.)	1816	18. Mai.	54	1297
— Regulativ zur Abgabe derſelben an kön. Truppen im Inlande und zu Friedenszeiten. Verordn. v. 14. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.)	1817	23. Jan.	8	187
— an die Gensd'armerie-Pferde ſoll nicht mehr von den Gemeinden nach den mittleren Marktpreiſen geleiſtet, ſondern die Verordn. v. 11. Oct. 1812 den Gensd'armerie-Dienſt betreffend wieder beobachtet werden.	1817	7. Nov.	125	3325
— Regulativ für die k. baier. Truppen im Inlande zur Friedenszeit.	1819	20. Sept.	105	1005
	—	—	—	2015
v. 19. Jun. 1808. v. 12. Aug. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401. u. St. 41. S. 1766.) v. 14. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.	—	7. Oct.	107	2039
— ſoll den Generälen, Staabs- und Oberoffizieren bei ihrer Beurlaubung weder aus den Militär-Magazinen noch von den Unterthanen im Concurrenz-Wege für ihre Pferde abgegeben werden. Verordn. v. 25. Oct. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 72. S. 1665.)	1819	7. Oct.	107	2039
Fremde. Vorſchrift wegen Beherbergung derſelben in Privathäuſern. S. Beherbergung, Paßweſen.	1809	20. Apr.	44	355
— Dem Vorſtande des Gemeinde-Ausſchuſſes in Ruralgemeinden müſſen die durchreiſende Fremde von den Wirthen angezeigt werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 109.	1818	25. Jul.	78	780
Frevel an dem Eigenthume der Ortsvorſteher, Schullehrer oder Gemeindediener. Deſſen Erſatz von ſämmtlichen Gemeindegliedern. S. Beſchädigungen.	1815	10. Sept.	98	2201
Freizügigkeit. Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen den kurfürſtl. Provinzen im Innern und den neu angefallenen Entſchädigungslanden, beſonders auch in dem würzburg. u. bamberg. Lande, den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windheim, wie auch in verſchiedenen Municipalſtädten und Ortſchaften vom Tage des ergriffenen Civilbeſitzes an. Eben ſo ſoll auch jeder unter irgend einem andern Namen zum Nachtheile der Auswandernden ein-	1802	31. Dec.	2 / 1803	7

Fr	Ga	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	geführte Vermögens-Abzug von dieſer Zeit an aufgehoben ſeyn. Verordn. v. 31. Dec. 1802. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 2. S. 9.)				
Freizügigkeit	zwiſchen Baiern und den fürſtl. Schwarzenbergiſchen Landen Verordn. v. 6. Dec. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 49. S. 316.)	1803	23. Dec.	B. 39	79
—	zwiſchen Baiern und den Naſſauiſchen Fürſtenthümern. Verordn. v. 21. Sept. 1803. (ibid. St. 35. S. 193.)	—	—	—	—
—	zwiſchen Baiern und dem fürſtl. Iſenburgiſchen Gebiete. Verordn. v. 21. Jan. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 4. S. 21.)	1804	10. Febr.	B. 3	7
—	zwiſchen Baiern und Frankreich. Verordn. v. 7. Febr. 1804. (ibid. St. 5. S. 34.)	—	17. Febr.	B. 4	9
—	zwiſchen Baiern und den k. k. deutſchen Staaten. Verordn. v. 30. Jul. 1804. (ibid. St. 26. S. 171.)	—	30. Jul.	26	171
—	zwiſchen Baiern und dem Erbprinzen von Oranien, Fürſten v. Naſſau. Verordn. v. 20. Aug. 1804. (ibid. St. 28. S. 188.)	—	31. Aug.	B. 28	59
—	zwiſchen Baiern und der Reichsſtadt Augsburg mit ihrem Gebiete. Verordn. v. 10. Sept. 1804. (ibid. St. 30. S. 199.)	—	28. Sept.	B. 31	65
—	zwiſchen Baiern und dem Fürſtenthume Eichſtädt. Verordn. v. 31. Oct. 1804. (ibid. St. 38. S. 263.)	—	30. Nov.	B. 38	79
—	zwiſchen Baiern und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Verordn. v. 23. Nov. 1804. (ibid. St. 40. S. 287.)	—	14. Dec.	B. 39	81
—	zwiſchen Baiern und dem Großherzogthume Heſſen. Verordn. v. 23. Juli 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 32. S. 747.)	1816	22. Aug.	88	2158
—	zwiſchen Baiern und Kurheſſen. Verordn. v. 23. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 26. S. 485.)	1817	14. Jan.	15	345
—	zwiſchen Baiern und den deutſchen Bundesſtaaten v. Oeſtreich und Preuſſen. Verordn. v. 29. Jul. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 32. S. 747.)	1819	28. Jul.	82	795

G.

Gage	der Offiziere der ganzen Armee, derſelben vermehrte Beſtimmung. Verordn. v. 24. Jul. 1803. (k. b. R. Bl. v. J. 1803. St. 35. S. 594.)	803	26. Aug.	B. 28	57

Ga Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Garküchner. Die mit Garküchenrechten verſehenen hieſigen Einwohner, wenn ſie zugleich Straußwirthſchaft treiben, dürfen gekochte Speiſen an ihre Gäſte abgeben.	1819	11.Jan.	4	45
— dürfen kein kleines Vieh ohne Schlachtſchein bei Strafe ins Haus ſchlachten. S. Schlachten.	1820	4.Jan.	4	51
— haben das Recht, gekochte Speiſen in ihren Häuſern und über die Straße zu verkaufen.	1820	9.Febr.	16	263
Gaſſenreinigung in der Stadt Würzburg ſollen vom 1. Sept bis Ende April die Straßen bis 1 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten aber bis 5 Uhr Abends gekehret ſeyn.	1807	31.Aug.	100	729
— Ordnung für die Kreisſtadt Würzburg.	1814	23.Jun.	67	765
	1820	22.Apr.	46	785
	—	—	59	1003
Gaſt- und Schildwirthſchaften. Dieſen ſteht das ausſchließende Recht zu, Gaſttafeln zu geben und fremde Reiſende von jedem Stande zu beherbergen und zu verpflegen.	1820	9.Febr.	16	263
Gauner, Spitzbuben. Die Polizei-Behörden ſollen ſich aus ihren Regiegeldern die Notitzen über die berüchtigten jüdiſchen Gauner und Spitzbuben, welche ſich dermal in Deutſchland aufhalten, (Caſſel bei Krieger Preis 3 fl.) anſchaffen, und die Beſchreibungen der jüdiſchen Gauner, welche zur Unterſuchung in der neueſten Zeit bereits gekommen ſind, oder noch eingezogen werden, an die kön. Regierung nach allen ihren Verhältniſſen einſenden.	1820	6.Sept.	100	1661
Gebäude, herrſchaftliche. Der hiezu benöthigte Holzbedarf ſoll alsbald nach geſchehener Aufnahme des Bauetats von den Rentämtern den Forſtbeamten mitgetheilt werden, und dieſe die Stämme, wenn es Laubholz betrifft, an dem Stocke unverzüglich ringeln laſſen, damit die Austrocknung derſelben den Sommer geſchehe.	1818	29.Mai.	59	585
Geburtsfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin ſollen angemeſſener Gleichförmigkeit halber in allen Städten und Märkten an den Tagen gefeyert werden, worauf ſie fallen. Auf dem Lande hingegen ſoll nur der Namenstag Sr. Majeſtät des Königs und der Geburtstag Ihrer Majeſtät der Königin an jenen Tagen, worauf ſie fallen — der Geburtstag Sr. Majeſtät des Königs und der Namenstag Ihrer Majeſtät der Königin aber immer an den darauf folgenden Sonntagen feyerlich begangen werden. Bei den Katholiken hat dieſes mit der bisher üblichen Kirchenfeyer ꝛc. und bei den Proteſtanten in den Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feyerlichkeit — auf dem Lande durch Anordnung einer Betſtunde zu geſchehen, welche jedoch in eine Frühſtunde zu verlegen iſt, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.	1817	4.Jun.	63	1729

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Wenn für proteſtantiſche Städte und Märkte die Ausſchreibung eines eigenen Predigttextes nöthig ſeyn ſollte, ſo hat dieſes nur durch die einſchlägigen General-Commiſſariate als proteſtantiſche General-Dekanate zu geſchehen. Verordn. v. 11. Dec. 1811.				
Geburtshelfer werden aufgefordert, ihre anatomiſch-pathologiſche und andere Merkwürdigkeiten mit einer Beſchreibung des Gegenſtandes oder der Krankheitsgeſchichte an den Profeſſor der Anatomie einzuſenden.	1813	21.Apr.	50	509
— Den Beirath der Oberwundärzte in ſchweren Fällen der Geburtshilfe ſollen die Wundärzte und Geburtshelfer II. Claſſe zeitlich zu Hülfe rufen.	1816	5.Jan.	6	115
Geburten von Juden und Menoniten. Jeder Hausvater von Juden und Menoniten iſt ſchuldig, in den erſten 12 Stunden nach einer in ſeinem Hauſe geſchehenen Entbindung bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. rh. oder 14tägigem Arreſte dem Pfarrer ſeines Wohnortes mit Angabe der Namen der Eltern, des Kindes, der Hebamme oder des Geburtshelfers und der Stunde der Geburt, auch ob das Kind ehelich oder auſſerehelich geboren ſey, die Anzeige zu machen. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (gr. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)	1820	19.Dec.	137	4067
Gefängniſſe. In ſolche ſollen Kinder verhafteter Eltern, ſo die Strafe dieſer nicht mitzutragen haben, nicht mehr abgegeben werden, ſondern es iſt für ſolche die polizeiliche Wart und Pflege anzuordnen.	1818	21.Jan.	11	102
Gefangenwärter. Inſtruction für ſolche und ihre Gehilfen. Verordn. v. 22. Jun. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 35. S. 793.)	1815	13.Jun.	63	1593
— ſollen bei Strafe (Strafgeſ. Buch Th. I. Art. 454.) keinen Verhafteten im Gefängniſſe eigenmächtig mit Feſſeln belegen, ſondern in dringenden Fällen ſolches dem Unterſuchungsrichter anzeigen, und deſſen Entſchließung einhalten.	1816	2.Jul.	68	1664
Gefäße ſollen nicht unbefeſtiget auſſerhalb den Fenſtern ſtehen gelaſſen werden.	1806	10.Mai.	55	461
— geiſtliche ſind in Sterbfällen katholiſcher Geiſtlichen von der Obſignation ausgenommen, und in ſichere Hände zu übergeben. Verordn. v. 23. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 27. S. 425. Verordn. v. 18. Nov. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 47. S. 956.)	1803	2.Sept.	B.29	59

Ge Ge	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Geheimerrath. Deſſen Competenz in adminiſtrativ-polizeylich- und finanziellen Gegenſtänden des Großherz. Würzburg. Verordn. v. 8. Aug. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 38. S. 642.)	1815	1. Oct.	108	2381
Geiſtliche, katholiſche im würzburger Lande. Derſelben Entrichtung des 10ten Pfennings und des Subsidii charitativi. Verordn. v. 20. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.)	1803	1. Jul.	B. 21	42
— deren Verlaſſenſchaften ſollen von dem weltlichen Gerichte behandelt werden. Verordn. v. 23. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 193.)	1803	2. Sept.	B. 29	59
— welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtsſprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen oder begütert ſind, haben vor der Hand ihren befreiten Gerichtsſtand bei dem Stadtgerichte Würzburg.	1818	26. Jun.	68	660
— Die Inſtallation derſelben ſoll in Städten I. und II. Claſſe von den kön. Stadtcommiſſären, wo ſolche beſtehen, in den übrigen unmittelbaren Städten von den Landrichtern vorgenommen werden.	1819	4. Jan.	4	41
— aufgelöſte, ohne Unterſchied des Ordens und der Würde werden als eigenthums- und erbfähig erkläret, nur können ſie zu Gunſten eines k. k. Unterthans weder ſchenken noch legiren.	1804	10. Febr.	B. 3	7
— proteſtantiſche. Beföderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen. I. Claſſen-Ordnung der geiſtlichen Stellen. II. Claſſen-Ordnung der Candidaten. III. Claſſen-Ordnung der angeſtellten Geiſtlichen. IV. Ordnung der erſten Anſtellung. V. Ordnung der weiteren Beförderung. VI. Ordnung der Unterſtützung, Emeritirung und Reſignation älterer Geiſtlichen. VII. Beſtimmungen, die Patronatſtellen betr.	1820	16. Nov.	140 141	5019 5031
Geldverſendungen. 1. Packpapier, Siegellack, und was ſonſt unter den Titel der Schreibmaterialien ſich eignet, muß auch zu Geldverſendungen aus dem Schreibmaterialien-Averſum beſtritten werden. 2. Geldkiſten, Säcke und Fäßchen ſind dem Aerar aufzurechnen, da ſie dem Wortbegriffe nach weder unter die Schreibmaterialien gerechnet werden können, noch unter jene Amtsgeräthſchaften, deren Anſchaffung die Verordn. v. 6. Febr. 1810. (Geret I. S. 171.) beſchränket.	1817	10. Oct.	114	3067

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	3. Die Verrechnung dieſer Koſten wird nach erfolgter Genehmigung der k. Regierung auf den Grund der juſtificirten Nachweiſung unter der amtlichen Regie bewürket. 4. Die Geldſäcke müßen den einliefernden Aemtern nach erfolgter Ausleerung durch die Hauptkaſſe jedesmal zurückgegeben werden. — Die Zurückgabe der Kiſten und Fäßer iſt nach Thunlichkeit zu bewürken, z. B. zu Verpackung anderer dem Amte zuzuſendenten Gegenſtände. Die Zurückbehaltenen benützet die Haupzkaſſe zu ihrem Gebrauche zur Erſparniß der bei ihr vorkommenden desfallſigen Ausgaben. 5. Die Geldſäcke ſind in das Inventar aufzunehmen, und mit dieſem jährlich nachzuweiſen. 6. Zur Erleichterung der Controlle gegen etwaige Mißbräuche iſt a) über die ſämmtlichen — im Laufe eines Finanzjahres ſich ergebenden derlei Anſchaffungen nur eine Nachweiſung, nur eine Koſtenzuſammenſtellung gleichzeitig mit dem gewöhnlichen Regieverzeichniſſe, und als eine Beilage zu demſelben vorzulegen. b) In dem Uebergabe-Berichte der letztjährige Stand des Inventars, und c) der Betrag der — im laufenden Jahre gemachten — baaren Lieferungen anzuzeigen, um daraus das etwaige Uebermaas zu beurtheilen und abzuſchaffen.				
Geleit.	Aufhebung des Frankfurter Meßgeleits und der damit verbunden geweſenen Gebühren.	1811	23.Febr.	30	263
Gemäße, baieriſche.	Auf welche Koſten die Adjuſtirungs-Stempel gefertigt, und an welchem Orte der Gemäße ſolche angebracht werden ſollen. S. Stempel zur Adjuſtirung.	1818	10.Aug.	87	882
—	Bekanntmachung des Preiſes der bei dem Magiſtrate der Stadt Würzburg zu habenden baieriſchen Normal-Getreid-Maaße nämlich mit Eiſenblech beſchlagen und mit einem Steg verſehen, die Metze zu 4 fl. 12 kr. das Viertel zu 2 fl. 50 kr., das halbe Viertel zu 2 fl.; unbeſchlagene: das Mäßel zu 30 kr., das halbe Mäßel zu 20 kr., das 30r Mäßel zu 10 kr.	1820	9.Jan.	3	35
Gemeinden.	Erhebung der Taxen und Commiſſions-Gebühren in Gemeinde-Sachen. S. Taxen.	1815	12.Mai.	55	1405
—	ſollen ihren jährlichen Holzbedarf in einem doppelten Verzeichniſſe vollſtändig den treffenden Polizeibehörden längſtens bis 15. Jun. jeden Jahres übergeben.	1817	14.Mai.	58	1553
—	Die jährliche Einſendung von Forſtkulturplanen für die Gemeinde-Waldungen.	1817	19.Mai.	59	1609

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gemeinden.	Denſelben ſoll für die ihren Gemeindegliedern gemachten Anlehen an Saam- und Verbrodungs-Getreide auf 3 Jahre ein beſchränktes Vorzugsrecht bei Concurſen zukommen. Verordn. v. 13. Jun. 1817. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587.)	1817	5. Jul.	71	1953
—	ſollen ſich die Werneriſche Kartoffel Handmühlen auf Rechnung der Gemeindekaſſen anſchaffen.	1817	25. Nov.	131	3444
—	ſollen das Amts- und Kreis-Intelligenzblatt eigends halten, und ſolches da, wo Pfarreien und Filiale ihre Sitze haben, von der Kirche und Gemeinde gemeinſchaftlich bezahlt werden.	1818	12. Jan.	4	37
—	ſollen ſich die Regierungsblätter v. J. 1813 an, und das Geſetzblatt v. J. 1818. anſchaffen.	1818	20. Jul.	76	739
—	Die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche mit Aufhebung aller früheren Verfügungen beſonders des Edicts v. 24. Sept. 1808. S. a. Gemeinde-Verfaſſung. Verordn. v. 17. Mai 1818. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 5. S. 49.)	1818	23. Jul.	77 78	745 bis 769
—	Bildung derſelben. Ibid. §. 1. mit 7. die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen müſſen jährlich der verſammelten ganzen Gemeinde vorgelegt werden. ibid. §. 105.	1818 —	23. Jul. 25. Jul.	77 78	746 u.f. 778
—	ſtehen unter der Curatel der Staatspolizei, welche vom Staatsminiſterium des Innern und unter deſſen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte als Polizeibehörden ausgeübt wird. Ibid. §. 1 mit 7. 20 mit 23. 105 mit 121.	1818	25. Jul.	78	783
—	ohne Unterſchied der Claſſen ſollen ſie ſich das Wochenblatt des landwirthſchaftlichen Vereins auf Rechnung der Gemeindekaſſen anſchaffen.	1820	29. Mai.	62	1049
Gemeinde-Ausſchuß	in den Ruralgemeinden ſoll in Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern das Vermittlungsamt nach Vorſchrift der Verordnungen v. 31. Mai und 20. Oct. 1810 ausüben. Nähere Vorſchriften ſuche unter **Vermittlungsamt**. S. a. **Gemeinde-Verfaſſung.**	1818 1818	25. Jul. 28. Sept.	78 104	782 1034
Gemeinde-Bauweſen.	Inſtruktion für das Gemeinde-Bauweſen. Verordn. v. 1. Oct. 1816.	1817	14. Febr.	22	529
—	Nähere Vorſchrift bei Anfertigung der Gemeinde-Bau-Etats. Die Rubrik „Gutachten der Adminiſtration“ iſt in den Etats leer zu laſſen, und die Gebäude der Stiftungen, des Cultus, Unterrichts, der Wohlthätigkeit, Bronnen und Waſſerleitungen-Straßen, Pflaſter,	1817	9. Mai.	53	1397

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	und Vicinalwege ſo zuſammen zu ſtellen, daß jeder dieſer Gegenſtände für ſich eine eigene Nummer bildet.				
Gemeinde-Bauweſen.	Die Voranſchläge der Bau- und Reparaturen ſollen ſamt ihren Belegen jedesmal in duplo eingeſendet werden.	1817	23. Mai.	57	1529
—	Unter der Aufſicht und Leitung des Magiſtrats als Gemeinde-Vorſteher ſtehet das ganze ſtädtiſche Bauweſen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 64.	1818	23. Jul.	77	762
—	In den Ruralgemeinden ſteht dem geſammten Gemeinde-Ausſchuſſe das geſammte Gemeinde-Bauweſen unter Zuziehung von Sachverſtändigen zu. ibid. §. 101.	—	25. Jul.	78	777
Gemeinde-Bevollmächtigte	ſollen nicht durch unberufene Mitglieder, ſondern durch gehörig Bevollmächtigte vertreten werden. Verordn. v. 17. Jul. 1805. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1805. St. 32. S. 237.)	1805	13. Aug.	B. 19	37
—	ſollen ſich alle 3 Jahre einen Vorſteher und einen Protocollführer aus ihrer Mitte wählen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 85.	1818	25. Jul.	78	771
—	Dieſe Wahl ſoll unverzüglich vorgenommen, und das Reſultat von den der königl. Regierung unmittelbar untergebenen Städten an dieſelbe, von den übrigen aber den einſchlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten angezeigt werden.	—	28. Oct.	119	1199
—	Die Anzahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ſoll in allen Landgemeinden, welche 100 Familien und darunter zählen in 3 Bevollmächtigten — in jenen aber über 100 Familien nur in 5 Gem. Bevollmächtigten beſtehen (§. 1.)	1818	24. Aug.	90	905
—	müſſen bei Verpachtungen von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten oder nutzbringenden Gerechtſamen, wenn ſolche an Magiſtratsglieder oder deren Verwandte geſchehen ſollen, gehört werden. S. Verpachtungen von Gemeinde-Realitäten. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1819	23. Aug.	93	945
—	Wiederholtes Verbot der Abſendung von Gemeinde-Deputationen an das königl. Hoflager. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1819	24. Dec.	1 / 1820	3
Gemeinde-Activkapitalien	unter 1000 fl. können, wenn der Schuldner dieſe Summe durch frühere partial Darleihen aus dem Stiftungs- oder Communalvermögen einer und derſelben Stadt bereits erhalten hat, durch die Magiſtrate der der königl. Regierung unmittelbar untergebenen Städte nicht ohne Anfrage bei kön. Regierung bewilligt werden.	1818	18. Nov.	128	1282

Ge Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gleiches gilt auch bei Städten, Märkten und Ruralgemeinden hinſichtlich der Land- und gutsherrl. Gerichte. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.				
Gemeinde-Diener. Die Entſchädigung derſelben wegen erlittenen Schadens durch Frevel. S. Beſchädigungen.	1815	10.Sept.	98	2201
Gemeinde-Dienſte. Den dahin übertretenden Staatsdienern u. Penſioniſten ſoll kein Verluſt gegen ihr dermaliges Einkommen zugehen. S. a. Staatsdiener.	1818	16.Nov.	126	1266
Gemeinde-Gründe. Angabe des beiläufigen Flächen-Inhalts bei Verpachtungen der Gemeindegründe, wenn auch derſelbe den Pachtern nicht gewähret wird.	1816	26.Apr.	48	1125
— Bei Verkaufen oder Verpachtungen der Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten ſoll jedesmal das Strichprotokoll oder ſonſtige Urkunde in duplo zur Genehmigung eingeſendet, die Taxurkunde oder das letzte Pachtgeld vorgelegt und der Flächen-Inhalt wenigſtens approximativ angegeben, auch die Verpachtung 3 Monate vor Ablauf der letzten vorgenommen werden.	1817	16.Apr.	46	1219
— Der jährliche Obſtertrag auf den Gemeinde-Gründen ſoll ſtets öffentlich verſteigert, der Erlöß zur Gemeindekaſſe erhoben, und vorzüglich der Induſtrieſchule zur Erweiterung der Obſtkultur zugewendet werden.	1818	15.Jul.	77	767
— Die über das Gemeinde-Bauweſen jährlich vorzulegenden Bau-Etats. S. Bauweſen der Stiftungen und Gemeinden. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1818	19.Oct.	115	1145
— Deren Verpachtung. In wie ferne ſolche an Magiſtratsglieder, Bevollmächtigte, Gutsherrn, ihre Beamte, oder deren Verwandte geſchehen könne. S. Verpachtungen von Gemeinde-Realitäten.	1819	23.Aug.	93	945
— Bei Veräuſſerung oder Erwerbung der Gemeinde-Realitäten können die Magiſtrate die Urkunden nicht ſelbſt ausfertigen, ſondern nur entwerfen, wornächſt der Entwurf der competenten Gerichtsbehörde zur Erricht- und Ausfertigung zuzuſtellen iſt. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9. Aug.	92	1539
Gemeinde-Inventar. Hiezu gehören auch die Gedächtnißmünzen der Verfaſſung des Reichs. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1819	11.Oct.	113	3037
Gemeinde-Kaſſe. Inſtruction zur künftigen Behandlung des Gemeinde-Kaſſe- und des Rechnungsweſens.	1819	20.Sept.	104	1089
Gemeinde-Pfleger ſollen auch die Einnahme der Schatzung gegen die bisher damit verbundenen Emolumenten, ſo wie die Einnahme aller Umlagen der Gemeinde berechnen, nur in den den Landgerichten untergeordneten Städten	1818	14.Sept.	100	1005
	—	15.Oct.	113	1131

Ge Ge	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
und Märkten ſoll ein Magiſtratsmitglied die Contributionseinnahme nach der Auswahl des Magiſtrats übernehmen.				
Gemeinde-Pfleger in den Ruralgemeinden. Deren Einweiſung in das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen. Nicht genehmigte Auſſenſtände der Rechnungen können nicht mit überwieſen werden. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1818	2.Oct.	109	1081
Gemeinde-Realitäten. S. Gemeinde-Gründe.				
Gemeinde-Rechnungen. Reviſion derſelben. Die Reviſions-Erinnerungen ſollen den Adminiſtratoren von den Gerichten mündlich erklärt, ihre Beantwortungen zu Protokoll genommen, durch eigene Erläuterungen berichtiget, und dann erſt der oberen Behörde wieder eingeſendet werden.	1815	13.Oct.	112	2469
— Die Verzeichniſſe der rückſtändigen Rechnungen ſollen künftig nur alle halbe Jahre und zwar 4 Wochen nach Ablauf des Quartals eingeſendet werden.	1818	13.Apr.	43	409
— für das Etatsjahr 1817/18 und früher ſind ſolche noch an die königl. Regierung zur Reviſion einzuſenden. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1818	10.Oct.	113	1132
— Inſtruction für die künftige Behandlung des Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs- und Kaſſeweſens.	1819	20.Sept.	104	1089
I. **Form der Rechnungen.** In den Diſtrikten, wo allgemeine Stiftungs- oder Communal-Adminiſtrationen nach der in den älteren Kreiſen beſtandenen Verfaſſung organiſirt ſind, ſind die vor dem 1. Oct. 1807. beſtandenen Formulare ſowohl bei den Stiftungs- und Communal- Material- Oeconomie- und Neben-Rechnungen nach den folgenden Modificationen beizubehalten. Wo aber derlei Adminiſtrationen in der Art nicht beſtanden haben, hat es bei den bisherigen Formen ſein Bewenden noch fortzubehalten, wie z. B. im Fürſtenthume Aſchaffenburg, in den vormals heſſiſchen und fuldaiſchen Aemtern, jedoch unter nachſtehenden Modificationen.				
II. **Verwaltungs-Vorſchriften.** Die in den älteren Verordnungen und Beſcheiden enthaltenen Verfügungen für die Verwaltung und Bewirthſchaftung dieſes Vermögens behalten in ſoweit ihre Gültigkeit, als ſie durch dieſe neueren nicht aufgehoben oder abgeändert ſind oder noch werden.				
III. **Realitäten-Verzeichniſſe.** Jeder Stiftungs- und Gemeinde-Rechnung muß ein Verzeichniß der zum Vermögen derſelben gehörigen Meyereien, Schäfereien,				

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite

einzelnen Gebäude, Grundſtücke nebſt Bemerkung, ob ſolche in eigner Regie, oder als Beſoldungstheile von Beamten und Dienern benutzt, oder verpachtet ſind, beigefügt werden. Bei jeder Realität iſt das Schatzungs=kapital und was davon in Simplo an Contribution gezahlt wird, zu bemerken.

IV. Mobilien=Verzeichniſſe. Eben ſo iſt jeder Rechnung alle Jahr ein vollſtändiges Inventar der Mobilien und Geräthſchaften mit Bemerkung der Ab= und Zugänge, nach dem bisherigen oder nach dem Formulare der Kirchen=Rechnungen verfaßt, beizufügen. Wenn über einzelne Beſtandtheile des Vermögens, als Landwirthſchaften, Brauereien ꝛc. oder für die Haushaltung eines Inſtituts z. B. Waiſenhäuſer, Spitäler eigene Nebenrechnungen geführt werden, ſo muß das beſondere Inventar derſelben der Nebenrechnung beigeſetzt werden. Federvieh, irdene Küchen= und andere Geräthe von geringem Werthe können umgangen werden. Wenn Mobilien und Geräthe in Verwahrung dritterer Perſonen ſich befinden, muß ſolches von dieſen eigenhändig im Inventar beſcheiniget werden.

V. Deren Reviſion. Das Realitäten=Verzeichniß und Inventar unterliegen der nämlichen Verantwortlichkeit, Unterſchrift und Reviſion wie die Rechnungen ſelbſt.

VI. Activ=Kapitalien. Wirklich anliegende Activ=Kapitalien dürfen unter dem Activbeſtand des vorigen Jahres, wornach die am Schluſſe desjenigen Jahres, für welches die Rechnung geſtellt wird, noch anliegenden Capitalien wieder als ein Theil des Activbeſtandes dieſer Rechnung erſcheinen, nicht aufgeführt werden, daher nur die im Laufe eines Jahres wirklich zurückgezahlten Kapitalien in einer beſonderen Poſition der Rechnung zur Einnahme, dagegen die neu hingeliehenen eben ſo zur Ausgabe gebracht werden müſſen.

VII. Activ=Auſſenſtände ſind nach der großh. würzburgiſchen Verordn. v. 2. Dec. 1811. (gr. wrzb. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 20. S. 79.) zu behandeln; nur daß dieſe und andere Beweispoſten allzeit in der Rechnung nach dem Abſchluſſe derſelben ſpezifiziret werden müſſen, wo zugleich bei jedem Poſten der Verfalltermin mit Angabe des Tags und Jahres, wo er hätte eingehen ſollen, beizuſetzen — bei jenen Auſſenſtänden hingegen, die für dasjenige Jahr, wofür die Rechnung geſtellt wird, neu in dem vorgeſchriebenen Verzeichniſſe erſcheinen, nebſt dem Verfalltermine auch noch

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	die Seite und der Satz der Rechnung zu bemerken, wo ſie als Einnahmsposten erſcheinen. Die Summe der verzeichneten Activ-Auſſenſtände und übrigen Beweisposten muß allzeit von dem beſtehenden Receſſe abgezogen werden, damit dadurch der baare Caſſebeſtand anſchaulich werde.				
	VIII. Ausſcheidung ordentlicher und auſſerordentlicher Einnahmen und Ausgaben. Die allgemeinen Rubriken Insgemein, ad extraordinaria ꝛc. ſollen künftig purificirt, und die Poſten entweder unter eigenen Unterabtheilungen aufgenommen, oder hiefür eigene ſchickliche Rubricken neu gebildet werden. Nur jene Einnahmen und Ausgaben, welche aus einem in der gewöhnlichen Bewirtſchaftung des Vermögens und in der Befriedigung der gewöhnlichen Laſten nicht liegenden Anlaſſe hervorgehen, und alſo wirklich als auſſerordentlich erſcheinen, ſollen unter der Rubrick: auſſerordentliche Einnahmen und auſſerordentliche Ausgaben vorgetragen werden.				
	IX. Der ſchriftliche Vortrag der Rechnung ſoll ohne unnöthige Weitläufigkeiten deutlich und beſtimmt abgefaßt werden.				
Gemeinde-Schulden.	Die anbefohlene Einſendung der Conſpecte alle Vierteljahre ſoll nun nur alle halbe Jahre binnen 4 Wochen nach jedem Semeſter geſchehen. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1818	16.Jan.	7	65
Gemeinde-Siegel	in den Ruralgemeinden ſollen nur den Namen der Gemeinden in ſich enthalten.	1819	2.Jan.	3	29
—	Die Städte III. Claſſe, welche in die Claſſe der Ruralgemeinden zurückgetreten ſind, ſollen das Siegel mit der Umſchrift der Gemeinde führen.	1819	1.Febr.	14	138
Gemeinde-Syndicaten.	Deren Nothwendigkeit bei Vorſtellungen im Namen der ganzen Gemeinde. Verordn. v. 17. Jul. 1805. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1805. St. 32. S. 237.)	1805	13.Aug.	B.19	37
Gemeinde-Umlagen.	Den Gemeinden der Städte und Märkte III. Claſſe ſoll geſtattet ſeyn, die Koſten des künftigen Magiſtrats nöthigenfalls durch Gemeinde-Umlagen zu decken. Ohne Zuſtimmung von $\frac{2}{3}$ der Gemeindeglieder darf aber weder hiezu noch zu ſonſtigem Zwecke eine Gemeinde-Umlage gehoben werden §. 3.	1818	20.Aug.	88	891
—	ſollen von dem Gemeinde-Pfleger in den Ruralgemeinden —	1818	14.Sept.	100	1005
	in den den Landgerichten untergeordneten Städten und	—	15.Oct.	113	1131

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Märkten aber von einem Magiſtratsmitgliede erhoben und verrechnet werden. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.				
Gemeinde-Verfaſſung und Verwaltung.	Die künftige Verfaſſung und Verwaltung des Gemeindeweſens mit Aufhebung aller früheren Beſtimmungen, beſonders des Edicts v. 24. Sept. 1808.	1818 —	23. Jul. 25. Jul.	77 78	745 bis 769

I. Von Bildung und Eintheilung der Gemeinden.
1. Von Bildung der Gemeinden §. 1 — 7.
2. Von Eintheilung der Gemeinden §. 8 — 10.

II. Von den Mitgliedern einer Gemeinde.
1. Beſtimmung der zu einem Gemeindeglied erfoderlichen Eigenſchaften §. 11 — 16.
2. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder §. 17 — 19.

III. Von den Gemeinden als öffentliche Corporation.
1. Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten §. 20 — 23.
2. Von dem Gemeindevermögen §. 24. — 26.
3. Von den Gemeindedienſten §. 27 — 33.
4. Von den Gemeindeumlagen §. 34 — 35.

IV. Von der Verwaltung der Gemeinden.
1. Allgemeine Beſtimmungen §. 36 — 44.
2. Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten §. 45.
3. Von den Magiſtraten
   I. Formation derſelben §. 46 — 54.
   II. Wirkungskreis der Magiſtrate.
      A. Rückſichtlich der Gemeindeangelegenheiten §. 55 — 66.
      B. Rückſichtlich der Polizei §. 67 — 72.
   III. Geſchäftsgang §. 73.
4. Von dem Gemeinde-Ausſchuſſe und Gemeinde-Bevollmächtigten.
   I. Beſtellung derſelben §. 74 — 80.
   II. Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten §. 81 — 84.
   III. Von ihren Verſammlungen und Vorrechten §. 85 — 88.
5. Von den Diſtrikts-Vorſtehern in größeren Städten §. 89 — 92.
6. Von der Verwaltung in Ruralgemeinden §. 93.
   A. Beſtellung deſſelben §. 94 — 99.
   B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausſchuſſes.
      I. In eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten. §. 100 — 106.
      II. Rückſichtlich der Localpolizei §. 107.
         a. Der Dorfspolizei §. 108 — 114.
         b. Der Feldpolizei §. 115, 116.

Ge Ge	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
III. Rückſichtlich des Strafrechts des Gemeinde-Ausſchuſſes §. 117 — 119.				
IV. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Gemeinde-Ausſchuſſes §. 120.				
V. Von der Unterordnung der Gemeinden und ihren Verwaltungsſtellen unter die Staatsbehörden §. 121.				
1. Von der beſonderen Unterordnung der Magiſtrate				
a. in Städten I. Klaſſe §. 122 — 125.				
b. in Städten und Märkten II. und III. Klaſſe §. 126 — 128.				
2. Von der beſondern Unterordnung des Gemeinde-Ausſchuſſes in den Ruralgemeinden §. 129 — 134. Verordn. v. 17. Mai 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 5. S. 49.)				
Gemeinde-Verfaſſung und Verwaltung ſoll in dem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren jedes oder eines ein abgeſöndertes eigenes Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen beſitzt, bleibt die Benützung und Verwaltung dieſes Vermögens derſelben vorbehalten. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 6.	1818	23. Jul.	77	748 755 756
— Die Verwaltung wird in Gemeinde-Verſammlungen durch Gemeinde-Beſchlüſſe oder durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte beſorgt. Ibid. §. 36. In Städten und größeren Märkten geſchieht dieß: 1) durch einen bürgerlichen Magiſtrat; 2) durch einen beſondern Gemeinde-Ausſchuß, erwählt aus Gemeinde-Bevollmächtigten, und 3) durch beſondere dem Magiſtrate beigegebene Diſtrikts-Vorſteher. Ibid. §. 45.				
— Erläuterungen der §§. 93, 102, 104 und 128 der Verordn. vom. 17. Mai 1818. in Anſehung des Wirkungskreiſes der Pfarrer bei dem Gemeinde-Ausſchuſſe, der Aufnahme neuer Anſiedlern, und das auf das Landgerichtsperſonale zu extendirende Verbot von Anleihungen und Pachtungen aus dem Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen. S. a. Pfarrer, Anſiedlungen, und Landgerichte.	1818	12. Aug.	89	898
— Die über die Bildung der Gemeinden einzuſendende Tabelle nach einer vorgeſchriebenen Form.	1818	2. Sept.	96	956
— Auffoderung der Land-Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte zur Vorbereitung der Einantwortung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Rechnungen und Papiere an die künftigen Magiſtrate, Stiftungs- und Gemeindepfleger.	1818	12. Sept.	100	1004
— Den künftigen Geſchäftsgang in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.	1818	15. Oct.	113	1129

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gemeinde-Vermögen. Die ganze Verwaltung desſelben, ſo wie des Stiftungs-Vermögens, des Cultus, der Schulen und Wohlthätigkeit wird den Magiſtraten in den Städten und Märkten, und in den Municipal- und Ruralgemeinden übertragen. S. a. Gemeinde-Verfaſſung, Gemeinde-Rechnungen. Verordn. v. 6. März 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 10. S. 153.)	1817	29. März.	34	857
Gemeinde-Vertheilungen. Bei denſelben ſoll den einſchlägigen Schulen ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Verordn. v. 14. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 835.)	1803	18. Nov.	B. 36	73
Gemeinde-Vorſteher. Wenn ſolchen durch Frevel aus Rache Schaden an ihrem Eigenthume zugefüget wird, wie derſelbe erſetzt werden ſoll. S. Beſchädigungen.	1815	10. Sept.	98	2201
— Gegen einen geſetzlich gewählten und verpflichteten ſoll das im Strafgeſetzbuche Art. 315 und 411 angeführte Verbrechen oder Vergehen der Widerſetzung gegen die Obrigkeit verübt werden können, und hienach beſtraft werden. Verordn. v. 29. Oct. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 43. S. 881.)	1817	6. März.	26	625
— ſoll alle 3 Jahre aus der Mitte der Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 85.	1818	25. Jul.	78	771
— Das Reſultat dieſer Wahl iſt von den der k. Regierung unmittelbar untergebenen Städten an dieſelbe, von den übrigen aber den einſchlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten vorzulegen.	—	28. Oct.	119	1199
— In Ruralgemeinden ſoll derſelbe aus den höchſtbeſteuerten $\frac{2}{3}$ genommen werden, beſonders aber nicht aus ſolchen Einwohnern, die offene Wirthſchaft treiben. Er wird von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter Leitung des Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, von dieſem beſtätiget, und auf treue Erfüllung ſeiner Pflichten durch Handgelöbniß an Eidesſtatt verpflichtet. Er verſieht ſeine Stelle nur 3 Jahre lang, jedoch kann er wieder gewählt werden. Dem Gewählten kommen bei Nichtannahme die nämlichen Entſchuldigungsgründe wie den Gemeinde-Bevollmächtigten zu ſtatten; eben ſo ſind auch einige Mitglieder der Gemeinde von dieſer Stelle, wie von jener der Gemeinde-Bevollmächtigten, ausgeſchloſſen. Er erhält nach Größe des Gemeinde-Vermögens, eine jährliche Belohnung, jedoch iſt er von keiner Art Gemeindelaſten befreit. Er geht bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und iſt be-	1818	25. Jul.	78	774 u. f.

Ge — Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
rechtigt, einen kleinen Schild mit dem baieriſchen Wappen, welcher aus den Gemeinde-Mitteln angeſchafft wird, und Eigenthum der Gemeinde bleibt, auf der linken Seite der Bruſt zu tragen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 94 mit 99.				
Gemeinde-Vorſteher. Deſſen Wirkungskreis in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 100 mit 106. Rückſichtlich der Dorfs- und Feld-Polizei ibid. §. 107 mit 116.	1818	25. Juli.	78	776 u. f.
— ſollen von den mit dem Forſtperſonale vorgenommenen Hausſuchungen auf Waldfrevel ſogleich dem einſchlägigen Gerichte die Anzeige machen.	1818	26. Aug.	93	929
— in den Ruralgemeinden. Einweiſung derſelben in ihre Funktion alsbald nach erfolgter Beſtätigung.	1818	2. Oct.	109	1081
— ſollen die Duplicate der ihnen von den Pfarrern beglaubigt und geſiegelt zugeſtellt werdenden Tauf- Trau- und Sterbe-Regiſtern ſorgfältig aufbewahren.	1819	5. März.	31	293
— In Ruralgemeinden ſoll derſelbe bei Holzverſteigerungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Körperſchaftswaldungen wenn die Taxen mit Einſchluß der Fertigungskoſten, welche im Eingange des Verzeichniſſes vorgemerkt werden müſſen, im Durchſchnitte nicht erreicht worden ſind, das Verzeichniß der vorgeſetzten Behörde zuſenden, welche im Benehmen mit dem Forſtamte den Zuſchlag ertheilen, eine neue Verſteigerung anordnen, oder bei abweichenden Anſichten der k. Regierung vorlegen wird.	1819	23. Jul.	80	769
— ſollen, wenn ſie Mängel an den Straßen-, Waſſer- und Brückengebäuden wahrnehmen, ſolche zuerſt den Wegmachern, dann den Wegmeiſtern, und wenn keine Abhilfe erfolgt, der geeigneten Bau-Inſpection eröffnen, und wenn nicht geholfen wird, der kön. Regierung anzeigen.	1820	17. März.	36	601
— in Städten und Märkten. S. Magiſtrate.				
Gemeinde-Wahlen. Weiſung an ſämmtliche Polizei-Behörden zur Einleitung des Wahlgeſchäftes. Die Rentämter ſollen denſelben die nöthigen Auszüge aus den Steuercataſtern und andere zu dieſem Behufe nöthige Auskünfte ſchleunigſt mittheilen. Die Koſten des künftigen Magiſtrats der Gemeinden der Städte und Märkte III. Claſſe ſind durch Gemeinde-Umlagen, wozu die Einwilligung von ⅔. der Gemeinde-Glieder erforderlich iſt, zu beſtreiten. Die Magiſtrate in denſelben ſollen auf einen Bürgermeiſter, einen Stadt- oder Marktſchreiber und acht Räthe des Bürgerſtandes, wenn die Familienzahl auf 400 und darüber — oder ſechs Räthe, wenn ſie nicht auf 400 ſteht. Gemeinden unter 10 und 20 Familien	1818	20. Aug.	88	889 890

Ge — Ge	Intelligenzblatt: Jahr	Datum	Stück	Seite
ſind in polizeilicher Beziehung der nächſtgelegenen Gemeinde einzuverleiben, mit Vorbehalt derſelben Privatrechte. Zur Aushülfe in dem Wahlgeſchäfte ſind die im Bezirke befindlichen quiescirenden Staatsdiener zu gebrauchen.				
Gemeinde-Wahlen der Bevollmächtigten. In allen Landgemeinden unter 100 Familien ſollen nur 3 — in jenen über 100 Familien aber 5 Bevollmächtigte beſtehen, auch jedem ernannten Wahlmann und jedem ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten ſeine Ernennung ſchriftlich bekannt gemacht werden (§. 1, 2.) Der Wahl-Akt ſoll durch öffentlichen Anſchlag den Theilnehmern bekannt, und dieſe auf die darüber gegebenen weſentlichen Vorſchriften aufmerkſam gemacht, auch ihnen die genaueſte Beobachtung der Wahl-Ordnung eingeprägt werden (§. 3.) Zweifel und Anſtände ſind dem in die verſchiedenen Theile des Kreiſes abgeordneten k Regier. Rath, als Commiſſär, vorzutragen, und ſolchem nebſt Vorlage der Acten alle gefodert werdenden Auskünfte ſchleunigſt zu ertheilen, ſohin deſſen Weiſungen zu befolgen (§. 4.)	1818	24. Aug.	90	905
Gemeinde-Wahlen. Zu Burgermeiſter- und Magiſtrats-Raths-Stellen können auch Rechts-Anwälde unter Verzichtleiſtung auf ihre Anwaldſchaft gewählt und zugelaſſen werden.	1818	7. Sept.	96	957
Eben ſo auch zu Stadt- u. Marktſchreibern.	1818	3. Oct.	108	1076
— Bei der Berechnung der Anzahl der zu wählenden Erſatzmänner ſoll die vorſchriftsmäßige Anzahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe zu Grunde gelegt, dieſelbe mit 3 dividiret und der obenbemerkten Anzahl beigerechnet werden, mit analoger Anwendung des §. 39 der Wahlordnung für den Fall, wenn bei der Berechnung ſich ein Bruch ergiebt.	1818	22. Sept.	102	1020
Gemeinde-Waldung. Vorſchrift bei Holzabgaben aus denſelben. Verordn. v. 4. Dec. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 52. S. 1077.) u. chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 27. S. 175.)	1804	24. Aug.	B. 27	57
— Ausmittlung der Holzpreiſe in denſelben. S. Holzpreiſe.	1817	14. Juli.	80	2177
— In jenen der ſtandesherrlichen Bezirke ſtehet die Bewirthſchaftung derſelben, Anſtellung gemeinheitlicher Forſtbeamten und die ganze Forſtaufſicht und Forſtgerichtsbarkeit den Standesherrn und ihren Gerichten zu, die Recurſe von den forſtrichterlichen Erkenntniſſen der ſtandesherrlichen Gerichte gehen an die königl. Kreisregierung.	1817	24. Dec.	2 / 1818	10
Patrimonialger. Bezirke ſind darunter nicht mitbegriffen.	1818	27. Febr.	26	250
— Bei Holzverſteigerungen in denſelben ſoll dem von dem Rechnungsführer allein gefertigten Verzeichniſſe der Holztax mit den Fertigungskoſten vorangemerkt werden, und wenn dieſe im Durchſchnitte nicht erreicht worden, ſoll der	1819	23. Jul.	80	769

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Gemeinde-Vorſteher das Verzeichniß der vorgeſetzten Behörde zuſenden, welche in Benehmen mit dem Forſtamte den Zuſchlag ertheilen, oder eine neue Verſteigerung anordnen, oder bei abweichenden Anſichten die Acten der k. Regierung vorlegen.				
General-Commiſſär.	Derſelbe beſtimmt ſeine Audienztage auf Dienſtag, Donnerſtag und Samſtag von 12 bis 1 Uhr Mittags.	1817	3.Apr.	37	978
Gend'armerie.	Die Errichtung einer ſolchen für Würzburg und Aſchaffenburg in einer Compagnie Infanterie und einer halben Escadron Cavallerie beſtehend.	1815	23.Jan.	10	275
—	Die auf Muſterreiſen ſich befindenden Offiziere ſollen freies Quartier mit Dach und Fach erhalten, ſich aber ſelbſt verköſtigen.	1817	10.Febr.	18	428
—	Die Inſpections-Offiziere der Gränzkommandos ſollen die Verlegungen der Mannſchaft nicht ohne vorgängige Rückſprache der einſchlägigen Gränz-Polizei- und Maut-Behörden vornehmen.	1817	30. Apr.	49	1297
—	Sowohl den Offizieren, als gemeinen Gend'armes ſoll erſteren auf ihren Muſterungs-Reiſen keine Vorſpann, auch nicht gegen regulativmäßige Bezahlung, und letzteren ſolche nur dann verabreicht werden, wenn ſie krank und in ein Spital gebracht werden müſſen.	1817	30.Apr.	53	1395
—	Der Fourage-Bedarf für die Gensd'armerie-Pferde ſoll nicht mehr nach dem mittlern Marktpreiſe von den Gemeinden abgegeben, ſondern die Verordnung v. 11. Oct. 1812 den Gensd'armerie-Dienſt betr. wieder beobachtet werden.	1817	7.Nov.	125	3325
—	ſoll rückſichtlich zweckmäßiger Richtungen der Patrouillen die erfoderlichen Aufträge von den Polizeibehörden erholen, und ſich darnach achten.	1818	11.Nov.	126	1265
—	Den Compagnie-Commandos derſelben ſoll jede Behörde, welche einen Steckbrief ausſchreibt, ſogleich das Signalement der zu verfolgenden Perſon unmittelbar überſenden.	1820	11.Aug.	86	1451
—	Die Compagnie-Commandos zum polizeilichen Dienſt haben folgende Sitze: 1te Compagnie in München, 2te Comp. in Paſſau, 3te Comp. in Regensburg, 4te Comp. in Augsburg, 5te Comp. in Ansbach, 6te in Baireuth, 7te Comp. in Würzburg.	1820	11.Aug.	92	1541
—	Die Landgerichte ſollen auf Requiſition des Escadrons- u. Compagnie-Commandanten jederzeit jenen Betrag von dem Vermögen der aufgenommenen Gensd'armes flüſſig machen, welcher von dieſen Commandanten zu Beſtreitung der Equipirungskoſten als nothwendig angegeben	1815	18. März.	31	843

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	wird. Auch die an die b. Gerichte ergehenden Aſſentſchreiben über die Conduite, Vermögen ꝛc. der zur Gensd'armerie ſich meldenden Individuen unverzüglich beantworten. Verordn. v. 15. März 1815.				
Gensd'armes.	Das Verhalten derſelben bei Vaganten-Transporten. S. Vaganten-Transporte.	1815	5.Nov.	122	2711
—	Die über die Dienſtverrichtungen derſelben monatlich zu erſtattenden Berichte ſollen auch die im Laufe des Monats bei den Gerichten zur Anzeige gebrachten Verbrechen ohne Unterſchied, ob ſolche von den Gensd'armes oder ſonſt zur amtlichen Kenntniß gebracht worden, enthalten.	1816	28.Aug.	93	2273
—	ſollen auſſerhalb ihren gewöhnlichen Quartieren mehr nicht als freies Dach und Fach erhalten, für eine vollſtändige warme Koſtportion, beſtehend in einer nahrhaften Suppe, in einer angemeſſenen Quantität gut zubereiteten Gemüßes und ½ Pfd. Fleiſch aber 9 kr. bezahlt werden. Alles übrige hat der Gensd'arme zu bezahlen. Verord. v. 20. Apr. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 23. S. 553.)	1818	2. Sept.	99	985
—	Bei Ausmittlung der Miethwohnungen für die Gensd'armes ſollen von nun an die Kontracte durch die Diſtrikts-Offiziere der Gensd'armerie ſelbſt abgeſchloſſen und im Dienſtwege zur Genehmigung vorgelegt werden.	1817	3.Sept.	99	2703
—	Die den beweibten Gensd'armes bei ihren Verſetzungen zu leiſtende Vorſpann gegen regulativmäßige Zahlung. Verordn. v. 16. Febr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St 8. S. 138.)	1817	15.Oct.	117	3121
—	Die Gensd'armes ſollen nach ihrer Dienſtinſtruktion durch die Unterbehörden verwendet werden, eine Verwendung zu andern Zwecken kann nur auf höhere Authoriſation Platz finden.	1819	20.Jan.	10	97
—	ſollen von den Unteroffizieren abwärts die Polizei-Stunde um 10 Uhr Abends genaueſt einhalten, und ſich aus den Wirthshäuſern entfernen.	1819	24.März.	34	321
—	Alle Disciplinar-Unterſuchungen gegen das Gensd'armerie-Perſonale ſind künftig von den nächſten Polizeibehörden, die in jedem Falle zu requiriren ſind, jedoch eine allgemeine Weiſung deßhalb noch erhalten werden, commissorio modo zu führen, und nur die Erkenntniſſe in denſelben von dem bei dem Gensd'armerie-Commando anzuordnenden Disciplinar-Rathe, vor welchem der Angeſchuldigte nicht mehr geſtellt werden ſoll, zu fällen. In Strafrechtsſachen ſoll jedoch die Unterſuchung ebenſowohl als die Aburtheilung dem genannten Corps-Commando ausſchließend obliegen.	1820	18.Aug.	90	1515

Ge Ge	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Geräthſchaften. Vorſichtiger Gebrauch derjenigen, ſo von den mit anſteckenden Krankheiten behaftet geweſenen Perſonen herrühren. Verordn. v. 8. Mai 1811.	1813	1. Mai.	47	481
Gerechtſame, nutzbringende der Gemeinden und Stiftungen. In wieferne ſolche an Glieder der Magiſtrate oder Bevollmächtigte, an Gutsherrn, ihre Beamte oder deren Verwandte verpachtet werden können. S. Verpachtung von Gemeinde-Realitäten.	1819	23. Aug.	93	945
Gerichtbarkeit (mittelbare niedere). Deren Ausübung nach baieriſchen Provinzialrechten und baieriſcher Prozeßordnung. Verordn. v. 20. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 163.)	1803	2. Sept	B. 29	59
— (niedere) des Adels in Franken und anderer ſchriftſäßigen Perſonen und Corporationen ſoll von den kurbaieriſchen Unterbehörden nicht angeſprochen werden. Verordn. v. 23. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 163.)	1803	2. Sept.	B. 29	60
— Die Wiederaufhebung der Suſpenſion der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte in den Art. 13, 15, 16 u. 17. der militäriſchen Strafgerichte beſtimmten Fällen. Verordn. v. 10. Nov. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 46. S. 937.)	1816	20. Febr.	22	449
— Dem Judenrabiner wird alle Ausübung der Gerichtbarkeit nach §. 30 des Edicts über die jüdiſchen Verhältniſſe v. 10. Jun. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.) unterſagt, und derſelbe angewieſen, alle Gerichts- und Prozeß-Akten mit einem doppelten Verzeichniſſe an die treffenden Land- und Patrimonial-Gerichte auszuhändigen.	1817	19. Mai.	57	1528
— Die Gerichtbarkeit in Civil- und Criminalſachen behalten die unter k. b. Souverainität gekommenen adelichen Gutsbeſitzer, müſſen aber ſolche nach den königlichen Geſetzen verſehen laſſen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. II. 2. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	844
— in Disciplinarſachen der Gensd'armes. S. Gensd'armerie.	1820	18. Aug.	90	1515
— Rechte des Julius-Spitals, der Univerſität und anderer Stiftungen ſollen ſolange ruhen und den k. Gerichten zuſtehen, bis dieſelbe an eine adeliche Privatperſon übergehen, vorbehaltlich jedoch der Exekutionsrechte in Anſehung ihrer Gefälle. Verordn. v. 3. Aug. 1818.	1818	22. Aug.	89	897
Gerichte, die kurbaieriſche ſollen die niedere Gerichtbarkeit des Adels und anderer ſchriftſäßiger Perſonen oder Cor-	1803	2. Sept.	B. 29	60

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	porationen nicht in Anſpruch nehmen. Verordn. v. 23. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 163.)				
Gerichte.	Die Unterſuchungs-Gerichte können ärztliche Gutachten in gewiſſen Fällen von einem Medizinal-Comitee abverlangen.	1815	22. Jun.	67	1673
—	Die Termine zur Erledigung der Civilprozeſſe bei denſelben. Verordn. v. 17. Sept. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 58. S. 1130.)	1815	1. Jul.	69	1737
—	Sollen die Militär-Entlaſſungs- und Reſervſtellungs-Geſuche ohne Verzug nach Vorſchrift bei Vermeidung angemeſſener Ahndung beſchäftigen.	1816	17. Apr.	43	1003
—	Bei den ihnen übertragen werdenden Einholungen von Empfangsbeſcheinigungen über Ausfertigungen auswärtiger Behörden ſollen die Gerichte ſowohl auf die Beifügung des Stempels, als auch auf die zur Beglaubigung erforderliche gerichtliche Beurkundung der Unterſchrift des Empfängers mittelſt Beidrückung des Gerichts-Siegels und der Unterzeichnung des Gerichtsvorſtandes aufmerkſam ſeyn.	1816	22 Jun.	67	1635
—	Den in allen vorkommenden Fällen abzuſchickenden Exequenten ſollen ſie ſchriftliche Befehle als Vorweiſe ihres amtlichen Auftrages einhändigen, und ſolche genau anweiſen, bei ihren Verrichtungen das gehörige Benehmen einzuhalten, und ihrer Seits nicht den mindeſten Anlaß zu Widerſetzlichkeiten zu geben.	1816	26. Jun.	71	1745
—	ſollen ſich öfters und unvermuthet überzeugen, ob die für die Inquiſiten beſtimmte tägliche Nahrung denſelben auch gehörig abgereicht werde.	1817	21. Apr.	47	1220
—	Die Juſtizbehörden ſollen den k. Rentämtern, die bei jenen vorgekommenen Käufe und Täuſche ſteuer- und lehnbarer Realitäten mittheilen.	1817	31. Dec.	5 / 1818	49
—	ſollen den jedesmaligen Wechſel der Orts-Vorſtände gleich nach der Beſtätigung den k. Rentämtern bekannt machen.	1818	9. Jan.	6	58
—	Der Einſendung der Unterſuchungs- und Sentkoſten-Verzeichniſſen ſollen ſie jedesmal einen Auszug des Erkenntniſſes, über den Koſtenpunkt beifügen.	1818	14. Jan.	8	73
—	Mit Aufhebung der §. 14 und 15. tit. II. der Verordn. v. 13. Jun. 1815. ſollen die Unterſuchungsrichter die Unterſuchungsſache wieder ſolange in ihren Geſchäftstabellen fortführen, bis entweder in einer Generalunterſuchung die Sache einſtweilen oder definitiv aufgehoben worden, oder das nach der Hauptunterſuchung erfolgte rechtskräftige Urtel vollzogen iſt; daher nicht nur der Tag der Akteneinſendung an das Criminal- oder Civil-Strafgericht, ſondern auch der Tag des Erkenntniſſes	1818	3. Nov.	119	1197

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	oder angeordneten Erſetzungen, dann der Tag des Einlaufs bei dem Untergerichte und der der Publikation und Vollziehung des Urtels in der Geſchäftstabelle zu bemerken iſt. Verordn. v. 13. Oct. 1818. (ſ. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 51. S. 1194.				
Gerichte.	Auf den von den Magiſtraten ertheilten Heirathsbewilligungen und Zeugniſſen ſollen ſie bemerken, daß die Sponſalien- oder Heiraths-Pacten-Verbriefung gerichtlich erfolgt ſey.	1819	13. Aug.	90	921
—	ſollen bei Recurſen in adminiſtrativ-contentioſen Sachen an die oberſten Verwaltungs-Behörden die §§. 23 bis 28 der Gerichts-Ordnung beobachten.	1819	17. Nov.	125	5031
—	ſollen auf Beibringung der Koſten-Verzeichniſſe und Vollmachten der Advocaten nach geſchloſſenen Verhandlungen ſehen, und ſolche zu den Acten bringen laſſen. Eben ſo auch über die Vorladung zu dem Inrotulationstermine, Beſcheinigungen durch wirkliche Lieferſcheine oder durch Zeugniſſe des inſummirenden Gerichtsdieners den Acten beilegen.	1820	4. Apr.	37	621
—	ſollen bei den, den vereideten Rechtspracticanten zu übertragenden Geſchäften in wichtigen oder nur einigermaßen bedenklichen Fällen die größte Vorſicht gebrauchen, und ſich genau nach der Vorſchrift v. 17. Mai 1820 (S. Rechtspracticanten) benehmen.	1820	17. Mai.	56	943
—	ſollen den ihnen als ſtellvertretende Actuare oder Aſſeſſoren zur Aushülfe gegen Taggeld zugewieſenen Rechtspracticanten auf keine Weiſe geſtatten, eigentliche Richteramts-Funktionen in Juſtiz- oder adminiſtrativ-contentiöſen Angelegenheiten ſelbſtſtändig vorzunehmen.	1820	29. Mai.	59	1000
—	ſollen den dem Strafgerichte einzuſendenden Acten genaue Atteſte der Gerichtsärzte über die Leibes-Beſchaffenheit und Geſundheitsumſtände der Unterſuchten anſchließen.	1820	11. Oct.	112	1853
—	gutsherrliche haben in den Ruralgemeinden die Gewerbsverleihungen und Gutsübergaben zu beſchäftigen und darüber zu entſcheiden.	1818	13. Oct.	114	1140
—	gutsherrliche ſollen die jährigen Bau-Etats der Stiftungen und Gemeinde-Bauten in Ruralgemeinden der k. Regierung zur Prüfung vorlegen.	1818	19. Oct.	115	1145
—	gutsherrliche Beſtimmungen für dieſelben hinſichtlich der Darleihen unter 1000 fl. aus dem Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen. S. Gemeinde-Aktivkapitalien.	1818	18. Nov.	128	1282

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gerichts-Coder, baieriſcher.	Deſſen Einführung in der ehemals fuldaiſchen Aemtern ſamt den Novellen vom 1. Jan. 1817 an, jedoch mit fernerer Beobachtung der älteren fuldaiſchen Prioritäts-Rechte.	1816	13. Oct.	113	2729
Gerichtsdiener	ſind zu Tranſporten der Vaganten zu gebrauchen. S. Vaganten-Tranſporten.	1815	5. Nov.	122	2711
—	ſollen ſich in Fällen der Auspfändung mit einem ſchriftlichen Befehle des Gerichts, als Vorweis ihres Auftrages verſehen laſſen, ſich bei ihrer Dienſtverrichtung gehörig benehmen, und keinen Anlaß zur Widerſetzlichkeit geben.	1816	26. Jun.	71	1745
—	der Land-Herrſchafts- und Patrimonialgerichte ſollen ſich mit dem Erwerbe von Dominikal-Renten und liegenden Gütern nicht abgeben. Verordn. v. 11. Sept. 1818.	1818	18. Sept.	102	1017
—	ſollen bei geſetzlicher Strafe die Taxen der gerichtlichen Inſinuationen nicht überſchreiten, oder wegen Nichtzahlung dieſer die Ausfertigungen zurückbehalten. Verordn. v. 21. Mai 1819.	1819	28. Mai.	58	547
—	die Gehülfen derſelben, die zu amtlichen Verrichtungen gebraucht werden, ſollen förmlich beeidiget und das Protokoll zu den Acten genommen werden.	1820	24. Apr.	49	833
Gerichtsordnung für das Bürgermilitär.	Verordn. v. 24. Mai 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 38. S. 857.)	1816	29. Juli.	79	1908
—	Der baieriſche Codex civilis ſoll v. 1. Jan. 1817 an, ſamt den Novellen in den ehemals fuldaiſchen Aemtern eingeführt, jedoch die älteren fuldaiſchen Prioritätsrechte fortbeobachtet werden.	1816	13. Oct.	113	2729
Gerichtsſtand, befreiter,	der Staabs- und Oberofficiere à la Suite. Verordn. v. 12. Mai 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 21. S. 101.	1803	12. Mai.	B. 18	35
—	der Poſtbeamten, ſoll mit Aufhebung aller früheren Exeentionen künftig bei den Untergerichten ſeyn. Verordn. v. 19. Dec. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 2. S. 33.	1815	16. März.	30	818
—	einen privilegirten in Würzburg bei den k. Hofgerichte ſoll nur vor der Hand der k. Fiskus, die Adelichen, die Militärs, dann die höheren Staatsdiener vom Secretär ausſchlüßig angefangen, aufwärts mit ihren Frauen und Kindern, dann die höhere Geiſtlichkeit behalten.	1815	12. Oct.	111	2442
—	Aufhebung des fori privilegiati personal. jedoch mit Beibehaltung des fori privileg. realis nach den allerh. Re-	1815	12. Oct.	111	2442

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſcripten v. 26. Sept. 1815 und 23. Dec. 1815 in den ehemals fuldaiſchen Aemtern.				
Gerichtsſtand, befreiter.	Auſſer dem kön. Fiscus ſollen auch Stiftungen und Corporationen bei dem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande belaſſen werden. Den Land- Mediat- und Patrimonialrichtern, den Mitgliedern der ſtandesherrlichen Juſtitz-Canzleyen und den ſämmtlichen Pfarrern wird der eximirte Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem Stadtgerichte in Würzburg angewieſen.	1815	29. Dec.	1 / 1816	9
—	der Militärperſonen in dinglichen und perſönlichen Rechtsſachen. Verordn. v. 11. Jun. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 21. S. 387.)	1816	25. Jul.	77	1865
—	Die Legioniſten ſind, wenn ſie zum activen Dienſte aufgefodert worden, der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen. Verordn. v. 28. Febr. 1813. Art. 14. Die beurlaubten Legioniſten aber ſind während ihres Urlaubs der bürgerlichen Gerichtsbarkeit untergeben. Verordn. v. 3. Febr. 1816 und 15. Jun. 1816.	1817	24. Jan.	11	257
—	derjenigen Adelichen, höheren Staatsbeamten und der Geiſtlichen, welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtsſprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen oder begütert ſind, iſt vor der Hand bei dem Stadtgerichte zu Würzburg.	1818	26. Jun.	68	660
—	Die adelichen Gutsbeſitzer ſollen für ſich und ihre Familien ihren befreiten Gerichtsſtand unmittelbar vor den oberen Juſtiztribunalen haben. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. II. 1. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	844
—	Der befreite Gerichtsſtand der Studierenden an der Univerſität Würzburg ſoll aufhören, und ſie, wie andere Einwohner unter dem Stadtgerichte ſtehen. S. a. Studirende.	1818	17. Aug.	89	901
Gerichtsſtellen	(niedere mittelbare) Deren Beſetzung mit geprüften und tauglich befundenen Patrimonialbeamten. Verordn. v. 20. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 163.	1803	2. Sept.	B. 29	59
Gerichtsverfaſſung.	Einführung des k. baier. Gerichtskoder ſamt den Novellen in den ehemals fuldiſchen Aemtern v 1. Jan. 1817. jedoch mit Beibehaltung der älteren provinzial Geſetze über die Prioritätsrechte.	1816	13. Oct.	113	2729
Geſangbuch, proteſtantiſches.	Einführung eines ſolchen für die proteſtantiſche Gemeinden des Großherzogthums Würzburg, und deſſen Anſchaffung in allen proteſtantiſchen Gemeinden.	1811	18. Jun.	72	629

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Geſchäfts-Anzeigen der Untergerichte.	Verordn. v. 13. Jun. 1815. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1815. St. 25. S. 457.)	1815	26. Jun.	69	1722
—	Die halbjährig zu erſtattenden Geſchäftsanzeigen über Civilprozeſſe ſollen künftig nur jährlich mit dem Schluſſe des Calenderjahres eingeſendet werden. Kleinere Verhörshändel, wenn die Sache bei mündlichen Verhören ſogleich durch Vergleich oder Beſcheid definitiv erlediget wird, (mit Ausnahme der Wechſelprozeſſe) ſind in die Anzeigen nicht mitaufzunehmen. Verordn. v. 23. Apr. 1816. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1816. St. 14. S. 268.)	1816	15. Mai.	54	1300
—	der Stadt- und Landgerichte ſollen ſich künftig nur auf jene ſtrafrechtlichen Unterſuchungen erſtrecken, binnen deren Führung der Angeſchuldigte verhaftet iſt. Verordn. v. 4. März 1817.	1817	18. März.	31	761
—	Mit Aufhebung der §§. 14 und 15. tit. II. der Verordn. v. 13. Jun. 1815. ſollen die Unterſuchungsrichter die Unterſuchungen wieder ſo lange in ihren Geſchäftstabellen fortführen, bis entweder in einer Generalunterſuchung die Sache einſtweilen oder definitiv aufgehoben worden, oder das nach der Hauptunterſuchung erfolgte rechtskräftige Urtel vollzogen iſt. Daher nicht nur der Tag der Acteneinſendung an das Criminal- oder Civilgericht, ſondern auch der Tag des Erkenntniſſes oder angeordneten Erſetzung — dann der Tag des Einlaufes bei dem Untergerichte, und der der Publikation und Vollziehung des Urthels in der Geſchäftsanzeige zu bemerken iſt. Verordn. v. 13. Oct. 1818. (ſ. d. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 51. S. 1194.)	1818	3. Nov.	119	1197
—	Um der Vielſchreiberei auf jede Art entgegen zu wirken, ſind für die Zukunft 1. diejenigen Civilproceſſe, welche in dem nämlichen Geſchäftsjahre, worin ſie anhängig wurden, entweder im gütlichen Weege oder durch definitiv Urtheile erlediget worden ſind, aus der ſpeciellen Geſchäftsanzeige wegzulaſſen, und in die der Rechenſchaft beizufügende ſummariſche Ueberſicht nach dem Formular A. aufzunehmen. Dieſe Vorſchrift iſt jedoch 2. auf Concursprozeſſe nicht anwendbar, indem ſolche ohne Unterſchied bis zur erfolgenden Vertheilung der Maſſen fortzuführen ſind: auſſerdem haben 3. die Special-Prozeß-Anzeigen alle am Schluße des Jahres unerledigt gebliebenen und zugleich diejenigen Rechtsſtreite zu umfaſſen, welche zwar während des	1820	27. Sept.	104	1723

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite

Geſchäftsjahres geendiget wurden, aber ſchon in vorausgegangenen Jahren anhängig geweſen.

4. Von Verlaſſenſchaften ſind auf ähnliche Weiſe diejenigen, welche in dem Geſchäftsjahre, worin deren Eröffnung erfolgte, entweder durch Ausantwortung des Vermögens erledigt, oder wegen entſtandenen Rechtsſtreites in das Verzeichniß der Civilprozeße übertragen wurden, in der Special-Verlaſſenſchafts-Anzeige hinwegzulaſſen, und in die beizufügende ſummariſche Ueberſicht nach dem Formular B. aufzunehmen. Daher haben

5. die desfallſigen Special-Anzeigen ſowohl die unerledigten als auch die ſämmtlichen in den vorigen Jahren eröffneten Verlaſſenſchaften zu umfaſſen, wenn auch die letzteren im Laufe des Etatsjahres beendiget wurden.

6. In den nicht abgeänderten Punkten bleibt es bei den in der Verordnung v. 13. Jun. 1815 über die Geſchäfts-Anzeigen gegebenen Vorſchriften.

Verordn. v. 22. Sept. 1820.

Lit. A. **Ueberſicht**

der bei dem Gerichte N. in dem Etatsjahre N. anhängig gewordenen auch wieder erledigten Civil-Prozeſſe.

I.	II.		III.
Namen der Referenten.	Zahl der erledigten Sachen		Bemerkung.
	durch Erkenntniß.	durch Vergleich. Entſagung.	

Lit. B. **Ueberſicht**

der bei dem Gerichte N. in dem Etatsjahre N. eröfneten, auch wieder erledigten oder in das Special-Verzeichniß der Civilprozeſſe übertragenen Verlaſſenſchaften.

I.	II.	III.	IV.
Namen der Referenten.	Zahl der erledigten durch Ausantwortung des Vermögens.	Beruhen bis zum Ausgange des Rechtsſtreites.	Bemerkung.

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Geſchäfts-Bücher.	Die Einführung gleicher bei allen der k. Regierung (Kammer des Innern) untergeordneten Behörden.	1817	20.Oct.	116	3105
—	In allen adminiſtrativ-contentiöſen Sachen ſollen die oberſten Verwaltungsſtellen die Hofraths- und Gerichtsordnung beobachten, welche letztere durch dem §. 23. des Geſetzes vom 22. Jul. 1819. (Landtags-Abſchied Geſetz-Blatt. St. 6. S. 49.) dahin abgeändert worden iſt, daß die Appellat. Schriften an den höheren Richter bei Strafe der Deſertion innerhalb des beſtimmten Termins bei dem Gerichte erſter Inſtanz übergeben werden müſſen, welches damit nach den Beſtimmungen der §§. 24. bis 28. der Gerichtsordnung zu verfahren hat.	1819	17.Nov.	125	5031
Geſchäfts-Führung, Gang.	Den formellen Geſchäftsgang bei den äuſſeren Aemtern, beſonders die Unterſchriften der Berichte an die höheren Landesſtellen.	1815	20.Sept.	102	2282
	Wie auch an die Schulkommiſſion.	1815	25.Sept.	104	2313
	Der künftige Geſchäftsgang in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten tritt ſobald ein, als die neugewählten Gemeinde-Obrigkeiten beſtätiget, und in ihre Geſchäfte angewieſen ſind, auch hievon die Anzeige an die k. Regierung gemacht iſt. Von dieſem Zeitpunkte an erledigt jede Unterbehörde alle ihr durch die Verordnungen zugewieſenen Gegenſtände ſelbſt, und es bedarf nur in den geſetzlich verzeichneten Fällen, oder ſo oft es beſonders gefodert wird, der Berichtserſtattung an k. Regierung (§. 1. 2.). In dem formellen Geſchäftsgange ſoll zur Zeit keine Abänderung in jenen Vorſchriften hierdurch begründet ſeyn, welche bisher für die materielle Behandlung der Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten beſtanden ſind, beſonders in den Geſetzen über Veräuſſerung und Verpachtung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten und Rechten, über Darleihen und Anleihen der Stiftungen und Gemeinden, über Eingehung dauernder Verbindlichkeiten, über das Bauweſen, die Bewirthſchaftung der Waldungen, die Beſchaffenheit der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, und über das gänzliche Verbot aller von höherer Behörde nicht genehmigten Ausſtandspoſten (§. 3.) die neuerdings vorgeſchriebenen Termine zur Ablage und Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ſollen auf das Strengſte eingehalten werden (§. 4.) Die k. Kommiſſarien in den Städten — die Land- und gutsherrlichen Gerichte haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaueſte Befolgung der Inſtruktionen vom 21. und 24. Sept. 1818. die Geſchäftsführung der Magiſtrate und Verwaltungen in Ruralgemeinden betr. (S. Magiſtrate.) zu wachen (§. 5.)	1818	15.Oct.	113	1129

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Die königl. Aufbewahrungs-Commiſſion der milden Stiftungs-Urkunden iſt angewieſen, ſolche den k. Land- und und gutsherrlichen Gerichten gegen Beſcheinigung auszuhändigen, welche den Magiſtraten und Gemeinde-Ausſchüſſen zur Aufbewahrung zuzuſtellen ſind (§. 6.)				
Geſchäftsführung.	Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Magiſtrate in den Städten und Märkten. I. Geſchäfts-Abtheilung in den Städten I. Claſſe, Eintheilung derſelben in einen Verwaltungs- und einen Polizei-Senat (§.1-7.) in den Städten und Märkten II. und III. Claſſe (§ 8,9.) II. Geſchäfts-Repartition (§. 10 — 16.) III. Geſchäfts-Behandlung (§. 17 — 32.) IV. Caſſe- und Rechnungsweſen (§. 33 — 39.) V. Periodiſche Rechenſchaft über die Polizei-Verwaltung (§. 50.) VI. Dienſtes-Ordnung (§. 51 — 53.) Verordn. v. 21. Sept. 1818. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 46. S. 1051.)	1818	29.Oct.	117	1161 u.f.
—	Die wegen Führung derſelben ergangenen Vorſchriften ſollen die Magiſtrate ebenfalls beobachten.	1819	1.Sept.	96	988
—	Styl. Die Unterbehörden ſollen ſich 1) gegen alle Privatpartheyen ohne Unterſchied der in der Verordn. v. 17. Jun. 1809 vorgeſchriebenen Formel: von Stadt-Landgerichts-Rentamtswegen bedienen. 2) Gegen Adeliche mit Gerichtbarkeit verſehene Gutsbeſitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer ſollen ſie eine anſtändige dem öffentlichen Anſehen derſelben entſprechende Schreibart und Verfahrungsweiſe gebrauchen. 3) Den höheren Staatsdienern endlich vom wirklichen Rathe an, den Adelichen, den mit Gerichtbarkeit verſehenen Gutsbeſitzern wie auch den Pfarrern das Prädikat „Herr“ in ihren amtlichen Ausfertigungen beilegen.	1817	14.Jan.	6	140
—	Stunden bei k. Regierung werden von Morgens 8 bis Nachmittags 2 Uhr feſtgeſetzt.	1817	3.Apr.	38	1010
—	Rückſtände. In adminiſtrativ Gegenſtänden ſollen die zeither monatlich eingeſendeten Verzeichniſſe künftig nur halbjährig vorgelegt werden.	1817	14.Apr.	42	1121
Geſchenke.	Neujahrsgeſchenke ſollen von Apothekern weder den Aerzten noch den Kunden angeboten oder abgegeben werden. Verordn. v. 26. Nov. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 40. S. 287.)	1804	14.Dec.	B.39	81
—	Den Bäckern ſoll bei 10 Rthlr. Strafe verboten ſeyn, Geſchenke am Neujahr und Feſttagen abzugeben.	1805	11.Mai.	35	382
Geſchirre.	Wagen, Kutſchen- und Karrengeſchirre ſollen, wenn ſie nothwendig auf der Straße in der Stadt ſtehen bleiben müſſen, nach der Verordn. v. 3. Apr. 1778 bei 5 fl.	1820	27.Dec.	140	5023

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Strafe ſo geſtellt und verwahret werden, daß Niemand Schaden daran zugefügt werde.				
Geſchworne	ſollen bei dem Hypothekenweſen wie vorher zu den Vorarbeiten und Taxationen, jedoch unter Vorſitz des neuen Orts-Vorſtandes fortverrichten, und beim Abgang eines ſolchen deſſen Stelle wie vorher erſetzt werden.	1818 —	7.Sept. 27.Oct.	100 118	1003 1186
Geſellen-Lade.	Bei dem Schreinerhandwerke ſoll in den fränkiſchen Provinzen abgeſchafft ſeyn. Verordn. v. 19. Sept. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 42. S. 269.)	1803	18 Nov.	B.36	73
	Dieſe wird auch bei dem Schuhmacherhandwerke abgeſchafft. Verordn. vom 4. Jun. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 19. S. 123.	1804	15.Jun.	B.18	39
Geſellſchaften, geheime.	Der Eintritt der Staatsdiener in ſolche und die Correſpondenz mit ſolchen wird verboten. Verordn. v. 16. März. 1804. (k. b. R. Bl. v. Jahr 1804. St. 11. S. 230. und chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 10. S. 58. und St. 11. S. 62.)	1804	6.Apr.	B.10	23
Geſellſchaften, gelehrte auswärtige.	In ſolche ſoll kein Staatsdiener ohne allerhöchſtes Vorwiſſen weder als correſpondierende noch als Ehren-Mitglieder eintreten. Verordn. v. 28. Jan. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 5. S. 65.)	1819	3.Dec.	134	6073
Geſetzbuch,	das baieriſche ſoll in allen Rechts-Verhältniſſen der bambergiſchen Ortſchaften zu Grunde gelegt, in peinlichen Fällen hingegen ſollen die bambergiſchen peinlichen Geſetze als Norm beſtehen. Verordn. v. 14. Febr. 1805. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1805. St. 9. S. 70.	1805	28.Jun.	B.16	31
Geſetzblätter.	S. **Regierungsblätter.**				
Geſetzgebung.	Die Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege ſollen ſich alle Juſtiz-Behörden aus ihrer Regie-Verwaltung anſchaffen.	1818	7. Aug.	87	881
Geſindel, herrnloſes.	Solches darf von den Einwohnern einer Ruralgemeinde nicht beherberget werden. Deſſen Eindringen iſt ſogleich dem Gemeindevorſteher anzuzeigen. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 109.	1818	25.Jul.	78	780
—	darf gegen dem §. 11. der Verordn. v. 28. Nov. 1816 bei ſchwerer Geld- oder Arreſtſtrafe ohne obrigkeitliche Anzeige nicht aufgenommen werden. S. a. **Bettler.**	1820	24.Nov.	130	3043
Geſpräche.	Die politiſchen und kriegeriſchen Geſpräche werden verboten.	1809	8.Apr.	40	327

Ge Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Geſuche kurfürſtl. Unterthanen bei kaiſ. königl. Behörden ſollen an das auswärtige Miniſterial-Departement in München, oder bei der kurfürſtlichen Geſandſchaft am k. k. Hofe zu Wien eingereicht werden. Verordn. v. 5. Juli 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 27. S. 129.)	1803	15. Jul.	B.22	43
— um Bewilligung des Bürger-Nachbar-Beiſaßen- und Meiſterrechts und Verehelichung. Vorſchriften zu derſelben Einreichung. Verordn. v. 8. März 1805. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1805. St. 12. S. 105.	1805	28. Jun.	B.16	31
Getränke. Die Einführung eines Aufſchlags auf Weine, Brantwein und Liquere.	1810	12. Oct.	116	933
— Verbot deſſen Abgabe an Gymnaſialſchüler von Seite der Caffee-, Schild- und Gaſtwirthe bei Strafe, wie auch des Spielens und Tabackrauchens in den Schenken.	1812 1816 1817 1818	4. Febr. 27. Mai. 3. Dec. 25. Jun.	14 59 133 68	133 1413 3483 662
— Abgabe deſſelben an Militärperſonen nach dem Zapfenſtreich wird verboten.	1813	13. Jul.	73	757
Getreide. Das Einſtellen deſſelben von einem bis zum andern Wochenmarkt bei den Einwohnern der Stadt Würzburg wird ſtrenge verboten.	1803	13. Jun.	42	311
— Wenn es auch gemalzt zur Mühle gebracht wird, muß dennoch der Malzaufſchlag davon entrichtet werden. S. Malzaufſchlag.	1817	27. Febr.	25	614
— Selbſt erzeugtes, der Stiftungen, Grundherrn und Gutsbeſitzer im Königreiche Würtemberg ſowohl als dieſſeitigen Landen ſoll gegen Vorzeigung vollgültiger, die Früchte beſchreibender Zeugniſſe mautfrei belaſſen werden.	1817	28. Febr.	26	627
— Das für die Gemeinden und Wohlthätigkeits Vereine eingebracht werdende ſoll vom inländiſchen Weggelde befreit ſeyn.	1817	16. Jun.	67	1835
— Vorkehre gegen das frühzeitige Schneiden und Einführen deſſelben in dieſem Jahre.	1817	22. Jun.	67	1833
— Darf kein Güterbeſitzer in der würzburger Markung vor geſchehener Auszehndung vom Felde abführen.	1818	27. Jul.	79	807
— erkauftes ſoll lediglich durch die bürgerliche Sackträger oder eignes Geſinde, nicht aber durch fremde Taglöhner an Ort und Stelle getragen werden.	1818	11. Aug.	88	895
— Ausfuhr. Die Ausſtellung polizeilicher Zeugniſſe über den Getreide-Einkauf auf öffentlichen Märkten zur Ausfuhr ins Ausland kann nur unmittelbar bei dem Schrannen-Einkauf gültig geſchehen, und ſollen ſolche Zeugniſſe nur auf 6 Wochen Gültigkeit haben.	1817	1. Dec.	133	3481

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Getreide-Handel.	Freier Handel zwiſchen den angefallenen Entſchädigungslanden in Franken, ſowohl in jedem insbeſondere, als wechſelſeitig in einem gegen das Andere.	1803	8. Jan.	3	16
—	wechſelſeitiger freier zwiſchen den fränk. Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg, ſodann den königl. preuſſiſchen Provinzen Ansbach und Baireuth auf den Schrannen und Märkten. Verordn. v. 4. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 18. S. 86.)	1803	13. Mai.	B. 17	33
—	Freiheit deſſelben auf den angeordneten Schrannenmärkten in Karlſtadt, Königshofen, Hofheim, Mellrichſtadt und Ebern.	1815	4. Nov.	121	2685
—	der Fremden und Fruchthändler auf würzburgiſchen Getreidemärkten. Verordn. v. 30. Jan. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 7. S. 153.)	1815 1816	25. Jan. 22. Jul.	11 B. 80	313 1929
—	Die über den Getreide-Ankauf zur Ausfuhr ausgeſtellten Legitimationsſcheine ſollen nur 4 Wochen lang gültig, dann aber erloſchen ſeyn. Verordn. v. 24. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 43. S. 843.)	1816	5. Dec.	132	3177
—	Die Aufſicht auf den geſetzwidrigen, und die Beobachtung der desfallſigen Verordnungen wird den Polizeibehörden eingeſchärft.	1817	13. Aug.	88	2387
—	Die Ein- Durch- und Ausfuhr deſſelben. Die nothwendige Feilbietung des Getreides auf öffentlichen Märkten, den ungehinderten Bezug des auf eigenthümlichem Grund und Boden erzeugten oder als Gült- und Zehent-Gefälle zu beziehenden Getreid- und ſonſtiger Nahrungs-Früchte der Unterthanen, Stiftungen und Körperſchaften benachbarter Staaten gegen reciprocke Begünſtigung. Verbot des Handels und Zwiſchen-Handels der Ausländer mit Getreide und die Geſtattung deſſelben an angeſeſſene ſchuldenfreie und unbeſcholtene Inländer. Verbot deſſelben für Staatsdiener und Gemeindediener, Bäcker, Melber, Müller und Bierbrauer — des Ankaufs in Privathäuſern. Die alleinige Geſtattung des Getreidekaufs und Verkaufs auf öffentlichen Schrannen. Die Anlegung beſonderer Noth- und Bezirks-Magazine. Die Beſtrafung der gegen dieſe Verfügungen handelnden Unterthanen. Verordn. v. 13. Sept. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 34. S. 803.)	1817	23. Sept.	102	2785
—	Die früheren Verordnungen wegen Beſchränkung deſſelben vom 17. und 20. Oct., vom 17. Nov. und 5. Dec. 1816, dann jene vom 13. Sept. 1817. ſollen aufgehoben ſeyn. Verordn. v. 8. Oct. 1818. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 51. S. 1191.)	1818	2. Nov.	120	1209

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Getreide-Handel.	Die allgemeine Getreidehandels-Verordnung v. 30. Jan. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 7. S. 153.) ſoll nach, wie vor, verbindende Kraft haben, und die denſelben beſchränkenden Verordnungen v. J. 1816 und 1817 aufgehoben ſeyn.	1818	16. Nov.	129	1289
— Maaß.	Deſſen Reduction vom k. baier. in das würzb. Gemäß.	1817	25. Jul.	80	2181
— Märkte.	Beſtimmung derſelben in Karlſtadt, Königshofen, Hofheim, Mellrichſtadt und Ebern.	1815	4. Nov.	121	2685
— —	Dieſe ſollen nach beſeitigter Getreide-Theuerung nun wieder an den ſonſt gewöhnlichen Tagen gehalten werden.	1819	31. März.	43	409
— Mahlen.	Die Mahlgäſte können das Mahlen auf das Gewicht von den Müllern fordern.	1816 1817 1818	23. Dec. 7. Mai. 6 Jun.	142 53 73	3343 1396 715
— Meſſer, verpflichtete.		1817	17. Nov.	128	3393
	1. An jedem Orte, wo Getreid über den Conſumtions-Bedarf der Einwohner gebauet wird, ſoll ein redlicher verläßiger Mann als Meſſer aufgeſtellt, und von der Polizei verpflichtet werden.				
	2. Alles Getreid, was in einem Orte auf Kauf und Verkauf abgefaßt wird, muß durch dieſen verpflichteten Meſſer gemeſſen werden.				
	3. Für die Bemühung des Meſſers werden jedem Meſſer die Gebühren bewilligt, welche an dem nächſten Schrannenplatze hieher ſtatt haben; dieſelben werden, wenn nicht unter den Contrahenden beſondere Verabredung hierüber getroffen iſt, von dem Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen getragen.				
	4. Das Meſſen geſchieht zur Zeit noch mit dem in jedem Orte üblichen Gemäße bis zur allgemeinen Einführung des k. b. Normalmaaßes. Die Richtigkeit der Localmaaße ſteht ohnehin unter genauer polizeilicher Aufſicht.				
	5. Die Polizeibehörden, Ortsvorſtände und Marktmeiſter auf den Schrannen haben ſtrenge darauf zu ſehen, daß die öffentlich aufgeſtellten Getreidemeſſer ſich keine Kunſtgriffe im Meſſen zur Uebervortheilung des Käufers oder Verkäufers erlauben, und derjenige Meſſer, welcher einer ſolchen pflichtwidrigen Handlung ſchuldig befunden wird, iſt nebſt der ihn treffenden beſonderen Strafe von dem Meßgewerbe alsbald zu entfernen.				
	6. Die neu aufgeſtellt werdenden Getreidemeſſer ſind bei ihrer Verpflichtung — die ſchon aufgeſtellten aber unter Erinnerung an ihre abgelegten Pflichten über ihre Obliegenheiten zu belehren, insbeſondere auch zur Auf-				

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſicht auf die genaue Beobachtung der Getreidehandels-Verordnung anzuweiſen, welche ihnen deutlich erkläret werden ſoll. 7. Für Orte, wofür den öffentlichen Getreidemeſſern kein namhafter Verdienſt zu erwarten iſt, hat die Aufſtellung und Verpflichtung deſſelben ganz unentgeldlich zu geſchehen; bei den übrigen aber ſind die gewöhnlichen Amtsgebühren hiefür zu erheben.				
Getreid-Sperre.	Aufhebung derſelben im Würzburgiſchen.	1806	8. Jan.	B. 1	3
—	Verkauf auf dem Halme oder der Wurzel ſollen nichtig ſeyn, das ganze Getreid ſowohl als der Kaufpreis oder Daraufgabe oder das Darlehen der Armenkaſſe heimfallen, und die Uebertreter noch polizeilich beſtraft werden. Verordn. v. 13. Jun. 1817. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587.)	1817	1. Jul.	69	1897
	Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 23. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1817. St. 34. S. 813.)	1817	23. Sept.	102	2792
Getreide-Zoll.	Erhöhung desſelben auf 15 % des Kaufpreiſes, worüber Zeugniſſe der Polizeibehörden beizubringen ſind.	1816	9. Jul.	71	1748
—	Aufhebung des Eſſitozolls auf Getreid zwiſchen Altbaiern und Würzburg, und Einführung einer allgemeinen Zollfreiheit des Getreides.	1816	5. Sept.	96	2329
—	Behandlung des Eſſito-Zolls von demſelben. Verordn. v. 17. Nov. 1816. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 826.)	1816	30. Nov.	130	3137
	Verordn. v. 20. Jan. 1817.	1817	12. Febr.	18	427
	Jene v. 17. Nov. 1816. iſt durch die v. 8. Oct. 1818. aufgehoben. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209
—	Der Eſſito-Zoll von dem in ausländiſchen Mühlen gemahlenen Getreide ſoll gegen Ausſtellung eines auf 3 Wochen gültigen Scheins bezahlt, beim Zurückgehen des daraus erhaltenen Mehls aber der erlegte Eſſito-Zoll wieder zurück erſtattet werden.	1816	14. Dec.	137	3297
—	Die Behandlung des Tranſito-Zolls der Getreide-Ladungen. Verordn. v. 4. Dec. 1816. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1816. St. 45. S. 899.)	1816	31. Dec.	142	3441
	Aufgehoben durch Verordn. v. 2. Nov. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209
—	Wechſelſeitige Aufhebung deſſelben in Anſehung der Zehent- und Gült-Getreid-Bezüge auch eignen Erzeugniſſe der Stiftungen, Grundherrn und Gutsbeſitzer gegen vollgültige und die Getreide-Gattungen beſchreibende Zeugniſſe.	1817	28. Febr.	26	627
—	Aufhebung deſſelben vom eingehenden Getreide aller Art.	1817	3. März.	27	649
—	Aufhebung deſſelben zwiſchen den einzelnen vormals verſchiedenen Landesherrn zugehörig geweſenen Gebietstheilen.	1817	18. Jul.	79	2153

Ge	Intelligenzblatt			
Ge	Jahr	Datum	Stück	Seite
Getreide-Zoll. Aufhebung des erhöhten Eſſito-Zolles gegen jene Staaten, welche die Ausfuhr in dieſſeitige Lande gleichfalls nicht geſperret haben. Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 3.	1817	23. Sept.	102	2786
Aufgehoben durch Verordn. vom 8. Oct. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209
Gewächstöpfe auſſerhalb den Fenſtern. Deren Befeſtigung wird zu Verhütung von Beſchädigungen geboten.	1805 1806 1808 1809 1820	10. Jul. 10. Mai. 26. Apr. 15. Mai. 12. Mai.	47 55 49 53 57	521 461 349 407 971
Gewehre. Das unbefugte Tragen von Jagdgewehren und Waffen wird wiederholt verboten	1818	14. Aug.	90	909
Gewerbs-Freiheit der Handwerker am Lande, wird denſelben durch das ganze Fürſtenthum Würzburg ſo wie den Stadtmeiſtern allda geſtattet. Verordn. v. 4. Jan. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 1. S. 4.	1804	10. Febr.	B. 3	7
— Beſtimmung der Gränzen derſelben zwiſchen der Stadt Würzburg und dem platten Lande.	1805	27. Aug.	59	695
Gewerbs-Leute, die nicht im Lande als Meiſter angenommen ſind, dörfen nicht in die kurfürſtl. Ortſchaften arbeiten, noch ihre Kunſtproducte einbringen. Verordn. v. 5 Dec. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 41. S. 295.	1804	21. Dec.	B. 40	83
— dörfen mit militäriſchen Ehrenzeichen ohne beſondere Autoriſation weder Handel treiben, noch ſolche ſelbſt verfertigen.	1819	29. Sept.	106	2021
Gewerbs-Conceſſionen. Zu Fabriken, Manufacturen und Brauereyen ſind der allerhöchſten Bewilligung S. K. M. vorbehalten. (§. 6. der Verordn.) In Anſehung dieſer haben die Landgerichte u. Polizeibehörden die Geſuche blos zu inſtruiren, und mit Gutachten der k. Landesdirection als Regierungskammer zum weitern Berichte vorzulegen. (ibid. §. 18.)	1815	19. Oct.	115	25 0 2532
— Den Polizei-Directionen iſt auf den Grund der Verordn. v. 5. Jan. und 16. März 1807 nicht nur die Wiederverleihung erledigter Gewerbe, ſondern auch die Ertheilung ganz neuer Conceſſionen zu Gewerben, die aber künftig nur perſönlich, und niemals real ſeyn können, mit Ausnahme der größeren Gewerbe von Fabriken, Manufacturen und Brauereien, überlaſſen. Dieſelben haben auch ex commissione delegata alle bisher unmittelbar von der kön. Landesdirection entſchiedenen Gewerbsverleihungen der adelichen Hinterſaßen ihres Diſtr. Commiſſariats zu beſorgen, und in ſolchen Fällen mit der Gutsherrſchaft über deren Erinnerungen im geeigne-	1815 —	19. Oct. 24. Nov.	115 129	2529 2821

Ge	Ge	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	neten Wege ſich zu benehmen (§. 7.). Ueber die bewilligten oder abgeſchlagenen Conceſſions-Geſuche müſſen vierteljährig Tabellen mit Anführung der Gründe an die k. Landes-Direction als Regierungskammer eingeſendet werden (§. 8.). Bis über das geſammte Gewerbs- und Conceſſionsweſen ein allgemeines Regulativ feſtgeſetzt ſeyn wird, ſollen ganz neue Conceſſionen, indeſondere ſolche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Conceſſioniſten gleicher Art an einem und demſelben Orte vermehrt wird; vor der Hand nirgends mehr verliehen werde; den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwiderſprochen vorliegt. (§. 13.) Die Wiederbeſetzung erledigter Gewerbs-Conceſſionen findet nur dann ſtatt, wenn ſich nach vorgängiger genauer Unterſuchung aller Umſtände die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwiderſprochen als nothwendig darſtellt. (§. 14.) Selbſt die allerhöchſte Stelle wird in allen Fällen bei dieſen zwei Hauptregeln des wirklichen Bedürfniſſes und der Nothwendigkeit ſtehen bleiben. (§. 15.) Alle einzelne Conceſſions-Geſuche ſind daher mit größter Sorgfalt zu inſtruiren, und insbeſondere noch das Alter, die Geſchicklichkeit, die Lehr- und Wander-Jahre und das Vermögen des Bittſtellers mit allen für und gegen ihn ſprechenden Verhältnißen genau zu erheben, und vor allem ſämtliche wirklich betheiligte Gewerbsgenoßen mit ihrer Erklärung zu vernehmen. (§. 16.)				
Gewerbs-Conceſſionen	ſollen von den Polizei-Behörden den treffenden Rentämtern zur Berichtserſtattung wegen Regulirung des jährlichen Canons mitgetheilt werden, und vierteljährig ein Verzeichniß der ertheilten einſenden.	1817	7. Febr.	17	393
—	In Städten und Märkten ertheilen ſolche die Magiſtrate, und von ihren Erkenntnißen gehen die Recurſe an die k. Kreisregierung in 2r Inſtanz unter Beobachtung der geſetzlichen Nothfriſten. In Ruralgemeinden aber erkennet das einſchlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.	1818	13. Oct.	114	1140
—	auſſer den geheimen Kanzlei-Taxen ſollen für Bewilligung der Gerechtigkeiten keine weitere für das Aerar gehoben werden.	1818	23. Oct.	118	1185
	Nähere Erläuterung darüber. S. bei Taxen.	1820	28. Febr.	33	545
—	in wiefern die Standes- und die mit Herrſchaftsgerichten verſehenen Gutsherrn die Conceſſions-Taxen und Recognitions-Gelder zu beziehen haben. S. Standesherrn.	1819	3. Mai.	50	473
—	Die von den einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte untergeordneten Magiſtrate erledigten Geſuche ſollen von jenen	1819	15. Oct.	114	3050

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
am Ende eines jeden halben Jahres mit der Tabelle des Amtes eingeſendet werden.				
Gewerbs-Conceſſionen. Hiebei ſollen keine Taxen genommen werden; die in den Sportelordnungen vorgeſchriebenen Taxen bei Aufnahmen von Meiſtern in Zünfte aber ſollen fortbeſtehen.	1820	5. Mai.	51	865
Gewicht, baieriſches. Die Einführung deſſelben und die Adjuſtirung der neu gefertigten Gewichte im ganzen Untermainkreiſe.	1818	20. Jul.	79	793
Gift-Verkauf. Die Polizei-Behörden ſollen mit Zuziehung des Phyſicus, 1) in allen Apothecken die Art der Aufbewahrung und des Verkaufs der Gifte, auch die richtige Führung des Giftbuchs unterſuchen, 2) bei allen Materialiſten den Gift-Vorrath aufnehmen, die Aufbewahrungsart unterſuchen, das geführte Gift-Buch einſehen, und die Authoriſation zum Giftverkaufe ſich vorlegen laſſen. 3) auf alle des Giftverkaufes verdächtige Händler, ſie mögen anſäßig ſeyn oder herumziehen, aufmerkſam ſeyn, ihre Gifte confiſciren, und nach Verordn. v. J. 1803 (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 36. S. 204) verfahren.	1818	2. Dec.	2 / 1819	13
Glasmahlerey-Fabrick. Den Fabrikanten der Glaßmahlerey des Unter-Donaukreiſes ſoll geſtattet ſeyn, die öffentlichen Märkte mit ihren Fabrikaten durch in- und ausländiſche Dienſtleute, wofür ſie Bürgſchaft zu leiſten haben, jedoch mit guten Päſſen verſehen, beziehen zu dörfen.	1819	17. Nov.	129	5094
Gold- und Silberwaaren. Sowohl die im Inlande verfertigten als vom Ausland auf Märkten eingebracht werdenden ſollen mit dem Zeichen des Feingehaltes verſehen, und die Probe zu 13 Loth bei Silber, zu 14 Karat bei Gold halten. Die Polizeibehörden ſollen dieſe zum Markte gebrachte Waaren vor Anfange deſſelben genau von den Innungsführern und Zeichenmeiſtern unterſuchen laſſen, und die mit einer Probe nicht verſehenen oder geringhaltigen Waaren confiſciren. Verordn. v. 17. Oct. 1817.	1819	17. Nov.	129	5095
Gottesdienſt, (katholiſcher) in der Hoſpitalskirche zu Schweinfurt. Verordn. v. 2. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 149.)	1803	12. Aug.	B. 26	54
— (in der Chriſtnacht). Deſſen Abſchaffung und Haltung deſſelben frühe 5 Uhr. Verordn. v. 4. Nov. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 44. S. 277.)	1803	18. Nov.	B. 36	74

Gr — Gu	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Graſen, unbefugtes in den Weinbergen im Frühjahre wird verboten bei ſteigender Geld- oder Polizei-Arreſtſtrafe. Eigenthümer der Weinberge ſollen ſolches auf ihrem Eigenthume bei Schadenserſatz durch verläßige Leute vornehmen laſſen.	1805 1806 1807 1809 1820	11.Mai. 21.Febr. 12.März. 28.März. 24.Febr.	35 23 30 35 22	381 149 205 287 361
Gränzbewachung. Die Inſpections-Offiziere der Gränz-Commandos ſollen die Mannſchafts-Verſetzungen nicht ohne Rückſprache mit den treffenden Gränz-Polizei- und Maut-Behörden vornehmen.	1817	30.Apr.	49	1297
Gränzſteine. S. **Landesgränzſteine.**				
Großjährigkeits-Erklärung. Geſuche um dieſelben ſollen vor der Inſtruirung an das k. Staatminiſterium der Juſtitz verwieſen werden.	1817	6. Jun.	62	1705
Grundherrn dörfen nach wechſelſeitiger Uebereinkunft zwiſchen Baiern u. Würtemberg ihre Zehent-, Gült- oder eigene Getreide-Erzeugniſſe gegen Vorzeigung vollgültiger, die Getreide-Gattungen bezeichnender Zeugniſſe mautfrei beziehen.	1817	28.Febr.	26	627
— den ſiegelmäßigen iſt geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9.Aug.	92	1539
Grundſtücke, lehn- und ſteuerbare. Die Beſitzveränderung der lehn- und ſteuerbaren ſollen bei Vermeidung der in der Verordnung v. 3. Jan. 1746 beſtimmten Strafen gehörig angezeigt werden.	1811	20.Nov.	129	1149
Guldenzoll vom Eſſig ſoll aufgehoben ſeyn.	1812	16.Oct.	115	1173
— vom Wein. S. **Weinzoll.**	1819	5.Febr.	15	145
Gutachten, ärztliche. Abgabe der von den Gerichtsſtellen gefoderten. S. **Strafgeſetze.**	1815	22.Jun.	67	1673
Gutsherrn, adeliche. Die Ertheilungen von Heiraths-Conſenſen derſelben an ihre Hinterſaßen, ſollen vor der Trauung den Conſcriptions-Behörden zur Viſirung vorgelegt werden. Verordn v. 26. Jun. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 28. S 533.)	1815	22.Jul.	77	1877
— Die amtliche Ausfertigungen der Unterbehörden an dieſelben. S. **Geſchäftsſtyl.**	1817	14.Jan.	6	139
— dörfen nach wechſelſeitiger Uebereinkunft zwiſchen Baiern und Würtemberg ihre Zehent- Gült- oder eigene Getreide-Erzeugniſſe gegen Vorzeigung vollgültiger, die Getreide-Gattungen bezeichnender Zeugniſſe mautfrei beziehen.	1817	28.Febr.	26	627

Gu Gü	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gutsherrn, adeliche. Denſelben iſt weder eine mittel- noch unmittelbare Pachtung oder Anleihe aus dem ſeinem Gerichte untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen geſtattet. Verordn. v. 17. Mai 1818. Tit. V. §. 128.	1818	25. Jul.	78	785
— In den Städten und Märkten vormals reichsſtändiſcher Bezirke haben die Magiſtrate gegen jene Gutsherrn, welchen die Aufnahme der Gemeindeglieder und die Verleihung der Gewerbe zuſteht, nur das Recht der Erinnerung und Einwilligung anzuſprechen.	1819	17. Febr.	22	209
— vormals reichsſtändiſcher Bezirke. Bei Ausfertigungen der mediatiſirt- und gutsherrlichen Behörden ſoll von Beiſetzung des Prädicats „Königlich“ weggeſehen werden, es aber bei den früheren Verordnungen über die Siegel und Ausfertigungen der Pfarrämter ſein Verbleiben behalten. Verordn. v. 18. Febr. 1819.	1819	24. Febr.	24	233
— vormaliger Reichsſtände haben nicht die Befugniß, Conceſſionen zu Errichtung neuer mit Flußbauten verbundenen Mühlen in ihren Gebieten zu ertheilen. Verordn. v. 25. Febr. 1819. —	1819	10. März	31	289
— welche nach dem Sinne des Edicts Nro. VI. zur Verfaß. Urkunde mit einem Herrſchaftsgerichte verſehen ſind, beziehen die Gewerbs-Conceſſionstaxen und Recognitions-Gelder. S. Standesherrn.	1819	3. Mai	50	473
— haben in Städten, welche dem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, die Verhandlung der Polizei-Straffälle durch ihre Gerichtsverwalter zu pflegen, die übrige Ortspolizei gebührt aber den Magiſtraten.	1819	23. Jul.	81	785
— ſollen nach nun aufgehobener Leibeigenſchaft die Gründen, daß die Leiſtungen und Abgaben nicht aus derſelben abſtammen, der k. Regierung zur Erörterung und Entſcheidung vorlegen.	1819	9. Aug.	86	868
— Deren Verwandte, Beamte und Verwalter, auch deren Verwandte können nur mit höherer Genehmigung Gemeinde- und Lokalſtiftungs-Realitäten oder nutzbringende Gerechtſame in Pacht nehmen. S. Verpachtungen von Gemeinde-Realitäten.	1819	23. Aug.	93	945
Gültfrüchte, der Stiftungen, Grundherrn und Gutsbeſitzer ſollen gegen Vorzeigung vollgültiger Zeugniße, welche die Getreidgattung ſpecifiſch bezeichnen, ſowohl im Würtenbergiſchen als diſſeitigen Königreiche mautfrei belaſſen werden.	1817	28. Febr.	26	627
Güter-Ausſpielungen. S. Ausſpielung.				

Gü Gü	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gütererwerb, als Eigenthum oder pachtweis iſt den äuſſeren Juſtiz-Polizei- und Finanzbeamten in ihren Amtsbezirken verboten, nur höchſtens 2 Morgen dürfen ſie mit Genehmigung k. Regierung im Nothfalle ankaufen oder pachten.	1818	27. Jul	83	833
— Verbot des Erwerbes von Dominical-Renten und liegenden Gütern von Seite des Schreiberperſonals und der Gerichtsdiener der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte. Verordn. v. 11. Sept. 1818.	1818	18. Sept.	102	1017
Güter-Handel. Die durch die Verordnung v. 4. Aug. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 36. 1329.) den Juden in dem Edikte v. 10. Jun. 1813. §. 16. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.) zugeſtandene Erwerbungsart liegender Güter ſoll nicht aufgehoben ſeyn, vielmehr aufrecht ſtehen bleiben.	1819	31. März.	35	331
Güterſchluß. Aufhebung deſſelben. S. Güter-Zertrümmerung.				
Gütervertheilung. S. Güter-Zertrümmerung.				
Güter-Zertrümmerungen. Begünſtigung derſelben. Vorlegung des Plans und Abgaben-Ausſchlages bei den treffenden Amtsbehörden und Einholung der Genehmigung der k. Regierung. Verbot der Einmiſchungen und Güterkäufe der Juden. Verordn. v. 6. April 1803. und v. 27. Febr. 1805., v. 19. Jul. 1806. (k. b R. Bl. v. J. 1806. St. 33. S. 290.)	1817	1. Sept.	98	2665
— Abſchaffung verſchiedener dabei vorgegangen Exceſſe. a) in willkührlich- und nachtheiliger Vertheilung der auf dem ganzen Gute gehafteten Laſten und Abgaben. b) in Beimiſchung und Belaſtung anderer Abgaben und Lehen freier Grundſtücke. Verordn. v. 27. Febr. 1805. (k. b. R. Bl. v. J. 1805. St. 10. S. 359.)	1817	1. Sept.	98	2669
— Jede Einmiſchung der Juden bei ſolchen durch Kauf- und Tauſch-Kontracte oder andere Unterhandlung ſoll empfindlich beſtraft werden, und die Kontracte null und nichtig ſeyn.	1817	1. Sept	98	2671
Verordn. v. 10. Jun. 1799., v. 4. Aug. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 36. S. 1329.)	1819	10. März.	31	290
— Aufhebung der ſonſt zum ſtatiſtiſchen Büreau eingeſendeten Quartalberichte darüber.	1817	28. Apr.	49	1297
— die hiebei nöthig werdenden Gefälle-Umlage-Plane bedörfen keines Stempels.	1819	24. Mai.	5[illegible]	563

Gy	Gy	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gymnaſial-Abſolutorien.	Die Verordn. v. 7. Aug. 1809. u. 22. Oct. 1814. über die Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen der Abiturienten vom Gymnaſium zur Univerſität, über die Bedingungen zur Ertheilung der Gymnaſial-Abſolutorien, und über die Aufnahme jener zur Univerſität, welche ſich durch Privatunterricht vorbereitet haben, ſollen bei der Univerſität Würzburg genau beobachtet werden. Verordn. v. 7. Aug. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 58. S. 1336.) und v. 22. Oct. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654.)	1816	28. Febr.	25	521
—	Beſtimmungen über das Alter zur Aufnahme in die Gymnaſial-Claſſen, die Dauer dieſes Studiums und beſondere Vorſchriften wegen des Ueberſpringens in eine höhere Claſſe.	1820	1. Sept.	100	1659
Gymnaſialſchüler	ſtehen während der Ferien unter den Polizeiſtellen. Sie müſſen ihre farbigen Kragen tragen, und von jedem polizeiwidrigen Benehmen ſoll das Gymnaſial-Direktorium alsbald in Kenntniß geſetzt werden.	1811	18. Sept.	102	941
—	Aufſicht der Eltern und Quartierträger auf die Studenten des Gymnaſiums.	1816	24. Mai.	59	1409
—	an Studenten des Gymnaſiums ſollen die Kaffee- Schild- und Schenkwirthe keine Getränke abgeben, noch das Spielen und Tabackrauchen in ihren Schenken erlauben bei 5 fl. und nach Umſtänden auch Arreſtſtrafe.	1812 1816 1817 1818	4. Febr. 27. Mai. 3. Dec. 25. Jun.	14 59 133 68	133 1413 3483 662
—	die, welche Privatunterricht genommen, oder die bei einem auswärtigen Gymnaſium oder Lyceum ſtudiert haben, ſollen bei ihrem Uebertritte auf eine inländiſche Univerſität oder Lyceum ſich zu der allgemein ausgeſchriebenen Gymnaſialprüfung oder zu einer Privatprüfung bei dem inländiſchen Gymnaſium anmelden. Vorſchrift und Erfoderniße hiebey. Verordn. v. 22. Oct 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654.)	1817	5. Dec.	137	3593
—	Auszug aus den Statuten des Gymnaſiums. 10. Die Koſt und Quartiergebenden haben darauf zu ſehen: a) daß die ihnen untergebenen Zöglinge im Winter des Abends um 6 Uhr, im Frühjahre und Sommer, wenn es dunkel wird, zu Hauſe ſich einfinden, und nicht mehr ausgehen. b) daß ſie die Zeit nicht im Müßiggange mit unnützen oder gar hohen Spielen oder andern unanſtändigen Handlungen zubringen, oder ſelbſt zum Spiele, Trunke oder anderem verderblichen Zeitvertreibe anreitzen,	1812	22. Febr.	B. 33	

c) daß die Studierenden keinen vertraulichen Umgang mit Perſonen des andern Geſchlechts unterhalten.

d) daß ſie keine Trödler, Juden und andere mit Luxus-Waaren handelnde Hauſirer zu ſich kommen laſſen, um unnöthige Anlehen oder Ausgaben zu veranlaſſen. Noch vielmehr ſollen ſich die Koſt- und Quartiergebenden hüten, den Studenten ſelbſt unnöthiges Geld vorzuſtrecken. Sollte aber ein Studierender ſich um ein ſolches Anlehen melden, ſo ſoll vorerſt bei den Eltern oder Lehrern über die Nothwendigkeit oder Nutzen angefragt werden.

e) Daß ſie von ihren Kleidungsſtücken oder Büchern nichts verſetzen oder veräuſſern ohne Vorwiſſen ihrer Eltern, Vormünder oder Freunde.

f) Daß ſie ihre Körper ſowohl, als ihre Wäſche und und Kleidung ſtets reinlich erhalten.

g) Daß ſie ſich des Tabacksrauchens enthalten, auch keine Kaffee- Bier- und Weinhäuſer beſuchen, und dergl. Unordnungen ſich auch zu Hauſe nicht erlauben.

h) Ueberhaupt ſind die Studierenden von liederlichen Häuſern und allen böſen Geſellſchaften und Gelegenheiten dazu abzuhalten.

Die ſich gegen dieſe Vorſchriften verfehlenden Studierenden ſind von den Koſt- und Quartiergebern zum erſtenmale zu warnen, bei nicht erfolgter Beſſerung aber ſolches dem Profeſſor anzuzeigen.

11. Die Koſt- und Quartiergeber, welche dieſe Vorſchriften nicht befolgen, die Fehler der Studierenden verheimlichen, oder gar Antheil an denſelben nehmen, ſollen bei geringen Vergehen gewarnet, bei erheblichen Vergehen nach gehöriger Unterſuchung nicht nur die Studenten ſogleich verlieren, ſondern auch nie wieder dergleichen in Koſt und Quartier erhalten.

12. Wenn ſich Koſt- und Quartiergeber ſelbſt der Verführung der Jugend, Theilnahme an größeren Schulverbrechen, an Diebſtahl und dergl. ſchuldig machen, ſo wird die Strafe dem peinlichen Gerichte vorbehalten, und nach den Geſetzen behandelt.

13. In dem Falle, wo den Koſtleuten die Schuld eines verſchwenderiſchen Haushaltes der Studenten zugerechnet werden kann, ſollen die Eltern von der Bezahlung der dafür gemachten Auslagen der Koſtleute freigeſprochen und denſelben das Klagrecht entzogen ſeyn.

14. Alle Kaufs- und Verkaufs-Verträge, inſoferne ſie von Studierenden der Gymnaſien ohne ausdrückliche

Gy	Gy	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	und beglaubigte Einwilligung der Eltern und Vormünder, oder ohne Beiſeyn der Koſtleute geſchloſſen werden, ſollen unkräftig und nichtig ſeyn. Die Unterhändler und Aufkäufer ſollen bei jeder in dieſem Betreffe anzuſtellenden Klage nicht nur zur unentgeldlichen Zurückgabe der gekauften Sachen angehalten, ſondern auch von ihrer zuſtändigen Gerichtsſtelle noch angemeſſen beſtraft werden. 15. Wenn über die Zahlungsart der Koſt- und Quartiergelder kein beſonderer Vertrag gemacht worden, ſo ſind dieſelbe jedes halbe Jahr vor oder nach den größeren Ferien zu Oſtern und Michaelis zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht, ſo iſt binnen 14 Tagen eine ſchriftliche oder mündliche Erklärung von den Eltern oder Vormündern abzuverlangen: in deren Ermanglung haben die Koſt- und Quartierleute alle Gefahr des Verluſtes zu tragen, und von dem Gerichte zur Beitreibung dieſer Gelder keinen Beiſtand zu erwarten.				
Gymnaſium.	Die Eltern und Quartierleute ſollen wachen, daß die Gymnaſialſchüler zur geſetzlichen Zeit des Abends zu Hauſe ſind, daß ſie niemals ohne die öffentliche Auszeichnung des rothen Kragens ausgehen, daß dieſe Auszeichnung an die Kleider nicht mobil angelegt, ſondern wirklich befeſtiget ſey. In Uebertretungsfällen ſoll ſogleich dem Claſſenlehrer die Anzeige gemacht werden, und die ſich dagegen verfehlenden Quartierleute keine Schüler mehr ins Quartier bekommen.	1816	24. Mai.	59	1410
—	Die königl. Studien-Anſtalt zu Würzburg ſoll auſſer der Univerſität — in einem Gymnaſium — Progymnaſium — und einer lateiniſchen Vorbereitungsſchule beſtehen. (§. 1.) Das Gymnaſium beſteht aus 4 — das Progymnaſium aus 2 Claſſen, und die Studien- oder Vorbereitungsſchule aus 2 Abtheilungen, wovon jede ihren eigenen Lehrer hat, der der Regel nach den Geſammtunterricht ſeiner Claſſe, ausſchließlich der Sprachen, Zeichnen, Schönſchreiben und Muſik, wie auch die unmittelbare Aufſicht auf die Sitten ſeiner Schüler zu beſorgen hat (§. 11). Bei dieſer Lehranſtalt iſt ein Rektor des Gymnaſiums — Progymnaſiums — und der lateiniſchen Vorbereitungsſchulen angeſtellt, der zugleich Profeſſor der Religionslehre an den 2 obern Claſſen des Gymnaſiums iſt — Sodann ſind für jede Claſſe des Gymnaſiums, nämlich: der Obergymnaſial — 3r, 2r und 1r Gymnaſialklaſſen noch 4 eigene Profeſſoren aufgeſtellt. Die Ober- und Unterprogymnaſialklaſſen werden ebenfalls von 2 beſon-	1816	5. Nov.	120	2909

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
deren Lehrern verſehen. Nebſtdem ſind für die franzöſiſch- und italieniſche Sprache, im Schreiben und Zeichnen eigene Lehrer am Gymnaſium ernennt. Sowohl die obere, als untere Abtheilung der lateiniſchen Vorbereitungsſchulen haben beſondere Lehrer (§. III.). Hinſichtlich des Unterrichts ſind die Profeſſoren und das übrige Lehrperſonale an das Studien-Normativ vom Jahre 1808 mit den auf die Lehrgegenſtände und Lehrſtunden Bezug habenden Modificationen, General- und beſondere Reſcripte angewieſen. Repetitionen ſollen wenigſtens bis zur 2ten Gymnaſialklaſſe einſchlüſſig beibehalten, und hiezu nur ganz vorzügliche Subjekte verwendet werden (§. IV.) Die bisher bei der Studienanſtalt beſtandenen Disciplinargeſetze werden ebenfalls beibehalten (§. V.) Eben ſo werden auch die nöthigen Localitäten beibehalten, und nöthigen Falls erweitert werden (§. VI.)				
H.				
Häfnersgeſchirr. Verbot des Hauſirens mit ſelbigem. Verordn. v. 31. Aug. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 30. S. 199.)	1804	28.Sept.	B.31	65
Häute-Zoll. Der Eſſito-Zoll von rohen Häuten wird auf 7 fl. rhein. von jedem Sporco-Zentner beſtimmt.	1817	15.Jul.	76	2073
Handel mit militäriſchen Ehrenzeichen darf nur von beſonders authoriſirten Gewerbsleuten getrieben werden.	1819	29. Sept.	106	2021
— mit Gold- und Silberwaaren. S. Gold- und Silberwaaren.	1819	17.Nov.	129	5095
Handelsleute. Vorſchrift bei Waaren-Abgaben an Studierende. Verfügung des akadem. Senats.	1804	17.Mai.	36	347
— Nur beſonders conceſſionirte dörfen Schießpulver verkaufen, aber nicht mehr als ½ Centner einführen, und nur 4 Pfund im Hauſe aufbewahren. Verordn v. 16. Nov. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 39. S. 271.)	1804	14.Dec.	B.39	81
— Die Aufnahme neuer wird in der Regel auf die nämliche Weiſe, wie Gewerbs-Conceſſionen nachgeſucht (§. 19). S. Gewerbs-Conceſſionen.	1815	19.Oct.	115	2532
Handlohn. Deſſen Erhebung bei Lehnsveränderungen nach dem 1. Oct. 1804.)	1816	6.Mai.	53	1266
Handlungs-Diener. Derſelben Lehrkurs in dem neuerrichteten Handlungs-Inſtitute in Würzburg, Prüfung und Wanderjahre derſelben. Verordn. v. 16. Jan. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 3. S. 13.)	1804	10.Febr.	B.3	7

Ha	Ha	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Handlungs-Inſtitut.	In demſelben ſollen die Handelsleute vor ihrer Annahme einen zweijährigen Lehrkurs vollendet haben, und durch eine beſondere Prüfung ſich als tüchtig ausgewieſen haben. Verordn. v. 16. Jan. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 3. S. 13.)	1804	10.Febr.	B.3	7
Handwerke, Handwerker	auf dem Lande iſt ſo, wie den Meiſtern in der Stadt, erlaubt, in das ganze Fürſtenthum Würzburg zu arbeiten. Verordn. v. 4. Jan. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 1. S. 4.)	1804	10.Febr.	B.3	7
—	Vorſchriften bei Verfertigung der Meiſterſtücke. Verordn. v. 30. Apr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 16. S. 89.)	1804	18.Mai.	B.15	33
—	Beſtimmung der Gewerbsfreiheit zwiſchen der Stadt Würzburg und dem platten Lande.	1805	27.Aug.	59	695
—	Handwerker und andere Arbeiter ſollen ihre Contos für ſtädtiſche Aemter, geiſt- und weltliche Stiftungspflegen vierteljährig dem Verwaltungsrath zur Prüfung vorlegen.	1806	21.Jan.	10	57
—	ſollen den Waiſenknaben auſſer ihrem Unterrichte im Waiſenhauſe den Zutritt in ihre Werkſtätte geſtatten.	1808	2.März.	28	189
—	Handwerke ſollen bei Strafe an Sonn- und Feyertägen nicht getrieben, und nur im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden.	1819	7.Jan.	3	32
—	Den auswärtigen Handwerkern ſoll das Arbeiten auf Beſtellung in dieſſeitige Lande nicht unterſagt ſeyn, ſolange den dieſſeitigen ein Gleiches in den auswärtigen Landen geſtattet wird, jedoch ſind jene Handwerker der dieſſeitigen Mautbehandlung unterworfen.	1819	27.Aug.	95	969
—	ſollen, wenn ſie Lehrlinge oder Geſellen und Gehülfen annehmen, es ſeyen Fremde oder Meiſtersſöhne, den Ein- und Austritt auf der Polizei anzeigen, und dort einſchreiben laſſen.	1820	18.März.	32	539
—	Verbot des ſogenannten blauen Montags.	1805	1.Aug.	54	617
Handwerksgeſellen	ſollen nur Wanderbücher und keine förmliche Reiſepäſſe erhalten.	1817	25.Apr.	46	1222
—	ſoll der Beſuch der Sonn- und Feyertagsſchulen freigeſtellt ſeyn.	1818	25.Febr.	27	267
—	Denſelben ſoll nach Verlaufe von 48 Stunden ohne polizeiliche Erlaubniß in hieſiger Stadt kein weiterer Aufenthalt gewähret, ſondern dieſelben angewieſen werden, ſich mit ihrem Wanderbündel zur königl. Polizei zu begeben — ihre Reiſepäſſe viſiren zu laſſen, und ſich ſogleich aus der Stadt zu entfernen.	1818	26.Febr.	23	219

Ha Ha	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Handwerks-Geſellen dörfen gegen den §. 11. der Verordnung v. 28. Nov. 1816. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1816. St. 44. S. 859.) ohne Wanderbücher nicht in Arbeit aufgenommen, noch ohne ſolche aus der Arbeit entlaſſen werden.	1820	24. Nov.	130	3043
— Die Polizeibehörden ſollen den auswärtigen Handwerkern, wenn ſie mit ihren fremden Kundſchaften im Lande ſchon in Arbeit getreten, oder treten werden, zur Fortſetzung ihrer Wanderſchaft ſtatt der Kundſchaft Wanderbücher ertheilen. Verordn. v. 16. März 1808. (R. Bl. v. J. 1808. St. 14. S. 680.)	1816	3. Dec.	134	3222
Handwerks-Lade. S. Geſellenlade.				
Handwerks-Lehrjungen. Es ſollen keine Lehrjungen aufgedungen werden, wenn ſie nicht einen Schul-Entlaſſungsſchein vom Schul-Inſpector vorzeigen können.	1817	29. Sept.	108	2937
— ſollen während ihren Lehrjahren die Sonn- und Feiertags-Schulen fleißig beſuchen. (6.)	1818	25 Febr.	27	267
— und andere Jünglinge ſollen bei ſchärfſter Strafe ohne Aufſicht ihrer Meiſter oder Eltern keine Wein- oder Bierwirthshäuſer oder Tanzplätze beſuchen.	1820	26. März.	34	569
— Die zahlbaren ſollen die ſonſt an das Arbeitshaus geleiſtete Abgabe nun bis auf weitere Verfügung an die Rentämter für das polytechniſche Inſtitut abgeben.	1820	14. Apr.	44	759
Handwerks-Mißbräuche. Abſchaffung der Schmauſereien und Geldſtrafen. Verordn. v. 9. Dec. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 51. S. 327.	1803	23. Dec.	B. 39	79
— Deren Abſchaffung bei Verfertigung der Meiſterſtücke. Verordn. v. 30. Apr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 16. S. 89.	1804	18. Mai.	B. 15	33
— Der Mißbrauch bei den Metzgern, a) daß jeder neuangehende Meiſter, welcher nicht am Oſterabende Fleiſch feil gehabt, im Laufe deſſelben Jahres ſolches nicht feil haben dörfe, b) daß ein Meiſter nur einen Lehrjungen annehmen dörfe, ſoll aufgehoben ſeyn. Verordn. v. 2. Jul. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 22 S. 151.	1804	13. Jul.	B. 21	45
— Verbot des ſogenannten blauen Montags bei den Handwerksgeſellen.	1805	1. Aug.	54	617
Handwerks-Zettel für ſtädtiſche Aemter, geiſt- und weltliche Stiftungen ſollen vierteljährig dem Verwaltungs-Rath vorgelegt werden.	1806	21. Jan.	10	57
Handerer dörfen die mit der Poſt ankommenden Paſſagiers nur dann von dem Orte der Poſtſtation weiterführen, wenn ſie ſich an dieſem Orte 2 Tage aufgehalten haben.	1812	9. Jun.	62	617

Ha Ha	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Hauſiren der Chriſten und Juden. Patente zum Hauſirhandel der Juden in den fränkiſch. Fürſtenthümern. Deren Ausfertigung und genaue Befolgung. Verordn. v. 21. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 26. S. 125.)	1803	15.Jul.	B.22	43
— Unter welcher Bedingung dieſer von den Juden noch ferner fortgetrieben werden kann.	1817	24.Jan.	10	237
— Wiederholtes Verbot deſſelben von ausländiſchen Juden.	1817	7.Mai.	52	1362
— Behandlung des chriſtlichen und jüdiſchen Hauſirhandels.	1817	3.Nov.	122	3249
1) Das Hauſiren iſt ſowohl in= als ausländiſchen Chriſten und Juden bei Polizei=Arreſtſtrafe von 3 bis 8 Tagen — im Wiederholungsfalle auch noch bei Confiscation der Waare verboten. Ausländer ſollen nach vollzogener Strafe in ihre Heimath geſchafft werden.				
2) Der Hauſir= Noth= und Schacherhandel iſt den Juden gänzlich verboten, und eine Anſäßigmachung hierauf unterſagt. Nur jenen Juden, welche hierauf bereits anſäßig ſind, und ſich auf eine andere Art nicht ernähren können, iſt ſolcher noch ſo lange zu geſtatten, bis ſie einen anderen ordentl. Erwerbszweig erlangt haben.				
3) Die auf ſolchen Handel dieſen Juden auszuſtellenden Patente müſſen eine genaue Beſchreibung der Waaren, womit gehandelt werden darf, enthalten, und ſind auf jene Gebietstheile und Gerichtsbezirke zu beſchränken, in welchen ſolche urſprünglich als Hauſirjuden aufgenommen und anſäßig ſind.				
4) Die Erlaubniß zum unbeſchränkten Hauſiren darf für ganze Juden=Gemeinden nicht ertheilet werden; nur ausnahmsweiſe da, wo die Zahl der Hauſirjuden in einem Bezirke ſo groß iſt, daß ſie dort ihre Nahrung nicht alle finden können, darf die Erlaubniß auch auf die benachbarten Bezirke jedoch nach einer den Local=Verhältniſſen angemeſſenen Eintheilung geſtattet werden.				
5) Kein Inhaber eines Hauſirpatentes darf ſolches an eine andere Perſon überlaſſen, um ſtatt ſeiner zu hauſiren. Blos im Falle eines unvermeidlichen Hinderniſſes, wo der Beſitzer des Patentes ſeiner Nahrung ſelbſt nicht nachgehen kann, kann erlaubt werden, ſich eines Familiengliedes, Anverwandten oder Dienſtbotens, deſſen Eigenſchaften keinem polizeilichen Bedenken unterliegen, als Stellvertreter zu bedienen.				
6) Dieſer Stellvertreter muß aber vorerſt durch ein dem Patente beizufügendes — nur auf beſtimmte Zeit geltendes u. mit aller Vorſicht auszuſtellendes polizeiliches				

Ha	Ha	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Certificat der Behörde des Bezirks, wo er anſäßig, legitimirt werden, auſſerdem derſelbe als unbefugter Hauſirer und Vagabund zu behandeln iſt.				
	7) Patente dörfen nicht an ſolche Juden ertheilt werden, welche, wenn ſie ſich bisher auch nur auf das Hauſiren verlegt haben, doch nach ihrem Alter und Vermögen ein anderes zuläßiges Gewerbe treiben können, wenn ſie nur wollen.				
	8) Die Patente ſind jedesmal nur auf ein Jahr auszuſtellen. Denjenigen, deren Umſtände ſich in der Zwiſchenzeit zur Ergreifung eines ordentlichen Gewerbes gebeſſert haben, iſt die jährliche Erneuerung zu verſagen.				
	9) Dieſe Begünſtigung kömmt unter gleichen Verhältniſſen und unter den angeführten Beſchränkungen auch chriſtlichen Individuen zu ſtatten.				
Hauſiren	der Chriſten und Juden. Weitere Vorſchriften zur Beſchäftigung deſſelben nach der vorſtehenden Verordnung v. 3. Nov. 1817.	1817	26. Nov.	130	3425
	1) Zur Aufnahme und Erledigung der Hauſirhandelsgeſuche ſind jene k. Polizeibehörden competent, welchen auch die Verleihung von Gewerbs-Conceſſionen überlaſſen iſt.				
	2) Jede dieſer Polizeibehörden hat eine Conſcription der für das künftige Jahr um Hauſirhandels-Erlaubniß anſuchenden Individuen zu eröffnen, und den würdig Befundenen die vorſchriftsmäßigen Patente nach dem vorgeſchriebenen Formulare auszufertigen.				
	3) Dieſe Conſcribirung iſt jeden Jahres im Monate Oct. zu wiederholen.				
	4) Zugleich iſt ein genaues Verzeichniß aller jener Hauſirer, für welche Patente ausgefertigt werden, nach den Rubriken: Vor- und Zunamen — Wohnort — Alter — Familie — Vermögen-Verhältniſſe — Hauſirbezirk — Waarengattung und Leumund anzulegen.				
	5) Mit jedem Jahre iſt dem Gensd'armerie-Commando des Bezirks ein genaues Verzeichniß der patentiſirten Hauſirer mit Angabe des Hauſirbezirks und der Waaren zu überſenden.				
	6) Für die nöthigen Patente iſt blos der Betrag des Stempels zu 15 kr. zu erheben, und im Falle gedruckte Patente in Anwendung kommen, die hiefür erhobene Auslage den Patenten beizuſetzen, die Ausfertigung des Patents ſelbſt aber hat unentgeltlich zu geſchehen.				
—	Die Polizeibehörden ſollen bei Ausſtellung der Hauſirpatente auf benachbarte Bezirke ſich jedesmal zuerſt mit der Polizeibehörde dieſer Letztern benehmen.	1817 1819	17. Dec. 8. Oct.	140 113	3675 3036

Ha — He	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Hauſiren der Chriſten und Juden. Auf bloße Maut-Polleten ſoll das Hauſiren ſowohl Chriſten als Juden verboten ſeyn.	1819	29. März.	35	329
— **mit Hafengeſchirr.** Deſſen allgemeines Verbot. Verordn. v. 31. Aug. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 30. S. 199.) ſodann v. 16. März 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 14. S. 684.)	1804	28. Sept.	B. 31	65
— **mit Arzneien.** Verbot deſſelben und Behandlung der Arzneikrämer bei ihrem Eintritte und Durchgange durch die kurfürſtl. Lande. Verordn. v. 31. Oct. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 38. S. 262.	1804	30. Nov.	B. 38	79
Hausſuchungen ſollen von dem Forſtperſonale nur nach gemachter protokollariſcher Anzeige und angegebenen Verdachtsgründen bei der Gerichtsbehörde unter ſeiner Beiziehung vorgenommen werden.	1817	16. Jul.	80	2179
— auf Waldfrevel werden dem Forſtperſonale unter Zuziehung der Ortsvorſtände wieder geſtattet; letztere ſollen aber der Gerichtsbehörde ſogleich die Anzeige davon machen.	1818	26. Aug.	93	929
Hausväter, welche gegen den §. 11. der Verordn. v. 28. Nov. 1816 das Betteln oder andere polizeiwidrige ſchlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Geſellcu oder Miethleuten wiſſentlich dulten, ſollen mit ſchwerer Arreſt- oder Geld-Strafe belegt werden.	1820	24. Nov.	130	3043
Hebammen auf dem Lande ſollen künftig 1) für eine **regelmäßige und leichte** Geburt 45 kr., 2) für eine **regelmäßige und ſchwere** Geburt 1 fl. 30 kr. erhalten. 3) für jeden folgenden Tag des Wochenbettes, ſolange die Hebamme Beſuche zu machen, und die Wöchnerin mit dem neugebornen Kinde zu beſorgen hat, jederzeit 10 kr. empfangen. Sie ſoll aber auſſer dieſer Gebühr keine Naturalien an Wein, Mehl, Brod ꝛc. fodern. In den erſten 3 Tagen muß die Hebamme die Wöchnerin wenigſtens dreimal und bis zum neunten Tage täglich zweimal beſuchen. In dieſen 9 Tagen ſoll ſie die ihr zukommenden Verrichtungen, als das Reichen von Klyſtieren, Waſchen, Baden, Wickeln des Kindes, und Reinigen der Wöchnerin ohne weitere Bezahlung beſorgen. Den wirklichen Armen ſoll ſie unentgeldlich Dienſte leiſten; und bei jenen, ſo zwar nicht zu den Armen gehören, doch aber die volle Gebühr nicht entrichten können, ſoll das Landgericht billige Ermäßigung eintreten laſſen.	1807	11. Apr.	53	393
— Zu Diſtriktshebammen ſind nach dem Urtheile der Gerichtsärzte die Geſchickteſten auszuwählen, wobei aber den übrigen — im Diſtrikte noch vorhandenen brauchbaren Hebammen die Ausübung ihrer Kunſt nicht unterſagt iſt.	1816	1. Jun.	63	1529

He	He	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Diejenigen Weiber, welche ſich einer andern, als der Diſtrikts-Hebammen bedienen, ſollen wegen der in der Verordnung für alle Hebammen feſtgeſetzten freien Praxis künftig nicht ſchuldig ſeyn, die beſtimmte Entbindungs-Taxe auch an die Diſtrikts-Hebammen zu bezahlen.				
Hebammen.	Einrichtung des Hebammenweſens im Königreiche Beſtimmung der Hebammen-Diſtrikte und der Zahl der für das ganze Königreich erfoderlichen Hebammen (§. 1. u. 2.). Vorſchriften zur zweckmaßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht (§. 3. — 8.). Beſtimmung der pecuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammenſchule während des Unterrichts leben, die erfoderlichen Bücher und Requiſiten ſich verſchaffen, und die Reiſekoſten beſtreiten können (§. 9. — 11.). Einrichtung der öffentlichen Hebammenſchulen in Beziehung auf die hiezu nöthigen Localitäten, das Perſonale, die Attribute, die Real-Exigenz, den Lehrvortrag, die praktiſchen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen (§. 12. — 21.). Feſtſtellung des Wirkungskreiſes der aufgeſtellten Hebammen, deren Verhältniſſe unter ſich, dann zu den Geburtshelfern und Landärzten, zu den Gerichtsärzten, Polizei- und Gerichtsſtellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum (§. 22.) (Siehe die beſondere Inſtruktion.) Emolumente der aufgeſtellten Hebammen zur Sicherung ihrer Exiſtenz, Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche ſich durch längere, tadelfreie Ausübung ihrer Kunſt verdient gemacht haben. (§. 23 — 32.) Verordn. v. 7. Jan. 1816.	1816	15. Jun.	63	1530 u. f.
—	Das Tagegeld für eine zur Schule hieher kommenden Hebamme ſoll auf 45 kr. wegen der gegenwärtigen Theurung erhöhet, derſelben für jede Meile der Reiſe noch 40 kr. bei ihrer Hieherreiſe bezahlt, jenes für die Rückreiſe aber hieher eingeſchickt werden.	1818	21. Jan.	18	169
—	Der Unterrichts-Beitrag, ſodann der Unterhalt der Schülerin ſelbſt und die Anſchaffung der nöthigen Requiſiten ſoll von 100 fl. auf 120. fl. feſtgeſetzt ſeyn, und jede Hebamme bei dem Eintritt ein Verzeichniß ihrer mitbringenden Geräthſchaften vom L. Ger. Phyſikus einliefern.	1819	26. Febr.	27	259
—	In jedem Gerichts- und Polizeibezirke des Reichs (worunter nur ganze Land- und Herrſchaftsgerichts-Bezirke, nicht einzelne Patrimonialgerichts-Bezirke zu verſtehen ſind) ſoll eine öffentlich aufgeſtellte Hebamme, welche ſich nach Zeugniſſen des Gerichtsarztes, der Polizeiſtelle und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienſtjahren durch Fleiß, Geſchicklichkeit und moraliſches Betragen ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhält-	1819	20. Oct.	121	4065

He He	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
niſſen nach hiezu würdig iſt, einen fixen Jahrsgehalt von 50 fl. aus den Gemeinde-Mitteln, oder, wo dieſe nicht zureichen, durch Gemeinde-Concurrenz des Diſtriks in der Eigenſchaft einer Diſtrikts-Hebamme erhalten.				
Heckenwirthſchaft. S. Straußwirthſchaft.	1819	11.Jan.	4	45
	1820	9.Febr.	16	259
— Zu Treibung ſolcher mit Bier und Branntwein wird in der Stadt Würzburg niemals eine allgemeine Conceſſion ertheilt.	1820	9.Febr.	16	259
Heftfäden zum Heften öffentlicher Urkunden ſollen von weiß und blauer Farbe ſeyn.	1818	17.Aug.	89	900
Heirathserlaubniſſe der Staatsdiener. Bei wem ſolche nachzuſuchen.	1803	5.Febr.	11	61
— für das Poſtperſonale ſollen, wie jene der übrigen Staatsdiener behandelt werden. Verordn. v. 17. Juni 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. S. 28. S. 1081.)	1815	18.März.	31	841
— der adelichen Gutsherrn an ihre Hinterſaßen ſollen vor der Trauung den Conſcriptions-Behörden vorgelegt, und von dieſen viſiret werden. Verordn. v. 26. Jun. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 28. S. 533.)	1815	22.Jul.	77	1877
Herberge. Bettlern und Landſtreichern darf gegen den §. 11. der Verordn. v. 28. Nov. 1816. bei ſchwerer Geld- oder Arreſtſtrafe ohne obrigkeitliche Anzeige keine Herberge gegeben, auch ſonſtiges herrnloſes Geſindel nicht aufgenommen werden.	1820	24.Nov.	130	3043
Herbergs-Väter ſollen keinem Handwerks-Geſellen nach Verlauf von 48 Stunden ohne beſondere polizeiliche Erlaubniß weiteren Aufenthalt in hieſiger Stadt gewähren, ſondern jeden anweiſen, ſich mit ſeinem Wanderbündel zur Polizeidirektion zu begeben, ſeinen Reiſepaß viſiren zu laſſen, und ſogleich aus der Stadt zu entfernen, auch Keinem nach viſirtem Paſſe den weiteren Eintritt in die Herberge geſtatten. Wenn der Reiſende keinen Wanderbündel mitgebracht hat, ſo iſt ſolches auf der Polizeikarte zu bemerken.	1818	26.Febr.	23	219
Heroldenamt. Edikt über die Anordnung deſſelben. Deſſen Formation I. Tit. §. 1. — 10. Deſſen Wirkungskreis II. Tit. §. 11 — 14. Deſſen Geſchäftsgang III. Tit. §. 15—22. Verordn. v. 1. Nov. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 66. S. 2629.)	1815	14 Oct.	111	2433 u. f.
— Die Legaliſation der pfarrlichen Kirchenbuchs-Auszüge für daſſelbe. Verordn. v. 15. Jul. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 41. S. 1017.)	1815	14.Nov.	123	2733

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Herrſchaftsgerichte. Die Geſchäftsführung derſelben und die Verhältniſſe ihres Perſonals. Verordn. v. 18. Jun. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.)	1817 1819	18. Apr. 17. Mai.	45 55	1185 517
— Die Exemtion der Herrſchaftsgerichte zu Marktbreit, Rüdenhauſen, Sommerhauſen, Remlingen, Wieſenthaid und Tambach von der Unterordnung unter die Landgerichte oder Diſtr. Commiſſariate, ſoweit jene vormals reichsſtändiſche Beſitzungen in ſich begreifen.	1817	10. Sept.	99	2703
— Derſelben Befugniſſe in Polizei-Straffällen. S. **Polizei-Straffälle.**	1819	11. März.	35	330
— ſollen die Anſäßigmachungsgeſuche der Juden lediglich inſtruiren und der k. Regierung mit gutächtlichem Berichte zu Einholung der allerhöchſten Entſchließung einſenden. Dieſe Geſuche ſind genau nach den Beſtimmungen des Edikts v. 10. Jun. 1813. über die Juden-Verhältniſſe (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.) zu verbeſcheiden, und vierteljährig eine Ueberſicht der aufgenommenen Juden mit Angabe der Gründe der Bewilligung an die k. Regierung einzuſenden.	1819	9. Dec.	138	7039
— haben bei ihren amtlichen Ausfertigungen ſich der Unterzeichnung „Fürſtlich-, Gräflich- oder Freiherrlich N. N. es Herrſchaftsgericht N. N. zu bedienen.	1820	1. Apr.	37	617
Heu-Aufſchlag. Aufhebung des auſſerordentlichen Heuaufſchlags, und ſoll deßhalb der gewöhnliche Zollſatz eintreten, auch die Ausfuhr desſelben über jede Gränz-Zollſtation ſtatt haben.	1816	22. Mai.	58	1389
Hofcommiſſion. 1) Alle bei derſelben einkommenden vorſchriftswidrig verfaßten Eingaben und Vorſtellungen ſollen ohne Reſolution den einſchlägigen Landesſtellen zu dem Ende mitgetheilt werden, um die Verfaſſer derſelben zu erforſchen und zu beſtrafen, auch nach Umſtänden ihre Namen zur Warnung öffentlich bekannt zu machen. Dieſe Landesſtellen ſollen auf alle Winkel-Advokaten ſtrenge Aufmerkſamkeit richten. 2) Die recipirten Anwälde ſollen ohne erheblichen Grund keinem Unterthanen ihre Dienſte verweigern. Für arme Partheien ſollen die Juſtizſtellen und Behörden Anwälte von Amtswegen ernennen, und darauf ſehen, daß ſie das Wohl und Intereſſe ihrer Parthey mit dem gehörigen Eifer beſorgen.	1815	1. Jul.	70	1753
Hofgarten in Würzburg. In demſelben ſollen keine Früchten oder Gewächſe abgebrochen, nicht in die Beete gegangen werden, auch das Mitnehmen von Hunden und das Tabackrauchen verboten ſeyn.	1803	14. Apr.	42	317

Ho	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Hofgericht. In den fränkiſchen Provinzen ſollen 2 Hofgerichte in Würzburg und Bamberg beſtehen. Verordn. v. 9. Mai 1803. (cfr. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 19. S. 89.)	1803	13. Mai.	B. 17	83
— Die Einſendung der bei demſelben angefallenen und den Untergerichten zur Erholung aufgetragenen Taxen und Stempelgebühren ſoll ungeſäumt geſchehen, und der Betrag an das hofgerichtliche Expeditions-Amt eingeſendet werden. S. a. Taxen.	1816 1820	18 Jun. 18. Sept.	68 101	1674 1677
Holzbedarf zu den herrſchaftlichen Baulichkeiten ſoll von den Rentämtern den Forſtämtern alsbald nach aufgenommenen Bau-Etats zur Anweiſung und Fällung mitgetheilet werden.	1818	29. Mai.	59	585
Holzfällungen. Die Vorſchläge zu denſelben in den ſtandesherrlichen eigenen und Gemeinde-Waldungen ſtandesherrlicher Bezirke ſollen von den gutsherrlichen Forſtbeamten an die Herrſchaftsgerichte begutachtet werden, da dieſen die Oberaufſicht zugeſtanden iſt.	1817	24. Dec.	2/1818	10
Waldungen in Patrimonialgerichts-Bezirken ſind nicht mitbegriffen.	1818	27. Febr.	26	250
— Die Fertigung der Fällungs-Vorſchläge für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperſchafts-Waldungen.	1817	24. Mai.	58	1553
Holzfrevel. Wegen ſolcher ſoll das Forſtperſonale keine Hausſuchungen einſeitig vornehmen, ſondern ſeine Verdachtsgründe der Gerichtsbehörde zu Protokoll anzeigen, und auf Hausſuchung unter ſeiner Beiziehung antragen.	1817	16. Jul.	80	2179
Wird denſelben wieder geſtattet, jedoch unter Zuziehung des Ortsvorſtandes, der ſolches dem Gerichte ſogleich anzuzeigen hat.	1818	26. Aug.	93	929
Holzladen und Ausfahren am Mainfluſſe. Inſtruktion für die Kärner-Geſpannſchaft in Würzburg.	1819	29. Oct.	123	4099
Holztrocknen auf den Feuerheerden in Kaminen und Zuglöchern. Deſſen Verbot bei 5 fl. fr. Strafe.	1804	9. Jan.	2	9
Holzmagazin (ſtädtiſches). Beſtimmung der Abgabstage an die Käufer in ganzen, halben, viertels und achtels Karren.	1804	2. Jul.	46	431
— Errichtung eines ſolchen.	1805	4. Febr.	10	77
Holzpreiſe. Die Ausmittelung der Holzpreiſe für die Gemeinde-, Stiftungs- und Corperſchafts-Waldungen ſoll auf folgende Art geſchehen. a) Nach den durchſchnittsmäßigen Verkaufspreißen in den vorhergehenden Jahren auf demſelben Diſtrikte, nach Abzug der Holzarbeiterlöhne; wo dieſe aber als die richtige Art nicht angewendet werden kann, b) nach den durchſchnittsmäßigen Verkaufspreiſen in benachbarten — unter gleichen Lokalitäts-Verhältniſſen	1817	14. Jul.	80	2177

Ho	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſich befindenden — Waldungen, oder bei ungleichen Lokalitäts-Verhältniſſen mit Berückſichtigung des vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluſſes derſelben auf den Abſatz;				
c) nach dem durchſchnittsmäßigen Verkaufspreiße einer andern Holzart mit Berückſichtigung des geringeren inneren Werthes der auf dem Hiebe zu erhaltenden zu einer und derſelben Verwendung; endlich				
d) nach den Durchſchnittsmäßigen Verkaufspreiſen am Orte der Conſumtion des zu verkaufenden Holzes, oder überhaupt einer benachbarten Stadt, mit Berückſichtigung der Transportkoſten.				
Die Durchſchnittspreiſe müſſen jedesmal, ſoviel möglich, durch Rechnungs-Auszüge von mehreren Jahren, wofür 5 Jahre, als das höchſte angenommen werden, berechnet werden.				
Holzpreiſe für die Staats-Waldungen. Ausmittlung derſelben nach einem 5jährigen Durchſchnitte, oder wo dieß nicht thunlich nach wenigern Jahren, doch ſoll in der vorgeſchriebenen Tabelle angegeben werden, von wie vielen und welchen Jahren der Durchſchnitt genommen worden. Vorſchrift wegen Fertigung der Tabelle.	1817	10. Nov.	125	3321
Holzſaamen. Einſammlung von Holzſaamen zum Bedarf der Gemeinde-Stiftungs- und Körperſchafts-Waldungen. Es ſoll jährlich bis 1. Sept. eine Ueberſicht des Bedarfs — dann was im Forſtbezirke geſammelt werden kann — vorgelegt, und eine Anzeige über das Gerathen des Saamens der vorzüglichſten Holzarten mit Angabe der Urſachen an die k. Regierung eingeſendet werden.	1817	15. Oct.	113	3049
Holzſammeln. Einſchränkung des Einſammelns in herrſchaftl. Forſten auf 2 beſtimmte Wochentage vom Monat Juni bis Ende Auguſts. Ferner darf hiezu kein ſchneidendes Inſtrument benützt, noch grünes Holz gebrochen werden; das geſammelte dürre Holz muß auf dem Rücken fortgetragen werden, und darf unter keinem Vorwande verkauft werden. Alles bei ſchwerer Forſt- oder ſonſtiger Strafe.	1811	7. Jun.	67	583
— in herrſchaftlichen Waldungen. Deſſen ſollen ſich die Einwohner hieſiger Stadt vom 1. Mai bis letzten Aug. gänzlich enthalten.	1818	14. Apr.	42	402
Holzverkauf in Ruralgemeinde- Stiftungs- und Körperſchafts-Waldungen. Bei ſolchen ſoll der §. 7. der Verfügung vom 14. Mai 1817. dahin abgeändert ſeyn, daß die Revierförſter künftig kein beſonderes Verzeichniß mehr zu führen, ſondern blos das vom Rechnungsführer gefertigte zu contraſigniren haben ſollen.	1819	23. Jul.	80	769

Ho Hu	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Holzverſteigerungen. Die bisherigen in Staatswaldungen ſollen im Allgemeinen aufhören, und die Forſtprodukte um einen beſtimmten Preis an In- oder Ausländer abgegeben werden.	1818	16. Jan.	10	89
Hopfen-Anlagen. Bei neu angelegten Hopfengärten wird eine 3jährige Zehentfreiheit zugeſtanden.	1819	12. Jul.	73	699
Hufſchmiede. Begünſtigung der Thierarzneiſchul-Kandidaten dadurch, daß, wenn ſie in dieſer Schule in den Grundſätzen des Hufbeſchlages geprüft worden, und ihr Probehufeiſen gefertiget haben, ſie ſogleich als Meiſter der Ausübung des Hufebeſchlages ohne weiteres Meiſterſtück erklärt und berechtiget ſeyn ſollen.	1813	5. Mai.	60	617
— Die Hufbeſchlaglehre ſoll wie bisher nach der Weiſung vom 21. Jul. 1815 bis auf weitere Verfügung an der Univerſität zu Würzburg ertheilet werden. S. a. Veterinärſchule.	1820	5. Dec.	135	4035
Hunde der Metzger und anderer Privaten (Jagdhunde ausgenommen) ſollen nicht ohne Maulkörbe oder feſtgeſchnallte Maulbänder herumlaufen, und zur Nachtszeit eingeſperrt werden.	1804 1806 1818	10. Febr. 5. Jul. 30. Jul.	12 78 82	103 661 826
— ſollen auch nicht ohne Zeichen herumlaufen.	1806 1807 1808 1809 1810	12. März. 23. Febr. 21. März. 8. März. 30. März.	31 23 33 27 35	225 145 231 197 303
— Verbot des Herumlaufens derſelben in den Feldern bei Gelegenheit von Spatziergängen.	1806	12. Apr.	42	345
— Verbot des Mitnehmens derſelben in die Kirchen bei Strafe.	1806	19. Jun.	75	637
— dörfen nicht in den Hofgarten zu Würzburg mitgenommen werden.	1807	14. Apr.	42	317
— ſollen während der Faſtenmeſſe nicht ohne Zeichen auf den Straßen herumlaufen, widrigenfalls ſelbige eingefangen, und in Verwahrung gebracht werden ſollen. Meldet ſich dann der Eigenthümer in 8 Tagen, ſo ſoll er nebſt Nachlöſung des Zeichens und Erſatz der Fütterungskoſten noch 1 fl. rh. Strafe zahlen. Nach dieſer Zeit wird der Hund als herrnlos getödtet.	1809 1810	8. März. 30. März.	27 35	197 303
— derjenigen ſubaltern Militärpenſioniſten, ſo nicht vom Offizierrange ſind, ſollen ebenfalls konſcribiret werden.	1812	22. Febr.	22	205
— Verfügung wegen Verminderung derſelben.	1814	11. Juli.	71	810
— Die auf Luxushunde beſtimmte auf 30 kr. herabgeſetzte Taxe und die Verrechnung derſelben.	1815	14. Juli.	78	1894
— Verbot des Mitnehmens derſelben in Weinberge und Felder, beſonders in die Leibgehege.	1818	11. Febr.	17	165

Hu	Ja	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Hunde ſollen in k. Jagd-Revieren und Leibgehegen nicht frei mitgenommen werden, bei 12 fl. Strafe. In Feldern und Hölzern herumlaufende Hunde ſollen von den Jägern todtgeſchoſſen, und ihnen 30 kr. Schußgeld bezahlt werden. Reiſende müſſen ihre Hunde am Seile führen.		1819	29. März.	33	316
Hunde-Taxe. Aufhebung derſelben.		1817	17. Nov.	128	3393
Hülfsprieſter dörfen keine pfarrlichen Urkunden-Zeugniſſe in eigenem oder des Pfarrers Namen ausfertigen.		1816	7. Jun.	64	1567
Hypotheken. Die Geſchwornen, Taxatoren und Feldgerichts-Beiſitzer ſollen bei Aufnahmen von Kapitalien die nöthigen Vorarbeiten an Taxationen u. dgl. unter dem Vorſitze des neuen Ortsvorſtehers fort verrichten, und im Falle eines Abgangs wie bisher erſetzt werden.		1818 —	7. Sept. 27. Oct.	100 118	1003 1186
J.					
Jagd. Zu derſelben ſoll der Gebrauch der Legbüchſen ſowohl den Jägern als den Jagd-Inhabern verboten ſeyn.		1818	27. Febr.	28	273
Jagdberechtigte ſollen zum ordentlichen Beſchießen der Reviere und zum Erſatze der Wildſchäden nachdrücklichſt angehalten werden.		1819	28. Jan.	67	635
Jagd-Frevel. Das Forſtperſonale ſoll bei nöthig ſcheinenden Hausſuchungen ſeine Verdachtsgründe der treffenden Gerichtsbehörde zu Protokoll anzeigen, und auf ſolche unter ſeiner Beiziehung antragen.		1817	16. Juli.	80	2179
Es darf ſolche mit Zuziehung des Ortsvorſtandes wieder vornehmen, dieſer aber ſoll ſodann dem Gerichte die alsbaldige Anzeige machen.		1818	26. Aug.	93	929
Jagdgerichtbarkeit. S. Forſtgerichtbarkeit.					
Jagdpachte ſollen in Fällen, wo das Rentamt oder der Bezirks-Forſtmeiſter entweder für ſich ſelbſt oder als Bevollmächtigter mitſtreichen will, erſteren Falls vom Forſtamte, im andern Falle vom Rentamte behandelt, und vorgelegt werden.		1818	28. Sept.	108	1074
Jagdpachter ſollen zur Verminderung der ſchädlichen Dohlen und Staaren ſorgfältig mitwirken.		1818	20 Jul.	79	803
Jagdperſonale. Demſelben wird ein beſonderes Schußgeld für das Wegſchießen der Dohlen und Staaren zugeſtanden.		1818	20. Jul.	79	803
— darf die in Feldern und Hölzern herumlaufende Hunde todtſchießen, und erhält dafür 30 kr. Schußgeld.		1819	29. März.	33	316
Jagd-Polizey. S. Forſt-Polizei.					
Jäger-Battaillon, würzburgiſches freiwilliges. Ergänzung deſſelben.		1815	19. Jul.	76	1862

In	In	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Jahrbücher. S. Geſetzgebung.					
Jahrsberichte der Diſtricts= und Localſchul=Inſpectionen. Die Diſtrictsſchul=Inſpectoren ſollen die bei ihren Schul=Viſitationen ſich ergebenden Reſultate in dem Jahrsberichte bemerken. (2.) Diejenigen Punkte, welche eine beſondere Verfügung von der k. Regierung nöthig machen, ſind auf eben ſoviele abgeſönderte Bogen (Beilagen des Jahrberichts) vorzutragen, als verſchiedene Schulorte dabei betroffen werden (3.). Auf einen beſonderen Bogen als Beilage des Jahrsberichtes iſt ferner zu bemerken: a) die Summe der neuerbauten oder erweiterten Schulhäuſer oder Schulzimmer im Diſtricte mit Angabe der betreffenden Schulorte, b) die Summe der angeordneten — noch in der Inſtruction befindlichen Schulbauten mit Angabe der betreffenden Schulorte; c) die Summe der neuerrichteten Schulen mit namentlicher Angabe derſelben und ihres Ertrages; d) die Summe der verbeſſerten Schuldienſte im Diſtricte mit ſpecieller Anführung der am Ende zu ſummirenden Verbeſſerungsquoten, und iſt für die Zukunft immer die Zeit von einem Jahrsbericht zum andern zur Grundlage zu nehmen. (4.) Die Localſchul=Inſpectionen haben ihren vorgeſchriebenen mit den Sitzungs=Protocollen belegten Jahresbericht jedesmal bis 12. Aug. den k. Diſtrictsſchul=Inſpectionen vorzulegen, damit dieſe ihre Jahrsberichte bis zum 12. Sept. einſenden können; welche ſolche zuvor zu durchgehen, und ſelbige bei wahrgenommener Mangelhaftigkeit oder Unvollſtändigkeit zur Verbeſſerung zurückzugeben haben (5. 6.). Die mit Einſendung der Jahrberichte ſäumigen Diſtricts= und Localſchul=Inſpectoren erhalten nach verfloſſenem Termine ohne Weiters, Erſtere von k. Regierung, Letztere von den Landgerichten auf desfallſiges Anſchreiben der Diſtricts=Schul=Inſpectoren, Wartboten (7.).		1818	6. Mai.	53	529
— über den Zuſtand des Schulweſens. Von jenen Schulen, über welche ein Diſtrictsſchul=Inſpector als Lokalſchul=Inſpector die Aufſicht führt, ſollen die Lokalſchul=Inſpections=Protokolle, die darauf gegründeten Jahrsberichte, Schul=Inventarien, Rechnungen der Lokalſchul=Kaſſe u. d. gl. getrennt von dem Haupt=Jahrsberichte über die Diſtritsſchulen der k. Regierung vorgelegt, die Verhältniſſe dieſer Schulen jedoch in die Ge=		1819	6. Sept.	96	985

Im	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
neral-Tabelle aufgenommen werden. Ueber die lateiniſchen Vorbereitungsſchulen ſollen ebenfalls abgeſönderte Jahrsberichte erſtattet, und darin blos die Verhältniſſe des Lehrers als eines lateiniſchen und die lateiniſchen Schulen berührt werden.				
Jahrsberichte der Diſtricts- und Lokalſchul-Inſpectionen. Beſtimmung und Form der Gegenſtände derſelben.	1820	6. März.	32	531
— ſtatiſtiſche, ſollen die Geburts-Trauungs- und Sterbeliſten, ſo wie die Ueberſichten der Verſtorbenen nach Alter, Geſchlecht und Krankheiten, die Tabelle über Volkszahl, Viehſtand, Aus- und Einwanderungen, Brand-Aſſecuranz und Schutzpocken-Impfung mit Bemerkung der Abweichung des heurigen Reſultats von jenem des vorigen Jahres und deſſen Urſache umfaſſen.	1819	25. Aug.	94	961
— in denſelben ſoll der Gegenſtand der Viehhandelſchaften mit den darüber angeſtellten Beobachtungen aufgeführt werden.	1819	17. Nov.	127	5063
— Es ſollen darin bei den Bevölkerungs-Liſten die der mobilen Legion eingereihten, dann die an das Ende der Reſerve geſtellten und vorläufig befreiten Individuen unter den Einwohnern vom Civilſtande vorgetragen werden. Die dem Linien-Militär wirklich eingereihten Soldaten aber, ſie mögen ſich nun bei ihren Regimentern oder in Urlaub befinden, ſollen unter der Rubrike des Militärſtandes in der Liſte jener Behörden, aus deren Conſcriptions-Bezirk ſie geſtellet worden, zu erſcheinen haben. Im Lande blos vorübergehende Ausländer dörfen nicht in die Zählung kommen.	1820	21. Jul.	81	1379
— der Phyſikate ſollen die Zeit vom 1. Oct. bis 30. Sept. umfaſſen.	1817	14. März.	33	822
Jahresſchluß-Feſte. Die Feyer derſelben ſoll in allen proteſtantiſchen Gemeinden am Vorabende des Neujahres geſchehen.	1818	13. Febr.	21	193
Jahrtäge. Das hiezu erfoderliche Capital. S. Stiftungen zu Cultuszwecken.	1819	11. Sept.	100	1027
Immatrikulation des Adels. Hiezu wird eine präcluſiviſche Friſt bis Ende März l. J. anberaumt. S. Adels-Matrikel.	1818	31. Dec.	4 / 1819	42
Impfdiäten der Schutzpocken. Die Rechnungen darüber ſollen jedesmal ein Monat nach der allgemeinen Impfung den k. Diſtrikts-Commiſſariaten übergeben werden. Verſpätet eingereichte Rechnungen werden der ſäumigen Stelle zur eigenen Vertretung hingewieſen.	1816	3. Jul.	73	1795
— von den Schutzpocken ſollen nicht mehr, wie früher, von den Geimpften, ſondern von den Gemeinden bezahlt,	1820	10. Jun.	64	1072

Im	In	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	und die Rubricke in dem General-Conſpecte dahin berichtiget werden.				
Impf-Diäten.	Die Gerichtsärzte ſollen für jede einzelne gelungene Impfung, wozu auch diejenigen gerechnet werden, die zum drittenmale ohne Erfolg vollzogen wurden, 12 kr. auf dem Lande, in den Städten aber 8 kr. in Aufrechnung bringen, und darin auch die allenfallſigen Geſchenke zum Behufe der Mittheilung des Impfſtoffes begriffen ſeyn ſollen.	1820	29. Nov.	1/1821	1
Impfung der Schutzpocken. S. Schutzpocken.					
Induſtrie-Schulen.	Die Auflöſung der Central-Induſtrie-Schulen und Bildung künftiger Induſtrie-Lehrerinnen.	1815	27. Apr.	43	1114
—	Die Ausmittlung eines Schul-Induſtrie-Gartens in jeder Schulgemeinde, der Unterricht der Schuljugend in demſelben, und die Anſtellung einer geſchickten Arbeits-Lehrerin in jedem Schulorte.	1820	30. Jun.	73	1244
Inquiſiten.	Beſtimmung der täglichen Verpflegung für ſolche in den Frohnveſten. Dieſe beſteht täglich in 1 ½ Pf. Brod ſchweres Gewicht für einen erwachſenen männlichen, in 1 ¼ Pf. für einen weiblichen Inquiſiten, oder einen unter 15 Jahren, und ſoll nach der Gerichts-Polizei-Taxe — für die übrigen Nahrungsmittel aber bei einem Erwachſenen mit täglich 9 kr., bei einem weiblichen oder männlichen Inquiſiten unter 15 Jahren aber nur 8 kr. täglich dem Gerichtsdiener bezahlet werden.	1817	21. Apr.	46	1220
Inrotulationen der Acten.	Ueber die Vorladung zum Inrotulations-Termine ſollen Beſcheinigungen durch wirkliche Lieferſcheine oder Zeugniſſe der inſtruirenden Gerichtsdiener zu den Acten gebracht werden.	1820	4. Apr.	37	621
Inſinuationen auswärtiger Behörden.	Bei der Verifikation von Empfangſcheinen über Ausfertigungen auswärtiger Behörden ſollen die Gerichte ſowohl auf die Beifügung des Stempels, als auf die zur Beglaubigung erfoderliche gerichtliche Beurkundung der Unterſchrift des Empfängers mittelſt Beidrückung des Gerichtsſiegels und Unterzeichnung des Gerichts-Vorſtandes aufmerkſam ſeyn.	1816	22. Jun.	67	1635
—	gerichtlicher Acte, als Ladungen, Dekrete, Erkenntniſſe oder ſonſtiger Mittheilungen an Unterthanen des einen Staates an die des andern von Baiern und Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt ſollen nicht mehr auf diplomatiſchem Wege, ſondern für Baiern durch die 8. Appellationsgerichte und in Heſſen-Darmſtadt für das Fürſtenthum Starkenburg, das Hofgericht in Darmſtadt, für das Fürſtenthum Heſſen, das Hofgericht in Gieſen,	1818	28. Febr.	23	209

In	In	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	und für den Ueberrhein das Bezirksgericht in Mainz bewirkt werden. Verordn. v. 12. Febr. 1818.				
Inſinuations-Mandatare.	Die Partheien, ſo auſſerhalb des Sitzes des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt wohnen, ſollen bei 3 Rthlr. Strafe gleich mit der Klage, Exception oder nächſten erſten Eingabe einer Inſinuations-Mandatar ernennen.	1819	27. März.	39	371
Inſtallationen	der Geiſtlichen in den Städten. S. Pfarrgeiſtliche.	1819	4. Jan.	4	41
—	bei ſolchen ſoll der zu dieſem Act beauftragte Beamte dem neuen Pfarrer oder Curaten nebſt den Pfarr-Matrickeln auch die bei jeder Pfarrei aufzubewahrenden Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blätter mit der Ermahnung übergeben, die Defecte auf dem geeigneten Wege beizuſchaffen, und ſolches im Protocoll bemerken.	1819	23. Apr.	46	433
Inſtitut	für kranke Dienſtbothen. Statuten für daſſelbe in Würzburg.	1811	24. Dec.	2 1812	9
Inſtitut.	Zur Erziehung für Töchter höherer Stände des Reichs ſoll in der Hauptſtadt München ein beſonderes Inſtitut unter folgenden Beſtimmungen errichtet werden.	1819	3. Dec.	131	6027
	1) Die Zahl der in das Inſtitut aufzunehmenden weiblichen Zöglinge wird vorläufig auf 60 feſtgeſetzt, von welchen 30 aus der Fundations-Rente der Anſtalt in Allem, was ihre Verpflegung, der Unterricht und ihre Bildung erfodert, frei unterhalten werden ſollen; die übrigen 30 haben dafür eine jährliche Penſion von 400 fl. zu entrichten, worin jedoch die vollſtändige Verpflegung, der Unterhalt der Kleidung, und alles, was zum planmäßigen Unterrichte und zur Bildung der Zöglinge gehört, bereits begriffen iſt.				
	2) Die übrigen 30 Freyplätze ſollen				
	a) zu einem Drittel derſelben Töchtern von Offizieren k. Armee zu Theil werden, welche entweder vor dem Feinde geblieben ſind, oder ausgezeichnete Verdienſte ſich erworben haben, und unter dieſen ſoll auf die Töchter derjenigen Väter vorzügliche Rückſicht genommen werden, welche den Militär-Verdienſt-Orden erhalten haben.				
	b) Von den zwei übrigen Drittheilen ſollen 18 unter die 9 Kreiſen des Königreichs dergeſtalt vertheilet werden, daß jeden Kreis 2 Freiplätze treffen.				
	Dieſe ſollen vergeben werden an Töchter adelicher Familien, welche in dem Kreiſe anſäßig ſind, und				

In	In	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	verdienter Staatsdiener von dem Collegialrathe anfangend, wobei auf häusliche Verhältniſſe und treugeleiſtete Dienſte der Väter vorzüglich geſehen werden ſoll. Bei gleicher Qualification der Concurrenten ſoll der Tochter desjenigen ein Vorzug gegeben werden, welcher den Civil-Verdienſt-Orden erhalten hat. Die zwei überſchießenden Freiplätze zur Completirung der Zahl von 20 ſollen dem Salzachkreiſe zu ſtatten kommen, da aus den Ueberſchüßen der dortigen Klöſter das Meiſte zu dem Dotations-Fond beigetragen wird. c) Diejenigen Individuen, welche ſich zur Aufnahme in das Inſtitut eignen, dürfen nicht nur unter 7 Jahre alt ſeyn, nicht länger als bis zum Eintritte in das 16e Jahr im Inſtitute bleiben, und müßen ſich durch ein von dem Stadt- oder Landgerichts-Arzte oder von einem Kreis-Medicinalrathe ausgeſtelltes Zeugniß darüber ausweiſen, daß ſie von geſunder Complexion, mit keiner Gebrechlichkeit des Körpers behaftet, und vaccinirt worden ſeyen. d) Die Vorſchläge mit dem Qualifications-Belegen werden an das k. geheime Miniſterium des Innern eingeſendet, und die Ernennung zu den Freiplätzen erfolgt durch ein von Sr. Kön. Maj. allerhöchſt eigenhändig unterzeichnetes Decret.				
Inſtitut.	Für das Lehr-Inſtitut der Urſulinerinnen zu Würzburg ſollen von jedem dieſe Schule beſuchenden Schulmädchen quartaliter 24 kr. Schulgeld bezahlet werden.	1820	26. März.	35	579
—	polytechniſches. Die früher von den zahlungsfähigen Lehrjungen des Fürſtenthums Würzburg für das Arbeitshaus abgegebenen 30 kr. ſollen nun bis auf weitere Verfügung in halbjährigen Raten an den Vorſtand des polytechniſchen Inſtituts eingeſendet werden.	1820	14. Apr.	44	759
Intelligenzblatt, würzburgiſches.	Tax der Einrückungsgebühren für jede Zeile wird auf 2 Kreutzer geſetzt, und am Ende ein oder 2 Wort für eine Zeile gerechnet.	1807	28. März.	37	281
—	Ferner, wer Etwas einrücken läßt, und davon ein Exemplar zu ſeinem Gebrauche vor dem Abdrucke beſtellt, ſoll dieſes Blatt für 2 kr. erhalten. Herrſchaftliche Sachen müßen unentgeldlich eingerückt werden, darunter ſollen aber gerichtliche einem andern als dem herrſchaftlichen Intereſſe geltenden Einrücke nicht begriffen ſeyn.	1807	28. März.	37	281
—	Die Anordnung und Herausgabe eines Kreis-Intelligenz-Blattes in jedem Kreiſe des Königreiches. Verordn. v. 7. März 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 25. S. 673.)	1817	12. Dec.	137	3597

In	Zu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Intelligenzblätter.	Die von dem Herausgeber deſſelben abzuliefernden Freiexemplare und deren Spedition an die Behörden werden durch die nächſtgelegenen Poſtämter oder andere ſichere Wege an die k. Behörden gelangen.	1817 1817	12. Dec. 21. Dec.	138 139	3626 3657
—	Nicht die Pfarrgemeinden, ſondern alle einzelnen Gemeinden ſollen das Kreis-Intelligenz-Blatt halten, und nur da, wo die Pfarreien und Filiale ihre Sitze haben, ſolches von der Kirche und Gemeinde gemeinſchaftlich bezahlet werden.	1818	12. Jan.	4	37
—	Daſſelbe iſt bei Inſtallationen durch den Ueberweiſungs-Commiſſär dem neuen Pfarrer oder Curaten mit dem Auftrage einzuhändigen, für die allenfallſigen Defecte auf geeignetem Wege zu ſorgen, und ſolches im Protocolle zu bemerken.	1819	23. Apr.	46	433
—	ſoll vollſtändig in den Pfarr-Repoſituren aufbewahret, und die Defecte bei dem Abgange des Pfarrers oder Curaten auf deſſen Koſten ergänzt werden.	1819	5. Jul.	74	707
—	ſoll von den Amtsbehörden ſorgfältig geſammelt werden, und unter eigener Haftung, wenn ſich bei der Amtsextradition Defecte ergeben, zur Vollſtändigkeit derſelben der Abtretende oder deſſen Erben verbunden ſeyn.	1819	6. Oct.	110	2085
Invaliden. S. Militär-Invaliden.					
Inventarium.	In daſſelbe ſollen die zu herrſchaftlichen Geldverſendungen angeſchaften Geldſäcke aufgenommen werden.	1817	10. Oct.	114	3067
Juden.	Deren Handel und Verkehr in den fränkiſchen Fürſtenthümern ohne kurfürſtliche Patente iſt verboten. Verordn. v 21. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 26. S. 125.)	1803	15. Jul.	B. 22	43
—	ſollen auſſer der Meßzeit nicht mit Silberwaaren handeln.	1803	2. Sept.	64	502
—	Die, welche Landwehrmänner ſind, ſollen zwar an ihren hohen Feſt- und Feiertagen von Paraden und Ausrückung zur Waffenübung befreit bleiben; bei ſonſt wichtigen Dienſtleiſtungen aber keine Ausnahme bei denſelben gemacht werden, ihnen jedoch geſtattet ſeyn, ſich durch andere vom Dienſte Freie mittelſt Uebereinkunft vertreten zu laſſen. Verordn. v. 15. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 476.)	1816	22. Aug.	88	2156
—	Das Edict über die Verhältniſſe derſelben ſoll auch im Großherzogth. Würzburg beobachtet werden. Verordn. v. 10. Jun. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.)	1816 1817	22. Dec. 9. Jan.	1/1817 2	5 33
	Zu dem §. 20. des Edicts über die Verhältniſſe der Juden wird bemerkt, daß von den auf den Hauſirhandel	1817	24. Jan.	10	237

Zu	Zu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	bereits anſäßigen Juden-Hausvätern, welche ſich dermal auf andere Art nicht ernähren können, dieſer Handel noch ſo lange fortgeſetzt werden dörfe, bis ſie einen ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben. Wenn ein ſolcher auf den Hauſir-Handel anſäßiger — und mit einem Schutze verſehener Jude wegen Alter und Krankheit dieſen Handel nicht mehr ſelbſt zu treiben im Stande iſt, ſo ſoll es demſelben unbenommen bleiben, ſolchen durch einen ſeiner Söhne, Angehörigen oder Diener, welcher jedoch bei der Polizeibehörde namentlich hiezu eingeſchrieben — und mit einem genau beſchriebenen Erlaubnißſcheine verſehen werden muß, verſehen zu laſſen, welches auch von den jüdiſchen Wittwen gilt, die noch Schutz haben, und dieſen von ihrem verlebten Ehemanne früher betriebenen Handel nunmehr durch einen ihrer Söhne fortzuſetzen gedenken.				
Juden	ſollen ſich bei Güter-Zertrümmerungen weder durch Kauf und Tauſch-Kontrakte noch ſonſtige Unterhandlungen bei empfindlicher Strafe und Aenullirung der Kontracte einmiſchen.	1817	1. Sept.	98	2671
	Verordn. v. 10. Jun. 1799 und v. 4. Aug. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 36. S. 1329.)	1819	10. März.	31	290
—	Die Vollziehung der §§. 1. bis 6. resp. 10. des Edicts v. 22. Dec. 1816. und §. 21. die Auflößung der Juden-Corporationen.	1817	13. Jan.	5	114
—	Wiederholtes Verbot des Hauſirens von ausländiſchen Juden.	1817	7. Mai.	52	1362
—	reiſende unbekannte Juden ſollen nicht in Privathäuſern, ſondern in zur Aufnahme der Fremden berechtigten Gaſthäuſern oder öffentlichen Herbergen aufgenommen werden.	1818	9. März.	31	297
—	ſollen an Sonn- und Feiertägen ihre Handelsläden nicht öffnen bei Strafe von 5, 10 und 20 fl.	1819	7. Jan.	3	32
—	Die den jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Edicte v. 10. Jun. 1813. §. 16. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.) zugeſtandenen Erwerbsarten von liegenden Gütern ſollen durch die Verordn. v. 4. Aug. 1807. nicht aufgehoben ſeyn, ſondern aufrecht ſtehen bleiben.	1819 1819	10. März. 31. März.	31 35	290 331
—	wenn ſie Viehhandel treiben wollen, müßen ſie ſich über ihre Anſäßigmachung und Immatrikulirung ausweiſen.	1819	17. Nov.	127	5063
—	ſollen keine eigene Juden-Gemeinde mehr bilden, ſondern mit den chriſtlichen Bewohnern des Orts ihres Aufenthaltes nur eine Gemeinde ausmachen. Verordn. v. 10. Jun. 1813. §. 22. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.)	1819	9. Dec.	138	7037
—	können auf den bloßen Viehhandel ohne eine die Nahrung einer angehenden Juden-Familie ſichernde Realität oder	1820	10. Jan.	6	81

Zu	Zu	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	ein ſonſtiges ordentliches Gewerbe keine Anſäßigmachung begründen. Verordn. v. 27. März 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 26. S. 705.				
—	Jeder Hausvater der Juden ſoll in den erſten 12 Stunden nach einer in ſeinem Hauſe geſchehenen Entbindung, Verehelichung oder Sterbefalle unter Vermeidung einer Strafe von 10 fl. rhn. oder im Unvermögensfalle eines 14tägigen Polizei-Arreſtes dem Pfarrer des Wohnorts die Anzeige machen, und bei einer Entbindung die Namen der Eltern, des Kindes, der Hebamme oder des Geburtshelfers und der Stunde der Geburt anzugeben, und zu bemerken, ob das Kind ehelich oder auſſerehelich geboren ſey? Bei einer geſchehenen Verehelichung iſt die polizeiliche Erlaubniß dem Pfarrer vorzuzeigen, woraus die Namen der Neuverehelichten und ihre Geburtsorte zu entnehmen, die Namen ihrer Eltern aber, und von wem dieſelben getrauet worden, von dem Hausvater anzugeben ſind. Bei einem Sterbefalle iſt der Name des Geſtorbenen, ſein Alter, ſeine Krankheit, die Stunde ſeines Todes und der zu Hülfe gerufene Arzt zu benennen. Die ganze Judengemeinde hat für eine verordnungswidrig unternommene Beerdigung nach der beſtehenden Verordnung, und wegen einer ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſchehenen Einſegnung ſowohl der Einſegnende, als die Judengemeinde für den künftigen Unterhalt der Neuverehelichten zu haften, wenn dieſe ſich nicht ſelbſt ernähren können, wobei der Rabiner der verbotswidrigen Copulation wegen, und die Gemeinde, der ſolche nicht verborgen bleiben konnte, wegen nicht bewirkter Anzeige, jeder in 50 fl. rhn. Strafe erklärt wird. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (gr. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)	1820	4. Dec.	137	4069
Juden-Annahme.	Den Gutsbeſitzern ſoll das Recht, Juden aufzunehmen, wo ſie ſolches hergebracht haben, in der Art verbleiben, daß die Patrimonialbeamten, die Qualification derſelben nach den beſtehenden Landesgeſetzen herſtellen, und von der obern Behörde, an welche der Bericht zu erſtatten iſt, die Genehmigung eingeholt werde, welche nicht erſchweret werden ſoll. Verordn. v. 31. Dec. 1806 und v. 19. März 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 13. S. 476.) und v. 28. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 2. S. 2029.)	1817	24. Jan.	10	239
—	Aufhebung der vierteljährigen Berichtserſtattungen über die Verehelichungen der Juden.	1818	26. Jan.	13	116
—	Die Befugniß hiezu ſteht den Magiſtraten zu, jedoch haben die Land- und Herrſchaftsgerichte in den dieſen un-	1819	9. Dec.	138	7037

Zu Zu	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
tergeordneten Städten das Aufſichtsrecht auszuüben, und der Inſtanzenzug von den magiſtratiſchen Erkenntnißen geht durch dieſe Gerichte an die k. Regierung. Zur Aufnahme jüdiſcher Glaubensgenoſſen als Schutzverwandte und Gemeindeglieder in Ruralgemeinden iſt die Einwilligung des Gemeinde-Ausſchuſſes erfoderlich. Im Falle der Verweigerung dieſer Einwilligung ohne hinreichende Gründe hat die land oder herrſchaftsgerichtliche Behörde als Polizei in erſter Inſtanz salvo recursu zu enſcheiden, wobei die Anordnungen im Edikte v. 26. Mai 1818. §. 105. über die gutsherrlichen Rechte beobachtet werden müßen.				
Juden-Kinder. Juden ſollen ihre ſchulpflichtigen Kinder da, wo keine eigene jüdiſche Schule beſteht, in den chriſtlichen Schul-Unterricht mit Ausnahme des Religions-Unterrichts ſchicken. Verbot der jüdiſchen Privatlehrer. Entrichtung des Schulgeldes. S. Schul-Unterricht, jüdiſcher.	1818	11. Jul.	79	797
Juden-Matrickel. Sämmtliche Polizei-Behörden ſollen nach §. 24. des Edikts über die Verhältniſſe der Juden bei der angeordneten Anfertigung der jüdiſchen Matrickel auch zugleich die Aufnahme aller in ihren Bezirken befindlichen Synagogen und Bethäuſer veranſtalten, ſolche in eine Tabelle bringen, und hiebei bemerken, a) wie lange ſolche ſchon beſtehen, und b) ob ſolche mit obrigkeitlicher Erlaubniß errichtet wurden, oder nicht. Vor der Hand ſoll es bei den bereits beſtehenden Synagogen und Bethäuſern ſein Verbleiben behalten, um die Juden in derſelben Benutzung nicht zu ſtören.	1817	21. Jan.	10	238
Juden-Rabiner. Aufhebung des Rabiner-Amtes. Deſſen Wirkungskreis beſchränkt ſich künftig ausſchließend nur auf die kirchliche Verrichtungen: alle Ausübung der Gerichtsbarkeit iſt ihm aufs Strengſte unterſagt. (Man ſehe den §. 30. des Edikts über die jüdiſchen Glaubensgenoßen.) Daher hat der Rabiner alle bei dem vormaligen Rabiner-Amte ſich befindenden Akten mit einem doppelten Verzeichniſſe an die treffenden Land- und Patrimonialgerichte auszuhändigen.	1817	19. Mai	57	1528
— Jener Rabiner, welcher eine verbotswidrige Copulation unternimmt, hat neben der Judengemeinde für den Unhalt des Neuverehelichten zu haften, und noch 50 fl. rhn. Strafe zu erlegen. Verordn. v. 11 Oct. 1811. (gr. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)	1820	4. Dec.	137	4069
Juden-Vorſtände ſollen eigene Geburts-, Trauungs- und Todten-Regiſter durchaus in deutſcher Sprache mit genauer	1820	4. Dec.	137	4069

Zu	Zu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Einhaltung der vorgeſchriebenen Punkte. (S. Juden.) unter Vermeidung einer Strafe von 10 fl. rhn. führen. Bei Verehelichungen iſt die polizeiliche Erlaubniß als weſentliches Erfoderniß jedesmal beizulegen. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (gr. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.				
Juden-Wittwen.	Eines imatrikulirten Juden ſetzen den Schutz ihres verſtorbenen Ehemannes fort; ſie treten in alle Verhältniſſe eines Familien-Hauptes und ihre Familie muß in die örtliche Normalzahl, die nicht überſchritten werden darf, allzeit mit eingerechnet werden. Wenn ein dermal beſtehender jüdiſcher Hausvater geſetzlich ſich und die Seinigen vom Nothhandel ernährt hat, ſo iſt dieſer Handel auch der hinterlaſſenen Wittib, bis ſie einen andern ordentlichen Erwerbszweig oder andere hinlängliche Mittel erlangt haben wird, zu geſtatten, welchen dieſelbe auch durch eines ihrer Familien-Glieder, Söhne oder Dienſtboten ausüben darf. Dieſen ſind aber von Zeit zu Zeit genau bezeichnete und beſchränkte Patente auszuſtellen, und ſie haben für ihre Perſon keinen Anſpruch auf das Handelsgewerbe oder die Anſäßigmachung. Schreitet die Wittib zur weitern Ehe, ſo hat der ſie heirathende Jude mit Ausſchluß des Nothhandels einen ordentlichen Nahrungszweig für ſeine Familie nachzuweiſen. Mit der Geſtattung der Wiederverheirathung hört die frühere Erlaubniß für immer auf, und die bewilligte Nachſicht des Nothhandels erbt in keinem Falle auf die hinterlaſſenen Kinder fort. Verordn. v. 17. Apr. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 33. S. 897.)	1820	10. Jan.	6	83
Julius-Spital zu Würzburg.	Vorſchrift bei Aufnahme der Pfründner in daſſelbe.	1812	10. Apr.	42	425
—	Vorſchrift für die Aufzunehmenden wegen ihrer perſönlichen Stellung bei dem anberaumten Concurſe oder bei Unthunlichkeit deſſen ein Atteſtat des Stadt- und Diſtrikts-Arztes über ihre körperliche Gebrechen der Polizeibehörde vorzulegen.	1815	7. Jun.	65	1638
—	Einſendung einer Krankengeſchichte von den in daſſelbe aufgenommenen Kranken.	1816	15. Mai.	58	1387
—	Die nothdürftige Bekleidung der dahin eintretenden Wahnſinnigen und anderer Kranken. S. Kranke.	1816	24. Aug.	89	2177
—	Die Beſichtigung deſſelben wird Fremden nur gegen eine bey dem Juliusſpitäliſchen Primararzte abzuholende Eintrittskarte zu jeder Stunde des Tages bewilligt, doch iſt den Eintretenden die Mitnahme von Hunden unterſagt. (§. 5. 6.)	1816	22 Oct.	117	2830

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Julius-Spital zu Würzburg. Die willkührlichen Beſuche der Kranken werden beſchränkt. S. Krankenbeſuche.	1816	22. Oct.	117	2830
— Deſſen Gerichtsbarkeitsrechte werden ſolange als ruhend erklart, und den königl. Gerichten zugewieſen, bis ſie an eine adeliche Privatperſon übergehen, vorbehältlich jedoch der Exekutionsrechte in Anſehung ihrer Gefälle. Verordn. v. 3. Aug. 1818.	1818	22. Aug.	89	897
Journals-Extracte von Kirchenrechnungen ſollen von den Pflegern vierteljährig an die Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte eingeliefert werden.	1817	9. Jul.	78	2121
Juſtizbehörden ſollen die Gefängnißorte öfters unterſuchen, damit Reinlichkeit darin gehalten werde.	1818	27. Apr.	50	497
— Die Competenz derſelben bey Auslieferungen ausländiſcher Verbrecher. S. Verbrecher. Verordn. v. 26. Febr. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 13. S. 378.)	1817	25. Aug.	94	2561
— ſollen in eintretenden Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen die betheiligten Verwaltungen zur Beibringung der höhern Ermächtigung zur Führung des Prozeſſes anweiſen. Bei Stiftungen in Rural-Gemeinden aber die betreffenden Pfleger, wenn es ſich von Anſtellung einer Klage handelt, vorerſt zur Vorlegung der Gründe zu Protokoll auffodern, und ſolches der k. Regierung vorlegen. Wird aber gegen eine Stiftung geklagt, ſo muß der Klaglibell, oder das die Klage enthaltende Protokoll dafür eingeſendet werden.	1817	5. Sept.	98	2672
— Sämmtl. Juſtizbehörden ſollen ſich die Jahrbücher der Rechtspflege und Geſetzgebung im Königreiche Baiern aus ihrer Regie beiſchaffen.	1818	7. Aug.	87	881
K.				
Kälber unter einem Alter von vier Wochen dörfen die Metzger in Würzburg nicht ſchlachten.	1808	12. Dec.	141	957
Kärner-Geſpannſchaft. Inſtruktion für ſolche bei dem Holzladen und Ausführen deſſelben vom Mainfluße zu Würzburg.	1819	29. Oct.	123	4099
Käufe und Verkäufe der Früchte auf dem Halme oder der Wurzel ſollen nichtig — der Werth derſelben ſowohl als der Kaufpreis, die Daraufgabe oder das Darlehn der Armenkaſſe verfallen ſeyn, und die Uebertreter noch beſonders polizeilich beſtraft werden.	1817	1. Jul.	69	1897
Verordnung v. 13. Juli 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587). Verordn. v. 13. Sept. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 34. S. 813.	1817	23. Sept.	102	2792

Ka — Ke	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Käufe und Verkäufe von ſteuer- und lehnbaren Realitäten ſollen von den Juſtizſtellen unter eigener Haftung den k. Rentämtern angezeigt werden.	1817	31. Dec.	5 / 1818	49
Kalender. Die Kalender-Verleger ſollen jährlich das Manuſkript davon innerhalb des erſten Quartals an die k. Akademie der Wiſſenſchaften zu München zur Cenſur vorlegen.	1818 1818	18. März. 14. Mai.	32 53	305 532
— Ausländiſche mit dem k. Stempel nicht verſehene ſollen confiszirt werden.	1818	21. Dec.	1 / 1819	1
Kalch. Tax deſſelben für das Malter 35 kr.	1809	17. Mai.	54	415
Kameeltreiber ſollen gleich an der Gränze zurückgewieſen werden. S. **Vaganten.**	1820	30. Oct.	123	2027
Kamine, wenn ſie nicht zu einem Backofen gehören, müſſen alle Vierteljahre wenigſtens einmal gefeget werden. Um dieſelben ſoll kein Holz, Stroh oder Heu geſtellt, ſondern zwei Schuh freier Raum um dieſelben gelaſſen werden.	1812	29. Nov.	131	1329
Kaminfegerlöhne ſollen in den Bauetats nicht, ſondern in der Rentamtsrechnung als Regie-Ausgaben verrechnet werden.	1816	21. Aug.	93	2274
Kammern. Die Eintheilung der Kreisregierungen in eine Kammer des Innern und eine der Finanzen; deren Wirkungskreis, Geſchäftsgang und Perſonale. Verordn. v. 27. März 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 233.	1817	3. Apr.	36	921 u. f.
Kanal zu Würzburg. Reinigung und Unterhaltung deſſelben, ſodann Beiträge dazu.	1805	28. Dec.	2 / 1806	9
Karren auf offenen Straſſen. S. **Geſchirre.**	1820	27. Dec.	140	5023
Kartenſpiele. Verbot derſelben mit ungeſtempelten Karten.	1803	15. Febr.	14	93
Kartoffel. Sicherung der friſchgelegten mittelſt Einackern derſelben.	1817	8. Apr.	39	1041
— Verwendung derſelben zum Brod, und die Beförderung des Anbaues derſelben.	1817	10. Jun.	64 65	1761 1787
— In der Brache angebaut, ſollen auch für dieſes Jahr von dem ärarialiſchen Zehnten frei ſeyn.	1818	18. Febr.	21	194
Gilt auch für den Gemeinde- und Stiftungs-Zehnten.	1818	25. Febr.	24	228
Kartoffel-Mühle. Anſchaffung der Werneriſchen Handmühle aus der Gemeindekaſſe.	1817	25. Nov.	131	3444
Kaufleute. Benennung derſelben, welche an Sonn- und Feiertagen feil haben dörfen. S. **Sonn- und Feiertage.**	1819	7. Jan.	3	32
Kaufmannsgüter. Verzollung der auf Botenwagen eingehenden von den Quartieren der Kaufleute aus.	1813	28. Febr.	36	401
Kehrig ſoll von den Gaſſen in Würzburg in größere Haufen geſammelt, und an die Wand des Hauſes geſetzt werden.	1807 1808 1820	31. Aug. 31. Aug. 22. Apr.	100 101 46	729 679 785

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Kinder verhafteter Eltern, ſo die Detention und Strafe dieſer nicht mit zu tragen haben, dörfen nicht mehr mit dieſen in die Gefängnißorte und Strafanſtalten abgegeben ſondern für ſolche die polizeiliche Wart und Pflege angeordnet werden.	1818	21. Jan.	11	102
Kinder vermiſchter Ehen. Deren Erziehung und Religions-Verhältniſſe. Verordn. v. 18. Mai 1803. (k. b. R. Bl. F. v. J. 1803. St. 22. S. 105.	1803	1. Jul.	B. 21	41
Kirchen im Würzburgiſchen. Derſelben Einrichtung des 10ten Pfennings und subsidii charitativi. Verordn. v. 20. Jan. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.)	1803	1. Jul.	B. 21	42
Kirchengewalt. In wiefern ſolche den adelichen Gutsbeſitzern in ihren gutsherrlichen Bezirken zuſtehe. Verordn. vom 31. Dez. 1806. lit. B. IV. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	852
Kirchen-Inſpektionen, proteſtantiſche. Der Gleichförmigkeit halber mit den übrigen Kreiſen ſollen die im Untermain- und Rheinkreiſe noch beſtandenen proteſtantiſchen Kirchen-Inſpectionen für die Zukunft die Benennung Decanat erhalten, ihre Amtsſiegeln aber bis auf anderweite Verfügung noch fortgebrauchen.	1820	8. Dec.	137	4071
Kirchenpfleger ſollen die Etats über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben den Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichten überliefern, welche ſodann ſämmtliche des Amtsbezirkes mit Bericht der k. Regierung einſenden. Journal-Extracte aber ſollen die Kirchenpfleger vierteljährig denſelben überliefern.	1817	9. Jul.	78	2121
— Abſchaffung des jährlichen Wechſels derſelben, und die Anſtellung ſtändiger Pfleger aus begüterten und verſtändigen Ortsnachbarn gegen eine angemeſſene Renumeration.	1817	31. Oct.	121	3228
Kirchenpolizei. Das Verhältniß der Kreisregierung zu dem Generaldecanate in Behandlung der proteſtantiſchen Kirchenpolizei-Sachen.	1817	22. Dec.	1 / 1818	1
Kirchenſachen (proteſtantiſche) gehören zum Reſſort des neuerrichteten proteſtantiſchen Generaldecanats zu Ansbach. S. a. Kirchenpolizei.	1817	1. Sept.	97	2633
Kirch- oder Leichenhöfe. S. Leichenplätze.				
Klagen gegen Studierende für Koſt, Quartier und ſonſtige Waaren. Wenn ſolche ſtatt finden. Verfüg. des akad. Senats. S. Akademiker.	1804	17. Mai.	36	347
— können von dem Civilgerichte gegen Studierende nur dann angenommen werden (Verfügungen bei Gefahr im Ver-	1818	17. Aug.	89	901

Kl Ko	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
zuge ausgenommen), wenn Kläger zuvor nachgewieſen hat, daß die Vermittlung des Rectorats verſucht worden, aber fruchtlos geweſen ſei.				
Klagen ſollen bei Streitigkeiten in den Ruralgemeinden zwiſchen den Einwohnern einer und derſelben Gemeinde nicht eher angenommen werden, bis der Kläger durch ein Zeugniß des Gemeindeausſchuſſes nachweiſen kann, daß die von dieſem verſuchte Vermittlung fruchtlos geweſen ſei Verordn. v. 31. Mai 1810. §. III. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 26. S. 441.)	1818	28. Sept.	104	1036
Königreich Baiern ſoll in acht Kreiſen beſtehen, nämlich: dem Iſar- Unterdonau- Regen- Oberdonau- Rezat- Obermain- Untermain- und Rhein-Kreis. Verordn. v. 20. Febr. 1817. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1817 St. 8. S. 113.	1817	27. März.	33	817
Körpermaaß. Reduktion des in den Forſtamtsbezirken üblichen in das königl. baier. **Körpermaaß.**	1817	16. Jul.	80	2180
Körperſchaften ſollen ihren jährlichen Holzbedarf vollſtändig in einem zweifachen Verzeichniſſe längſtens bis 15ten Juni jeden Jahrs der treffenden Polizeibehörde überreichen. S. a. **Holzfällungen.**	1817	14. Mai.	58	1553
— Die jährliche Einſendung von Forſtkulturplanen für die Körperſchafts-Waldungen.	1817	19. Mai.	59	1609
— Ausmittlung der Holzpreiſe in denſelben. S. **Holzpreiſe.**	1817	14. Jul.	80	2177
— Wie ſich der Gem. Vorſteher in Ruralgemeinden bei Holz-Verſteigerungen zu benehmen hat, wenn der ausgemittelte Holzpreis nicht erreicht wird. S. **Gemeindevorſteher in Ruralgemeinden.**	1819	23. Jul.	80	769
Körperverletzungen. Unterſuchung und Beſtrafung derſelben. S. **Strafgeſetze.**	1815	15. Jun.	64	1616
Kleidungsſtücke. Vorſichtiger Gebrauch derſelben von den mit anſteckenden Krantheiten behaftet geweſenen Perſonen. Verordn. v. 8. Mai 1811.	1813	1. Mai.	47	481
— militäriſche dörfen dem Soldaten nicht abgekauft werden.	1813	13. Jul.	73	757
Klöſter. Anordnung einer Specialkommiſſion für die Adminiſtrativ-Angelegenheiten derſelben.	1803	7. Jan.	3	15
Kochfrüchtenhändler. Die Früchte- und Haberhändler ſollen auch mit Mehl handeln, und auf den Wochenmärkten nach 10 Uhr wie die fremden Käufer einkaufen dörfen.	1804	11. Jun.	B. 20	43
Kornbodenzinnſe. Ablöſung derſelben durch Erlegung des vierten Theils des vor dem Verkaufe der herrſchaftlichen Realitäten gerichtlich abgeſchätzten Werthes.	1814	1. Apr.	36	374

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Kornbodenzinnſe. Die Eindienung und den Nachlaß eines Theils derſelben von den im Jahre 18$\frac{16}{17}$ veräußerten Staatsrealitäten.	1818	9.Febr.	20	186
— Auch für das Etatsjahr 18$\frac{17}{18}$.	1818	2.März.	26	251
— Von dem bereits Bezahlten ſoll die Zurückbezahlung geſchehen.	1818	8.Apr.	41	394
Koſt- und Quartiergeber. Derſelben Foderungen gegen Studierende. Verfüg. des akad. Senats. S. Akademiker.	1804	17.Mai.	36	347
— ſollen auf die am würzb. Gymnaſium ſtudierende Jugend ſtrenge Aufſicht halten.	1812	22.Febr.	33	
Koſtgeben dörfen alle in Würzburg wohnenden Familien an die bei ihnen in Miethe wohnenden oder andere Individuen, wenn ſie ſelbſt auch kein Bier oder Wein verzapfen.	1820	9.Febr.	16	263
Koſtenberechnungen ſollen die Advokaten ſowohl in erſter als auch höhern Inſtanzen gleich nach geſchloſſenen Verhandlungen verzeichnen und zu den Akten bringen.	1820	4.Apr.	37	621
Kranke. Jeder, der in das Juliusſpital zu Würzburg zur Kur aufgenommen wird, ſoll, wenn die Aufnahme gegen Zahlung geſchieht, 3 Hemden und einen doppelten Anzug mitbringen, oder es werden ihm ſolche auf ſeine Koſten angeſchafft. (§. 1.) Bei minder bemittelten Kranken haben die Armen-Commiſſionen in den vorſchriftsmäßig auszuſtellenden Armuthszeugniſſen die denſelben gehörigen Kleidungsſtücke zugleich zu bemerken, und ſolche bei der Aufnahme des Kranken zur unentgeldlichen Kur ſogleich miteinzuſchicken. (§. 2.) Ganz armen Kranken, denen es nach dem Zeugniſſe der Orts Commiſſion ſelbſt an dieſen nöthigen Kleidungsſtücken fehlt, ſollen die fehlenden Stücke von der Stiftung abgereicht werden. (§. 3.) Die von den Kranken mitgebrachten Kleidungsſtücke ſollen ihnen bei ihrem Austritte, oder nach ihrem Ableben deren Erben zurückgegeben werden.	1816	14. Aug.	89	2177
Krankenbeſuche. Das willkührliche Beſuchen der Kranken im Juliusſpitale ſoll auf nachſtehende Art eingeſchränkt werden: 1) Die Hauptgänge zu den Kranken- und Pfründner-Zimmern ſollen verſchloſſen gehalten werden; indeſſen wird 2) den Verwandten und Bekannten der Kranken und Pfründner, ſo wie des Wartperſonals der Zutritt zu denſelben in jeder Woche täglich nur eine Stunde, nämlich Mittags von 3 — 4 Uhr; die Sonntage aber 2 Stunden, als früh von 9 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 3 — 4 Uhr, jedoch	1816	22.Oct.	117	2830

Kr	Kr	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	3) nur gegen ein von den betreffenden drei Oberärzten des Juliusſpitals abzuholende, am Thore bei dem Eintritte in das Juliusſpital vorzuzeigende, dann dem betreffenden Wartperſonale jederzeit abzugebende Eintrittskarte geſtattet.				
Kranken-Inſtitut.	Die Beiträge der Herrſchaften und Dienſtboten zu dem errichteten Kranken-Dienſtboten-Inſtitute. S. Dienſtboten-Inſtitut.	1817	7. Oct.	109	2970
Krebſen.	Verbot deſſelben in Seen, Flüſſen und Bächen bei Strafe von 10 fl. fr. zur Tags- und 20 fl. fr. zur Nachts-Zeit nach der Verordnung v. 2. Aug. 1770.	1811	20. Jul.	77	681
Kreditgeben	an Studierende. S. Akademiker.	1814	31. Aug.	93	1069
Kreisbehörden.	Keine richterliche, adminiſtrative oder militäriſche Gewalt ſoll unter irgend einem Vorwande Abänderungen in dem Geſchäfte, dem Gange und der Dienſtorganiſation der Poſten vorſchreiben, noch irgend eine auf dieſen Gegenſtand ſich beziehende Weiſung erlaſſen. Alle Beſchwerden und Foderungen ſind mittelſt Berichten der allerhöchſten Stelle vorzulegen. Verordn. v. 31. Jan. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809 St. 11. S. 264.)	1815	23. Febr.	21	587
Kreiſe.	Das Königreich Baiern ſoll künftig aus acht dergleichen beſtehen, nämlich: dem Iſar- Unterdonau- Regen- Oberdonau- Rezat- Obermain- Untermain- und Rheinkreis. Verordn. v. 20. Febr. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 8. S. 113.)	1817	27. März.	33	817
Kreisregierungen.	Die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang derſelben als oberſten Verwaltungsſtelle in den Kreiſen. Verordn. v. 27. März 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 233.	1817	3. Apr.	36	921 u. f.
—	das Verhältniß derſelben zu den proteſt. Generaldecanaten in Behandlung der Kirchenſachen.	1817	22. Dec.	1/1818	1
—	An dieſelben gehen die Rekurſe in Beſchwerden der ſtandesherrlichen Gemeinden oder einzelnen gegen die forſtrichterlichen Erkenntniſſe der ſtandesherrlichen Gerichte, und es ſtehet denſelben auch die Aufſicht über den Gebrauch der ſtandesherrlichen Forſtrechte zu.	1817	24. Dec.	2/1818	10
	In den Patrimonial-Gerichts-Bezirken hat es bei früherer Einrichtung ſein Bewenden.	1818	27. Febr.	26	250
Kreis- und Stadtgerichte.	Inwiefern ſolche bei Streitigkeiten zwiſchen Gemeindegliedern einer Ruralgemeinde das Vermittlungsamt ausüben ſollen. S. Vermittlungs-Amt.	1820	10. Apr.	40	695

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Kreiſes-Vermeſſung. Die Hülfeleiſtung und den Beiſtand für den mit einem trigonometriſchen Geſchäfte beauftragten v. Steſenelli.	1817	2.Jun.	63	1731
— Verbot der Entwendung und Beſchädigung der trigonometriſchen Zeichen-Stangen.	1817	11.Jul.	76	2073
— Die damit beauftragten Individuen ſollen ſich ihre Fuhrwerke nach den beſtehenden Preiſen verſchaffen.	1817	4.Aug.	86	2340
Kreuzwallfahrt. Derſelben Unterſagung. Verordn. v. 4. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. S. 30. S. 150.)	1803	12.Aug.	B.27	54
Kriegsdienſte, fremdherriſche. Die Vermögenskonfiscation der dahin eintretenden Individuen aus den angefallenen Entſchädigungslanden in Franken.	1803	8.Jan.	3	16
— Die Behandlung der dahin eingetretenen Unterthanen aus den Entſchädigungslanden bei ihrer Rückkehr.	1803	12.Febr.	14	81
— Behandlung der vor Beſitznahme der Entſchädigungslande in ſolche getretenen Individuen rückſichtlich der Vermögenskonfiscation. Verordn. v. 12. Mai 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. S. 21. S. 102.)	1803	27.Mai.	B.18	35
— Die Rückkehr der in k. k. öſterr. Militärdienſte befindlichen Würzburger- und Aſchaffenburger-Individuen binnen einem Jahre. Verordn. v. 31. Mai 1815.	1815	31.Mai.	64	1617
— Verbot des Eintritts beſonders chirurgiſcher Subjecte in fremde Militärdienſte.	1815	18.Jul.	76	1861
— Zurückberufung der in demſelben befindlichen — der Krone Baiern zugefallenen Unterthanen. Verordn. v. 27. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 45. S. 961.)	1817 —	14.Jan. 3.Jan.	4 4	89 91
Krippen. Aufſtellung derſelben in den Kirchen der fränkiſchen Provinzen wird verboten. Verordn. v. 4. Nov. 1803. (chpf. R. Bl. f. Fr. v. J. 1803. St. 44. S. 277.	1803	18.Nov.	B.36	74
Kuhkäſe. Vorſicht beim Genuße deſſelben.	1813	26.Apr.	45	469
L				
Lagerbücher. Herſtellung derſelben mittelſt einer allgemeinen Liquidation ſämmtlicher Staats-Dominikalrenten unter der Oberaufſicht des oberſten Rechnungshofes und unmittelbaren Reſpicienz der Kreis-Finanzdirektionen. Verordn. v. 28. Febr. 1814. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1815. St. 20. S. 513.	1815	3.Oct.	106	2346

La La	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Lagerbücher. Berichtigung derſelben nach Angabe des ſtatiſtiſchen Bureau. Die Erhebung der Zuſchreibgebühren, und Bethätigung der Handlöhne.	1816	6. Mai.	53	1266
Landärzte. Die Eintheilung des Kreiſes in beſtimmte landärztliche Diſtrikte, ſo daß jeder Diſtrikt etwa 3000 Bewohner enthalte. In Menſchenarmen Gegenden iſt für eine geringere Anzahl Menſchen bis auf 2000 herabzugehen. Ein Bezirk ſoll ſich nie über die Gränzen zweier aneinanderſtoßender Landgerichte ausdehnen.	1819	26. Febr.	28	265
Landbauweſen. Koſtenüberſchläge bei dem Communal- und Stiftungs-Bauweſen, und Reparaturen ſollen ſammt ihren Belegen jedesmal in duplo eingeſendet werden.	1817	23. Mai.	57	1529
Landcapitulant. Ein ſolcher ſoll nur gegen ein gerichtl. Zeugniß über ſeine Nothwendigkeit zu Hauſe und Einſtellung eines Erſatzmannes entlaſſen werden. Verordn. v. 5. Apr. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 15. S. 364.)	1804	27. Apr.	B. 13	29
Landesdirektionen. Für die fränkiſchen Provinzen ſollen in Würzburg und Bamberg zwei Landesdirektionen für die Regierungs- und Adminiſtrativſachen errichtet werden. Verordn. v. 9. Mai 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 19. S. 89.	1803	13. Mai.	B. 17	33
— ſollen als Diſtrikts-Commiſſariate jede im Jahre bei den Patrimonialgerichten erfolgende Veränderung der k. Landesdirektion anzeigen.	1817	12. Febr.	19	449
— Gränzſteine. Das Setzen und Ausbeſſern der ſogenannten Gerechtigkeitsſteine. Die protokollariſche Aufnahme des Befunds durch die k. Rentämter bei der jährlichen Flurbegehung.	1817	12. Dec.	137	3602
— Vermeſſung. Alle an den trigonometriſchen Signalen verübten Beſchädigungen ſollen vorbehältlich des Erſatzes des verurſachten Schadens und der etwa veranlaßten Koſten einer neuen Nachmeſſung durch angemeſſene Strafe geahndet, und für die Erhaltung dieſer Signale von Seite der Gemeinden polizeiliche Fürſorge getroffen, ſofort dieſe Signale wenigſtens zweimal des Jahrs beſichtiget, und alle entdeckten Beſchädigungen ſogleich den Landgerichten angezeigt werden. Zu dieſem Ende werden den letzteren Verzeichniſſe der in ihren Bezirken befindlichen Signale mitgetheilt werden, um dieſelben den betreffenden Gemeinden zu bezeichnen, und dieſe von den obigen Anordnungen in Kenntniß zu ſetzen, auch haben die Landgerichte die auf Erhaltung oder Wiederherſtellung der Signale ſich etwa ergebenden Ausgaben zu beſtreiten, und die Vergütung des Betrages auf Bericht an kön. Regierung der Finanzen zu erhalten. Verordn. v. 11. Auguſt 1820.	1820	21. Aug.	91	1531

La	La	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Landes-Vertheidigung.	Auffoderung der Bewohner des Großherzogthums Würzburg zur Vertheidigung des deutſchen Vaterlandes. Verordn. v. 27. Okt. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 57. S. 1325.	1813	8. Dec.	133	1133
—	Errichtung eines würzburgiſchen freiwilligen Jägerkorps.	1813	24. Dec.	139	1171
Landgerichte.	Einſendung der Activitäts- und Qualifikations-Tabellen.	1814	28. Sept.	103	1181
—	Derſelben ſchleunige Hülfe in Equipirungsfällen der vermögenden Gensd'armes und in Annahmsfällen zur Gensd'armerie. S. Gensd'armes.	1815	18. März.	31	843
—	Inwiefern ſolche in Communal- und Stiftungsangelegenheiten, Diäten und Gebühren zu fordern haben ſollen. S. Taxen.	1815	12. Mai.	55	1405
—	die Geſchäftsanzeigen derſelben. Verordn. v. 13. Juni 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 25. S. 457.	1815	26. Jun.	69	1722
—	Die §§. 14. und 15. werden wieder aufgehoben. S. Geſchäftsanzeigen.	1818	13. Oct.	119	1197
—	Die Termine zur Erledigung der Civilprozeſſe bei denſelben. Verordn. v. 17. Sept. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 58. S. 1130.	1815	1. Jul.	69	1737
—	Vorſchriften zur Fertigung und Vorlage der ſtrafgerichtlichen Tabellen.	1815	28. Aug.	93	2117
—	Die Geſchäftsführung bei denſelben und die Verhältniſſe ihres Perſonals. Verordn. v. 18. Juni 1810. (k. b. R.Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.	1817 1819	18. Apr. 17. Mai.	45 55	1185 517
—	ſollen als ſtändige delegirte Regierungs-Commiſſarien über die in ihrem Bezirke befindlichen Patrimonialgerichte in der Regel bei allgemeinen Anordnungen und Ausſchreiben der Regierung beſtellt ſeyn; durch ſolche an die Patrimonalgerichte die Verfügungen erlaſſen, und von dieſen die Berichte an die Landgerichte erſtattet werden.	1817	19. Mai.	57	1527
—	Vorſchrift für ſelbige in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen. S. Stiftungen, Prozeſſe, Juſtiz-Stellen.	1817	5. Sept.	98	2672
—	In wieferne dieſelben bei Verlaſſenſchaften der in ruſſiſch- und franzöſiſchen Feldzügen vermißten Soldaten competent ſind. S. Militär-Verlaſſenſchaften. Verordn. v. 18. Sept. 1817.	1817	29. Oct.	120	3193

La	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Landgerichte ſollen in rein proteſtantiſchen Kirchenſachen auch Verfügungen von den General-Dekanaten annehmen und vollziehen.	1817	22. Dec.	1 / 1818	4
— Auf ſolche ſoll das Verbot von Anleihen und Pachtungen aus dem unter ihrer Aufſicht ſtehenden Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen angewendet werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. Tit. V. Cap. 2. §. 128.	1818 1818	25. Jul. 12. Aug.	78 89	785 899
— haben in Rural-Gemeinden die Gewerbs-Verleihungen und Güter-Uebernahmen zu beſchäftigen, und darüber zu erkennen.	1818	13. Oct.	114	1140
— ſollen die jährlichen Bau-Etats über Stiftungs- und Gemeinde-Bauten in Ruralgemeinden der k. Regierung zur Prüfung vorlegen.	1818	19. Oct.	115	1145
— Beſtimmungen für dieſelben hinſichtlich der Darleihen unter 1000 fl. aus dem Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen. S. Gemeinde-Aktivkapitalien.	1818	18. Nov.	128	1282
— Befugniſſe derſelben in Polizei-Straffällen. S. Polizei-Straffälle.	1819	11. März.	35	330
— ſollen die Regierungs- und Intelligenzblätter genau ſammeln und aufbewahren. Jeder bei einer Amts-Extradition ſich hiebei ergebende Defect, wenn er aus frühern Perioden herrührend nicht zeitlich angezeigt worden, ſoll von dem abgehenden Beamten salvo regressu ergänzt werden.	1819	6. Oct.	110	2085
— ſollen die Anſäßigmachungsgeſuche der Juden lediglich inſtruiren, und der k. Regierung mit gutächtlichem Berichte zu Einholung der allerh. Entſchließung einſenden. Dieſe Geſuche ſind genau nach den Beſtimmungen des Edikts v. 10. Jun. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 39. S. 921.) über die jüdiſchen Verhältniſſe zu verbeſcheiden, und alle Vierteljahre eine Ueberſicht der aufgenommenen Juden mit Angabe der Gründe der Bewilligung einzuſenden.	1819	9. Dec.	138	7039
— ſollen in ihren Correſpondenzen mit den Patrimonial-Gerichten II. Claſſe die nämliche Form, wie zwiſchen Land- und Ortsgerichten am 21. Nov. 1815 vorgeſchrieben iſt, beobachten, nämlich: das k. Landgericht an das k. Orts- oder Patrimonial-Gericht ohne Empfehlungs-Formel.	1820	12. Jun.	67	1119
Landgerichts-Aktuare. S. Aktuare.				
Landgerichts-Aerzte. S. Aerzte.				
Landgerichts-Diener dürfen die Executionsgebühren in Adminiſtrativ-Sachen nicht für ſich behalten, ſondern müſſen ſolche zur Sportelkaſſe abliefern, und in Juſtitz-Sachen, wo die Execution nach der Executions-Ordnung durch	1816	9. Dec.	137	3295

La	La	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Nro	Seite
	Auspfändung vorgenommen wird, nicht die in Adminiſtrativ=Sachen feſtgeſetzten Gebühren erheben. S. a. Gerichtsdiener.				
Landrichter.	Denſelben wird das Stadtgericht in Würzburg proviſoriſch als Gerichtsſtand angewieſen.	1815	29. Dec.	1 / 1816	9
—	derſelben Wirkungs=Kreis in Vertheilung der Geſchäfte=Leitung derſelben — Ausfertigung der landgerichtlichen Beſchlüſſe und Schreiben. Sodann die Pflichten und Befugniſſe des Landrichters in Bezug auf das amtliche und Privat Betragen der Aſſeſſoren und Actuare. Verordn. v. 18. Jun. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 30. S. 505.	1817	18. Apr.	45	1185
—	ſollen auf die ſtrenge Beobachtung der §. 1. 3. 6. 7. 8. 11. 12. und 13. der Verordn. v. 18. Jun. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.) wegen der Unterſchriften der Actuare in Verhinderungsfällen des Landrichters bei Ausfertigungen ſehen, ihre Beſcheide und Berichte nicht in der vielfachen Zahl durch Wir: ſondern in der dritten Perſon: das kön. Landgericht ꝛc. oder: man berichtet: abfaſſen.	1819	17. Mai.	55	517
Landſtreicher.	S. Bettler.	1816	18. Dec.	141	3393
Landwehr	(Nationalgarde III. Claſſe). Die Schuldigkeit der Poſtbeamten zum Dienſte derſelben, wenn ſie im bürgerlichen Verbande ſtehen. Verordn. v. 11. Jul. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 30. S. 1170.)	1815	21. März.	32	866
—	Die Poſtbeamten, welche die reitende oder fahrende Poſt, oder beide zugleich zu verſehen haben, können den Bürger=Militär=Dienſt gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrages für ſich vertreten laſſen; bloße Relais=Poſthalter ſind zur wirklichen Dienſtleiſtung bei dem Bürger=Militär verbunden. Verordn. v. 22. Jun. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 31. S. 1424.)	1815	23. März.	33	889
—	Errichtung einer Nationalgarde III. Claſſe (Landwehr) im Großherzogthume Würzburg. Beſtandtheile derſelben §. 1. — 4. Beſtimmung und Dienſt derſelben. §. 5. — 8. Befreiung von perſönlicher Dienſtleiſtung. §. 9. — 13. Sonderung in 2 Abtheilungen. §. 14 — 16. Formation. §. 17 — 33. Beſetzung der Offiziers= und Unteroffiziers=Stellen §. 34 bis 35. Uniforme derſelben in Städten und Märkten §. 36. u. 37. Bewaffnung und Waffen=Uebung. §. 38. — 51. Aufſtellung von Muſterliſten §. 52. Verpflichtung. §. 53. Sold. §. 54. Muſterung. §. 55. Gerichtsſtand in Dienſtſachen. §. 56. Rang und	1815	14. Apr.	45	1153 u. f.

La	La	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Verhältniſſe zu den Linientruppen und zur Nationalgarde II. Claſſe (Mobilen=Legion). §. 57 — 59. Kaſſe. §. 60 — 70. Austritt von der Landwehr. §. 71 — 73. Auszeichnung, militäriſche. §. 74. Verordn. v. 10. Nov. 1814., v. 2. März 1815. und v. 6. Apr. 1815.				
Landwehr.	Unterſuchung der hiezu untauglichen Individuen.	1815	6. Mai.	59	1496
—	Den Lohnwachtdienſt bei derſelben. S. Wachtdienſt.	1815	4. Aug.	84	1983
—	Subordinations=Reglement für ſelbiges. Verordn. v. 23. Dec. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 55. S. 1943.)	1816	22. Jul.	77 78	1866 1889
—	Die Gerichtsordnung für dieſelbe. Verordn. v. 24. Mai 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 8. S. 857.)	1816	29. Jul.	79	1908
—	Den Wachtdienſt des Bürger=Militärs und die Einführung der Comman ir=Liſten zu dieſem Garniſons=Dienſte. Vero dn. v. 7. Febr. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 8. S. 489.)	1816	4. Aug.	83	2017
—	jüdiſche Landwehrmänner ſind an ihren hohen Feſt= und Feiertagen von Paraden und Ausrückung zur Waffen=Uebung frei zu belaſſen. Bei ſonſt wichtigen Dienſtleiſtungen aber ſoll keine Ausnahme bei denſelben ſtatt haben, ihnen aber vergönnt ſeyn, ſich durch andere, die gerade der Dienſt befreiet, mittelſt Uebereinkunft vertreten zu laſſen. Verordn. v. 15. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 476.)	1816	22. Aug.	88	2156
—	Diejenigen Landwehr=Bataillons, welche keine Städte oder Märkte in ihrem Bezirke haben, ſollen nur ein einfaches Sigill, ohne Wappenbild, mit der Inſchrift: „Landwehr=Bataillon N. N.“ führen. Verordn. v. 17 Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 477.)	1816	22. Aug.	88	2156
—	Das Bürger=Militär ſoll ſeine verſtorbenen Individuen auf militäriſche Art begraben, jedoch iſt nur bei Begräbnißen von Stabsoffizieren das Hautboiſtenkorps zu gebrauchen. Den Erben ſollen weder für das Commando noch die Spielleute einige Koſten aufgebürdet werden. Hat der Verſtorbene ſich das militäriſche Begräbniß in ſeinem Teſtamente verbeten, ſo ſoll deſſen Wille zwar geehrt werden; in keinem Falle können aber die Hinterlaſſenen dem Verblichenen dieſe Ehrenbezeigung vorenthalten. Verordn. v. 12. Juli 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 475.)	1816	22. Aug.	88	2155

La — Le	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Landwehr (Nationalgarde III. Claſſe.) Die Entlaſſungsgeſuche ſollen auf dem Dienſtweg durch die betreffende Compagnie, Bataillon und Kreis-Kommandos angebracht werden. Letzteres pflegt hierüber geeignetes Benehmen mit der k. Landes-Direktion; dann werden die Geſuche dem Obercommando der Landwehr mit gutächtlichem Berichte vorgelegt, welches alsdann weiter verfügt.	1816	7. Dec.	137	3294
— Die Untauglichkeits-Zeugniſſe der Landwehr-Männer ſollen ſtempelfrei ſeyn, von den Aerzten unentgeldlich ausgefertiget werden, und nur dann einem unbeſoldeten Arzte eine angemeſſene Belohnung gebühren, wenn er nach der Vorſchrift v. 6 Mai 1815 zu einer komiſſionellen Unterſuchung beigezogen wurde. Verordn. v. 16. Jan. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 3. S. 33.)	1817	16. Jan.	15	347
— Den Nationalgardiſten III. Claſſe Vaganten-Transporten an Taggeldern innerhalb des Gerichtsbezirkes 40 kr., auſſerhalb deſſelben aber 1 fl. täglich gebühren.	1817	27. Jan.	12	281
— Niemand ſoll von einem Landwehrmanne (Nationalgardiſten) Montirungs- oder Armaturſtücke ankaufen, oder als Fauſtpfand annehmen, unter Strafe der unentgeldlichen Zurückgabe. Verordn. v. 26. Jan. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 6. S. 89.)	1818	31. Jul.	82	831
— Die Uniformirung der Landwehrmänner in Städten und größeren Märkten ſoll unter ſchonender Berückſichtigung der individuellen Verhältniſſe nach den früheren Vorſchriften möglichſt befördert werden. Verordn. v. 2. Oct. 1819.	1819	15. Nov.	125	5029
— ſoll hinſichtlich des Dienſtes und der öffentlichen Paraden die beſtehenden Vorſchriften genau beobachten, und die dagegen ſich Verfehlenden nach dem Subordinations-Reglement behandelt werden. Verordn. v. 14. Oct. 1819.	1819	15. Nov.	125	5031
Landwirthſchaft, praktiſche. Unterricht der Präparanden im Schullehrer-Seminar in dieſem Gegenſtande.	1815	27. Apr.	43	1114
— Programm zu den Kreis-Landwirthſchafts-Feſten.	1815	5. Aug.	83	Beil.
Vertheilung der landwirthſchaftlichen Preiſe.	1817	10 Sept.	99	2697
Laternen. Verbot der Beſchädigungen der Stadt-Laternen in Würzburg.	1804	26. Nov.	86	717
Legate, fromme. S. Vermächtniſſe.				
Legbüchſen. Verbot derſelben Gebrauchs zur Jagd, ſowohl den Jägern als Jagd-Inhabern.	1818	27. Febr.	28	273
Legion, mobile. Errichtung einer ſolchen (Nationalgarde III. Claſſe) im Großherzogthume Würzburg, und zwar der-	1815	10. Juli.	73	1781

Le	Le	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	malen 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien, und jede Compagnie zu 150 Feuergewehren.				
Legion, mobile.	Ernennung eines Conſcriptionsrathes zur Bildung deſſelben im Großherzogth. Würzburg.	1815	19. Juli.	76	1864
—	die Legions-Pflichtigkeit ſoll nicht über das 40te Lebensjahr andauern, ſondern der Austretende nach Vollendung dieſes Alters in die Landwehr (Nationalgarde III. Claſſe.) übertreten. Verordn. v. 13. Febr. 1815.	1815	12. Aug.	87	2021
Legioniſten.	Wenn ein Legioniſt wegen Anſäßigkeit entlaſſen — oder zur Gensd'armerie aufgenommen — oder von Letzterer wieder zurückgegeben wird, ſo iſt das betreffende k. Militär-Commando von dieſem Ab- und Zugange zu benachrichtigen.	1817	12. Mai.	55	1457
—	ſtehen, wenn ſie zum activen Dienſt aufgefodert ſind, unter der militäriſchen Gerichtsbarkeit. Verordn. v. 28. Febr. 1813. Art. 14.	1817	24. Jan.	11	257
—	Wenn ſie aber auf Urlaub ſind, während der Dauer desſelben unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Verordn. v. 3. Febr. und 15. Jun. 1816.				
—	widerſpenſtige. Derſelben Vermögens-Confiscation ſoll bis auf weitere Verfügung ausgeſetzt bleiben.	1819	3. Mai.	51	481
Lehen.	Die Landgerichte ſollen keine Protocollirung eines veräuſſerten lehn- oder handlohnbaren Grundſtücks vornehmen, bis die Partheien die geſchehene Ab- nnd Zuſchreibung durch ein rentamtliches Zeugniß nachgewieſen haben, bei Schadenserſatz dem Aerar.	1815	1. Febr.	14	399
—	In Lehn-Sachen ſollen die adelichen Gutsbeſitzer den adminiſtrativen Landesſtellen als Lehnhöfen untergeordnet ſeyn. Ehemalige Reichs-Lehnrechte gehen an die Krone Baiern über. Uebergang der Lehn extra curtem an jenen Souverain, in deſſen Teritorium ſie liegen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. Lit. B. VII. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	860
Lehenhofs-Perſonal, vormaliges.	Deſſen künftige Einrichtung in den fränkiſchen Fürſtenthümern. Verordn. v. 13. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 23. S. 133.)	1803	29. Jul.	B. 24	49
Lehenbücher.	Berichtigung derſelben nach Angabe des ſtatiſtiſchen Büreau. Die Erhebung der Zuſchreibgebühren, und die Bethätigung der Handlöhne.	1816	6. Mai.	53	1266
Lehens-Empfängniſſe.	S. Belehnung.				
Lehens-Expedition.	Von welcher Stelle ſolche geſchehen ſollen. Verordn. v. 13. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 28. S. 133.)	1803	29. Jul.	B. 24	49

Le Lo	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Lehens-Taxen. Deren Erhebung und Verrechnung. Verordn. v. 13. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 28. S. 133.)	1803	29. Jul.	B. 24	49
Lehramts-Candidaten. Für lateiniſche Vorbereitungs-Schulen und Progymnaſien. In der Regel ſollen nur ſolche Individuen zu desfalſigen Prüfungen zugelaſſen werden, welche ihre Studien wenigſtens bis zum allgemein wiſſenſchaftlichen Curſus incl. auf einem Lyceum oder Univerſität fortgeſetzt haben.	1818	6. Apr.	41	393
Lehrjungen. S. Handwerks-Lehrjungen.				
Leibeigenſchaft. Die gänzliche Aufhebung derſelben. Edict v. 31. Aug. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 49. S. 1933.)	1818	24. Juli.	81	817
— die auf derſelben herrührende Leiſtungen und Abgaben der Grund-Unterthanen an ihre Standes- und Gutsherrn ſollen nicht mehr geduldet werden, und die Standes- und Gutsherrn ihre Urkunden, daß die Abgaben und Leiſtungen nicht aus der Leibeigenſchaft herſtammen, der k. Regierung zur Erörterung und Entſcheidung vorlegen.	1819	9. Aug.	86	868
— Die Verfügung vom 9. Aug. ſoll dahin erläutert werden, daß die k. Regierung das Verhältniß zwiſchen den Betheiligten nur durch ihre Vermittlung herzuſtellen ſuche, in jedem Falle aber denſelben ohne dieſe Vermittlung oder nach fruchtloſem Verſuche derſelben der Rechtsweg ſtets offen bleiben ſoll.	1820	26. Apr.	51	865
Leichen. Verbot deren Ausſetzung in den Kirchen. Verordn. vom 30 Apr. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 80.)	1803	6. Mai.	B. 16	31
Leichenplätze. Deren Verlegung auſſerhalb den Städten und Ortſchaften an ſchickliche freie Orte. Verordn. v. 30. Apr. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 80.)	1803	6. Mai.	B. 16	31
Leih-Haus. Die angemeſſenere Einrichtung und genauere Verwaltung des ſeit 1750 in der Stadt Würzburg beſtehenden Leihhauſes.	1817	21. Mai.	58	1569
Lohnkutſcher, Rößler. dörfen die mit Poſt ankommenden Paſſagiers nur dann von dem Orte der Poſtſtation weiter führen, wenn ſie ſich an dieſem Orte 2 Tage aufgehalten haben.	1812	9. Jun.	62	617
— Normativ zu Behandlung des Lohn-Kutſcher oder Lohn-Rößler-Weſens, und deſſen Verleihung. Verordn. v. 2. Dec. 1819. (k. b. allg. Int. Bl. v. J. 1819. St. 56. S. 1169.)	1819	9. Dec.	134	6075

Lo Ma	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Lottoſpiel. Verbot des Lotto di Genova. Verordn. v. 21. Dec. 1786.	1810	25. Apr.	50	411
— Wiederholtes Verbot des Lotterie-Spielens.	1811	11. Jan.	9	81
— Verbot derſelben in auswärtigen Lotto. Verordn. v. 14. Aug. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 40. S. 674.)	1815	22. Jul.	80	1925
— Verbot des Spielens in auswärtige Lotterien, beſonders jene zu Frankfurt. Schriftliche Einladungen ſollen der vorgeſetzten Obrigkeit zur Vernichtung eingeliefert, die ſich einſchleichenden Unterhändler auf Betreten feſtgehalten, und nach vorgängiger Beſtrafung über die Landesgränze verſchoben werden.	1816	1. Jul.	70	1729
— Verbot des Anreitzens der Unterthanen dazu durch Schriften — der übermäßigen Vermehrung der Kollecteurs — des Kolportirens und Ausbietens der Lotterie-Einſätze in öffentlichen und Privathäuſern. Verordn. v. 31. März 1817.	1817	29. Apr.	46	1217
— Verbot des Spielens in auswärtigen Lotto-Klaſſenlotterien, des Collectierens für ſolche, und des Waaren- und Güterausſpielens ohne höhere Erlaubniß. Verordn. v. 14. Aug. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 40. S. 674.) und v. 7. Sept. 1818. (allg. J. Bl. v. J. 1818. St. 44. S. 1001.)	1818	7. Nov.	121	1217
Lotto-Collecteurs. Den im Großherzogthume Würzburg ſich befindenden Collecteurs, welche mit keiner von der k. Gen. Lotto-Adminiſtration ausgefertigten Vollmacht verſehen, und von den Polizeibehörden ſelbſt nicht empfohlen ſind, ſoll ihr unbefugtes Geſchäft ſtreng unterſagt, und ſie im Zuwiderhandlungsfalle beſtraft werden.	1816	25. Jun.	68	1672
— Verbot der Lotto-Unter-Collecturen. Verfüg. v. 22. Sept. 1817.	1818	21. Sept.	104	1038
Lithographiſche Anſtalt. S. Steindruckerei.				
M.				
Maaß und Gewicht. Das Verhältniß des k. baier. Getreidemaaßes, des Getränke-Eichmaaßes und des Gewichts zu jenem der Stadt Würzburg wird den k. Polizeibehörden zum geeignetem Gebrauche mitgetheilt.	1815	18. Dec.	140	3025
— Die Einführung des baieriſchen Getreide-, Flüßigkeits-, Länge- und Kalk-Maaßes und die Adjuſtirung der neugefertigten Gemäße im ganzen Untermain-Kreiſe.	1818	20. Jul.	79	793
Magiſtrate. Verbot derſelben Abſendungen an das kurfürſtliche Hoflager.	1803	29. Jan.	8	43
Wiederholt.	1819	24. Dec.	1/1820	3

Ma	Ma	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Magiſtrate.	Künftige Bildung derſelben. S. Adel.	1815	7.Oct.	108	2377
—	der Städte und Märkte haben die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, Gewerbsverleihungen und Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten. Der Recurs von ihren Erkenntniſſen geht an die k. Kreis-Regierung in II. Inſtanz. Verordn. v. 17. Mai 1818. Tit. IV. Cap. 3. II. §. 62, 63.	1818	23.Jul. 13.Oct.	77 114	762 1140
—	ſollen Zeichnungen ihrer üblichen Wappen einſenden.	1818	31.Jul.	85	868
—	der Städte und Märkte III. Claſſe werden auf einen Bürgermeiſter, einen Stadt- oder Marktſchreiber und 8 Räthe des Bürgerſtandes, wenn die Familienzahl 400 und darüber — auf 6 Räthe, wenn ſie unter 400 beträgt beſchränket. §. 4.	1818	20.Aug.	88	889
—	ſollen, ſobald ſie die Beſtätigung k. Regierung erhalten haben, den Eid nach der Verfaſſ. Urkunde Tit. X. §. 3. ablegen, und ihnen die zu ihrer Geſchäftsführung nöthigen Acten, Rechnungen u. ſ. w. unter Abhaltung genauer Protocolle zugeſtellt, ſie überhaupt in ihr Amt, beſonders in die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens eingewieſen werden.	1818	2.Oct.	109	1081
—	der Städte und Märkte haben die Trauſcheine für die Pfarrämter auszuſtellen.	1818	13.Oct.	114	1140
—	Die jährlich vorzulegenden Bau-Etats. S. Bauweſen der Stiftungen und Gemeinden.	1818	19.Oct.	115	1145
—	Geſchäftsführung desſelben in Städten und Märkten. S. Geſchäftsführung.	1818	29.Oct.	117	1161
—	der Städte und Märkte ſollen auf Rechnung der Gemeindekaſſen eigne Siegel mit den Wappen der Stadt oder des Marktes und der Umſchrift: Magiſtrat der Stadt oder des Marktes N. in der Größe der Amtsſiegeln fertigen laſſen und gebrauchen.	1818	31.Dec.	2 1819	15
—	In welchen Fällen dieſe die Briefportofreiheit zu genießen haben ſollen. S. Poſtportofreiheit.	1819	11.Febr.	19	185
—	in den Städten und Märkten vormals reichsſtändiſcher Bezirke haben die Magiſtrate gegen die Gutsherrn, welchen die Aufnahme von Gemeindegliedern und die Verleihung der Gewerbe zuſteht, nur das Recht der Erinnerung und Einwilligung anzuſprechen und auszuüben.	1819	17.Febr.	22	209
—	ſollen die Duplikate der von dem Pfarrer erhaltenden beglaubigte geſiegelten Tauf-, Trau- und Sterbe-Regiſter ſorgfältig aufbewahren.	1819	5.März.	31	293
—	Der den Landgerichten untergeordneten Städte ſollen ſich in ihren Schreiben an die k. Rentämter der Anrede:	1819	22.März.	35	334

Ma	Ma	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Königliches Rentamt: und am Schluße der Empfehlungs-Formel mit der Unterſchrift des Magiſtrats ohne weitere Subjections-Formel bedienen.				
	In gleicher Art auch an die kön. Forſtämter.	1819	10.Apr.	42	405
Magiſtrate	der Städte und Märkte, welche der k. Regierung oder den Landgerichten untergeordnet ſind, üben innerhalb der Gemeinde-Markung die geſammte Lokal-Polizei aus, worunter auch die Jagd- und Forſtpolizei begriffen iſt, Dagegen können die einem ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magiſtrate die Jagd- und Forſtpolizei nicht anſprechen, die Ortspolizei üben aber die Magiſtrate aus.	1819	23.Jul.	81	785
—	haben die polizeiliche Strafgewalt in allen jenen Gegenſtänden, in welchen denſelben dieſe überhaupt nach dem Edikte über das Gemeindeweſen zuſteht, gegen ihre Mitglieder ohne Ausnahme bis zu dem geſetzlich beſtimmten Grade auszuüben.	1819	6.Aug.	86	869
—	Denſelben iſt nach §. 62. des Edikts über die Gemeinde-Verfaſſung das Recht zugeſtanden worden, vollgültige Heirathsbewilligungen und Zeugniſſe auszuſtellen, und ſie ſollen auch die dafür zu erhebenden Taxen zu beziehen haben. Mit dieſen Zeugniſſen ſollen ſich die Brautperſonen zu dem einſchlägigen Gerichte verfügen, und auf denſelben jedesmal auch die gerichtliche Bemerkung der erfolgten Sponſalien- oder Heirathspacten-Verbriefung beifügen laſſen. Die gerichtlichen Handlungen, Heiraths-Pacten und andere bei Verehelichungen vorkommenden Verträge bleiben aber den Gerichts-Behörden vorbehalten, und dieſe haben auch die vorſchriftsmäßigen gerichtlichen Taxen dafür zu erheben.	1819	13.Aug.	90	921
—	Deren Glieder und ihre Verwandte können nur mit höherer Genehmigung Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Realitäten oder nutzbringende Gerechtſame in Pacht nehmen. S. Verpachtungen von Gemeinde-Realitäten.	1819	23.Aug.	93	945
—	ſollen die wegen Führung der Geſchäftsbücher ergangenen Vorſchriften ebenfalls genau beobachten.	1819	1.Sept.	96	988
—	ſollen die Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen der Städte und Märkte revidiren.	1819	20.Sept.	104	1089
—	haben die jüdiſchen Anſäßigmachungsgeſuche lediglich zu inſtruiren, dabei die Beſtimmungen des Edikts v. 10. Jun. 1813 genau zu beobachten, und dann die Acten der kön. Regierung zu Einholung der allerhöchſten Entſchließung vorzulegen.	1819	9.Dec.	138	7039
—	Denſelben iſt auch die Aufnahme jüdiſcher Gemeindegliedern überlaſſen, jedoch iſt bei den Land- und Herr-	1819	9.Dec.	138	7037

Ma	Ma	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſchaftsgerichten untergeordneten Städten den beſagten Behörden das Aufſichtsrecht vorbehalten, und der Inſtanzenzug von der Entſcheidung der Magiſtrate geht durch die Land- und Herrſchaftsgerichte an die vorgeſetzte kön. Kreisregierung.				
Magiſtrate.	Die neu errichteten ſollen keine Deputation an das kön. Hoflager abſenden.	1819	24. Dec.	1/1820	3
—	II. und III. Claſſe haben in Wanderſchafts-Diſpenſationsgeſuchen keine Competenz in erſter Inſtanz, ſondern dieſe ſteht den Landgerichten zu.	1820	9. Febr.	20	329
—	Die Ausfertigungen derſelben ſollen jedesmal von dem Bürgermeiſter, oder in deſſen Verhinderung von dem ihn vertretenden zunächſtfolgenden Magiſtratsrathe unter Beidrückung des öffentlichen Siegels geſchehen und unterſchrieben werden.	1820	13. März.	32	529
—	der Städte und Märkte können in Beziehung auf Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamte nicht betrachtet, ihre Ausfertigungen im Namen Sr. Maj. des Königs nicht erlaſſen, ſohin denſelben auch die Befugniß nicht ertheilet werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Communial-Adminiſtrationen in der Verordnung v. 1. Febr. 1808. eingeräumt worden iſt. Nur ſiegelmäßigen Grundherrn iſt geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen. Die Magiſtrate ſind daher nicht berechtiget, die Urkunden über veräuſſerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Taxen für Errichtung und Ausfertigung ſolcher Urkunden nicht den Stiftungs- und Communalkaſſen zuſtehen können, ſondern von den Gerichtsbehörden erhoben und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müſſen. Nur, wenn ſich nach genauer Recherche zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in die Faßionen der ſteuerbaren Dominikalrenten aufgenommen worden ſind, ſo haben die beiden Kammern der Kreisregierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umſtänden die Rückzahlung und Abſchreibung der treffenden Steuern zu bewirken. Die Magiſtrate ſind übrigens als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gebrauch des Stempels in ihren Schreiben an die Land-	1820	9. Aug.	92	1539

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
gerichte nur dann gehalten, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrifft. Verordn. v. 3. Aug. 1820.				
Magiſtrats-Räthe. Urlaubsgeſuche derſelben; S. Urlaub.	1819	8. Oct.	113	3033
Magnetismus. Nur geſetzlich approbirten Aerzten ſollen magnetiſche Curen bei Kranken anzuordnen und vorzunehmen geſtattet ſeyn.	1817	1. Dec.	132	5457
Mahlen des Getreides auf das Gewicht können die Bäcker und andere Mahlgäſte von den Müllern fodern.	1816 1817 1818	23. Dec. 7. Mai. 6. Jun.	142 53 73	3443 1396 715
Mahlmitze. Herabſetzung derſelben auf den 24ten Theil des zu vermahlenden Getreides.	1816 1817	23. Dec. 7. Mai.	142 53	3443 1396
— Derſelben Wiedererhöhung auf den vorigen Stand, ſoferne ſolche nicht den 16ten Theil des Getreides überſteigt.	1818	6. Jun.	73	715
Mainfahrten in die Umgebungen von Würzburg. Kein Schiffer darf für einen gedeckten Nachen, wenn 6 oder mehrere Perſonen denſelben beſetzen, von einer Perſon mehr fodern, als nach Himmelspforten 3 kr. — nach Zell 6 kr. — nach Veitshöchheim 9 kr. Bei weniger als 6 Perſonen darf aber der Schiffer dennoch dieſe Taxe von 6 Perſonen fodern.	1807 1808 1809 1811	3. Mai. 5. Mai. 15. Mai. 8. Mai.	50 53 53 51	369 373 407 431
Malz-Aufſchlag. Allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart desſelben. Verordn. v. 28. Jul. 1807. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1273.)	1815 — 1818	20. Oct. — 17. Apr.	118 119 45	2601 2625 446
— Einführung desſelben in der Provinz Würzburg zum Behuf der Schuldentilgung der würzburger Staatsſchulden, nämlich von jedem baieriſchen Metzen eingeſprengten Malzes ohne Unterſchied der Getreidegattung und des zu erzeugenden Produkts nebſt dem vorigen Aufſchlage von 37½ kr. noch weiter 12½ kr. im Ganzen 50 kr. oder 5 fl. vom baieriſchen Scheffel.	1815	20. Oct.	118	2601
— von dem von Ausländern in inländiſche Mühlen gebrachten Malze ſoll der Mahlſchein die Quantität des Malzes und die Mühle, wohin es gebracht wird, enthalten. Dieſer Mahlſchein iſt dem Müller Behufs der Viſitationen in der Mühle einzuhändigen, dann bei der Abgabe des gebrochenen Malzes wieder zurück und bei der Ausfuhr an der Gränz-Zollſtation abzugeben.	1815 1818	20. Nov. 25. Jun.	128 69	2807 673
— Nähere Beſtimmung des §. 14. der Verordnung v. 28. Jul. 1807. daß von demjenigen Malze, was vom 1ten Jan. bis letzten März in die Mühle kommt, die Hälfte des treffenden Aufſchlags zwiſchen dem 1. und 15. Apr. und die andere Hälfte zwiſchen dem 1. und 15. Oct. zu entrichten ſey.	1816	11. Apr.	42	986

Ma	Ma	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Malz-Aufſchlag.	Die Entrichtung deſſelben von jedem gemalzt zur Mühle gebracht werdenden Getreide ohne Unterſchied. Jeder, der eine gemalzte Frucht, unter was immer für einen Vorwand zur Mühle ohne Pollete bringt, ſoll eine Strafe von 100 — 300 Thlr. — und der Müller, der dieſes bei dem k. Unteraufſchläger nicht ſogleich anzeigt, eine Strafe von 30 — 90 Rthr. erlegen, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält.	1817	27. Febr.	25	614
—	Die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufſchläge, und die Einführung derſelben in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg, den vormals fuldaiſchen und heſſiſchen Aemtern. Verordn. v. 28. Jul. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1273.)	1818	17. Apr.	45	425
—	Die Erhöhung deſſelben von 37½ auf weitere 12½ kr. von jeder Metze eingeſprengten Malzes ohne Unterſchied der Getreide-Gattung. Verordn. v. 11. Febr. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 14. S. 274.)	1818	17. Apr.	45	444
—	Das Malz ſoll zum Behufe des Aufſchlags bei namhafter Strafe, allzeit von einem verpflichteten Müller ſelbſt und nur beim Tage auch nicht eher, als bis ſolches zum Brechen bereit, und ordentlich abgeſtanden iſt, gemeſſen werden. Verordn. v. 30. Dec. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 9. S. 175.)	1818	17. Apr.	45	446
—	Dem Müller ſoll erlaubt ſeyn, einen vertrauten Knecht zur Malzabmeſſung im Verhinderungsfalle des Müllers verpflichten zu laſſen, und im Falle der Müller oder ſein Knecht nicht ſelbſt mißt, ſoll derſelbe in eine Strafe von 10 fl., im Wiederholungsfalle in das Doppelte verfallen ſeyn. Wenn aber das Malz ſchnell nach dem Einſprengen, und ohne daß ſolches wenigſtens 2 Stunden lange abgeſtanden iſt, gemeſſen wird, ſo ſoll von jedem Scheffel der Aufſchlagsbetrag eines Metzens zu 37½ kr. als Erſatz erlegt werden. Verordn. v. 27. Jan. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 9. S. 175.)	1818	17. Apr.	45	448
—	Mit allerhöchſter Genehmigung wird der Stadt Würzburg die Erhebung eines Local-Malz-Aufſchlages in der Art bewilliget, daß 15 kr. von jedem Metzen des zum braunen und weißen Bier in der Stadt Würzburg verbrauten Malzes, und 15 kr. vom Eimer des dahin eingeführt werdenden Bieres vom 1. Nov. l. J. an entrichtet werden ſollen. Dieſe Abgabe iſt proviſoriſch auf 3 Jahre bewilliget, und 1) der Malz-Aufſchlag wird von den Stadt-Brauern durch das königl. Aerarial-Malz-Auf-	1820	28. Oct.	118	1947

Ma Mä	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſchlagsamt erhoben, und von dieſem in die Communalkaſſe abgeliefert. 2) Von dem einzuführenden Biere wird der Aufſchlag an den Stadtthoren von den Examinatoren erhoben, von welchen der Einbringende eine Pollete erhält, die zur Herſtellung der nöthigen Controlle auf dem Polizei-Büreau abgegeben werden muß, wo zu jeder Tagesſtunde die Abgabe geſchehen kann. 3) Jede Defraudation des Aufſchlages vom eingeführten Biere wird für den erſten Fall mit dem 10fachen, im zweiten mit dem 20fachen, und im dritten Falle mit dem 40fachen Betrage des defraudirten Aufſchlages beſtraft, auch nach Umſtänden mit noch ſchärferer Strafe belegt. An dieſer Geldſtrafe erhält der Anzeiger den dritten Theil. 4) Wer die Abgabe der am Thore erhaltenen Pollete unterläßt, erlegt im erſten Falle 1 fl. 30 kr. im zweiten 3 fl. und in weiteren Fällen eine immer ſteigende Strafe.				
Malz-Aufſchlags-Defraudationen. Die Beſtimmung der Competenz in Malz-Aufſchlags- und Siegel-Defraudationen in zweiter Inſtanz — die Einſendung der Beſcheids-Entwürfe, wenn Confiscationen eintreten, an die allerhöchſte Stelle — und die Beſtimmung des appellations fatalis in zweiter und dritter Inſtanz zu resp. 30 und 20 Tage.	1818	17. Apr.	45	447
Verordn. v. 10. Jan. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1819. St. 6. S. 118.)				
Märkte, Meſſen. Erneuerung der Marktordnung v. Jahr 1798. für die Kreisſtadt Würzburg.	1804	11. Jun.	B. 20	43
	1808	25. Oct.	123	793
	1817	20. Aug.	90	2450
1) Die Waaren, ſo zum Markte gebracht werden, müſſen unverfälſcht, rein, der Geſundheit unnachtheilig, und als ſolche insgemein anerkannt ſeyn. Waaren, welche dieſe Eigenſchaften nicht haben, z. B. mit Waſſer vermiſchte Milch, unreines Schmalz und Obſt, unbekannte Schwämme ſollen von dem aufgeſtellten Marktperſonale auf der Stelle hinweggenommen werden.				
2) Alle marktmäßige Waaren müßen auf den Markt gebracht, und auf dem beſtimmten Plätzen dem Verkaufe ausgeſetzt werden.				
Das Hauſiren mit marktmäßigen Waaren, oder die Ausſetzung derſelben zum Scheine, in der Abſicht, ſie erſt nach verfloſſener Marktſtunde zu verkaufen, wird bei Strafe der Confiscation, wovon ¼ dem Anzeiger gebührt, verboten.				
3) Jedes Maaß und Gewicht, deſſen man ſich auf dem Markte bedient, ſoll gerecht, von der Polizei als ſolches abgezogen und bezeichnet ſeyn. Unrichtiges Maaß und Gewicht wird von dem Marktperſonale weggenommen, und der Frevler verordnungsmäßig beſtraft.				

Má	Má	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite

Nach Maaß und Gewicht zubereitete Gegenſtände, als Flachs, Butter ꝛc. werden, wenn ſie zu leicht befunden werden, confiſcirt, und dem Anzeiger der 4e Theil des Werthes gegeben.

4) Alle Vor- und Aufkäufe, von wem ſie auch getrieben werden, ſollen als durchgängig verboten, weder vor noch unter den Thoren, weder auf den Straßen, Gaſſen, und auf dem Markte, noch in Privat- oder Gaſthäuſern erlaubt ſeyn. Die Thor-Examinatoren und Polizeidiener ſind angewieſen, und jeder Einwohner iſt aufgefodert, die Frevler bei dem Marktkommiſſäre oder der Polizei anzuzeigen.

5) Kein Höcker, Obſthändler, Gärtner u. d. gl., welcher dahier wohnet, darf in einem Umkreiſe von 3 Meilen um die Stadt das Mindeſte einkaufen, und jeder derſelben hat ſich aller auf den Vor- und Aufkauf abzielenden Unterredungen mit fremden Verkäufern und des Umherlaufens auf dem Markte zu enthalten.

6) Eben ſo iſt es den fremden Höckern vom Lande unterſagt, Victualien und für den Markt beſtimmte Waaren in einem Umkreiſe von 3 Meilen einzukaufen.

Wer Wildpret zum Markte bringt, muß ſich mit einem Schußſcheine — und jeder mit Waaren auf den Markt kommende Höcker mit unentgeldlichen Zeugniſſen der Ortsvorſtände, wo er ſeine Waare eingekauft, ausweiſen.

7) Die verbotswidrigen Vor- und Aufkäufe werden im erſten Falle, ſo wie in allen übrigen mit der Confiskation der Waaren, wovon $\frac{1}{4}$ des Werthes dem Anzeiger zuerkannt wird, beſtraft. Im zweiten Falle wird der Aufkäufer noch beſonders um 1 Rthlr. geſtraft, wovon der Anzeiger ebenfalls $\frac{1}{4}$ erhält. Im dritten Falle, wenn der Aufkäufer ein Höcker, Obſthändler oder Gärtner iſt, wird derſelbe mit einer $\frac{1}{4}$jährigen Suspenſion ſeines Gewerbes, und nach Umſtänden noch härter beſtraft, gegen andere in dieſem Falle eine beſonders angemeſſene Strafe erkannt werden. Endlich, wenn der Käufer zur Umgehung der Verordnung mit dem Verkaufer einverſtanden ſeyn ſollte; ſo ſoll auch gegen dieſen eine verhältnißmäßige Strafe jedesmal erkannt werden.

8) Vor 10 Uhr, als um welche Stunde die Markt-Fahne abgenommen wird, dörfen keine Fremde — in dem Stadtmarkungs-Diſtricte nicht wohnenden Perſonen auf den Wochenmärkten Etwas kaufen, auch

Mä	Mä	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	darf vor 10 Uhr kein Verkäufer, wenn er nicht ſeine Waaren an Einwohner der Stadt, oder an ſolche, welche denſelben gleich gehalten werden, wirklich verkauft hat, den Markt mit ſeinen Waaren verlaſſen, um ſolche etwa einem Fremden zuzubringen, oder damit zu hauſiren.				
	9) Auf dem Markte muß Friede, Ruhe und Ordnung herrſchen. Wer ſich durch Zanken, Schmähen oder auf einen andern Fall verfehlt, wird von dem Markt-Commiſſär auf der Stelle mit etlichen Stunden Arreſt beſtraft.				
	Kein Käufer ſoll dem andern in den Kauf fallen, oder die Waaren überbieten, und daher, ſo lange ein anderer darum kauft, weder durch Worte oder Zeichen in den Kauf miſchen; ſondern ruhig abwarten, bis der Kaufluſtige von der Sache abgegangen iſt. Die Uebertreter ſollen entweder mit dem doppelten Erſatze des Werthes der Sache oder mit einigen Stunden Polizei-Arreſt beſtraft werden.				
	10) Der Marktplatz muß von Unreinigkeiten möglichſt freigehalten werden, was daher nicht als nothwendige Folge der zum Markte gebrachten Waaren als Unrath ſich ergiebt, ſoll auf Koſten derjenigen, die ſolchen verurſacht haben, weggeſchafft, und der Frevler noch mit einer beſondern Strafe belegt werden.				
	Um 12 Uhr iſt bei den Gemüßverkäufern und Höckern der Markt geſchloſſen.				
	11) Der Markt-Commiſſär hat ſich mit den beiden Marktdienern ſowohl bei dem Abend- als Hauptwochenmarkte perſönlich einzufinden, und auf Handhabung der Verordnung zu ſehen. Die Marktdiener ſollen bei Strafe der Entſetzung von ihrer Stelle nicht das Geringſte über die hergebrachte Gebühr an ſogenannten Markt- oder Kehrdreyern erheben, und ſich ſtreng an ihre Inſtruktion halten.				
Märkte,	Meſſen dörfen die Glasmahlerey-Fabrikanten des Unterdonaukreiſes mit ihren Fabricaten durch in- und ausländiſche Dienſtleute, wofür ſie bürgen müßen, beziehen, jedoch müßen dieſe mit guten Päſſen verſehen ſeyn.	1819	17. Nov.	129	5094
—	auf denſelben dörfen weder im Inlande gefertigte, noch auswärts zum Handel eingebrachte Gold- und Silberwaaren verkauft werden, wenn ſie nicht den gehörigen Feingehalt und die Probe zu 13 Loth beim Silber und 14 Karat beim Golde halten, und von der Polizei und den Führer und Zeichenmeiſter der Innung unterſucht worden ſind. Verordn. v. 17. Oct. 1817.	1819	17. Nov.	129	5095

Ma Ma	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Marktſchreiber ſollen den bürgerlichen Magiſtrats-Räthen im Range nachgehen.	1818	14. Dec.	138	1369
Maſchinen. Den Eingangszoll von auswärtigen Krempel-, Spinn- und andern Maſchinen zu 1 kr. von jedem Gulden Werthes.	1816	20. Dec.	1 / 1817	10
Masken. Verbot des Umherlaufens maskirter Perſonen zur Faſchingszeit und vor der Eintrittszeit zur Redoute; ſo wie der Störung der zum Beſuche der Redouten ruhig über die Straße gehenden Masquirten.	1808 1809	3. Jan. 6. Febr.	2 15	9 109
Maskenbälle. Ordnung für ſolche in der Stadt Würzburg.	1805 1806 1820	19. Febr. 28. Dec. 4. Jan.	15 149 1	127 1003 3
Materialiſten ſollen keine Arzneikörper in kleineren Gaben an Käufer abgeben. Verordn. v. 28. Dec. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 1. S. 3.)	1804	10. Febr.	B. 3	7
Maut. Die Verhältniſſe derſelben in Anſehung der ausländiſchen Tabacke, ſo durch Würzburg und Aſchaffenburg nach Baiern gehen.	1815	15. Febr.	20	565
— Die Einführung der k. baier. Mautverhältniſſe in allen Theilen des Unter-Mainkreiſes, und die Aufhebung der verſchiedenen früheren Zoll-, Hall- und Weggelds-Abgaben daſelbſt, ſodann die den Mautbeamten bewilligte Competenz erſter Inſtanz in den Maut- und Zolldefraudationen. Verordn. v. 13. März 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 3. S. 28.)	1818	14. Mai.	54	537 549
Maut-Beamte. Unter welchen Umſtänden dieſelbe vor den Polizeibehörden perſönlich zu erſcheinen haben. S. Zoll-Beamte. Verordn. v. 25. März und 24. Mai 1809.	1820	10. Jan.	7	93
Maut-Defraudation. Das Benehmen der würzburgiſchen Behörden gegen die Maut- und Oberhallämter in den ältern k. Staaten bei Zoll- und Mautvergehen durch Ertheilung ſchleuniger Aſſiſtenz auf die Erſuchungsſchreiben der Maut- und Oberhallämter.	1815	21. Aug.	91	2085
— ſollen in erſter Inſtanz durch die Maut-Beamten entſchieden werden.	1818	14. Mai.	54	549
Maut-Freiheit der Zehent- und Gült-Getreide und eignen Erzeugniſſe der Stiftungen, Grundherrn und Gutsbeſitzer. Wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen Baiern und Würtemberg.	1817	28. Febr.	26	627
Maut-Pollete ſollen von inländiſchen ins Ausland verführt werdenden Wein-Quantitäten erhoben werden.	1819	5. Febr.	15	145

Me	Me	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Medaillen.	Die Vertheilung der Gedächtniß-Münze der Verfaſſung des Reichs ſoll in den Städten III. Claſſe in den Märkten und Ruralgemeinden auf nachſtehende Art geſchehen. A) In den Städten III. Claſſe und Märkten ſoll der k. Land- oder Herrſchaftsrichter dieſe Gedächtniß-Münze an einem Sonntage nach abgehaltenem feierlichen Gottes-Dienſte, wobei der ganze Magiſtrat, Gemeinde-Deputirten und der Schullehrer mit der zur Faſſung dieſer Handlung empfänglichen Jugend zu erſcheinen hat, und nach einer von dem Land- oder Herrſchaftsrichter über die Entſtehung, den Zweck und ſymboliſchen Inhalt dieſer Denkmünze geſprochenen kurzen Rede, ſolche dem Bürgermeiſter behändigen, und die ſorgfältige Aufbewahrung empfehlen. Alsdann ſoll dieſe Münze den anweſenden Magiſtratsgliedern und Gemeinde-Deputirten, den Lehrern und ihren Schülern von Hand zu Hand zur Anſchauung dargezeigt, und ſodann dem Bürgermeiſter wieder zurückbehändiget werden. Ueber dieſen Act iſt von dem Land- oder Herrſchaftsrichter eine umfaſſende Beſchreibung zu verfaſſen, und eine Abſchrift davon zu der Denkmünze, die nun einen Theil des Gemeinde-Inventars ausmacht, zu hinterlegen. Für die Zukunft ſoll alljährlich am Gedächtnißtage der Verfaſſung des Reichs dieſe Denkmünze der verſammelten ſämmtlichen Schuljugend der Stadt und des Marktes vorgezeigt und erklärt werden. B) In den Ruralgemeinden hat der Land- oder Herrſchaftsrichter den vorgerufenen ſämmtlichen Ortsvorſtänden ſeines Amtes mit Inbegriff jener der Patrimonialgerichte dieſe Denkmünzen gegen Quittung einzuhändigen, und ſelbige anzuweiſen, die Vorzeigung derſelben in ihren Gemeinden auf eine zweckmäßige Art vorzunehmen, worüber ſodann die Ortsvorſtände eine ſchriftliche Anzeige an das Landgericht zu erſtatten, und für die zweckmäßige Aufbewahrung zu ſorgen haben.	1819	11.Oct.	113	3037
	Die auf die Verfaſſung des Reichs geprägte Denkmünze ſoll den Schülern der Studien-Anſtalten und Volkſchulen mit einer über die Entſtehung, den Zweck und ſymboliſchen Inhalt der Denkmünze von den Rectoren resp. Lokal-Inſpectoren geſprochenen kurzen Rede vorgezeigt, dann als Eigenthum der Schule in das Schul-Inventar eingetragen, und unter Haftung der Schulbehörden ſicher aufbewahret, jedes Jahr aber am Maifeſte mit gleicher Feierlichkeit vorgezeigt werden.	1820	5.Jun.	65	1089
Mehl-Ausfuhr.	Die Ausfuhr deſſelben ſoll nur dann geſtattet ſeyn, wenn erwieſen werden kann, daß das Mehl oder	1816	15.Nov.	125	3033

Me	Me	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	St.	Seite
	Getreide wirklich auf einen inländiſchen öffentlichen Getreide-Markt erkauft, von demſelben oder von der Mühle unmittelbar über die Gränze abgeführt, und gehörig verzollt worden iſt.				
Mehl-Handel	ſoll auch den Früchte- und Haber-Händlern, ſo wie der Einkauf nach 10 Uhr auf den Wochen-Märkten geſtattet ſeyn.	1804	11. Jun.	B.20	43
Mehl-Verkauf	in der Stadt Würzburg wird auch den Leuten vom Lande erlaubt.	1817	4. Sept.	96	2609
Mehl-Zoll.	Erhöhung deſſelben auf 15 %. des Kaufpreiſes, worüber Zeugniſſe der Polizeibehörde aufzuweiſen ſind.	1816	9. Jul.	71	1748
Meiſter-Annahme.	Vorſchrift bei Einreichung derlei Geſuche.	1805	28 Jun.	B.16	31
—	Beſtimmung der Vermögens-Summe eines um die Meiſter-Annahme nachſuchenden Metzgers-Geſellen. Verordn. v. 2. Jul. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 22. S. 151.)	1804	13. Jul.	B.21	45
Meiſter-Stücke.	Vorſchriften bei Verfertigung derſelben. Verordn. v. 30. Apr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 16. S. 89.	1804	18. Mai.	B.15	33
Menage	der gemeinen Soldaten. Zulage zu ſolcher. Verordn. v. 9. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 35. S. 153.)	1803	23. Sept.	B.31	63
Menoniten.	Wegen der Geburten, Trauungen und Sterbefällen der Menoniten, Schuldigkeit der Anzeige und Haltung der Regiſter bei den Menoniten gilt alles das, was bei der Rubricke: Juden, Juden-Vorſtände, Juden-Rabiner, Trauungen, Geburten, und Sterbefällen angeführt iſt. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (gr. w. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)	1820	4. Dec.	137	4069
Metzger	ſollen beim Fleiſchverkauf die Zuwagbeine nicht wieder zurücknehmen, ſondern den kaufenden Dienſtboten mitgeben. Verordn. v. 8. Febr. 1782.	1803 1804	16. Sept. 2. Nov.	64 80	501 669
—	ſollen ſoviele Lehrjungen annehmen dörfen, als ihr Geſchäft bedarf. Verordn. v. 2. Jul. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 22. S. 151.)	1804	13. Jul.	B.21	45
—	In Würzburg dörfen dieſe keine Kälber, wenn ſie nicht 4 Wochen alt ſind, ſchlachten.	1808	12. Dec.	141	957
—	werden ſchärfeſt angewieſen: 1) Jedem, welcher Fleiſch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre er auch nicht zu ihren Kunden,	1816	28. Aug.	91	2194

Me Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
daſſelbe zu verabfolgen, und Niemand, ſeye es auf welche Art es wolle, abzuweiſen. 2) Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleiſch, welches auf einmal abverlangt wird, ſobald es 10 Pf. beträgt, mit ſchwerem Gewichte abzuwiegen. 3) Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieſelbe die Dienſtboten oder andere ſolche zurückgeben ſollten, beſtehe ſie auch in einem bloſen Beine. 4) Keine Zuwage von anderem Fleiſche, als woraus das Gekaufte beſteht, beizuwiegen. 5) Nie mehr zuzuwiegen, als den 10ten Theil des gekauften Fleiſches. 6) Zum Ochſenfleiſch weder Lunge noch Leber; Sulze oder Ochſenfüße und zum Hammelfleiſch keine Hammelfüße beizuwiegen.				
— Jeder derſelben, ſolange er Kühfleiſch in ſeiner Bank auslegt, ſoll kein Ochſenfleiſch in derſelben führen, und durch eine ausgehängte Tafel dem Publikum den Verkauf des Kühfleiſches anzeigen, bei 10 Rthlr. Strafe, wovon der Anzeiger ½ erhält.	1820	2. Jan.	3	37
— dörfen weder für ſich noch in Privathäuſern ohne Schlachtſcheine ſchlachten. S. Schlachten.	1820	4. Jan.	4	51
Mieth-Streitigkeiten zwiſchen Eigenthümern und Miethlingen in Aſchaffenburg, wenn kein geſchriebener Contrakt zu Grunde liegt, ſollen nach der Verordnung v. 24. Sept. 1808. §. 88. der Polizei zur Entſcheidung überwieſen werden.	1819	25. Mai.	58	547
Mieth-Wohnungen der Gensd'armes. S. Gensd'armerie.				
Militär. Der Gerichtsſtand der Staabs- und Oberoffiziere à la Suite. Verordn. v. 12. Mai 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 21. S. 101.)	1803	12. Mai.	B. 18	35
— Die Correſpondenz zwiſchen dieſem und den Civilbehörden ſoll im Communikationswege gepflogen werden. Verordn. v. 12 Mai 1803. (k. b.. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 21. S. 102.)	1803	27. Mai.	B. 18	35
— Die Beſtimmung der Gage und Quartiergelder der Offiziere bei der ganzen Armee. Verordn. v. 24. Jul. 1803. (k. b. R. Bl. v. J. 1803. St. 35. S. 594. und chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 153.)	1803	26. Aug.	B. 28	57
— Menage-Zulagen für den gemeinen Mann. Verordn. v. 24. Jul. 1803. (k. b. R. Bl. v. J. 1803. St. 35. S. 603. und chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 35. S. 187.)	1803	23. Sept.	B. 31	63

Mi	Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Militär.	Zu demſelben ſollen keine ausländiſche Vaganten abgeliefert werden. Verordn. v. 23. Jan. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 4. S. 62.)	1804	17. Febr.	B. 4	9
—	Auch ſoll keine Abgabe von Individuen an daſſelbe Statt finden, welche irgend eine Beſtrafung oder Züchtigung zum Zwecke hat. Verordn. v. 15. Febr. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 8. S. 161.)	1804	30. März.	B. 9	21
—	Ein Landkapitulant ſoll nur dann entlaſſen werden, wenn ſeine Anweſenheit zu Hauſe als nothwendig vom Gerichte bezeuget, und zugleich ein Erſatzmann geſtellt wird. Verordn. v. 5. Apr. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 15. S. 364.)	1804	27. Apr.	B. 13	29
—	Verbot des Fourage = Munition-Ankaufs oder Kleidungsſtücke von Militärperſonen, der Getränk = Abgabe nach dem Zapfenſtreich, und des Creditgebens überhaupt an ſolche, auſſer den Offizieren.	1813	13. Jul.	72	741
—	Aufhebung des würzburgiſchen Geſetzes, welches denjenigen, welche einem Militär = Individuum ohne Vorwiſſen und ſchriftliche Bewilligung des Commandanten borgen, oder das Koſtgeld über 4 Wochen ſtehen laſſen, das Klagrecht abſpricht.	1816	28. März.	36	841
—	Vergütung der demſelben abgegebenen Fourage und Vorſpann. Verordn. v. 12. Aug. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 42. S. 1766.)	1816	18. Mai.	54	1297
—	Derſelben Gerichtsſtand in dinglichen u. perſönlichen Rechtsſachen. Verordn. v. 11. Jun. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 21. S. 387.)	1816	25. Jul.	77	1865
—	Wenn eine auf Urlaub ſtehende Militärperſon erkranket, ſoll ſie ſogleich in das nächſtgelegene Garniſons = Spital gebracht, oder im Nothfalle der Behandlung des Landgerichts-Arztes übergeben, das einſchlägige Regiment aber alsbald davon benachrichtiget werden.	1817	11. Aug.	88	2388
—	Die Cautionen bei Hinauszahlung des Löhnungs- und Montur-Guthabens der Soldaten ſollen tax = und ſtempelfrei belaſſen — von Cautions-Inſtrumenten für die Einſtandsgelder aber die normalmäßigen Stempel = und Taxgebühren angeſetzt werden.	1818	23. Febr.	23	216
—	Den ausgedienten Soldaten, welche wegen ihres Militärdienſtes die Wanderzeit als Handwerker nicht erſtehen konnten, ſoll die Befreiung von der Wanderzeit unentgeldlich ertheilet werden.	1819	23. Apr.	46	434

Mi Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Militär=Arreſtaten. Wie die Bezahlung und Verrechnung der Uebernahms= und Transportkoſten der königl. baier. Deſerteure, welche in k. k. öſterreichiſchen Landen aufgegriffen worden, geſchehen ſolle.	1817	29. Oct.	122	3253
— ſollen in den Militär=Arreſt Orten vom Tage ihrer Ablieferung dahin auf Rechnung der Militärkaſſe verpflegt werden; dagegen ſollen ſie bis zu ihrer Ablieferung an die Militärgerichts=Behörde und auf dem Transporte in den verſchiedenen Nachtsſtationen mit den Civil=Arreſtaten in gemeinſchaftlicher Verwahrung gehalten und auf Rechnung des Aerars verpflegt werden. Ueber dieſe Verpflegung ſollen genaue Verzeichniſſe mit Angabe der Vor= und Zunamen, des Ortes und des Regiments der Arreſtaten, und wohin dieſelben weiter transportiret worden? von den verpflegenden Civil=Behörden gefertigt, nach Regimentern ausgeſchieden, und monatlich der Commandantſchaft zur Einbeförderung und Zahlungs=Anweiſung übergeben werden.	1819	13. Jan.	7	65
— Diejenigen Militär=Arreſtaten, welche von der Gensd'armerie oder dem Polizeiperſonale auf dem Lande aufgegriffen, und mit andern Civil=Arreſtaten transportiret werden, ſollen während des Transports und bis zur Ablieferung an ihre einſchlägige Militärgerichts=Behörde mit den Civil=Arreſtaten in gemeinſchaftlicher Verwahrung gehalten, und gleich dieſen durch die Civil=Local=Behörden auf Rechnung des Aerars verpfleget werden. Zu dem Ende haben die Civil=Behörden 1) über die den Militär=Arreſtaten vorgeſchoſſenen Verpflegskoſten monatlich genaue Verzeichniſſe aufzuſtellen, worin a. der Vor= und Zunamen der Arreſtaten, b. der ſpecifiſche Betrag der abgereichten Verpflegung, und c. das treffende Regiment oder Bataillon ꝛc. worin dieſelben zur Unterſuchung geliefert worden, nachgewieſen ſeyn muß. 2) Dieſe Verzeichniſſe ſind ſonach monatlich an die Central=Staatskaſſe durch die Kreiskaſſen einzuſenden, und 3) von der erſten ſtatt baar Geld an die Militär=Hauptkaſſe a Conto ihrer Dotation hinüber zu rechnen. Verordn. v. 31. Jan. 1819.	1819	26. März.	37	353
Militär=Cartel zwiſchen den Kronen Baiern und Oeſterreich v. 24. Mai 1817. und 19. Jul. 1817. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 30. S. 691.)	1817	29. Oct.	122	3253
Militär=Commiſſion. Auflöſung der Militär=Ober=Commiſſion zu Würzburg.	1815	23. Oct.	118	2608

Mi	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Militär-Conſcribirte. Verordnung wegen deren Einſtands-Kontracte. S. Einſtands-Kapitalien.	1815	3. Febr.	15	417
— Mit den Entlaſſungsſcheinen derſelben ſoll zugleich das Signalement des Militärpflichtigen eingeſendet werden. Dieſe Scheine ſind vor der Abgabe an das Individuum von dieſem erſt vorſchriftsmäßig eigenhändig unterſchreiben zu laſſen. S. a. Militär-Entlaſſung.	1817	10. Jan.	5	113
— Die Koſten für Arretirung und Verpflegung derſelben ſollen nach unterſuchtem und nicht zureichendem Vermögen aus der Conſcriptionskaſſe bezahlet werden.	1817	4. Jul.	73	2001
— Die Bezahlungs- und Verrechnungs-Weiſe der Uebernahms- und Transportkoſten der in k. k. öſterreichiſchen Landen aufgegriffenen k. baier. flüchtigen Conſcriptions-Pflichtigen oder auch Deſerteure. S. Deſerteurs.	1817	29. Oct.	122	3253
— abweſende ſollen genau nach den geſetzlichen Vorſchriften aufgefodert und behandelt werden, widrigenfalls der Auffoderung keine Folge gegeben, und ſie als nicht geſchehen erklärt werden ſoll.	1818	19. Jun.	66	641
— widerſpenſtige. Die Vermögens-Confiskation derſelben ſoll bis auf weitere Verfügung ausgeſetzt bleiben.	1819	3. Mai.	51	481
— abweſende, welche öffentlich zum Dienſte aufgefodert und vorgeladen, zurückkehren, ſollen vor Allem vorſchriftsmäßig der Viſitation unterworfen, ſodann über ihre lange Abweſenheit und allenfallſige Entſchuldigung vernommen, und das Viſitations- und Vernehmungs-Protokoll der k. Regierung zur Verfügung eingeſendet werden.	1819	26. Nov.	132	6042
— abweſende werden nur alsdenn des Rechts mitzuloſen verluſtiget, und ſind nur dann ohne weiteres einzureihen, wenn ſie ſich bei der Conſcribirung und Aushebung ihrer Altersklaſſe nach dem Reſultate der deshalb einzuleitenden näheren Unterſuchung abſichtlich nicht gehörig gemeldet haben. Diejenigen aber, welche lediglich aus Unwiſſenheit ihres Alters die perſönliche Stellung unterlaſſen haben, oder nicht gehörig vertreten, und daher in den Liſten übergangen worden ſind, ohne daß ihnen eine bösliche Abſicht oder ſonſtige Schuld zur Laſt fällt, ſollen, ſobald ſolches entdeckt wird, ohne Rückſicht auf vorgerücktes Alter zur nachfolgenden Aushebung beigezogen, und wie die übrigen Conſcribirten ihrer Altersklaſſe behandelt werden. Verordn. v. 29. Dec. 1819.	1820	19. Jan.	11	161
Militär-Conſcription. Verordnung deßwegen vom 29. März und 8. Jun. 1812. beſonders die Bekanntmachung des 7. u. 14. Titels des k. baieriſchen Conſcriptionsgeſetzes in Anſehung der Entlaſſungsgeſuche.	1814	15. Jul.	79	889

Mi	Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Militär=Conſcription.	Die Anwendung des Conſcriptions=Geſetzes auf das Großherzogthum Würzburg wird befohlen.	1815	9. Jan.	3	57
—	Vorſchriften zu Anwendung und Vollziehung der Conſcriptionsgeſetze v. 18. Jun. 1812. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1812. St. 37. S. 1017.)	1815	12. Jan.	4 bis 15	81 u. f.
—	Die Behandlung der Conſcription der 1798ten Altersklaſſe und die genaue Fertigung der Conſcriptions=Liſten.	1817	26. Sept.	105	2873
Militär=Conſcriptions=Behörden	ſollen die von den Vermögens=Theilen der Deſerteure abfallenden Nutzungen erheben, an die Militär=Invaliden, dann Wittwen und Waiſenfonds=Commiſſion in München einſenden, und ſolches in den Quartalverzeichniſſen vormerken.	1819	23. Jul.	80	770
—	ſollen die Einſtandsgelder und Capitalien=Briefe in einer beſondern Kaſſe, oder beim Mangel einer ſolchen in der gewöhnlichen Amts=Depoſitenkaſſe bei eigener Verantwortlichkeit aufbewahren.	1819	10. Nov.	124	5013
—	ſollen in allen auch ältern Conſcriptions=Gegenſtänden nicht mehr an die vormalige Civil=Kantons=Commiſſion ſondern jederzeit an die k. Regierung, Kammer des Innern berichten.	1819	26. Nov.	132	6042
—	ſollen die Militär=Einſtands=Capitalien gleichförmig, und nach der vorgeſchriebenen Ueberſicht behandeln, und ſolche vierteljährig in duplo einſenden.	1820	1. Jul.	74	1267
Militär=Conſcriptions=Kaſſe.	1) Die Perception der im Art. 142. des Conſcriptions=Geſetzes dem Militär=, Invaliden=, Wittwen= und Waiſenfonde gewidmeten Conſcriptionsgeldern – nämlich jener Taxen und Strafen, welche die k. Regierung oder der k. Conſcriptions=Rath auf den Grund jenes Geſetzes decretiren, beſorgt und verrechnet die in jedem Kreiſe beſonders und centraliſirt angeordnete Conſcriptions=Kaſſe. 2) Die zeitherigen Conſcriptions=Behörden ſind ohne Rechnungsſtellung künftig nur verbunden, die von der Regierung oder dem Conſcriptionsrathe decretirten Taxen oder Strafen jedesmal ſogleich einzuheben, und unverzüglich an die Conſcriptions=Kaſſe einzuſenden. 3) Die Conſcriptions=Kaſſe ſteht unter der Regierung, und hat a) für die ſtrenge Beitreibung der von dieſer Stelle der Conſcriptions=Kaſſe zugeſprochenen Einnahmen zu ſorgen, b) die auf den Grund des Geſetzes decretirten Ausgaben zu leiſten, und	1817 1819	11. Aug. 12. Nov.	88 123	2385 4098

Mi Mi	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
c) am Ende des Jahres über das ganze Rechnung zu ſtellen.				
4) Die Conſcriptions-Kaſſe-Verwaltung ſoll am Ende jeden Monats der k. Regierung ein Verzeichniß der rückſtändig gebliebenen Gelder vorlegen; findet ſich nun				
5) daſſelbe in Richtigkeit, ſo müßen ſogleich Boten an die ſäumigen Aemter abgeſchickt werden.				
6) Wenn Poſten vorkommen, die zwar zur Einnahme ſchon decretirt ſind, aber aus geſetzlichen Gründen ganz oder zum Theile nachgelaſſen werden; ſo haben die Conſcriptions-Behörden die erfolgten Regierungs-Beſchlüſſe unter Beilegung eines Genußſcheins, d. i. einer Beſcheinigung, daß dem Betheiligten die Taxe wirklich nachgelaſſen worden ſey, an die Conſcriptions-Kaſſe einzuſenden.				
7) Wenn Anſätze nur momentan uneinbringlich ſind, ſo iſt ein gerichtlich ausgefertigtes Zeugniß mit Anführung der Urſache der momentanen Unerhebbarkeit an die Conſcriptions-Kaſſe einzuſenden, damit dieſe die Poſten unter den Rückſtänden aufführe, und als Liquidations-Poſten behandle.				
8) Wenn die Conſcriptions-Behörden für Rechnung der Conſcriptions-Kaſſe auf ausdrückliche Weiſung k. Regierung Zahlungen leiſten, ſo ſind beglaubte Abſchriften dieſer Weiſungen mit Anſchluß der Quittungen der Conſcriptions-Kaſſe ſtatt baaren Geldes aufzurechnen.				
9) Wegen des den Conſcriptions-Behörden bewilligten Brutto-Prozents haben ſich dieſe mit der Conſcriptions-Kaſſe-Verwaltung zu benehmen.				
Militär-Conſcriptions-Koſten. Die dabei ſich ergebenden Botengänge ſollen nach dem Botenlohns-Regulative v. 28. Apr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 19. S. 361.) bemeſſen, und das Zuwarten bei einer oder andern Behörde die Wartgelder nach Verordnung v. 16. Dec. 1814. gegen gehörige Zeugniſſe von jeder Stunde 3 kr. paſſirt werden.	1817	2. Jun.	63	1732
Militär-Conſcriptions-Rath. Die Conſtituirung eines ſolchen und ſollen die dahin Bezug habenden Berichte an denſelben eingeſendet werden.	1815	23. Jan.		246
— Ernennung eines ſolchen zur Bildung der mobilen Legion im Großherzogth. Würzburg.	1815	19. Jul.	76	1864
Militär-Effecten. Die an daſſelbe durch die fahrende Poſt abgeſendet werdenden Effecten und Gelder. S. Poſtwagen.	815	30. März.	35	937
— Verbot des Ankaufs derſelben, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, bei Strafe der unentgeldlichen Zurückgabe	815	6. Jun.	64	1600

Mi	Mi	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	oder Erſatz des wahren Werthes, wenn die Zurückgabe nicht mehr geſchehen kann.				
Militär-Einſteher.	Beſtimmung der Einſtandsſumme zu 150 fl. rhn. für den Einſteher. Verordn. v. 28. Nov. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 48. S. 305.) S. a. Einſtands-Capitalien.	1803	23. Dec.	B. 39	79
Militär-Entlaſſungen.	Was ein Entlaſſener von dem Militär an Montur- und Kleidungsſtücken zu erſetzen habe. Verordn. v. 29. Oct. 1804. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 13. S. 69.)	1804	30. Nov.	B. 38	79
—	Weiſung an die Advokaten, bei Verfertigung derlei Geſuche die geſetzliche Normen zu beobachten, zugleich auch das treffende Regiment, und wo daſſelbe ſteht, anzugeben.	1814	17. Aug.	91	1049
—	Gebühren deshalb ſollen bei Anſäßigmachungen der nicht mehr in der Militärpflicht ſtehenden älteren Conſcribirten nicht mehr erhoben, bei den noch in der Militärpflicht nach dermaligem Conſcriptionsgeſetze ſtehenden aber einſtweilen vorgemerkt werden.	1815	20. Febr.	22	612
—	aus der II., III. und IV. Alters-Klaſſe auf den Grund phyſiſcher Untauglichkeit oder Mangel an Größe. Dergleichen anſuchende Individuen ſind mit genauem Signalement der Perſon bei der k. Sanitäts-Commiſſion zur Viſitation zu ſtellen, welche das Zeugniß über das Reſultat der Viſitation an die Conſcriptions-Behörde zu überbringen haben; wovon dieſe den geeigneten Gebrauch zu machen, und nöthigenfalls den Entlaſſungsſchein der k. Regierung vorzulegen hat.	1815	19. Apr.	45	1179
—	desfallſige Geſuche ſollen nicht unmittelbar bei der k. Landes-Direktion oder Conſcriptions-Rathe, ſondern bei den Diſtrikts-Commiſſariaten zur Beſchäftigung eingereicht werden.	1816	17. Apr.	43	1002
—	Mit derlei Geſuchen ſoll zugleich das Signalement des Militär-Pflichtigen eingeſendet werden, und der Entlaſſungsſchein iſt von den treffenden Individuen vor der Extradition unterſchreiben zu laſſen.	1817	10. Jan.	5	113
—	ſollen die Beamten genau nach den Geſetzen und nicht unvollſtändig bei Selbſterſatze der Koſten und Sportelgebühren behandeln.	1817	19. Febr.	21	505
—	Die Erhebung und Einſendung der Entlaſſungs-Gebühren an die Conſcriptions-Kaſſe-Verwaltung nebſt doppeltem Verzeichniſſe.	1817	20. Aug.	93	2537
—	Die im §. 323. und 324. des Conſcriptions-Geſetzes vorgeſchriebenen Beſcheinigungen über gänzliche Entlaſſung	1818	27. Jun.	72	697

Mi	Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	aus dem Militärdienſte oder aus der Militärpflicht ſollen in der geſetzlichen Friſt eingeſendet werden.				
Militär-Entlaſſung.	Wenn ſich die Dienſtzeit während den noch fortdauernden Gründen der Zurückſtellung an das Ende der Reſerve endiget, ſonach ein ſolcher Soldat beabſchiedet wird; ſo hat er für jedes Jahr der bewilligten Reſerveſtellung einen Gulden rhn Entlaſſungsgebühr zu bezahlen. Wird aber während der Reſerveſtellung die gänzliche Entlaſſung vor beendigter Dienſtzeit aus einem geſetzlichen Grunde bewilligt, ſo wird jedes vor der Reſerveſtellung wirklich ausgediente Jahr abgerechnet, und für jedes Jahr der Reſerveſtellung ein Gulden, für jedes durch die Entlaſſung nachgelaſſene wirkliche Dienſtjahr aber 6 fl. rhn. zur Conſcriptions-Kaſſe entrichtet.	1819	15. März.	32	305
—	Die desfallſigen Geſuche von ſolchen Soldaten, welche ſchon einmal deſertiret waren, ſollen gleich den übrigen Entlaſſungs-Geſuchen behandelt, und wenn ſie geſetzlich begründet befunden werden, mit Bemerkung der beſonderen Umſtände der k. Regierung vorgelegt werden.	1820	12. Mai.	57	967
—	Die Legioniſten können, wenn gleich die Legionspflicht kein Hinderniß zur Anſäßigmachung iſt, nicht eigenmächtig von den Land- und Herrſchaftsgerichten entlaſſen werden, ohne daß dieſe Entlaſſung von der k. Regierung ausgeſprochen iſt; daher dieſe Geſuche, ſobald ſie begründet erſcheinen, in geeigneter Form der k. Regierung zur Entſcheidung vorzulegen ſind. Wenn die Conſcriptionsbehörden Gründe haben, die Entlaſſung zu verweigern, ſo haben ſie darüber vorbehaltlich des Recurſes zu entſcheiden.	1820	30. Oct.	123	2027
—	Wenn ein Entlaſſungsgeſuch aus der Militärpflicht auf den 94. Art. des Conſcript. Geſetzes, und zwar auf Uebernahme eines Gutes begründet wird; ſo iſt nach §. 230 das tabellariſche Zeugniß nach Formular Zif. 28. — wird aber ſolches auf Uebernahme des elterlichen Gewerbes gegründet, nach §. 232. Formular Zif. 30. zu gebrauchen. Wird aber ſolches auf den Art. 98. welcher nur auf Conſcribirte der zwei ältern Altersklaſſen anwendbar iſt, gegründet, ſo iſt nach §. 236. das Formular Zif. 31. anwendbar. Für das Entlaſſungsgeſuch eines Soldaten aus dem Dienſte iſt das tabellariſche Zeugniß Formular Zif. 36. vorgeſchrieben. Die Formularien werden bei der Conſcriptionskaſſe-Verwaltung gegen Quittung abgegeben. Bei den Entlaſſungsgeſuchen aus der Militärpflicht iſt jederzeit das Geburtsjahr des Pflichtigen in dem tabellariſchen Zeugniſſe anzugeben, die Beilegung eines pfarramtlichen Zeugniſſes aber unnöthig, wenn das Alter aus der Conſcriptions-Liſte mit Gewißheit entnommen wer-	1820	6. Nov.	123	2029

Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
den kann; dagegen muß das Alter der Eltern und Geſchwiſtern des Militärpflichtigen oder Soldaten und derſelben Kränklichkeit und Arbeitsunfähigkeit, wenn es nach den geſetzlichen Beſtimmungen darauf ankömmt, gehörig beſcheinigt werden.				
Bei jedem Geſuche um Entlaſſung aus der Militär-Pflicht iſt ſogleich der Entwurf des Entlaſſungsſcheines beizulegen, und bei ſolchen um Entlaſſung aus dem Militärdienſte iſt auf dem tabellariſchen Zeugniſſe zu bemerken, in welchem Jahre und Monate der Soldat zum Dienſte gekommen ſey.				
Militär-Fouriere. Deren Berückſichtigung bei Anſtellungen im Kriegs-Oekonomie-Rathe oder ſonſtigem Militär. Verordn. v. 16. Aug. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 34. S. 767.)	1804	31. Aug.	B. 28	59
Militär-Gerichte. Die Wiederaufhebung der Suspenſion der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte in den Art. 13, 15, 16 und 17. der militäriſchen Strafgerichten beſtimmten Fällen. Verordn. v. 10. Nov. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 46. S. 937.)	1816	20. Febr.	22	449
— Den Geſchäftsanfang des königl. Gen. Commando's Würzburg als Appellationsgericht in Civilrechtsſachen der Militärperſonen.	1818	6. März.	27	269
Iſt nach Nürnberg verlegt.	1818	24. Jul.	80	811
Militär-Invaliden, fremde. Deren Zurückweiſung, wenn ſie auch Einländer ſind. Verordn. v. 26. Mai 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 23. S. 109.)	1803	1. Jul.	B. 21	41
Militär-Invaliden-Kaſſe. Dahin ſollen die von den Vermögenstheilen der Deſerteurs abfallenden Nutzungen eingeſendet und ſolches in den Quartals-Verzeichniſſen vorgemerkt werden.	1819	23. Juli.	80	770
Militär-Kaſſe. Derſelben fällt das konfiszirte Vermögen eines ohne Erlaubniß ausgewanderten militärpflichtigen Unterthanen zu. Verordn. v. 7. Jan. 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 7. S. 269. §. 38.)	1805	28. Jun.	P. 16	31
— Auflöſung derſelben in Würzburg.	1815	23. Oct.	118	2608
Militär-Magazine. Aus denſelben ſoll den beurlaubten Generälen, Staabs- und Ober-Offizieren für ihre bei ſich führenden Pferde keine Fourage abgegeben, ſondern eine Vergütung in Geld erhalten. S. Militär-Offiziere.	1819	7. Oct.	107	2039
Militär-Offiziere. An Generäle, Staabs- und Ober-Offiziere ſollen bei ihren Beurlaubungen, wenn ſie ihre Pferde	1819	7. Oct.	107	2039

Mi	Mi	Intelligenzblatt Ja.	Datum	Stück	Seite
	mit ſich führen, keine Fourage mehr weder aus Militär-Magazinen, noch von den Unterthanen im Concurrenz-Wege in Natura empfangen, ſondern von der geeigneten Regiments- oder treffenden Militär-Behörde in Geld und zwar für die leichte Ration 18 kr., für die ſchwere 25 kr. erhalten. Verordn. v. 25. Oct. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 72. S. 1665.)				
Militär-Penſionen.	Erhöhung derſelben. Verordn. v. 9. Jul. 1803. (Chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 153.)	1803	23. Sept.	B.31	63
Militär-Penſioniſten.	Wenn ſolche zu Civildienſten definitiv oder auch auf unbeſtimmte Zeit angeſtellt werden, und Gehalt bekommen, ſoll ſolches der betreffenden Militär- oder jener Behörde, woher das Individuum die Penſion bezieht, angezeigt werden. Verordn. v. 13. Nov. 1812. Nur bei jenen Individuen, welchen ihre Civil-Anſtellung ein den Betrag der Penſion, falls ſolcher nicht weniger als 5 fl. ausmacht, überſteigendes Einkommen abwirft, ſoll der Einziehung der Penſion ſtatt gegeben, und die für die Beibehaltung der Penſion ſprechenden beſondern Umſtände berückſichtiget werden. Sie ſollen auch im Falle ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer Entlaſſung ohne Verſchulden wieder in ihre vorige Militärpenſionen zurücktreten können. Verordn. v. 22. Mai 1813.	1819	30. Jun.	69	657
Militär-Pflichtigkeit.	Solange der Punkt wegen Befreiung der Militärpflicht nicht ganz auſſer Zweifel geſetzt iſt, ſoll keinem Individuum eine Anſäßigmachung geſtattet werden (§. 2. der Verordn.)	1815	19. Oct.	115	2529
—	Die adelichen Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaßen ſind gehalten, die deshalb erlaſſenen Geſetze, beſonders die Verordnung v. 4. Jun. 1804. zu beobachten. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. 3. i. u. B. VI. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	859
Militär-Verlaſſenſchaften.	Die Behandlung der Verlaſſenſchaften der im Felde vermißt oder verſtorbenen Militärperſonen. Verordn. v. 18. Sept. 1817.	1817	29. Oct.	120	3193
Militär-Verpflegung.	Regulative über das Marſch- und Verpflegungs-Weſen inländiſcher Truppen vom 19. Jun. 1808. v. 12. Aug. 1808. v. 25. Oct. 1811. u. v. 14. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401. u. St. 41. S. 1766.) ſodann k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.	1819	20. Sept.	105	2005
		—	5. Oct.	106	2023
		—	7. Oct.	107	2039
Militär-Wittwenkaſſe.	An dieſe in München ſollen die aus den Vermögenstheilen der Deſerteure abfallenden Nutzungen eingeſendet, und ſolches in den Quartal-Verzeichniſſen vorgemerkt werden.	1819	23. Jul.	80	770

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Militär-Wittwenkaſſe. Erhöhung der männlichen ſowohl als weiblichen Penſionen. Verordn. v. 24. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 35. S. 594.)	1803	23. Sept.	B.31	63
— Der Wittwe einer Militärperſon bleibt die Penſion ſo lange ſie im Wittwenſtande iſt. Tritt ſie aber in den Eheſtand über, ſo wird ihr ſolche nur bis ultimo des Monats, worin ſie ſich verehelichet, ausbezahlt. Den Kindern derſelben bleiben dieſe Unterhalts-Beiträge bis zum ſtatutenmäßigen Alter.	1816	3. Mai.	54	1299
Mineralquellen. Die in Wipfeld, L. G. Werneck, neu aufgefundenen werden zur Heilung chroniſcher Hautausſchläge, Flechten u. dgl. empfohlen.	1811 1811	23. Aug. 26. Aug.	94 98	865 909
Miniſterien. S. Staatsminiſterien.				
Mißhandlungen, geringe körperliche. Unterſuchung und Beſtrafung derſelben. S. Strafgeſetze.	1815	15. Jun.	64	1616
Mönche. Derſelben Eigenthums- und Erbfähigkeits-Erklärung mit der Beſchränkung, daß ſie zu Gunſten eines k. k. Unterthanen nicht unter Lebenden ſchenken noch gültig legiren können.	1804	10. Febr.	B.3	7
Montag, blauer. Verbot desſelben bei den Handwerksgeſellen.	1805	1. Aug.	54	617
Montur. Deren Anſchaffung für den Poſtwagens-Conducteur. S. Poſtwagens-Conducteur.	1815	4. März.	25	690
— der Landwehrmänner (Nationalgardiſten) dörfen unter Strafe unentgeldlicher Zurückgabe weder verkauft noch zu Pfand genommen werden. Dieſe ſind auch, ſolange der Schuldner perſönliche Dienſte leiſtet, von aller Auspfändung frei zu laſſen. Verordn. v. 26. Jan. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 6. S. 89.)	1818	31. Jul.	82	831
Moſt-Aufſchlag. Aufſchlags-Zoll auf die Ausfuhr desſelben. Modifikation der in der Verordn. v. 7. Oct. 1811. enthaltenen Beſtimmungen.	1812	29. Apr.	47	465
Moſtdampf. Behandlung der dadurch Verunglückten.	1811	16. Oct.	114	1017
Munition darf den Soldaten nicht abgekauft werden.	1813	13. Jul.	73	757
Muſikhalten zum Tanzen. Nur die Gaſt- und Schildwirthe können bei beſondern Umſtänden hiezu polizeiliche Erlaubniß nachſuchen. Den Strauß-, Hecken- und Bierwirthen wird ſolches in der Stadt Würzburg niemals geſtattet.	1820	9. Febr.	16	263
Muſik-Schule. Das muſikaliſche Inſtitut zu Würzburg ſoll auf die Erhöhung der Cultur vermittelſt einer möglichſt verbreiteten und verbeſſerten Pflege der Tonkunſt einwir-	1820	2. Nov.	Beil 121	2003

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ken, und zur Erweiterung desſelben eine Singſchule errichtet werden.				
Mühle. Anſchaffung der Werneriſchen Kartoffel-Handmühle aus der Gemeinde-Kaſſe.	1817	25. Nov.	131	3444
Mühlrechts-Conceſſionen. Die Verleihung der Conceſſionen zur Errichtung neuer mit Flußbauten verbundenen Mühlen in den Gebieten vormaliger Reichsſtände gehören blos zur Competenz der k. Kreisregierungen. Verordn. v. 25. Febr. 1819.	1819	10. März.	31	289
Münzen. Den proviſoriſchen Curs der fremden und inländiſchen Scheidemünzen.	1806	10. Dec.	144	1057
— Beſtimmung des Werthes eines preußiſchen Thalers auf 1 fl. 38 kr. und des Drittels-Thalers auf 32 kr.	1807	11. Dec.	142	1041
— künftig ſollen im Großherzogthume Würzburg nur k. baieriſche Scheidemünzen bei den Kaſſen angenommen werden.	1815	22. März.	34	916
— Warnung gegen Annahme fremder Scheidemünzen.	1817 1818 1819	21. Apr. 5. Aug. 25. Oct.	46 86 121	1224 875 4067
— Warnung wegen kurſirenden falſchen 24, 6 und 3 kr. Stücke.	1817 1818	29. Dec. 6. März.	4/1818 29	34 281
— Warnung gegen die Annahme fremder Scheidemünzen, und den Eingang derſelben in öffentliche Kaſſen. Die Polizei-Behörden ſollen auf Perſonen, welche dergleichen Münzen durch Verwechſeln gegen gute Münzſorten, oder durch größere Zahlungen in den dieſſeitigen Staat einbringen, aufmerkſam ſeyn, und gegen ſolche geeignet einſchreiten.	1820	13. Dec.	140	5020

N.

	Jahr	Datum	Stück	Seite
Nachbar-Annahme. Vorſchrift bei Erreichung derlei Geſuche.	1805	28. Jun.	B. 16	31
Nachgebote. Bei öffentlichen Verkäufen von Staats-Realitäten werden in der Regel nicht mehr angenommen, ſondern ſogleich von der Hand gewieſen. Ausnahmsweiſe können ſie nur dann ſtatt finden, wenn a) der Nachbietende legal nachweiſet, daß unüberwindliche Hinderniſſe es ihm unmöglich gemacht haben, der Verſteigerung beizuwohnen, oder wenn b) derſelbe ein illegales verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde hinſichtlich der Verhandlung im Allgemeinen oder auf ſeine Perſon nachweiſen kann, in welchem Falle aber der Angeber für die Wahrheit ſeiner Behauptung ſtreng verantwortlich bleibt. In dieſen beiden Fällen muß das Nachgebot immer bei der den Verkauf behandelnden Stelle angebracht werden, welche ſolches den 3 Meiſtbietenden der letzten Ver-	1817	28. Mai.	65	1785

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſteigerung mit der Auflage, ſich in kürzeſter Zeitfriſt darüber zu erklaren, bekannt macht. Nach Verlauf von 14 Tagen iſt jedesmal eine neue Verſteigerung abzuhalten. Der Nachbietende iſt ſein nachträgliches Kaufangebot in jedem Falle zu erfüllen verbunden, die neue Verſteigerung mag ausfallen, wie ſie wolle. Jeder Nachbietende muß ſich über ſein hinlängliches Vermögen für den vorhabenden Kauf, wenn er nicht notoriſch vermögend iſt, ſo wie über die bei manchen Ankäufen geſetzlich erfoderlichen perſönlichen Fähigkeiten und Eigenſchaften noch vorläufig legal ausweiſen.				
Nachlaß-Scheine von rentamtlichen Schuldigkeiten. Deren Stempel-Freiheit.	1815	20. Juli.	78	1893
Nachläße von herrſchaftlichen Schuldigkeiten. Behandlung derſelben.	1816	4. Nov.	120	2908
Nachtſchwärmereien. Zur Erhaltung nächtlicher Ruhe ſollen Militär- und Civil-Patrouillen zur Nachtszeit ausgeſendet werden.	1804	13. Jun.	41	383
— Verbot des ungeſitteten Schreiens und Lärmens zur Nachtszeit auf den Straßen. Derlei Ruheſtörer ſollen von den Patrouillen aufgegriffen und in Polizei-Arreſt gebracht werden.	1819	6. Dec.	132	6045
Nachſteuer. Die adelichen Gutsbeſitzer, wenn ſie das Nachſteuer-Recht hergebracht haben, ſollen ſolches nur gegen jene auswärtige Staaten ausüben, mit welchen keine Freizügigkeit beſteht. Verordn. v. 31. Dec. 1806. Lit. B.V.E. 3. i. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.) S. Freizügigkeit.	1818	27. Jul.	84	859
Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin. S. Geburtsfeſte.	1817	4. Jun.	63	1729
Nationalgarde II. Claſſe. Errichtung einer Nationalgarde II. Claſſe. (mobilen Legion) im Großherzogth. Würzburg. und zwar dermal 2 Bataillons, jedes zu 6 Compagnien, und jede Compagnie zu 150 Feuergewehre. S. Legion mobile.	1815	10. Jul.	73	1781
Nationalgarde III. Klaſſe. S. Landwehr.				
Neugereuthe öder und neu cultivirter Gründe ſollen eine Zehentbefreiung von 25. Jahren genießen. Verordn. v 5. Juni 1801. (k. b. R. Bl. v. J. 1801. St. 26 S. 401.)	1819	12. Jul.	73	697
— unter dem Ausdrucke: öde Gründe ſollen nicht nur Haiden, Filze, Möhre, Weidenſchaften, wenn ſie auch hie und da mit Holz und Geſträuchen bewachſen ſind, ſondern auch Inſeln, Auen, Anſchütten und einmädige	1820	3. Jan.	5	65

		Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Wieſen, ſohin alle Gründe begriffen ſeyn, die bisher in keinem Ackerzuſtande und Zehentbeſitze waren. Dieſen wird eine 25jährige Zehntbefreiung zugeſtanden. Verordn. v. 8. Febr. 1802. (k. b. R. Bl. v. J. 1802. St. 7. S. 105.)				
Neujahrsgeſchenke	dörfen von den Apotheckern weder den Aerzten noch den Kunden angeboten und abgegeben werden. Verordn. v. 26. Nov. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 40. S. 287.)	1804	14. Dec.	B.39	81
—	Verbot derſelben ſowohl am Neujahr als an höheren Feſttagen von Seite der Bäcker in Würzburg bei 10 Rthlr. Strafe.	1805	11. Mai.	35	382
Nonnen	werden ohne Unterſchied eigenthums- und erbfähig erklärt; können aber zu Gunſten eines k. k. Unterthans keine Schankung unter Lebenden; noch gültige Vermächtniße errichten.	1804	10. Febr.	B.3	7
Notarien,	ſämmtliche, im Großherzogthume ſollen ſich bei der Landes-Direktion ausweiſen.	1812	26. Jun.	75	765
	O.				
Obſignationen	bei Sterbefällen katholiſcher Geiſtlichen. Welche Gerichtsſtelle ſolche vorzunehmen haben. Ausnahme der heiligen Gefäße davon und Uebernahme derſelben durch einen Commiſſär des biſchöflichen Vikariates. Verordn. v. 23. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 162.)	1803	2 Sept.	B.29	59
Obſtbäume	an den Chauſſeen ſollen durch die angränzenden Güterbeſitzer von Raupen gereiniget werden. Verordn. v. 10. Dec. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 51. S. 1058.)	1804	14. Dec.	B.39	81
—	auf Gemeindegründen. Von ſolchen ſoll der jährliche Obſtertrag ſtets öffentlich verſteigert, der Erlöß zur Gemeinde-Kaſſe erhoben, und vorzüglich der Induſtrie-Schule zur Erweiterung der Obſtkultur zugewendet werden.	1818	15. Jul.	77	767
—	Anpflanzung derſelben längſt den Landſtraßen, und die Belohnung von 5 fl. von jedem Hundert gepflanzter Obſtbäume, welches in 4 Jahre ſeiner Pflanzung an den Landſtraßen grünen wird.	1819	3. Sept.	97	1001
Oedungen.	Wenn ſie neu cultiviret werden, genießen 25 Jahre hindurch eine Zehntbefreiung. Verordn. v. 5. Jun. 1801. (k. b. R. Bl. v. J. 1801. St. 26. S. 401.)	1819	12. Jul.	73	697
Oefen.	Auf denſelben ſoll kein Holz ꝛc. getrocknet, und die Ofenlöcher des Abends wohl geſchloſſen werden.	1812	29. Nov.	131	1329

Oe — Pa	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Oehl ſoll wie andere geiſtige und öhligte Materialien in den Kellern aufbewahrt werden.	1812	29.Nov.	131	1329
Offiziere der ganzen Armee. Beſtimmung derſelben Gage und Quartiergelder. Verordn. v. 24 Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 153.)	1803	26.Aug.	B.28	57
— Erhöhung des Offizierchargen-Verkaufs. Verordn. v. 24. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 153.)	1803	23. Sept.	B.31	63
— der Gensd'armerie, wenn ſie ſich auf Muſter-Reiſen befinden, ſollen freies Quartier in Dach und Fach erhalten, ſich aber ſelbſt verköſtigen.	1817	10.Febr.	18	428
Ordinariate dörfen ohne landesherrl. Erlaubniß weder gedruckte noch ungedruckte geiſtl. Verordnungen bekannt machen. Verordn. v. 24. Mai 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.)	1803	1.Juli.	B.21	42
Orts-Kommiſſion. Derſelben Wirkungskreis bei Behandlung des Armenweſens. S. Armen-Weſen.	1817	20.Aug.	91	2473
— ſollen nicht weiter beſtehen, und die Geſchäfte derſelben auf den Gemeinde-Ausſchuß übergehen, welchem hinſichtlich der Armen-Pflege einige Gemeindeglieder beigegeben werden ſollen.	1818	18.Sept.	102	1019
Orts-Vorſtände. Der Wechſel derſelben ſoll von den Juſtizbehörden jedesmal gleich nach der Beſtätigung den k. Rentämtern bekannt gemacht werden.	1818	9.Jan.	6	58
— ſollen die bei Viehhändeln vorgehenden geſetzwidrigen Verträge, Unterſchleife und Betrügereien den einſchlägigen Gerichten anzeigen.	1819	17.Nov.	127	5063

P.

	Jahr	Datum	Stück	Seite
Papier-Format. Der Format deſſelben zu Berichten und Vorſtellungen ſoll 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite baieriſchen Maaßes haben.	1815	2.Jan.	1	1
— Der vorſchriftmäßige zu den Berichten und Eingaben ſoll genau beobachtet werden.	1819	6.Oct.	110	2086
Parere, ärztliche. Abgabe derſelben an die Gerichtsſtellen. S. Strafgeſetze.	1815	22.Jun.	67	1673
Pasquillen. S. Schmäheſchriften.				
Paß-Bücher. Auszüge aus denſelben ſollen nur jährlich mit dem Hauptberichte eingeſendet werden.	1819	1.Oct.	109	2072
Paß-Formularien. Die Anſchaffung derſelben und der vierteljährigen Auszüge aus den Paßbüchern auf Koſten der	1815	27.Oct.	121	3227

Pa	Pa	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Amts-Regie bei dem Buchdrucker Nitribitt, und die Einſendung der Conſpecte in duplo.				
Paß-Weſen,	Päſſe zum Reiſen ins Innere von Frankreich. Vorſichtsmaasregeln dabei durch die Anfoderung eines großherz. Miniſterial-Paſſes.	1808	11. März.	30	207
—	Einführung der im Königreiche Baiern beſtehenden Verordnungen über das Paß- und Fremdenweſen.	1815	1. Apr.	37	969
		—	25. Apr.	48	1237
	I) Für Reiſende Inländer im Inlande. Inländer bedürfen zu Reiſen im Inlande keiner Päſſe. (§. 1.) Die von ihnen hiezu verlangten Päſſe werden unentgeldlich ertheilt (§. 2.). Authoriſationen auf 2 Jahre unterliegen der Paß-Taxe (§. 3.).				
	II) Für Inländer, welche in das Ausland reiſen. Verbindlichkeit, Päſſe zu nehmen, und wer ſie auszuſtellen befugt iſt (§. 4.). Strafe der Unterlaſſung (§. 5.). Wann Authoriſationen genügen (§. 6.). Fälle der Einſendung der Päſſe zum Visa des Miniſteriums (§. 7.). Fälle, wo Miniſterial-Päſſe erfodert werden (. 8.). Meldung bei der k. baieriſchen Geſandtſchaft (§. 9.).				
	III) Für Ausländer, welche nach Baiern, und von da wieder in das Ausland reiſen. Obliegenheiten des Ausländers, Strafe der Unterlaſſung (§. 10.). Wann Authoriſationen genügen (§. 11.). Benehmen des Ausländers, bei ſeinem Eintritte ins Land. Strafe der Unterlaſſung (§. 12.). Was er während der Durchreiſe zu beobachten hat (§. 13.). Benehmen im Falle des Aufenthaltes und der Rückreiſe nach einem Monate (§. 14.). Ausnahme für Handels- und Fuhrleute (§. 15.).				
	IV. Allgemeine Beſtimmungen. Behörden, welche Päſſe ertheilen können (§. 16.). An wem Päſſe ertheilt werden können (§. 17.). Form der Päſſe (§. 18.). Wo die zurückbleibenden gleichlautenden Blätter aufzubewahren ſind (§. 19.). Päſſe für eine ganze Familie (§. 20.). Aufſicht der Polizeibehörden (§. 21.). Taxe. Bemerkung derſelben auf dem Paſſe. Strafe der Unterlaſſung (§. 22.). Visa (. 23.). Verrechnung der Taxen (§. 24.). Welchen Perſonen keine Paſſe ertheilt werden dörfen (§. 25.). Verzeichniß und Materialien-Verrechnung der ausgeſtellten Päſſe (§. 26.) Einſendung der Auszüge dieſer Verzeichniſſe (§. 27.). Verordn. v. 16. März 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 73. S. 1697.)				
—	Viſirung der Päſſe der auf der Poſt reiſenden Fremden vor ihrer Abfahrt.	1814	25. Jul.	83	961

Pa	Pa	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Paßweſen, Päſſe.	Verordnung wegen in- und ausländiſchen Betteljuden. Verordn. v. 16. Aug. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 59. S. 1357.).	1815	2. Mai.	48	1233
—	Viſirung der Päſſe von der k. Geſandtſchaft, wenn der Reiſende von einem oder durch einen Ort gekommen iſt, wo ſich eine ſolche Geſandtſchaft befindet.	1815	2. Mai.	48	1236
—	Die Abfaſſung der Signalements in denſelben nach den beſtehenden Verordnungen wird den Polizeibehörden wiederholt aufgegeben.	1815	6. Sept	97	2178
—	Die genaue Beobachtung der Verordnungen über das Paß- und Fremdenweſen, beſonders des Geſetzes v. 16. März 1809. Abſchn. III. §. 10. — 15. (supra).	1816 1817	26. Jun. 18. Jan.	70 9	1730 213
—	die verordnungsmäßig ausgefertigten Päſſe ſollen vor ihrer Ausgabe an den Reiſenden an die Kreisregierung zum Viſiren eingeſendet werden.	1817	1. Apr.	37	977
—	Weitere Vorſchriften bei Ausfertigung von Päſſen und Reiſe-Authoriſationen. 1) An Perſonen, welche ſich ohne regelmäßiges Gewerbe von geringfügigen gewöhnlich mit einer herumziehenden Lebensart verbundenen Nahrungszweigen (wohin auch der kleine Landkramhandel ohne offnen Laden, und der Schacherhandel gehören) fortbringen, ſollen nie Päſſe oder Authoriſationen auf unbeſtimmte und ſehr ausgedehnte Bezirke (z. B. um im Königreiche Baiern herumzureiſen) und auf lange Dauer gegeben werden. 2) An oben bezeichnete Individuen dörfen daher die Behörden die Authoriſationen und Päſſe bis zu dem Zeitpunkte, wo die vorgeſchriebenen Bücher alle eingeführt ſeyn werden, nur auf den Bezirk des Unter-Mainkreiſes und die Dauer eines halben — und höchſtens eines ganzen Jahres erſtrecken. Kommen beſondere Fälle vor, die eine Ausnahme von der Regel begründen, ſo ſind die obwaltenden Umſtände im Begleitungs-Berichte an kön. Regierung zu erläutern. 3) Es iſt verboten, ganze Familien in dergleichen Authoriſationen zu begreifen, und auf ſolche Weiſe das Herumziehen von Bettler-Familien zu begünſtigen. 4) Dienſtboten, und überhaupt alle dergleichen unangeſeſſene Perſonen, ſollen um ſo mehr nur amtliche — auf einen beſtimmten nicht zu ausgedehnten Bezirk lautende obrigkeitliche Vorweiſe erhalten, als ſie ihr Unterkommen ohnehin nicht ſehr ferne von ihrer Heimath zu ſuchen und zu finden pflegen, bei größerer Entfer-	1817	25. Apr.	46	1221

Pa	Pa	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	nung den Ort, an welchen ſie in Dienſt berufen ſind, zum Voraus kennen, das Herumſtreifen in der Ferne auf Geradewohl ohne erhaltenen Ruf aber offenbar unſtatthaft iſt. 5) Reiſende Handwerksgeſellen bedürfen, da ſie mit den geſetzlichen Wanderbüchern verſehen ſeyn müſſen, keiner beſonderen Päſſe, es ſeye denn, daß ſie nach Frankreich, Italien, England, Rußland oder andere entfernte Länder wandern, welcher Fall ohnehin nur ſelten vorkommt. 6) Päſſe in das Ausland müſſen jederzeit auf beſtimmte Länder und Orte lauten, und nicht den unbeſtimmten Ausdruck: „in das Ausland“ enthalten. 7) Wenn angeſeſſene — einen rechtlichen Leumuth genießende Unterthanen um Päſſe oder Authoriſationen zum Reiſen im Inlande bei Amte anſuchen, ſo ſind ſie vor Allem zu belehren, daß die Geſetze dergleichen von ihnen in der Regel nicht fodern, ſondern daß jede andere obrigkeitliche Urkunde über Wohnort, Anſäßigkeit u. dgl. zur Legitimation im Inlande vollkommen hinreichend iſt. 8) An Perſonen vom nachtheiligen Rufe, ſie ſeyen angeſeſſen oder nicht, ſollen dagegen Reiſe-Urkunden überhaupt nur nach ſorgfältiger Prüfung des Zwecks und der Mittel ihrer Reiſen und mit genaueſter Beſtimmung des Ziels und Bezirks derſelben verabfolgt werden. 9) Alle Päſſe und Authoriſationen ſollen mit deutlicher Schrift, mit ſtrenger Aufmerkſamkeit in Bezeichnung und Beſchreibung der Perſonen mit richtiger Angabe des Wegs, Ziels und der Dauer der Reiſe in reiner Sprache ohne Correkturen und Raſuren ausgefertigt, das Siegel ſoll nie in Oblaten oder Siegellak, ſondern mit Druckerſchwärze aufgedruckt, und jede zum visa der k. Regierung vorgelegt werdende Reiſe-Urkunde mit der lesbaren Unterſchrift des ausſtellenden Amtsvorſtandes ſchon verſehen, auch ſoviel Raum am Schluſſe übrig gelaſſen ſeyn, daß das visa und das Siegel der k. Regierung mit Anſtand beigefügt werden könne. 10) Alle Berichte über Päſſe und Authoriſationen ſind als Dienſtſachen tax- und ſtempelfrei zu behandeln; auch können mehrere Päſſe mit einem Berichte ohne Anſtand vorgelegt werden.				
Paßweſen, Päſſe.	Die Polizeibehörden ſollen vierteljährig Auszüge aus den Paßbüchern nach dem vorgeſchriebenen Formular nebſt den dazu gehörigen Conſpecten in duplo einſenden.	1817	14. Jun.	67	1835

Pa	Pa	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Paßweſen, Päſſe.	Die Polizeibehörden ſollen vierteljährig Auszüge aus den Paßbüchern nach dem vorgeſchriebenen Formular und zwar einfach, die Conſpecte hiezu aber in duplo einſenden.	1818	20. März.	34	321
—	ſollen von nun an nur halbjährig eingeſendet werden.	1819	28. Jul.	83	801
—	Das Viſiren der Päſſe zu Reiſen nach Rußland oder beider Sicilien durch jenſeitige Agenten wird den dahin Reiſenden empfohlen.	1817	26. Sept.	107	2921 2922
—	Einſchärfung der Verordn. v. 16. Mai 1808. und 16. März 1809, daß den Ausländern, welche ſich einige Zeit im Inlande aufgehalten haben, bei ihrem Abzuge ordnungsmäßige Päſſe ertheilt werden ſollen.	1817	10. Oct.	114	3065
—	Die Päſſe der durch die k. baieriſchen Lande reiſenden kön. ſardiniſcher Unterthanen bedürfen nur dann der Viſirung der k. ſardiniſchen Geſandtſchaft in Turin, wenn ſie aus dieſer Hauptſtadt kommen, oder durch dieſelbe paſſiret ſind.	1818	20. Febr.	24	225
—	In den einzuſendenden Quartal-Auszügen aus den Paßbüchern, ſoll in Fällen, wo die Militärdienſt-Pflicht zur Sprache kommt, anſtatt des Lebensjahres oder auch nebſt dem Altersjahr auch das Geburtsjahr angegeben werden.	1818	20. März.	34	321
—	Darüber ſollen künftig nicht alle Vierteljahre Berichte, ſondern am Schluſſe des Etatsjahres ein Hauptbericht erſtattet werden.	1819	1. Oct.	109	2072
Patrimonial-Gerichte	können eben ſo, wie die k. Landgerichte Urſprungszeugniſſe ausfertigen. S. Urſprungs-Zeugniſſe.	1815	25. Jan.	22	609
—	In ſofern ſie überhaupt verbunden ſind, die Amtsgeſchäfte auſſer dem Amtsorte ohne beſondere Diäten zu verrichten, finden bei ſolchen die nämlichen Vorſchriften, wie bei den Landgerichten (S. Taxen.) Anwendung, und ſind alle rein adminiſtrativ Geſchäfte in Comunal- und Stiftungsſachen koſtenfrei zu bearbeiten. Haben ſie aber bei ihren übrigen Amts- und Dienſtgeſchäften auf Diäten und Reiſekoſten Anſpruch, ſo werden ihnen dieſe auch bei Comunal- und Stiftungsgegenſtänden belaſſen.	1815	12. Mai.	55	1405
—	Den Patrimonialrichtern wird proviſoriſch das Stadtgericht zu Würzburg als Gerichtsſtand angewieſen.	1815	29. Dec.	1 1816	9
—	Alle in denſelben das Jahr hindurch erfolgenden Veränderungen ſollen die Diſtrikts-Kommiſſariate der k. Landes-Direktion anzeigen.	1817	12. Febr.	19	449
—	Die Geſchäftsführung bei denſelben, und die Verhältniſſe ihres Perſonals Verordn. v. 18. Jun. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 30. S. 505.	1817 1819	18. Apr. 17. Mai.	45 55	1185 517

Pa Pa	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Patrimonial-Gerichte. Die Vornahme der Waldrugen durch dieſelben, die Behandlung der Rugen ſelbſt und die Einſendung der Ruge-Protokolle an die k. Forſtämter. S. **Waldrugen.**	1817	14. Mai.	57	1524
— Die Befugniß derſelben in Behandlung der Fällungs-Vorſchläge in Gemeinde-, Stiftungs-, Körperſchafts- und Privatwaldungen. S. **Holzfällungen.**	1817	14. Mai.	58	1558
— ſollen in allen Gegenſtänden, wo das unmittelbare Verhältniß derſelben zur k. Regierung nicht ausdrücklich vorbehalten wird, — wo die Patrimonialämter nicht eine eigene geſetzliche Inſtanz bilden — wo es ſich nicht um ein beſonderes Intereſſe der Gutsherrſchaften oder der Patrimonialämter handelt, die Landgerichte als k. Rechnungs-Commiſſarien anſehen, beſonders bei Verfügungen und Ausſchreiben k. Regierung, auch die deshalb zu erſtattenden Berichte an die Landgerichte zur Einbeförderung überſenden.	1817	19. Mai.	57	1524
— ſollen die periodiſchen Berichte zeitlich den Diſtrikts-Commiſſariaten zur Einbeförderung zuſenden.	1817	7. Jul.	72	1978
— ſollen die Gerichtsſporteln nach der Taxordnung v. 4. Jan. 1812 erheben, und vorſchriftsmäßige Tax-Journalien halten.	1818	26. Jan.	13	116
— ſollen die über die Behandlung des Armenweſens in ihren Amtsbezirken zu fertigenden Berichte durch das einſchlägige k. Diſtrikts-Commiſſariate der k. Regierung vorlegen.	1818	4. Mai.	50	499
— ſollen ihre monatlichen Berichte über öffentliche Sicherheit unter Verantwortlichkeit nicht unmittelbar, ſondern durch die k. Diſtrikts-Commiſſariate an die k. Regierung einbefördern laſſen.	1818	17. Jul.	79	804
— Denſelben iſt die mittel- oder unmittelbare Pachtung oder Anleihe aus dem ihrem Gerichte untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen verboten. Verordn. v. 17. Mai 1818. Tit. V. Cap. 1. §. 128.	1818	25. Jul.	78	785
— Die Beſtellung derſelben und die Befügniſſe der Patrimonialgerichtshalter. Verordn. v. 31. Dec. 1806. Lit. B. II. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	841
— bleiben den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie ſolche hergebracht haben, jedoch ſind die zu den erledigten Beneſizien ernannten Geiſtliche der einſchlägigen Landesſtelle zur Beſtätigung vorzuſtellen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. Lit. B. IV. 4. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	852

Pa — Pe	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Patrimonial-Gerichte ſollen die zu Ablieferung der Materialien zum Jahrsbericht ihnen von den k. Landgerichten als Diſtrikts-Commiſſariate beſtimmt werdenden Termine genau einhalten.	1818	16.Sept.	99	987
— Derſelben Befugniße in Polizei-Straffällen. S. Polizei-Straffälle.	1819	11. März.	35	330
— haben in den denſelben untergeordneten Städten und Märkten die Verhandlungen der Polizei-Straffälle zu pflegen, die übrige Orts-Polizei aber ſteht den Magiſtraten zu.	1819	23.Jul.	81	785
— dörfen ſich in ihren amtlichen Ausfertigungen der Unterzeichung „Fürſtlich", „Gräflich" oder „Freiherrlich" ꝛc. N. Nes Patrimonialgericht N. N. bedienen.	1820	1.Apr.	37	617
— II. Claſſe ſollen in ihren Correſpondenzen mit den Landgerichten ſich der Anrede: „Königl. Landgericht" am Schluſſe mit der Empfehlungs-Formel und der Unterſchrift des Gerichts ohne weitere Subjektions-Formel bedienen.	1820	12.Jun.	67	1119
— ſollen ihre Begleitungsberichte zu den periodiſchen Anzeigen nicht an die k. Regierung, ſondern an die zur Beſchäftigung der Gegenſtände angewieſenen Landgerichte ſtellen.	1820	4.Oct.	112	1851
Patronats-Pfarreyen, proteſtantiſche. Beſtimmungen bei Geſuchen um derlei Stellen.	1820	16 Nov.	141	5041
Patronats-Rechte bleiben den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie ſolche hergebracht haben, jedoch ſind die zu den erledigten Benefizien ernannten Geiſtlichen den einſchlägigen Landesſtellen zur Unterſuchung der Qualifikation für die Seelſorge und Beſtätigung vorzulegen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. IV. num. 4. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27.Jul.	84	852
Patrouillen von Militär- und Civilperſonen ſollen allen nächtlichen Lärmen und jeden Unfug auf den Straßen zu verhindern ſuchen.	1804	13. Jun.	41	381
Penſioniſten der fränkiſchen Provinzen ſollen im Lande wohnen, und ſich beim Bezuge ihrer Penſionen jedesmal darüber ausweiſen. Verordn. v. 2. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 23. S. 109.)	1803	1.Jul.	B.21	41
Penſions-Anſtalt für Advokaten-Wittwen und Waiſen.	1815	27.Sept.	104	2313
Allgemeine Beſtimmungen. I. Tit. Art. 1 — 6. Vermögen der Anſtalt durch Eintrittsgelder, jährliche Beiträge, Strafen, Zu- und Ueberſchüſſe. II. Tit. Art. 6 — 9.	1815	12.Oct.	110	2411
Verwendung des Vermögens für die Wittwen und Waiſen der Advokaten. III. Tit. Art. 10 — 21. Verwaltung	1815	14.Oct.	111	2439 u.f.

Pe — Pf	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
des Vermögens und Rechnungsſtellung. IV. Tit. Art. 22 — 30. Verordn. v. 27. Jun. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 32. S. 1449.) u. v. 5. Jan. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 3. S. 63.)	1815	17.Oct.	112	2457
Penſions-Anſtalt für Advokaten-Wittwen und Waiſen. Derſelben fallen die erkannten Geldſtrafen bei Exceſſen der Advokaten anheim. Verordn. v. 24. März 1816. II. num. 7. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 153.)	1816	20.Apr.	44	1028
— für Militär-Wittwen und Kinder. S. Militär-Wittwenkaſſe.	1816	3.Mai.	54	1299
— Regulativ der Penſionen für Wittwen und Kinder der Staatsdiener v. 14. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 25. S. 384.) S. Staatsdiener.	1803 — —	23. Sept. 30.Sept. 14.Oct.	B.31 32 33	63 65 67
— Anſprüche der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg auf ſolche. S. Staatsdiener.	1815	25.Oct.	118	2605
Pfandhaus. Neuere Beſtimmungen für das ſeit 1750 in der Stadt Würzburg beſtehende Leih- und Pfandhaus.	1817	21.Mai.	58	1569
Pfänder. Anlehen auf dergleichen dörfen, das kurf. Pfandhaus ausgenommen, an Studierende nicht gegeben werden. Verfügung des akadem. Senats.	1804	17.Mai.	36	347
Pfarrer ſollen keinem auſſer Landes ſich Anſäßigmachenden ohne landgerichtliches Zeugniß über die geſtattete Auswanderung einen Taufſchein oder Verkündungszettel ausfolgen laſſen. Verordn. v. 3. Nov. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 28. S. 633.)	1804	23.Nov.	B.37	77
— ritterſchaftliche ſollen keine militärpflichtige Unterthanen kopuliren.	1806	17.Jan.	B.1	3
— Sämmtliche Pfarrer im Großherzogthume Würzburg haben proviſoriſch den eximirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem Stadtgerichte allda.	1815	29.Dec.	1 1816	9
— Einführung gleichförmiger Pfarreiſiegeln. S. Siegel.	1816	7.Jun.	64	1567
— Die amtliche Ausfertigungen der Unterbehörden an dieſelben. S. Geſchäftsſtyl.	1817	14.Jan.	6	139
— haben nur in Stiftungs- und Schulſachen, ſo wie in Gegenſtänden der Armenpflege dem Gemeinde-Ausſchuſſe beizuwohnen. Verordn. v. 17. Mai 1818. Cap. VI. §. 94.	81 818	25.Jul. 12.Aug.	78 89	774 898

Pf Pf	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Pfarrer haben, wenn ſie in Angelegenheiten der Armenpflege, ſodann des Stiftungs- und Gemeinde-Weſens dem Gemeinde-Ausſchuſſe beiwohnen, den Vorſitz vor dem Gemeinde-Vorſteher in den Ruralgemeinden, auch die Leitung der Verhandlungen, und die Redaktion des Protokolls.	1818	18. Sept.	102	1019
— ſollen die Duplicate der Tauf- Trau- und Sterberegiſtern am Schluße des bürgerlichen Jahres nach vorgängiger Beglaubig- und Siegelung in den Städten und Märkten den Magiſtraten in Ruralgemeinden den Vorſtehern einhändigen.	1819	5. März.	31	293
— und Curatoren ſollen die Geſetz- und Intelligenzblätter in der pfarrlichen Repoſitur vollſtändig aufbewahren, widrigenfalls die Defecte bei ihrem Abgange auf ihre Koſten ergänzt werden ſollen.	1819	5. Jul.	74	707
— welche vor Einführung der Prüfungs-Concurſe im Unter-Mainkreiſe angeſtellt waren, haben in ihren Geſuchen um weitere Beförderung	1820	20. Oct.	117	1933
1) ihr phyſiſches Alter anzugeben,				
2) wo und wie lange ſie in einem Clerikalſeminar geſtanden ſind,				
3) wo und wie lange ſie als Hülfsprieſter Dienſte geleiſtet haben, ferner iſt				
4) vom Bittſteller ein Verzeichniß der Einkünfte ſeiner dermaligen Stelle und der darauf haftenden Abgaben beizulegen,				
5) beſondere Verdienſte, durch welche ſich ein Competent vor Andern ausgezeichnet zu haben glaubt, ſind, wenn k. Regierung nicht ſchon amtliche Kenntniß davon hat, genüglich zu beſcheinigen,				
6) einfache Beneficiaten, welche ihre Pfründen durch Benennung und Präſentation eines Privatpatrons erlangt haben, haben zugleich eine Erklärung deſſelben beizubringen, daß er für den Erledigungsfall, welcher ſich durch die Gewährung ihres Geſuchs ergeben wird, auf die Ausübung ſeines Patronatrechts mit Vorbehalt deſſelben für künftige Erledigungsfälle verzichte.				
Pfarrer-Inſtallationen ſollen in Städten I. und II. Claſſe von den k. Stadt-Commiſſären, wo ſolche beſtehen, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von den Landrichtern vorgenommen werden.	1819	4. Jan.	4	41
Pfarreien, proteſtantiſche. Einführung gleichförmiger Amtsſiegel bei denſelben. S. **Siegel.**	1816	7. Jun.	64	1567

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Pfarreien, proteſtantiſche. Vorſchriften bei Prüfungs-Concurſen der Pfarramts-Candidaten zu Beſetzung katholiſcher Pfarreien und Benefizien. Verordn. v. 30. Dec. 1806. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 7. S. 270.) ſodann v. 5. Mai 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 26. S. 612.)	1818	28. März.	38	363
— Unter welchen Vorausſetzungen Benefiziaten und Curaten zum Pfarramte gelangen können. Verordn. v. 7. Oct. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 40. S. 825.)	1818	19. Jun.	68	657
— Die Rechte der adelichen Gutsbeſitzer bei Beſetzung der Pfarreien, wo ſie ſolche hergebracht haben, werden denſelben zugeſtanden. Verordn. v. 31 Dec. 1806. Lit. B. IV. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	852
— proteſtantiſche. Vorſchriften zur Fatirung des Ertrages der jährlichen Einkünfte derſelben. Verordn. v. 6. Nov. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 9. S. 137.)	1819	28. Jul.	85 86 103	833 859 1073
— Claſſen-Ordnung nach ihrem Dienſt-Einkommen.	1820	16. Nov.	140	5019
Pfarr-Regiſter der Getauften, Getrauten und Verſtorbenen ſollen die Pfarrer am Schluſſe jeden Jahres im Duplicate nach vorgängiger Siegel- und Beglaubigung in den Städten und Märkten den Magiſtraten, in den Rural-Gemeinden aber den Gemeinde-Vorſtehern zur Aufbewahrung einhändigen.	1819	5. März.	31	293
— Die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, dann die Verehelichung der Juden und Menoniten überhaupt ſollen von den Pfarrern genau verzeichnet, und eigene Bücher gehalten, die Koſten dafür von den im Pfarrei-Bezirke wohnenden Familien ſolcher Glaubensgenoſſen getragen werden. Die Unterlaſſung dieſer Regiſter, oder, wenn ſie nicht nach Vorſchrift geführt ſind, wird mit 10 fl. Strafe verbüßet. Angezeigte Verehelichungen, bei welchen die polizeiliche Erlaubniß nicht ſogleich vorgezeigt werden kann, ſollen von dem Pfarrer alsbald dem Polizeiamte zur geeigneten Unterſuchung angezeigt werden. Verordn. v. 11. Oct. 2811. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1811. St. 16. S. 57.	1820	4. Dec.	137	4067
Pfarr-Unterſtützung, proteſtantiſche. Die zu dieſer Anſtalt gehörigen Gelder ſollen an den Adminiſtrator dieſer Kaſſe zu Würzburg eingeſendet werden.	1819	1. März.	27	257
Pfarramts-Candidaten, proteſtantiſche. Erfoderniße derſelben bei Anmeldung zur Aufnahms-Prüfung, beſonders ihren einfach einzureichenden Geſuchen, ihren auf	1818	15. Jan.	9	82

Pf	Pf	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Stempelpapier geſchriebenen kurzen Lebenslauf, ihre Taufzeugniſſe in duplo und beglaubter Abſchrift vorlegen, ihre Univerſitäts-Abſolutorien aber nach überſtandener akademiſcher Endeprüfung ungeſäumt beibringen.				
Pfarrer, proteſtantiſche,	ſollen in dem Falle der gänzlichen Diſpenſation von kirchlichen Aufgeboten der proteſtantiſchen Eheverlobten, dieſen vor der Trauung das juramentum de statu libero abnehmen. Verordn. v. 11. Aug. 1813. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1813. St. 44. S. 1033.)	1818	7. Oct.	114	1140
—	Claſſen-Ordnung in der erſten Anſtellung, in Beförderung, in Unterſtützung, Emeritirung und Reſignation derſelben.	1820 —	16. Nov. —	140 141	5021 5031 u. f.
Pfarr-Zeugniſſe.	Legaliſation der pfarrlichen Kirchenbuchs-Auszüge für das Reichsheroldenamt. Verordn. v. 15. Jul. 1812. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1812. St. 41. S. 1362.)	1815	14. Nov.	123	2733
—	allen Caplänen, Cooperatoren, und andern Hülfsprieſtern iſt die Ausſtellung pfarrlicher Urkunden-Zeugniſſe u. dergl. in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen, (der Fall der Erledigung einer Pfarrei oder der legalen Verhinderung des Pfarrers allein ausgenommen) wo ſodann der gehörig beſtellte Pfarr-Verweſer das Amtsſiegel zu führen befugt iſt) für die Zukunft gänzlich unterſagt, und jede nicht von dem betreffenden Pfarrer oder Pfarr-Verweſer ausgeſtellte, durch deſſen eigene Hand-Unterſchrift und beigedrucktes Amtsſiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung wird als ungültig und rechtlich unwirkſam erklärt.	1816	7. Jun.	64	1567
—	über geborne, getraute und verſtorbene adeliche Individuen ſollen 1) auf ganzen Bögen angefertiget werden, 2) ſoll auf einen Bogen nur ein Extrakt ſtehen, 3) ſollen nur wörtlich-abſchriftliche und vorſchriftsmäßig gefertigte Extrakte aus den Kirchenbüchern, keineswegs aber Zeugniße oder Anſchreiben der Pfarrer an die Polizeibehörden eingeſendet werden, und 4) auf die pfarrlichen Auszüge kein Präſentatum, keine Numer oder ſonſtige Bemerkung geſetzt werden, wenn die dagegen fehlende Behörde nicht gewärtigen will, daß der Extrakt auf Koſten derſelben remittiret und neugefertiget werde. 5) Dieſe Extracte ſollen mit Weglaſſung aller auſſerweſentlichen Prädicate und Titulaturen ausgefertiget werden.	1817	29. Oct.	121	3225

Pf Ph	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Pfennings-Brüche. Vermeidung derſelben in den Rechnungen, ſo, daß halbe Pfenninge und kleinere Brüche weggelaſſen, größere Bruchtheile aber auf ½ kr. erhöhet werden. Verordn. v. 10. Aug. 1815. (Geretiſche Sammlung. B. V. S. 139.)	1818	13. Apr.	51	509
Pferdekrankheit. Vorbeugung gegen anſteckende.	1815	16. Oct.	112	2467
Pflaſtergeld. In allen Orten, wo ſolches gehoben wird, wenn es auch in Pacht gegeben ſeyn ſollte, muß an das Haus oder den Ort des Einnehmers eine ſchwarze Tafel mit dem Tarife und den Worten angeheftet ſeyn, folgendermaßen: „Der Einnehmer muß jedem, der Pflaſtergeld zu bezahlen hat, einen gedruckten Zettel behändigen, auf welchem der tarifmäßige Betrag des Pflaſtergeldes, der Ort, der Monatstag, das Jahr und der Name des Einnehmers ſtehen, und jeder Zahlende iſt berechtiget, einen ſolchen Zettel zu fodern. Wenn der Einnehmer dieſe Abgabe unterläßt oder gar verweigert, ſo ſoll er das Erſtemal 10 Thlr. Strafe erlegen, das Zweitemal aber von der Einnahmsſtelle entfernt, und ſtrafrechtlich behandelt werden.	1819	4. Oct.	111	3001
Pfleger von Stiftungen können ohne Ermächtigung k. Regierung weder Klage führen, noch ſelbſt verklaget werden. S. Stiftungen, Prozeſſe, Juſtiz-Behörden.	1817	5. Sept.	98	2672
Pflegſchafts-Rath. Deſſen Pflicht bei Ausſtellung der Armuths-Zeugniſſe. S. Armuths-Zeugniſſe.	1818	13. März.	33	315
Pfründner. Vorſchrift bei Aufnahme dergleichen in das Julius-Spital zu Würzburg.	1812	10. Apr.	42	425
— Vorſchrift für ſolche bei ihrer Aufnahme in das Julius-Spital. Perſönliche Stellung derſelben bei dem anberaumten Concurſe oder im Falle dies nicht geſchehen kann, Atteſte von den Stadt- und Diſtriktsärzten über ihre körperliche Gebrechen den Polizei-Behörden vorzulegen.	1815	7. Jun.	65	1638
Pfuſchereien, mediziniſche. Verbot derſelben.	1811	26. Nov.	131	1161
Pfütſche, ſchwarze. An derſelben auf dem Wege zwiſchen Münerſtadt und Popenhauſen wird unter gewißen Vortheilen und Freiheiten die Anſiedelung und Errichtung eines neuen Wirthshauſes mit mehreren Häuſern geſtatttet.	1819	10. Apr.	42	403
Plätze, öffentliche. Verbot des Erdeſchlagens an der Chauſſee bei der Promenade auſſerhalb der Stadt Würzburg.	1817	24. Jul.	79	2156
Phyſikate. Die Jahrsberichte derſelben ſollen die Zeit v. 1. Oct. bis 30. Sept. umfaſſen.	1817	14. März.	33	822

Pi	Po	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Pignora praetoria	können nur auf beſondern Antrag bei dem Steueramte der Stadt Würzburg in die Grund- und Lagerbücher eingetragen werden.	1805	26. Aug.	60	687
Polizei.	Bei allen reinen Polizeiſachen (adminiſtrativ contentiöſe Rechtsgegenſtände ausgenommen) ſollen keine Advokaten zugelaſſen, und keine ſchriftlichen Verhandlungen in erſter Inſtanz geſtattet werden. Verordn. v. 16. Febr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 8. S. 138.)	1817	15. Oct.	117	3121
—	In den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, hat der Vorſtand des Gemeinde-Ausſchuſſes die Local-Dorfs- und Feldpolizei auszuüben. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 107. mit 116.	1818	25. Jul.	78	779 u. f.
—	In wieferne den adelichen Gutsbeſitzern eine Befügniß zur Ausübung der Bevölkerungs-, des öffentlichen Unterrichts-, der Sicherheits- Handwerks-, Handels-, Straſſen und Waſſer-, Forſt und Jagd- und Geſundheits-Polizei zuſtehe. Verordn. v. 31. Dec. 1806. B. III. Lit. A bis K. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	847 u. f.
—	Derſelben ſollen die Streitigkeiten zwiſchen Hauseigenthümern und Miethlingen in Aſchaffenburg zur Entſcheidung nach der Verordnung v. 24. Sept. 1808. §. 88. überwieſen werden, wenn kein geſchriebener Contract zum Grunde liegt.	1819	25. Mai.	58	547
Polizeibehörden.	Wie dieſelben den Vaganten-Transport anordnen ſollen. S. Vaganten-Transporte.	1815	5. Nov.	122	2711
—	ſollen die Gewerbs-Conceſſionen jedesmal den treffenden Rentämtern mittheilen, um ihre Berichte zur Regulirung des jährlichen Canons erſtatten zu können. Auch vierteljährig ein Verzeichniß derſelben einſenden.	1817	7. Febr.	17	393
—	ſollen von allen Unterſuch- und Entſcheidungen über Defraudationen des Ausgangs-Zolls vom Getreide und Victualien vidimirte Extracte an die k. Gener. Zoll- und Maut-Direction einſenden.	1817	4. Jul.	74	2025
—	ſollen ihre benöthigten Urſprungs-Zeugniſſe bei der k. Zollzeichen Verwaltung gegen Beſcheinigung abverlangen.	1817	27. Jul.	81	2209
—	Die Competenz derſelben bei Auslieferungen ausländiſcher Verbrecher. S. Verbrecher. Verordn. v. 26. Febr. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1812. St. 13. S. 378.)	1817	25. Aug.	94	2561
—	Nicht aber Ortsgerichte können gegen Vaganten und Bettler körperliche Züchtigungen verfügen.	1817	29. Oct.	119	3162

Po	Po	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Polizei-Behörden	ſollen in rein proteſtantiſchen Kirchenſachen Verfügungen von den General-Decanaten annehmen und vollziehen.	1817	22.Dec.	1 / 1818	4
—	ſollen auf Reinlichkeit in den Gefängnißorten ſehen, und ſolche deshalb öfters unterſuchen.	1818	27.Apr.	50	497
—	können, wenn nahe Todesgefahr vorhanden iſt, die gänzliche Diſpenſation von kirchlichen Aufgeboten bei proteſtantiſchen Eheverlobten ertheilen, müßen aber die Gründe alsbald dem treffenden General-Commiſſariate anzeigen. Verordn. v. 11. Aug. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 44. S. 1033.	1818	7.Oct.	114	1140
—	ſollen den Gensd'armes rückſichtlich zweckmäßiger Richtung ihrer Patrouillen die erfoderlichen Aufträge ertheilen.	1818	11.Nov.	126	1265
—	ſollen mit Zuziehung der Gerichts-Aerzte die Giftvorräthe, Aufbewahrungs-Orte, und Giftbücher unterſuchen. S. Gift-Verkauf.	1818	2.Dec.	2 / 1819	13
—	ſollen bei den accordmäßigen Brodlieferungen an das Militär auf vollkommen gute Qualität und richtige Lieferung an den beſtimmten Tagen ihr Augenmerk richten, und bei geſchehenen Uebertretungen die geeignete Verfügungen ſchleunigſt erlaſſen.	1810	13.Apr.	42	401
—	ſollen die zum Handel auf Märkten und Meſſen gebrachten Gold- und Silberwaaren vor dem Anfange des Marktes durch die Führer und Zeichenmeiſter der Innung genau unterſuchen laſſen, ob ſie das gehörige Zeichen des Feingehaltes und die Probe zu 13 Loth bei Silber und zu 14 Karat bei Gold haben. Die nicht damit verſehenen oder geringhaltigen Waaren ſollen confiſciret, und dem k. Hauptmünz-Amte eingeſendet werden. Verordn. v. 17. Oct. 1817.	1819	17.Nov.	129	5095
—	ſollen auf die richtige Einhaltung der Polizei-Stunden in den Wirthshäuſern genau ſehen.	1820	8.März.	28	449
—	Wenn ſie Mängel an den Straßen-, Waſſer- und Brückengebäuden wahrnehmen, ſollen ſolche zuerſt den Wegmachern, dann den Wegmeiſtern, und wenn keine Abhilfe erfolgt, der geeigneten Bau-Inſpection eröfnen, nöthigenfalls aber ſolches der k. Regierung anzeigen.	1820	17.März.	36	601
—	ſollen bei Recurſen gegen Erkenntniße in contentiöſen Adminiſtrativ-Sachen die Vorſchriften des Geſetzes v. 22. Jul. 1819. in Mittheilung des Recurs Libelles an den Reviſen, Inrotulation der Acten und der übrigen eintretenden Beſchäftigung genau beobachten.	1820	8.Mai.	50	946
—	Derſelben Befugniß bei disciplinar Unterſuchungen gegen Gensd'armes. S. Gensd'armerie. Dieſe Behörden	1820	18.Aug.	90	1515

Po	Po	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſollen ihre Bemerkungen in den Quartalsberichten über die öffentliche Sicherheit und die Dienſtleiſtungen der Gensd'armerie beſonders auch auf die Disciplin derſelben erſtrecken.				
Polizei-Behörden	ſollen die Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marioneten-Spieler gleich an der Gränze zurückweiſen, widrigenfalls bei vernachläßigter Aufſicht ſie die Koſten der ſpäteren Zurückweiſung tragen ſollen.	1820	30. Oct.	123	2027
—	ſollen in den zur Verehelichung der Juden und Menoniten auszuſtellenden Erlaubnißſcheinen die Namen und Geburtsorte der Verlobten angeben, und wenn ihnen eine ohne ſolche Erlaubniß geſchehene Verehelichung vom Pfarrer angezeigt wird, ſogleich die geeignete Unterſuchung pflegen. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (gr. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)	1820	4. Dec.	137	4069
Polizeidiener	ſollen bei Vaganten-Transporten täglich 40 kr. innerhalb des Gerichtsbezirkes, und 1 fl. täglich auſſerhalb desſelben als Tagegelder erhalten.	1817	27 Jan.	12	281
Polizei-Strafen	bei körperlichen Mißhandlungen. S. Strafgeſetze.	1815	15. Jun.	64	1616
Polizei-Straffälle.	Im Allgemeinen ſollen ſich ſämmtliche Polizeibehörden nach den §§. 91 und 92. der Inſtruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808. in Anſehung der Strafbefugniſſe, wo ſolche nicht für einzelne Fälle durch beſondere Verordnungen erweitert worden ſind, achten; den Patrimonialgerichten ſoll der §. 89. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte zur Richtſchnur dienen, jedoch ſteht in den von dieſen Gerichten beſchloſſenen Arreſtſtrafen von mehr als 3 Tagen den vorgeſetzten Landgerichten zwar die nähere Würdigung zu, im Falle einer beiſtimmenden Anſicht aber ſollen ſie vor der Hand die Genehmigung der Kreisſtelle erholen. Verordn. v. 11. März 1819.	1819	11. März.	35	330
Polizei-Stunde.	Beſtimmung derſelben bei Schild-, Cafee-, Hecken- und Straußwirthen.	1804	25. Jun.	44	417
—	Genaue Beobachtung derſelben in den Cafee-, Gaſt- und Heckenwirthshäuſern zu Würzburg.	1811	13. Aug.	87	785
—	ſoll von den Gensd'armes vom Unteroffizier abwärts genaueſt beobachtet werden.	1819	24. März.	34	321
—	Die genaue Einhaltung derſelben in den Wirthshäuſern wird bei Strafe befohlen, worauf die Polizeibehörden ſtreng wachen ſollen.	1820	8. März.	28	449

Po	Po	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Poſtamt (Ober).	Ohne vorheriges Einvernehmen mit demſelben kann keine Verleihung der Lohn-Kutſcher oder Rößlerey geſchehen, und von den Entſcheidungen über dergleichen ſoll daſſelbe jedesmal von den Polizei-Behörden in Kenntniß geſetzt werden. Verordn. v. 2. Dec. 1819. §. 3, 4. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1819. St. 56. S. 1169.)	1819	9. Dec	134	6076
Poſtbeamten-Perſonale,	welche Fixe-Gehälter beziehen, worunter die Poſthalter und Expeditoren nicht gehören, ſollen gleichfalls zur Wittwen- und Waiſenkaſſe verwendet werden. Verordn. v. 20. Aug. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 63. S. 1487.)	1815	18. März.	31	842
—	Den Poſtämtern ſteht das Executionsrecht in Beitreibung unſtreitiger Poſtgefälle zu. Verordn. v. 12. Dec. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 86. S. 1924.)	1815	23. Febr.	21	587
—	Die Uniformirung derſelben. Verordn. v. 26. Febr. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 698.)	1815	28. Febr.	23	633
—	Die Uniform des Poſtverwalters. Verordn. v. 6. März 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 73. 1697.)	1815	4. März.	25	689
—	welche die reitende oder fahrende Poſt, oder beide zugleich zu verſehen haben, ſoll der Bürger-Militardienſt gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrags erlaſſen, die bloſen Relais-Poſthalter aber zur wirklichen Dienſtleiſtung bei dem Bürger-Militär verbunden ſeyn. Verordn. v. 22. Jun. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 31. S. 1424.)	1815	23. März.	33	889
—	Der Gerichtsſtand derſelben ſoll mit Aufhebung der früheren Verordnungen in Real- und Perſonalklagen bei den Untergerichten ſeyn. Verordn. v. 19. Dec. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 2. S. 33.	1815	16. März.	30	818
—	Heirathsbewilligungen deſſelben ſollen wie jene der übrigen Staatsdiener behandelt werden. Verordn. v. 17. Jun. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1081.)	1815	18. März.	31	841
—	Die Schuldigkeit derſelben zum Bürger-Militär-Dienſte, wenn ſie im bürgerlichen Verbande ſtehen. Verordn. v. 11. Jul. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 30. S. 1170.	1815	21. März.	32	866
Poſtdienſt-Candidaten.	Zum Acceß oder Praxis im Poſtweſen ſollen nur ſolche Candidaten zugelaſſen werden, die durch	1815	16. März.	30	817

Po	Po	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	glaubhafte Zeugniſſe über ihre Aufführung und Vollendung des Gymnaſiums, auch durch eine jährlich auszuſchreibende Prüfung über die Vorkenntniſſe in der Geographie, neueſten europäiſchen Staaten-Geſchichte, Statiſtick, allgemeine Kammeral-Verhältniſſe, Rechnungs-Weſen, auch franzöſiſche und italieniſche Sprache ausweiſen können. Der Candidat hat alsdann bei einem ihm anzuweiſenden Ober- oder Poſtamte ein Jahr lang ohne Entgeld zu prakticiren, und nach Vorlegung des Zeugniſſes über ſein ſittliches Betragen, Fleiß und Geſchicklichkeit einer zweiten mehr praktiſchen Prüfung zu unterwerfen, wornächſt derſelbe als praktiſch gebildeter Poſtcandidat vorzumerken, und bei Erledigungs-Fällen in Vorſchlag zu bringen iſt. Von jenen, welche zu einer Oberpoſtmeiſters- oder Inſpectors-Stelle aſpiriren, wird die Vollendung der philoſophiſchen Studien gefodert, und auf jene, die des Civilrechts und gerichtlichen Verfahrens kundig ſind, vorzüglich Rückſicht genommen. Verordn. v. 30. März 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 20. S. 937.)				
Poſtfreiheit.	Den k. Stellen und Behörden ſoll ſowohl auf der Brief- als fahrenden Poſt eine unbeſchränkte Poſtfreiheit im Inlande genießen, auch die bisher von der Gen. Poſt- an die General-Maut-Direktion geleiſtete Zahlung für Weg- und Brückengeld aufhören, und dieſe ihre amtlichen Sendungen auf dem Poſtwagen frei erhalten. Verordn. v. 6. Oct. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 62. S. 1577.)	1814	30 Dec.	B.5 / 1818	122
—	Verordnung deshalb v. 19. Dec. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 2. S. 33.	1815	5. Febr.	17	467
—	Den Stadt- und Markt-Magiſtraten ſoll in Polizei-Stiftungs- und Communalgegenſtänden die Briefportofreiheit für ihre Berichte an die kön. Stellen und für ihre Schreiben an die k. Behörden und unter ſich zugeſtanden ſeyn. Dieſe Briefe müßen aber mit dem kön. Magiſtratsſiegel verſchloſſen und mit k. Dienſtſachen bezeichnet ſeyn. In Privat-Angelegenheiten z. B. Anlehns-Gewerbs-Gerechtigkeits-Geſuchen u. d. gl. worüber die Magiſtrate zu berichten oder ſonſt zu correſpondiren haben, iſt die magiſtratiſche Correſpondenz nicht portofrei und darf auch nicht mit K. D. S. bezeichnet werden. Verordn. v. 25. Jan. 1819.	1819	11. Febr.	19	185
Poſtgebühren.	Die ſogenannten Einſchreibgebühren zu 4 kr. für ankommende recommandirte Briefe und Poſtwagensſtücke werden allen Poſtbedienſteten ſtrenge verboten. Die Poſtwagens-Expeditionen dörfen aber 3 kr. Beſtellungsge-	1815	9. Aug.	86	2013

Po	Po	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	bühr für die mit dem Poſtwagen ankommende nicht amtliche Sendungen durch ihre Austräger erheben laſſen.				
Poſthalter	ſollen die Reiſende nicht eher fortführen, bis ihre Päſſe von der Polizei viſiret ſind.	1814	25.Jul.	83	961
—	Denſelben ſoll auf Anrufen jedesmal die benöthigte Anzahl an Aushilfe Pferden von den Unterthanen gegen Bezahlung der vollen Extra-Poſttaxe geſtellet werden.	1817	12.Dec.	137	3573
—	können nur dann die Lohnrößlerei treiben, wenn ſie entweder dazu ſchon conceſſionirt waren, oder die Conceſſion mit Beiſtimmung der Gen. Poſt-Adminiſtration erhalten werden; in welchen Fällen ſie ſich den Beſtimmungen über die Lohnrößlerei zu fügen haben. Verordn. v. 2. Dec. 1819 §. 12. (k. b. allg. Int. Bl. v. J. 1819. St. 56. S. 1169.)	1819	9.Dec.	134	6077
Poſthorn.	Die Führung deſſelben ſoll nur den kön. Poſten, den eignen Hofpoſtzügen und Hoflivereien, den kön. Prinzen und Prinzeſſinen, ſodann bei eigenen Pferden den geheimen Staats- und Conferenz-Miniſtern, den Chefs der k. Hofſtäbe, den General-Commiſſären der Provinzen, dem Chef des geheimen Kriegs-Büreau, zugleich Gener. Quartiermeiſter und denjenigen Diviſions-Generälen, welche das General-Kommando in den Provinzen führen, erlaubt ſeyn. Den dagegen fehlenden ſoll das Poſthorn ſogleich weggenommen, und ſie noch mit 50 Rthlr. Strafe zum Armenfonde belegt werden. Verordn. v. 8. Jul. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 31. S. 1169.) und v. 13. Jul. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 50. S. 1129.)	1815	9.März.	27	745 747
Poſtkleidung.	Das Tragen derſelben ſoll nur den Poſtillons, nicht aber den Lehnrößlern und Privatkutſchern geſtattet ſeyn. Verordn. v. 13. Jul. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 50. S. 1130.)	1815	9.März.	27	745
—	Das Tragen derſelben ſoll jedem Lohnrößler und Privatkutſcher unterſagt ſeyn.	1816	4.Nov.	122	2961
Poſtoffizianten.	Eid und Verpflichtung derſelben. Verordn. v. 6. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 34. S. 1522.)	1815	11. März.	28	769
Poſtpferde.	Die Courier-Taxe für 1 Pferd wird von 1 fl. 15 kr. p. Station auf 1 fl. 30 kr. erhöhet.	1809	28.Apr.	51	391
—	Den Dienſt der Extra-Poſt. Verordn. v. 24. Nov. 1811. (Poſthandbuch v. J. 1813. S. 165.)	1815	16.Febr.	18	497

Po	Po	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Poſttaxe.	Verminderung der Extra-Poſt-Taxe auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd.	1810	10. Dec.	139	1113
—	die Couriere und Extrapoſten werden p. Pferd auf 1 fl. 30 kr. auf die einfache Station erhöhet.	1812	13. Apr.	40	409
—	Herabſetzung der Extra-Poſt-Taxen im Großherzogthume Würzburg von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. — im Fürſtenthume Aſchaffenburg von 1 fl. 45 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station.	1814	29. Aug.	92	1057
—	Die Einführung einer neuen Briefporto-Taxe für das Inland. Verordn. v. 3. Nov. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 65. S. 1201.)	1815	21. Febr.	20	561
Poſtwagen.	Verordnung, die Poſtwagens-Anſtalt betr. v. 24. Nov. 1811. (Poſthandbuch v. J. 1813. S. 165.)	1815	18. Febr.	19	529
—	Die Vormerkung der Summe, auf welche ſich die in einem Briefe oder Packete befindlichen Quittungen belaufen, ſollen nicht als eine Werths-Declaration derſelben angeſehen, ſomit ſolche mit dem Ausdrucke „Quittung" bezeichneten Briefe und Packete nur nach dem Gewichte derſelben tarirt werden, und im Falle des Verluſtes derſelben das Poſtärar nur die Entſchädigung gleich anderen mit keinem beſtimmten Werthe bezeichneten Acten, Rechnungen und Papieren nach §. 13. der Verordn. v. 14. Jun. 1808 leiſten ſoll. Verordn. v. 22. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 36. S. 1581.)	1815	23. März.	33	890
—	Beſtimmungen über geringe Aufgaben. Wenn die Aufgaben unter ½ Pf. im Gewichte halten, oder nicht den Werth von einem Gulden haben, und ſolche den Poſt-Expeditionen ſo übergeben werden, daß ihr Inhalt ſichtlich ſey oder ſonſt erkannt werden könne, ſo ſoll eine Minderung der Poſtwagentaxe in dem Maaß eintreten, daß jedesmal der Unterſchied, welcher ſich nach Ausweiß des beſtehenden Tarifs zwiſchen der Taxe eines Pfundes zu jener von 2 Pf. ergiebt, abgeſchlagen werde, wo demnach für 1 Pf. 20 kr. zu erheben ſeyn würden, da ſoll für dergleichen Abgaben nur 15 kr. — wo 24 — 30 — 40 kr. für das Pfund zu erheben wären, da ſoll für dieſe nur 18 — 21 — 28 kr. erhoben werden. Impreſſa und Catalogen können daher unter einem Kreuzbande abgeſendet werden. Werden aber derlei Sachen in geſchloſſenen Packeten, Schachteln, Kiſtchen überhaupt in einer ſolchen Packung aufgegeben, daß ihr Inhalt nicht erkannt werden kann, ſo tritt die gewöhnliche Taxe ein.	1815	25. März.	34	913

Po	Po	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Briefe und Aufgaben mit Geld im Betrage unter 1 fl. haben nur die Hälfte der Taxe zu entrichten, welche der Tarif für die baaren Geldſendungen auf die erſte Taxſtufe feſtſetzt. Verordn. v. 14. Aug. 1808.				
Poſtwagen.	Verſendungen auf demſelben an die bei den Armeen befindlichen Militärperſonen und Individuen. Verordn. v. 1. Oct. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 63. S. 1481.)	1815	30. März.	35	937
—	Verbot der Aufnahme leerer Briefe auf demſelben bei 10 fl. Strafe. Verordn. v. 29. Jul. 1809.	1815	30. März.	35	939
—	von Würzburg über Schweinfurt nach Meiningen ſoll künftig am Dienſtage Nachmittags 2 Uhr von Würzburg abfahren, Mittwochs Mittags in Meiningen eintreffen, Donnerſtag früh von dort zurückkehren, und Freitags früh in Würzburg ankommen. Ferner wird an jedem Samſtage Morgens um 8 Uhr ein Poſtwagen nach Schweinfurt abgehen, Nachmittags um 2 Uhr dort ankommen, Montags Mittags um 12 Uhr dort abfahren, und Abends um 6 Uhr in Würzburg wieder eintreffen.	1815	28. Sept.	105	2331
—	Vereinigung der Poſtwagens-Inſpection zu Würzburg mit jener zu Nürnberg, ſo daß alle Poſtwagens-Anfragen, Beſchwerden, Reclammationen ꝛc. an die kön. Poſtwagens-Inſpection zu Nürnberg unmittelbar zu machen ſind.	1816	16. Mai.	54	1302
—	Das Ausweichen derſelben auf den Straßen mit zuſammenkommenden Fuhrwerken ſoll nach der würzburgiſchen Verordnung v. 8. Febr. 1812. gr. w. R. Bl. v. J. 1812. St. 3. S. 27. bewirkt werden.	1816	4. Nov.	122	2961
—	Die Anlegung einer Poſtkaleſche von Würzburg nach Kizzingen.	1817	21. Febr.	23	557
—	Die Wiedervereinigung der Inſpection der fahrenden Poſten mit dem Oberpoſtamte in Würzburg.	1817	20. Jun.	68	1867
—	Die bisherige Poſtwagens-Fahrt zwiſchen Würzburg und Nürnberg über Ansbach ſoll aufhören, ſondern es ſoll an jedem Dienſtage früh ein Poſtwagen von Würzburg über Ochſenfurt, Ansbach, Gunzenhauſen, Nördlingen und Donauwörth nach Augsburg abgeſendet werden, wo derſelbe Donnerſtag Morgens eintrifft. An dieſem Tage fährt ein Wagen von Augsburg nach München. Am Samſtag Mittag fährt der Poſtwagen von Augsburg nach Würzburg durch obengenannte Ortſchaften zurück, und kömmt Montags Mittags zu Würzburg an.	1817	29. Nov.	132	3459
	Zwiſchen Würzburg und Nürnberg wird eine zweite wöchentliche Poſtwagens-Fahrt auf der Straße über				

Po	Po	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Kitzingen errichtet, und es werden die Wägen von hier Dienſtags und Freitags Nachmittags abgehen, und am andern Tage Mittags in Nürnberg eintreffen. Sonntags und Donnerſtags Vormittags fahren dann dieſe Wägen von Nürnberg nach Würzburg zurück, wo ſie Montags und Freitags Morgens ankommen.				
	Mit den Wägen nach Nürnberg werden auch Frachtſtücke nach Augsburg und München verſendet. Die Aufgabe zu dem Augsburger Wagen hat Montags-Abends vor 7 Uhr, und jene zu den 2 Nürnberger Wägen Dienſtags und Freitags Vormittags zu geſchehen.				
Poſtwagen.	Die großen und ſchweren Sendungen durch den Poſtwagen ſollen in kleinere Paquete getheilt, das Geld wohl verwahrt und gepackt werden.	1817	10. Dec.	138	3625
—	Aufhebung der Poſtwagens-Fahrt von Würzburg über Biſchofsheim, Miltenberg, Aſchaffenburg, und Hanau nach Frankfurt, und Anordnung einer zweiten durch den Speſſart über Eſſelbach, deren Abgang Dienſtags früh um 6. und Freitags Mittags um 2 Uhr. Freitags Morgens geht eine Kaleſche von Aſchaffenburg nach Obernburg und Miltenberg, und kömmt Abends wieder zurück.	1818	28. Jun.	71	691
—	Wenn die Abſendung einer in K. D. S. geſchehenden Aufgabe durch den Poſtwagen und unter Privataddreſſe erfoderlich wird, ſo muß das Poſtwagen-Porto im Frankirungs-Falle von der abſendenden Behörde, oder im Portofalle von dem Empfänger bezahlt werden, jedoch darf dieſes unter gehöriger Form und mit beigebrachtem Beleg dem k. Aerar wieder verrechnet werden. Die k. Behörden ſollen alſo derlei Verſendungen unter Privataddreſſe ſoviel möglich unterlaſſen. Verordn. v. 29. Febr. 1820.	1820	8. März.	31	513
—	Derſelbe ſoll künftig von Würzburg nach Nürnberg ſchon am Montag Abends 5 Uhr abgehen.	1819	29. März.	34	323
—	Durch ſolche ſollen die Lieferungen der Gelder geſchehen, wo im Amts-Sitze Poſtwagens-Expeditionen exiſtiren, auſſerdem aber durch die angeſtellten Amtsboten bewirket werden.	1818	11. Jul.	79	800
—	Iſt auf unbeſtimmte Zeit ſuſpendirt worden.	1818	26. Dec.	$\frac{1}{1819}$	4
Poſtwagens-Conducteure.	Die Conducteure der fahrenden Poſt ſollen eine ausgezeichnete Montur tragen, beſtehend 1) in einem runden Hut mit 1 ½ Zoll breiten ſilbernen Borten und Kockarde, 2) in einer kornblauen vorne über einander geknöpften Jacke mit ſchwarzen Aufſchlägen, mit liegendem Kra-	1815	4. März.	25	699

Po	Po	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	gen von Tuch, welche mit $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten ſilbernen Borten beſetzt ſind. Der Schnitt der Jacke endiget ſich vorne mit dem Oberkleid, und verliert ſich nach hinten bis an den Bug des Knies, 3) in einem Schild mit dem k. Wappen an der linken Seite der Bruſt, 4) in gelbledernen Beinkleidern und Stiefeln, 5) in einem Sabel mit Griff von Meſſing ohne Portépée, welcher an einer ſchwarzen Kuppel über die Schulter getragen wird. Der Schild, ſo wie der Säbel werden dem Conducteur von der k. Poſt-Regie geliefert, die übrigen Monturſtücke hat ſich jeder ſelbſt anzuſchaffen. Verordn. v. 10. Jun. 1808.				
Poſtwagens-Freibillets	ſind nur auf die freie Fahrt der Perſon bei noch unbeſetztem Platze gültig. Für das Weggeld 2 kr. p. Meile und für die Bagage muß das tarifmäßige Porto und zwar nach der doppelten Norm, nemlich nach Gewicht und Werth bezahlt werden. Ausnahmen hiebei ſind in den Freibillets beſonders auszudrücken. Verordn. v. 19. Dec. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 2. S. 33.)	1815	25. März.	34	915
Poſtwagens-Taxe	von Würzburg nach Bamberg und von da nach Würzburg auf der Straße über Neuſes wird auf 2 fl. 24 kr. rhn. für eine Perſon gemindert, gleichviel ob ſolche an einem dieſer Orte den Poſtwagen verlaſſen, oder mit demſelben weiter reiſen wollen.	1815	9. Mai.	53	1361
—	Die Paſſagiers-Taxe p. Meile und die der Gelder und Effekten. Verordn. v. 20. Nov. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 68. S. 1257.)	1815	25. März.	34	913
Poſtweſen.	Jeden Donnerſtag ſoll künftig nach Eintreffen der oberländer Poſt eine ordinaire Poſt von Würzburg nach Mergentheim und retour gehen.	1807	1. Apr.	37	281
—	Alle Briefe und zur Briefpoſt geeigneten Packete, welche von unbefreiten Perſonen in Partheiſachen an die höchſten Stellen und Behörden bei den Poſtämtern aufgegeben werden, müſſen ſogleich bei der Aufgabe frankirt und bezahlt werden, ausgenommen jene Unterthanen, die aus Armenkaſſen Bezüge haben, und ſich darüber ausweiſen können. Verordn. v. 17. Febr. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 14. S. 321.)	1815	5. Febr.	17	467
—	Das Exekutionsrecht in Beitreibung unſtreitiger Poſtgefälle wird den Poſtämtern zugeſtanden. Verordn. v. 12. Dec. 1810.	1815	23. Febr.	21	586

Po	Pr	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Poſtweſen.	In dem Poſtgeſchäfte, dem Gange und der Dienſtorganiſation der Poſten darf weder eine richterliche, adminiſtrative, noch militäriſche Gewalt unter keinem Vorwande Abänderungen treffen, oder eine auf dieſe Gegenſtände Bezug habende Weiſung erlaſſen, ſondern alle Beſchwerden und Foderungen ſind mit Bericht der allerhöchſten Stelle vorzulegen. Verordn. v. 31. Jan. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 11. S. 264.)	1815	23.Febr.	21	587
—	Alles, was in ſolchen Sachen ohne beſondere Belege gewöhnlich in Rechnungsausgabe geſtellt, und durch die Unterſchrift der Rechnung ſelbſt von dem Rechnungsführer beſcheiniget wird; ſodann die Quittungen der Poſthalter über Ritt-, Fahrt- und Vorſpannsgelder — in Zeitungs- und Eſtafettenweſen — für Unterwegs-Auslagen der Conducteurs und für die zu Beiſchaffung der Amtserfodernisse beſtimmten Averſalgelder ſind vom Stempelzwange befreit. Verordn. v. 13. Sept. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 63. S. 1488.)	1815	21. März	32	865
—	Verordn. das Eſtaffetenweſen betr. v. 16. Dec. 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 68. S. 1585.)	1815	15.Apr.	41	1081
—	Tägliche Verbindung der Poſten mit Kiſſingen und Bocklet während der Badezeit mit der reitenden Poſt zu Würzburg.	1815	13.Jun.	64	1618
—	Veränderungen im Poſtlaufe auf der Anſpacher Straße.	1815	30.Jun.	71	1780
—	Die Briefpoſt nach Meiningen geht künftig am Sonntage Dienſtage und Freitage Nachmittags um 4 Uhr ab.	1815	28.Sept.	105	2331
—	Die Veränderung des Poſtlaufs zwiſchen Würzburg und Fulda.	1816	24.Jun.	68	1675
—	Anordnung und den Gebrauch des Brief-Aufnahms-Kaſtens für die nicht mit frei bezeichneten und in die genannten Länder gerichteten Briefe.	1817	15.Sept.	101	2754
—	Der Zwang die Briefe nach Hanover und Braunſchweig frankiren zu müßen, ſoll aufgehoben ſeyn.	1818	29.Mai.	61	604
—	Den früheren Abgang der Briefpoſt von Würzburg nach Heidelberg und Mergentheim Mittags um halb 11 Uhr.	1818	28. Jun.	71	691
—	Die Amtsbriefſchaften ſollen da, wo Briefpoſtſtationen beſtehen, durch ſolche an die Behörden befördert werden.	1818	11.Jul.	79	800
	Iſt auf unbeſtimmte Zeit ſuſpendirt worden.	1818	26.Dec.	1 / 1819	4
Pragmatik der Staatsdiener	v. 1. Jan. l. J. erſtrecket ſich auf alle Staatsdiener in den baieriſchen, oberpfälziſchen, neuburgiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Provinzen.	1805	28.Jun.	B.16	31

Pr	Intelligenzblatt			
Pr	Jahr	Datum	Stück	Seite
Pragmatik der Staatsdiener. Anſprüche der großherzogl. würzburgiſchen Staatsdiener auf die Vortheile derſelben. S. Staatsdiener.	1815	25.Oct.	118	2605
Praxis, gerichtliche, der Rechts-Candidaten zur Erſtehung der Concursprüfung. S. Rechts-Candidaten.	1816	15.März.	31	681
Präſentationen auf proteſtantiſche Mediat-Pfarreien ſollen nicht blos eine Anzeige der von dem Patronen getroffenen Wahl eines Pfarrers, ſondern eine förmliche Urkunde mit beigefügtem Verzeichniſſe des Gehalts des neu ernannten Pfarrers und Atteſt über deſſen Annahme der Präſentation enthalten, und zur Präſentations-Urkunde der verordnete 5te Claſſenſtempel von 2 fl. angewendet werden.	1820	31.Mai.	60	1027
Predigtamts-Stellen. Bei der ausgeſchriebenen Concursprüfung zu dieſen Stellen ſollen die Candidaten auſſer dem Indigenate ſich über die Vollendung ihrer Studien an einer inländiſchen Univerſität, über ihre Sittlichkeit und über ihre amtliche, wenigſtens durch ein praktiſches Seelſorger-Jahr bewährte Qualifikation mittels verſchloſſener Zeugniſſe ihrer einſchlägigen Ordinariate, Decanate und Landgerichte 4 Wochen vor angeſetztem Prüfungstermine bei der k. Regierung ausweiſen.	1818	9.Apr.	46	453
Preiſe-Vertheilung. Beſtimmungen über die Preis-Vertheilungen in den Volksſchulen. Verordn. v. 1. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 32. S. 1464.) u. v. 25. Jul. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 52. S. 1203.)	1820	20.Nov.	134	4011
Preßfreiheit. Verordn. v. 13. Jun. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 377.)	1803	15.Jul.	B.22	43
Privateigenthum. In wiefern ein Unterthan ſolches zu einem öffentlichen Zwecke abzutreten verbunden iſt. Verordn. v. 14. Aug. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 34. S. 724.)	1817	12.Sept.	102	2792
Privatrepetitionen ſind ohne Erlaubniß des Rektorats bei lateiniſchen Vorbereitungs- und Progymnaſialſchüler nicht geſtattet.	1817	15.Sept.	102	2795
Privatunterricht. Die Gymnaſiaſten, ſo ſich durch ſolchen zum Uebertritt auf die Univerſität vorbereitet haben, ſollen ſich der Gymnaſial-Prüfung unterwerfen und ein Abſolutorium beibringen. Vorſchrift zur Erlangung desſelben. Verordn. v. 22. Oct. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654.)	1817	5.Dec.	137	3593
Privilegium der Staheliſchen Buchhandlung zum Verkauf beſtimmter Schulſchriften.	1808	6.Aug.	93	631

Pr	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Prozeſſe in Civil. Die Termine zur Erledigung derſelben bei den Untergerichten. Verordn. v. 17. Sept. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 58. S. 1130.)	1815	1. Juli.	69	1737
— Die Geſchäftsanzeigen der Unterbehörden über die Civilprozeſſe. S. Geſchäftsanzeigen. Verordn. v. 23. Apr. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 15. S. 268.)	1816	15. Mai.	54	1300
— Die Prozeß-Angelegenheiten der Stiftungen ſollen durch öffentliche Rechtsanwälde geführet, und hiezu vorerſt die Ermächtigung k. Regierung eingeholt werden. Bei Stiftungen in Ruralgemeinden ſind die Gründe der Klage, und wenn die Stiftung ſelbſt verklagt wird, der Libell oder das Klagprotokoll einzuſenden.	1817	5. Sept.	98	2672
Proceſſionen nach dem Kreutzberg. Derſelben Verbot. Verordn. v. 4. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 150.)	1803	12. Aug.	B.26	54
— Geſtattung einiger Proceſſionen in den fränkiſchen Fürſtenthümern. Verordn. v. 23. Jan. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 5. S. 94.)	1804	20. Apr.	B.12	27
Proceß-Koſten. Die Leiſtung derſelben bei Vertheidigung mittelloſer wegen Verbrechen oder Vergehen prozeßirter Perſonen. Verordn. v. 2. Sept. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 56. S. 1457.)	1815	20. Jun.	66	1655
Proceß-Schriften. Deren Mittheilung an die Partheien im Appellationsverfahren. Verordn. v. 26. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 43. S. 844.)	1816	5. Dec.	132	3178
Proclamations-Scheine dörfen von den Pfarrern keinen Auswandernden ohne Beibringung eines landgerichtl. Zeugniſſes über die geſtattete Auswanderung ausgefolgt werden. Verordn. v. 6. Jul. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 28. S. 633.)	1804	23. Nov.	B.37	77
Progymnaſium. Die Schüler deſſelben ſollen ohne Erlaubniß des Rectorats keinen Privatunterricht oder Repetitionen beſuchen.	1817	15. Sept.	102	2795
Protocolle. Die Anwendung des geeigneten Stempelpapiers bei Juſtiz Verhörs-Protocollen. Verordn. v. 9. Mai 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 27. S. 625.)	1815	31. Mai.	61	1547
Protocollen-Auszüge, welche von den Aemtern angefertiget, folglich von dieſen auch ausgeſtellt werden müßen, be-	1820	14. Jan.	9	131

Pr — Qu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
dörfen nur eines Stempels von 3 kr. und ſind mit den vidimirten Abſchriften nicht zu verwechſeln.				
Protocollführer der Gemeinde-Bevollmächtigten ſoll von dieſen alle 3 Jahre gewählt werden. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 85.	1818	25. Jul.	78	771
Das Reſultat dieſer Wahl iſt von den der k. Regierung unmittelbar untergebenen Städten an dieſelbe, von den übrigen aber den einſchlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten vorzulegen. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	—	28. Oct.	119	1199
Prüfungen. Vorſchrift, wie die Prüfungen in den Volksſchulen eingerichtet werden ſollen und die Geſchäfte der Local-Schul-Inſpectoren dabei.	1820	20. Nov.	134	4009
— der Wundärzte. S. Wundärzte.	1807	11. Apr.	44	329
— der Rechts-Candidaten. S. Rechts-Candidaten.				
Pulver-Vorräthe. 1) In Häuſern ſoll nie ein Vorrath von mehr als 6 bis 10 Pf. geduldet, und dieſer in irdenen Gefäßen auf dem oberſten Dachboden verwahret werden, aller übriger Vorrath ſoll auſſerhalb der Stadt auf ſchicklichen Plätzen untergebracht werden. 2) Bei Nachtszeit ſoll kein Pulver verkauft oder ſich mit Licht und Feuer genähert werden. 3) Deſſen Verkauf an Kinder, fremde Perſonen und herrnloſe Jäger iſt gänzlich unterſagt. 4) Bei einem in der Nähe ausbrechenden Brand muß Jeder, der Pulver bei ſich führt, ſolches ſogleich weg und an einen weit entfernten ſichern Ort bringen.	1819	23. Febr.	24	235
Q.				
Qualifikation der Advokaten. Anzeige derſelben. Verordn. v. 2. Sept. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 56. S. 1449.)	1815	9. Sept	99	2225
Qualifikations-Tabellen der Landgerichte. Einſendung derſelben.	1814	28. Sept.	103	1181
— Fertigung und Einſendung derſelben von den bei den Land- und Herrſchafts-Gerichten arbeitenden Rechtspraktikanten und Schreibern.	1817	13. Nov.	125	3325
— Darin ſoll der Flächeninhalt, die Seelenzahl des Amtsbezirkes, die Religions definitive oder proviſoriſche Dienſteigenſchaft eines jeden Individuums, ob es ſich mehr zum Juſtiz- oder Polizeifache ſchicke, dann die Qualifikation der zum Staatsdienſte aſpirirenden Praktikanten und Schreiber enthalten ſeyn.	1818	29. Dec.	1/1819	1
Quartiergeber für Studierende an Gymnaſien. S. Gymnaſium.	1812	22. Febr.	33	Beil.

Qu — Ra	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Quartiergeld der Offiziere der ganzen Armee. Deſſen erhöhte Beſtimmung. Verordn. v. 9. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 153.)	1803	26. Aug.	B. 28	57
Quecken-Wurzel. Benützung derſelben zum Brodbacken.	1817	29. Mai.	59	1611
Quieszenten der kurfrſtl. Fürſtenthümer in Franken ſollen ihren Wohnſitz im Lande behalten, und ſich mit jedem Quartal darüber ausweiſen. Verordn. v. 2. Jun. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 23. S. 109.)	1803	1. Jul.	B. 21	41
Quittungen in Poſtſachen ſind nicht auf Stempelpapier zu ſchreiben. S. Poſtſachen.	1815	21. März.	32	865
— über monatliche Beſoldungs-Bezüge ſollen mit dem normalmäßigen Stempel verſehen ſeyn.	1817	8. Febr.	17	394
— über Rechtholzempfang aus den Staatswaldungen ſind ſtempelfrei.	1818	23. Dec.	2 / 1819	14
Quittungs-Bücher. Einführung derſelben über die zur k. Landes-Direktion eingeſendeten landgerichtlichen Berichte.	1815	9. Jan.	5	121
Aufgehoben.	1817	23. Juli.	83	2265
— Einführung derſelben bei den Unterthanen über die an die Aemter zu entrichteten Abgaben, und zwar eines für die Steuern, eines für die grundherrlichen Geld- und Natural-Abgaben, und eines für die Gerichts-Taxen und Sporteln.	1817	5. März.	30	737
R.				
Raben. Verminderung der ſich zu ſehr vermehrenden durch Zerſtörung ihrer Neſter.	1817	9. Mai.	53	1398
Rang. Der Pfarrer hat in den Sitzungen des Gemeinde-Ausſchuſſes bei Ruralgemeinden den Vorſitz vor dem Gemeinde-Vorſteher, er leidet die Verhandlungen, und redigiret das Protokoll.	1818	18. Sept.	102	1019
— Stadt- und Marktſchreiber ſollen den bürgerlichen Magiſtrats-Räthen im Range nachgehen. S. a. Gemeinde-Verfaſſung.	1818	14. Dec.	138	1369
Raths-Acceſſiſten bei den Finanzdirektionen. Anſtellung und Geſchäftsführung derſelben. Verordn. v. 16. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 467.)	1816	6. Aug.	82	1984
Raupen. Reinigung der Bäume und Hecken davon.	1804	4. Mai.	33	313
— Das Abraupen der Bäume, Geſträuche und Weinſtöcke wird bei 1 fl. rhn. Strafe befohlen.	1809	23. Mai.	56	427

Ra	Re	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Raupen.	Die an den Chauſſeen angränzenden Güterbeſitzer ſollen die an denſelben ſtehenden Obſtbäume von den Raupenneſtern reinigen. Verordn. v. 10. Dec. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 51. S. 158.)	1804	14. Dec.	B. 39	81
Räuchern	der Weinberge und die Behandlungsart deſſelben.	1804 1815	14. Mai. 2. Apr.	35 38	331 1004
—	Fernere Maasregeln zur Beräucherung der Weinberge. Die Güterbeſitzer ſollen die abgebrannten Rauchhauffen wegſchaffen, und neues Material zu 4 Büſchel p. Morgen Feldes bei 2 fl. rh. Strafe an den vorüberziehenden Weeg ſchaffen. Zum Räuchern taugliches Brennmaterial darf aus der Markung von Würzburg bei Strafe des Felddiebſtahls nicht weggetragen werden.	1819	29. Apr.	46	436
Realitäten (Staats).	Die Eindienung und Nachlaſſe eines Theils der Kornbodenzinſe von den im Jahre 1816/17 veräuſſerten Staats-Realitäten.	1818	9. Febr.	20	186
Realſchulen.	Abſchaffung derſelben und Errichtung höherer Bürgerſchulen.	1816	6. Nov.	121	2937
Rechnungen.	In den herrſchaftlichen ſollen halbe Pfenninge und kleinere Brüche ganz weggelaſſen, größere Bruchtheile aber auf ½ kr. erhöhet werden. Verordn. v. 10. Aug. 1815. (Geretiſche Sammlung V. B. S. 139.)	1818	15. Apr.	51	509
—	der Städte und Märkte. S. Geſchäftsführung IV. §. 33 — 49.	1818	29. Oct.	117	1169
Rechnungs-Ausſtände.	Behandlung dieſer und der Nachläße.	1816	4. Nov.	120	2908
Rechnungs-Etats	ſollen die Kirchenpfleger über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Kirchen Rechnungen jährlich an die Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte überliefern, welche ſolche ſodann vom ganzen Amtsbezirke mit Bericht der k. Regierung einbefördern.	1817	9. Jul.	78	2121
Rechnungs-Reviſion	der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen in Ruralgemeinden haben die Land- und gutsherrlichen Gerichte zu beſorgen.	1819	20. Sept.	104	1089
Rechte, bürgerliche,	werden den verſchiedenen Religions-Verwandten in den fränkiſchen Provinzen zugeſtanden.	1803	20. Jan.	7	37
Rechte, gutsherrliche.	Beſtimmung der perſönlichen und gutsherrlichen Rechte und Verbindlichkeiten der unter k. baieriſche Souverainität gekommenen adelichen Gutsbeſitzer. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. A. III. n. 1. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	841
Rechtholz	aus den Staatswaldungen. Die Empfangsquittungen ſind ſtempelfrei.	1818	23. Dec.	2 1819	14

Re	Re	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Rechts-Candidaten,	welche zur Concursprüfung als Aſpiranten zum Staatsdienſte zugelaſſen ſeyn wollen, müſſen 1) ein vollſtändiges Abſolutorium nebſt dem Sittenzeugniſſe, 2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigſtens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis beibringen. Das Abſolutorium muß in der vorgeſchriebenen Art auf einer im Königreiche beſtehenden Univerſität ausgefertiget ſeyn. Einzeln beigebrachte Zeugniſſe, auch, wenn ſie zuſammen ein Abſolutorium bilden würden, ſind zu dieſem Behufe nicht als gültig anzunehmen. Die gültige Gerichtspraxis kann nur nach vollendeten Rechtsſtudien, worüber ſich der Candidat bei dem Untergerichte durch ſein Abſolutorium auszuweiſen hat, angefangen werden. Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derſelben muß das Datum des Ein- und Austritts des Praktikanten enthalten. Dieſe Zeugniſſe ſind mit einer Vorſtellung der königl. Landes-Direktion einzureichen, worauf nach geſchehener Prüfung dieſer Zeugniße hinſichtlich der Form und des Inhalts eigene Admiſſionsdekrete zur Concursprüfung an die Examinanden ausgefertiget werden. Den ſich durch die Verweigerung der Admiſſionsdekrete beſchwert glaubenden Candidaten bleibt der Recurs an die allerhöchſte Stelle vorbehalten.	1816	15. März.	31	681
—	ſollen die zur Concursprüfung erfoderliche einjährige Amtspraxis bei einem ſolchen Land- oder Herrſchaftsgerichte erſtehen, welches die Polizei-, Civil- und Strafgerichtsbarkeit auszuüben hat (§. 1.). Ausnahmsweiſe kann jedoch aus beſondern Gründen von den Gener. Kreis-Kommiſſariaten die Erſtehung der Praxis auch bei einem andern Gerichte geſtattet werden, aber nur unter der Verbindlichkeit, daß der Mangel der polizei- und ſtrafgerichtlichen Praxis durch eine weitere bei einer Polizei- oder Criminal-Unterſuchungsbehörde wenigſtens ein halbes Jahr hindurch ergänzet werde (§. 2.). Diſpenſationen von Vollendung der einjährigen Praxis ſind den k. Miniſterien des Innern und der Juſtiz vorbehalten. Die darum anſuchenden Candidaten haben binnen 4 Wochen nach ausgeſchriebener Concursprüfung mit ihrem Geſuche an die Gener. Kreis-Kommiſſariate zu wenden, welche nach Würdigung der Gründe, und nach gepflogener Rückſprache mit dem treffenden Appellationsgerichte entweder die Abweiſung zu verfügen, oder Berichte zu erſtatten haben (§. 3.). Verordn. v. 16. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 26. S. 483.)	1816	22. Aug.	88	2156

Re	Re	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Rechts-Candidaten.	Die Behandlung der Recursprüfung der zum Staatsdienſte aſpirirenden. Verordn. v. 9. Dec. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 42. S. 1011.)	1818	7. Febr.	16	137
—	ſollen in ihrer Amtspraxis ſich allen und jeden bei den Untergerichten vorkommenden Geſchäften ohne Unterſchied der Zeit und der Arbeiten mit regelmäßiger Einhaltung der Geſchäftsſtunden unterziehen, und darüber ein Zeugniß des Gerichts bei ihrer Conkursprüfung beibringen.	1818	23. Febr.	23	215
—	dörfen, wenn ſie vereidet ſind, bei den land- und gutsherrl. Gerichten, eben ſo, wie das übrige Gerichtsperſonale in kleinen ſowohl ſtreitigen als adminiſtrativ contentiöſen Gegenſtanden jene Handlungen vornehmen, welche zur Inſtruktion der Sache gehören, und mit keiner Entſcheidung verbunden ſind, insbeſondere Zeugenverhöre, Produktionen, Commiſſionen zur Aufnahme der Erklärungen der Partheien. Ein ſolcher kann ſich dazu eines Schreibers zum Protokollführen bedienen. Vorträge in Civilſachen zu Abfaſſung von Erkenntnißen und Dekreten darf der Rechtspraktikant nur unter der Controlle eines Gerichts-Mitgliedes resp. abſtatten und fertigen. In nicht ſtreitigen ge ichtlichen Handlungen ſoll der Rechtspraktikant nach der Verordn. v. 29. Sept 1812. Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, inſoweit dabei kein richterliches Dekret ſtatt findet, mit Zuziehung eines Protokollführers gleich einem Gerichts-Mitgliede vornehmen. In Anſehung der als Funktionäre für L. G. Aſſeſſoren oder Aktuare angeſtellten Rechtspraktikanten ſoll das am 25. Nov. 1818. erlaſſene Ausſchreiben beobachtet werden. Alles dieſes findet, ſoviel das Juſtiz-Reſſort betrifft, auch bei den vereideten Rechtspraktikanten eines Herrſchafts-Gerichtes Anwendung.	1820	17. Mai.	56	943
—	welche den Aemtern als ſtellvertretende Aktuare oder Aſſeſſoren zur Aushülfe gegen Tagegeld zugewieſen werden ſollen keine eigentliche Richteramts-Funktionen ſelbſtſtändig weder in Juſtiz- noch in adminiſtrativ-contentiöſen Angelegenheiten vornehmen.	1820	29. Mai.	59	1000
Rechtsmittel.	Die Belehrung des Angeſchuldigten von der ihm über die Einwendung oder Entſagung eines Rechtsmittels zuſtehenden Bedenkzeit von 24 Stunden ſoll von dem Unterſuchungsgerichte dem Angeſchuldeten oder deſſen Vertheidiger bei der Urtheils-Verkündung geſchehen, und wie ſolches geſchehen, zu Protokoll bemerkt werden. Verordn. v. 20. April 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 17. S. 329.)	1815	19. Sept.	100	2253
—	wider Criminal-Erkenntniße bei Staatsverbrechen. Verordn. v. 19. März 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 9. S. 129.)	1816	9. Apr.	38	897

Re Re	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Rechtspflege. Die Jahrsbücher der Rechtspflege und Geſetzgebung ſollen ſich alle Juſtizbehörden aus ihrer Regie-Verwaltung beiſchaffen.	1818	7.Aug.	87	831
Rectorat ſoll in Civil-Rechtsſachen gegen Studierende (Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge ausgenommen) das Vermittlungsamt ſeyn, und vor geſchehener Nachweiſung der verſuchten Vermittlung deſſelben von dem Civilrichter keine Klage gegen Studierende angenommen werden.	1818	17.Aug.	89	901
Recurſe von dem Exekutiv-Verfahren der k. Poſtämter in Beitreibung unſtreitiger Poſtgefälle gehen an die Gener. Poſt-Direktion. Verordn. v. 12. Dec. 1810.	1815	23.Febr.	21	586
— gegen Disziplinarſtrafen der Advokaten. Verordn. v. 23. März 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 18. S. 425.)	1815	9.Sept.	98	2204
— aus dem Großherzogth. Würzburg ſollen nunmehr durch die k. Miniſterien an den k. geheimen Rath gebracht, und dort erlediget werden.	1815	26. Sept.	105	2330
— in Angelegenheiten der Anſäßigmachungen und Gewerbs-Conceſſionen kann von den Erkenntniſſen der Behörden erſter Inſtanz von dem einen, wie von dem andern Theile der Recurs an eine weitere Inſtanz, nämlich an die k. Landesdirektion als Regierungskammer, ergriffen werden. Die Friſt zur Ergreiffung iſt 14 Tage. Die k. Regierungskammer entſcheidet in dieſem Falle als zweite Inſtanz. (§. 9, 10. der Verordn.)	1815	29.Oct.	115	2531
Wenn die Reſolutionen in erſter und zweiter Inſtanz im Reſultate gleichförmig ſind, ſo findet kein weiterer Recurs ſtatt, Verordn. v. 2. Oct. 1811. litt. c. 2. litt. c. k. b. R. B. v. J. 1811. St. 64. S. 1503. nur bei zwei abweichenden Beſchlüſſen kann noch ein weiterer Recurs an die allerh. Stelle mit dem Beiſatze: an das k. Staatsminiſterium des Innern binnen 30 Tagen ergriffen werden (ibid. §. 11.) jedoch unbeſchadet der Zuläßigkeit des durch die Verordnung v. 8. Aug 1808. geſetzlich vorbehaltenen Recurſes an den königl. geheimen Rath in kontentiöſen Fällen, nämlich in Gewerbsſtreitigkeiten über Berechtigung zu Gewerben, oder zwiſchen mehreren Berechtigten. (ibid. §. 12.)	1815	24 Nov.	129	1821
— wegen verweigerter Admiſſion zur Concursprüfung der Rechts-Candidaten gehen an die allerh. Stelle.	1816	15.März	31	681
— von Erkenntniſſen über Disziplinarſtrafen der Advokaten, wann und binnen welcher Friſt auch an wen ſolche ſtatt habe. S. Advokatenſtrafen. Verordn. v. 24. März 1816. II. num. 5. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 153.)	1816	20.Apr.	44	1072

Re	Re	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Recurſe	von polizeilichen Entſcheidungen der Patrimonialgerichte gehen nicht an die Diſtrikts-Commiſſariate, ſondern, wie bisher, an die königl. Regierung.	1817	19. Mai.	57	1527
—	von den forſtrichterlichen Erkenntniſſen der ſtandesherrlichen Gerichte in Beſchwerden der Gemeinden und Einzelnen in den ſtandesherrlichen Bezirken gehen vom 1. Jan. 1818. an, an die k. Kreisregierung. In den Patrim. Ger. Bezirken bleibt es bei der früheren Einrichtung.	1817 1818	24. Dec. 27. Febr.	2/1818 26	10 250
—	gegen Ueberſchreitungen des Pfändungs- und Exekutionsrechtes der Rentämter gehen an die Regierung als Adminiſtrations-Behörde. Verordn. v. 27. Febr. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 11. S. 407. u. v. 25. Sept. 1815.	1818	7. Febr.	23	211
—	Ein ſolcher findet in Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrſchaften und Dienſtboten nur dann, jedoch ohne aufhaltende Wirkung, ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Polizeibehörde einem oder dem andern Theile ein beträchtlicher Schade zugeht. (§. 36.)	1818	5. Oct.	112	1106
—	von den Entſcheidungen der Magiſtrate in Städten und Märkten bei Bürgerannahmen und Gewerbsverleihungen geht die Berufung in zweiter Inſtanz an die königliche Kreis-Regierung unter Beobachtung der bisher beſtimmten Nothfriſten.	1818	13. Oct.	114	1140
—	in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen ſollen bei Strafe der Deſertion binnen dem geſetzlichen Termine bei dem Gerichte erſter Inſtanz eingereicht, und von dieſem nach §. 24 — 28. der Ger. Ordnung verfahren werden.	1819	17. Nov.	125	5031
—	von Erkenntniſſen der Magiſtrate über Aufnahms- und Anſäßigmachung der Juden gehen bei den den Land- und Herrſchaftsgerichten untergeordneten Städten durch jene Gerichte an die k. Kreisregierung	1819	9. Dec.	138	7037
—	In Recurſen gegen Erkenntniſſe in contentiöſen Adminiſtrativſachen ſollen die Vorſchriften des Geſetzes v. 22. Jul. 1819 in Mittheilung des Recurs-Libelles an den Reviſen, Inrotulation der Acten und der übrigen eintretenden Beſchäftigung genau beobachtet werden.	1820	8. Mai.	56	946
Recursſchriften	in Anſäßigmach- und Gewerbsverleihungen bei 2 abweichenden Beſchlüſſen ſind an Se. k. Maj. mit dem Beiſatze an das k. Miniſterium des Innern zu richten.	1815	24. Nov.	129	2821
—	In allen adminiſtrativ-contentiöſen Sachen ſollen ſolche bei Strafe der Deſertion nach §. 23. des Geſetzes vom 22. Jul. 1819 innerhalb des beſtimmten Termins bei dem Gerichte erſter Inſtanz übergeben, und von dem Gerichte	1819	17. Nov.	125	5031

Re	Re	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	nach den §§. 24 — 28 der Gerichtsordnung verfahren werden.				
Recursſchriften	bei Berufungen in contentiöſen oder andern adminiſtrativ-Gegenſtänden ſollen die Recursſchriften zwar immer an die höhere Stelle abgefaßt, aber bei der in der Sache erkannten oder verfügter erſter Inſtanzbehörde binnen der geſetzlichen Friſt, wenn auch der Recurs an die dritte Inſtanz gerichtet ſeyn ſollte, eingereicht, und die Acten, wenn es ſich nicht von adminiſtrativ contentiöſen Gegenſtänden handelt, wo das Inrotulations-Verfahren und Einholung etwaiger Nebenverhandlung eintritt, mit der Recursſchrift und Bericht an die höhere Behörde eingeſendet werden.	1820	9. Jun.	65	1088
Regalien.	Die adelichen Gutsbeſitzer behalten die Berg-, Waſſer-, Jagd- und Forſt-Regalien, ſind aber deshalb an die einzuführenden Geſetze gebunden. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. 3. g. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199)	1818	27. Jul.	84	858
Regie.	Die Zahlung des Regierungsblatts aus derſelben geſchieht von den Landgerichten und Rentämtern unmittelbar an die Redaktion des Regierungsblatts in München.	1816	28. Febr.	26	545
Regierung.	S. Kreisregierung.				
Regierungsblatt, Blätter.	Errichtung eines ſolchen für die kurbaieriſche Fürſtenthümer in Franken.	1803	12. Febr.	12	67
—	Daſſelbe ſoll künftig lediglich für das Fürſtenthum Würzburg mit Ausnahme von Bamberg, Rothenburg, Schweinfurt und deren Gebiet in der Art, wie zeither, erſcheinen, und von allen Stellen, Aemtern, Gemeinden ꝛc. angeſchafft werden.	1806	6. Jan.	2	9
—	Die Zahlung deſſelben aus Regiegeldern ſoll an die Redaktion deſſelben in München geſchehen.	1816	28. Febr.	26	545
—	Die Geſchäfts-Abtheilung des vormaligen Büreau des allgem. Regierungsblattes, und die hienach zu addreſſirenden Einſendungen betr.	1817	12. Sept.	101	2753
—	Die Anſchaffung des Schrammliſchen Generalregiſters über die Regierungsblätter aus der Regie-Exigenz-Summe der Behörden.	1818	15. Jun.	67	651
—	Die Regierungsblätter v. Jahre 1813 an, und die Geſetzblätter v. Jahre 1818 ſoll ſich jede Gemeinde anſchaffen.	1818	20. Jul.	76	739
—	Die Patrimonialgerichte ſollen ſich die ſeit dem Anfange dieſes Jahrs erſchienenen Geſetzblätter auf Koſten der Gutsherrſchaft anſchaffen.	1818	22. Jul.	80	810

Re	Re	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Regierungsblatt, Blätter.	Deren künftige Speditionen an die Behörden durch die den Privatabnehmern zunächſtgelegenen Poſtſtationen.	1818	31. Dec.	1 / 1819	1
—	ſollen von dem zur Einweiſung eines Pfarrers oder Curators beauftragten Beamten dem neuen Pfarrer oder Curaten mit dem Auftrage überwieſen werden, die allenfallſigen Defecte auf dem geeigneten Wege beizuſchaffen, und ſolches im Protokolle bemerken.	1819	23. Apr.	46	433
—	ſollen vollſtändig in den Pfarr-Repoſituren aufbewahret und beim Abgange des Pfarrers oder Curaten die Defecte auf deſſen Koſten ergänzet werden.	1819	5. Jul.	74	707
—	ſollen von den Amtsbehörden genau geſammelt und aufbewahret, und die ſich bei einer Amtsextradition ergebenden Defecte auf Koſten des die Anzeige unterlaſſenden Beamten salvo regressu gegen ſeinen Vorfahrer angeſchafft werden.	1819	6. Oct.	110	2085
Regierungs-Kanzlei.	Die Geſchäftsſtunden derſelben werden von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr feſtgeſetzt.	1817	3. Apr.	38	1010
—	die Bildung einer ſolchen zu Kreutzwertheim für die Herrſchaftsgerichte Kreutzwertheim, Triefenſtein, Rothenfels und Kleinheubach.	1819	31. März.	38	361
Reichsgerichte, vormalige.	Aufhebung des Appellationszuges an ſelbige.	1803	22. Jan.	8	43
Reichsräthe.	Dieſelbe ſollen, weil ihnen zur Berichtigung der Erforderniße ihrer erblichen Würde in den erhaltenen Dekreten eine Friſt von 3 Jahren ertheilt iſt, dieſes nicht dahin ausdehnen, als wenn darum ſchon die peremtoriſchen Friſten des Edikts über Familien-Fidei-Commiſſe §. 41. und §. 108 ſowohl in Beziehung auf Wieder-Errichtung der Fidei-Commiſſe aus vormaligem Stammvermögen als in Beziehung auf die Familien-Fidei-Commiſſe des vormaligen Reichsadels verlängert worden ſeyen.	1820	15. März.	37	617
Reiſebewilligungen	der Staatsdiener in und auſſer Landes, von wem und auf wie lange ſolche ertheilt werden können. S. a. Urlaub.	1803	29. Jan.	8	43
—	der Magiſtrate und Vorſteher aus den Entſchädigungslanden an das kurfürſtl. Hoflager werden verboten.	1803	29. Jan.	8	43
Reiſende	mit der Poſt ſollen vor ihrer Abreiſe die Päße von der Polizei viſiren laſſen.	1814	25. Jul.	83	961
—	ſollen erinnert werden, ihre bei ſich führende Hunde am Seile zu halten, und im Weigerungsfalle der nächſten Ortsobrigkeit zur Beſtrafung angezeigt werden.	1819	29. März.	33	316

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Reiſende können, wenn ſie mit der Poſt angekommen ſind, ſich nur nach einem Aufenthalte von 2 Tagen an dem Orte der Poſtſtation eines Hauderers bedienen.	1812	9. Jun.	62	617
Reitbahne für die Studierenden. Beſtimmung der Einſtandsgebühren und des Honorars für den Unterricht im Reiten. Verordn. v. 28. Jul. 1804.	1804	3. Aug.	54	496
Reiten. Verbot des ſchnellen Reitens und Fahrens zur Schneezeit, und Verfügung, daß den Pferden Schellen angehängt werden ſollen.	1804 1805 1810 1820	26. Nov. 15. Dec. 20. Dec. 12. Mai.	87 91 140 57	721 993 1117 971
— über den Exerzierplatz. Verbot deſſelben bei 1 Rthlr. Strafe, ſowohl mit Wagen als Schiebkarrnfahren und Viehtreiben.	1805 1806	14. März. 10. Mai.	21 55	187 461
— auf der Glacis um Würzburg wird bei ſchärfſter Ahndung verboten.	1805 1806 1807 1818	4. Nov. 23. Febr. 2. März. 10. März.	79 24 26 28	855 161 171 276
— ſchnelles in der Stadt Würzburg wird wiederholt verboten.	1820	26. Mai.	60	1029
Religion. Die freie Ausübung derſelben von verſchiedenen Religionsverwandten in den fränkiſchen Provinzen und die denſelben zugeſtandenen bürgerlichen Rechte.	1803	20. Jan.	7	37
— der zukünftigen Kinder aus vermiſchten Ehen. Verordn. v. 18. Mai 1803. (ſ. d. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 22. S. 105.)	1803	1. Jul.	B. 21	41
— Verbot des Verkaufes von religionswidrigen Zetteln, Büchern und Schriften.	1817	5. Oct.	111	3003
Religion, jüdiſche. Beſchränkung des Geſchäftskreiſes der Juden-Rabiner auf blos kirchliche Verrichtungen.	1817	19. Mai.	57	1528
Religioſen aufgelößter Orden werden ohne Unterſchied des Ordens und der Würde eigenthums- und erbfähig erklärt, können aber zu Gunſten eines k. k. Unterthans weder eine Schankung unter Lebenden noch ein gültiges Vermächtniß machen.	1804	10. Febr.	B. 3	7
Rentbeamte. Vorſchrift, wie ſich ſelbige bei Erhebung der Zuſchreibgebühren von Lehnsveränderungen vor und nach dem 1. Oct. 1804., dann der Handlöhne nach dieſem Zeitpunkte zu benehmen haben.	1816	6. Mai.	53	1266
— ſollen in Beitreibung aller herrſchaftlichen grundherrlichen und Staatsgefällen einſchlüßig der Forſtgefälle das Pfändungs- und Executionsrecht auf bewegliche Gegenſtände der Schuldner auszuüben haben, und auch ſolche öffentlich verſteigern können. Verordn. v. 27. Febr. 1807. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1807. St. 11. S. 407.) und v. 25. Sept. 1815.	1818	7. Febr.	23	211

Re	Re	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Rentbeamte.	Denſelben ſollen von den Polizeibehörden die wiederverliehenen oder neuen Gewerbs-Conceſſionen zur Erſtattung ihrer Berichte wegen Regulirung des jährl. Canons mitgetheilet werden.	1817	7. Febr.	17	393
—	ſollen künftig ihre Berichte über das Land-Bauweſen direct an die kön. Regierung, Kammer der Finanzen erſtatten.	1817	25. Jun.	71	1955
—	die von denſelben einzuſendenden monatlichen Berichte über Einnahme und Ausgabe haben für jene Monate, welche ein Quartal ſchließen, zu unterbleiben, jedoch ſind in den Anzeigen für die folgenden Monate die Beträge der letztvorhergehenden Quartals-Anzeigen in die Colonne „Transport v. vorigen Monate" aufzunehmen.	1818	11. Febr.	20	185
—	ſollen bei der von den Landgerichten monatlich an ſie abzuliefernden Taxen und Sporteln keine nicht radiſirte Ausgabe-Papiere bei Strafe des Selbſterſatzes honoriren oder ſtatt baar ſich aufrechnen laſſen.	1818	26. März.	38	361
—	Wie dieſelben die landesherrlichen Anſprüche in Concursprozeſſen wahren ſollen. S. Concursprozeſſe.	1818	4. Nov.	123	1241
—	ſollen ſich in ihren Schreiben an die einem Landgerichte untergeordneten Städte Magiſtrate der Eingangs-Formel: „Das kön. Rentamt an den Magiſtrat der Stadt N." bedienen, am Schluſſe aber die Empfehlungs-Formel unterlaſſen, dieſe aber die Empfehlungs-Formel mit der Unterſchrift des Magiſtrats ohne weitere Subjections-Formel gebrauchen.	1819	22. März.	35	334
—	Gleiches gilt auch von den kön. Forſtämtern.	1819	10. Apr.	42	405
Rente	aus dem Geſellſchafts-Vertrage (Tontine du pacte social.) Desfallſige Verfügung der k. franzöſiſchen Regierung v. 22. Jun. 1816.	1816	5. Sept.	96	2330
Repetitionen	ſollen wenigſtens bis einſchlüßig zur II. Gymnaſialklaſſe beibehalten, und hiezu nur ganz vorzügliche Subjecte verwendet werden.	1816	5. Nov.	120	2911
Repertorien.	Anſchaffung des Döllingerſchen über die Staatsverwaltung des Königreichs Baiern aus der Regie.	1815	15. Febr.	21	687
—	Auch deſſen Ausgabe der Verfaſſungs-Urkunde.	1818	2. Sept.	96	955
—	Das Geret'ſche ſollen die L. Gerichte aus ihrer Regie anſchaffen.	1817	14. Nov.	129	3410
Reps-Zoll	ſoll mit 8 kr. vom Malter entrichtet werden.	1812	16 Oct.	115	1173
Requiſitionen.	In allen Fällen, wo in einer Civilſache die taxfreie Erledigung einer Requiſition an auswärtige Behörden wegen einer zum Armenrecht aufgenommenen	1816	1. Apr.	37	873

Re Ri	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Parthei verlangt werden kann, ſoll nicht nur die ausdrückliche Bemerkung von der Armenpartei der Requiſition beigefügt, ſondern auch hiemit das Erſuchen um taxfreie Erledigung gegen Zuſicherung des Reciprocums verbunden werden. Anſtände von auswärtigen Behörden hiebei ſind gehörig anzuzeigen. Verordn. v. 27. März 1816.				
Reſerveſtellungen. Desfallſige Geſuche ſollen nicht unmittelbar bei der k. Regierung oder dem Conſcriptionsrathe, ſondern bei den Diſtrikts-Commiſſariaten zur Beſchäftigung eingereicht werden.	1816	17. Apr.	43	1002
— Derlei Geſuche ſollen von den Beamten genau nach den beſtehenden Vorſchriften bei Strafe des Koſtenerſatzes und der Sporteln vollſtändig behandeln.	1817	19. Febr.	21	505
— Welche Entlaſſungsgebühren ein Reſerviſt bei ſeiner wirklichen Entlaſſung zu zahlen hat. S. Militär-Entlaſſung.	1819	15. März.	32	305
Reſolutionen der höheren Stellen ſollen den Partheien unverändert, vollſtändig und ohne Verzögerung bekannt gemacht werden.	1820	21. Aug.	94	1563
Retract. S. Ablöſungsrecht.				
Rettungs-Apparate. In jedem Phyſikats-Diſtricte ſoll ein Apparat zur Rettung von Scheintodten angeſchafft werden, und größere Gemeinden ſollen ſich ſelbſt damit verſehen. Dieſer Apparat iſt unter Aufſicht des Diſtricts-Arztes ſo aufzubewahren, daß man ſolchen erfoderlichen Falls jederzeit an den Ort des Unglücks abholen könne.	1816	2. Oct.	114	2753
Reviſion. Das Rechtsmittel der Reviſion gegen Erkenntniße der Criminalgerichte kann ſowohl vom Konfiscal binnen 3 Tagen, als von dem Angeſchuldigten ergriffen werden. Verordn. v. 19. März 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 9. S. 129.)	1816	9. Apr.	38	897
Rheinbund. Entſagung deſſelben von Seite Sr. Kön. Hoheit des Erzherzog Großherzogs von Würzburg und deſſen Beitritt zu dem heiligen Bunde.	1813	26. Oct.	116	1047
Rinnen ſollen an den Hausdächern in der Stadt Würzburg angebracht werden.	1806	3. Sept.	102	841
Ritter-Cantone. Die Auflöſung derſelben und die Beſtimmung über das Dienſtperſonale, Laſten, Urkunden, Papiere und Stiftungen. Verordn. v 31. Dec. 1806. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	860

Ri	Rü	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Ritterſchaft.	Die ehemalige Reichsritterſchaft wird der Souverainität des Königs von Baiern unterworfen. Derſelben perſönliche Rechte und Verbindlichkeiten. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. A. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Juli.	84	842
Rittgelder	werden den bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung auſſerhalb des Diſtrictes verwendeten — nicht normalmäßig beſoldeten Diſtricts-Aerzten zugeſtanden.	1819	24. Nov.	128	5079
Rodung gemeiner Waldungen.	Hiebei ſoll für die einſchlägige Schule ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Verordn. v. 22. Oct. 1803.	1803	18. Nov.	B. 36	73
Rugen.	S. Waldrugen.				
Ruralgemeinden.	In denſelben findet bei Streitigkeiten zwiſchen Gemeinde-Einwohnern das Vermittlungsamt des Gemeinde-Ausſchuſſes Platz. Verordn. v. 31. Mai 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 26. S. 441.) und 17. Mai 1818. §. 120.	1818 —	25. Jul. 28. Sept.	78 104	782 1034
—	Denſelben ſoll die Dorfs- und Feld-Polizei und die Beſtrafung geringer Dorfs- und Feld-Frevel zuſtehen. Verordn. v. 18. Mai 1818. §. 108 — 119.	1818	25. Jul.	78	779
—	Darunter ſoll aber nicht die Forſtpolizei und Forſtſtrafen enthalten ſeyn.	1819	26. Febr.	27	259
—	Alle Ruralgemeinden unter 20 Familien ſollen in polizeilicher Hinſicht den nächſtgelegenen Gemeinden, jedoch vorbehältlich ihrer Privatrechte, einverleibt werden §. 6.	1818	20. Aug.	88	894
—	In dieſen iſt dem Gemeinde-Ausſchuſſe nur die Einwilligung zur Aufnahme neuer Gemeindeglieder vorbehalten; die polizeiliche Erörterung und Entſcheidung über Gewerbsverleihungen und Gutsübernahmen, ſo wie die Ertheilung der Trauſcheine ſteht den land- und gutsherrlichen Gerichten zu.	1818	13. Oct.	114	1140
—	Regulativ zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden, Geſchäftsbehandlung und des Caſſe- und Rechnungsweſens. Verordn. v. 24. Sept. 1818. (k. b. allgem. Int. Bl. v. J. 1818. St. 48. S. 1111.)	1818 —	31. Oct. 3. Nov.	118 119	1177 1193
—	Zur Betreibung der ſtreitigen Rechtsſachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in denſelben werden beſondere Rechtsanwälte ernannt. S. Advokaten.	1820 —	14. Jan. 23. Febr.	14 27	217 483
Rüben.	Empfehlung des Anbaues weißer Rüben zur menſchlichen Nahrung wegen ihrer ſchnellen Reife.	1817	6. Mai.	5[illegible]	1324

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Rüben. Die in dieſem Jahre in flürlicher Brache angebauten Speiſe-Rüben ſollen von Entrichtung des Zehnten an das Aerar, Stiftungen und Communen frei belaſſen werden.	1817	5. Jun.	61	1676
Rückſtände in herrſchaftlichen Rechnungen. Deren Behandlung.	1816	4. Nov.	120	2908
S.				
Sachen, gefundene, ſollen dem Finder, wenn die geſetzliche Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung geſchehen iſt, und von dem Eigenthümer, oder jenen, ſo ſolche verloren haben, nicht zurückgefodert werden, nach verfloſſener Verjährungszeit eigenthümlich verbleiben, wenn nicht der Finder freiwillig darauf verzichtet, wo der Local-Armen-Fond eintreten ſoll, dem die gefundene Sache auch dann heimfällt, wenn der Finder die vorgeſchriebene Anzeige unterlaſſen hat, in welchem Falle derſelbe nebſt Verluſtigung des Eigenthums noch beſonders beſtraft wird. Verordn. v. 22. Nov. 1815. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 50. S. 1001.)	1816	27. Febr	22	451
Sackträger. Die erkauften Getreidfrüchte ſollen zwar durch gebrodetes Hausgeſind nicht aber durch fremde Taglöhner ſondern durch die bürgerlichen Sackträger an Ort und Stelle getragen werden.	1818	11. Aug.	88	895
Salpeter. Verbot der Ausfuhr deſſelben.	1815	24. Febr.	23	636
Salz. Beſtimmung des Kiſſinger Salzpreiſes.	1807	12. Febr.	18	97
— Das Kreditgeben beim Verkaufe deſſelben auf der Saline und die Exekutions-Verfügung wegen dergleichen Foderungen.	1812	20. Apr.	47	466
Salz, fremdes. Verbot der Einfuhr deſſelben.	1805	22. Jul.	58	663
	—	10. Sept.	63	719
— Wiederaufhebung dieſes Verbots.	1806	3. Dec.	146	1069
— Das confiſcirte fremde Salz ſoll von den Factoreien, der leichte Zentner zu 3 fl. 20 kr. verkauft werden.	1815	10. März.	35	940
— Deſſen Einſchwärzung in die Provinz Würzburg ſoll mit der Confiskation und dem vierfachen Erſatze des eingeſchwärzten Salzes, bei Salzauswägern aber noch mit dem Verluſte ihrer Gerechtſame beſtraft, und die Hälfte der Strafe dem Denuncianten zu Theil werden.	1816	4. Nov.	119	2873
Säkularfeſt der Proteſtanten. Die an ſolchem fallenden Collectengelder ſollen zu keinem andern als dem von den Kirchengemeinden ſelbſt ausgeſprochenen Zwecke verwendet werden.	1818	20. Febr.	30	292
Schaafkrankheiten. Vorſchrift zur Verhütung derſelben.	1816	13. Jul.	73	1799

Sch / Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schatten- und Marionettenſpieler ſollen gleich an der Gränze abgewieſen werden. S. Vaganten.	1820	30. Oct.	123	2027
Schaubühne. Vorſchrift für die Zuſchauer im Herausgehen oder Fahren aus dem Theater in Würzburg.	1804	2. Aug.	54	495
Schäfereibeſitzer ſollen bei Strafe keine Schmier- oder Raude-Schaafe ankaufen, und ſich mit Geſundheitsſcheinen des angekauften Viehes legitimiren.	1818	9. Jul.	76	737
Schäfereien. Die Veredlung der Landſchäfereien mittelſt miethweiſer Abgabe ſpaniſcher Widder zur Sprungzeit unter gewißen Bedingniſſen an die Schäferei-Eigenthümer am Lande.	1812	28. Aug.	93	965
— Zur Ausrottung der Schaafraude oder Schmierſchäfereien und Verhütung der Anſteckung dörfen weder Gemeinden, noch einzelne Schaafhalter ihr Schaafvieh an ſolche Orte und Gegenden, wo noch räudiges oder Schmiervieh beſteht, auf die Sommerwaide bringen, und im Winter wieder zurücktreiben. Eben ſo wenig dörfen einzelne räudige Schaafe mit anderem Viehe auf die Waide getrieben werden.	1820	17. Jul.	80	1363
Scheintodte. Rettung derſelben durch die vorgeſchriebenen Mittel. Anſchaffung eines Rettungs-Apparats für jeden Phyſikats-Diſtrict und größere Gemeinden. Belohnung zu 5 fl. rhn. für den, der den Scheintodten in den erſten 3 Stunden nach ſeinem Unglücke aus der gefährlichen Lage bringt.	1816	2. Oct.	114 u. f.	2753 u. f.
Schellen. Das Anhängen derſelben den Pferden, zur Zeit, wo Schnee liegt.	1805	15. Dec.	91	993
Scheerſchleifer. Das Herumziehen der Scheerenſchleifer und anderer dergleichen Gewerbsleute wird verboten. Verordn. v. 2. Oct. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 36. S. 683.)	1816	7. Dec.	133	3193
Wird auch auf das Großherzogthum Würzburg und die fuldaiſchen Gebietstheile extendiret.	1816	7. Dec.	137	3294
Schiffer in Würzburg. Tax für ſolche bei Main-Spatzierfahrten. S. Mainfahrten.	1807	3. Mai.	50	369
Schießen in Gärten und Feldern auſſer der Stadt Würzburg. Verbot deſſelben.	1806	29. Jun.	75	637
— Das Verbot des Schießens in der Stadt Würzburg mit Flinten und Windbüchſen wird bei 10 Rthlr. Strafe wieder erneuert.	1807 1808 1812	15. Sept. 28. Jul. 29. Nov.	103 86 131	757 599 1329
Schießpulver dörfen nur beſonders konzeſſionirte Handelsleute verkaufen, nicht mehr als ½ Zentner einführen und nur 4 Pf. im Hauſe aufbewahren. Verordn. v. 16. Nov. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 39. S. 271.)	1804	14. Dec.	B. 39	81

Sch Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schießpulver ſoll auf Speichern aufbewahrt werden.	1812	29. Nov.	131	1329
— Deſſen vorſichtige Aufbewahrung bei den Handelsleuten und die öftere Viſitation der Wohnungen und Waarenlager derſelben durch die Polizeibehörden. S. a. **Pulver**.	1817	29. Dec.	4 1818	33
Schlachten. Die, welche großes Vieh nicht in der Schlachtbrücke, oder kleines Vieh nicht gegen Ausſtellung eines Schlachtſcheines in den Häuſern ſchlachten, ferner jene, ſo Vieh für Privatleute in Häuſern ſchlachten, ohne daß ſie ſich von denſelben den Schlachtſchein haben vorzeigen laſſen, endlich die Garküchler und Gaſtwirthe, welche kleines Vieh ohne Schlachtſchein ſchlachten, werden im erſten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50 Rthlr. — im zweiten von 100 Rthlr. — im dritten Falle mit einer nach Umſtänden geſchärften Strafe, allenfalls auch mit Verluſte des Meiſterrechts, oder des Schild- und Garküchenrechts beſtraft. Andere Privatleute hingegen verfallen das erſtemal in 10 Rthlr. — das zweitemal in 50 Rthlr. und das drittemal in 100 Rthlr. Strafe. Gegen diejenigen, welche vom Lande Fleiſch durch andere, als die erlaubten Thore in die Stadt bringen, oder auf irgend eine Art und unter was immer für einem Vorwande entweder ſelbſt einſchwärzen, oder hiezu Gelegenheit machen, oder hülfreiche Hände leiſten und hierdurch die Entrichtung der ſchuldigen Acciſe ſich entziehen, wird die Confiskation des eingeſchwärzten Fleiſches nebſt 20 Rthlr. Strafe verhängt. Von der anfallenden Strafe wird dem Anzeiger jedesmal der dritte Theil bewilliget. Verordn. v. 1. März 1810.	1820	4. Jan.	4	51
Schlitten. Bei gefallenem Schnee oder entſtandenem Glatteiſe ſollen die Schlittenpferde mit Schellen behängt werden.	1811	9. Jan.	5	49
Schmäheſchriften. Verbot derſelben Verbreitung bei 100 Rthlr. Strafe.	1806	17. Aug.	96	789
Schmiede. Die Approbation der Hufbeſchlagſchmiede im Großherzogthum Würzburg und Fürſtenthum Aſchaffenburg durch die Veterinär-Anſtalt zu Würzburg oder München. S. a. **Veterinär-Anſtalt.**	1815	14. Sept.	103	2297
Schnecken. Vertilgung der den Feldfrüchten ſchädlicher Feldſchnecken.	1817 — —	5. Sept. 15. Sept. 19. Sept.	97 100 103	2635 2729 2817
Schnee. Verhaltungsbefehle zur Zeit, wo Schnee in der Stadt liegt.	1808 1819	12. Dec. 26. Nov.	141 129	957 5099
Schrannen-Märkte. Nach beſeitigter Fruchttheurung ſollen die Schrannenmärkte nun wieder an die früher hergebrachten Tagen abgehalten werden. S. a. **Getreide-Märkte.**	1819	31. März.	43	409

Sch Sch	Inteligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Schrannenplätze. Nur auf ſolchen ſoll der Getreide-An- und Verkauf unter polizeilicher Aufſicht erlaubt ſeyn. Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 4. 11. 12.	1817	23.Sept.	102	2785
Aufgehoben durch Verordn. v. 8. Oct. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2.Nov.	120	1209
Schreiberperſonale ſoll die regulativmäßigen Diäten bei fremden wie bei vaterländiſchen Truppenmärſchen zu genießen haben. Verordn. v. 29. Mai 1805. (chpf. R. Bl. v. J. 1805. St. 23. S. 634.)	1818	12.Aug.	87	883
— Mit dem Erwerb von Dominical-Renten in liegenden Gütern ſoll ſich daſſelbe nicht abgeben. Verordn. v. 11. Sept. 1818.	1818	18.Sept.	102	1017
Schriften. Vorſchrift zu Einreichung dergleichen bei der Schulkommiſſion.	1807	24.Nov.	135	994
Schuh- und Lederbeſchau, deren Aufhebung zwiſchen den Schuhmachern der fränkiſchen Fürſtenthümer, namentlich in der Stadt und Gebiete Rothenburg und den k. preuß Schuhmacher und Gerbern in dem Umfange der k. preuß. Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth. Verordn. v. 17. Juli 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. S. 24. S. 164.)	1804	3.Aug.	B.24	51
Schulamts-Candidaten ſollen einige in die Muſterſchule der Taubſtummen in Freyſing aufgenommen werden, um ſich dort dem theoretiſchen und practiſchen Unterricht für die Bildung der Taubſtummen zu erwerben.	1819	2.Jan.	5	52
— proteſtantiſche, welche in dem Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen, und angeſtellt ſeyn wollen, müßen bey der Prüfung erſcheinen, und ſich auf Religionslehre, bibliſche Geſchichte, Leſen, Zergliedern, deutſche Sprachlehre, Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen und Muſik vorbereiten.	1809	8.Jun.	63	473
— ſollen ihre Bittſchriften in perſönlichen Angelegenheiten ſelbſt und auf mandatmäßiges Stempelpapier ſchreiben, die erfoderlichen Zeugniſſe aber verſchloſſen beilegen.	1817	3.Dec.	134	3506
Schul-Buch. Zum Gebrauche für Feyertags-Schulen wird das vom proteſtantiſchen Pfarrer Gerlach zu Burk gefertigte Leſebuch empfohlen.	1819	1.Dec.	13/1820	193
— Cenſuren. Regulativ für die Cenſuren in Volksſchulen, und die Einrichtung beſonderer Cenſurbücher.	1820	20.Nov.	134	4003
Schule-Ueberhaupt. Bei Abtheilung gemeiner Waldungen, Waiden, Möſer und anderer Gründe ſoll der treffenden Schule gleichfalls ein Antheil eingeräumet werden. Verordn. v. 14. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 835.)	1803	18.Nov.	B.36	73

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schule.	Ueberhaupt. Ohne Impfſchein oder Ausnahme davon ſoll kein Kind in eine öffentliche Schule oder Erziehungs-Anſtalt aufgenommen werden. Verordn. v. 28. Mai 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 37. S. 729.)	1815	18. Apr.	49	1262
—	Den Stand der Volksſchulen und die Vorlage genauer Faſſionen der Schul-Dienſt-Erträgniſſe nach einem beſonderen Formular betreffend.	1817	13. Mai.	57	1524
—	Die Organiſation der Mittel- und Unterbehörden für die Leitung des Schulweſens im Kreiſe, und die Inſtruction für die Diſtricts- und Local-Schul-Inſpectionen. Mittheilung der Exemplare an die Inſpectionen.	1817	29. Sept.	109	2961
—	Bürgerſchule höhere. Errichtung einer ſolchen ſtatt der bisherigen Realſchule.	1816	6. Nov.	121	2937
—	Bürgerſchule. Um den Familienvätern Gelegenheit zu verſchaffen, ihren Söhnen, welche ſie den Studien nicht widmen wollen, nach vollendetem Lehrkurſe der deutſchen Volksſchulen, oder auch der lateiniſchen Vorbereitungsklaſſen einen zweckmäßig erweiterten Unterricht bis zu dem Augenblicke, wo ſie in ihren künftigen Beruf eintreten, genießen zu laſſen, ſoll in der Stadt Würzburg eine höhere Bürgerſchule nach dem Sinne der Verordn. v. 28. Sept. 1816. errichtet werden. Der Unterricht in derſelben ſoll in ſich begreifen: eine geſteigerte Religions- und Sittenlehre, mit beſonderer Hinweiſung auf die Pflichten der Schüler als künftige Bürger und Hausväter; geſchichtliche und geographiſche Kenntniß des Vaterlandes und der ſämtlichen Länder von Europa, mit beſonderer Ausſcheidung ihrer Culturverhältniſſe, ihrer Natur- und Kunſtproducte, und ihres Handels; Cosmographie; Naturbeſchreibung und Naturlehre, mit ſteter Hinweiſung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe; vollſtändige Arithmetick, gleichfalls mit ſteter Anwendung auf das bürgerliche Leben; das Nöthigſte von der Plani- und Stereometrie; geſteigerte Kenntniß der deutſchen Sprache, und Uebung in der Fertigkeit ſolcher Aufſätze, welche im bürgerlichen Geſchäftsleben vorkommen; franzöſiſche Sprachlehre; Calligraphie und Zeichnen. Für den Unterricht ſelbſt iſt ein zweijähriger Curſus mit wöchentlichen 32 Stunden für die ſämtlichen vorgeſchriebenen Gegenſtände nach Verhältniß der Schülerzahl und ihrer Vorkenntniſſe beſtimmt. Das monatliche Claſſengeld für den Schüler iſt zur Zeit auf 1 fl. 30 kr. feſtgeſetzt. Der erſte Lehrcurs beginnet mit dem Anfange des künftigen Schuljahres; die Inſcription hiezu, für welche ein	1820	15. Oct.	112	1853

Sch	Sch	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Zeitraum von 8 Tagen offen ſteht, kann täglich von 9—12 Uhr Vormittags, und von 2—5 Uhr Nachmittags in dem Magiſtrats-Gebäude geſchehen.				
Schule, Feyertags-.	Errichtung beſonderer Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend. In allen Städten, Märkten und Pfarrdörfern ſollen Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feyertagen (die Aerndtezeit ausgenommen) in denſelben Unterricht gegeben werden. (1) Zum Beſuche derſelben ſind ſowohl Knaben als Mädchen nach der geſetzlichen Entlaſſung aus der Werktagsſchule bis zum vollendeten 18ten Jahre verbunden. (2) An jenen Orten, wo die Werktagsſchule bis zum 14ten Jahre einſchlüßig bisher beſucht worden, ſoll es dabei ſein Verbleiben behalten, nur ſoll den Mädchen, welche die Werktagsſchule bis zum 14ten Jahr einſchlüßig beſucht haben, ein kürzerer Zeitraum im Beſuche der Sonntagsſchule geſtattet werden, und bleibt die Beſtimmung der in der Regel auf das 16te Lebensjahr zu beſchränkenden Zeit der Schulpflicht zur Sonntagsſchule für ſolche Mädchen dem näheren Ermeſſen der Diſtrikts-Schul-Inſpektionen überlaſſen. (3) Alle jungen Leute beiderlei Geſchlechts, welche 12 Jahre alt ſind, oder es für die Zukunft werden, ſollen kein Anweſen übernehmen, noch eine Heirath ſchließen können, wenn ſie nicht den fleißigen Beſuch ſowohl der Werktags- als Sonntagsſchule, und hinlängliche Kenntniße in der Religion und ſonſt nothwendigen Gegenſtänden durch ein Zeugniß der Schulvorſtände aufzuweiſen vermögen. (4) Nur im äußerſten Falle der dringenden Gutsübernahme oder Verehelichung wird es dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Landgerichts und der Diſtrikts-Schul-Inſpektion überlaſſen, hierüber mit Anführung der Gründe auf eine Ausnahme bei der k. Regierung anzutragen. (5) Den Handwerksgeſellen ſoll der Beſuch der Sonntagsſchule frei geſtellt ſeyn; Lehrjungen aber ſind dazu verbunden, und nicht frei zu ſprechen, wenn ſie nicht den fleißigen Beſuch der Sonntagsſchule durch Zeugniße der Schulvorſtände beweiſen können. Noch nicht ſchulpflichtige Kinder können auch nicht zur Sonntagsſchule aufgenommen werden. (6) In den Sonntagsſchulen ſoll das in den Elementar-Schulen Erlernte wiederholt, und durch gemeinnützige Kenntniſſe erweitert werden. Wo es möglich, beſonders in den Städten ſoll das Zeichnen den Lehrjungen gelehret werden. (7) Das Schriftleſen und Rechnen, das Brief-, Conto- und Quittungen-Schreiben ſoll in dieſen Schulen beſonders betrieben werden. (8) Da, wo die Pflichtigkeit zur chriſtlichen Lehre bis zum 18ten Lebensjahre hergebracht iſt, und dieſelbe in der	1818	25. Febr.	27	265

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Kirche ertheilt wird, hat es dabei ſein Verbleiben; in allen andern Schulorten aber iſt der Religionsunterricht in der Sonntagsſchule zu geben, wozu eine ganze Stunde verwendet werden ſoll. (9) Für die übrigen Lehrgegenſtände ſind 1½ Stunde zu verwenden. Die ſchickliche Eintheilung dieſer Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermeſſen der Localſchul-Inſpektoren überlaſſen, welche hierüber an die Diſtriktsſchul-Inſpektoren zu berichten, und deren Genehmigung einzuholen haben. (10) Der Punkt 6 ſoll auch auf die polytechniſchen Feyertagsſchulen zu Würzburg, Schweinfurt und Aſchaffenburg angewendet werden; wegen dieſen Schulen aber noch eine beſondere Verfügung erfolgen. (11).				
Schule, Feyertags-.	Für dieſe wird das Pfarrer Gerlachiſche Leſebuch empfohlen.	1819	1. Dec.	13 / 1820	193
—	Unter welchen Bedingniſſen ſolche in Dienſt treten und angenommen werden können.	1820	10. Jan.	8	113
— jüdiſche.	Den Unterricht der jüdiſchen Schuljugend in den chriſtlichen Schulen.	1818	11. Jul.	79	797

Die chriſtlichen Lehrer ſollen ihren Zöglingen ohne Unterſchied (mit Einſchluß der jüdiſchen zur chriſtlichen Schule pflichtigen Kinder) die Grundſätze ächter chriſtlicher Moral, nämlich der Menſchenliebe und wechſelſeitigen Duldung einflößen. Die Religions- und Gewiſſensfreiheit der jüdiſchen Jugend ſoll nicht verletzt werden, weshalb dieſe weder dem Religions-Unterricht noch dem Gebete in den chriſtlichen Schulen beizuwohnen haben. Der Religions-Unterricht bleibt den jüdiſchen Lehrern, wie bisher, ausſchlüßlich überlaſſen, jedoch ſollen dieſelben das, was ungeſellige Geſinnungen gegen die chriſtlichen Unterthanen einflößen, und unmoraliſche oder ſtaatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte, zu beſeitigen ſuchen (I.).

Der Religions-Unterricht der die allgemeine Volksſchule beſuchenden Judenkinder iſt ſo einzurichten, daß derſelbe in beſondern mit den öffentlichen Schulſtunden nicht collidirenden Stunden ertheilet werde. Alle Kinder der Judenſchaft, welche keine jüdiſche Schule ſo dodirt, und in allen weſentlichen Erfodernißen ſo unterhält, daß die Kinder darin eine hinreichende Bildung erhalten können, ſind zum ununterbrochenen Beſuche der öffentlichen Schule auf das Strengſte nöthigenfalls durch die vorſchriftsmäßige Zwangsmittel anzuhalten (II.). Daher

1) rückſichtlich des Alters, mit welchen die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt, und ſchließt, dieſelben Be-

ſtimmungen für die Judenkinder, die darüber im Allgemeinen angenommen ſind, oder noch beſtimmt werden, gelten. Es iſt zu dem Ende durch die Polizeibehörde ein vollſtändiges Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder der Juden eines Orts aufzunehmen, und dem Local-Schulkommiſſariate zuzuſtellen, welches dann die verzeichneten Kinder in die Schulen der Sprengel, in den ſie wohnhaft ſind, zu vertheilen, und über den fleißigen Schulbeſuch zu wachen hat. Mit jedem Eintritte des neuen Schul-Jahrs iſt dieſes Verzeichniß zu erneuern.

2) Eine Diſpenſation von dem allgemeinen Schulbeſuche kann bei den Judenkindern eben ſo wenig als bei Chriſtenkindern Platz greiffen, auſſer wenn ſich die Eltern ausweiſen, ihren Kindern durch einen nicht nur von der Polizeibehörde mit der Aufenthalts-Erlaubniß verſehenen, ſondern auch von der Local-Schulbehörde in den vorgeſchriebenen Schulgegenſtänden geprüften und approbirten Hauslehrer Unterricht ertheilen zu laſſen. Ungeprüfte Lehrer ſind durchaus nicht anzuerkennen und zuzulaſſen; Privatſchulen aber, wenn ſie auch von einem geprüften Lehrer unternommen werden wollen, ſind als Winkelſchulen nicht zu dulden.

3) Schulpflichtige Juden-Kinder, für welche unter obiger Bedingung um legitime Diſpenſation vom Beſuche der Schule nachgeſucht wird, können dieſe Diſpenſation jederzeit nur auf ein Jahr erlangen, und müßen am Ende des Schuljahres ſich einer von der Local-Schulbehörde zu veranſtaltenden Prüfung unterwerfen, von deren Erfolg es abhängt, ob ihnen die Diſpenſation wieder auf ein Jahr ertheilt werden kann.

4) In Hinſicht des Schulgeldes haben ſich die jüdiſchen Familien der allgemeinen hierüber beſtehenden Ordnung zu unterziehen. Zum Vollzuge dieſer geſetzlichen Anordnungen wird verfügt:

a) Der Religions-Unterricht in den chriſtlichen Schulen, zu welchen die jüdiſchen Kinder pflichtig ſind, iſt jedesmal in der erſten Frühſtunde vorzunehmen, damit die Judenkinder gleich nach Beendigung deſſelben eintreten, und ununterbrochen an allen andern Unterrichtsgegenſtänden Theil nehmen können.

b) Das geſetzliche Schulgeld iſt von den jüdiſchen Eltern der die öffentliche Schule beſuchenden Kinder auf demſelben Wege zu erheben, wie es bei den chriſtlichen Eltern erhoben wird. Von den aber, welche um Diſpenſation vom öffentlichen Schulbeſuche nach-

Sch Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſuchen, und dieſelbe erhalten, iſt jedes Jahr bei Erhaltung der Diſpenſation das Schulgeld zu 1 fl. 36 kr. vom Kind zur Kaſſe der Local-Schulbehörde für Schulzwecke zu bezahlen.				
Schule, lateiniſche. Den Uebertritt der Gymnaſial-Schüler und Privat-Unterrichte zur Univerſität betreffend. Verordn. v. 7. Aug. 1809. (chpf. R. Bl. v. J. 1809. St. 58. S. 1336.) und v. 22. Oct. 1814 (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654.)	1816	28. Febr.	25	521
— **lateiniſche.** Die bisher mit Gymnaſien und Progymnaſien vereinigten Ober- und Unter-Primärſchulen ſollen von dieſen Anſtalten getrennt, und anſtatt derſelben künftig geſönderte lateiniſche Vorbereitungsſchulen errichtet werden. Auch jene Primärſchulen, welche bisher in kleineren Städten ohne ein Gymnaſium oder Progymnaſium iſolirt ſtanden — eben ſo die in mehreren Landſtädtchen und Märkten beſtehenden Supplementar- oder Rektorsſchulen ſollen künftig die Einrichtung und den Namen lateiniſcher Vorbereitungsſchulen erhalten. Um die Schüler dieſer Schulen zum Eintritte in das Progymnaſium vorzubereiten, ſollen ſie folgende Einrichtung haben. A) Die Lehrgegenſtände ſollen ſeyn: 1) die ganze Religions- und Sittenlehre im kurzen Auszuge verbunden: 2) mit der bibliſchen Geſchichte des alten Teſtaments, und der Lebensgeſchichte Jeſu; 3) in der teutſchen Sprachlehre, die Orthographie, Etimologie und Syntax: 4) in der lateiniſchen Sprachlehre dieſelben drei Haupttheile, jedoch mit Beſchränkung auf die syntaxin communem; 5) die allgemeine und vaterländiſche Geographie; 6) in der Arithmetik die 4 Rechnungsarten in ungenannten und genannten Zahlen (mit Beibringung einer genauen Kenntniß des vaterländiſchen Maaßes, Gewichts und der Geldmünzen nach ihrem Werthe) und die Lehre von den Brüchen. Vorzüglich iſt das Kopfrechnen zu betreiben; 7) calligraphiſche Uebungen. B) Hinſichtlich der Zeit werden für dieſen Unterricht ein zweijähriger Lehrcurs und wochentlich 20 Lehrſtunden für die obengenannten wiſſenſchaftlichen Gegenſtände, da, wo ein eigener Schreiblehrer aufgeſtellt iſt, noch 6 Stunden für den Schreib-Unterricht vorgeſchrieben. Wo aber kein Schreiblehrer aufgeſtellt werden kann, hat der Lehrer der Claſſe die calligraphiſchen Uebungen, jedoch ohne Vermehrung ſeiner Stundenzahl zu beſor-	1816	4. Nov.	120	2905

Sch	Sch	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite

gen, und ſich der angeordneten Muſterſchriften zu bedienen. Von den vorgeſchriebenen Lehrſtunden ſind wenigſtens 10 auf den deutſchen und lateiniſchen Sprachunterricht, die übrigen auf die andern Lehrgegenſtände zu verwenden. Jeder Lehrer hat die Stunden für die einzelnen Lehrgegenſtände ſelbſt zu beſtimmen, am Anfange eines jeden Semeſters aber dem Inſpektor das Schema davon zur Beſtätigung vorzulegen.

C. Die lateiniſche Vorbereitungsſchule beſteht aus einer obern und untern Abtheilung. In jeder derſelben muß der Schüler in der Regel ein Jahr verweilen.

D) Als Bedingniß zur Aufnahme wird feſtgeſetzt

1) daß der Schüler in einer in der in Gegenwart des Inſpecttors von dem Lehrer vorzunehmenden Prüfung, wozu der Tag, die Stunde und der Ort öffentlich bekannt zu machen ſind, beweiſe, daß er das Deutſche fertig und richtig, das Lateiniſche aber wenigſtens nothdürftig leſen und ſchreiben könne, und in den übrigen Gegenſtänden angemeſſene Kenntniße beſitze.

2) Das Vorrücken von der untern Abtheilung in die obere wird nur nach einer wohlbeſtandenen Prüfung geſtattet.

3) Jene, welche ins Progymnaſium übergehen wollen, ſind zuvor von dem Lehrer deſſelben in Beiſeyn des Rectors oder Subrectors einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, und nur dann aufzunehmen, wenn ſie in allen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtanden als gründlich unterrichtet gefunden werden.

4) Zum Behufe der Schuldotation wird ein Claſſengeld in der Art eingeführt, daß das doppelte von dem für die Volksſchulen beſtimmten Schulgelde von jedem zahlungsfähigen Vorbereitungsſchüler entrichtet werde. Dieſes Schulgeld kann nach Bedürfniß des Schulfondes auch erhöht werden; der jährliche Beitrag eines einzelnen Schülers ſoll aber die Summe von 4 fl. nicht überſteigen.

5) Die unmittelbare Aufſicht und Leitung wird an den Orten, wo Gymnaſien ſich befinden, den Rectoren derſelben — wo ein Progymnaſium mit einem Subrector iſt, dem Subrector — in den Landſtädten und Märkten, wo eine ſolche Schule neben der Volksſchule beſteht, oder wo der erſte Lehrer der deutſchen Knabenſchule zugleich den lateiniſchen Vorbereitungs-Unterricht ertheilt, dem Local-Schul-Inſpector, oder wenn dieſer nicht ganz dazu geeignet wäre, dem Diſtricts-Schul-Inſpector übertragen.

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Schule, lateiniſche. Die Knaben dieſer Schule dörfen ohne Erlaubniß des Rectorats keinen Privat-Unterricht oder Repetitionen beſuchen.	1817	15.Sept.	102	2795
— Die Studienſchule zu Amorbach ſoll nur als eine lateiniſche Vorbereitungsſchule beſtehen, die Lehrer derſelben können alſo auch nur Zeugniße über Vollendung derſelben ausſtellen, und die Schüler nur auf Progymnaſien angenommen werden.	1819	21.Jun.	70	667
— Zum Eintritt in dieſe Vorbereitungs-Schule iſt das zurückgelegte 10e Jahr erfoderlich, und dieſe wird in zweijährigen Curſe zum Uebertritt in das Progymnaſium vollendet.	1820	24.Nov.	120	3028
— muſikaliſche. Die Erweiterung des muſikaliſchen Inſtituts zu Würzburg und die Errichtung einer Singſchule daſelbſt.	1820	2.Nov.	Beil. 121	2003
1) Der Zweck dieſer Schule ſoll die Erhöhung der Cultur mittelſt einer verbreiteten und verbeſſerten Pflege der Tonkunſt, eine würdigere Feier der öffentlichen, ſonderſeitlich der Kirchenfeſte und eine beſſere Anleitung im Muſikunterrichte ſeyn.				
2) An dieſem durchaus unentgeldlichen Unterrichte haben a) wie bisher die Akademiker, b) die Gymnaſiaſten, c) die Candidaten des Schullehrer-Seminars, und d) alle mit muſikaliſchen Anlagen verſehene Landeskinder Antheil zu nehmen.				
3) Vor der Hand erſtreckt ſich dieſer Unterricht hauptſächlich auf Geſang und alle Orcheſter-Inſtrumente. Im Fortepiano oder Clavier wird nur den vorfindlichen auſſerordentlichen Talenten, und für jene Geſangſchüler Unterricht ertheilt, welche Muſik als Hauptgeſchaft betrachten. Er erſtreckt ſich ferner auf Unterweiſung im Generalbaße, im Deklamiren, im Dirigiren von Singchören und Orcheſter, ſpäterhin auch auf jene im Orgelſpiel der Tonkunſt und höhere Theorie oder Aeſtethick der Tonkunſt.				
4) Der Unterricht iſt in beſtimmte Claſſen abgetheilt, und erhebt ſich ſtuffenweis zur höheren Anſicht der Kunſt.				
5) Die Geſangſchule theilt ſich in jene für das männliche, und die für das weibliche Geſchlecht in abgeſönderten Zeiten und Stunden.				
6) Jede dieſer Abtheilungen zerfällt wieder in die Claſſe derer, welche den Geſang als künftige Nahrungsquelle betrachten, und in jene, welche dem Geſange nur wegen deſſen ſchönen Ausbildung obliegen. Zu dieſer				

Sch	Sch	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite

gehören Akademiker und Gymnaſiaſten; zu dieſer die Schullehramts=Candidaten. Jede Claſſe erhält beſondere Stunden, und daſſelbe wird auch bei dem weiblichen Geſchlechte beobachtet.

7) Eine gleiche Behandlung wird auch bei dem Unterrichte in der Inſtrumental=Muſik, ſoviel es ſich thun läßt, Statt finden.

8) Wöchentlich werden öffentliche Uebungen gehalten, woran jeder Schüler Theil zu nehmen verbunden iſt, und

9) am Ende des Schuljahres wird dem Publikum von den Leiſtungen der Anſtalt in einer großen öffentlichen Muſikaufführung Rechenſchaft gegeben.

10) Alle Bedingniſſe zur Aufnahme werden feſtgeſetzt:

a) Eine vorzüglich muſikaliſche Anlage,

b) Proben der nöthigen Grundlagen zur Muſik.

c) Ein empfänglicher Sinn, reger Fleiß und unverdroßener Eifer.

d) Ein Alter von wenigſtens 10 — 12 Jahren.

e) Eine fehlerfreie Ausſprache, ein geſunder Körperbau und ein gutes Organ.

f) Bei den Schülern der Inſtrumentalmuſik wenigſtens ein ſolches Inſtrument, auf dem ſich eine gute techniſche Grundlage herſtellen läßt.

g) In gewiſſen Fällen kann der Unterricht auch auf die Bedingniß einer Probezeit eintreten, wo vorzügliche Fortſchritte in dieſer für die Aufnahme entſcheiden.

h) Ohne hinreichende Vorkenntniße im Singen und Orgelſpielen, deren Mängel in irgend einem der beiden Zweige die Zahl 2 bezeichnet, kann kein auch ſonſt gutes Subject in das Schullehrer=Seminar aufgenommen werden.

11) Die Zeit der Aufnahme in die Muſik=Anſtalt geſchieht im Anfange des Schuljahres in den erſten Tagen des Novembers im Lokale der Anſtalt.

12) Die Statuten der Anſtalt ſind hauptſächlich folgende:

A) Vernachläßigung vom Beſuche des Unterrichts und öffentlichen Uebungen ohne Entſchuldigung ſchließt den Schüler von ſelbſt von der Anſtalt aus.

B) Wer einmal freiwillig auſtrat, oder entfernt ward, kann nicht wohl wieder aufgenommen werden.

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	C) Die in dem Unterrichte ſchon bedeutende Fortſchritte gemachten Individuen ſind ſchuldig, die anderen ſchwächere Subjecte nach Anleitung der Lehrer oder des Vorſtandes zu unterrichten. D) Das ſich in der Kunſt des Unterrichts ſich auszeichnende Subject erhält ein angemeſſenes Honorar, welches ſich nach den Leiſtungen erhöhen kann. 13) Fleißige und unvermögende Talente, welche ſich durch ausgezeichnete Anlagen und Fortſchritte empfehlen, werden unter der Bedingniß des fleißigen Verwendens und auf ein Jahr nach dem Vorſchlage des Inſtituts-Vorſtandes gewiſſe Prämien oder Stipendien von k. Regierung verliehen				
Schule, proteſtantiſche.	Beſtimmung eines proteſtantiſchen Ober-Schulkommiſſärs. Verordn. v. 4. Jan. 1805. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1805. St. 3. S. 20.)	1805	12. Jul.	B. 17	33
—	Errichtung einer ſolchen in der Stadt Würzburg.	1810	15. Oct.	114	919
— Volks.	Eltern ſollen genau darauf ſehen, daß ihre Kinder ſolche fleißig beſuchen. Verordn. v. 20. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 42. S. 258.)	1803	18. Nov.	B. 36	73
—	Für die Elementar-Volksſchulen in der Kreisſtadt Würzburg. werden folgende Normen beſtimmt. 1) Das geſetzliche Alter zum Schul-Eintritte iſt das vollendete 6e Jahr. Kinder unter dieſem Alter ſind nicht aufzunehmen, und bei gegründetem Zweifel kann von der Local-Schul-Inſpection die Vorlage des Taufſcheins gefodert werden. Auch iſt ein legaler Impfſchein vorzuzeigen. 2) Die Aufnahme geſchieht in den erſten 8 Tagen der beiden Lehrkurſe, welche für den Winter-Semeſter nach Allerheiligen, und für den Sommer-Semeſter nach Oſtern beginnen. Später ſich Meldende können nur mit beſonderer Erlaubniß der Hrn. Inſpektoren zugelaſſen werden. Eltern haben ihre Kinder ſelbſt, oder durch einen wohlunterrichteten Stellvertreter zum Einſchreiben in die Schule zu führen, und überhaupt werden nur geſunde und reingehaltene Kinder aufgenommen. 3) Die Schulbezirke richten ſich nach den beſtehenden Stadtpfarreyen, wobei es bis auf weitere Anordnung ſein Verbleiben hat. Ausnahmsweiſe wird der Bezirk der Mädchenſchule im innern Graben in der Art feſtgeſetzt, daß alle in der Abtheilung des II. Diſtr. von Nro. 55 — 357 wohnenden Eltern ihre ſchulpflichti-	1820	20. Oct.	115	1901

gen Mädchen dahin zu ſchicken haben. Die Willkühr im Schulbeſuche iſt durchaus unterſagt; die Kinder können daher nur in die Schule ihres Bezirks gehen. Eine Ausnahme hievon kann nur von dem Stadt-Magiſtrate als Local-Schul-Commiſſion ertheilet werden. Von dieſer Stelle iſt auch dann unter Vorlage der Motiven die Erlaubniß einzuholen, wenn ein Schüler, in jener Schule, wo er bereits eingeſchrieben iſt, noch ferner bleiben will, wenn er gleich durch Wohnungs-Veränderung ſeiner Eltern in einen andern Diſtrikt kömmt.

4) Das Schulgeld für ein Quartal iſt 24 kr., und wird in ſämmtl. Schulen mit Ausnahme jener bei den Urſulinerinnen vierteljährig bei den Lehrern ſelbſt, in den letzteren aber nach Anordnung vom 26. März 1820. für den Local-Schulfond erhoben. Arme Kinder zahlen kein Schulgeld; die Eltern derſelben aber haben ſich über ihre Armuth durch ein polizeiliches Zeugniß auszuweiſen.

5) Krankheiten und ſonſt gegründete Hinderniſſe, welche dem Lehrer unverzüglich zu melden ſind, werden als gültige Urſachen angeſehen, wenn ein Kind von der Schule ausbleibt. Iſt dieſe Entſchuldigung unterlaſſen worden, ſo ſind die Eltern von dem Lehrer ſogleich der Lokal-Schul-Inſpektion anzuzeigen, welche nach §. 17. der Amts-Inſtruktion verfahren wird.

6) Die Schul-Entlaſſung findet nur nach vollendetem geſetzlichen Alter ſtatt, und dann nur, wenn die vorgenommene Prüfung von der Inſpektion für befriedigend erkannt wird. In dieſem Falle ertheilt die Inſpektion das legale von der Local-Schul-Commiſſion contraſignirte Austritts-Zeugniß. Fällt die Prüfung unbefriedigend aus, ſo iſt Anzeige hierüber zur Lokal-Schul Commiſſion zu erſtatten, welche entweder auf längeren Schulbeſuch unmittelbar erkennt, oder den Schüler einer nochmaligen Prüfung unterwirft, und hiernach entſcheidet. Früherer Austritt vor dem geſetzlichen Alter wird bei der Inſpektion nachgeſucht, von derſelben die hiefür ſprechenden Gründe aufgenommen, und mit Gutachten der Lokal-Schul-Commiſſion zur Entſcheidung vorgelegt.

7) Klagen jeder Art, welche die Eltern gegen die Lehrer haben, ſind, wenn ſie eine ſchnelle Unterſuchung erfodern, bei den Lokal-Schul-Inſpektoren ſogleich, im entgegengeſetzten Falle aber am Conferenztage der Inſpektion (jederzeit der erſte Sonntag im Monate) anzubringen. Genügt die Entſcheidung der Inſpektion

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	dem Kläger nicht, oder hält ſich die Inſpektion für incompetent, ſo iſt in beiden Fällen die Sache der Lokal-Schul-Commiſſion zur weiteren Erörterung vorzulegen. Auf jeden Fall aber und unter ſtrengſter Ahndung iſt es unterſagt, den Lehrer in Gegenwart der Schüler zur Rede zu ſtellen, oder zu verunglimpfen, und hierdurch ſeinem Amtsanſehen zu nahe zu treten.				
Schule, Volks.	Auszüge aus den beſtehenden älteren Verordnungen. a) Regulativ über die im Jahre 1809 angeordnete Einrichtung der Schul-Cenſuren und Cataloge. b) Die Prüfungsweiſe in den Volks-Schulen. Verordn. v. 1. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 33. S. 1459.) c) Die Preiße-Vertheilungen in denſelben. Verordn. v. 1. Jul. 1808. (chpf. R. Bl. v. J. 1808. St. 22. S. 1464.) u. v. 25. Jul. 1809. (chpf. R. Bl. v. J. 1809. St. 52. S. 1203.) d) Weiſung an die Buchbinder, die für öffentliche Schulpreiße beſtimmte Einbandsform für keine andere, als öffentliche Preiße-Bücher anzuwenden. Verordn. v. 3. Dec. 1814.	1820	20. Nov.	134	4003
Schul-Entlaſſung.	Vor vollendetem 12ten Jahre und dann erſt nach einer öffentlichen Prüfung und vom Schul-Inſpektor erhaltenem vorgeſchriebenen Entlaſſungsſcheine ſoll kein Kind aus der Schule entlaſſen werden.	1817	29. Sept.	108	2937
Schulfond.	Dem deutſchen Schulfond und der Central-Schulbücher-Verlag in München ſoll in Concurſen ein gleiches Vorzugsrecht, wie den frommen Stiftungen zukommen. Verordn. v. 28. Mai 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 25. S. 591.)	1817	10. Jul.	72	1977
—	Demſelben ſollen bei Anſtellungen und Gehalts-Zulagen, welche Schullehrer und Gymnaſial-Profeſſoren erhalten, 10 Prozent der Beſoldung oder Mehrung — von Verehelīgungs-Geſtattungen 2 fl. 30 kr., von jedem Hundert Capital, welches aus Schul-Stiftungen ausgeliehen wird, 1 Prozent zugewieſen werden.	1818 —	4. März. —	29 31	282 298
—	Die Diſtrikts-Schul-Inſpektoren ſollen bei ihren Viſitationen genau darauf ſehen, ob die Lokal-Schulfonds-Rechnungen von den Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten revidirt und approbirt den Lokal-Schul-Inſpektions-Protokollen beigelegt ſind.	1819	29. Nov.	133	6057
Schulgeld.	Die Erhebung des Schulgeldes von 24 kr. von den die Urſuliner-Schulen beſuchenden Kindern zu Würzburg ſoll von Quartal zu Quartal geſchehen.	1820	26. März.	35	579

Sch	Sch	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Schul-Inſpektion.	Die Lokalſchul-Inſpektionen ſollen die ihnen eingereicht werdenden Unterſtützungs-Geſuche der Lehrer und Lehrerinnen mit einem Berichte der Diſtriktsſchul-Inſpection nach geſchehener Prüfung einſenden, und dieſe darüber am Ende Decembris jeden Jahrs eine Zuſammenſtellung mit pflichtmäßigem Gutachten nach einem Formulare der Regierung einbefördern.	1817	5. Dec.	136	3568
—	In den Orten der Pfarrei, welche als Filiale von eigends aufgeſtellten Caplänen verſehen werden, ſollen Letztere die Geſchäfte der Lokalſchul-Inſpektoren verſehen.	1817	10. Dec.	136	3568
—	ſollen nöthigen Falles für die Aufſtellung der Cantoren und Winterlehrer ſorgen, darüber an die kön. Regierung berichten, und das unmittelbare Supplizieren der Schulkompetenten an die k. Regierung nicht mehr ſtatt finden.	1818	16. Jan.	9	81
—	Die Diſtriktsſchul-Inſpektionen ſollen in ihren Berichten jedesmal den Protokolls- und Expeditions-Numer oben anmerken, und keine verſchiedenen Gegenſtände in einem Berichte zuſammenhäufen.	1818	5. Febr.	17	153
—	In ſehr eilenden Fällen von ſchriftlichen Verſendungen zwiſchen den Diſtrikts- und Lokalſchul-Inſpektionen, wo eine ſchleunige Antwort von Letzteren gefodert wird, ſollen den Diſtriktsſchul-Inſpektionen eigene Boten auf Koſten der betreffenden Gemeinden gegeben werden.	1818	24. März.	34	322
—	Wie die Schulviſitations-Protokolle und Jahrsberichte derſelben eingerichtet werden ſollen. S. Schulviſitationen. Jahrsberichte.	1818	6. Mai.	53	529
—	Wie die Jahrsberichte über jene Schulen, wo der Diſtriktsſchul-Inſpektor zugleich als Lokalſchul-Inſpektor die Aufſicht führt, und über die lateiniſchen Vorbereitungs-Schulen eingereicht werden ſollen. S. Jahrsberichte über den Zuſtand des Schulweſens.	1819	6. Sept.	96	985
—	ſollen bei ihren Viſitationen genau darauf ſehen, ob die Lokalſchulfonds-Rechnungen von den Land-Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten revidirt und approbirt den Lokalſchul-Inſpektions-Protokollen beigelegt ſind.	1819	29. Nov.	133	6057
—	Obliegenheiten derſelben, wenn Sonn- oder Werktagsſchüler auſſer ihrem Schulſprengel in Dienſt treten wollen. S. Werktags- und Sonntagsſchüler.	1820	10. Jan.	8	113
—	Derſelben Jahrsberichte Form und Inhalt. S. Jahrsberichte.	1820	6. März.	32	531
—	Den Diſtriktsſchul-Inſpektoren, wenn ſie gleich als Kirchen-Inſpektoren einige Emolumente aus den Kirchenmitteln für die Kirchen-Viſitationen zu beziehen haben, ſollen dennoch die Schulviſitationsdiäten zu 3 fl. für jede	1820	11. Sept.	101	1675

Sch Sch	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
verordnungsmäßig viſitirte Schule ihres Diſtrikts unverkürzt erhalten.				
Schullehrer. Wie der denſelben an ihrem Eigenthume durch Frevel zugefügte Schaden vergütet werden ſoll. S. Beſchädigungen.	1815	10. Sept.	98	2201
— ſollen ſich mit ihren Vorſtellungen, wenn ſie Gegenſtände betreffen, worüber die Unterbehörden mit Bericht vernommen werden müßen, künftig nicht unmittelbar an die k. Regierung, ſondern an die k. Land- Herrſchafts- und Patrimonialgerichte wenden, welche ſolche mit Gutachten dahin einzuſenden haben,	1817	7. Mai.	53	1396
und zwar bei 1 Rthlr. Strafe	1817	1. Dec.	134	3505
— Die Einreichung einer vorgeſchriebenen Tabelle über den Perſonalſtand derſelben.	1817	16. Mai.	56	1488
— Bittſchriften der Schullehrer und Schulkandidaten ſollen von ihnen ſelbſt geſchrieben und die geſetzlichen Zeugniße denſelben verſchloſſen beigelegt werden. Bei Beſoldungs-Erhöhungen, Beförderung und Verſetzungen auch das geſetzliche Stempelpapier gebraucht werden.	1817	3. Dec.	134	3506
— die jährliche Vertheilung der Unterſtützungen an dürftige und würdige Lehrer und Lehrerinnen, und die Eingabe dergleichen Geſuche bei den Lokalſchul-Inſpektionen.	1817	5. Dec.	136	3568
— können freien Unterricht in der Muſikſchule zu Würzburg erhalten.	1820	2. Nov.	121 Beil.	2003
— Die Anſtellung derſelben bleibt den adelichen Gutsbeſitzern, wo ſie es hergebracht haben, vorbehalten. Die Kandidaten müßen aber dem Oberſchul-Commiſſariate präſentirt, und die Qualification derſelben unterſucht werden. Verordn. v. 31. Dec. 1806. litt. B. III. B. 2. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	848
— ſollen auſſer den ihnen zugeſtandenen Dienſten als Kirchner, Glöckner und Gemeindeſchreiber keine andere Nebendienſte in der Regel übernehmen.	1818	19. Aug.	92	925
— ſollen zu den Gemeindeſchreibereyen die Zeit nach vollendetem Schulunterrichte und die ſchulfreyen Nachmittage verwenden; die dagegen handelnden Lehrer und Gemeinde-Vorſteher von den Behörden zurecht gewieſen werden.	1819	24. März.	35	332
Schullehrer-Seminar. Unterricht der Präparanden in demſelben in der praktiſchen Landwirthſchaft.	1815	27. Apr.	43	1114
— In daſſelbe ſollen keine Kandidaten ohne hinreichende Vorkenntniße im Singen und Orgelſpielen aufgenommen werden.	1820	2. Nov.	121 Beil.	2003
— **Wittwen.** Die Einſendung richtiger Conſpekte über die Schullehrer und Schuldienſterträgniße zum Behuf der Errichtung eines Penſions-Inſtituts für Wittwen und	1818	29. Apr.	51	505

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Kinder verſtorbener Schullehrer. Beſtimmung der Beiträge dazu.				
Schulpolizei	wird in den adelichen Gutsbeſitzungen von den Schul-Inſpektionen in katholiſchen, von den Oberſchul-Commiſſariaten aber in proteſtantiſchen Gemeinden ausgeübt. Verordn. v. 31. Dec. 1806. litt. B. III. B. 1. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Juli.	84	847
Schulſchriften.	Privileg der Staheliſchen Buchhandlung zum Verkauf derſelben.	1808	6. Aug.	93	631
Schulſtrafen.	Die unentgeldliche Beitreibung derſelben durch damit beauftragte Gerichtsdiener.	1817	26. Nov.	133	3482
Schulviſitationen.	Die darüber jährlich zu erſtattenden Berichte der Diſtriktsſchul-Inſpektoren ſollen enthalten: die Anzahl a) der ſtändigen Schulen, b) der Winterſchulen, c) der Induſtrieſchulen, d) die Anzahl der ausgezeichneten, guten und mittelmäßigen Lehrer, e) die Anzahl der ausgezeichneten, guten und mittelmäßigen Cantoren, f) die Anzahl der männlichen, und die der weiblichen Werktags-Schüler, g) die Anzahl der männlichen und der weiblichen Sonntags-Schüler, h) die Anzahl der guten, der baufälligen, und der nicht verordnungsmäßig eingerichteten Schulhäuſer, i) die Anzahl der guten, mittelmäßigen und der geringen Induſtrie-Gärten, k) die Benennung derjenigen Orte, wo Preisvertheilungen üblich ſind, und woher die Auslagen hiezu genommen werden.	1816	22. Jan.	11	219
—	Die Viſitationsprotokolle der Diſtriktsſchul-Inſpektionen ſollen den Tag der Viſitation, die Dauer derſelben, und die Unterſchriften der bei der Prüfung geſetzlich gegenwärtigen Perſonen enthalten. Sie werden dann mit einem eigenen Remiß-Berichte, in welchem die Summe der viſitirten Schulen anzugeben iſt, der k. Regierung getrennt, von dem Jahrsberichte vorgelegt. (1) Die bei der Viſitation gefundenen Reſultate ſind in dem Jahrsberichte zu bemerken. (2)	1818	6. Mai.	53	529
Schultheiſen.	S. Ortsvorſtände.				
Schuldentilgungskaſſe.	Anlehn der Privaten bei der würzburger Staatsſchuldentilgungskaſſe.	1815	29. Oct.	119	2637
—	Dahin ſoll das ad depositum genommene Vermögen der ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthanen eingeſendet werden. Verordn. v. 27. Febr. 1808.	1818	5. Febr.	19	183
Schuldfoderungen	gegen Studierende, wie hoch ſich ſolche belaufen dörfen. Verfügung des akademiſchen Senats.	1804	17. Mai.	36	347
Schußgeld	wird dem Forſtperſonale für das Wegſchießen der ſich häufig vermehrenden Dohlen und Staaren zugeſtanden.	1818	20. Jul.	79	803

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schutzgelder.	Von Juden haben die adelichen Gutsbeſitzer, wo ihnen geſtattet iſt, die Conceſſionen zur Annahme zu ertheilen, zu genießen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. 3. b. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	857
Schutzpocken-Impfung	wird dem Publikum in Würzburg empfohlen.	1807	5. Febr.	15	73
—	Zur Beförderung derſelben ſoll in der Stadt und auf dem Lande in jeder Gemeinde eine genaue Conſcription der pockenfähigen Subjecte vorgenommen, jeder Gemeinde die Verordnung bekannt gemacht und dieſelbe zur freiwilligen Einimpfung geſtimmt werden. Denen, welche ſich hartnäckig widerſetzen, iſt zu bedeuten, daß, wenn Eines der nicht geimpften Kinder mit den natürlichen Blattern befallen würde, ſogleich auf Koſten der Eltern eine gänzliche von der Polizei anzuordnende Sperre des ganzen Hauſes, worin das Blatternkind wohne, werde veranſtaltet werden, bei welcher in ſo lange, bis das Kind ganz abgeblattert habe, kein Menſch in dieſes Haus weder ein- noch ausgelaſſen werde, und die Bedürfniße für die Bewohner des Hauſes durch die aufgeſtellten Polizeiwachen an das Fenſter oder die Thüre würden gebracht werden. Dieſe Verordnung ſoll ſtrenge vollzogen und den Ortsvorſtänden bei nahmhafter Strafe aufgelegt werden, ſogleich, wenn ein Kind von Menſchenblattern befallen werde, dem Landgerichte die Anzeige zu machen. Die von den Ortsvorſtänden gefertigten Conſcriptionstabellen ſind von den Pfarrern zu revidiren, und dem Phyſikus oder in Ermanglung deſſen dem Centchirurg zur Vorbereitung der Schutzpocken-Impfung zu übergeben. Verordn. v. 26. Aug. 1807. §. 9. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 39. S. 1426.)	1808	17. Febr.	21	137
—	Verordnung über die Einführung der Impfung von Schutzblattern v. 10. Dec. 1812. (gr. w. R. Bl. v. J. 1812. St. 29. S. 140.)	1814	1. Jun.	59	681
—	Einführung der baieriſchen Impfungsgeſetze im Großherzogth. Würzburg. Verordn. v. 26. Aug. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 39. S. 1426.)	1815	18. Apr.	49	1249
—	Jährlich ſoll nur eine allgemeine Impfung mit Aufhebung der Herbſt-Impfung vorgenommen, ſolche bis 30 Juni jeden Jahres beendiget ſeyn, und die Strafen genau nach dem Geſetze beſtimmt und erhoben werden. Ausſtellung der Blatternſcheine. Verordn. v. 7. Apr. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 16. St. 263.)	1815	15. Jun.	49	1253

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schutzpocken-Impfung.	Alle geſunde Kinder, welche vom 1. Jul. 1807 bis incl. 30. Jun. 1808 geboren ſind, müſſen am 11. Jul. 1811. bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen geimpft ſeyn. Verordn. v. 4. Mai 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 33. S. 656.)	1815	18.Apr.	49	1262
—	Die Kinder ſollen ohne Impf- oder Ausnahmsſcheine nicht zur Schule oder Privat- oder öffentliche Erziehungs-Anſtalten aufgenommen werden. Verordn. v. 28. Mai 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 37. S. 729.)	1815	18.Apr.	49	1262
—	Inſtruktion für die Polizeiſtellen, Gerichtsärzte und Pfarrer in Bezug auf die allgemeine Impfung der Schutzblattern.	1815	15.Jun.	68	1689
—	Das Impfweſen der Schutzblattern. Eine genauere Beobachtung der Verordnungen wird den Polizeibehörden und Aerzten empfohlen.	1816	17.Juli.	79	1905
—	Den hiezu verwendeten nicht normalmäßig beſoldeten Diſtricts-Aerzten ſollen auſſer ihrem Diſtricte Rittgelder zugeſtanden werden.	1819	24.Nov.	128	5079
—	Mehrere von der allerh. Stelle gerügte Verbrechen a) rückſichtlich der von den Pfarrern, b) von den Polizeibehörden, c) von den Diſtrictsärzten dabei zu beſorgenden Geſchäfte.	1819	9.Dec.	139	7053
—	Die Land- und Herrſchaftsgerichte, auch Gerichtsärzte haben die Unkoſten der Schutzpockenimpfung, inſofern ſelbige ärztliche Deſerviten betreffen, bei Fertigung der General-Conſpecte in der Art zu berechnen, daß für jede gelungene Impfung in den Städten Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt 8 kr., auf dem Lande aber 12 kr. in Anſatz gebracht werden, wobei jedoch die Privat-Imfungen in Abrechnung kommen, eine dritte Impfung ohne Erfolg aber als gelungene Impfung berechnet werden dörfe.	1820	26.Apr.	49	831
—	Die Impfgebühren ſollen nicht mehr wie früher von den Geimpften, ſondern von den Gemeinden bezahlt, und die desfallſige Rubricke in dem General-Conſpecte dahin berichtiget werden. Die Zeitrechnung in dieſem Conſpecte ſoll vom 1. Juni bis dahin des folgenden Jahres anfangen.	1820	10 Jun.	64	1072
Schweinfurt.	Anordnung eines katholiſchen Gottesdienſtes in der Hoſpitalkirche daſelbſt. Verordn. v. 2. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 149.)	1803	12.Aug.	B.26	54

Se Si	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Seltenheiten, naturhiſtoriſche, beſonders Monſtruoſitäten ſollen wohl verwahrt der k. Regierung eingeſendet werden.	1820	4. Apr.	42	729
Sicherheit, öffentliche. Die k. Polizeibehörden ſollen in ihren periodiſchen Berichten im eintretenden Falle die aus den Gefängniſſen Entſprungenen namentlich, ſo wie auch, durch wen ſie wieder aufgegriffen worden, jedesmal beſonders bemerken.	1818	13. Febr.	21	193
— Die zeither monatlich zu erſtatten geweſſenen Berichte über öffentliche Sicherheit ſollen (wichtige Fälle ausgenommen, welche ungeſäumt anzuzeigen ſind.) nun vierteljährig eingeſendet, und die Quartals-Verzeichniſſe der behandelten Bettler und Vaganten als Beilagen angefügt werden.	1819	31. März.	38	362
Siegel, Sigille. Einführung gleichförmiger Amtsſiegel für die katholiſchen Dekanate, Pfarreien, Curatien und proteſtantiſchen Pfarreien im Großherzogthume Würzburg, und deren Anſchaffung aus dem Vermögen der Gotteshäuſer für die Pfarrſiegel, aus den Capitelskaſſen für die Dekanatsſiegel. Für jeden Mißbrauch deſſelben ſind die Seelſorger verantwortlich.	1816	7. Jun.	64	1567
— Das Sigill der Landwehr-Bataillons, welche keine Städte oder Märkte in ihrem Bezirke haben, ſollen nur ein einfaches Sigill, ohne Wappenbild, mit der Inſchrift: „Landwehr-Bataillon N. N. führen. Verordn. v. 17. Jul. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 477.)	1816	22. Aug.	88	2156
— Einſendung der großh. würzburgiſchen Amtsſiegeln.	1816	31. Dec.	1/1817	9
— Die befohlene Einſendung aller alten von vormaligen Landesregenten abſtammenden Siegeln ohne Ausnahme.	1818	9. Jan.	4	37
— der Städte, Märkte und Stadtkommiſſäre. S. Magiſtrate und Commiſſariate.	1818	31. Dec.	2/1819	15
— Die Städte III. Claſſe, welche zur Claſſe der Ruralgemeinden zurückgetreten, ſollen das Siegel mit der Umſchrift der Gemeinde führen.	1819	1. Febr.	14	138
— Für die katholiſchen Pfarrämter, Dekanate, Curatien des erzbiſchöflichen General-Vikariats zu Aſchaffenburg ſollen aus den treffenden Kirchenpflegen, Capitelskaſſen und in Ermanglung derſelben auch aus den Kirchenpflegen angeſchafft werden.	1820	29. Mai	62	1048
Siegelmäßigkeit. Nur ſiegelmäßige oder ſolchen gleich zu achtende Perſonen dürfen ihre Angelegenheiten der Polizeibehörde in erſter Inſtanz durch ſchriftliche Vorſtellungen vortragen. Verordn. v. 16. Febr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. S. 8. St. 138.)	1817	15. Oct.	117	3121

Si Sp	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Num.	Seite
Silberwaaren. Damit ſoll auſſer der Meßzeit weder ein Chriſt noch Jud handeln.	1803	2. Sept.	64	502
Signalements in Reiſepäſſen. Deren Abfaſſung. S. **Paßweſen.**	1815	6. Sept.	97	2178
— Mittheilung derſelben zur Verfolgung der zu arretirenden Perſonen an jedes Commando der Gensd'armerie, welche benannt ſind.	1816	9. Jul.	73	1797
Soldaten. Die Behandlung der Verlaſſenſchaften der in Spanien Vermißten, gleich jener, ſo im ruſſiſchen Feldzuge vermißt worden. Verordn. v. 5. Apr. 1818.	1818	7. Mai.	49	489
Sollicitationen. Der Unterthanen in Entlaſſungsgeſuchen vom Militär oder Reſervſtellungen ſollen bei der k. Landesdirektion keine Wirkung erhalten.	1817	19. Febr.	21	505
Sonn- und Feiertage. An ſolchen ſoll kein Handwerk, von welcher Art es ſeye, getrieben, und nur im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden. Kauf- und Handelsleute ſollen an ſolchen ihre Läden nicht öffnen; nur den Specereyhändlern und Höchnern ſoll nach 11 Uhr Vormittags erlaubt ſeyn, ihre Waaren käuflich abzugeben, und die Wachszieher können bei den Kirchen, wo ein beſonderer Feſttag gehalten wird, während dem Gottesdienſte Wachs und dergleichen Waaren feil haben. Hippen und Lebkuchen, Krapfen und Obſt ſollen bei Strafe der Wegnahme vor 10 Uhr nicht verkauft werden. Jüdiſche Handelsleute ſollen ſich ebenfalls hienach bemeſſen.	1819	7. Jan.	3	32
Sonntagsſchulen. Die Einrichtung beſonderer Sonn- und Feiertagsſchulen. S. **Schulen.**	1818	25. Febr.	27	265
Sonntags-Schüler können nur unter gewiſſen Bedingniſſen auſſer ihrem Schulſprengel in Dienſt treten oder aufgenommen werden, nämlich unter Vorlage eines Scheines von der heimiſchen Local-Schul-Inſpektion über die Zeit ihrer Schulpflichtigkeit, die chriſtliche Lehre und die Sonn- und Feiertags-Schule der Orte, wo ſie dienen, während der ganzen Dauer ihrer Pflichtigkeit zu beſuchen, weshalb ſie von der Local-Schul-Inſpection des temporären Aufenthalts-Ortes zu dieſem Schulbeſuche zu conſcribiren ſind.	1820	10. Jan.	8	113
Spatzen-Köpfe. Aufhebung des Zwanges, eine beſtimmte Anzahl derſelben zu liefern. Verordn. v. 5. Oct. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 33. S. 212.)	1804	19. Oct.	B. 34	71
— Verminderung der ſich anhäufenden auf eine zweckmäßige Art, allenfalls durch eine polizeiliche Auflage der Lieferung dreier Spatzenköpfe von jeder Familie.	1817	21. März.	33	821

Sp Sp	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Spatzierfahrten auf dem Mainfluße. Tax derſelben für die Fiſcher. S. a. Mainfahrten.	1806 1811	20.Mai. 8.Mai.	59 51	505 431
— zu Lande auf die um die Stadt Würzburg nahe gelegenen Orte. Tax derſelben und zwar von 1 — 4 Perſonen nach Eſtenfeld, Randesacker, Rothendorf, Veitszöchheim, und Unterzell 2 fl. und 30 kr. Trinkgeld. Nach Gerbrun, Heidingsfeld, Höchberg, Lengfeld, Oberzell, Unterdürrbach und Versbach 1 fl. 30 kr. und 30 kr. Trinkgeld. Auf die Aumühle und Moſchee oder von dort retour jedesmal 36 kr. und 12 kr. Trinkgeld. Die Fahrt muß aber in einem halben Tage beendiget ſeyn.	1808	20.Jul.	84	591
Spatziergänge auf der Glacis um Würzburg ſollen durch Reiten und Fahren bei ſchärfſter Ahndung nicht beſchädiget werden.	1805 1806 1807 1818	4.Nov. 23.Febr. 2.März. 10.März.	79 24 26 28	855 161 171 276
Speiſegetreid. Das in der Brache angebaute ſoll für dieſes Jahr vom ararialiſchn Zehenten frei belaſſen werden.	1818	18.Febr.	21	194
— Wird auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Zehenten ausgedehnt.	1818	25.Febr.	24	228
Speiſerüben in der Brache angebaut ſollen auch für dieſes Jahr von den ararialiſchen Zehenten frei ſeyn.	1818	18.Febr.	21	194
— Wird auch auf Gemeinde- und Stiftungs-Zehnten ausgedehnt.	1818	25.Febr.	24	228
Speiſen, gekochte, dörfen weder warm noch kalt von den Straußhecken, und ſteten Weinwirthen noch von den Bierwirthen abgegeben werden. Sie dörfen aber Brod, Käß, und Butter abgeben. Die Garküchner haben das Recht, gekochte Speiſen in ihren Häuſern und über die Straſe zu verkaufen.	1820	9.Febr.	16	262
Sperlinge. S. Spatzen.				
Specereihändler ſollen keine Arzneikörper in kleineren Gaben käuflich abgeben. Verordn. v. 28. Dec. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 1. S. 3.)	1804	10.Febr.	B.3	7
Spielen in auswärtige Lotterien. Verbot deſſelben beſonders in die Frankfurter. Schriftliche Einladungen ſind der vorgeſetzten Obrigkeit zur Vernichtung zu überliefern, die fremden Unterhändler auf Betreten nach geſetzmäßiger Beſtrafung über die Landesgränze zu verſchieben.	1816	1.Jul.	70	1729
— von Gymnaſialſtudenten ſollen die Kaffee-, Schild- und Schenkwirthe in ihren Häuſern nicht geſtatten.	1817	3.Dec.	133	3483
Spital, Julius. S. Julius-Spital.				
Sporteln. Annotation derſelben bei den Aemtern an dem Rande des Protocolls bei 3 Thlr. Strafe, und ſoll künftig nicht	1816	21.Jun.	68	1671

Sp	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	der gravannirende Theil, ſondern der dieſe Annotation unterlaſſende Beamte, den Beweiß, daß er die geſetzliche Taxordnung nicht überſchritten habe, führen.				
Sporteln	ſollen von den Landgerichten jeden Monat an die Rentämter abgeliefert, und keine Ausgabs-Papiere ſtatt baar ohne vorherge Benehmung mit dem Rentbeamten in Aufrechnung gebracht werden. Verordn. v. 28. Aug. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 45. S. 761.)	1818	26. März.	38	361
Staaren.	Wegſchießen derſelben. S. Dohlen.	1818	20. Jul.	79	803
Staatsdiener.	Von wem und wie lange denſelben Urlaub zu Reiſen im In- oder Auslande bewilliget werden kann.	1803	29. Jan.	8	43
—	Deren Heiraths-Erlaubniß. Bei wem ſolche nachzuſuchen iſt.	1803	5. Febr.	11	61
—	vormals würzb. und bamb. dörfen ihre vormaligen Charactere ohne Erlaubniß nicht in kurfrſtl. gleichen Grades umändern. Verordn. v. 6. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 27. S. 129.)	1803	15. Jul.	B. 22	43
—	ſollen keine fremdherriſche Uniformen und Dekorationen tragen. Verordn. v. 29. Jul. 1803. (k. b. R. Bl. v. J. 1803. St. 32. S. 535.)	1803	12. Aug.	B. 26	53
—	Umzugskoſten bei Verſetzungen derſelben. Verordn. v. 24. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. S. 43. S. 271.	1803	18. Nov.	B. 36	73
—	Derſelben Verhältniß auf Stand, Gehalt, Penſionen und Umzugs-Gebühren v. 1. Jan. 1805. erſtrecket ſich auf alle Staatsdiener des geſammten Kurſtaates.	1805	28. Jun.	B. 16	31
—	Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Verbrechens oder Vergehens. Verordn. v. 24. März 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 13. S. 241.)	1815	19. Sept.	100	2252
—	im Großherzogthume Würzburg, welche bei der Beſitznahme deſſelben mit Fixen-Gehältern und mit den Anſprüchen auf die Vortheile der Dienſtpragmatick für ſich und ihre Hinterlaſſenen angeſtellt waren, ſollen nicht nur für jetzt, ſondern auch nach einer definitiven Organiſation des Großherzogthums bis zu ihrem Tode jene Anſprüche behalten. Nur jene Diener, welche erſt nach der Beſitznahme neu angeſtellt worden ſind, oder noch werden, ſind nach den neueren Prinzipien und nach Verordnung vom 28. Nov. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 33. S. 762. hinſichtlich der Penſionirung zu behandeln. Verordn. v. 16. Oct. 1815.	1815	25. Oct.	118	2505

St St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Staatsdiener. Ernennung und Beförderung derſelben im Juſtizfache. Verordn. v. 24. Jan. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 5. S. 65.)	1815	31. Oct.	119	2639
— Die amtliche Ausfertigungen der Unterbehörden an dieſelben. S. Geſchäftsſtyl.	1817	14. Jan.	6	139
— Oeffentlichen Dienern des Staates und der Kommunen ſoll jeder Handel mit Getreide, jede mittel- und unmittelbare Theilnahme daran ſtrenge verboten ſeyn, und ſolches ſich auch auf Angeordnete bei den Getreidkaſten und Märkten, auf Schreiber und Diener der Beamten erſtrecken. Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 10. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 34. S. 803.)	1817	23 Sept.	102	2735
— Aufgehoben durch Verordnung v. 8. Oct. 1818.	1818	2. Nov.	120	1209
— Die beſondere Verſieglung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effecten bei dem Ableben eines Staatsbeamten. Verordn. v. 2. Sept. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 57. S. 1105.)	1818	7. Jan.	4	39
— Die äuſſern Juſtiz-, Polizei- und Finanz ſollen in ihren Amtsbezirken weder eigenthümliche noch gepachtete Güter und Grundſtücke beſitzen, im äuſſerſten Nothfalle dörfen ſie jedoch mit Genehmigung k. Regierung höchſtens 2 Morgen ankaufen oder in Pacht nehmen.	1818	27. Jul.	83	833
— wenn ſie in Gemeindedienſte übertreten, ſollen für den Fall, daß ſie nach Verfluß der erſten 3 Jahren nicht wieder gewählt werden, den Rücktritt in ihre gegenwärtige Beſoldung aus der Staatskaſſe offen behalten, und ſolche als Wartgeld auf ſo lange genießen, bis ſie nach ihrem dermaligen Range wieder angeſtellt werden können.	1818	16. Nov.	126	1266
— Derſelben Reiſe-Lizenzen. S. Urlaub.	1819	8. Oct.	113	3033
— ſollen ohne allerhöchſtes Vorwiſſen in keine auswärtige literäriſche Societät als correſpondirende oder Ehren-Mitglieder eintreten. Verordn. v. 28. Jan. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 5. S. 65.)	1819	3. Dec.	134	6073
Staatsdiener-Wittwen. Penſions-Regulativ für die Wittwen und Kinder derſelben vom 14. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 384.)	1803 — —	23. Sept. 30. Sept. 14. Oct.	B. 31 32 33	63 65 67
— Penſions-Anſprüche derſelbigen im Großherzogthum Würzburg. S. Staatsdiener.	1815	25. Oct.	118	2605
Staatsdienſt. Die erfoderlichen Zeugniße der zu demſelben aſpirenden Rechtskandidaten, welche bei der Concursprüfung vorzulegen ſind. S. Rechts-Candidaten.	1816	15. März.	31	681

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Staatsdienſt.	Die Verwendung der Ausländer in demſelben ohne allerhöchſte Genehmigung wird verboten. Verordn. v. 25. Aug. 1816. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1816. St. 30. S. 547.)	1816	3. Oct.	106	2585
Staatsminiſterien.	Die Bildung, den Geſchäftsgang und die Benennung der oberſten Staatsminiſterien und des Staatsrathes. Verordn. v. 2. Febr. 1817. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1817. St. 4. S. 49.)	1817	22. März.	32	777
Staatspapiere.	Gegen redliche dritte Beſitzer derſelben ſoll kein gerichtlicher Arreſt erkannt, noch die Zahlung von verfallenen Zinnſen, Kapitalien oder andern Gewinnſten ſiſtiret werden. Verordn. v. 12. März 1817. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1817. St. 11. S. 177.)	1817	22. März.	32	783
Staatspenſioniſten	ſollen durch ihren Uebertritt in Gemeindedienſte in keinem Falle einen Verluſt gegen ihr dermaliges Einkommen leiden.	1818	16. Nov.	126	1266
Staatsrath.	Die Bildung, den Geſchäftsgang und die Benennung desſelben. Verordn. v. 2. Febr. 1817. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1817. St. 4. S. 49.)	1817	22. März.	32	777
Staats-Realitäten.	Bei öffentlichen Verkäufen derſelben werden in der Regel keine Nachgebote geſtattet. S. Nachgebote.	1817	28. Mai.	65	1785
Staats-Schulden.	Die Abſönderung der würzburger Staats-Schulden. Errichtung einer beſonderen Tilgungskaſſe dafür.	1815	30. Sept.	107	2364
Staats-Verbrechen.	Rechtsmittel wider Erkenntniſſe in ſolchen. S. Fiscal, Rechtsmittel.	1816	9. Apr.	38	897
Staats-Verwaltung.	Anſchaffung des Döllinger'ſchen Repertoriums aus der Regie.	1815	15. Febr.	21	687
	Auch deſſen Ausgabe der Verfaſſungs-Urkunde.	1818	2. Sept.	96	955
Stadt-Schreiber	ſollen den bürgerlichen Magiſtrats-Räthen im Range nachgehen.	1818	14. Dec.	138	1369
Städte	ſollen Zeichnungen ihrer üblichen Wappen vorlegen.	1818	31. Jul.	85	868
—	In welchem Falle die Anfrage bei kön. Regierung bei Kapital-Ausleihungen unter 1000 fl aus Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen nothwendig iſt. S. Gemeinde-Aktivkapitalien.	1818	18. Nov.	128	1282
—	III. Klaſſe, welche in die Klaſſe der Ruralgemeinden zurückgetreten ſind, ſollen die Wappen mit der Umſchrift der Gemeinde führen.	1819	1. Febr.	14	138

St	St	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Städte,	welche der k. Regierung oder den Landgerichten untergeordnet ſind, haben innerhalb der Gemeinde-Markung die Jagd-, Forſt- und geſammte Lokal-Polizei auszuüben. Dagegen können die einem ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städte und Märkte die Jagd- und Forſtpolizei nicht anſprechen.	1819	23. Jul.	81	785
Stadtwaage.	Für den inländiſchen Verkehr hat die Stadt Würzburg mit Einverſtändniß der Gemeinde-Bevollmächtigten und Genehmigung der k. Regierung eine eigene Waag-Anſtalt, welche früher mit dem k. Mautamte verbunden war, übernommen. Zum Abwiegen in dieſer Stadtwaage eignen ſich alle inländiſche Produkte und Fabrikate, welche zum inländiſchen Verkehr und Handel in die Stadt oder von da aus ins Inland gebracht werden, als: Flachs, Zwetſchken, inländiſcher Honig, Unſchlitt, Thierhäute, Lichter, Seifen, Schmalz, Butter, Wolle, Potaſche, Leder, Oel u. dgl. Für die Abwiegung wird das zeither beſtandene in der Zollordnung Beilage VII. feſtgeſetzte Waaggeld p. Sporco-Centner 2 kr., ſonach von 1 bis 50 Pfund 1 kr., und von 51 bis 100 Pfund 2 kr. u. ſ. w. nebſt dem gewöhnlichen Lohn des Waagknechts als 1 kr. p. Centner, dann 1/2 kr. für Ab- und 1/2 kr. für Aufladen gezahlt, wogegen vom verpflichteten Waagmeiſter ein Waagſchein ausgeſtellt wird. Jedem Privaten iſt bei 5 fl. rhn Strafe unterſagt, ſolche zum inländiſchen Verkehre gehörigen Gegenſtände für Andere gegen Lohn abzuwiegen, beſonders, wenn ſie die Schwere von 25 Pf. überſteigen, jedoch dürfen ſie von ihren Privatwaagen für ſich nach eigener Nothdurft beliebigen Gebrauch machen.	1820	2. Oct.	110	1819
Statiſtik.	Aufhebung des ſtatiſtiſchen Bureau's.	1815	27. Sept.	106	2315
—	Die Einſendung ſtatiſtiſcher Notitzen nach vorgeſchriebenem Formulare.	1818	3. Aug.	85	867
Standesgerichte	haben die Jagd- und Forſtpolizei in dem ganzen Umfange des Gerichts mit Ausnahme der Magiſtrate auszuüben.	1819	23. Jul.	81	785
Standesherrn.	Die geſetzlichen Conceſſionstaxen von jenen Gewerben, welche ſie zu ertheilen befugt ſind, ſtehen 1) den Standes- und den mit einem ediktmäßigen Herrſchafts-Gerichte verſehenen Gutsherrn, wenn ſie die Conceſſionen zu ertheilen haben, zu. 2) Eben ſo ſtehet denſelben der Bezug der jährlichen Gewerbs-Rekognitionen, in welchem ſie unbeſtritten und rechtlich bei dem Uebergange unter die Souverainität von Baiern und bis zum Eintritt der Reichsverfaſſung	1819	3. Mai.	50	473

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	waren, in ſo lange zu, als das Gewerbsrecht nicht durch den Tod oder die Entſagung des Conceſſionirten oder ſonſt erlöſchen wird. 3) Bleibt ihnen der Bezug der rechtlich zuſtehenden grund herrlichen jährlichen Abgaben von den mit Grund und Boden auf Grundgerechtigkeit verliehenen Realgewerbsrechten, ſo lange letztere nicht erlöſchen. 4) Die Gewerbsverpachtungs-Gelder hören jedoch, als polizeiwidrig, auf. Für deren Verluſt, wenn die Berechtigung titulo oneroso erworben worden, Entſchädigung ſtatt finden ſoll.	-			
Standesherrn	haben in ihren eigenen und Gemeinde Waldungen ihres Bezirkes die ganze Forſtaufſicht in Benutzung, Cultur, Anſtellung gemeinheitlicher Forſtbeamten, und die Forſtgerichtbarkeit in denſelben, nur die Recurſe gegen forſtrichterliche Erkenntniſſe der ſtandesherrlichen Gerichte gehen an die k. Regierung, welche auch über den Gebrauch dieſer Rechte zu wachen hat.	1817	24. Dec	2 1818	10
	Patrimonialgerichts-Bezirke ſind darunter nicht mitbegriffen.	1818	27. Febr.	26	250
—	üben die Jagd- und Forſtpolizei durch ihre Gerichte in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, mit Ausſchluß der Magiſtrate, aus.	1819	23. Jul.	8	785
—	ſollen nach nun aufgehobener Leibeigenſchaft die Urkunden, daß die Abgaben und Leiſtungen nicht aus der Leibeigenſchaft abſtammen, der k. Regierung zur Erörterung und Entſcheidung vorlegen.	1819	9. Aug.	86	868
Steckbriefe.	Von ſolchen ſoll jede Behörde, welche ihn aufſchreibt, ſogleich das Signalement der zu verfolgenden Perſon jedem Compagnie-Commando der Gensd'armerie unmittelbar überſenden.	1820	11. Aug.	80	1451
Steindruckerey.	Die litographiſche Anſtalt im Königreiche. Verordn. v. 22. Jun. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 28. S. 529.)	1815	12. Jul.	75	1845
Stempel zur Adjuſtirung der Gemäße.	Die Polizeidirektion zu Würzburg ſoll kleine Wappenſtempel mit den beiden Buchſtaben K. A. in zulänglicher Anzahl dahier fertigen laſſen, und ſolche an die andern k. Polizei-Behörden gegen Zahlung des bekannt zu machenden Preiſes, welcher von den Landgerichten aus der Exigenzrechnung zu zahlen iſt, überſenden. Die Gemäße ſind an ſolchen Stellen zu ſtempeln, wo jede durch den längeren Gebrauch des Gemäßes ſich ergebende Unrichtigkeit alsbald zu bemerken iſt, z. B. an dem Getreidemaaß oben am Rande, an dem Längemaaß an den beiden Enden ꝛc.	1818	10. Aug.	87	882

St	Jahr	Datum	Stück	Seite
Den zweiten Stempel zur Bezeichnung der Polizeibehörde, welche die Adjuſtirung vornimmt, ſoll ganz einfach ſeyn, und kann an jeder Stelle aufgedruckt werden. Dieſer iſt von der Polizeibehörde ſelbſt fertigen zu laſſen, und aus der Exigenzkaſſe zu zahlen.				
Stempels-Defraudationen. Die Judikatur in allen Stempels-Defraudationsfällen ſteht nach Verordn. v. 19. Sept. 1818 in erſter Inſtanz lediglich den k. Siegelämtern zu.	1820	17.Nov.	128	3007
Stempel-Freiheit. Befreiung der in die Brandverſicherungs-Anſtalt einſchlagenden Gegenſtände. Verordn. v. 7. Apr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 12. S. 65.)	1804	20.Apr.	B.12	27
— der Nachlaß-Scheine von rentamtlichen Schuldigkeiten.	1815	20.Jul.	78	1893
— der ärztlichen Zeugniſſe über Untauglichkeit der Landwehrmänner.	1817	16.Jan.	15	347
— Die Berichte über Päſſe und Authoriſationen ſollen ſtempelfrei belaſſen werden.	1817	25.Apr.	46	1223
— Die Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Bau-Ordnung v J. 1805. (R. Bl. 1805. S. 332 u. f.) betreffen, ſollen vom Stempel frei ſeyn, von jenen aber, welche durch Uebertretung oder Verſchulden der Beſitzer geſchehen, ſolcher bezahlt werden.	1818 —	20.Jul. 24.Aug.	80 91	809 913
— Die Urlaubs-Verlängerungs-Geſuche der Militärperſonen ſollen ſtempelfrei ſeyn.	1818	22.Jul.	80	811
— Desgleichen die Quittungen über Rechtholzempfang aus den Staatswaldungen.	1818	23.Dec.	2 1819	14
— Wie auch Gefälle-Umlage-Plane.	1819	24.Mai.	59	563
Stempel-Gebühren. Die Einſendung der bei dem k. Hofgerichte angefallenen und den Untergerichten zur Erholung aufgetragenen Stempelgebühren ſoll ungeſäumt geſchehen u. an das hofgerichtliche Expeditionsamt eingeſendet werden. S. a. Taxen.	1816 1820	18.Jun. 18. Sept.	68 101	1674 1677
— Davon ſoll das Löhnungs- und Montur-Guthaben bei Hinauszahlung an die Soldaten frei ſeyn. — Die normalmäßigen aber bei Cautions-Inſtrumenten für Einſtandsgelder erhoben und verrechnet werden.	1818	23.Febr.	23	216
— von Expeditionen k. Regierung ſollen monatlich in abgeſönderten Verzeichniſſen an das treffende Expeditionsamt eingeſendet werden.	1818	20.Mai.	58	577
Stempelgeſetze. Einführung der Stempelordnung in den fränkiſchen Provinzen. Verordn. v. 2. Sept. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 37. S. 213.)	1803	14.Oct.	B.33	67

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Stempelgeſetze.	Aufhebung des baieriſchen Stempelpapiers nach erfolgter Beſitznahme von Würzburg im Namen Sr. k. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Ferdinand von Oeſterreich als Großherzog von Würzburg.	1806	6. Febr.	25	169
—	Umſtemplung des bisherigen Stempelpapiers, und der Spiel-Karten.	1813	26. Febr.	26	281
—	Die Beidrückung des kön. baieriſchen Stempels neben dem großherz. würzburgiſchen.	1814	9. Sept.	97	1117
—	Deſſen Gebrauch in Poſtſachen. S. Poſtſachen. Verordn. v. 13. Sept. 1809.	1815	21 März.	32	865
—	Anwendung der k. baieriſchen Stempel-Ordnung in dem Großherzogthum Würzburg. Verordn. v. 18. Dec. 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 3. S. 65.)	1815	31. Mai.	61	1529
—	Anwendung des geeigneten Stempelpapiers bei Juſtitz-Verhörs-Protokollen. Verordn. v. 9. Mai 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 27. S. 625.)	1815	31. Mai.	61	1547
—	Aufhebung des Rabatts von dem zur Stemplung beim Siegelamte vorgelegt werdenden rohem Papiere.	1815	30. Jun.	69	1738
—	Die Einſendung des mit den entwendeten Siegelſtöcken geſtempelten Papiers zur Umſtemplung.	1817	17. Jan.	8	193
—	Die monatlichen Beſoldungs-Quittungen ſollen den normalmäßigen Stempel haben.	1817	8. Febr.	17	394
—	Die Abänderung der kleineren Stempel und die Umſtemplung des damit bezeichneten Papieres.	1817	29. Dec.	1 1818	5
—	Die Formularien zu den Quartals-Verzeichniſſen von Briefereyen der Unterhanen, wie ſolche der Gleichförmigkeit halber an das k. Siegelamt eingeſendet werden ſollen.	1818	17. Apr.	47	457
—	In den Quartals-Verzeichniſſen über die Briefereyen der Unterthanen ſollen 1) im Formular Nro. II. bei jedem Protokolle die Zahl der Bogen angezeigt, und der Betrag des Stempels zu 3 kr. für jeden Bogen in Anſatz gebracht werden. 2) Gleich bei jedem Protokolle der in der Sache ertheilte Beſcheid oder die Vergleichsratifikation mit der Gradations- oder Claſſenſtempelgebühr angemerkt werden. 3) Auf gleiche Art mit den ſeparat geführt und nicht gebunden, ſondern in Faszikeln aufbewahrt werdenden Protokollen gehalten werden. 4) Den Protokollen, worin über Geldempfang quittiret wird, und über deren Verhandlungen keine Urkunden	1818	18. Sept.	103	1025

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ausgefertigt zu werden pflegen, beſondere mit dem normalmäßigen Stempel verſehene Bogen unter Aufſchrift des Betreffs beikaſſiret, und der Inhalt des §. 5. des Stempelmandats vom 18. Dec. 1812 beobachtet werden.				
Stempelgeſetze.	Iſt zu den Zeugniſſen über fruchtlos verſuchter Ausſöhnung des Vermittlungsamtes in den Ruralgemeinden in Streitigkeiten zwiſchen Gemeindegliedern zu 3 kr. erfoderlich. Verordn. v. 20. Oct. 1810. §. IV. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 60. S. 1091.)	1818	28. Sept.	104	1037
—	Die Magiſtrate, als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens, ſollen zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten ſeyn, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrifft. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9. Aug.	92	1539
—	zu vidimirten Abſchriften und Protokollen-Auszügen. S. Abſchriften, vidimirte. Protokollen-Auszüge.	1815	31. Mai.	61	1547
Sterbefälle von Juden und Menoniten.	Jeder Hausvater iſt ſchuldig, jeden in ſeinem Hauſe erfolgten Sterbefall in den erſten 12 Stunden dem Pfarrer ſeines Wohnortes anzuzeigen und dabei den Namen des Verſtorbenen, deſſen Alter und Krankheit mit der Stunde ſeines Todes und dem Namen des gebrauchten Arztes anzugeben, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. oder 14tägigem Arreſte. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (gr. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)	1820	4. Dec.	137	4069
Sterbe-Regiſter.	S. Pfarregiſter.	1819	5. März.	31	293
Steuer.	Aufhebung der Conſumtionsſteuer.	1815	10. Dec.	134	2892
—	Das Steuer-Verhältniß der adelichen Gutsbeſitzer und ihrer Hinterſaßen. Die Regulirung, Erhebung und Befreiung von Steuern. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	841
—	Einnahmen derſelben ſollen in den Ruralgemeinden die Gemeindepfleger gegen Bezug der damit verbundenen Emolumenten — in den den Landgerichten untergeordneten Städten und Märkten aber ein Magiſtratsmitglied nach Auswahl des Magiſtrats beſorgen.	1818 —	14. Sept. 15. Oct.	100 113	1005 1131
Steuerfreiheit.	Derſelben gänzliche Aufhebung in den fränkiſchen Fürſtenthümern. Verordn. v. 15. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 28. S. 135.)	1803	29. Jul.	B 24	50

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Stifter.	Anordnung einer Special-Kommiſſion für die Adminiſtrativ-Angelegenheiten derſelben.	1803	7. Jan.	3	15
—	Die neue Fundation des Damenſtiftes zu St. Anna in Würzburg zum Beßten des Adels und der Staatsdiener. Verordn. v. 27. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 29. S. 141.)	1803	5. Aug.	B. 25	51
Stiftungen, milde.	Jm Würzburgiſchen. Entrichtung des 10. Pfennings und des subsidii charitativi. Verordn. v. 20. Jan. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.)	1803	1. Jul.	B. 21	42
—	Erhebung der Taxen und Commiſſionsgebühren in ſolchen. S. Taxen.	1815	12. Mai.	55	1405
—	Die künftige Behandlung und den Geſchäftsgang in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.	1818	15. Oct.	113	1129
—	ſollen bei ihrem zeitherigen privilegirten Gerichtsſtand proviſoriſch belaſſen werden.	1815	29. Dec.	1/1816	9
—	können ihre Zent-, Gült- oder ſelbſt erzeugten Früchte aus dem Würtembergiſchen gegen Vorzeugung vollgültiger die Fruchtgattungen beſchreibender Zeugniſſe mautfrei einführen. Wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen Baiern und Würtemberg.	1817	28. Febr.	26	627
—	ſollen ihren jährlichen Holzbedarf vollſtändig in einem zweifachen Verzeichniſſe längſtens bis 15 Jun. jeden Jahres den treffenden Polizeibehörden überreichen. S. a. Holzfällungen.	1817	14. Mai.	58	1553
—	Die Rechts-Angelegenheiten derſelben ſollen künftig durch öffentliche Rechts-Anwälte beſorgt, und zu Führung eines Rechtsſtreites von den Stiftungs-Verwaltern jedesmal der Conſens der k. Regierung erholet werden.	1817	5. Sept.	98	2672
—	Derſelben Gerichtbarkeitsrechte werden in ſo lange als ruhend erklärt, und den k. Gerichten zugewieſen, bis ſie an eine adeliche Privatperſon übergehen. Die Executionsrechte in Anſehung ihrer Gefälle werden ihnen vorbehalten. Verordn. v. 3. Aug. 1818.	1818	22. Aug.	89	897
—	Verwaltung der Local-Stiftungen. S. Gemeinde-Verfaſſung vom 17. Mai 1818.				
Stiftungen zu Cultuszwecken.	Das zu Stiftung eines Jahrtags erfoderliche Kapital ſoll auf 50 fl. rhn. — Das zu einem Engelamt auf 60 fl. rhn. erhöhet werden. Wenn das Stiftungs-Capital dieſe Summen überſteigt, ſo wird vermuthet, daß der Stifter den Mehrbetrag der Kirche zugedacht habe, es ſeye denn, daß er ausdrücklich eine	1819	11. Sept.	100	100

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
verhältnißmäßige Erhöhung der vorſchriftsmäßigen Belohnungen hätte, in welchem Falle jedoch der Kirche $\frac{1}{3}$ der Zinſen des ganzen Capitals pro periculo sortis verbleiben ſoll. Die in den ältern Mandaten beſtimmten Vertheilungen von $\frac{2}{3}$ der Zinſen ſind theils der Kirche für ihren Aufwand, theils Belohnung für die dabei Dienſte leiſtende Perſonen, welche nur an jene abzureichen ſind, die die Dienſte leiſten. Bei dem, was regulativmäßig dem Kirchenpfleger ausgeworfen iſt, ſoll es vor der Hand ſein Verbleiben behalten.				
Stiftungen (örtliche), welche nicht einer einzelnen Gemeinde, ſondern mehreren Gemeinden oder ganzen Bezirken gewidmet ſind, ſollen beſondere Pflege-Ausſchüße mit den nämlichen Befugniſſen und Rechten, wie die Gemeinde-Ausſchüſſe erhalten, ſo daß, wenn mehrere Gemeinden Antheil daran haben, die Vorſteher der betheiligten Gemeinden den Pflege-Ausſchuß wählen. Wo aber ein ganzer Bezirk daran Antheil hat, ſollen die Vertreter der zu dieſem Bezirke gehörigen Gemeinden den Pflege-Ausſchuß wählen, oder wenn ein ſolcher für die Bezirks-Armenpflege ſchon beſteht, ſoll er die Functionen desſelben verſehen.	1818	19. Oct.	115	1147
Stiftungs-Adminiſtratoren ſollen in rein proteſtantiſchen Kirchenſachen Verfügungen von den Generaldekanaten annehmen und vollziehen.	1817	22. Dec.	1/1818	4
Stiftungs-Bauweſen. Inſtruktion wegen des Bauweſens derſelben. Verordn. v. 1. Oct. 1816.	1817	14. Febr.	22	529
— Nähere Vorſchrift bei Anfertigung der Stiftungs-Bau-Etats. Die Rubrick „**Gutachten der Adminiſtration**" iſt in dieſen Etats leer zu laſſen, und die Gebäude der Stiftungen, des Cultus, Unterrichts, der Wohlthätigkeit, Bramen, und Waſſerleitungen, Straßen, Pflaſter und Vicinalwege ſo zuſammen zu ſtellen, daß jeder dieſer Gegenſtände für ſich eine eigene Numer bildet.	1817	9. Mai.	53	1397
— Die Koſten zum Bauen und Repariren ſollen ſamt ihren Belegen jedesmal in duplo zur Radification eingeſendet werden.	1817	23. Mai.	57	1529
— Die jährliche Vorlage der Bau-Etats. S. **Bauweſen der Gemeinden und Stiftungen.**	1818	19. Oct.	115	1145
Stiftungs-Capitalien. Die Ausleihung derſelben an Privaten und Unterthanen gegen hinreichende Sicherheit des Unterpfands und des Schuldners.	1816	8. Jun.	64	1568
— Die Stiftungs-Adminiſtratoren und Gotteshauspfleger ſollen, wenn ſie baare Caſſen-Vorräthe beſitzen, oder Capitalien aufgekündiget werden, davon der k. Schuldentilgungs-Kommiſſion die Anzeige machen. Wenn von dieſer das Anlehn nicht verfügt wird, ſo dörfen ſolche Gelder entweder an Gemeinden oder an Privatperſonen unter Be-	1816	18. Aug.	87	1229

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	obachtung der beſtehenden Vorſchriften und nach eingeholter Genehmigung der k. Landesdirektion ausgeliehen werden. Die erſte Erfoderniß iſt vollkommene Sicherheit für die Stiftung, ſo daß der Capitalsſucher eine hinlängliche, und zwar eine dreifache Specialhypotheck an liegenden Gründen zu leiſten im Stande ſey, ohne welche kein Darleben von einer Stiftung ſtatt finden darf. Es iſt hiebei der ganze Werth des liegenden Vermögens des Capitalſuchenden — der Stand der hierauf haftenden Hypotheckſchulden durch ein gerichtliches Zeugniß, der gute Leumuth des Capitalſuchers durch ein Zeugniß der Orts-Kommiſſion nachzuweiſen. Derſelbe hat beſonders darzuthun, daß ſeine Gebäude der Brandverſicherungs-Anſtalt mit einer dem Anſchlage angemeſſenen Summe einverleibt ſind. Bei Gemeinden, wo es an hinlänglichen Gemeindengründen zur Specialhypothecke mangelt, müſſen ſämmtliche einzelne Gemeindeglieder die Verbindlichkeit übernehmen, mit ihrem Privatvermögen für die Schuld zu haften, und ſind hiebei die allgemeinen Vorſchriften wegen der Darleihen von Gemeinden genau zu beobachten. Der Zweck zu welchem die Capitalsſumme aufgenommen wird, iſt jedesmal genau anzugeben, und wenn ältere Capitalien damit abgetragen werden ſollen, ſo ſind ſolche ſpeciell zu benennen, und ihre Eigenſchaft, ob ſie privilegirte ſind, oder nicht, welche Hypotheck denſelben unterſtellt iſt ꝛc., deutlich zu bemerken. Bei Verpfändungen lehn- und grundbarer Realitäten muß der lehn- und grundherrliche Conſens — ſo fern derſelbe nicht zu dem — durch das neue Capital zu tilgenden ältern Anlehn ſchon fortdauernd ertheilt worden. — Bei Gemeinden aber die landesherrliche Bewilligung zur Aufnahme beigebracht und bewirket werden. Die Bedingungen der Heimzahlung des aufzunehmenden Capitals ſind jedesmal — insbeſondre bei den Gemeinden deutlich und beſtimmt anzugeben.				
Stiftungs-Gründe.	Angabe des beiläufigen Flächen-Inhalts bei Verpachtungen derſelben, wenn dieſer auch den Pachtern nicht gewähret wird.	1816	26. Apr.	48	1125
—	Bei Verkäufen oder Verpachtung dergleichen Realitäten ſoll jedesmal das Strichprotocoll oder ſonſtige Urkunde in duplo zur Genehmigung eingeſendet, die Taxurkunde oder das letzte Pachtquantum vorgelegt, der Flächeninhalt wenigſtens approximativ angegeben, auch die Verpachtung 3 Monate vor Ablaufe des letzten Pachtjahres vorgenommen werden.	1817	16. Apr.	46	1219

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Stiftungs-Gründe.	In wie ferne ſolche an Magiſtratsglieder, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gutsherrn, ihre Beamte oder deren Verwandte verpachtet werden können. S. Verpachtungen und Gemeinde-Realitäten.	1819	23.Aug.	93	945
—	Bei Veräuſſerungen oder Erwerbung derſelben können die Magiſtrate die Urkunden nicht ſelbſt ausfertigen, ſondern ſie haben ſelbige nur zu entwerfen und der competenten Gerichtsbehörde zur Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9.Aug.	92	1539
Stiftungs-Caſſe.	Inſtruktion zur künftigen Behandlung des Stiftungs-Kaſſe- und Rechnungsweſens. S. Gemeinde-Rechnungen.	1819	20.Sept.	104	1089
Stiftungs-Rechnungen.	Reviſion derſelben. Die Reviſions-Erinnerungen ſind den Adminiſtratoren von den Gerichten mündlich zu erklären, ihre Beantwortungen zu Protocoll zu nehmen, allenfalls durch eigene Erläuterungen zu berichtigen, und dann erſt der oberen Behörde wieder vorzulegen.	1815	13.Oct.	112	2469
—	Die vierteljährigen Verzeichniſſe über die rückſtändige Rechnungen ſollen künftig nur alle halbe Jahre, 4 Wochen nach Ablauf des Quartals eingeſendet werden.	1818	13.Apr.	43	409
—	Die Reviſion derſelben für das Etats-Jahr 1817/1818 und früher wird noch von k. Regierung vorgenommen.	1818	10.Oct.	113	1132
—	Inſtruktion für die künftige Behandlung des Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs- und Kaſſeweſens. S. Gemeinde-Rechnungen.	1819	20. Sept.	104	1089
Stiftungs-Vermögen.	Die ganze Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, des Cultus, der Schule und Wohlthätigkeit wird den Magiſtraten in den Städten und Märkten, Municipal- und Ruralgemeinden übertragen. Verordn. v. 6. März 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 10. S. 153.	1817	29. März.	34	857
Stiftungs-Waldungen.	Die jährliche Einſendung von Forſtkulturplanen für die Stiftungs-Waldungen.	1817	19.Mai.	59	1609
—	Ausmittlung der Holzpreiſe in denſelben. S. Holzpreiſe.	1817	14.Jul.	80	2177
—	Wie ſich der Gemeinde-Vorſteher in Ruralgemeinden bei Holzverſteigerungen zu benehmen habe, wenn der ausgemittelte Holzpreis nicht erreicht wird. S. Gemeindevorſteher in Ruralgemeinden.	1819	23.Jul.	80	769
Stipendium.	Freiherrl. v. Aufſeſſiſches Stipendium. Erfoderniße der um ein ſolches anſuchenden Individuen.	1816	20.Jan.	10	193
	Allgemeine Erfoderniße der um Verleihung eines Stipendiums aus der freiherrl. von Aufſeſſiſchen Stiftung				

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite

anſuchenden Individuen. Die aus dieſer Stiftung reſultirende disponible Summe wird in *halbe* und *ganze* Unterhaltsbeiträge zum Studieren getheilt (§. 1.). Die Bedingung zu Erlangung eines ſolchen Stipendiums ſind:

A) der Suplicant muß beweiſen

1) durch ſeinen Taufſchein,

a) daß er in der Provinz Würzburg das urſprüngliche Indigenat beſitze,

b) daß er wenigſtens das zehnte Lebensjahr angetreten habe.

2) durch Studien-Zeugniſſe, daß er noch an einem Gymnaſium oder einer Studienſchule ſtudire — oder daß er wenigſtens von dem Studium der Philoſophie noch nicht zu einem beſonderen Berufs-Studium übergegangen iſt.

3) Eine qualitative Dürftigkeit, daß deſſen Eltern oder Verwandte, die nach den Geſetzen die Pflicht der Alimentation haben, weder ſoviel Vermogen noch Arbeitsfähigkeit beſitzen, oder daß bei deren Verluſt der Suplicant ſelbſt nicht ſoviel eigenes Vermögen habe, daß davon der Lebensunterhalt und die Studienbedürfniſſe beſtritten werden können. In dieſen Fällen iſt eine volle Dürftigkeit vorhanden. Wenn hingegen das Vermögen und die Arbeitsfähigkeit der Eltern oder Verwandten nicht zureicht, den *ganzen* Studienunterhalt zu beſtreiten, oder wenn nach dem Verluſte derſelben das Vermögen des Candidaten, ohne ganz zu verſchwinden, den benannten Unterhalt nicht ganz leiſten kann, ſo beſtehet eine *partielle* Dürftigkeit. Ob eine ſolche vorhanden ſey, hängt von dem allerhöchſten Ermeſſen ab.

Zum Beweiſe der Dürftigkeit werden *verſchloſſene* Atteſte von der competenten Civilſtelle und dem Pfarramte des Wohnſitzes der Suplicanten sub fide juramenti erfodert, worin das Verhältniß der Candidaten, ob ſie elternlos, oder noch Eltern haben, *beſonders* anzumerken iſt.

B) zum Beweiſe der *vorzüglichen* Würdigkeit

1) über die Talente des Suplicanten und vorzügliche Verwendung in den Studien, und

2) über ihr ſittliches Betragen, wird

zu 1) eine öffentliche Prüfung für die Schüler des Gymnaſiums von den Gymnaſiums-Profeſſoren,

St	St	Intelligenzblatt: Jahr	Datum	Stück	Seite
	und für die Candidaten der Philoſophie, von den Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät abgehalten.				
	zu 2) Atteſte über das ſittliche Betragen ſind an dem Gymnaſium von den treffenden Claſſenlehrern unter Contraſignirung des Gymnaſiums-Vorſtandes, und an der Univerſität von der Local-Polizeiſtelle und dem Univerſitäts-Prorectorate beizubringen (§. II.)				
Stipendien.	Die Behandlung des Stipendienweſens nach den allgemeinen und beſondern geſetzlichen Beſtimmungen. Verordn. v. 1. Aug. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 35. S. 1318. — 30. Oct. — — — 48.—1686. — 21. Mai 1810. 1810. — 25.— 425. — 8. Aug. 1811. 1811. — 52.—1005. — 2. Oct. 1811. — — 64.—1500. — 12. März 1812. 1812. — 17.— 488. — 1. Dec. — — — 67.—2025.	1817	14. Apr.	45	1185
—	ſowohl allgemeine als auch Familienſtipendien ſollen auch die der Pharmazie ſich widmenden Candidaten genießen können. Verordn. v. 23. Apr. 1817.	1817	17. Mai.	53	1393
—	Nur diejenigen Studierenden, welche um ein allgemeines oder Staats-Stipendium nachſuchen, haben ſich der vorgeſchriebenen Concursprüfung zu unterziehen, und alle die Bedingniſſe zu erfüllen, wie ſie in den §§. 7. 8. 9. und 10 der Verordnung v. 14. April 1817. vorgeſchrieben ſind (§. 1.). Die Competenten um Local- und Familienſtipendien, ſo wie diejenigen, welche um Fortgenuß früher bewilligter allgemeinen oder beſonderen Stipendien nachſuchen, ſind verbunden, zu derſelben Zeit, in welcher die Concursprüfung ausgeſchrieben wird, (im Mai) ihre an die k. Regierung gerichteten Bittſchriften an die Studien- und Univerſitäts-Rectorate, je nachdem der Studierende noch auf dem Gymnaſium oder ſchon auf der Univerſität ſich befindet, einzureichen (§. 2.). Dieſen Bittſchriften ſind die vorſchriftsmäſſigen und hinlänglichen Ausweiſe über Talente, Fleiß, Fortgang, und Sittlichkeit, dann über die beſondere Anſpruchstitel, z. B. Verwandſchaft zum Stifter u. dgl. und, wo es nöthig iſt, die Präſentationen und Stammbäume anzuſchließen (§. 3.). In den Bittſchriften um Local- und Familien- oder um Fortgenuß früher bewilligten Stipendien iſt ausdrücklich zu bemerken, ob der Competent ſchon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht. Im erſten Falle iſt die Quote und der Fond, woraus dieſelbe bezogen wird, anzugeben. Sollte ein Stipendiat eine oder die andere Stipendien-Quote verſchweigen, ſo hat er ſich die unange-	1817	19. Nov.	131	3442

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	nehmen Maasregeln ſelbſt zuzuſchreiben (§. 4.) Diejenigen, welche die Eingabe ihrer Bittgeſuche um Fortgenuß unterlaſſen, müßen im nächſten Studien-Jahre denſelben entbehren (§. 5.).				
Stipendien für Militär-Söhne	aus dem ehemals adelichen Seminarsfond, zu 300 fl. jährlich, deren Eltern unbemittelte Offiziere ſind. Vorzüglich ſollen Waiſen derjenigen Väter, die im Dienſte geblieben ſind, oder ſich auf eine andere Art darin ausgezeichnet haben, berückſichtiget werden. In der Concurrenz ſollen die Söhne der Offiziere aus dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg den Vorzug haben.	1820	25.Aug.	95	1579
	Die Militär-Stipendiaten ſollen für das ihnen ausgeſetzte Stipendium in der k. Militär-Academie zu München bis zum Eintritte in den Militärdienſt erzogen und gebildet werden, diejenigen, die um ein ſolches Stipendium anſprechen, haben ſich mit ihren Geſuchen und legalen Zeugniſſen über die fundationsmäßigen Eigenſchaften ihrer Väter, über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, ihren Fortgang in den Studien, ihre Geſundheit und Körper-Conſtitution, ſo wie über ihr Alter an k. Regierung, Kammer des Innern zu wenden.				
—	Den ſich der Thierarzneikunſt widmenden Individuen, welche hiefüro ihren Unterricht an der kön. Central-Veterinärſchule zu München empfangen ſollen, ſollen nach Thunlichkeit Stipendien aus den der Anſtalt bisher gewidmeten Fonds gereicht werden.	1820	5.Dec.	135	4035
Stipendien-Geſuche	ſollen nicht unmittelbar bei der allerhöchſten Stelle, ſondern bei den akademiſchen Senaten oder den treffenden Vorſtänden der Studienanſtalten übergeben werden.	1817	26.Mai.	61	1675
Straf-Anſtalten.	An die Adminiſtrationen derſelben ſollen die Strafurtheile eingeſendet werden.	1815	20.Jun.	66	1656
	Verordn. v. 17. Nov. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 68. S. 1713. u. Verordn. v. 1. Oct. 1816. k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 34. S. 635.)	1816	15 Oct.	111	2681
—	In ſolche ſollen Kinder verhafteter Eltern, ſo die Strafe dieſer nicht mitzutragen haben, nicht mehr abgegeben, ſondern für ſolche die polizeiliche Wart und Pflege angeordnet werden.	1818	21.Jan.	11	102
—	Dahin ſollen keine Sträflinge in unreinlichem Zuſtande des Körpers eingeliefert werden, und die Juſtiz- und Polizeibehörden ſollen deßhalb die Gefängnißorte öfters unterſuchen.	1818	27.Apr.	50	497

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Strafen	des Einſtellers und Einſtehers zum Militär bei unrichtiger Angabe oder Verheimlichung der Einſtandsſumme. S. Einſtands-Capitalien.	1815	3. Febr.	15	417
—	Verfahren hinſichtlich der Verjährung derſelben. Verordn. v. 10. Dec. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 73. S. 1309.	1815	20. Jun.	66	1657
—	Antheile davon ſollen ohne höhere Genehmigung den Anzeigern nicht ausbezahlt werden	1817	14. März.	32	784
—	Die Erlaſſung der vierteljährig von den Landgerichten einzuſendenden Auszüge aus den Strafregiſtern, dagegen aber anbefohlene monatliche Erheb- und Einſendung der Strafgelder ſelbſt an die Rentämter.	1817	6. Oct.	112	3025
—	Die von der königl. Regierung ausgeſchriebenen ſollen monatlich in geſönderten Verzeichniſſen an das treffend Expeditionsamt eingeſendet werden.	1818	20. Mai.	58	577
—	Geldſtrafen verbleiben als Früchte und nützbare Gefälle der zuſtehenden Gerichtsbarkeit den adelichen Gutsbeſitzern. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. I. C. 3. a. (k. b. R. Bl. v. J. 1087. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	857
—	Von Geldſtrafen in Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrſchaften und Dienſtbothen ſoll der dritte Theil der Ortsarmenkaſſe zugehen.	1818	5. Oct.	112	1106
Straf-Erkenntniſſe.	Das Rechtsmittel wider dieſelbe bey Staatsverbrechen. S. Fiscal. Rechtsmittel.	1816	9. Apr.	38	897
—	dieſelben ſollen in vollſtändiger Abſchrift den Geſuchen um Milderung oder Begnadigung beygelegt werden.	1816	19. Mai.	66	1609
—	Fälle. Die monatliche Erſtattung von Fehlanzeigen ſoll den Polizeybehörden erlaſſen, dagegen ſie gehalten ſeyn, die zweifelhaft ſcheinenden Fälle unverzüglich zur Competenzbeſtimmung an die königl. Regierung einzuſenden, und die nach der Verordnung vom 10. April 1816 in die Cathegorie des §. 1. gehörigen Verhandlungen am Schluße jeden Monats der k. Regierung zur Einſicht vorzulegen.	1818	29. Apr.	47	469
—	Gerichte. Tabellen-Einſendung der Untergerichte. Vorſchriften zur Fertigung und Vorlage derſelben.	1815	28. Aug.	93	2117
—	die Wiederaufhebung der Suſpenſion der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte in den art. 13., 15., 16. und 17. der militäriſchen Strafgerichte beſtimmten Fällen. Verordn. v. 10. Nov. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 46. S. 937.	1816	20. Febr.	22	449
—	ſollen bey Abfaſſung der Urtheile über Verbrechen und Vergehen den Antheil der Unterſuchungskoſten für den Un-	1818	10. Jan.	3	29

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	terſuchten genau beſtimmen und dabei den Art. 408. tit. II. des Strafgeſetzbuches, beobachten — wegen Unvermögenheit keinen Angeſchuldigten von den Koſten entbinden, ſondern in einem ſolchen Falle die Staatskaſſe oder den Gerichtsherrn nach der Verordnung vom 14. Nov. 1814. für ſchuldig zur Tragung derſelben erkennen. Verordn. v. 16. Dec. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 42. S. 1022).				
Straf-Gerichte.	Straf-Fälle gegen Gensd'armes gehören ausſchließend zur Competenz des Gensd'armerie-Corps-Commando.	1820	18. Aug.	90	1515
—	Geſetze. Einführung der k. baieriſchen im Großherzogthume Würzburg. Patent über die Verkündung des allgem. Strafgeſetzbuchs des Königreichs Baiern.	1815	19. Mai.	57	1457
	Verordn. v. 16. Mai 1813. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 29. S. 665.)	1815	3. Jun.	59	1493
—	in allen Fällen, wo es auf Erläuterung des Strafgeſetzbuchs, auf den Sinn und den Grund einer geſetzlichen Beſtimmung und auf die Grundſätze zu deren Anwendung ankömmt, ſollen die Appellations-Gerichte auf die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche zurückgehen, und bei jedem allenfallſigen Anfragsberichte die einſchlagende Stelle der Anmerkungen ausdrücklich bemerken. Auſſer dieſen Anmerkungen ſoll von keinem Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Commentar über das Strafgeſetzbuch in Druck gegeben werden, die Gerichte ſich in Behandlung und Beurtheilung der Strafſachen, ſodann die Lehrer der Landes-Univerſitäten in ihren Lehrvorträgen ausſchließend an den Text des Geſetzbuches mit Benutzung der Anmerkungen halten. Verordnung vom 19. Oct. 1813.	1815	15. Jun.	64	1615
—	gegen geringe körperliche Mißhandlungen. I. Wer Jemand auf thätliche Art beleidigt, ohne auf dieſelbe Art gereitzt zu ſeyn, worauf ſolche Weiſe den andern mit rechtswidrigen Vorſatze wirft, ſtößt oder ſchlägt, ſoll wegen ſeines Vergehens nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Th. I. Art. 367 — 369 beſtraft werden, wenn der thätige Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1) hinterliſtiger Weiſe, 2) in verabredeter Verbindung mit Mehreren, oder 3) durch Aufpaſſen, oder 4) mit Waffen geſchehen, oder 5) dem Beſchädigten eine — weniger als einmonatliche, aber mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu ſeinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Was unter Waffen zu verſtehen, iſt aus dem Strafgeſetzbuche Th. I. Art. 222. zu entnehmen. II. Auſſer dieſen Fällen ſollen die geringeren einſeitigen Thätlichkeiten auf Beſchwerden des Beleidigten von der	1815	15. Jun.	64	1616

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Polizeybehörden unterſucht, und mit 1 — 14tägigem Arreſte beſtraft werden. III. Bey gegenſeitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen ſind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verurſacht haben, kömmt die Unterſuchung und Beſtrafung den Polizeybehörden zu. Der Anſtifter, welcher die erſte Gewaltthätigkeit begangen hat, iſt mit Arreſt von acht — 14 Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit 1 — 8tägigem Arreſte zu beſtrafen. Geübte Raufer, welche ſich öfters und gewöhnlich bey ſolchen Vorfällen einfinden, und zu dieſem Ende eigene Ringe, Stöcke u. dgl. bei ſich führen, ſollen ſolange, bis das Gegentheil dargethan iſt, als Anſtifter beurtheilt werden. IV. Der im Strafgeſetzbuche bei körperlichen Mißhandlungen Th. I. Art. 184. und 369 beſtimmten Schärfungsgrund kömmt auch bei der polizeilichen Beſtrafung zur Anwendung. Verordn. v. 22. Febr. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 15. S. 355).				
Straf-Geſetze.	Beeidigung der Vertheidiger in peinlichen Fällen nach der vorgeſchriebenen Formel. Verordn. v. 28. April 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 36. S. 993).	1815	17. Jun.	65	1633
—	Beobachtung der Art. 360., 361., 371. Th. II. des Strafgeſetzbuches. Verordn. v. 22. Mai 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 44. S. 1185).	1815	17. Jun.	65	1636
—	Erläuterung der Art. 64. 99. 102. 167. 200. 283. 424. Th. II. des Strafgeſetzbuches. Verordn. v 30. Juli 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 53. S. 1401).	1815	20. Jun.	66	1653
—	Die Abgabe der von den Gerichtsſtellen verlangten ärztlichen Gutachten. I. Wenn in gerichtlichen und peinlichen Unterſuchungen der betreffende Richter den beſtehenden Geſetzen gemäß bei der Verſchiedenheit oder Inſuficienz der Urtheile der beigezogenen Sachverſtändigen, die wiſſenſchaftliche Entſcheidung eines Medicinal-Comite's nöthig erachtet, kann von dem erſten der Fall in dieſer Abſicht an das treffende Medicinal-Comite gebracht, und muß von dieſem das Gutachten oder die Entſcheidung unweigerlich abgegeben werden. Es iſt dieſem gemäß keineswegs eine Bedingung, daß	1815	22. Jun.	67	1673

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ein Medicinal-Comite hiezu von einem Appell. Gerichte aufgefodert werde, da die Befugniß zu Erholung einer Reviſion auch den Untergerichten zur reifen Bearbeitung der Acten zuſtehen muß. II. Die Beurtheilung, ob ein ſpecieller Fall zur Erholung einer wiſſenſchaftlichen Reviſion über den Ausſpruch der unterſuchenden Kunſtverſtändigen als polizeilich an die Polizeiſtelle und an ein General-Commiſſariat, oder an ein kön. Medicinal-Comite gebracht werden ſoll, iſt nur allein Sache der richterlichen Behörden. Verordn. v. 1. März 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 11. S. 120.)				—
Straf-Geſetze.	Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Verbrechens oder Vergehens. Verordn. v. 24. März 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 13. S. 241.)	1815	19. Sept.	100	2252
—	wider den Diebſtahl.	1816	11. Apr.	39	921
—	Einführung der baieriſchen ſamt den Erläuterungs-Reſcripten vom 1. Jan. 1817 an in den Fuldaiſchen Aemtern.	1816	13. Oct.	113	2729
—	Das daſelbſt Art. 315 und 411 angeführte Verbrechen oder Vergehen der Widerſetzung gegen die Obrigkeit ſoll auch gegen einen geſetzlich gewählten und verpflichteten Gemeinde-Vorſtand begangen werden können, und ſo beſtraft werden. Verordn. v. 29. Oct. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 43. S. 881.)	1817	6. März.	26	625
—	zur Anwendung der Schärfung oder Abkürzung der Strafe und zur Beſtimmung der höchſten Dauer der geſetzlich zugemeſſenen Freiheitsſtrafe nach Art. 95. Th. I. des Strafgeſetzbuches ſoll den Atteſten der Gerichts-Aerzte über die Leibes-Beſchaffenheit und den Geſundheits-Zuſtand der Angeſchuldeten jedesmal ein beſtimmtes Gutachten beigefügt werden: a) Ob der Unterſuchte nur eine einfache oder b) auch eine geſchärfte Gefängnißſtrafe zu erſtehen im Stande ſey, — und in dem letzten Falle c) ob er nur eine einfache, oder d) auch eine doppelte Schärfung, und e) welche der geſetzlichen Schärfungsarten angewendet werden könne. Dieſe Atteſte ſind den zum Strafgerichte einzuſendenden Acten jedesmal anzuſchließen.	1820	11. Oct.	112	1853
—	Gewalt, polizeiliche, haben die Magiſtrate in allen jenen Gegenſtänden, in welchen denſelben die Strafpo-	1819	6. Aug.	86	869

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	lizei überhaupt nach dem Edikte über das Gemeindeweſen zuſteht, gegen ihre eigenen Mitglieder ohne Ausnahme bis zu dem geſetzlich beſtimmten Maaße auszuüben.				
Straf-Milderungs-Geſuche.	Den Straf-Milderungs-Geſuchen ſollen vollſtändige Abſchriften des rechtskräftigen Straferkenntniſſes jedesmal beigelegt werden.	1816	19. Mai.	66	1009
Sträflinge	ſollen nicht in einem unreinlichen Körperzuſtande in die Strafhäuſer eingeliefert werden.	1818	27. Apr.	50	497
Straßen- und Waſſerbau.	Die Liquidation der älteren Zahlungs-Rückſtände bis zum Jahre 18 16/17.	1818	5. Febr.	17	154
—	Verordnung, die Aufhebung der unentgeldlichen Natural-Concurrenzen bei Anlegung ganz neuer oder Ausbeſſerung völlig ruinirter Landſtraßen und die Concurrenz-Leiſtung durch Gemeinde-Umlagen mittelſt eines Beiſchlags zur Ruſtikal- und Häuſerſteuer v. 6. April 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1818. St. 4. S. 41.)	1818	5. Mai.	48	473
—	Die zu dieſem Zwecke erhobenen Kreisumlagen ſollen in den gewöhnlichen Renten-Rechnungen verrechnet, den Rentamtern dafür aber keine tantième, ſondern blos das Schreib-Materialaverſum mit 1½ fl. von jedem 1000 fl. geſtattet ſeyn.	1818	31. Aug.	100	1001
Straßen-Reinigung.	Für alles, was darauf Bezug hat, ſoll der Hauseigenthümer in Würzburg haften.	1805	. Febr.	12	95
—	in Würzburg ſollen bei Glatteis beſtreuet werden.	1805	11. Dec.	90	983
—	Verordn. für die Stadt Würzburg deshalb.	1807 1820	9. Febr. 22. Apr.	34 46	249 785
Strauß-Wirthe und Heckenwirthe	ſollen 1) keine gekochte Speiſen an ihre Schenk- und Zechgäſte abgeben. 2) Keine Fremde und Reiſende über Nacht aufnehmen. 3) Auſſer der Wirthſchaft Wein im Hauſe oder auch einen Achtels-Eimer und darunter nicht über die Straße verzapfen, jedoch dörfen ſie die Landleute der Provinz, welche Viktualien zum Markte bringen, über Nacht behalten, wenn ſie die Anzeige bei der Polizei bewirken. Alles bei 5 Rthlr. Strafe.	1819	11. Jan.	4	45
—	Nur der wirkliche und mit Weinbergen verſehene Bürger in Würzburg darf Straußwirthſchaft treiben, und von jedem Morgen beſitzenden Weinberge nicht mehr als 6 Eimer ſelbſt gezogenen Wein verzapfen. Dieſes Recht beſchränkt ſich nur auf 4 Wochen ſo, daß derſelbe, wenn in derſelben Gaſſe ein anderer Bürger von dieſem Rechte Gebrauch machen will, ſeinen Strauß abnehmen muß, und ſolchen erſt nach geendigter Schenkzeit des andern Bürgers wieder ausheuken darf, iſt aber kein anderer	1820	9. Febr.	16	259

St Ta	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schenkende in der Nähe, ſo darf er nach 3 Tagen ſeine Wirthſchaft neuerdings wieder anfangen. Wer dieſes Recht ausüben will, muß ſein Geſuch bei der Polizei anbringen, das Bürgerrecht, und, daß, und wie viele Morgen Weinberge er beſitze, nachweiſen. Wer Straußwirthſchaft treibt, ohne eigene Weinberge zu beſitzen, oder über die beſtimmte Zeit ausſchenkt, verfällt in eine Strafe von 10 Rthlr. und im Wiederholungsfalle in die doppelte und immer höhere Strafe. Der, welcher die Anzeige unterläßt, verfällt das erſtemal in 5 fl. beim zweiten in 10 fl., beim dritten Falle in 20 fl. Strafe, im weiteren Ungehorſamsfalle wird er des Schenkrechtes verluſtigt. Tanzmuſik zu halten iſt jedoch ganz unterſagt.				
Strich-Protocolle ſollen bei Verkäufen oder Verpachtungen der Gemeinde- oder Stiftungsgründe jedesmal in duplo zur Genehmigung eingeſendet, die Taxurkunde oder das letzte Pachtquantum vorgelegt, der Flächeninhalt wenigſtens approximativ angegeben werden.	1817	16. Apr.	46	1219
Studien-Anſtalt. Verbot der Privatrepetitionen für lateiniſche Vorbereitungs- und Progymnaſialſchüler ohne Erlaubniß des Rectorats.	1817	15. Sept.	102	2795
— Die Studienanſtalt zu Würzburg ſoll aus einer Vorbereitungsſchule in 2 jährlichen Curſen, dann aus einem Progymnaſium, welches ſeine Schüler (für die Zukunft) ebenfalls in 2 Jahren zum Uebertritt an das Gymnaſium fördert; das Gymnaſium ſelbſt wird in 4 Jahren vollendet. Für den Eintritt in die Vorbereitungsklaſſe iſt das zurückgelegte 10e Jahr — in das Progymnaſium das 12e — in das Gymnaſium das 14e Jahr beſtimmt.	1820	24. Nov.	129	3028
Studienfond. S. Schulfond.	1818	4. März.	29 31	282 298
Studierende. S. Akademiker.				
Subsidium charitativum. Deſſen Entrichtung von der Würzburger Geiſtlichkeit, Kirchen und milde Stiftungen. Verordn. v. 20. Jun. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.)	1803	1. Jul.	B. 21	42
T.				
Tabackrauchen. Verbot deſſelben auf allen Straßen und öffentlichen Spatziergängen der Stadt Würzburg.	1803 1818	14. Jun. 22. Dec.	43 149	321 1390
— in dem Hofgarten iſt verboten.	1807	14. Apr.	42	317
— auf der Straße in der Stadt ſoll überhaupt, beſonders aber in den Häuſern, wo feuerfangende Materien liegen z. B. in Scheunen, Speichern und Ställen, in Werkſtätten der Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Tün-	1812	29. Nov.	131	1329

Ta Ta	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
cher, und wo Schiespulver, Kohlen, Flachs oder Hanf aufbewahrt werden, verboten ſeyn.				
Tabackrauchen. Das Rauchen der Gymnaſialſtudenten ſollen die Kaffee=, Schild= und Schenkwirthe in ihren Häuſern nicht dulden.	1817	3.Dec.	133	3483
— Dieſes wird in Ställen, Heuböden, Scheunen und beſonders bei dem Dreſchen wiederholt auf das Strengſte verboten, und die Ortsvorſtände ſollen öftere Viſitationen vornehmen.	1819	18.Oct.	115	3065
Tabacksaufſchlag, der ausländiſche, ſo durch Würzburg und Aſchaffenburg nach Baiern zur Conſumtion gelangt, unterliegt der Auflage.	1815	15.Febr.	20	565
Tabellen. Wenn bei ſolchen Zahlen vorkommen, ſollen die Kolumnen ſumiret werden.	1817	4.Febr.	16	370
Tanzen. Verbot deſſelben an hohen Feſten, als am erſten Oſtern=, Pfingſt= Weihnachts= und Frohnleichnamstage.	1803	27.Jun.	45	343
— Geſtattung deſſelben in den Wirthshauſern an allen Sonn= und Feiertagen, dann an Kirchweih=, Markt= und Faſtnachtstagen, ausgenommen an hohen Feſttagen. Verordn. v. 26. Mai 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 22. S. 106.)	1803	1.Juli.	B.21	41
— Die Tanzmuſik ſoll bei allen Wirthen nur bis Nachts 10 Uhr dauern.	1804	25.Jun.	44	417
Taubſtumme. Die Errichtung eines Taubſtummen=Inſtituts zu Freiſing als Muſterſchule, die Aufnahme einiger Schulamts=Candidaten daſelbſt zu Erlernung des Unterrichts, und daß in jeder Kreis=Hauptſtadt ein Lehrer für die Bildung der Taubſtummen aufgeſtellt werden ſoll.	1819	2.Jan.	5	52
— An der Schule zu Haug in Würzburg ſoll koſtenfreier Unterricht für Taubſtumme gegeben werden.	1820	12.Nov.	128	3011
Tauf=Regiſter. S. Pfarr=Regiſter.	1819	5.März.	31	293
Tauf=Scheine. ſollen keinem Auswandernden ohne Beibringung eines landgerichtl. Zeugniſſes über die geſtattete Auswanderung von den Pfarrern ausgefolgt werden. Verordn. v. 6. Jul. 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 28. S. 633.)	1804	23.Nov.	B.37	77
Taxationsgebühren. Für die Feldgeſchwornen ſollen p. Tag nur 1 fl als maximum paſſirt werden.	1816	1.Jul.	71	1747
Tauſche von ſteuer= und lehnbaren Realitäten ſollen die Juſtizſtellen unter eigener Haftung den kön. Rentamtern anzeigen.	1817	31.Dec.	5/1818	49
Taxatoren ſollen bei dem Hypothekenweſen die nöthigen Vorarbeiten, wie früherhin, nur unter Vorſitze des Ortsvor=	1818 —	7.Sept. 27.Oct.	100 118	1003 1186

Ta	Ta	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſtandes fortverrichten, und ihr Abgang, wie zeither, erſetzt werden.				
Taxen.	Angelegenheiten der Communen und Stiftungen, welche blos Gegenſtände der Adminiſtration betreffen, und bei welchen keine Privatperſon betheiligt iſt, ſollen tax- und koſtenfrei behandelt werden. Hierunter gehören Ein- und Ausweiſungen der Rechnungsführer, Auſſenſtands-Liquidationen, Schultheiſenwahlen, Wahlen der Bürgermeiſter und Pfleger, Verſteigerungen der Naturalvorräthe ꝛc. Bei Reiſen in ſolchen Angelegenheiten werden keine Diäten weder für das Gericht noch für das Aerar erhoben. Wenn aber Privatperſonen dabei betheiliget ſind, als da ſind, Anſtellungen beſoldeter Adminiſtratoren, grundherrliche Conſensertheilungen, Realitäten, Verkäufe und Verpachtungen und alle andere Gegenſtände, welche in der Verordn. vom 27. März 1809. (R. Bl. St. 33. S. 731.) näher bezeichnet ſind, ſo ſind die Taxen und Sporteln, ſoweit ſie den betheiligten Privaten zu Laſt fallen, von denſelben zu erheben, und dem Aerar zu verrechnen. Bei ſolchen Reiſen werden den Gerichten auch nur dann Diäten oder Commiſſionsgebühren paſſiret, wenn ſolche von den Privatperſonen zu tragen ſind, was aber bei Verkäufen und Verpachtungen von Realitäten der Fall nicht iſt, weil hier die Privaten nicht die Veranlaſſung der Reiſen, ſondern blos der aus den vollendeten Geſchäften ſelbſt entſtandenen Verhandlungen ſind.	1815	12. Mai.	55	1405
—	Insbeſondere ſoll zur beſſeren Ordnung dieſes Gegenſtandes über die aufgetragenen hofgerichtlichen Taxen ein beſonderes Manual geführt werden, in welches die Untergerichte bei dem Einlaufe einer taxablen Reſolution ſogleich die Numer, den Betreff, die Parthei, und den Betrag der Taxen, Stempel und anderer Gebühren nach beſondern Columnen einzutragen und für die Zahlungsleiſtung eine eigene Vormerkungs-Rubrick zu führen haben (§. 1.). Aus dieſem Manuale ſollen die Untergerichte monatlich einen doppelten Auszug anfertigen, und ſolchen nach Verlauf eines jeden Monats an das Expeditionsamt des k. Hofgerichts mit den Geldbeträgen einſenden, wovon ihnen das eine Exemplar ſtatt einer Quittung, unterſchrieben, remittirt, das andere aber der Taxrechnung des Expeditionsamtes angelegt wird (§. 2.). Diejenigen Gerichte, welche dieſe Einſendung in den nächſten 8 Tagen des folgenden Monats nicht bewirken, werden ohne Weiters durch eigene — auf ihre Köſten — abgehende Wartboten hiezu angehalten werden (§. 3.)	1816	18. Jun.	68	1674

Ta	Ta	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Taxen.	Davon ſollen die Berichte über Päſſe und Authoriſationen frei bleiben.	1817	25.Apr.	46	1223
—	Die nachgelaſſene Einſendung der vierteljährigen Auszüge aus den Taxregiſtern, dagegen aber anbefohlene monatliche Erheoung und Einſendung der Taxen ſelbſt an die Rentämter.	1817	6.Oct.	112	3025
—	Die Gebühren für Abſchätzung eines Brandes ſollen nur in 30 kr. bis zu 1 fl. für einen Mann und auf einen Tag beſtehen.	1818	5.Jan.	2	9
—	Bei Hinauszahlungen des Löhnungs- und Montur-Guthabens an die Soldaten ſollen keine — ſolche aber von Cautions-Inſtrumenten für Einſtandsgelder erhoben und verrechnet werden.	1818	23.Febr.	23	216
—	Die von der Regierung ausgeſchriebenen Taxen ſollen monatlich in geſönderten Verzeichniſſen an das betreffende Expeditions-Amt eingeſendet werden.	1818	20.Mai.	58	577
—	Die Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Bauordnung v. 28. Jan. 1805. (R. Bl. 1805. S. 332. u. f.) betreffen, nicht aber jene, welche durch Uebertretung oder Verſchulden der Beſitzer geſchehen, ſollen von Taxen frei ſeyn.	1818 —	20.Jul. 24.Aug.	80 91	809 913
—	Davon ſollen die Urlaubs-Verlängerungsgeſuche der Militärperſonen frei ſeyn.	1818	22 Jul.	80	811
—	haben die adelichen Gutsbeſitzer von ihren Gerichten, jedoch nach den beſtehenden Taxordnungen, zu beziehen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. 3. c. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27.Jul.	84	858
—	Für Bewilligungen der Gewerbsgerechtigkeiten und Unterthanenannahmen ſollen an ſich auſſer den geheimen Kanzleitaxen keine weiteren für das Aerar erhoben werden.	1818	23.Oct.	118	1185
—	Von Gewerbs-Conceſſionen beziehen die Standes- und die mit Herrſchaftsgerichten verſehenen Gutsherrn. S. Standesherrn.	1819	3.Mai.	50	473
—	Zur Aufklärung der Bekanntmachung v. 23. Oct. 1818. wird wiederholt beſtimmt, 1) Die Verhandlungen, Berichte und Ausfertigungen bei Bürger- und Unterthanen-Aufnahmen und Ertheilung von Gerechtigkeiten werden nach der beſtehenden Taxordnung behandelt und die Taxen erhoben. 2) Eine beſondere Taxe für die Ertheilung von Gewerbs- und anderen Gerechtigkeiten oder Bürger- und Unterthanen-Aufnahmen an ſich neben den zu 1 bezeichneten Taxen findet nicht ſtatt, auſſer in dem Falle, wenn	1820	28.Febr.	33	545

Ta	Ta	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	a) die Bewilligung von der allerh. Stelle ausgeht, wo ſodann die geheimen Canzleitaxen nach der geheimen Raths-Taxordnung eingehoben, und bei dem geheimen Taxamte verrechnet werden. b) Wenn eine Comune ſchon im Bezuge von dergleichen Taxen war. 3) Die ad 1. zu erhebenden Taxen in den Fällen, wenn dem Magiſtrate durch §. 62. und 63. des Gemeinde-Edicts v. 17. Mai 1818. die Befügniß der Verleihung ertheilt iſt, fließen in die ſtädtiſche Caſſe.				
Taxen.	Bei Bürger-Annahmen und Gewerbs-Conceſſionen ſollen aufgehoben ſeyn, und nur die in den Sportelordnungen vorgeſchriebenen Taxen bei Aufnahmen von Meiſtern in Zünfte noch forterhoben werden.	1820	5. Mai.	51	865
—	Für Erricht- und Ausfertigung der Urkunden über veräuſſert oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, deren Erricht- und Ausfertigung der competenten Gerichtsbehörde zuſteht, gehören nicht zur Stiftungs- oder Communalkaſſe, ſondern müßen von dieſen erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden. Wenn jedoch bei genauer Recherche ſich ergeben ſollte, daß die Taxen und Grundgerechtigkeitsbriefe in die Faßionen der ſteuerbaren Dominical-Renten aufgenommen worden ſind, ſo ſollen die beiden Kammern der Regierung in geeignetes Benehmen treten und nach Umſtänden die Rückzahlung und Abſchreibung der treffenden Steuern zu bewirken. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9. Aug.	92	1539
—	Zur beſſeren Ordnung in Erheb- und Einſendung der appellationsgerichtlichen Taxen, Stempel- und anderen Gebühren ſollen die Gerichte 1) ein beſonderes Manual führen, in welches bei dem Einlaufe einer Reſolution, wegen welcher Taxen ꝛc. zu erheben ſind, ſogleich die Numer, der Betreff, die Parthei und der Betrag der Taxe ꝛc. nach beſonderen Columnen einzutragen, und für die Zahlungsleiſtung eine eigene Vormerkungs-Rubrick zu führen iſt. Aus dieſem Manual ſoll 2) monatlich ein doppelter Auszug gefertiget, und innerhalb 8 Tagen nach Verlaufe eines jeden Monats an das appellationsgerichtliche Expeditionsamt mit den Geldbeträgen eingeſendet werden. Ein Exemplar hievon wird alsbald quittirt zurückgeſchickt, das andere aber der Taxrechnung des Expeditionsamtes angelegt. 3) Gegen die ſäumigen Gerichte wird ein Exekutionsbote alsbald abgeſendet werden.	1820	18. Sept.	101	1677

Ta Tr	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Tax-Freiheit. Dieſe genießen die Gegenſtände zur Beobachtung der Bauordnung, nicht aber die Uebertretungen derſelben. S. Bauordnung.	1818 —	20. Jul. 24. Aug.	80 91	809 913
Termine, welche den Patrimonialgerichten von den Landgerichten als Diſtr. Commiſſariaten zu Einlieferung der Materialien zum Jahresbericht angeſetzt werden, ſollen von jenen genau beſolgt werden.	1818	16. Sept.	99	987
Territorialgefälle. Welche derlei Gefälle die adelichen Gutsbeſitzer in ihren Beſitzungen zu beziehen haben ſollen. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	856
Teſtamente verſtorbener katholiſcher Geiſtlichen gehören zur Competenz der weltlichen Gerichte. Deren Verwahrung und Eröfnung. Verordn. v. 23. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 32. S. 162.)	1803	2. Sept.	B. 29	59
Theater. S. Schaubühne.				
Theuerung. Benutzung verſchiedener Wurzelgewächſe zum Brodbacken.	1817	25. Febr.	24	577
— Die Errichtung eines allgemeinen Brodhauſes für die Stadt Würzburg zur Steuerung der großen Brodnoth.	1817	17. Jun.	66	1809
Thierärzte. S. Veterinärſchule.				
Titulaturen der vormals würzb. und bamb. Staatsdiener. Deren verbotene Umänderung in kurfrſtl. gleichen Grades ohne landesherrl. Erlaubniß. Verordn. v. 6. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 27. S. 129.)	1803	15. Jul.	B. 22	43
Todesfall. Die beſondere Verſieglung, Ausſcheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effetten bei dem Ableben eines Staatsbeamten. Verordn. v. 2. Sept. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 57. S. 1105.)	1818	7. Jan.	4	39
Todte. Rettung der ſcheintodten Menſchen durch ſchnelle Anwendung der vorgeſchriebenen Hülfsmittel. Anſchaffung eines Rettungs-Apparats für jeden Phyſikats-Diſtrikt und die größeren Gemeinden.	1816	2. Oct.	114 u. f.	2753 u. f.
Tranſito-Zoll. Aufhebung des Tranſito-Zolles zu Waſſer; der zu Land ſoll für jede Stunde Wegs vom Zentner mit ½ kr. entrichtet werden.	1813	6. Apr.	38	421
— von Getreide-Ladungen. Deſſen Behandlung. Verordn. v. 4. Dec. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 45. S. 899.)	1816	31. Dec.	142	3441
Aufgehoben durch Verordn. v. 2. Nov. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209

Tr	Tr	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Transportkoſten. Bei Vaganten-Transporten ſollen die National-Gardiſten innerhalb des Gerichtsbezirkes täglich 40 kr. auſſerhalb desſelben aber 1 fl. Taggeld erhalten. Eben ſo auch die Polizeidiener. S. a. Vaganten-Transport.		1817	27. Jan.	12	281
— von königl. baier. Deſerteurs und flüchtigen Conſcriptions-Pflichtigen, welche in den k. k. öſterreichiſchen Landen aufgegriffen worden. S. Deſerteurs.		1817	29. Oct.	122	3253
— von Militär-Arreſtaten. S. Militär-Arreſtaten.		1819	13. Jan.	7	65
Trauregiſter. S. Pfarregiſter.		1819	5. März.	31	293
Trauſcheine ſtellen in Städten und Märkten die Magiſtrate — in den Ruralgemeinden aber die einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte aus.		1818	13. Oct.	114	1140
Trauungen der Juden und Menoniten. Jeder Hausvater iſt bei einer Strafe von 10 fl. rh. ſchuldig, in den erſten 12 Stunden nach einer in ſeinem Hauſe geſchehenen Verehelichung dem Pfarrer des Wohnortes die Anzeige zu machen. Die polizeiliche Erlaubniß iſt dem Pfarrer vorzuzeigen, aus welchen die Namen der Neuverehelichten und ihr Geburtsort zu entnehmen, die Namen ihrer Eltern aber, und von wem dieſelben getrauet worden, von dem anzeigenden Hausvater anzugeben ſind. Angezeigte Verehlichungen, bei welchen die polizeiliche Erlaubniß nicht ſogleich nachgewieſen werden kann, ſollen die Pfarrer ſogleich dem Polizeiamte zur geeigneten Unterſuchung anzeigen. Verordn. v. 11. Oct. 1811. (großh. würzb. R. Bl. v. J. 1811. St. 16. S. 57.)		1820	4. Dec.	137	4069
Trauungsrecht. Die Verfügung v. 6. Jul. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 45. S. 878.) und 21. Nov. 1811. wird dahin abgeändert, daß bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Pfarreien dieſes Recht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zuſtehen ſoll. Sie können ſich aber auch mit Bewilligung dieſes berechtigten Pfarrers gegen Erlegung der herkömmlichen Stollgebühren an denſelben in einer andern inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen. Verordn. v. 13. Oct. 1819. (k. b. allg. Int. Bl. v. J. 1819. St. 48. S. 1029.)		1819	4. Nov.	120	4049
— Bei gemiſchten Ehen ſoll es in der Wahl der Verlobten ſtehen, ob ſie ſich in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut kopuliren laſſen wollen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Erlaßſcheine gegen die Gebühr niemals verweigern darf. Verordn. v 25. Sept. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 60. S. 1537.)		1820	5. Mai.	55	927

Tr Un	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Truppen-Märſche, bei fremden wie bei vaterländiſchen ſollen den Beamten und Schreiberperſonale die regulativmäßigen Diäten zugeſtanden ſeyn, nach dem Regulativ v. 29. Mai 1805. (k. b. R. Bl. v J. 1805. St. 23. S. 634.)	1818	12. Aug.	87	883
— **Verpflegung.** Reglement für kaiſ. ruſſiſche d. d. Warſchau $\frac{19}{31}$. März 1815.	1815	20. Mai.	55	1401
Weitere Vorſchriften deshalb d. d. Warſchau $\frac{24.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$ 1815.	1815	28. Mai.	58	1473
— k. baieriſche Verpflegungs- und Einquartierungs-Reglement im Inlande zur Friedenszeit. Verordn. v. 19. Jan. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401.)	1816	10. Mai.	54	1289
U.				
Umzugskoſten bei Verſetzung von Staatsdienern. Deren Beſtimmung. Verord. v. 24. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803 St. 43. S. 271.)	1803	18. Nov.	B. 36	73
— bei Verſetzungen von Staatsdienern. Verordn. v. 15. Sept. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 55. S. 2173.)	1815	25. Oct.	118	2606
— Erneuert durch Verordn. v. 16. Aug. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 35. S. 837.)				
Unglücksfälle durch Einſturz von Sand-Lehm- oder Erdengruben und Steinbrüche. Amts- und Ortsvorſtände ſollen bei ſolchen Gruben oft nachſehen, und die Gefahr abwenden.	1817	14. Nov.	128	3395
— Vorkehrungen gegen ſolche, welche durch den Dunſt des gährenden Moſtes in den Kellern an dahin ſich begebenden Menſchen entſtehen.	1819	2. Nov.	118	4023
Uniformen. Das Tragen der Civil-Uniformen iſt den Staatsdienern verboten. Verordn. v. 6. Aug. 1803. chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 145.)	1803	12. Aug.	26	53
— des Poſtperſonals. Verordn. v. 26. Febr. 1807. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 698.)	1815	28. Febr.	23	633
— des Poſtverwalters. Verordn. v. 6. März 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 21. S. 501.)	1815	4. März.	25	689
— der Landwehrmänner. S. Landwehr-Uniformirung.	1819	15. Nov.	125	5029
Univerſität, den Uebertritt zu derſelben von Gymnaſial-Schülern und Privatunterrichteten. Verordn. v. 7. Aug. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 58. S. 1336. (u. Verordn. v. 22. Oct. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65. S. 1654.)	1816	28. Febr.	25	521

An	An	Inteligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Univerſität.	Nöthige Gymnaſial-Prüfung zum Uebertritt in ſelbige oder in ein inländiſches Lyceum. Vorſchrift und Erfoderniſſe. Verordn. v. 22. Oct. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 65 S. 1654.)	1817	5. Dec.	137	3593
—	Derſelben Gerichtbarkeitsrechte werden ſo lange als ruhend erklärt und den kön. Gerichten zugewieſen, bis ſie an eine adeliche Privatperſon übergehen. Die Executionsrechte in Anſehung ihrer Gefälle bleibt denſelben vorbehalten. Verordn. v. 3. Aug. 1818.	1818	22. Aug.	89	897
—	auswärtige. Auf jener zu Jena ſollen keine Ausländer ohne beſondere Erlaubniß ihrer Regierung aufgenommen werden, welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.	1819	3. Mai.	50	475
—	Der Uebertritt aus dem Gymnaſium an eine höhere Lehranſtalt ſoll in der Regel mit dem vollendeten 18ten Altersjahre geſchehen.	1820	24. Nov.	129	3028
Unrath.	Beſtimmung der Plätze auſſerhalb der Stadt Würzburg zu Aufſchüttung des Bauſchuttes und Abraumes.	1806	11. Jun.	67	573
		1807	30. Apr.	49	361
—	ſoll nicht mitten in die Straßen, ſondern in größeren Haufen geſammelt und an die Mauern der Häuſer geſetzt werden. S. a. Kehrig. Gaſſenreinigung.	1808	31. Aug.	101	679
		1820	22. Apr.	46	785
Unterbehörden,	derſelben amtliche Ausfertigungen an Staatsdiener, adeliche Gutsbeſitzer und Pfarrer. S. Geſchäftsſtyl.	1817	14. Jan.	6	139
—	Vorſchriften zur Fertigung und Vorlage der ſtrafgerichtlichen Tabellen.	1815	28. Aug.	93	2117
—	Die Erholung und Einſendung der bei dem k. Hofgerichte angefallenen Taxen und Stempelgebühren ſoll von denſelben ungeſäumt geſchehen, und der Betrag an das hofgerichtliche Expeditionsamt eingeſendet werden. S. a. Taxen.	1816	18. Jun.	68	1674
		1820	18. Sept.	101	1677
Unterſchriften	der Berichte an höhere Landesſtellen und die Schulkommiſſion. S. Berichte, Ausfertigungen.	1815	20. Sept.	102	2282
		—	25. Sept.	104	2313
—	der Land-Herrſchafts- und Patrimonialgerichte. S. Ausfertigungen, Berichte.				
Unterſtützung	der dürftigen Unterthanen in den Patrimonialgerichten.	1817	11. Febr.	18	425
—	aus allgemeinen Armenſtiftungen ſollen jederzeit den einſchlägigen Polizeibehörden eingegeben, von dieſen aber mit ſachdienlichen Gutachten einbefördert werden. Rechtsanwälte, ſo ſich dagegen verfehlen, ſollen in die Koſten verurtheilt werden.	1817	12. Nov.	127	3369

An	Jahr	Datum	Stück	Seite
Unterſtützung. Die jährliche Vertheilung derſelben an dürftige und würdige Lehrer und Lehrerinnen.	1817	5. Dec.	136	3568
— Auffoderung der Fürſten, Grafen und Herrn auch adelichen Gutsbeſitzer zur thätigen Mitwirkung derſelben in Unterſtützung der dürftigen während der herrſchenden Theuerung.	1817	31. Dec.	1 / 1818	4
— Die magiſtratiſchen Signaturen der Stadt Würzburg darüber werden tax- und ſtempelfrei ausgefertigt, und die Inſinuationen derſelben ſind ebenfalls unentgeldlich zu bewirken.	1819	22. Aug.	90	923
Unterſuchungen. Befügniß der Unterſuchungsgerichte zur Aufhebung oder Einſtellung einer wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten. Verordn. v. 11. Mai 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 40. S. 1081.)	1815	17. Jun.	65	1635
— nur über jene ſtrafrechtlichen Unterſuchungen ſollen künftig von den Untergerichten vierteljährige Geſchäftsanzeigen bewirkt werden, bei welchen der Angeſchuldigte während der Dauer des Prozeſſes verhaftet iſt. Verordn. v. 4. März 1817.	1817	18. März.	31	761
Unterſuchungs-Akten. Den Unterſuchungsacten ſollen genaue ärztliche Zeugniſſe über die Geſundheitsumſtände und Leibes-Beſchaffenheit der Unterſuchten beigefügt werden. Wie ſolche Atteſte auszuſtellen? S. Strafgeſetze.	1820	11. Oct.	112	1853
Unterſuchungs-Koſten. Bei Verbrechen und Vergehen. Wie der Vermögensſtand des Unterſuchten ausgemittelt — von den Civil- und Criminalgerichten wegen der Koſten erkannt und in den Urteln ausgedrückt, oder dem Aerar zugemuthet werden ſollen. Verordn. v. 16. Dec. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 42. S. 1022.)	1818	10. Jan.	3	29
— Bei Einſendung derſelben ſoll jedesmal ein den Koſtenpunkt betreffender Auszug des Erkenntniſſes beigelegt werden.	1818	14. Jan.	8	73
Unterſuchungsrichter. S. Criminalrichter.				
Unterthanen. Das Tragen fremdherriſcher Uniformen und Dekorationen wird denſelben verboten. Verordn. v. 6. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 145.)	1803	12. Aug.	B. 26	53
Unterthanen-Annahme. Für Bewilligung derſelben ſollen an ſich auſſer den geheimen Kanzleitaxen keine weiteren für das Aerar bezahlt werden.	1818	23. Oct.	118	1185
Nähere Erläuterung darüber. S. bei Taxen.	1820	28. Febr.	33	545

The header "Jahr / Datum / Stück / Seite" columns fall under "Intelligenzblatt"; the first column header is printed as "An An".

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Urkunden ſollen jedesmal in duplo zur Genehmigung vorgelegt werden.	1817	16. Apr.	46	1219
— ſollen, wenn ſie aus mehreren Bögen beſtehen, mit weiß und blauen Heftfäden geheftet, und durch das Amtsſiegel befeſtigt werden.	1818	17. Aug.	89	900
— über Veräuſſerungen von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten dann anderer grundherrlicher Verträge können die Magiſtrate der Städte und Märkte nicht ſelbſt ausfertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben der competenten Gerichtsbehörde zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen. Verordn. v. 3. Aug. 1820.	1820	9. Aug.	92	1539
Urlaub der bürgerlichen Magiſtratsräthe in Städten und Märkten ohne Unterſchied der Dauer deſſelben kann der Bürgermeiſter ſelbſt auf 14 Tage ertheilen, jedoch nur innerhalb des Reichs. Bei Reiſen auſſerhalb des Reichs ſind die nämlichen Vorſchriften, wie bei den Staatsdienern (S. Urlaub der Staatsdiener.) zu beobachten. Die Reiſe-Lizenzen jener Magiſtratsperſonen, welche als vormalige active oder quiescirte Staatsdiener zu Gemeindeſtellen unter Vorbehalt des Rücktrittes oder der Zurücknahme in den Staatsdienſt gewählt worden ſind, müſſen, wenn ſie in die Haupt- oder Reſidenzſtadt reiſen wollen, ihren Urlaub bei dem Staatsminiſterium des Innern nachſuchen.	1819	8. Oct.	113	3033
Urlaub der Soldaten. Wenn ein Soldat im Urlaub erkranket, ſoll er ſogleich in das zunächſt gelegene Garniſons-Spital gebracht, oder im Nothfalle der Behandlung des Landgerichts-Arztes übergeben werden.	1817	11. Aug.	88	2388
— Geſuche der Militärperſonen um Verlängerung des Urlaubs ſollen tax- und ſiegelfrei ſeyn.	1818	22. Jul.	80	811
— Die zu derlei Geſuche nothwendigen Zeugniſſe der Ortsvorſtänden ſollen von den Conſcriptionsbehörden legaliſiret ſeyn.	1818	27. Nov.	132	1313
— der Staatsdiener zu Reiſen im In- oder Auslande. Von wem und auf wie lange ſolcher ertheilet werden kann.	1803	29. Jan.	8	43
— innerhalb des Reichs. Jeder Vorſtand kann dem ihm untergeordneten Collegialperſonale Reiſen innerhalb des Landes auf die Dauer von 14 Tagen ertheilen, und gleiche Befugniß ſtehet auch den Landesſtellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu. Jede Reiſebewilligung von längerer Dauer, oder auſſer Landes oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Canzleiperſonale bei dem Vorſtande des	1819	8. Oct.	113	3035

Ur	Ur	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite

Collegiums unter Anführung der Beweggründe ſchriftlich nachgeſucht werden, und dieſer hat mit Beifügung ſeines Gutachtens an das geeignete Miniſterial-Departement zu berichten, und Entſchließung einzuholen. Die auſſer Landes ſich begebenden Staatsdiener haben nicht nur ſich mit den erfoderlichen Päſſen zu verſehen, ſondern an Orten, wo k. baier. accreditirte Geſandſchaften ſich befinden, ihre Ankunft ſo wie ihre Abreiſe perſönlich bei dem Geſandten anzuzeigen. Dieſer letzte Punkt ſoll ſich auch auf alle kön. baieriſche auſſer Landes reiſende Unterthanen beziehen.

Verordn. v. 5. März und 9. April 1804. (k. b. R. Bl. v. J. 1804. St. 12. S. 261. und St. 17. S. 420.

Ur	Jahr	Datum	Stück	Seite
Urſprungszeugniſſe.	1815	25. Jan.	22	609

1) Solche können nur von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit des Producenten, Fabricanten oder Händlers ausgeſtellt werden.

2) Sie können aber unmittelbar nur dem Producenten oder Fabricanten der fraglichen Waare ſelbſt ertheilet werden. Ausgenommen hievon ſind die Weinhändler, welche nach geſchehener Herſtellung des inländiſchen Urſprungs ihrer erkauften Weine ſolche Zeugniſſe erhalten können.

3) Ehe der inländiſche Urſprung der Waaren geprüft und anerkannt iſt, kann weder dem Producenten oder Fabrikanten oder Weinhändler ein Urſprungszeugniß ausgefertigt werden.

4) Dieſe Prüfung geſchieht jedesmal in Gegenwart der Polizeibehörde von 2 beeidigten Sachverſtändigen, welche aus den Zunftgeſchwornen oder bei Weinen aus geſchwornen Büttnern gewählt werden.

5) Wenn dieſe Geſchwornen die Waare geprüft und für inländiſch erkannt haben, ſo wird der Befund ihrer Unterſuchung in das Zeugniß nebſt ihren Unterſchriften und Siegeln eingetragen.

6) Dergleichen Waaren nebſt den Zeugniſſen können zwar dem Producenten, Fabrikanten oder Weinhändler an andere inländiſche Individuen zum weitern Abſatze und von dieſen wieder an andere überlaſſen werden. Der Uebergeber wie der Uebernehmer müßen dieſes aber gleich bei der Uebernahme mit ihrer eigenen Unterſchrift und Fertigung in dem Zeugniſſe ſelbſt bemerken, damit man ſehen könne, wer zuletzt verantwortlich ſey.

7) Dieſe Zeugniſſe ſind nur 25 Tage, vom Tage der Ausfertigung gültig, und müſſen binnen dieſer Zeit

Ur	Ur	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	beim einem k. Maut⸗ oder Hallamte producirt, und die darin bemerkte Waare zur Conſumo⸗Behandlung geſtellt werden. Bei dieſem Amte bleiben ſelbige zurück, und werden ein Beleg der über die begünſtigenden Behandlungsfälle eigends abzuhaltenden Manualien. Nur unvorherzuſehende Fälle können auf das Zeugniß der vorgeſetzten Polizeibehörde eine Verlängerung erwirken, die dieſe zu beſtimmen hat.				
	8) Jeder Mißbrauch wird mit dem Verluſte auf immer und nebenbei mit Confiskation der Waaren beſtraft.				
Urſprungs⸗Zeugniſſe.	Die Patrimonialgerichte ſind zu gleichmäßiger Ausſtellung wie die Landgerichte authoriſirt. Zugleich wird bemerkt, daß nur bei jenen Gütern, welche im Sitze des Gerichts verſendet werden, die perſönliche Gegenwart eines Beamten, oder eines von ihm ſubſtituirten Actuars nothwendig iſt, und daß es in den übrigen Orten genüge, wenn der verpflichtete Schultheis den inländiſchen Urſprung entweder ſchriftlich mittelſt eines von ihm unterfertigten Certificats oder mündlich zu Protocoll bezeuge. Hierauf hat ſodann das Land⸗ oder Patrimonialgericht gegen Einziehung jenes Atteſtes das vorgeſchriebene Certificat auszufertigen, und von dem Schultheiſen an der für die Geſchwornen beſtimmten Stelle unterzeichnen zu laſſen. In den Fällen, wo der Schultheis die inländiſche Qualität der Waaren nicht ſelbſt bezeugen kann, hat das Gericht die im Sitze deſſelben aufgeſtellten Geſchwornen an Ort und Stelle abzuordnen, die Waaren unterſuchen zu laſſen, und auf deren zu Protocoll zu nehmende Ausſage das Urſprungs⸗Zeugniß entweder auszufertigen, oder zu verweigern.	1815	20 Febr.	22	611
—	Haben die Polizeibehörden künftig zu ihrem Bedarf bei der Zollzeichen⸗Verwaltung gegen Beſcheinigung abzuverlangen.	1817	27. Jul.	81	2209
Urſuliner⸗Nonnen	in Würzburg ſollen in der häuslichen Induſtrie freien Unterricht in weiblichen Arbeiten, Nähen, Spinnen und Stricken geben. Die Materialien ſollen für Arme aus dem Ortsarmenfonde angeſchafft werden.	1815	27. Apr.	43	1114
Urtheile.	Einſendung der Strafurtheile an die Adminiſtrationen der Strafanſtalten.	1815	20. Jun.	66	1656
	Verordn. v. 17. Nov. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814 St. 68. S. 1713. und Verordn. v. 1. Oct. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 34. S. 635.)	1816	15. Oct.	111	2681
—	des Criminalgerichts erſter Inſtanz müſſen ſamt den Unterſuchungsacten dem Unterſuchungsgerichte zur Verkündung an den Angeſchuldigten ſobald zugefertiget, als der Kronfiscal ſolche dem Criminalgerichte zurückgegeben hat.	1816	9. Apr.	38	897

		Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Bei dieſer Verkündung wird dem Angeſchuldigten die vom Kronfiscale geſchehene Einwendung der Reviſion, jedoch ohne Bekanntmachung der Gründe eröffnet, worauf der Angeſchuldigte über die ihm zukommende Rechtsmittel zu belehren iſt, indem er gleichfalls die Reviſion ergreiffen kann. Verordn. v. 29. März 1816. (k. b. R. B. v. J. 1816. St. 9. S. 129.)				
	V.				
Vaganten	Die im Lande betretenen ausländiſche Vaganten ſollen nicht mehr zum Militär, ſondern über die Gränze in ihre Heimath geliefert werden. Verordn. v. 18. Febr. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. 1804. St. 6. S. 38.)	1804	17. Febr.	B. 4	9
—	Gegen ſolche können nur die Polizeibehörden, nicht aber die Ortsgerichte körperliche Züchtigungen verfügen.	1817	29. Oct.	119	3162
—	Die vierteljährige Einſendung eines ſummariſchen Verzeichniſſes nach dem vorgeſchriebenen Formular aller im Quartal aufgegriffenen und behandelten Bettler und Streuner mit der Bemerkung, wie viele von der Gensd'armerie und wie viele von dem Gerichts- und Polizeiperſonale aufgegriffen worden ſind.	1818	28. März.	36	345
—	Die Quartal-Ueberſichten über die behandelten Bettler und Landſtreicher ſollen von den Polizeibehörden nach einer vorgeſchriebenen Tabelle gefertigt und eingeſendet, von dem Patrimonialbeamten aber an die Diſtr. Commiſſariate mitgetheilt werden.	1818	17. Jul.	81	821
—	Das Eintragen der von den Gensd'armes aufgegriffenen Individuen in derſelben Dienſtbücher ſoll den Polizeibehörden überlaſſen ſeyn.	1819	18. Jun.	67	636
—	Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marionetten-Spieler ſollen von den Polizei- und Zollbehörden ſogleich an der Gränze zurückgetragen werden, mit Warnung, daß ſie bei vernachläßigter Aufſicht an der Gränze ſich die Koſten der ſpäteren Zurückführung ſelbſt beizumeſſen haben.	1820	30. Oct.	123	2027
—	Verhaltungsregeln für die Polizeibehörden bei dem Transporte der Vaganten. Verordn. v. 22. Mai 1812. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 7. S. 113.) und Verordn. v. 1. Febr. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. S. 7. S. 113.)	1815 1817 1820	5. Nov. 25. Febr. 4. Oct.	122 22 112	2711 533 1851
—	Den Transport derſelben, insbeſondere die Einſchärfung der desfallſigen Verordn. v. 28. Nov. 1816. S. Bettler.	1817	29. Mai.	60	1641

Va	Va	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Vaganten.	Die Verpflegungs- und Transportkoſten-Verzeichniſſe ſollen nicht mehr vierteljährig, ſondern nach Ablauf eines jeden Monats zur k. Regierung, Kammer der Finanzen eingeſendet werden.	1818	16. Jan.	10	93
Vaganten-Uebernahme.	Wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen Baiern, Würtemberg und Baden wegen Uebernahme derſelben. Verordn. v. 7. März 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 39. S. 731.	1816	10. Dec.	134	3217
—	Wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen Baiern und dem Großherzogthume Heſſen wegen Uebernahme der Vaganten, nebſt Beſtimmung der Uebernahms- und Ablieferungs-Aemter.	1817	7. Nov.	122	3251
—	Convention zwiſchen den Kronen Baiern und Preuſſen, die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten, Landſtreicher und ſonſtiger heimathloſer Perſonen v. 9. Mai resp. 6. Juni 1818. (k. b. Geſetzblatt v. J. 1818. St. 19. S. 453.)	1818	20. Oct.	113	1131
—	Aus Rußland oder Polen ſollen nur unter gewiſſen Nachweiſungen von den dieſſeitigen Behörden angenommen werden.	1818	21. Dec.	2/1819	16
—	Die vom Auslande auf dem Schub beigebrachten k. preuſſiſchen Unterthanen und beſonders Juden ſollen zum weiteren Transporte nur dann angenommen werden, wenn der Ort ihrer Geburt und des letzten Wohnſitzes ſo, wie ihre übrigen, die Verbindlichkeit ſie anzunehmen, begründenden Verhältniſſe und beſonders, daß die in Preuſſen gebürtigen Juden das Staatsbürgerrecht daſelbſt beſitzen, oder ſonſt zum Aufenthalt in Preuſſen berechtiget ſind, gehörig nachgewieſen worden.	1819	12. Mai.	54	505
—	Ruſſiſch oder polniſche Vaganten ſollen von keiner baieriſchen Gränzbehörde angenommen werden, wenn derſelben nicht vorſchußweiſe die zur Verpflegung und Fortſchaffung ſolcher Schüblinge bis zur ruſſiſchen oder polniſchen Gränze erfoderlichen Geldmittel eingehändiget werden, wovon der geeignete Betrag den fremden Gränzbehörden bei der Ablieferung der Ausgewieſenen zu übergeben iſt.	1819	12. Mai.	54	505
—	Den würtembergiſchen, ſo wie den nach Rußland und Polen ausgewanderten würtembergiſchen Individuen ſoll die Durchreiſe durch die dieſſeitigen Lande nur in dem Falle geſtattet werden, wenn ſie ſich durch eine von der würtembergiſchen Regierungsbehörde ausgeſtellte Urkunde über ihre Wiederaufnahme ausweiſen können.	1819	16. Jul.	74	705
—	Durch oder in die großherzogl. Sachſen Coburgiſche Lande ſoll kein Schübling mehr gebracht, übernommen, oder	1819	15. Nov.	131	6025

Va — Ve	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
von den dieſſeitigen Behörden dorthin geſchoben werden, wenn deſſen Aufnahme in ſeinem Beſtimmungsorte nicht nachgewieſen iſt.				
Vaganten-Uebernahme. Uebereinkunft zwiſchen der Krone Baiern und Herzogthume Sachſen-Meiningen mit Beſtimmung der Uebernahmsorte Mellrichſtadt und Kronach für Baiern und Maßfeld und Neuhaus für S. Meiningen.	1819	26. Nov.	130	6010
— Zu die in der Uebereinkunft mit dem Königreiche Preuſſen enthaltenen Beſcheinigungsmittel zur Vaganten-Uebernahme ſollen dienen und hinreichend ſeyn: 1) ein von der Geſandſchaft des Staates, dem der Transport zugeſchoben werden ſoll, unter beſtimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage ſtehenden Staates ſey, ausgeſtellter und unter eben dieſer Angabe viſſirter Paß. 2) Ein von einer Behörde jenes Staates gleicher Geſtalt ausgefertigter Transportzettel. 3) Eine Erklärung der Ortsbehörde des Beſtimmungs-Ortes oder einer andern competenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden ſolle. 4) Taufſcheine, Patente und andere dergl. Urkunden über die Geburt und Wohnung der Transportaten, in ſofern gegen deren Aechtheit kein Bedenken obwaltet. Verordn. v. 8. Febr. 1820.	1820	16. Febr.	24	385
— Schüblinge in das Königreich Würtemberg von auſſen ſollen von den dieſſeitigen Behörden nicht angenommen werden, wenn nicht glaubhaft nachgewieſen iſt, daß der Schübling ein Angehöriger jenes Königreiches ſey, wozu auch das visum einer k. würtemberg. Geſandtſchaft oder ein von derſelben ausgeſtellter Paß zur Reiſe in das Königreich angenommen wird.	1820	17. Apr.	47	799
Venia aetatis. S. Großjährigkeits-Erklärung.				
Veräuſſerungen. S. Verkäufe.				
Verbrechen, welche durch verbotene Schriften begangen werden, ſind von den kompetenten Gerichten nach den Geſetzen zu beſtrafen. Verordn. v. 13. Juni 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 377.)	1803	15. Jul.	B. 22	43
— Die öffentliche Bekanntmachung der Defenſions- und ähnlicher Schriften bei Verbrechen und Vergehen. Verordn. v. 21. Jun. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 47. S. 1266.)	1815	19. Sept.	100	2252
— die Vernehmung einer in öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſon über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Verbrechens oder Vergehens. Verordn. v. 24. März 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 13. S. 241.)	1815	19. Sept.	100	2252

Ve	Ve	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Verbrechen.	Belohnung derjenigen, ſo ſchwere Verbrecher entdekken oder aufgreiffen.	1815	26. Sept.	108	2384
—	Die Rechtsmittel wider Criminalerkenntniße bei Staatsverbrechen. S. Fiscal. Rechtsmittel.	1816	9. Apr.	38	897
—	Der Diebſtahl iſt als Vergehen ſtrafbar, wenn das Entwendete mehr als 5 fl. jedoch nicht mehr als 25 fl. beträgt. S. Diebſtahl. Verordn. v. 25. März 1816.	1816	11. Apr.	39	921
—	Der Wiederſetzung gegen die Obrigkeit nach Art. 315. und 411. des Strafgeſetzbuchs kann auch gegen einen geſetzlich gewählten und verpflichteten Gemeinde-Vorſtand begangen und ſo beſtraft werden. Verordn. v. 29. Oct. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 43. S. 881.)	1817	6. März.	26	625
—	Beſtimmung der täglichen Atzung für ſolche in den Frohnveſten. Nämlich $1\frac{1}{2}$ Pf. Brod täglich ſchweren Gewichts für einen erwachſenen männlichen, $1\frac{1}{4}$ Pf. für einen weiblichen Inquiſiten oder jeden unter 15 Jahren nach der Gerichtspolizeitaxe. Die übrigen Nahrungsmittel aber ſollen mit täglich 9 kr. für einen erwachſenen männlichen mit 8 kr. aber für einen weiblichen oder einen Inquiſiten unter 15 Jahren dem Gerichtsdiener bezahlt werden.	1817	21. Apr.	46	1220
—	Auf die Anfrage, ob die allerh. Verordnung vom 22. Febr. 1812. über die Auslieferung von ausländiſchen Verbrechern an auswärtige Regierungen allgemein und auch dann anwendbar ſey, wenn dieſe Regierungen ſolche Individuen als ihre eigenen Unterthanen reclamiren, iſt die allerh. Entſcheidung erfolgt, daß jene Verordnung allerdings auch auf ſolche Fälle anwendbar, und durch das Strafgeſetzbuch, welches zwar im Art. 31. des II. Theils den Fall der Auslieferung, nicht aber die Art der Verhandlung darüber ausſpricht, nicht aufgehoben ſey.	1817	25. Aug.	94	2561
—	Wie es mit den Unterſuchungskoſten bei Verbrechen gehalten werden ſolle. Verordn. v. 16. Dec. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 42. S. 1022.)	1818	10. Jan.	3	29
—	Perſonen, die wegen eines Verbrechen angeſchuldigt ſind, oder wegen eines in dem Strafgeſetzbuche verpönten Vergehen in Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn, ſind nicht wahlfähig zu Gemeinde-Bevollmächtigten in Städten und Märkten. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 78.	1818	23. Jul.	77	765

Ve Ve	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Verbrechen. Rückſichtlich dieſer ſind die Studierenden den gewöhnlichen ſtrafrechtlichen Gerichten untergeben.	1818	17.Aug.	89	901
Verdächtige. Mittheilung der Signalements zur Verfolgung der zu arretirenden Perſonen an jedes Gensd'armerie Compagnie-Commando, deren Sitze benannt ſind.	1816	9.Jul.	73	1797
Verehelichungen der Kinder oder Mündlinge. Bei ſolchen ſollen die Conſenſe von der richterlichen Behörde ſuppliret werden können. Verordn. v. 2. Mai 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 16. S. 90.)	1804	18.Mai.	B.15	33
— Vorſchrift bei Einreichung derlei Geſuche.	1805	28.Jun.	B.16	31
— unangeſeſſener Leute ſollen ohne vorher eingeholtes Gutachten des Armenpflegſchafts-Rathes nicht geſtattet werden.	1819	23.Jul.	79	754
Verein, landwirthſchaftlicher. Bekanntmachung des in dem Königreiche Baiern beſtehenden Vereins. Einladung der Bewohner des Großherzogthums Würzburg zum Beitritte dazu.	1815	28.Mai.	61	1548
— Das Wochenblatt darüber ſollen ſich alle Gemeinden ohne Unterſchied auf Rechnung der Gemeindekaſſen anſchaffen.	1820	29.Mai.	62	1049
Verfaſſung des Reichs. Die zur Gedächtniß derſelben geprägte Denkmünzen. S. **Medaillen.**	1819	11.Oct.	113	3037
Vergehen. S. **Verbrechen.**				
Vergleiche. Durch das Vermittlungsamt des Gemeinde-Ausſchuſſes in den Ruralgemeinden geſtiftet, haben nur diejenige Kraft, welche die Geſetze den mündlich auſſergerichtlich geſchloſſenen Verträgen beilegen. Verordn. v. 31. Mai 1810. §. II. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 26. S. 441. und Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 120.	1818 1818	25.Jul. 28. Sept.	78 104	782 1033
Verhaftete dörfen nur wegen beſonderer Gefährlichkeit ihrer Perſon oder bei Gefahr der Flucht mit Feſſeln belegt werden. Den Gefangenwärtern iſt bei der im Strafgeſetz-Buche Th. I. Art. 454. angedrohten Strafe verboten, einen Verhafteten im Unterſuchungsgefängniſſe eigenmächtig mit Feſſeln zu belegen. Nur dringende Fälle ſind davon ausgenommen, in welchen jedoch der Gefangenwärter die vorgenommene Feſſelung dem Unterſuchungsrichter anzuzeigen, und deſſen weitere Entſchließung einzuhalten hat (§. I.) Hält der Unterſuchungsrichter das Anlegen der Feſſeln für nothwendig, ſo iſt der Beſchluß ſamt den ſich hierauf beziehenden Gründen und der Anzeige des Gefangenwärters in die Unterſuchungsacten ausdrücklich aufzunehmen (§. II.). Die Gerichte ſollen bei eigener Verantwortlichkeit jeden Mißbrauch abſtellen,	1816	2.Jul.	68	1664

Ve	Ve	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	und bei ihren Viſitationen der Gefängniſſe dieſen Gegenſtand beſonders berückſichtigen.				
Verhandlungen, ſchriftliche, dörfen in reinen Polizeiſachen in erſter Inſtanz (adminiſtrativ kontentiöſe Rechts-Gegenſtände ausgenommen) nicht geſtattet werden. Verordn. v. 16. Febr. 1815. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1815. St. 8. S. 138.)		1817	15. Oct.	117	3121
—	öffentliche, ſollen an keinem Sonn- oder geſetzlich geheiligten Tage vorgenommen werden. Verordn. v. 21. Jul. 1818.	1818	31. Jul.	86	873
Verjährung. Verfahren hinſichtlich der Verjährung in Strafſachen. Verordn. v. 10. Dec. 1814. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1814. St. 73. S. 1809.)		1815	20. Jun.	66	1657
Verkäufe. Ueber ſolche von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten ſoll jedesmal die Urkunde in duplo nebſt Taxurkunde und Angabe des Flächeninhaltes wenigſtens approximativ eingeſendet und zur Genehmigung vorgelegt werden.		1817	16. Apr.	46	1219
—	**öffentliche von Staats-Realitäten.** Hiebei werden in der Regel keine Nachgebote, ausnahmsweiſe aber nur in 2 Fällen angenommen. Wie hiebei zu verfahren, und wie ſich der Nachbietende ausweiſen muß. S. **Nachgebote.**	1817	28. Mai.	65	1785
Verlaſſenſchaften verſtorbener katholiſcher Geiſtlichen. Welche Gerichtsſtelle ſolche vorzunehmen und zu behandeln habe. Verordn. v. 18. Nov. 1803. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1803. St. 47. S. 956. und v. 23. Jun. 1803. St. 27. S. 425.)		1803	2. Sept.	B. 29	59
—	der in dem ruſſiſchen und franzöſiſchen Feldzuge vermißten Soldaten. Die Behandlung und die dabei eintretende Competenz der Militär- und Civilgerichte. S. **Militär-Verlaſſenſchaften.** Verordn. v. 18. Sept. 1817.	1817	29. Oct.	120	3193
Vermächtniſſe für Arme dörfen der Verordn. v. 28. Nov. 1816. §. 10. zuwider bei Strafe nicht willkührlich vertheilt werden. S. a. **Bettler.**		1820	24. Nov.	130	3043
—	Die königl. Kreis-, Stadt-, desgleichen Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte ſollen mit ihren Berichten über fromme Vermächtniſſe jedesmal einen beglaubten Auszug des Teſtaments oder ſonſtigen Urkunde einſenden, und auf die richtige Verwendung derſelben ſehen. S. a. **Stiftungen zu Cultuszwecken.**	1819	28. Mai.	63	601
Vermittlungsamt. Die Gemeinde-Ausſchüſſe in den Ruralgemeinden ſollen, wenn in der Gemeinde Streitigkeiten		1818	23. Jul. 25. Jul.	77 78	782

Be	Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	unter den Gemeindegliedern entſtehen, die gütliche Vermittlung derſelben nach den Verordnungen v. 31. Mai 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 26. S. 441.) und 20. Oct. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 60. S. 1091.) ausüben. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 120.				
Vermittlungsamt.	Inſtruktion für die Gemeinde-Ausſchüſſe in den Ruralgemeinden bei Ausübung des Vermittlungsamtes: 1) ſoll ſich daſſelbe blos auf eine mündliche Ausſöhnung beider ſtreitiger Gemeindeglieder erſtrecken, und in der Regel durchaus keine ſchriftliche Verhandlung, alſo auch keine ſchriftliche Aufnahme des geſtifteten Vergleichs durch den Gemeinde-Rath ſtatt haben, auch keine Advokaten oder Procuratoren zugelaſſen werden. 2) Dieſe Vergleiche ſollen nur die Wirkung einer mündlichen auſſergerichtlich getroffenen Uebereinkunft; ſie haben auch inſoweit verbindende Kraft, als die Geſetze ihnen ſolche beilegen. 3) Wenn die Partheyen auch gleichwohl dieſe Uebereinkunft von dem Ausſchuſſe zu Papier bringen laſſen, ſo hat ſolche dennoch nur die Kraft einer Privat-Scriptur. In wichtigen und folgereichen Vergleichen ſoll jedoch der Ausſchuß den Partheyen anrathen, ihren Vergleich bei der comp tenten Behörde gerichtlich niederſchreiben zu laſſen. 4) Ehe und bevor dieſes Vermittlungsamt von den Partheyen angerufen und das Zeugniß des Gemeinde-Ausſchuſſes beigebracht iſt, ſoll vom Gerichte keine Klage angenommen werden. Verordn. v. 31. Mai 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 26. S. 441.)	1818	28. Sept.	104	1032
—	Weitere Erläuterung des Edikts über das Vermittlungsamt in Ruralgemeinden. 1) Nur dann ſoll dieſe Vermittlung eintreten, wenn ein Streit zwiſchen Gliedern und Einwohnern der nämlichen Gemeinde entſteht, iſt jedoch der Kläger oder Beklagte von einer andern Gemeinde, ſo iſt es dem Gemeinde-Ausſchuſſe des Orts, wo der Beklagte wohnet, auf Anſuchen des Klägers freiwillig die Güte unter beiden Theilen zu verſuchen, ſofern der Beklagte dazu bereit iſt. 2) In Streitigkeiten unter Einwohnern der nämlichen Gemeinde muß der Kläger wie der Beklagte vor dem Ausſchuſſe ihres Ortes auf deſſen — wie in andern Gemeinde-Angelegenheiten zu geſchehen habende Ladung	1818	28. Sept.	104	1036

Be	Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	unweigerlich erſcheinen. Bei dem erſten Ausbleiben ohne gültige Entſchuldigungsgründe muß der Richterſchienene 30 kr. in die Gemeindekaſſe zahlen. Bleibt bei der zweiten Beſtellung der Beklagte wieder aus, ſo wird es als Weigerung der gütlichen Ausſöhnung angenommen, und der Kläger kann mit dem hierüber auszuſtellenden Atteſte ſeine Klage bei dem Gerichte anbringen. Erſcheint hingegen der Kläger bei der zweiten Ladung nicht, ſo wird ſeine Klage als zurückgenommen angeſehen, und er kann ſich in der nämlichen Sache nur gegen eine Gebühr von 30 kr. zur Gemeindekaſſe wieder um die Vermittlung des Ausſchuſſes melden.				
	3) Bei demſelben finden vor der Hand keine Gebühren ſtatt, ſondern es ſoll den ſich hiebei vorzüglich auszeichnenden Gemeinde-Ausſchüſſen eine andere Belohnung bewilligt werden.				
	4) Die Zeugniſſe über die fruchtlos verſuchte Ausſöhnung unterliegen nebſt der Auslage für Papier dem Stempel zu 3 kr., welche der Kläger vorzuſchießen habe. Verordn. v. 20. Oct. 1810. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 60. S. 1091.)				
Vermittlungsamt	in Civilrechtsſachen gegen Studierende ſoll, ehe das Civilgericht die Klage annehmen kann, die Vermittlung des Rektorats verſucht, und dem Kläger eine Beſcheinigung darüber auf Erfodern gegeben werden.	1818	17. Aug.	89	901
—	in Ruralgemeinden bei Streitigkeiten zwiſchen Gliedern einer und derſelben Gemeinde ſoll nur inſoferne auf die k. Kreis- und Stadtgerichte anwendbar ſeyn, als ſich, wie bei jenem in Aſchaffenburg wirklich eine Ruralgemeinde in ihrem Gerichtsſprengel befindet, oder wenn in einem geſetzlichen Verhinderungsfalle des ordentlichen Richters die Verhandlung und Entſcheidung einer ſtreitigen Sache zwiſchen Ruralgemeinde-Gliedern von dem Obergerichte ihnen aufgetragen worden.	1820	10. Apr.	40	695
Vermögens-Confiskation.	S. Confiskation.				
Verordnungen.	Die Land-Gerichte ſollen die Geret'ſche Sammlung der Finanz-Verordnungen aus ihrer Regierechnung anſchaffen.	1817	14. Nov.	129	3410
—	geiſtliche, der Ordinariate und Vikariate, ſie ſeyen gedruckt oder ungedruckt, können ohne landesherrliche Einſicht und Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. Verordn. v. 20. Jun. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.)	1803	1. Jul.	B. 21	42
Verpachtungen.	Die Angabe des beiläufigen Flächen-Inhalts bei Verpachtungen milder Stiftungs- und Gemeinde-	1816 1817	26. Apr. 10. Apr.	48 46	1125 2218

Ve	Ve	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Gründe, wenn auch derſelbe den Pachtern nicht gewähret wird.				
Verpachtungen.	Bei ſolchen von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten ſoll jedesmal das Strichprotokoll in duplo zur Genehmigung vorgelegt, die Summe des letzten Pachtes angegeben, der Flächeninhalt jeden Stückes wenigſtens annähernd bemerket, und die Verpachtung ſelbſt wenigſtens 3 Monate vor Ablaufe der letzten Pachtzeit vorgenommen werden. Jährliche Zehentbeſtände ſind kurz vor eintretender Aerndte, und einjährige Wieſenverleihungen in den letzten Tagen des Monats Mai vorzunehmen, und die Strichprotokolle in 3 Tagen darnach zur Genehmigung vorzulegen.	1817	16. Apr.	46	1219
—	ſollen an keinem Sonn- oder geſetzlich geheiligten Tage vorgenommen werden. Verordn. v. 21. Jul. 1818.	1818	31. Jul.	86	873
—	von Gemeinde- und Lokalſtiftungs-Realitäten und andern nutzbringenden Gerechtſamen betr.	1819	23. Aug.	93	945
	I. In den Städten erſter und zweiter Klaſſe, welche einen Regierungskommiſſär haben, ſollen die Magiſtrate nach §. 128. des Gemeinde-Verfaſſungs-Edikts v. 17. Mai 1818. bei allen Verpachtungen an Magiſtratsglieder und deren Verwandte in auf und abſteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verſchwägerte im 1ten Grade oder an ſolche, die an der Verwaltung Theil haben, die Genehmigung k. Regierung einholen, und dieſes von Verpachtungen an Verwandte der Gutsherren, ihre Beamten und Verwalter in gleicher Verwandtſchaft anwendbar ſeyn. In allen dieſen Fällen müſſen auch die Gemeinde-Bevollmächtigten darüber gehört werden. Bei allen übrigen Verpachtungen iſt weder die Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten noch die Genehmigung der k. Regierung erfoderlich.				
	II. In den Städten zweiter und dritter Klaſſe, dann in Märkten und Ruralgemeinden kömmt es bei derlei Verpachtungen darauf an, ob das jährliche Pachtgeld über 500 fl. rhn. betrage, oder nur 500 fl. und darunter. Wenn die Verpachtung 500 fl. rhn. beträgt, muß die Genehmigung kön. Regierung eingeholt werden, falls ſie entweder an Magiſtratsglieder oder an ſolche des Gemeinde-Ausſchuſſes oder deren Verwandte in auf und abſteigender Linie, dann an Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, oder an ſolche, die an der Verwaltung Theil haben, oder auch an die eben ſo Verwandte der Gutsherren, ihrer Beamten und Verwalter geſchehen ſoll. Iſt aber das jähr-				

Ve	Ve	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	liche Pachtgeld nur 500 fl. rhn. oder darunter, ſo haben die Land- und gutsherrlichen Gerichte die Genehmigung zu ertheilen.				
	III. Werden mehrere Gegenſtände in einer Strichstagfahrt, jedoch einzeln verpachtet, ſo kömmt es nicht darauf an, ob das jährliche Pachtgeld von allen Grundſtücken oder nutzbringenden Gerechtſamen zuſammen über 500 fl. beträgt, ſondern ob ſich darunter Grundſtücke oder Gerechtſame befinden, welche einen jährlichen Pacht von mehr als 500 fl. gewähren, weil die Verpachtung eines jeden derſelben auf einem eigenen und ſelbſtſtändigen Vertrage beruhet. In Verpachtungen an andere Perſonen bedarf es weder der Regierung noch der land- und gutsherrlichen Gerichts-Genehmigung.				
Verpflegung	der k. baier. Truppen im Inlande zur Friedenszeit. Reglement deshalb. Verordn. v. 19. Jan. 1808. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401.)	1816	10. Mai.	54	1289
—	der Gensd'armes auſſer ihren gewöhnlichen Quartieren ſollen freies Dach und Fach erhalten. Für eine vollſtändige warme Koſt, beſtehend in einer nahrhaften Suppe, einer angemeſſenen Quantität gut zubereiteten Gemüßes und ½ Pfund Fleiſch ſollen 9 kr. bezahlt, das, was mehr verlangt wird, vom Gensd'armen bezahlt werden. Verordn. v. 20. Apr. 1813. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 23. S. 553.)	1818	2. Sept.	99	985
—	der Militär-Arreſtaten S. Militär-Arreſtaten.	1819	13. Jan.	7	65
Verpflegungs-Koſten	für Arreſtaten. Erhöhung derſelben während der großen Theuerung von 16¼ auf 20 kr. p. Tag und Kopf.	1817	25. Febr.	24	582
—	Beſtimmung der täglichen Atzung für Inquiſiten in den Frohnveſten. Sie ſoll in täglich 1½ Pfund Brod ſchwer Gewicht für einen erwachſenen männlichen Inquiſiten, in 1¼ Pf. für einen weiblichen, oder einen unter 15 Jahren beſtehen, und dafür die Zahlung nach der Gerichts-Polizei-Taxe geſchehen; für die übrigen Nahrungsmittel eines erwachſenen männlichen täglich 9 kr., für einen weiblichen oder einen männlichen nicht über 15 Jahre täglich 8 kr. den Gerichtdienern bezahlt werden.	1817	21. Apr.	46	1220
—	der arretirten widerſpenſtigen Conſcribirten ſollen, wenn ihre Eltern oder Betheiligten ſolche nach unterſuchtem Vermögen nicht zahlen können, aus der Conſcriptions-Kaſſe bezahlt werden.	1817	4. Jul.	73	2001

Ve Ve	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Verpflegungs-Koſten bei Transporten der Vaganten ſollen nicht mehr vierteljährig, ſondern monatlich zur Signatur der k. R. Kammer der Finanzen eingeſendet werden.	1818	16.Jan.	10	93
Verpflichtung der Poſtoffizianten. Verordn. v. 6. Jul. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 34. S. 1522.)	1815	11.März.	28	769
Verſchönerungen um die Stadt Würzburg vor dem Rennweger Thor ſollen nicht beſchädiget, und die Frevler nach Art. 436 des Strafgeſetzbuches behandelt werden.	1820	22.Apr.	46	783
Verſteigerungen von Staatsrealitäten. Bei denſelben ſollen nur in 2 Fällen ausnahmsweiſe Nachgebote angenommen, in der Regel aber gar keine geſtattet werden. Verfahrungsart in erſteren Fällen, und die nöthigen Nachweiſungen des Nachbietenden. S. **Nachgebote.**	1817	28.Mai.	65	1785
— öffentliche ſollen nicht an Sonn- oder geſetzlich geheiligten Tägen vorgenommen werden. Verordn. v. 21. Jul. 1818.	1818	31.Jul.	86	873
Vertheidiger in peinlichen Fällen. Deren Beeidigung nach der vorgeſchriebenen Formel. Verordn. v. 28. Apr. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 36. S. 993.)	1815	17.Jun.	65	1633
— Die öffentliche Bekanntmachung der Defenſions- und ähnlicher Schriften bei Verbrechen und Vergehen. Verordn. v. 21. Jun. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 47. S. 1266).	1815	19.Sept.	100	2252
Vertheidigungs-Koſten. Leiſtung derſelben bei Vertheidigung mittelloſer wegen Verbrechen oder Vergehen prozeſſirter Perſonen. Verordn. v. 2. Sept. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 56. S. 1457.)	1815	20.Jun.	66	1655
Vertheilung gemeiner Gründe. Verhältnißmäßiger Antheil davon für die einſchlägigen Schulen. Verordn. v. 14. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 835.)	1803	18.Nov.	B.36	73
Verträge. Wer an ſolchen zum Getreide-Verkauf auf dem Halme oder der Wurzel Antheil nimmt, ſoll mit Arreſtſtrafe belegt werden. Verordn. v. 13. Jun. 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587.)	1817	1.Juli.	69	1897
u. v. 13. Sept. 1817. k. b. R. Bl. v. 1817. St. 34. S. 813.)	1817	23.Sept.	102	2792
— Die Familien-Verträge, Succeſſions-Ordnungen und Fidei-Commiſſe der unter kön. baier. Souverainität gekomme-	1818	27.Jul.	84	843

Be Vi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
nen Adelichen ſollen zur Beſtätigung — künftige aber zu ihrer Gültigkeit höchſten Orts vorgelegt werden. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. A. 5. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)				
Verunglückte durch Moſtdampf. Behandlung derſelben.	1811	16.Oct.	114	1017
Verwandtſchaft. In wieferne ſolche bei Verpachtungen von Gemeinde-Lokal-Stiftungs-Realitäten und anderen nutzbringenden Gerechtſamen entgegen ſtehe? S. Verpachtungen von Gemeinde-Realitäten.	1819	23.Aug	93	945
Veterinär-Anſtalt im Großherzogthume Würzburg und Fürſtenthume Aſchaffenburg. Jeder Schmiede, welcher Meiſter werden, einer eigenen Schmiede vorſtehen, und den Hufebeſchlag ausüben will, ſoll von der Thierarzneiſchule zu Würzburg oder in München approbiret ſeyn, wogegen ein weiteres Hufſchmiede-Meiſterſtück überflüſſig wird. Ohne ein ſolches Approbations-Zeugniß iſt keinem Hufſchmiede die Anſäßigmachung zu geſtatten.	1815	14.Sept.	103	2297
— Die Veterinärſchule in Würzburg ſoll in der Eigenſchaft einer zur Univerſität gehörigen Lehranſtalt zum Behufe des accademiſchen Unterrichts fortbeſtehen. Jene Individuen, welche ſich dem Berufe von Thierärzten widmen, ſollen ihren Unterricht an der k. Central-Veterinärſchule in München empfangen, und denſelben zu dieſem Ende nach Thunlichkeit mit Stipendien aus den der Anſtalt gewidmeten Fonds gereichet werden. Die thierärztlichen Eleven, welche noch keine Approbation als Thierärzte erhalten haben, ſollen zur Prüfung und Approbation an die Centralſchule zu München verwieſen werden.	1820	5.Dec.	135	4035
Vikariate dürfen ohne landesherrl. Erlaubniß weder gedruckte noch ungedruckte geiſtl. Verordnungen bekannt machen. Verordn. v, 24. Mai 1803 (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 25. S. 117.	1803	1.Jul.	B.21	42
Victualien-Zoll. Beſtimmung des Eſſito-Zolls auf ſelbige, nebſt Tarife.	1816	25.Nov.	129	3113
— Behandlung des Eſſito-Zolls von Victualien.	1816	30.Nov.	130	3137
Verordn. v. 17. Nov. 1816. k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 826.) Verordn. v. 20. Febr. 1817.	1817	12.Febr.	18	427
Jene v. 17. Nov. 1816 iſt durch die v. 8. Oct. 1818. aufgehoben. S. Getreidehandel.	1818	2.Nov.	120	1209
— Die Competenz der Polizeibehörden in Defraudationsfällen der mit erhöhtem Eſſito-Zoll belegten Victualien. Verordn. v. 6. Febr. 1817.	1817	24.Febr.	25	609
— Aufhebung deſſelben von allen eingehenden Viktualien, an Eiern, Obſt und Gemüßen.	1817	3.März.	27	649

Vi	Intelligenzblatt			
Vi	Jahr	Datum	Stück	Seite
Victualien-Zoll. Deſſen Reduktion aus k. baieriſchem in das würzburgiſche Maaß und Gewicht.	1817	25. Jul.	80	2181
— Aufhebung deſſelben zwiſchen den einzelnen vormals verſchiedenen Landesherren zugehörig geweſenen Gebietstheilen.	1817	18. Jul.	79	2153
— Aufhebung des erhöhten Eſſito-Zolles gegen jene Staaten, welche die Ausfuhr in dieſſeitige Lande gleichfalls nicht geſperret haben. Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 3.	1817	23. Sept.	102	2786
Aufgehoben durch Verordn. vom 8. Okt. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209
— Die Aufhebung des Einfuhrzolles von Mehl, Brod, Erbſen, Bohnen, Reis, Gries, Haber, Korn, gerändelte Gerſte, Malz, Eier, Hopfen, Obſt und Gemüß.	1817	10. Dec.	137	3573
— Von den zollfreyen Viktualien ſoll der Hopfen nicht mehr begriffen ſeyn, ſondern von dieſem der ehehinige Eingangs-Zoll wieder gehoben werden.	1817	24. Dec.	2 / 1818	13
— Die anbefohlene monatliche Vorlage der zollfrei eingeführten Viktualien ſoll ſich nur auf die vom Auslande eingebrachten erſtrecken.	1818	10. Jan.	6	57
Viehhandel ſoll zwiſchen Würzburg, Bamberg und übrigen churfürſtl. fränkiſchen Landen ganz frei ſeyn.	1803	29. Jan.	9	52
— können nur angeſeſſene Unterthanen treiben und Unterhändler dabei abgeben. Juden, wenn ſie dieſen Handel treiben wollen, müſſen ſich über ihre Anſäßigmachung und Imatrikulirung ausweiſen. Die bei Viehhändeln vorgehende geſetzwidrige Handlungen, Verträge, Unterſchleife und Betrügereien ſollen die Ortsbehörden den Gerichten anzeigen, welche die geeigneten polizeiliche oder gerichtlichen Einſchreitungen anzuordnen haben. Den Viehhändlern, welche ſich eines geſetzwidrigen Benehmens dabei ſchuldig machen, iſt der Handel ſogleich zu unterſagen, und wenn er in einem andern Gerichte anſäßig ſeyn ſollte, die Acten an daſſelbe zur Verfügung abzugeben. In den Gränzgegenden ſoll dieſer Handel zwiſchen angeſeſſenen dieſſeitigen und benachbarten Unterthanen nicht beſchränkt ſeyn, dieſe müſſen aber die dieſſeitigen Zoll- und andere desfallſigen Geſetze beobachten.	1819	17. Nov.	127	5063
— dieſer allein, ohne den die Nahrung einer angehenden Juden-Familie ſichernden Beſitz einer Realität oder eines ſonſtigen ordentlichen Gewerbes ſoll niemals als ein zureichender Titel zu Anſäßigmachung angeſehen werden. Verordn. v. 27. März 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 26. S. 705.)	1820	10. Jan.	6	81
Viehſeuche. Präſervativ gegen die herrſchende in Elſaß.	1815	19. Oct.	115	2533
	—	—	116	2561
	—	—	117	2585

Vi — Vo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Viehſeuche. Die Behandlung des Hornviehes, bei der Maul= und Klauenkrankheit.	1818	23. Sept.	105	1043
— Von jeder ſich äuſſernden ſoll der k. Central=Thierarzneiſchule eine Anzeige bewirkt werden.	1819 1820	27. Oct. 13. Nov.	119 128	4033 3007
Volkach, Stadt. Erneuerung eines Getreidemarktes in derſelben.	1817	13. Febr.	20	481
Vollmachten ſollen von den Advokaten nicht nur in erſter Inſtanz ſondern auch, ſoferne der Anwalt nicht ſchon für alle Inſtanzen in den Acten bevollmächtigt iſt, nach geſchloſſenen Verhandlungen beibringen.	1820	4. Apr.	37	621
Vorladung der Polizeibehörden an die Zoll= und Mautbeamte zum perſönlichen Erſcheinen vor derſelben. Unter welchen Umſtänden ſolche gefodert werden kann. Verordn. v. 25. März und 24 Mai 1809. S. Zollbeamte.	1820	10. Jan.	7	99
— Zu dem Acten Inrotulationstermine ſollen durch wirkliche Lieferſcheine oder Zeugniſſe der inſinuirenden Gerichtsdiener beſcheiniget werden.	1820	4. Apr.	37	621
Vormundsrechnungen. Aufhebung der Nachreviſionen der erſten Vormunds=Rechnung.	1816	23. Sept.	103	2513
Vormünder ſollen ihren Mündeln von ihrem Vermögen auf ausländiſche Schulen oder Univerſitäten nichts ausfolgen bei Erſatz aus eigenem Vermögen zum Beſten der Curanten. Verordn. v. 20. Oct. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 34. S. 215.)	1804	26. Oct.	B. 35	73
Vorſpann. Vergütung der für das k. Militär geleiſteten. Verordn. v. 12. Aug. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 42. S. 1766.)	1816	18. Mai.	54	1297
— Regulativ wegen Leiſtung derſelben an kön. Truppen im Inlande und zu Friedenszeiten. Verordn. v. 14. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.)	1817	23. Jan.	8	187
— ſoll den Offizieren der Gensd'armerie auf ihren Muſterreiſen nicht einmal gegen regulativmäßige Bezahlung — den Gemeinen aber nur in Krankheitsfällen, wenn ſie in ein Spital gebracht werden müſſen, verabreicht werden.	1817	30. Apr.	53	1395
— Regulativ für die kön. b. Truppen im Inlande zu Friedens=Zeiten. Verordn. v. 19. Jun. 1808., v. 12. Aug. 1808., (k. b. R. Bl. v. J. 1808. St. 30. S. 1401. und St. 41. S. 1766. und v. 14. Nov. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 819.)	1819 — —	20. Sept. — 7. Oct.	105 — 107	2005 2015 2039
Vorſtellungen an die kurfrſtl. Landesſtellen. Deren Form. Verordn. v. 18. Jul. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 146.	1803	12. Aug.	B. 26	53

Vo Wa	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Vorſtellungen an die kurfrſtl. Landesſtellen. Deren Förmlichkeit. Verordn. v 13. Aug. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 29. S. 191.)	1804	7. Sept.	B. 29	61
— Vorſchrift zu deren Einreichung bei der Beſitzergreifungs-Kommiſſion.	1806	10. März.	36	289
— Auf ungeſtempeltes Papier oder von Winkelſchreibern gefertiget, dörfen nicht eingereicht werden.	1806	2. Jul.	63	541
— Der Papierformat zu denſelben ſoll 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite baieriſchen Maaſſes haben.	1815	2. Jan.	1	1
— Einreichung derſelben bei der k. Hofkommiſſion mit gehörigem Stempel, einem Duplicate und der Unterſchrift eines recipirten Advocatens.	1815	12. Apr.	41	1087
— Die Form der an die k. Landesdirektion gerichteten.	1816	29. Dec.	142	3444
— Die Schullehrer ſollen ſelbige, wenn darüber erſt Bericht von der Unterbehörde zu erfodern iſt, der einſchlägigen	1817	7. Mai.	53	1396
Unterbehörde einreichen und zwar bei 1 Rthlr. Strafe.	1817	1. Dec.	134	3505
Vorträge ſollen in Adminiſtrativſachen von den Unterthanen nicht	1818	13. März.	33	313
durch Advokaten ſchriftlich unmittelbar bei k. Regierung vorgebracht, ſondern zunächſt bei den vorgeſetzten Polizei- oder Rentamtsbehörden angebracht, von dieſen aber die Anträge protokollariſch aufgenommen, geprüft, inſtruirt, und mit Gutachten eingeſendet werden.	1818	14. Mai.	53	532
Vorzugs-Recht. Den Gemeinden ſoll für die ihren Gemeindegliedern gemachten Anlehen an Saam- und Verbrodungs-Getreide auf 3 Jahre in gewiſſer Beſchränkung das ſonſt vorzüglich begünſtigten Darleihern zuſtehende Vorzugsrecht bei Concurſen zuſtehen. Verordn. v. 13. Juni 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 15. S. 587.)	1817	5. Jul.	71	1953
— Ein ſolches ſoll dem deutſchen Schulfond und der Central-Schulbücher-Verlag in München in Concurſen ebenſo, wie den frommen Stiftungen zukommen. Verordn. v. 28. Mai 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 25. S. 591.)	1817	10. Jul.	72	1977

W.

Waaren, ſo ins Ausland geführet werden, können von Inländern nicht mehr ausgelöſet werden. Verordn. v. 26. März 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 13. S. 55.	1803	29. Apr.	B. 15	30
Waag-Anſtalt in der Stadt Würzburg. S. Stadtwaage.	1820	2. Oct.	110	1819
Wachtdienſt. Wer bei der Nationalgarde Lohnwachen übernehmen will, ſoll ſich im Büreau der Nationalgarde III. Claſſe	1815	4. Aug.	84	1983

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
in die Liſte einſchreiben laſſen. Der Wachtpflichtige bleibt jedoch für die richtige Dienſtleiſtung verantwortlich. Jeder Lohnwächter muß mit einem brauchbaren Gewehr ſamt Bajonette und Patrontaſche verſehen ſeyn, und kein Lohnwächter darf 2 Tage nach einander eine Lohnwache annehmen, noch unmittelbar vor oder nach der ihn etwa ſelbſt treffenden Wache.				
Wachtdienſt des Bürger-Militärs. S. Landwehr.	1816	4. Aug.	83	2017
Wärme-Säle, öffentliche. Errichtung dergleichen bei ſtrenger Kälte für die Armen.	1805	7. Jan.	10	79
	—	15. Dec.	91	993
	1807	11. Dec.	140	1025
Waffen, geheime. Verbot des Tragens derſelben in der Stadt Würzburg und auf Spatziergängen bei 12ſtündigem Polizei-Arreſte mit Waſſer und Brod.	1811	7. Sept.	97	901
	1815	26. Dec.	141	3046
— Das unbefugte Tragen derſelben wird wiederholt verboten, und ſoll alle Jahre verkündet werden.	1818	14. Aug.	90	909
	1819	28. Jun.	67	634
— Das Verbot wegen unbefugtem Tragen derſelben ſoll alle Jahre verkündet werden.	1819	28. Jun.	67	634
— der zu transportirenden Deſerteure ſollen durch einen beſonderen Träger von Gemeinde zu Gemeinde getragen werden.	1817	29. Aug.	96	2609
Wagen, mit Viehe beſpannte, ſollen auf der Straße nicht ohne Aufſicht ſtehen gelaſſen werden bei 45 kr. Strafe.	1805	19. Jul.	50	571
— Die Pferde an den Wagen ſollen bei gefallenem Schnee oder entſtandenem Glatteiſe mit Schellen behängt werden.	1811	9. Jan.	5	49
— ſollen, wenn ſie nothwendiger Weiſe auf offener Straße ſtehen bleiben müſſen, nach der würzb. Verordnung v. 3. Apr. 1778. bei 5 fl. Strafe ſo geſtellt und verwahret werden, daß Jedermann vor Schaden und Unglück geſichert werde.	1820	27. Dec.	140	5023
Wahnſinnige. Die Kleidung der zur Kur in das Julius-Spital zu Würzburg eintretenden. S. Kranke.	1816	24. Aug.	89	2177
Waiſenknaben. Denſelben ſollen die Gewerbsleute auſſer den Unterrichtsſtunden im Waiſenhauſe den Zutritt in die Werkſtätte erlauben.	1808	2. März.	28	189
Waldfrevel. Beim Verdachte eines ſolchen ſollen die Forſtbeamten wieder Hausſuchungen unter Zuziehung der Ortsvorſtände vornehmen dürfen.	1818	26. Aug.	93	929
Waldungen der Privaten. Die Behandlung der Fällungs-Vorſchläge in denſelben von Seite der k. Forſtämter.	1817	14. Mai.	58	1557
	1819	23. Jul.	80	769
— Die Einſendung jährlicher Cultur-Anſchläge in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperſchaftswaldungen.	1817	19. Mai.	59	1609

Wa	Wa	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Waldungen.	In ſtandesherrlichen Bezirken ſtehet die ganze Forſtpolizei und Forſtgerichtsbarkeit über Privatwaldungen den Standesherrn resp. ihren Gerichten zu, in Beſchwerden gegen ihre Erkenntniße gehet aber der Rekurs an die k. Regierung. In Patrimonial-Gerichtsbezirken bleibt es bei der früheren Einrichtung.	1817	24. Dec.	2 / 1818	10
		1818	27. Febr.	26	250
—	In herrſchaftlichen ſoll vom 1. Mai bis Ende Aug. kein Leſeholz geſammelt werden.	1818	14. Apr.	42	402
—	In den in der Nähe der Stadt Würzburg gelegenen ſoll kein Feuer durch die dieſe Waldungen beſuchende hieſige Einwohner angezündet, noch von den gewöhnlichen Wegen auf Spatziergängen dahin abgewichen werden bei Strafe von 5 fl.	1819	3. Jun.	59	565
Waldrugen.	Vornahme der Waldrugen durch die Patrimonial-Gerichte.	1817	14. Mai.	57	1521
	§. 1) Die Waldruge-Protocolle ſind künftig einfach mit Beilegung der Anzeigsliſten und Feſtanzeigen von jedem Patrimonialgerichte dem kön. Forſtamte, in deſſen Bezirke die Waldungen liegen 3 Wochen nach Verlauf eines jeden Quartals einzuſenden. Ueberſteigt jedoch eine zu verhängende Strafe die Summe von 10 fl. oder einen 8tägigen Arreſt; ſo ſind in Bezug auf dieſe Strafen die Waldruge-Acten dem einſchlägigen Diſtricts-Commiſſariate (Landgerichte) zur Reviſion zu übermachen, und gehen dann von da an das einſchlägige k. Forſtamt.				
	§. 2) Dieſes hat dieſelben zu prüfen, insbeſondre zu unterſuchen, ob die Anzeigen im Verhältniße mit dem Stande der Waldungen ſtehen, die Frevel nach den beſtehenden Verordnungen und den — den Patrimonialgerichten beſonders zugegangenen Weiſungen gerügt, und die Schadensanſätze verhältnißmäßig bemeſſen ſeyen, und ob von dem zum Schutze des Forſtes aufgeſtellten Perſonale die Anzeigen oder Fehlanzeigen gehörig gemacht werden, dann, im Falle keine Anſtände ſich ergeben, die Akten nach Unterzeichnung des Protocolls den Patrimonialgerichten wenigſtens 4 Wochen nach dem Empfange zurückzuſenden; wenn ſich aber die ergebenden Anſtände durch Benehmen mit den Patrimonialgerichten nicht heben laſſen, die Acten mit Bericht und Gutachten der k. Regierung vorzulegen.				
	§. 3) Die Patrimonialgerichte, welche den vorgeſchriebenen Termin nicht einhalten, ſind 14 Tage nach Verlauf deſſelben zu erinnern, und am Schluſſe des zweiten Monats nach jedem Quartal die ſäumigen Patrimonialgerichte der k. Regierung anzuzeigen.				

Wa	Wa	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Waldrugen.	Die vorgeſchriebene Reviſion der Waldruge-Protokollen ſollen künftig abfallen, dagegen folgende Abänderungen und genauere Beſtimmungen eintreten. 1) Die k. Forſtmeiſter ſollen den Waldruggerichten jedesmal, ſoweit ſie ihre Walddiſtrikte betreffen, perſönlich beiwohnen, und die nöthige Aufklärung geben. Sie ſollen gemeinſchaftlich mit den Polizeibehörden ſorgen, daß die Strafen nach den Verordnungen gehörig eingehalten, und wo deren Beſtimmungen nicht zureichen, die Rugen entweder analog oder im Verhältniß zu den verübten Freveln jedesmal angeſetzt werden. Wenn ſie ſich hierin nicht mit den Polizeibehörden vereinigen können, ſo iſt mit Anlage der Rugregiſtern an die k. Regierung zu berichten. 2) Den k. Forſtmeiſtern ſind die Ruge-Verzeichniße bei den Ruggerichten zurückzuſtellen, um das richterliche Erkenntniß in ſolche einzutragen, und ſolche ſodann zu ſich zu nehmen. 3) Bei allenfalls noch nachträglichen Tagfahrten haben die k. Forſtmeiſter eben nicht zu erſcheinen; das Rugprotokoll iſt ihnen aber, wenn es geſchloſſen, zur Einſicht und Unterſchrift vorzulegen, und die nachträglichen Erkenntniße in die Rugregiſter einzutragen. 4) Die Rugprotokolle ſind, ſoweit die ausgeſprochenen Strafgelder in die Staatskaſſe fließen, nebſt den vorgeſchriebenen Zuſammenſtellungen von den Polizeibehörden vierteljährig der k. Reg. Kammer der Finanzen zur geeigneten Verfügung wegen Verrechnung der Waldruggelder vorzulegen. 5) Für die regelmäßige Abhaltung der Ruggerichten ſind nicht ſowohl die Polizeibehörden, ſondern auch die k. Forſtämter verantwortlich, welche 6 Wochen nach jedem Quartal die hierin rückſtändigen Polizeibehörden anzuzeigen haben. 6) Wenn Forſtämter in mehrere Polizeibezirke einſchlagen, ſo haben ſich jene wegen Feſtſetzung der Rugtagfahrten mit den Polizeibehörden zu Vermeidung aller Colliſionen zu benehmen. 7) Der Forſtamtsgehülfe kann nur bei unvermeidlicher Verhinderung des kön. Forſtmeiſters deſſen Stelle vertreten, und hat dann nur auf Verlangen die nöthigen Aufklärungen zu geben, und die §. 2. gegebene Vorſchrift zu erfüllen, bei der Zurückkunft aber dem kön. Forſtmeiſter die Rugregiſter auszuhändigen, und genaue Rechenſchaft von dem Ruggerichte zur geeigneten Verfügung zu geben.	1817	19. Mai.	58	1567

Wa Wa	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Wallfahrten nach dem Kreutzberg. Derſelben Verbot. Verordn. v. 4. Aug. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 30. S. 150.)	1803	12.Aug.	B.26	54
— Geſtattung einiger in die nächſtgelegenen Pfarreien in den fränkiſchen Fürſtenthümern. Verordn. v. 4. Apr. 1804. (chpf. R. Bl. v. J. 1804. St. 12. S. 65.)	1804	20.Apr.	B.12	27
Wanderbücher der Handwerksgeſellen. Den auswärtigen Handwerkern, wenn ſie mit ihren fremden Kundſchaften im Lande ſchon in Arbeit getreten ſind, oder treten werden, ſollen von der Polizeibehörde zur Fortſetzung ihrer Wanderſchaft Wanderbücher ſtatt der Kundſchaft ertheilet werden. Verordn. v. 16. März 1808. (R. Bl. v. J. 1808. St. 14. S. 682.)	1816	3.Dec.	134	3222
— ſollen mit Vollſtändig- und Verläßigkeit geführt werden.	1817	18.Jan.	9	213
— ſollen wenn die Erlaubniß zum Wandern im Auslande von der Regierung ertheilet worden, eben ſo, wie die Päße zum Viſiren eingeſendet werden. Auch ſollen ſie in den Paßbüchern 1r und 2r Abtheilung, und die Viſirung unter der Rubrick III. oder IV. eingetragen, und vierteljährig doppelte Auszüge davon eingeſendet werden.	1817	10.Oct.	114	3065
— Exemplare davon ſind nicht von dem Magiſtrate der Stadt Würzburg, ſondern von dem Stadt-Commiſſariate daſebſt gegen die Gebühren zu requiriren.	1820	9. Sept.	97	1615
Wanderjahre. Die Befreiung davon ſoll den ausgedienten Soldaten, welche wegen ihres Militärdienſtes die Wanderzeit nicht erſtehen konnten, bei ihrer Anſäßigmachung unentgeldlich ertheilt werden.	1819	23.Apr.	46	434
Wanderſchafts-Diſpenſation. Die Entſcheidung in Wander-Diſpenſationsgeſuchen ſtehet nicht den Magiſtraten II. und III. Claſſe, ſondern den Landgerichten in erſter Inſtanz zu.	1820	9.Febr.	20	329
Wappen. Hievon ſollen die Städte und Märkte Zeichnungen vorlegen.	1818	31.Jul.	85	868
Waſſer- und Straßen-Bauweſen. Die dabei Angeſtellten ſollen zur Herſtellung und Erhaltung der Straßen- und Waſſer Bäulichkeiten von den Polizeibehörden und Gemeindevorſtehern ihre Mitwirkung verlangen, und dieſe den Anträgen entſprechen, bei Anſtänden aber höheren Orts berichten. Wenn aber die Polizeibehörden oder Gemeindevorſteher an den Straßen-, Waſſer- und Brükkengebäuden Gebrechen entdecken, ſollen ſie ſolches vorerſt den Weegmachern, dann den Weegmeiſtern, und wenn	1820	17.März.	36	601

Wa	We	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	keine Abhilfe erfolgt, der geeigneten Straßenbau-Inſpektion, endlich aber der Regierung anzeigen.				
Wartgeld	für das Zuwarten in Militär-Conſcriptions-Angelegenheiten bei einer oder andern Behörde ſoll nach der Verordnung v. 16. Dec. 1814. mit 3 kr. für jede Stunde, wenn die Zeit des Zuwartens gehörig atteſtiret iſt, paſſiret werden.	1817	2. Jun.	63	1732
Waſſerzoll	auf Holzwaaren. Beſtimmung deſſelben.	1814	29. Juli.	81	937
Weege.	Vicinalweege und Steege ſollen ausgebeſſert und unterhalten werden.	1817	29. Aug.	94	2565
Weeggeld.	Erhebung deſſelben von Getreidefuhren von Würzburg nach Altbaiern und umgewandt nach den Beſtimmungen des inländiſchen Verkehrs.	1816	30. Oct.	119	2876
—	das für die Gemeinden- und Wohlthätigkeits-Vereine eingebracht werdende Getreide ſoll vom inländiſchen Weeggelde freibelaſſen werden.	1817	16. Jun.	67	1835
Weidenholz.	Verbot des Entwendens der auf Koſten des Aerars an den Ufern gepflanzten Weiden und den Verkauf derſelben nach geſchehener Rückſprache mit der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion.	1818	2. Jun.	61	602
Weiler.	Bloße Weiler ſollen einer zunächſtgelegenen Gemeinde zugewieſen werden, jedoch iſt hiezu die Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde erfoderlich. In deren Ermanglung beſchänkt ſich die Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf privatrechtliche Verhältniße. Verordn. v. 17. Mai 1818. §. 3.	1818	23. Jul.	77	747
Weinberge.	Verbot des unbefugten Graſens in denſelben im Frühjahre bei ſteigender Geld- und Polizeiſtrafe. Den Eigenthümern ſoll es jedoch erlaubt ſeyn, ſolches in ihren eigenthümlichen Weinbergen durch verläßige Leute bei Schadens-Erſatze vornehmen zu laſſen.	1805 1806 1807 1809 1820	11. Mai. 21. Febr. 12. März. 28. März. 24. Febr.	35 23 30 35 22	381 149 205 287 361
—	Derſelben Beräucherungsart, Beſtimmung des Räucherwerks, und Behandlung deſſelben.	1815 1818 1819	2. Apr. 8. Apr. 29. Apr.	38 38 46	1004 372 436
—	Neu angelegte in den Jahren 1809, 10, und 1811 ſollen auch noch für das Jahr 1818 zehentfrei belaſſen werden.	1818	7. Febr.	18	172
—	Weitere Vorſchrift über das Beräucherungsgeſchäft der Weinberge. Die Güterbeſitzer ſollen die abgebrannten Rauchfeuer wieder herſtellen, neues Materiale zu 4 Büſchel p. Morgen Feldes bei 2 Rthlr. Strafe an den vorüberziehenden Weg ſchaffen. Zum Räuchern taugliches Brenn-Material darf aus der Markung von Würzburg nicht weggetragen werden. Der dagegen Fehlende wird als Felddieb behandelt.	1819	29. Apr.	46	436

We / We	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Weinberge. Bei dem Wenden der alten und bei Anlegung neuer Weinberge ſoll jeder Beſitzer 2 Schuhe von der Anwende ſeines Grundſtückes, ſomit 4 Schuhe von den Weinſtökken ſeines Anſtößers mit den ſeinigen entfernt bleiben.	1820	6.Febr.	15	243
Weinbergsholz. Das Wegbringen der Rebenbüchſel, Pfähle ꝛc. aus den Weinbergen ſoll nicht im Einzelnen nach der Tagsarbeit, ſondern in größeren Quantitäten nach beendigter ganzer Weinbergsarbeit bei Strafe ſtatt haben.	1820	24.Febr.	22	361
Weinbergs-Setzungen. Neue auf bereits cultivirten Gründen genießen eine 7jährige Zehntbefreiung.	1819	12.Jul.	73	699
Weine. Den Umſatz inländiſcher Weine und die Aufhebung des hie und da beſtehenden Einfuhr-Verbots. Verordn. v. 17. Aug. 1803. (chpf. R. Bl f. F. v. J. 1803. St. 31. S. 156.)	1803	26.Aug.	B.28	58
— Die Frankenweine (Stein- und Leiſtenweine ausgenommen) ſollen nur in weiſen, ganzen und halben geeichten Maaß-Bouteillen bei 10 fl. rhn. Strafe ausgeſchenkt werden.	1819	7.Oct.	109	2074
Iſt dahin abgeändert, daß ſolcher auch in grünen ganzen, halben und Viertelmaaß-Bouteillen verſchenkt werden darf.	1820	7.Jan.	4	50
Weindunſt. Vorkehrungen gegen die daraus entſtehen könnende Unglücksfälle.	1819	2.Nov.	118	4023
Wein-Füllerlohn. Wenn Wein im Fäßchen unter 3 Eimer gefüllet werden, ſo ſoll vom Fuder 30 kr rhn. im Fäßchen von 3 oder mehreren Eimern 24 kr. Füllerlohn vom Fuder ſowohl von Einheimiſchen als Fremden genommen werden dörfen.	1807	27.Mai.	59	433
Weinreben. Verbot der Heimführung abgeſchnittener im Würzburgiſchen.	1805	8.Apr.	28	295
Weinwirthe ſollen bei ſteigender Polizeiſtrafe an Lehrjungen und ſonſtige Jünglinge kein Getränke abgeben.	1820	26.März.	34	569
Weinwirthſchaft. Zum Betriebe einer unbeſchränkten Weinwirthſchaft in Würzburg muß wie bei jedem andern Gewerbe eine beſondere Conceſſion nachgeſucht, darüber müſſen die Schild- und Garküchenwirthe vernommen und das Gutachten der Diſtrikts-Commiſſion eingeholet werden, der Nachſuchende muß mit Haus und Gütern anſäßig, von gutem Leumuthe ſeyn, und mehrere Morgen Weinberge eigenthümlich beſitzen. Von 3 zu 3 Jahren muß dieſe Conceſſion erneuert werden. Die Verpachtung dieſer perſönlichen Conceſſion iſt als unzuläßig durchaus unterſagt. Wer ohne Conceſſion Weinwirthſchaft treibt, wird mit 10 Rthlr. beſtraft, und wer ſolche zu ſchlechten Unterſchleifen benützt, verliert ſelbige ganz.	1820	9.Febr.	16	259

We Wi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Der Weinwirth darf kein Bier ſchenken, auch weder warme noch kalte gekochte Speiſen verkaufen. In mehr als einem Hauſe darf ein Weinwirth nicht verſchenken. Der Zuwiderhandelnde wird mit ſteigenden Geldſtrafen, zuletzt mit Verluſt der Wirthſchaft belegt. Das Halten von Tanzmuſik iſt ihnen unterſagt.				
Wein-Zapfen. Verbot deſſelben zu ⅛ Eimer und darunter.	1810	21. Mai.	59	493
Wein-Zoll. Auf die aus dem Großherzogthume Frankfurt eingehenden Weine wird p. Eimer Würzb. auf 30 kr. beſtimmt.	1813	27. Aug.	94	917
— Der Guldenszoll ſoll da, wo er dermal beſteht, vom inländiſchen ins Ausland verführt werdenden Weine mit der Bedingung unterbleiben, daß die ausgehenden Weinquantitäten jedesmal mit der Ausgangs-Maut-Pollete ſich ausweiſen. Von den ein- und durchgeführt werdenden ausländiſchen Weinen ſowohl, als jenen inländiſchen Weinen, welche von einer Ortsmarkung in die andere verführt, oder im Lande verkauft werden, ſoll der Guldens-Zoll bis auf weitere Verfügung fortentrichtet werden.	1819	5. Febr.	15	145
Werber, fremde, ſollen arretiret werden. Verordn. v. 26. April 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 80.)	1803	6. Mai.	B. 16	31
Werbung. Anwerbung freiwilliger Rekruten für die Infanterie im Großherzogthume Würzburg gegen ein gewiſſes Handgeld.	1812	4. Mai.	51	509
	1812	27. Oct.	118	1193
Werb-Transporte, fremde, ſollen genau viſitiret werden. Verordn. v. 26. Apr. 1803. (k. b. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 80.)	1803	6. Mai.	B. 16	31
Werktags-Schüler dörfen auſſer ihrem Schulſprengel nicht in einen Dienſt treten oder aufgenommen werden, ohne Diſpenſation des Localſchul-Inſpektors und ohne vorgängige Prüfung von derſelben; dieſe Diſpenſation kann nur unter der Bedingung des fortzuſetzenden ordentlichen Schulbeſuchs ertheilt werden. Die Schul-Inſpektion des einheimiſchen Orts hat ſich daher mit der des temporären Aufenthaltes zu benehmen, damit das Individuum in die Liſte der Schulpflichtigen gleich den Einheimiſchen eingetragen werde.	1820	10. Jan.	8	113
Wetter-Beobachtungen. Auffoderung der Meteorogiſten um vierteljährige Mittheilung ihrer Wetter-Beobachtungen an die großherz. Landesdirektion.	1811	5. Jun.	67	583
Widerſetzung gegen die Obrigkeit. Dieſes Art. 315. und 411. angeführte Verbrechen oder Vergehen kann auch gegen einen geſetzlich gewählten und verpflichteten Gemeinde-Vorſtand begangen und ſo beſtraft werden. Verordn. v. 29. Okt. 1815. (k. b. R. Bl. v. J. 1815. St. 43. S. 881.)	1817	6. März.	26	625

Wi Wi	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Wieſenverleihung von Stiftungen und Gemeinden ſollen jährlich in den letzten Tagen des Monats Mai in Pacht gegeben, und 3 Tage nach dem Verſtrich mit Angabe des letzten Pachtgeldes, des Strichprotokolles in duplo, und Bemerkung des approximativen Flächeninhaltes zur Genehmigung eingeſendet werden.	1817	16. Apr.	46	1219
Wild. Die Vertilgung des Schwarzwildes und die Niederſchießung des auf die Felder der Unterthanen auslaufenden Rothwildes.	1817	23. Apr.	45	1201
Wilddieberei. Zu Verhütung der überhandnehmenden Jagd- und Wilddiebereien ſollen 1) die beſtehenden Geſetze gegen den Wilddiebſtahl und unbefugtes Waffentragen durch die Gemeinde-Vorſteher den Unterthanen nachdrücklich verkündet werden. 2) Unordentliche und Arbeitsſcheue, Müßiggänger und liederliche Purſche ſollen zur Arbeit gezwungen, unter Aufſicht der Ortsobrigkeit geſetzt, unverſehens zur Nachweiſung ihres Aufenthalts und Geſchäfts angehalten, und ihnen die Waffen weggenommen werden. 3) Gerichts- und Polizeidiener, Gensd'armes, und das Forſtperſonale ſollen die Gegenden öfters durchſtreifen, und die Frevler arretiren. 4) Anzeigen von Wild- und Jagdfrevel ſollen von den Polizeibehörden unverzüglich erlediget werden. 5) Gegen unverbeſſerliche Frevler iſt nach der Verordn. v. 28. Nov 1816 über Landſtreicher zu verfahren. 6) Den Polizeibehörden iſt überlaſſen gegen den Verkauf des Fleiſches, der Häute ꝛc. von geſtohlenem Wildpret die erfoderlichen Maasregeln zu veranſtalten. 7) Wenn gegen das aufgeſtellte Perſonale gefährliche Attentaten gewagt werden, ſo tritt die Competenz der Strafgerichte ein. 8) Die Unterthanen ſollen gegen die Wildſchaden geſchützt werden, und die Jagdberechtigten ſollen zur ordentlichen Beſchießung der Reviere, und zum Schadenerſatze nachdrücklichſt angehalten werden.	1819	28. Jun.	67	634
Wildprets-Händler ſollen ſich über die Herkunft des Wildprets und zwar bei inländiſchem Wildpret durch die treffenden Schußſcheine, bei ausländiſchem durch einen Zollſchein bei der erſten Eingangsſtation über deſſen Herkunft jedesmal bei den Examinatoren der hieſigen Stadt gehörig ausweiſen.	1811	6. Dec.	135	1201
Wild-Schäden, Behandlung derſelben. Die Aufnahme der von Jagden des Staats herrührenden Wildſchäden ſind bis 1. Nov. jeden Jahres bei 5 Rthlr. Strafe mit den Originalacten der Schadens-Aufnahme und allen Belegen, dann dem vorgeſchriebenen Verzeichniße der Wildſchäden vorzulegen.	1816	15. Mai.	58	1386

Wi Wi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Wild=Schäden. Dagegen ſollen die Unterthanen geſchützt, und von den Jagdberechtigten zum Schadenserſatze nachdrücklichſt angehalten werden.	1819	28.Jun.	67	635
Wind=Büchſen, der Gebrauch derſelben und die Verfertigung ſolcher, wie deren Kauf= und Verkauf wird bei Confiskationsſtrafe verboten. Die Beſitzer ſollen ſolche der Polizei anzeigen, und bei gleicher Strafe ſich derſelben entledigen. Der Anzeiger einer verheimlichten Windbüchſe erhält 2/3 der Strafe zur Belohnung.	1813	25.Jan.	16	169
Winkel=Advokaten, Aufſicht auf ſolche, und deren Beſtrafung im Entdeckungsfalle. Verordn. v. 13. Aug. 1804. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1804. St. 29. S. 191.)	1804	7. Sept.	B.29	61
— auf ſolche ſollen die Gerichte ſtrenge Aufmerkſamkeit richten.	1815	1.Jul.	70	1754
— Verordnung gegen ſolche vom 18. Febr. 1811. (k. b. R. Bl. v. J. 1811. St. 15. S. 289.)	1815	9. Sept.	99	2229
Winterszeit. Verhaltungs=Regeln für die Einwohner der Stadt Würzburg zur Zeit, wo Schnee und Glatteis iſt.	1808	12.Dec.	141	957
	1820	16.Nov.	126	2075
Wirthe ſollen die mit der Poſt ankommenden Paſſagiers nur dann von dem Orte der Poſtſtation wieder weiter führen dörfen, wenn ſie ſich an dieſem Orte zwei Tage aufgehalten haben	1812	9.Jun.	62	617
— Die Kaffee=Schild= und Schenkwirthe ſollen an Studenten des Gymnaſiums keine Getränke abgeben, noch das Spielen und Tabackrauchen in ihren Schenken erlauben.	1817	3.Dec.	133	3483
— dörfen kein kleines Vieh ohne Schlachtſchein bei Strafe ins Haus ſchlachten. S. **Schlachten.**	1820	4.Jan.	4	51
— alle Wirthe in Würzburg dörfen an ihre Gäſte, Brod, Käs und Butter abgeben.	1820	9.Febr.	16	263
— Diejenigen Wirthe, welche unbekannte Perſonen, deren Gewerb und Abſichten verdächtig ſind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder die bei Aufnahme der Fremden beſtimmten Vorſchriften vernachläßigen, ſollen nach dem §. 11. der Verordnung vom 28. Nov. 1816, Bettler und Landſtreicher betr., mit ſchwerer Arreſt= oder Geldſtrafe belegt werden.	1820	24.Nov.	130	3043
Wirthſchaften. Normativ für die Strauß=, Hecken=, ſtete Wein= und Bierwirthſchaften in der Stadt Würzburg. S. **Strauß=Bier= und Weinwirthſchaft.**	1820	9.Febr.	16	259
Wittwen der Advokaten. Penſions=Anſtalt für Wittwen und Waiſen derſelben.	1815	27.Sept.	104	2313
	—	9.Oct.	110	2411
Verordn. v. 27. Jun. 1808. (k. b. R. Bl. v. J. 1808	—	14.Oct.	111	2439
St. 32. S. 1449.) Verordn. vom 5. Jan. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 3. S. 63.)	—	17.Oct.	112	2459

Wi	Wo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Wittwen.	Der Advokaten Wittwen und Waiſen. Derſelben Wittwen-Kaſſe fallen die erkannten Geldſtrafen der Advokaten-Exceſſe anheim. Verordn. v. 24. März 1816. II. num. 7. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 153.)	1816	20. Apr.	44	1028
—	der Militärperſonen behalten ihre Wittwenpenſion ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleiben. Tritt aber eine ſolche in den ehelichen Stand, ſo wird ihr ſolche nur bis ultimo des Monats, worin ſie ſich verehelichet hat, ausbezahlt. Ihre Kinder beziehen aber die Unterhaltsbeiträge bis zum ſtatusmäßigem Alter.	1816	3. Mai.	54	1299
—	der Schullehrer. Errichtung einer Penſions-Anſtalt für ſelbige. Conſpekte der Beſoldungs-Erträgniße und die Beitrags-Beſtimmung, nämlich von jeden 25 fl. Beſoldung 15 kr., ſo, daß die einzelnen zwiſchen 25 fl. zu 25 fl. liegenden Gulden außer Berechnung bleiben.	1818	29. Apr.	51	505
—	der Staatsdiener. Penſions-Regulativ für dieſe und ihre Kinder, vom 14. Jun. 1803. (k. b. R. Bl. v. J. 1803. St. 25. S. 384.)	1803 — —	23. Sept. 30. Sept. 14. Oct.	B. 31 32 33	63 65 67
—	Zu derſelben ſollen diejenigen Poſtbeamten, welche fixe Gehälter beziehen, worunter die Poſthalter und Expeditoren nicht begriffen ſind, ihre Beiträge leiſten, ſolche durch die Centralpoſtkaſſe in Raten abgezogen, und daſelbſt zur Wittwenkaſſe verwendet werden. Verordn. v. 20. Aug. 1809. (k. b. R. Bl. v. J. 1809. St. 63. S. 1487.)	1815	18. März.	31	842
—	Penſions-Anſprüche der von Staatsdienern im Großherzogthume Würzburg hinterlaſſenen Wittwen und Kinder. S. Staatsdiener.	1815	25. Oct.	118	2605
Wochen-Blatt	des landwirthſchaftlichen Vereins ſollen ſich die Gemeinden ohne Unterſchied der Claſſen auf Rechnung der Gemeindekaſſen anſchaffen.	1820	29. Mai.	62	1049
Wochen-Markt.	Den Früchte-Haber- und Mehlhändlern ſoll geſtattet ſeyn, auf denſelben auch nach 10 Uhr einzukaufen.	1804	11. Jun.	B. 20	43
—	Vorſchrift für die denſelben beſuchenden Verkäufer. Verbot des Vor- und Aufkaufes vor den Thoren, in Gaſſen, Häuſern, und im Umkreiſe der Stadt Würzburg von 3 Meilen, ferner des Einfallens in den Kauf eines Andern auf dem Markte, des Zankens, Schimpfens ꝛc.	1808 1817 1819	8. Apr. 20. Aug. 17. Nov.	42 90 129	303 2450 5094 u. f.
Wohnungs-Veränderungen	ſollen bei der Polizei von den Hauseigenthümern mit Angabe des Diſtrikts und Nummer der Wohnung, des Namens und Standes der dieſelbe verlaſſenden und den der neuen dieſelbe beziehenden Miethleute und des Tages des Einzugs derſelben mit	1808 1809 1811	25. Oct. 4. Nov. 27. Jul.	123 120 80	793 845 705

Wo Wu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
eigenhändiger Unterſchrift, Namen und Stand des Eigenthümers. — Von Seite der Miethleute aber mit Angabe des Diſtrikts und der Nummer der verlaſſenen, des Diſtrikts und der Nummer der neubezogenen Wohnung, des Tages des Bezugs der neuen Wohnung, des Namens und Standes des Eigenthümers derſelben, nebſt eigenhändiger Unterſchrift, Namen und Stande des Miethlings binnen 3 Tagen nach der vorgegangenen Veränderung bei 2 Rthlr. Strafe angezeigt werden.				
Wohnungs-Veränderungen der Studierenden ſollen ebenfalls bei der Polizei angezeigt werden.	1811	2. Febr.	14	117
Wolfs-Jagd. Anordnung einer ſolchen wegen Erlegung eines ſchädlichen Wolfes.	1817	4. Sept.	97	2634
— dem dazu beizuziehenden Forſtperſonale ſollen die nämlichen Diäten, wie bei Vertilgung des Schwarzwildes, paſſirt, und dem einen Wolf Erlegenden eine Belohnung von 75 fl. bezahlt werden. Verordn. v. 30. Jan. 1818.	1818	18. Febr.	21	196
Wund-Aerzte. Die Candidaten der Wundarzneikunſt ſollen ſich alle halbe Jahre zur auszuſchreibenden Concursprüfung anmelden, und die der zweiten Claſſe ſich mit den nothwendigen Atteſten, mit einem Abſolutorium der mediziniſchen Facultät verſehen, daß ſie Anatomie, Phyſiologie, Chirurgie, Entbindungskunde, gerichtliche Arzneikunde, chirurgiſche Clinik im Juliusſpitale, geburtshilfliche Clinik in der Entbindungs-Anſtalt nicht nur fleißig beſucht, ſondern ſich auch im anatomiſchen Präpariren und in den Manual- und Inſtrumental-Operationen der Chirurgie und Entbindungskunſt an Leichnamen und am Fanteme unter Anleitung der öffentlich aufgeſtellten ordentlichen Lehrer hinlänglich geübt haben; die der zweiten Claſſe ſollen ſich nebſt dieſem noch beſonders ausweiſen, daß ſie alle einem Arzte nothwendigen Collegien, beſonders auch die mediziniſche Clinik im Juliusſpitale beſucht haben, und im Stande ſind, die höheren Operationen der Chirurgie und Entbindungskunſt zu unternehmen.	1807	11. Apr.	44	329
— ſollen ihre Rettungs-Inſtrumente für Scheintodte, vorzüglich zur Badezeit bereit halten, um ſolche bei einem Unglücksfalle ſogleich anwenden zu können.	1808 1812	20. Jun. 4. Mai.	81 50	577 493
— werden zur Mittheilung ihrer anatomiſch pathologiſchen und andere Merkwürdigkeiten aufgefodert, um ſolche mit einer Beſchreibung des Gegenſtandes oder der Krankheits-Geſchichte an den Profeſſor der Anatomie einzuſenden.	1813	21. Apr.	50	509
— den inländiſchen wird der Eintritt in fremde Militärdienſte verboten.	1815	18. Jul.	76	1861

Wu — Ze	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Wund-Aerzte. Den Beirath der Oberwundärzte in ſchweren Fällen der Chirurgie und Geburtshilfe ſollen die Wundärzte und Geburtshelfer II. Claſſe zeitlich zur Hilfe rufen.	1816	5. Jan.	6	115
Würzburg. Beſitznahme und Beſorgung der Landesadminiſtration im Namen des Hrn. Erzherzogs Ferdinand von Oeſtreich Königl. Hoheit.	1806	6. März.	28	193
Wurzeln, Benutzung verſchiedener, zum Brodbacken in der gegenwärtig theuren Zeit.	1817	25. Febr.	24	577
Z.				
Zehentbefreyung der in dieſem Jahre mit Sommerwaitzen, Sommerkorn, Gerſte und Kartoffeln angebauten Brachfelder.	1817 1817	3. März. 9. Apr.	27 39	650 1041
— vom ärarialiſchen Stiftungs- und Communalzehenten ſoll von den in dieſem Jahre in der Brache angebaut werdenden Speiſerüben zugeſtanden werden.	1817	5. Jun.	61	1676
— die in den Jahren 1809, 1810 und 1811 neu angelegten Weinberge ſollen auch für das Jahr 1818 noch zehentfrei belaſſen werden.	1818	7. Febr.	18	172
— vom ärarialiſchen ſollen für dieſes Jahr die in der Brache angebauten Speiſegetreide, Kartofeln und Speiſerüben befreit bleiben.	1818	18. Febr.	21	194
— Gilt auch vom Gemeinde- und Stiftungs-Zehenten.	1818	25. Febr.	24	228
— auf 25 Jahre ſollen die Neugereuthe wahrhaft öder und neu cultivirter Gründe, nicht aber bloſe Umriſſe oder Neugereuthe von Holz- oder Wiesgründen genießen. Verordn. v. 5. Jun. 1801. (ſ. d. R. Bl. v. J. 1801. St. 26. S. 401.)	1819	12. Jul.	73	697
— Die im Großherzogthume Würzburg beſtehenden Verordnungen v. J. 1809 und 1814, wornach den neuen Weinbergs-Setzungen auf bereits cultivirten Gründen eine ſiebenjährige, den neu angelegten Hopfengärten aber eine dreijährige Zehentbefreiung zugeſtanden wird, ſollen auch auf das Fürſtenthum Aſchaffenburg und die vormals fuldaiſchen und heſſiſchen Aemter angewendet werden.	1819	12. Jul.	73	699
— ſoll auch von Haiden, Filzen, Möhren- und Waidenſchaften, wenn ſie auch mit Holz und Geſträuchen bewachſen ſind, ferner von Inſeln, Auen, Anſchütten und einmädigen Wieſen, ſohin von allen Gründen, welche bisher in keinem Ackerzuſtande und Zehentbeſitze geweſen, auf 25 Jahre geſtattet ſeyn. Verordn. v. 8. Febr. 1802.	1820	3. Jan.	5	65
Zehent-Beſchreibungen. Herſtellung derſelben mittelſt einer allgemein vorzunehmenden Liquidation ſämtlicher Staats-	1815	3. Oct.	106	2316

Ze	Zi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Dominical-Renten unter Oberaufſicht des oberſten Rechnungshofes und unmittelbarer Reſpicienz der Kreis-Finanz-Direktionen. Verordn. v. 28. Febr. 1814. (k. b. R. Bl. v. J. 1814. St. 20. S. 513.)				
Zehenten.	Bevor die Auszehndung geſchehen iſt, ſoll kein Güterbeſitzer in der Würzburger Markung ſein Getreide vom Felde abführen.	1818	27.Jul.	79	807
—	vom Klee. Den poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln gegen den §. 6. der Verordn. v. 30. Apr. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 17. S. 81.) ſoll nur in ſoferne ſtatt gegeben werden, wenn ſie mit petitoriſchen cumulirt ſind, und die rechtliche Entſcheidung auf zuſtändige Rechtstiteln gegründet werden ſoll.	1803	6.Mai.	B.16	32
Zehentfrüchte	der Stiftungen, Grundherren und Gutsbeſitzer im k. Würtembergiſchen aus dieſſeitigen Landen ſollen gegen Vorzeigung vollgültiger und die Früchte bezeichnender Zeugniße mautfrei belaſſen werden. Wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen Baiern und Würtemberg.	1817	28.Febr.	26	627
—	Verleihung von Stiftungen und Gemeinden ſollen kurz vor eintretender Aerndte geſchehen, und das Strichprotokoll mit Angabe des letzten Pachtgeldes, des approximativen Flächeninhaltes in duplo zur Genehmigung binnen 3 Tagen nach abgehaltenem Striche eingeſendet werden.	1817	16.Apr.	46	1219
Zeitſchrift für Baiern.	Anſchaffung derſelben von jedem Amt und jeder Geſchäftsſtelle auf Rechnung ihrer Regie-Exigenz.	1816 1816	17.Mai. 27.Dec.	58 $\frac{2}{1817}$	1390 38
Zeugniße.	Inſtruktion zu Ausſtellung der Urſprungs-Zeugniſſe. S. Urſprungs-Zeugniße.	1815 1815	25.Jan. 20.Febr.	22 22	609 611
—	der Rechts-Candidaten zur Admiſſion bei der Concursprüfung. S. Rechts-Candidaten.	1816	15. März.	31	681
—	über Armuth. Deren Ausſtellung durch den Pflegſchafts-Rath. S. Armuths-Zeugniße.	1818	13. März.	35	315
—	über die Vermittlung des Rectorats in Klagen gegen Studirende.	1818	17.Aug.	89	901
—	des Vermittlungsamtes in Ruralgemeinden in Streitigkeiten zwiſchen Gemeindegliedern über fruchtlos verſuchte Ausſöhnung erfodern einen Stempel zu 3 kr. Verordn. v. 20. Oct. 1810. §. IV. (k. b. R. Bl. v. J. 1810. St. 60. S. 1091.)	1818	28.Sept.	104	1037
Ziegel.	Tax derſelben das Hundert zu 2 fl. rhn. Jede gut ausgebrannte Ziegel ſoll $15\frac{1}{2}$ Zoll lang, 8 Zoll breit, und $\frac{3}{4}$ Zoll dick ſeyn.	1809	17.Mai.	54	415

Zi	Zo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Ziegel-Brennereyen. Die Polizeibehörden ſollen auf den guten Gehalt und das vorgeſchriebene Maas der Ziegel und Backſteine genaue Aufſicht haben.		1818	27. Jun.	72	698
Zinnſen. Deren Bezug bei den Rentämtern von Aerarial-Paſſivkapitalien.		1815	29. Oct.	119	2639
		—	11. Nov.	125	2760
		—	9. Dec.	135	2917
— Die Zahlung der verfallenen Zinnſen von au Porteur geſtellten Staatspapiere ſollen gegen redliche dritte Beſitzer derſelben nicht ſiſtiret oder mit Arreſt belegt werden. Verordn. v. 12. März 1817. (k. b. R. Bl. v. J. 1817. St. 11. S. 177.)		1817	22. März	32	783
— von Depoſiten-Geldern, wenn ſie länger als 1 Monate deponirt bleiben, werden mit 2 pCt. nach dem jährlichen Maasſtabe verzinnſet.		1820	30. Jun.	72	1224
Zollbeamte. Das perſönliche Erſcheinen der Zoll- und Mautbeamten vor den Polizeibehörden. 1) Wenn ein ſolcher Beamter, derſelbe mag den ordentlichen Kreis- oder centraliſirten Stellen untergeordnet ſeyn, von Polizei wegen über Gegenſtände, welche an und für ſich keine Wichtigkeit haben, vernommen werden muß, ſo ſoll demſelben, wenn er auf geſchehene anſtändige Vorladung wegen ſeiner Dienſtgeſchäfte nicht perſönlich erſcheinen zu können erklärt, ſeine Vernehmlaſſung auf die ihm anzudeutenden Punkte ſchriftlich einzuſenden geſtattet werden. 2) Iſt die perſönliche Erſcheinung eines Beamten vor der Polizei zwar durchaus nothwendig, aber nicht dringend, ſo iſt derſelbe vorerſt über die Zeit, wann er binnen einem gewiſſen hinlänglichen Zeitraume ohne Nachtheil ſeiner Geſchäfte ſich ſtellen könne, zu vernehmen. 3) Dieſes iſt um ſo nothwendiger, wenn der vorgeladene Beamte ſich mit der Polizeibehörde nicht zugleich an einem Orte, ſondern in einer bedeutenden Entfernung befindet, und bei der Entfernung von ſeinem Amte für den ungeſtörten Fortgang der Geſchäfte nicht gehörig ſorgen kann. 4) Sollte der Beamte in den vorbemerkten Fällen ſein nothwendiges Erſcheinen verweigern, oder ungebührlich verzögern, ſo hat die Polizeibehörde, ſolange ein weiterer Vorſchub nicht ſchädlich iſt, an die Oberbehörde des Beamten ſogleich zu berichten, und auf die Beſtrafung deſſelben, ſo wie auf ſeine Anweiſung zur perſönlichen Stellung den Antrag zu machen. 5) Iſt das Erſcheinen des Beamten dringend und durchaus unverſchieblich, ſo iſt ihm dieſes in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken.		1820	10. Jan.	7	99

Zo	Zo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	6) Erlaubt ſich der Beamte deſſen ungeachtet eine Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung, ſo ſollen gegen ihn ohne weiters die geeigneten Zwangsmittel, jedoch mit möglichſter Vermeidung alles öffentlichen Aufſehens vorgekehrt, und hievon ſogleich der Oberbehörde des Beamten Nachricht gegeben werden. Verordn. v. 25. März 1809.				
	Zu dem vorſtehenden wird nachträglich verfüget, daß die Polizeibehörden in den Fällen, wo das Erſcheinen eines ſolchen iſolirten Beamten erfodert wird, hievon der zunächſtgelegenen Oberbehörde deſſelben Nachricht geben ſollen, damit von dieſer für die fortwährende Verſehung des Amtes unverzügliche Vorſorge getroffen werden könne. Verordn. v. 24. Mai 1809.				
Zoll-Beamte	ſollen die Bären- und Kameelentreiber, Schatten- und Marionettenſpieler ꝛc. und herumziehende Fremde gleich an der Gränze zurückweiſen, widrigenfalls ſie bei vernachläßigter Aufſicht die Koſten der ſpäter nothwendig werdenden Zurückweiſung zu tragen haben.	1820	30. Oct.	123	2027
Zoll-Defraudationen.	Die rückſtändigen Unterſuchungen über die älteren Zollvergehen vor Einführung der baier. Mautordnung ſollen von den Land- und Herrſchaftsgerichten noch unterſucht, und an die k. Ober-Zoll-Adminiſtration dahier zur Entſcheidung eingeſendet werden.	1819	9. Jul.	72	689
—	Das Benehmen der würzburgiſchen Behörden gegen die Maut- und Oberhallämter in den ältern kön. Staaten bei Zoll- und Mautvergehen durch Ertheilung ſchleuniger Hülfe bei Erſuchungsſchreiben der Maut- und Oberhall-Aemter.	1815	21. Aug.	91	2085
Zoll-Freiheit	des Getreide- und Victualien-Verkehrs zwiſchen den einzelnen vormals verſchiedenen Landesherren zugehörig geweſenen Gebietstheilen.	1817	18. Jul.	79	2153
Zoll-Weſen.	Auſſerordentlicher Ausfuhr-Zoll auf Früchte- und Futtergegenſtände.	1812	8. Apr.	39	401
—	Aufſchlagszoll auf die Moſtausfuhr. Modification der in der Verordnung v. 7. Oct. 1811 enthaltenen Beſtimmungen.	1812	29. Apr.	47	465
—	Verminderung des Ausfuhrzolles auf Futtergegenſtände.	1812	19. Jun.	67	665
	Gänzliche Aufhebung deſſelben auf Früchten und Futter.	1812	29. Jul.	81	821
—	Der Ausgangszoll vom Eſſig wird auf 6 kr. vom Sporcocentner, vom Reps auf 8 kr. vom Malter feſtgeſetzt.	1812	16. Oct.	115	1173
—	Beſtimmung des Eingangszolls auf Flachs ꝛc.	1812	30. Nov.	132	1337

Zo Zo	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Zoll-Weſen. Auſſerordentlicher Ausgangszoll auf Waitzen, Korn, Haber nnd Dünkel.	1813	4. Jan.	3	25
— Auf Mehl und Fourage.	1813	4. März.	26	281
	—	—	30	321
— Verzollung der auf Botenwagen eingehenden Kaufmannsgütern von den Quartieren aus.	1813	28. Febr.	36	401
— Aufhebung des Tranſitozolles zu Waſſer, der zu Lande ſoll für jede Stunde Wegs vom Centner mit ½ kr. entrichtet werden.	1813	6. Apr.	38	421
— Erhöhung des Getreide-Ausfuhrzolles.	1813	28. Apr.	46	477
— Aufhebung deſſelben.	1813	7. Sept.	96	929
— Eingangszoll auf die aus dem Großherzogthume Frankfurt eingehenden Weine zu 30 kr. p. würzb. Eimer.	1813	27. Aug.	94	917
— Waſſerzoll auf Holzwaaren. Beſtimmung deſſelben.	1814	29. Jul.	81	937
— Verminderung des Frucht-Ausfuhrzolles von 8 kr. p. Mltr. auf 1 kr. und des Waſſerzolls von 2 kr. auf ½ kr. für jede Station.	1814	2. Sept.	94	1081
— Die Verſiegelung der Privatgüter zum Behufe der Zollabgaben ſoll in Privatgewölben auf Koſten des Aerars geſchehen.	1816	22. Jun.	68	1673
— Erhöhung des Getreide- und Mehl-Ausfuhrzolles auf 15 % des Kaufpreiſes, worüber Zeugniſſe der Polizeibehörden jedesmal aufzuweiſen ſind.	1816	9. Jul.	71	1748
— Die Aufhebung des Eſſitozolls auf Getreid zwiſchen Altbaiern und Würzburg, und Einführung einer allgemeinen Zollfreiheit des Getreides.	1816	5. Sept.	96	2329
— Die Dienſt-Manipulation bei der k. Zollzeichen-Verwaltung, und die alsbaldige Ueberſendung quittirter Deſignationen des Zollzeichenbedarfs durch den Rentamtsboten an die k. Zollzeichen-Verwaltung als Rechnungsbeleg.	1816	15. Nov.	128	3089
— Beſtimmung des Eſſitozolls auf Victualien nebſt einem Tarife.	1816	25. Nov.	129	3113
— Die Behandlung des Eſſito-Zolls vom Getreide und Victualien.	1816	30. Nov.	130	3137
Verordn. v. 17. Nov. 1816. (ſ. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 42. S. 826.) Verordn. v. 20. Jan. 1817.	1817	12. Febr.	18	427
— Die Verordn. v. 17. Nov. 1816 iſt durch die v. 8. Oct. 1818 aufgehoben. S. Getreide-Handel.	1818	2. Nov.	120	1209
— Der erhöhte Eſſitozoll von dem in inländiſchen Mühlen gemachten Getreide für dieſſeitige Unterthanen ſoll ſtreng erlegt, ein auf 3 Wochen gültiger Schein darüber aus-	1816	14. Dec.	137	3297

Zo	Zo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	geſtellt, und beim Zurückgehen der entſprechenden Quantität Mehls gegen Zurückgabe des ausgeſtellten Scheins der erlegte Eſſitozoll wieder zurückgegeben werden.				
Zoll-Weſen.	Der Eingangszoll von auswärtigen Krempel-, Spinn- und andern Maſchinen von Gulden Werths einen Kreuzer.	1816	20. Dec.	1 1817	10
—	Die Behandlung des Tranſitozolls der Getreideladungen. Verordn. v. 4. Dec. 1816. (k. b. R. Bl. v. J. 1816. St. 45. S. 899.)	1816	31. Dec.	142	3441
	Aufgehoben durch Verordn. v. 8. Oct. 1818. S. Getreide-Handel.	1818	2. Nov.	120	1209
—	Die Verminderung des Eingangszolles vom Eſſig von 2 fl. 30 kr. auf 1 fl. p. Ctnr.	1817	23. Jan.	10	241
—	Die Unterſuch- und Entſcheidung der Defraudationen der mit erhöhten Eſſito-Zoll belegten Victualien ſoll den Polizeibehörden zukommen. Verordn. v. 6. Febr. 1817.	1817	24. Febr.	25	609
—	Die wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen Baiern und Würtenberg, den mautfreien Bezug der Zehent- und Gültgetreide auch eigenen Erzeugniſſe der Stiftungen, Grundherren und Gutsbeſitzer gegen vollgültige und die Fruchtgattungen beſchreibende Zeugniſſe.	1817	28. Febr.	26	627
—	Aufhebung des Eingangszolls von allen Getreidegattungen, Mehl, Erbſen, Bohnen, Reis, Gries, Haber, Kern, gerändelter Gerſte, Malz, (ausſchließlich des Aufſchlags) Brod, Eier, Hopfen, Obſt und Gemüß.	1817	3. März.	27	649
—	Das zu exportirende Brod ſoll bis zu einem Werthe zu 29 kr. einſchlüſſig, ganz frei ſeyn, von einem Werthe von 30 bis 59 kr. ein Ausgangszoll von 6 kr. ſodann aber von jedem Gulden Werth die neuere Ausgangsgebühr zu 24 kr. erhoben werden.	1817	11. März.	30	740
—	Beſtimmung des Eſſitozolles von rohen Häuten auf 7 fl. rhn. p. Sporco Zentner.	1817	15. Jul.	76	2073
—	Eſſito-Zoll vom Getreide und Victualien. Reduktion des k. baier. Maaſes und Gewichts in das Würzburgiſche.	1817	25. Jul.	80	2181
—	Die nöthigen Urſprungszeugniſſe ſollen von der k. Zollzeichen-Verwaltung gegen Beſcheinigung abverlangt werden.	1817	27. Jul.	81	2209
—	Der in der Verordn. v. 17. Nov. 1816. beſtimmte erhöhte Ausgangs-Zoll des Getreides und Victualien ſoll gegen jene Staaten, welche die Ausfuhr in dieſſeitige Lande nicht geſperret haben, ebenfalls aufgehoben ſeyn. Verordn. v. 13. Sept. 1817. Art. 3.	1817	23. Sept.	102	2786
	Aufgehoben durch Verordn. v. 8. Oct. 1818. S. Getreidehandel.	1818	2. Nov.	120	1209

Zo Zu	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Zoll-Weſen. Die Aufhebung des Einfuhrzolles von beſtimmten Victualien. S. Einfuhr-Zoll. Sodann die den Zollämtern anbefohlene monatliche tabellariſche Vorlage aller zollfrei eingegangener Getreide- und Victualien-Arten.	1817	10. Dec.	136	3573
— Von dem Hopfen ſoll von nun an wieder der ehevorige Einfuhr-Zoll erhoben werden.	1817	24. Dec.	2 / 1818	13
— Die am 10. Dec. 1817. angeordnete monatliche Vorlage der zollfrei eingebrachten Victualien ſoll ſich nur auf jene vom Auslande erſtrecken.	1818	10. Jan.	6	57
— Die Aufhebung der Durchgangs- Eingangs- und Ausfuhr-Zölle im Unter-Mainkreiſe und Zugehörungen gegen die altbaieriſchen Lande und die gleichförmige Behandlung jener mit dieſen. Verordn. v. 13. März. 1818. (k. b. R. Bl. v. J. 1813. St. 3. S. 28.)	1818	14. Mai.	54	537
— Die Zölle ſollen in den Bezirken der adelichen Gutsbeſitzer für den Staat erhoben werden. Verordn. v. 31. Dec. 1806. lit. B. V. E. f. (k. b. R. Bl. v. J. 1807. St. 5. S. 199.)	1818	27. Jul.	84	858
— Aufhebung des Guldens-Zolles vom inländiſchen ins Ausland verführt werdenden Weine gegen Erhebung einer Ausgangs-Maut-Pollete, die Entrichtung desſelben aber von den ein- und durchgeführt werdenden ausländiſchen, und jenen inländiſchen Weinen, welche von einer Ortsmarkung in die andere verführt, oder im Lande verkauft werden.	1819	5. Febr.	15	145
Züchtigung, körperliche gegen Vaganten und Bettler können nur von Polizeidirektionen, Commiſſariaten, Land- und Herrſchaftsgerichten, nicht aber von Ortsgerichten verfüget werden.	1817	29. Oct.	119	3162
Zünften. Abſchaffung der Geſellen-Lade bei dem Schreinerhandwerk in den fränkiſchen Provinzen. Verordn. v. 26. Oct. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 19. S. 123.)	1803	18. Nov.	B.36	73
— Desgleichen bei dem Schuhmacherhandwerk. Verordn. v. 4. Jun. 1804. (chpf. R. Bl. v. J. 1804. St. 19. S. 123.)	1804	15. Jun.	B.18	39
— Abſchaffung der Handwerksſchmauſereien und Geldſtrafen auſſer jenen mäßigen bei Beurtheilung des Meiſterſtücks. Verordn. v. 9. Dec. 1803. (chpf. R. Bl. f. F. v. J. 1803. St. 51. S. 327.)	1803	23. Dec.	B.39	79

Zu	Zw	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Zulagbeine	ſollen die Metzger beim Fleiſchverkauf nicht zurücknehmen, ſondern den Dienſtboten mitgeben, und dieſe ſolche ihren Herrſchaften überbringen. Verordn. v. 8. Febr. 1782.	1803 1804	16. Sept. 2. Nov.	64 80	501 669
Zuſchreibgebühren.	Deren Erhebung bei Lehnsveränderungen vor und nach dem 1. Oct. 1804.	1816	6. Mai.	53	1266
Zwangs-Arbeitshaus zu Plaſſenburg.	Die Courtoiſie des dortigen Polizei-Commiſſariats ſoll ſeyn: „an das k. Polizei-Commiſſariat des Zwangs-Arbeitshauſes zu Plaſſenburg.	1817	26. Nov.	131	3441

Anhang.

Alphabetiſcher Renner
aller
in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg und den fuldaiſchen Gebietstheilen beſtandenen und in jenen Intelligenzblättern enthaltenen Verordnungen und Generalverfügungen vom Jahre 1803. bis zu ihrem Anfalle an die Krone Baiern im Jahre 1814. resp. 1816.

(Die in der dritten Columne erſichtlichen Buchſtaben A. u. F. bedeuten Aſchaffenburger und Fuldaiſches Intelligenzblatt.)

A.	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Abtriebsrecht, ſolches ſoll bei Privatverſteigerungen ſtatt finden.	1803	30. März.	22 A.	
Abtritte. Das Ausfegen der Abtritte ſoll nur zur Winterszeit und nur von den von der Polizei hiezu beſtimmten, mit einem Erlaubniß-Schein verſehenen Leuten bewirkt werden. Bei einem beſonderen Falle, wenn der Abtritt auſſer dieſer Zeit geſäubert werden muß, iſt der Polizei zur Prüfung und Zeitbeſtimmung die Anzeige zu machen.	1812	12. Oct.	62 A.	
Academiker ſollen künftig bei Vergehungen unter der Polizei, bei Verbrechen aber unter dem Criminalgerichte ſtehen.	1812	14. Mai.	40 A.	
Accis. Die §§. 6. und 11. der Verordnung v. 1. Dec. 1764, daß keine accisbare Waaren ohne Anzeige bei dem Acciſor	1803	21. Dec.	42 A.	

Ac	Ac	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	und ohne deſſen Einſicht in die Häuſer oder Keller eingebracht werden ſollen, ſollen alsbald wiederholt bekannt gemacht werden.				
Accis.	Die Verbringung accisbarer Waaren in die Häuſer, ohne bewirkte Anzeige bei dem Acciſer und Entrichtung des Acciſes wird bei ſchwerer Strafe verboten. Verordn. v. 2. Jan. 1809.	1809	25.Jan.	7A.	
—	Alle früher im Großherzogthume Frankfurt beſtandenen Accis-Verordnungen und Einrichtungen ſind mit dem 1. Aug. l. J. als aufgehoben zu betrachten, indem mit dieſem Tage die herrſchaftliche und additional Conſumtions-Steuer oder Acciſe in Vollzug tritt. Verordn. v. 12. Juli 1813.	1813	23.Jul.	30F.	242
—	Die Einführung und den Vollzug des neuen landesherrlichen Aditional-Acciſe-Tarifs für das Großherzogthum Frankfurt, und zwar von Brodfrüchten aller Art, vom Wein, Branntwein, Obſtwein, Bier und Eſſig, ſodann vom Fleiſch, aus allen Gattungen Rauch- und Schnupf-Taback. Verordn. v. 22. Juli 1813.	1813 —	6.Aug. 17.Jul.	32F. 57A.	275
—	Die Accisſchuldigen ſollen längſtens binnen 2 Tagen nach erhaltenem Waag-Meß- oder Viſirſcheine, ſelbige bei dem ſtädtiſchen Accis-Büreau produziren, und den Accis gegen Quittung entrichten.	1813	1.Oct.	40F.	E.B.
—	Die Acciſe ſollen jedesmal nach Verlauf von 48 Stunden nach Empfang des Viſir-Wieg- und Mahlſcheins entrichtet, und der darwider Handelnde als Defraudant behandelt werden. Jeder ohne Viſir-Weg- oder Mahlſchein entdeckt werdende Gegenſtand ſoll confiszirt werden.	1815	31.Mai.	22F.	196
—	Vom Fleiſch. Wie ſolcher beim Schlachten der Privaten im Hauſe entrichtet werden ſoll. S. Schlachten.	1813	22. Sept.	39F.	347
—	Vom Getreide und Fourage. Das Mehl, welches die Bewohner der Stadt Fulda auf den nicht zum Bezirke dieſer Stadt gehörigen Mühlen haben mahlen laſſen, iſt mit den von den Landmüllern ausgeſtellten Mahlſcheinen, ohne alle Ausnahme, auf die errichtete Mehlwaage zu liefern, dort zu wiegen, und der tarifmäßige Accis in dem Conſumtionsſteuer-Büreau der Stadt Fulda zu entrichten.	1813	19.Aug.	34F.	292
—	Der Accis ſoll künftig von der in die Mühle gebrachten Frucht, das fuldiſche Malter zu 200 Pf. gerechnet, nach Abzug von 20 Pf. Staub, Molter und Abgang, dann 15 Pf. Kleie zu 165 Pf. Mehl gehoben werden. Beſondere Vorſchriften für die Müller, Conſumenten und Accisaufſeher.	1813	21. Sept.	39F.	E.B.

Ac	Ad	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Accis.	Die Wirthe der Departements-Städte ſollen gleich den auf dem Lande von dem Haber und Heu nur die Additional-Acciſe 2ter Claſſe, nämlich 10 kr. pr. Mltr. Haber, und 4 kr. pr. Ctr. Heu entrichten.	1813	9. Sept.	37 F.	352
—	Vom Getränke. Vom in- und ausländiſchen Branntwein ſoll zu 1 fl. p. Eimer ſelbſt vom conceſſionirten Wirthe entrichtet werden. Verordn. v. 13. Dez. 1804.	1805	2. Jan.	1 F.	
—	Die Wein-Accisverordnung vom 15. Dez. 1787 wird wieder erneuert, und dabei noch weiters verfüget.	1805	30. Dec.	3 F. 1806	
—	Alle zu veracciſende Weine, Branntweine, Eſſig ꝛc. ſollen von den Fuhrleuten mit ihrem Geſchirre bei dem ſtädtiſchen Accis-Büreau angefahren, um da die Flüſſigkeiten von dem Acciſer abeichen zu laſſen. Handelsleute und Wirthe dörfen vor dieſem Anfahren und geſchehener Abaichung die Flüſſigkeiten nicht abladen laſſen. Der Accis ſoll vor der Einkellerung gegen Quittung entrichtet werden.	1813	1. Oct.	40 F.	E. B.
		1814	1. März.	10 F.	104
—	Der durch die Accis-Einrichtung vom 12. Juli v. J. verlorne ſtädtiſche Wein-Accis und Contribution ſoll der Stadt Fulda dadurch wieder erſetzt werden, daß von jeder Ohm Wein und Branntwein, welcher in der Stadt conſumirt wird, 2 fl. — von jeder Ohm Weineſſig 20 kr. an das ſtädtiſche Aerar nebſt den herrſchaftlichen Accis-Taxen entrichtet werden ſollen.	1814	7. Jan.	2 F.	16
—	Freiheit. Vom Wein oder ſonſtigen Gegenſtänden ſoll gänzlich aufgehoben ſeyn.	1809	6. Dec.	49 F.	408
—	Die an die verbündeten Truppen abgegebenen Bedürfniſſe an Vieh, Bier, Branntwein und Mehl ſollen vom Accis befreiet ſeyn; wenn nämlich ſolche Stücke auf Rechnung der Gemeinden an die Soldaten vertheilet werden.	1813	25. Nov.	94 A.	
Accorde	über Kriegslieferungen ſollen von Einregiſtrirung und Stempel freibelaſſen werden.	1813	30. März.	26 A.	
Actuarien	ſollen in Concurſen die Beſcheinigungen der Kirchen, Pfarrern und Lehrern unentgeldlich ausſtellen, in eigentlichen Streitſachen, die Revenüen betreffend hingegen ſollen die Copialgebühren aus dem Kirchen-Aerario, in deſſen Ermanglung aber von den Eingepfarrten oder zur Schule angewieſenen Unterthanen erhoben werden.	1804	19. Jun.	26 F.	
Adel.	Deſſen Güter. S. Güter.				
Advocaten-Deſerviten	ſollen nach §. 29. und 30 der Inſtruktion für höhere Gerichte v. 19. Nov. 1804. nicht mehr der gerichtlichen Ermäßigung unterliegen, ſondern den Partheien überlaſſen ſeyn, ob ſie die Advokatenkoſten	1805	11. Febr.	7 F.	

Ae	Ap	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	ſelbſt ermäßigen, oder die gerichtliche von dem Anwalte alsdann zu erwirkende Ermäßigung, ohne welche keine Amtshilfe geleiſtet wird, erwarten wollen.				
Aemter.	Organiſation und Combination mehrerer Juſtiz- und Rentämter.	1805	22. Mai.	23 F.	
Aerzte,	welche die licentiam praedicandi im Lande haben wollen, ſollen ſich, wenn ſie gleich ſchon von einer mediziniſchen Facultät examinirt worden, auch noch von dem Medizinal-Collegium prüfen laſſen, oder wenigſtens ein punctum bei demſelben ſchriftlich auszuarbeiten.	1804	30. Juli.	32 F.	
—	Kein Arzt, der eine eigene Apothecke beſitzt, oder nur Theilnehmer daran iſt, oder an derſelben ein gegenwärtiges oder künftiges Intereſſe hat, darf in dieſelbe Apothecke verſchreiben, oder ſein Recept darin fertigen laſſen.	1805	22. Febr.	10 F.	
—	In Centfällen ſoll der Phyſikus, wenn er einen ganzen Tag von ſeinem Wohnorte entfernt und beſchäftiget iſt, nicht mehr als 1 fl. 30 kr. für die Zehrung verrechnen.	1805	25. Mai.	23 F.	
—	Taxreglement für die ärztlichen Verrichtungen. Verordn. v. 21. Sept. 1808.	1808	19. Oct.	84 A. u. f.	
Alleen.	Verbot des Reitens und Fahrens in der kleinen Allee des ſchönen Buſches.	1807	26. Jun.	52 A.	
Amtsdiener	ſollen die Wirthshäuſer und Schenken eine ¼ Stunde nach der Polizeiſtunde unterſuchen, und von dem Befunde die Anzeige machen.	1803	17. Sept.	39 F.	
—	Reglement für dieſelben ſowohl in ihrem ſittlichen Betragen als rückſichtlich ihrer Dienſt-Emolumenten.	1805	19. Nov.	6 F.	
Anſchlagzettel	ſind vom Stempel nicht befreit.	1812	5. Febr.	6 F.	48
		—	1. Febr.	11 A.	
		—	24. Febr.	17 A.	
Apothecker	ſollen bei 10 Rthlr. Strafe ihren Kunden und Aerzten keine Neujahrsgeſchenke mehr geben.	1803	24. Oct.	44 F.	
		1806	1 Jun.	1 A.	u. f.
—	ſollen keine Gifte und giftige Subſtanzen ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Atteſt des Amtsphyſikus an irgend Jemand abgeben. In dieſen Atteſten muß die Perſon und die Abſicht des Gebrauches deutlich ausgedrückt ſeyn.	1804	14. März.	16 A.	
		1808	9. Juli.	55 A.	
—	ſollen die vorgeſchriebene Arzneitaxe bei ſchwerer Strafe nicht überſchreiten, noch unter dem Taxe dieſelben anſetzen. Wenn die Arzneizettel über ein Jahr unbezahlt ſtehen bleiben, ſo kann ſich der Apothecker 6 Prozento des Betrags aufrechnen. Beſondere Vorſchrift für die Apothecker rückſichtlich der Haltung ihrer Bücher und der polizeilichen Aufſicht auf die Apothecken. Verordn. v. 23. Dec. 1805.	1806	1. Jun.	1 A. u. f.	

Ap Ap	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Apothecker dörfen auf Ordinationen von Quackſalber keine innerliche Arzneien verabreichen.	1810	3. Dec.	49 F.	380
— ſollen bei Arznei-Repetitionen die zurückerhaltenden gehörig geſauberten Gläſer, Schachteln ꝛc. von den Arzneipreiſen jedesmal in Abrechnung bringen.	1811	19 Febr.	8 F.	57
Apothecker-Viſitationen. Die Apothecken ſollen jährlich im Spatjahre von dem treffenden Beamten, dem Amtsphyſikus und einem dieſes Gewerb nicht mehr treibenden Apothecker viſitiret werden. Beſondere Inſtruktion deßwegen. Verordn. v. 23. Dec. 1805.	1806	8. Jan.	3 A. u. f.	
Appellation. Zur Einführung der Berufung bei der frſtl. Regierung muß der Appellant dem Anwalt eine Abſchrift der Entſcheidung, wovon appelliret wird, übergeben, um dadurch die Beobachtung der Nothfriſt zu beſcheinigen.	1805	11. Febr.	7 F.	
Appellationsfriſt. Die Friſt zur Anzeige der Berufung gegen eine untergerichtliche Entſcheidung (fatale interponendae) ſoll nur auf 10 Tage mit Einſchluß des Inſinuations- oder Publicationstages — zur Einführung derſelben bei frſtl. Regierung (fatale introducendae) auf 6 Wochen beſtimmt ſeyn.	1805	11. Febr.	7 F.	
— Beſtimmungen der Nothfriſten in Oberappellations-Sachen, und was ſonſt noch dabei zu beobachten iſt. Verordn. v. 6. Mai 1805.	1805	22. Mai.	41 A.	
— In allen Sachen, wo von den Urtheilen, Beſcheiden, oder Dekreten der Unterappellations-Gerichte die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht eingewendet werden will, muß die Appellation unter Strafe der Deſertion innerhalb 10 Tagen unerſtreckbarer Friſt vom Tage und Stunde des verkündeten Urtheils, Beſcheides oder Dekrets angerechnet, bei dem beſchwerenden Gerichte eingelegt (interponirt) und von dieſem ohne weiteres eine Beſcheinigung darüber ausgeſtellt werden. In jenen Sachen, welche nicht ihrer Eigenſchaft nach zu den Privilegirten gehören, oder dazu erhoben werden, muß die Appellation genau innerhalb 60 Tagen nach geſchehener Interpoſition bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt (introducirt) werden. In privilegirten Sachen, worunter Alimeniations-, Wechſel-, Bau-, Hausmieth-, Liedlohn-, Injurien- und Imprägnations-Sachen gehören, muß dieſe Einführung innerhalb 30 Tagen geſchehen. Bei Verſäumung dieſer Nothfriſten, oder, wenn nicht bei der Einführung ſogleich a) Die Vollmacht des Anwalts, b) das beſchwerende Urtheil, Dekret oder Beſcheid in geſetzlich glaubhaf-	1810	22. Jun.	25 F.	192

Ap	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
ter Form, c) das Zeugniß der geſchehenen Berufungs-Einlegung, und d) die Ausführung der Beſchwerden (libellus gravaminum) eingereicht werden, wird die Appellation ohne Weiteres für deſert erklärt.				
Wenn die Appellations-Prozeſſe erkannt worden, hat Appellant dem Appellaten ſowohl, als dem Richter a quo dieſes Erkenntniß inſinuiren zu laſſen, und binnen weiteren 60 oder bei privilegirten Sachen binnen weiteren 30 Tagen vom Erkenntnißtage an, dieſe Inſinuation urkundlich vorzulegen, jedoch kann dieſe Nothfriſt von Amtswegen oder auf Anſuchen verlängert werden, widrigenfalls die Appellation als deſert erklärt werden ſoll. Verordn. v. 6. Mai 1805.				
Appellations-Inſtanz. Das k. Appellationsgericht zu Aſchaffenburg ſoll die vorhin gehabte Competenz der oberſten Entſcheidung in Oberappellations-Sachen des Fürſtenthums Fulda bis zur weiteren Abänderung aus Antrag und im Namen des höchſt angeordneten General-Gouvernements gegen Bezug der von den Partheien zu entrichtenden Taxen und Sporteln fortſetzen, in allen dahin gelangenden Rechtsfällen der Oberappellation dieſes Fürſtenthums erkennen und entſcheiden	1814	11. Aug.	32 F.	443
Dieſe Befügniß wird aufgehoben, und einsweilen dem Obergerichte zu Fuld die peinliche Gerichtsbarkeit übertragen.	1815	14. Aug.	5 F.	41
— Das Appellationsgericht zu Aſchaffenburg iſt die zweite Inſtanz in ſtreitigen Rechtsſachen über Privilegirte und Nichtprivilegirte. Von dieſem Gerichte geht die Berufung in dritter und letzter Inſtanz in Civilſachen an das kön. Oberappellationsgericht in München. S. a. Oberappellations-Inſtanz.	1814	21. Dec.	104 A.	
— Libell. Wenn ſolcher eingekommen, werden die Originalakten von dem judice ad quem binnen vier Wochen vom Amte abgefodert, der Appellant muß indeß binnen dieſer ihm von ſeinem Anwalte bekannt zu machenden Friſt bei dem Amte ſich melden, die Gebühr des mit Einſendung der Akten zu erſtattenden Berichtszahlen, und eine Beſcheinigung über den wirklichen Abgang der Akten nachſuchen, und eine oder die andere noch vor Ablauf der vier Wochen ſeinem Anwalte zuſtellen.	1805	11. Febr.	7 F.	
— Summe. Dieſe ſoll für die Oberappellations-Inſtanz in 150 fl. rh. beſtimmt ſeyn, ſie mögen in einem oder in mehreren Poſten zuſammen beſtehen, wenn ſie nur bei dem vorigen Richter durch einerlei Klage verfolgt worden ſind, und in dem nämlichen Urtel über dieſelbe auf eine dem Appellanten beſchwerende Art erkannt worden	1805 1810	14. Mai. 22. Jun.	40 A. 25 F.	 191

Ar	Ar	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	iſt. Zinſen, Nutzungen und andere Acceſſionen können zur Ergänzung der Oberappellations-Summe nicht angerechnet werden. Jede beſtändig dauernde Gerechtigkeit, und jede Sache, welche eine Ehrenrettung betrifft, wird dem Werthe der Oberappellations-Summe gleichgeachtet. Wo dieſe feſtgeſetzte Summe nicht erreicht wird, d. i. wo ſie entweder offenbar nicht vorhanden, oder nicht gleich Anfangs erwieſen iſt, kann die Sache weder zur Oberappellation noch zur Reviſion, noch zur Verſchickung der Akten an Auswärtige angenommen werden, die früheren Urtheile mögen miteinander einſtimmig geweſen ſeyn oder nicht. Verordn. vom 6. Mai 1805.				
Armenanſtalten.	Verordnung wegen Armentabellen, Armen-Commiſſion, und Almoſenſammeln, vom 27. Dez. 1805.	1806	25. Jan.	8A.	
—	Jeder mit Urlaub ſich länger als zwei Monate außer dem Großherzogthume Frankfurt aufhaltende Penſionär muß zur Armenanſtalt ¼ ſeines Penſionsbetrages zurücklaſſen.	1811	12. Jun.	24F.	213
— Kaſſe.	Zur Orts-Armenkaſſe ſollen bey Privatverſteigerungen von jedem hundert Steigſchilling 15 kr. abgegeben werden.	1803	30. März.	22A.	
Arreſtanten.	Vorſchriften, wie die zur Zucht- oder Zwangs-Arbeitshausſtrafe Verurtheilten dahin eingeliefert werden ſollen.	1804	20. Oct.	44F.	
Arreſte.	Auf Gehalte ſoll künftig ohne Ausnahme kein Arreſt, keine Exekution und gar keine gerichtliche Verfügung ſtatt finden, fürs Verfloſſene ſoll der Anſpruch auf Beſoldung nur noch drey Monate gültig ſeyn. Gleiches ſoll auch von Wittwen- und Gratialgehalten gelten.	1804 1805	19. Jan. 26. Jul.	5A. 64A.	
Arzneien.	Einfache und zuſammengeſetzte dörfen außer den Apotheken von Niemand anderſt verkauft oder damit gehandelt werden. Krämer, Hauſirer und Privatleute, werden im erſten Falle mit 20 Rthlr. zur Armenkaſſe und dann noch ſchwerer beſtraft. Jedoch dürfen letztere auch Mennigs, Grünſpan, Bleiweiß, Silberglätte und Zinnober, doch nur an Maler und Tüncher verkaufen.	1804 1808	14. März. 9. Jul.	16A. 55A.	
Arznei-Gefäße.	Wenn ſolche gehörig geſäubert bei Arznei-Repetitionen wieder zurückgebracht werden, dörfen bei dem Anſatze der Arzneien nicht übergangen, ſondern müſſen von den Apothekern in Abzug gebracht werden.	1811	19. Febr.	8F.	57
Arzneikrämer.	Alle umherziehende Ungarn und Bergknappen auch inländiſche Pfuſcher und Quackſalber ſollen mit Geld oder Zuchthausſtrafe beſtraft werden.	1803	4. März.	10F.	
—	Von ſolchen, als Ungarn, Olitätenkrämern ſollen keine Arzneien gekauft werden.	1805	1. März.	10F.	

Aſ Ba	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Aſchaffenburg. Das Fürſtenthum Aſchaffenburg, welches vermöge Uebereinkunft unter den hohen Mächten an Se. k. k. apoſtol. Maj. von Oeſtreich übergegangen, wird von dieſer Krone vermöge Staats-Vertrags vom 3. Juni 1814 mit allen Rechten an S. K. M. von Baiern abgetreten. Beſitznahme-Patent vom 26. Juni 1814.	1814	29. Jun.	52A.	
Audienztage des franzöſ. Gen. Gouverneurs ſollen nur einmal in der Woche ſeyn, nämlich am Sonnabend von 12 — 1 Uhr.	1807	21. Febr.	9F.	63
Ausfuhrzoll auf herrſchaftliche Früchte, Wein und andere Gefälle zwiſchen dem Departement Fulda und dem Großherzogthume Würzburg ſoll nicht mehr gehoben werden.	1813	7. Apr.	15F.	123
Ausſpielen von Gütern und Effekten, es ſeye auf auswärtigen Lotterien oder auf einer eigens vorzunehmenden Ziehung, wird unter Confiskation des Objekts verboten, und derjenige, ſo die Looſe verdebitiret, oder der Beſitzer desſelben ſoll mit 100 Rthlr. oder 4 wöchentlichem Gefängniß beſtraft werden. Die Collecteurs ſollen mit gleicher Strafe belegt, und die ſich mit Collekten abgebenden inheimiſchen Juden mit Verluſt des Schutzes, auswärtige Juden hingegen mit Verluſt des Handels in den Kurſtaaten beſtraft werden.	1803 1809	10. Jan. 6. Dec.	4A. 101 A.	
Auswanderungen. Diejenigen Unterthanen, welche heimlich die Kurſtaaten verlaſſen, und ſich in fremden Provinzen niederlaſſen, ſollen des Bürger- und Beiſaßenrechts in den kurmainziſchen Landen auf ewig verluſtiget ſeyn; überhaupt die Verordn. v. 12. Jun. 1784 wiederholt werden.	1803	14. Mai.	24A.	
Authoriſationen. Bei Führung der Gemeinde-Prozeſſen im Departement Fulda bedarf es der Prüfung und Genehmigung des Municipalrathes und der Authoriſation des Präfekturrathes.	1811	30. Jan.	5F.	34
B.				
Backen, Bäcker. Das Hauſiren, mit Weck oder Brod innerhalb der Bannmeile des Bäckerhandwerks der Stadt Fulda wird wiederholt verboten.	1803	7. Mai.	19F.	
— Backordnung und Vorſchrift für die Bäcker.	1804 1809	4. Jun. 2. Nov.	28A. 96A.	u. f.
— Weitere Maasregeln für die Bäcker als Nachträge zur Backordnung.	1805	21. Jun.	54A.	
— Bäcker ſollen bei ſchwerſter Strafe mit einem Vorrathe von Schwarz- und Weißmehl auf 14 Tage verſehen ſeyn, und ſich bei jeder Polizeiviſitation darüber ausweiſen.	1805	12. Jul.	56A.	
— Die Bäcker ſollen die Stadt täglich mit Schwarzbrod verſehen, bei ſchwerer Geld- und Perſonalſtrafe.	1805	10. Aug.	65A.	

Ba Ba	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Backen, Bäcker. Das zu leichte Brod und das Hinweglaſſen der angeordneten Zeichen auf dem Schwarzbrod werden ſchärfeſt beſtraft.	1806 1809	27.Jun. 10.Nov.	57A. 91A.	
Backen der Faſtenbretzeln. In der Faſtnachts- und Charwoche dörfen alle Bäcker — in der erſten Woche nach der Faſten aber nur nach der vorgeſchriebenen Reihe Faſtenbretzeln backen. Kein Meiſter darf das Bretzelbacken in der für ihn beſtimmten Woche an einen andern Meiſter übertragen, ſondern er muß die übrigen mit ihm in der Woche eintretenden Meiſter hievon benachrichtigen.	1811	22.Febr.	16A.	
Backöfen. Die Privatbacköfen ſollen gänzlich abgeſchaft, und dagegen gemeine Backöfen errichtet werden.	1806	31.März.	38A.	
Baden. Das Baden an den Ufern des Mains dieſſeits und gegenüber des Mains ſoll verboten, und ſoll ſolches nur dieſſeits in der Gegend der Hensbach und jenſeits unter dem Oeconomiehofe geſtattet ſeyn. Jeder Platz iſt mit Pfählen abgeſteckt, und ſpäter als 9 Uhr Abends darf bei Strafe von 1 bis 2 Thlr. Niemand mehr baden.	1803 1804	8.Jul. 27.Jul.	28A. 34A.	
Bäckerläden ſollen abgeſchaft, und die Waaren hinter den Fenſtern zum Verkaufe aufgelegt werden.	1804	12.Aug.	34F.	
Bäckertaxen ſollen von den Bäckern in ſchwarzen Tafeln ausgehängt werden.	1804	30.Nov.	75A.	
Bälle. Ordnung bei den Maskenbällen in Aſchaffenburg.	1811	10.Jan.	4A.	
Bauholz. Die deſſen benöthigten Unterthanen ſollen ſich über den Bedarf und die Gattung durch Beſcheinigungen des verpflichteten Zimmermanns oder dem Bau-Offizianten ausweiſen.	1804	6.Jun.	27F.	
Bau-Inſpektionen. Das geſammte Bauweſen wird im Großherz. Frankfurt in das Land-Bauweſen, und in das Waſſer-, Weeg- und Brücken-Bauweſen, mit welchem auch die Adminiſtration des Chauſſee-, Pflaſter- und Brückengeldes verbunden ſeyn ſoll, abgetheilt.	1811	28.Jan.	5F.	37
Baumfrevel. Alle Beſchädigungen, Entwendungen und Verſtümmelungen der Bäume und Baumſtangen ſollen durch Umſatz auf die einzelnen in jenen Gegenden und Gemeinden, worin die Frevel geſchehen, repartiret und vergütet werden.	1806	3.Jan.	5A.	
— Durch Beſchädigungen öffentlicher Baumpflanzungen im Schloßgarten und auf der Chauſſee ſollen ſchnell unterſucht und das Straferkenntniß auf dem Platze des geſchehenen Frevels vollzogen werden. In dem Erkenntniße iſt zugleich auf Schadens-Erſatz, die Koſten und Belohnung zu 15 fl. Rückſicht zu nehmen.	1811	4.Apr.	14F.	107
Bau-Reparaturen ſollen in Kirchen- und Pfarrhäuſern ohne gehörige Authoriſation nicht vorgenommen werden, wid-	1813	30.Jan.	6F.	56

Ba ´ Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
rigenfalls ſie nicht paſſiret werden. Nur ganz unverſchiebliche Reparaturen ſind von der Kirchen-Proviſion jeder Gemeinde vornehmen zu laſſen, davon aber alsbald der Präfectur die Anzeige zu machen.				
Bau-Riſſe ſollen jedesmal vor Aufführung des Baues zur artiſtiziellen Prüfung und der polizeilichen Beſtätigung und zwar in duplo vorgelegt werden.	1812	2.Apr.	15F.	115
Bauungen. Die Eigenthümer ſollen bei aufzuführenden Gebäuden wenigſtens den untern Stock ganz von Steinen bauen, und auf allen Seiten, wo ſie an andere Gebäude anſtoßen, ſolche durch ſtarke mehrere Schuhe über das Dach hinausgehende Brandmauern ſichern.	1803	16. März.	12A.	
— Vor Anfang eines aufzuführenden Baues ſoll bei dem Stadtamte die Anzeige mit Vorlage des Riſſes gemacht, und die Regierungs-Genehmigung eingeholt werden. Was auch bei Baureparaturen gilt.	1803 — 1805	13.Mai. 1 .Sept. 16.Febr.	20 39 8 A.	
— Die Brandmauern ſollen von feſten Mauerſteinen nach der vorgeſchriebenen Höhe aufgeführt, und durchaus keine Backſteine dazu genommen werden.	1803	19. Sept.	41A.	
— ſollen durch die Arbeiter accordmäßig, gut und dauerhaft gefertigt werden, und die Rentämter darauf wachen.	1806	27. Jun.	28F	217
— Derjenige, welcher bei Errichtung ſeines Gebäudes durch Herausrücken mehr Grundfläche gewinnt, muß ſolche dem Staate in einem durch Sachverſtändige abzuſchätzenden Werthe erſetzen. Giebt er aber durch Hineinrücken von ſeiner Grundfläche an den Staat ab, ſo erhält er auf nämliche Art auch ſeinen Erſatz vom Staate.	1813	29.Apr.	18A.	
Beamte. Verbot des Erwerbs unbeweglicher Güter, beſonders herrſchaftl. Grundſtücke von Seite der öffentlichen Beamten und des Mitbietens bei Verpachtungen derſelben. Sie ſollen ſich nicht mehr als freie Domanialwohnung und 4 Morgen Domanialgrundſtücke pachtweis zum Genuße zueignen. Verordn. v. 24. März 1812.	1812	3.Apr.	14F.	121
— Dieſes Verbot wird auch auf das Domanial-Mobilar-Vermögen ausgedehnt. Verordn. v. 12. Mai 1812.	1812	22.Mai.	21F.	201
— ſollen die öffentlichen Verſteigerungen in der Regel in der Amtsſtube abhalten. Ausnahmen davon, und Verbot des Weinkaufs. S. Verſteigerungen. Weinkäufe.	1812	6.Mai.	19F.	183
Begräbnißplätze für die Proteſtanten ſollen auf den Kirchhöfen keine beſondere mehr geduldet, ſondern dieſe wie die Catholiken in die Reihen begraben werden.	1804	9.Aug.	33F.	
— Auf dem Agatha und neuen Kirchhofe ſollen keine Familien-Grabſtätte mehr geduldet, ſondern die Begräbniße der Reihe nach von den älteſten Leichen an eingeführet werden.	1807	16.Mai.	40A.	

Be Be	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Beherbergen. Nur Gaſt und Schildwirthe dörfen Fremde beherbergen. Wiederruflich wird ſolches auch den Strauß- und Heckenwirthen 3 Tage vor und 3 Tage nach jedem Jahrmarkte geſtattet, wo ſie auch Koſt und Logis geben dörfen. Eben ſo dörfen ſie auch am Vorabende vor jedem Wochenmarkte die Marktleute beherbergen. Verordn. v. 4. Jan. 1805.	1810	24. Jan.	7 A.	
— Den Einwohnern der Stadt Fulda wird alles Beherbergen von Fremden, wenn es auch die nächſten Anverwandten ſind, ohne vorher gemachte Anzeige bei der Polizei und erhaltenen ſchriftlichen Erlaubnißſcheines bei einer Geldſtrafe von 15 fl. oder auch Arreſtſtrafe ernſtlich unterſagt.	1811	28. Jan.	5 F.	35
Bekanntmachungen. Oeffentlich angeheftete Ankündigungen dörfen bei 45 kr. Strafe nicht abgeriſſen werden.	1811	12. März.	23 A.	
Beleuchtung. Zu Anſchaffung einer Laternenkaſſe für Beleuchtung der Stadt ſollen von jedem Stecken Scheidholz 10 kr. — von jedem Stecken Brügelholz 6 kr. und auf das 100 Wellen 4 kr. an die Laternenkaſſe-Verwaltung abgegeben werden.	1804	26. Oct.	59 A.	
Inſtruktion für den Laternengeld-Einnehmer. Verordn. v. 26 Aug. 1805.	1805	11. Sept.	73 A. u. f.	
Berichte der Beamten ſollen keine verſchiedene Gegenſtände enthalten, widrigenfalls ſolche auf Koſten des Beamten extrahirt werden ſollen.	1804 1806	16. Jan. 29. Sept.	6 F. 41 F.	 321
Beſchädigungen an öffentlichen Baumpflanzungen im Schloßgarten und an der Chauſſee des Departements-Fulda ſollen mit größter Strenge beſtraft werden. S. Baum-Frevel.	1811	4. Apr.	14 F.	107
Beſcheinigungen bei Concurſen für Kirchen, Pfarrer und Lehrer ſollen von den Actuarien unentgeldlich ausgeſtellt werden.	1804	19. Jun.	26 F.	
Beſitznahme. Frſtl. Oranien Naſſauiſches Patent, wodurch der Erbprinz Wilhelm Friedrich von Oranien Naſſau vermöge einer mit ſeinem Hrn. Vater getroffenen Uebereinkunft geſtützt auf den zwiſchen dem Kaiſer, dem deutſchen Reiche und der Republick Frankreich am 19. Febr. 1801 zu Lünneville errichteten Frieden von dem ganzen Fürſtenthume Fulda Beſitz genommen hat. Verordn. v. 2. Nov. 1802.	1802	22. Oct.	42 F.	
— des Fürſtenthums Fulda durch die Franzoſen, und deſſen Verwaltung.	1806	28. Oct.	44 F.	345
— des Großherzogthums Frankfurt und Fürſtenthums Iſenburg durch die verbündeten Mächte und die Ernennung eines General-Gouverneurs. Bekanntmachung vom 6. Nov. 1813. v. 13. Dec. 1814.	1813 1814	12. Nov. 13. Dec.	45 F. 50 F.	442 611

Be	Be	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Beſitznahme.	Das Fürſtenthum Aſchaffenburg, ſo wie es deſſen letzter Souverain beſeſſen, wird vermöge Uebereinkunft unter den hohen Mächten an Se. k. k. apoſtoliſche Majeſtät übertragen, und von allerhöchſtdenſelben mittelſt Staatsvertrags vom 3. Juni 1814 an Se. königl. Majeſtät von Baiern abgetreten. Beſitznahme-Patent vom 19. Juni 1814.	1814	26. Jun.	52A.	
—	Patent über die Beſitznahme des Fürſtenthums Fulda mit Zubehör für Se. Maj. den König von Preußen einſchlüßlich der ehemals ritterſchaftl. Territorien von Mannsbach, Buchenau, Werda und Lengsfeld, jedoch mit Ausnahme der Aemter Hammelburg mit Thulba und Saleck, Brückenau mit Motten, Salmünſter mit Uerzel und Sannerz und eines Theiles des Amtes Bieberſtein, nämlich der Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebharts, Melpers, Ober-Bernhards, Seiferts und Thaiden, ferner der Domaine Holzkirchen. Vermöge Vertrages zwiſchen Oeſtreich und Preußen vom 27. Juli 1815. Anmerkung. Mit dem 27. Juli 1815 hört alle Verbindung zwiſchen Fulda mit den Aemtern Brückenau, Hammelburg, Weiers, und dem Ulſtergrunde, Amts Bieberſtein auf, da dieſe Diſtrikte unter k. k. öſtr. Adminiſtration geblieben ſind, bis ſie am 14. April 1816 an die Krone Baierns abgetreten wurden.	1815	27. Jul.	30F.	257
Beſoldung.	Auf ſolche findet kein Arreſt, Exekution oder ſonſt gerichtliche Verfügung ſtatt.	1804	19. Jan.	5A.	
—	Aufhebung der Natural-Früchte und Holzbeſoldungstheile, und deren Vergütung in Geld nach einem beſtimmten Anſchlage.	1810	11. Jan.	2F.	9
Beſoldungsbüchlein	ſollen abgeſchafft, und dagegen von den Beſoldeten jedes Quartal eine beſondere Quittung am Schluſſe des Jahres aber eine Generalquittung ausgeſtellt werden.	1804	3. Aug.	34F.	
Bettelfuhren,	welche mit fremden Bettlern, Kranken oder Armen eingebracht werden wollen, ſollen mit 2 Mann Bedeckung an die Gränze zurückgebracht werden. Verordn. v. 15. Juni 1808.	1808	25. Jun.	51A.	
Betteln.	Das öffentliche Betteln von fremden Leuten wird ſtreng verboten.	1804	7. März.	11A.	
—	Jeder in der Stadt, ihren Umgebungen, Spaziergängen und Gärten Bettelnde ſoll mit dreiſtündiger Thurmſtrafe mit Waſſer und Brod belegt werden.	1807	1. Apr.	27A.	
—	Wandernde Handwerksgeſellen ſollen ſich des Bettelns enthalten.	1807	2. Oct.	80A.	

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Beiſaßen. Wer als ein Beiſaß in einem Orte zu betrachten ſey, und wenn ihn die Gemeinde auch wie lange aufnehmen muß, auch wie ſich ein um den Beiſitz anſuchender auszuweiſen habe. Verordn. vom 13. Dez. 1804.	1805	30. Jan.	9A. u.f.	
— Geld. Dieſes ſoll als eine direkte Abgabe angeſehen und verrechnet werden, und in den Fällen, wo dieſe Abgabe bisher von Standesherren oder einzelnen Gemeinden ex speciali et ex generali concessione bezogen worden, ſoll dieſer Bezug fortbeſtehen.	1813	20. Apr.	33A.	
Biertaxen. Die Bierwirthe müſſen die Taxe auf einer ſchwarzen Tafel zu Jedermanns Nachricht bemerken.	1804	3. Dec.	75A	
Bittſchriften ſollen von dem Bittſteller ſelbſt, oder von einem recipirten Advokaten oder Supplikenſchreiber unterzeichnet ſeyn.	1807	29. Jan.	6F.	41
— ſollen von den Gemeindsdeputirten unterſchrieben, und mit einem Amts-Atteſte verſehen ſeyn.	1809	9. Aug.	32F.	261
— Alle bei der Präfektur zu Fulda eingereicht werdenden Bittſchriften und Vorſtellungen, welche nicht 1) auf dem Rubrum den Namen des Concipienten und dem Anſatz des Deſervits enthalten, worin 2) der kurz, jedoch deutlich und beſtimmt ausgedrückte Betreff nicht angegeben iſt, 3) die Beilagen nicht beſtimmt bezeichnet ſind, und 4) der Name des Wohnorts und des Diſtrikts, zu welchem der Supplikant gehört, nicht bemerkt iſt, ſollen entweder gar nicht angenommen, oder wenn ſie eingeſchlichen, ohne Reſolution gelaſſen werden.	1811	23. Jan.	4F.	27
Blattern. Verordnung wegen Beförderung der Einimpfung von Kuhpocken vom 8. Juni 1808. S. a. **Schutzblattern.**	1808	15. Jun.	48A. u.f.	
Botenwagen ſollen breite Felgen haben. S. **Radfelgen.**	1812 —	14. Nov. 24. Nov.	93A. 48F.	 477
Botenweſen. Das herrſchaftliche Botenweſen betreffend.	1807 —	26. Jun. 14. Sept.	38F.	287 290
— Porto-Tarif für das Botenamt zu Fulda, zu Gunſten der Beſoldungen der Amtsboten.	1808	1. Febr.	6F.	41
— Die mit der Abfertigung der Amtsboten beauftragten Behörden ſollen ihre Einrichtung ſo treffen, daß die Boten ſchon um 9 Uhr Vormittags bei dem Botenamte in Fulda eintreffen, und ihnen in dem sub III. der Verordnung bemerkten Falle die gehörige Beſcheinigung mitgegeben werde.	1811	24. Jan.	4F.	25

Br Br	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Brandverſicherungs-Anſtalt. Die in dem Kurthume Mainz beſtandene Aſſekuranz-Verordnung vom J. 1780 wird, als fortdauernd beſtimmt, und mit verſchiedenen Concurrenzländern vermehrt.	1804	9.Apr.	21A.	
— Errichtung einer Brandverſicherungsanſtalt für das Fürſtenthum Fulda. Verordn. v. 14. Octbr. 1805.	1805	27.Nov.	48F. u.f.	
— Die Beiträge zu dieſer Caſſe müſſen in Fällen, wo über das Eigenthum eines Gebäudes Streit obwaltet, von dem Beſitzer deſſelben eingefodert werden.	1806	19. Jun.	26F.	203
— Die jährlichen Cataſter und Expeditionen ſind vom Stempel und der Einregiſtrirung frei, die ausgeſtellten Quittungen über die Entſchädigungen, Taxations- und ander Liſten haben einen Stempel nothwendig.	1812	29.Mai.	24F.	240
Branntweinbrennerei-Conceſſion. Das jährliche Conceſſionsgeld wird nach Verhältniß der Blaſen feſtgeſetzt, und zwar für eine halbohmige Blaſe 16 fl. jährlich — bis zu $\frac{3}{4}$ Ohm 24 fl — bis zu einer ohmigen Blaſe jährl. 32 fl. und außer dem noch 1 fl. fürs Patent zur Sportelkaſſe. Verordn. v. 13. Dez. 1804.	1805	2.Jan.	1F.	
— Dieſe Abgabe wird einigermaßen erhöhet.	1806	12.Apr.	16F.	121
— Ohne beſondere Conceſſion darf Niemand Branntwein brennen. Erforderniſſe bei Ertheilung dergleichen Conceſſionen.	1806	7.Mai.	41A.	
Branntweinbrennereien. Von jeder Branntweinbrennerei ſoll ein jährlicher Brennzins oder Keſſelgeld nach dem Keſſelgehalte pr. Ohm, Departements-Landmaaß 12 fl. entrichtet werden.	1813 —	19.Febr. 15.Febr.	9F 12A.	75
— **Impot.** Von drei Eimern ausländiſchen Branntwein müſſen 10 fl. von dem Fuhrmanne gleich bei der erſten Zollſtätte bezahlt werden, und wenn ſolcher ins Ausland gehet, ſo wird der Impot an der Gränzzollſtätte wieder zurückgegeben.	1804	13.Jan.	4F.	
— Vorſchriften zur künftigen Erhebung des Impots vom fremden Branntwein.	1809	9.Oct.	41 43 45F.	331 347 373
— die Einführung eines ſolchen auf den aus dem Großherzogthume Würzburg in das Departement Fulda eingehenden Branntwein zu 4 fl. 48 kr. pr. Eimer oder 4 kr. pr. Maß, und für den Liquer zu 6 kr. pr. Bouteille.	1811	9.Jan.	2F.	9
— wird zwiſchen den Departements Fulda und Hanau wechſelſeitig aufgehoben.	811	11.Apr.	15F.	124

Br — Bu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Branntwein-Impot. Von jeder in der Stadt Fulda conſumirt werdenden Ohm Branntwein ſollen nebſt den herrſchaftlichen Accis-Taxen noch 2 fl. für das ſtädtiſche Aerar entrichtet werden.	1814	7.Jan.	2F.	16
Brantweinſchenkens-Conceſſion. Dafür ſollen jährlich 10 fl. nebſt 1 fl. fürs Patent bezahlt, und ſolche nur vom 1. Juli auf ein Jahr verwilligt werden. Verordn. vom 13. Dez. 1804.	1805	2.Jan.	1F.	
Branntweinzapfer dörfen bei Strafe kein übermäßiges Getränke an ihre Gäſte abgeben.	1810	4.Jan.	2	11
	1812	5.Jul.	28F.	270
Brauweſen. Verordnung wegen des Bierbrauens überhaupt.	1804	8.Jun.	27	
	1808	16.Nov.	92	
	—	23.Nov.	94	
	1809	15.Nov.	91A.	
— Nachtrag zu der Verordnung vom 8. Juni 1804. Verordn. v. 21. Oktbr. 1808.	1809	25.Nov.	94A. u.f.	
Brennholz. Alles herrſchaftliche Brennholz, es mag zur Frohnde oder um Lohn gefahren werden, ſoll bei 2 Rthlr. Strafe von jedem Wagen entweder Gemeindeweis in Beiſeyn des Schultheißen, oder Parthienweis aus dem Walde geſchaft werden.	1804	27.Jun.	28F.	
Bronnen. Verordnung wegen Aufſicht und Reinlichkeit der Bronnen in der Stadt Aſchaffenburg vom 6. Juli 1805.	1805	24.Jul.	59A.	
Bruchtheile die mehr als die Hälfte des kleinſten Ganzen austragen, ſollen als ein Ganzes angeſetzt, und was weniger als die Hälfte des kleinſten Ganzen beträgt, weggelaſſen werden.	1813	30.Jan.	10A.	
Bürgerannahme. Die Beibringung der nothwendigen Zeugniſſe über die Sittlichkeit, Militär-Diſpenſation, und über das ſtatutariſche Vermögen. Verordn. v. 29. März 1805.	1805	6.Apr.	28	
	—	13.Apr.	30	
	—	17.Apr.	31A.	
— Mit welcher Vorſicht von den Behörden die Vermögens-Atteſte bei Bürgerannahmen ausgeſtellt werden ſollen.	1805	30.Aug.	75	
	1806	25.Aug.	74A.	
— gehören zu den Attributen des Präfekten. S. **Unterthanen-Annahmen.**	1811	20. Febr.	8F.	59
— **Recht.** Daſſelbe wird den jüdiſchen Einwohnern des Departements Aſchaffenburg, mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Juden gegen eine Ablöſungsſumme bewilliget. Verordn. v. 16. Oktbr. 1813.	1813	30.Oct.	87A.	
Bureaukoſten. Die Juſtitzämter ſollen bei der vierteljährigen Vorlage des Sportel-Verzeichniſſes jedesmal das Verzeichniß über angekaufte Schreibmaterialien nebſt den Belegen an die treffende Behörde zur Ertheilung der Ausgabe-Signatur auf die Sportelkaſſe mit einſenden.	1811	22.Jan.	5F.	35

C.	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Capital-Aufnahmen der Gemeinden zur Beſtreitung der Kriegskoſten ſollen nach Umſtänden unentgeldlich einregiſtrirt und geſtempelt werden. S. **Einregiſtrirung**.	1813 —	14. Jul. 20. Jul.	29 F. 58 A.	233
Caſſe-Scheine. Die Einführung und Ausgabe beſonderer verzinslichen Caſſeſcheine zu Zahlung der Paſſiv-Rückſtände und deren Wiedereinlöſung nach einer beſonderen Verlooſung mit baarem Gelde. Verordn. v. 1. Dez. 1812.	1812	4. Nov.	49 F.	485
— 1) Bei allen Ab- und Verkäufen landesherrlicher Domainen, Zehnten, Zinſen und Gülten in den Departements Fulda und Hanau ſoll der ganze Kaufpreis in ſolchen Scheinen bei den herrſchaftl. Caſſen angenommen werden. 2) Alle Caſſen des Großherzogthums Frankfurt ſollen bei jeder an ſie geleiſtet werdenden Zahlung den ſechsten Theil derſelben an Caſſenſcheinen annehmen. 3) In Fulda und Frankfurt werden Escompte-Büreaux errichtet, bei welchen die Inhaber der Kaſſeſcheinen ſolche gegen baares Geld nach den feſtgeſetzten Bedingniſſen umſetzen können, jedoch müſſen 4) ſolche Caſſenſcheine vor der niedergeſetzten Commiſſion vorerſt präſentiret, und unentgeldlich mit einem eigenen Stempel, zum Beweiſe ihrer Aechtheit bezeichnet werden. 5) Die ſo bezeichneten Scheine müſſen, um von einem Beſitzer zum andern zu kommen, jedesmal bei jeder Beſitzveränderung von dem Abgebenden mit ſeiner Namensunterſchrift verſehen werden. 6) Die herrſchaftl. Caſſen haben bei jeder zu leiſtenden Zahlung ein $\frac{1}{6}$ des Betrages an Caſſenſcheinen wieder zu verausgaben. 7) Mit der Verloſung der rückzuzahlenden Caſſenſcheinen ſoll alle drei Monate zu 10/m. fl. fortgefahren werden. Verordn. v. 20. Mai 1813.	1813 —	28. Mai. 29. Mai.	22 F. 43 A.	177
— Alle ſolche Scheine, welche ſich in den Händen öffentlicher Fonds, milder Stiftungen und anderer Corporationen befinden, können weder gegen andere Obligationen, noch mit einigem Verluſte gegen baares Geld umgetauſcht werden, ſondern ſollen die Verlooſung abwarten.	1813	5. Aug.	32 F.	267
Centwachten dörfen von ganzen Gemeinden an einzelne Perſonen bedungen werden; wogegen aber Einzelnen ſolches nur unter der Bedingung geſtattet ſeyn ſoll, daß beim Entkommen eines Arreſtaten nicht nur der Subſtitut mit einer angemeſſenen Strafe belegt, ſondern auch der Subſtituent für alle auf die Verfolgung des Arreſtaten auf-	1806	7. Jun.	24 F.	186

Ce Ch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
zuwendende Koſten salvo regressa gegen den Subſtituten und in subsidium auch für die durch Beſtrafung des Letztern wegen Nachläſſigkeit bei dem übertragenen Wachtdienſte erwachſenden Koſten verantwortlich ſeyn ſolle.				
Centwachten. Die Befreiungen von Centwachten ſollen durchaus aufgehoben ſeyn, und ſolche von allen Unterthanen ohne Ausnahme geleiſtet werden.	1811	14. März.	11F.	82
Chauſſeen. Verbot aller Eingriffe in das Chauſſee-Eigenthum, nämlich noch 2 Nürnb. Schuh hinter den angepflanzten Obſtbäumen, ſo wie auch des Fruchtziehens außerhalb der Chauſſeegräben bei 5 Rthlr. Strafe.	1810 —	16. Aug. 13. Sept.	34 37F.	265 287
— Die angränzenden Grundſtücksbeſitzer ſollen bei angemeſſener Geldſtrafe das Chauſſee-Eigenthum, nämlich auf der Frankfurter- und ſächſiſchen Route bis 2 Nürnb. Fuß hinter den Baumlinien und auf der fränkiſchen Route bis 2 Fuß über die Chauſſee-Gräben durch Ackern nicht beengen.	1811	30. Jul.	31F.	278
— Die Bepflanzung der Chauſſeen mit Bäumen und die beſſere Cultur dieſer Bäume.	1812 —	12. März. 21. Mai.	11 23F.	95 231
Chauſſee-Bäume. Das Obſt an ſelbigen ſoll zu ⅔ den anſtoßenden Grundeigenthümern, und zu ⅓ den Chauſſee-Warten zugehören, wogegen dieſe auch auf Beſchädigungen dieſer Bäume fleißige Aufſicht halten ſollen.	1811	30. Jul.	31F.	278
— Beſchädigungen. Wer auf den Fußbänken reitet oder fährt, auch auſſer den beſtimmten mit Abfahrts-Brücken verſehenen Orten zwerch über die Chauſſee-Bänke und Gräben von oder auf die Chauſſee überſetzt; — wer eine tiefere Fahrleiſte nicht beſtreicht; — wer einen Abweiß-Stein um oder entzweifährt; — wer ſein Fuhrweſen mit Ketten ſperret, oder ſich eiſerner Hemmſchuhe bedient, die nicht 7 Zoll breit ſind; — wer einen Chauſſeebaum beſchädigt, oder über die Gränzlinie des Chauſſee-Eigenthums ackert; — wer auf der Chauſſee ohne Noth ausſpannt, und den Wagen leer oder geladen ſtehen läßt; — wer Holz, Steine u. dgl. auf die Chauſſee-Bänke ſetzt, oder Unrath in die Gräben wirft; — wer Vieh an den Doſſirungen oder in den Chauſſee-Gräben weiden läßt, oder ſonſt einen Unfug begeht, hat nebſt Vergütung des Schadens nach Umſtänden 1. 2, auch mehrere Gulden Strafe zu erlegen.	1811 —	1. Aug. 1. Sept.	31F. 71A.	296
— Reglement über das gerichtliche Verfahren, Behandlung und Beſtrafung der Chauſſee-Frevler und die Verrechnung der Strafgelder. Verordn. v. 24. Dec. 1811.	1812 —	14. Jan. 6. Febr.	10A. 6F.	 45 u. f.
— Geld. Die Verminderung des Chauſſee-Geld-Tarifs auf die Hälfte ſoll mit dem 1. Aug. anfangen.	1811 — —	23. Jul. 1. Aug. 13. Jul.	30 31F. 57A.	269 293

Ch	Ch	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Chauſſee-Geld.	Jeder Reiſende ohne Ausnahme hat bei jeder berührenden Chauſſee-Geld-Station, ſo oft er ſolche hin- und herpaſſirt, das tarifmäßige Chauſſee Geld gegen ein zu empfangendes gedrucktes Chauſſeen-Zeichen zu bezahlen. Dieſes Zeichen iſt bei Strafe an der nächſten Chauſſee-Station abzugeben, auch den Chauſſee-Bereitern und Wärtern auf Verlangen vorzuzeigen.	1811 —	1. Aug. 1. Sept.	31 F. 71 A.	295
—	Geld-Defraudationen. Wer die Zahlungs-Station umfährt, oder dieſelbe paſſirt, ohne das Chauſſee-Geld zu bezahlen, oder unter ſonſtigem Vorwande einen Unterſchleif begeht, hat für jeden Kreuzer den er tarifmäßig hätte bezahlen müſſen, einen Gulden Strafe zu entrichten. Wer ohne das ſchuldige Chauſſee-Geld zu bezahlen, ſeine Vorſpann vor der Zahlungs-Station ausſpannt, hat für jedes ausgeſpannte Pferd 2 fl. — für jeden Ochſen, Stier oder Kuh aber 1 fl. Strafe zu bezahlen. Bloſe Anmeldungen an den Zollſtationen ſind unter willkührlicher Strafe verboten.	1811 —	1. Aug. 1. Sept.	31 F. 71 A.	295
—	Reglement wegen Behandlung derſelben in Anſehung 1) der Arretirung und ſummariſchen Unterſuchung, 2) der näheren Unterſuchung und Beſtrafung, 3) der Unterſuchung beim Betreten auf der That, 4) der Beſtimmung wegen Zeugen, 5) der Belohnung der Arretirenden, 6) des Verfahrens gegen Widerſetzlichkeit, 7) des Verfahrens wegen der Flucht des Defraudanten u. 8) der Verrechnung der Strafgelder. Verordn. v. 24. Dec. 1811.	1812 —	14. Jan. 6. Febr.	10 A 6 F.	 45 u. f.
—	Geldeinnehmer ſollen ein bloßes Anmelden der Reiſenden bei willkührlicher Strafe nicht annehmen, noch weniger aber Jemanden, der das Chauſſee-Geld verfahren, hiernächſt noch Zeichen nachgeben. Einer gleichen Strafe oder auch Dienſtentſetzung macht ſich der Einnehmer ſchuldig, der einen nicht Befreiten frei paſſiren läßt, oder einen Frevler verſchweigt.	1811 —	1. Aug. 1. Sept.	31 F. 71 A.	296
—	Geldfreiheit. In wieferne ein herrſchaftl. Diener bei Geſchäftsreiſen ſolche zu genießen habe.	1804	15. Febr.	8 F.	
—	Vom Chauſſee-Gelde ſollen befreit ſeyn, a) alle Offiziere und alles Militärfuhrweſen, wenn ſolches mit eigenen oder Frohndpferden geführt wird. b) Alle ſouveraine Fürſten des Rheinbundes nebſt dem ſie begleitenden Gefolge. c) Alle am großherz. frankfurtiſchen Hofe accreditirten Geſandte, bei deren Höfen das Reciprocum ſtatt findet, d) die großherzoglichen Miniſter, Staatsräthe und Präfecten, letztere jedoch nur in ihren Departementen,	1811 —	1. Aug. 1. Sept.	Beil. 31 F. 71 A.	294

Ch Ci	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
e) alle Staatsbeamte, wenn ſie in herrſchaftlichen Geſchäften reiſen, und ſich mittelſt eines Paſſirſcheins des Chauſſee-Inſpektors ausweiſen können. Forſtbeamte ſind jedoch von dieſer Nachweiſe ausgenommen.				
f) Alle ſteuerbare Unterthanen in ihren Amtsbezirken mit eigenem Fuhrweſen und Ladung eigener Landesprodukten, welche ſie auf inländiſche Märkte führen,				
g) alle Militär-Frohndfuhren, wenn ſie ſich als ſolche legitimiren können,				
h) die ordinare Briefpoſt, Schild-Courire und Eſtaffeten.				
Chauſſee-Geld-Freiheit. Nähere Beſtimmung der Chauſſee-Geld-Freiheit der Staatsbeamten in Anſehung der nachzuſuchenden Freiſcheine, ſodann der ſteuerbaren Unterthanen in ihren Amtsbezirken.	1811	1. Sept.	36F.	337
— Die Bewohner des Departements Fulda ſollen unter gewiſſen Beſchränkungen von allem Chauſſee-Geld befreit ſeyn. Verordn. v. 13. März 1812.	1812	6. Apr.	15F.	135
— Die Bewohner des Departements Fulda haben in dem Falle keinen Anſpruch darauf, wenn ſie inländiſche Produkte oder Fabrikate ins Ausland bringen. Die von den Mairien erhaltene Scheine ſind nur dann auf 1 Jahr gültig, wenn ſie immer die nämliche Ladung conſtatiren.	1812	29. Mai.	23F.	229
— Die Erhebung des Chauſſee-Gedes ſoll nicht auf die Oekonomie-Fuhren, und den Viehgang der Inländer, nicht auf die zur Beſtellung der Felder und Führung der eigenen Produkte auf die inländiſche Märkte erfoderlichen Fuhren und überhaupt nicht auf Erſchwerung des inneren Verkehres ausgedehnet werden.	1811	9. Nov.	89A.	
Chriſtenlehre. Dahin ſollen die Eltern ihre Kinder bei unnachſichtlicher Strafe der Eltern ſchicken, die Kinder aber ſollen durch die Polizeidiener hineingeführet werden.	1806	3. Jun.	25F.	194
Civilſtands-Beamte. Die Funktionen derſelben ſollen mit dem 1. Febr. l. J. aufhören, und die Beurkundung des bürgerl. Rechtszuſtandes wieder, wie vorher den Pfarrern überlaſſen werden. Die Duplikate der Civilſtandsregiſter ſollen für den Monat Jan. noch an die Gerichte erſter Inſtanz, die eigenen Regiſter ins Gemeinde-Haus verwahrlich abgegeben werden.	1814 —	28. Jan. 19. Jan.	4F. 6A.	38
— Regiſter. Die ſeit dem 1. Jan. 1811. geführten Civilſtandsregiſter, deren Duplikate ſtets an die Gerichte erſter Inſtanz abgeliefert wurden, ſollen von den Civilſtands-Beamten auch noch für den Monat Jänner l. J. dahin eingeſendet, ihre eigenen Regiſter aber auf das Gemeinde-Haus verwahrlich niedergelegt werden. Verordn. v. 16. Jan. 1814.	1814 —	28. Jan. 19. Jan.	4F. 6A.	38

Co	Co	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Code Napoleon	ſoll im ganzen Großherzogthume Frankfurt mit 1. Jan. 1811. eingeführt und beobachtet werden. Verordn. v. 25. Juli 1810.	1810 —	25.Jul. 6.Aug.	32F. 63A.	247 254
—	und Codeponal. Deren Aufhebung.	1814 —	28.Jan. 19.Jan.	4F. 6A.	37
Codex.	Der Codex juris bavarici judiciarius tritt mit 1. Jan. 1815. im Fürſtenthume Aſchaffenburg in Geſetzkraft. S. Gerichts-Ordnung.	1814	10.Dec.	104 A.	
Colonial-Waaren.	Der freie Tranſit der Colonial-Waaren, welche franzöſiſchen Unterthanen gehören, ſoll bei dem Transport durch das Großherzogthum Frankfurt geſtattet ſeyn. Verordn. v. 25. Jul. 1811.	1811 —	25.Jan. 2.Febr.	5F. 10A.	Beil.
—	Die Entrichtung des Impot von Colonialwaaren an jener Station des Großherzogthums Frankfurt, wo ſolche eingebracht werden, wenn dieſer Impot nicht ſchon anderſtwo entrichtet worden.	1811 —	28.März —	15F. 28A.	119
—	Den Tarif über die Entrichtung des Impots von denſelben.	1811	16.Apr.	16F.	134
—	Dergleichen aus der Leipziger Meſſe kommende Waaren ſollen von den ſolche vorräthig habenden oder ſpedirenden Kaufleuten binnen 24 Stunden deklariret werden bei Strafe der Confiskation.	1811 —	29.Jun. 25.Jun.	27F. 51A.	243
Conceſſionen	zu Muſik- und Tanzhalten ſollen in der Hauptſtadt des Departements Fulda bei dem Polizeidirektor nachgeſucht und von ihm darüber verfügt werden. In den einzelnen Diſtrikten müſſen ſolche zuerſt vor dem betreffenden Orts-Maire angebracht werden, welcher darüber ſeinen Bericht an den ihm vorgeſetzten Diſtrikts-Maire zu erſtatten, von dieſem die Entſchließung zu erwarten, und dem Imploranten bekannt zu machen hat. Der Orts-Maire hat auf die Beobachtung der Ordnung dabei zu wachen.	1811	26.Jan.	5F.	33
Concurſe.	Bei ſolchen ſollen die Actuarien die Beſcheinigungen der Kirchen, Pfarrern und Lehrern unentgeldlich ausſtellen.	1804	19.Jun.	26F.	
—	Den Juſtizämtern wird das ganze Concursverfahren dergeſtalt eingeräumt, daß ſie bei Erkennung der Concurſe für ſich ohne Anfrage vorzuſchreiten, die Claſſenurtheile in ihrem eigenen Namen zu ertheilen, und nicht mehr zur Beſtätigung einzuſenden haben. Verordn. v. 21. Nov. 1805.	1806	8.Jan.	2F. u.f.	
—	Vorläufig ſoll es bei der Concursverordnung v. 17. Jan. 1757 überhaupt, als auch beſonders dabei, daß gegen einen zu $\frac{3}{4}$ ſeines Vermögens-Verſchuldeten beim Andringen ſeiner Gläubiger die Liquidation erkannt, und vom	—	—	—	

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Tage der Ediktalladung an der Zinnſenlauf ſiſtiret werden ſoll, ſein Verbleiben behalten. Verordnung vom 21. Nov. 1805.				
Concurſe. Vorſchriften für den Richter in dem Concursverfahren ſelbſt, Vernehmung des Gemeinſchuldners in Anſehung der activen und passiven, der eigentlichen Liquidation, der Adminiſtration der Maſſe, der Licitation und des Zuſchlages, wie auch der Ordnung der Akten. Ibidem.	1806	8. Jan.	2 F. u. f.	
Conferenz-Commiſſion. Beſtellung einer eigenen proviſoriſchen Conferenz-Commiſſion zu Beſorgung der öffentlichen Staats- und Landesangelegenheiten.	1802	23. Oct.	43 F.	
— Die proviſoriſch angeordnete wird in ein eigentliches Geheime-Rahtscollegium als oberſte Landesſtelle für alle Beſitzungen des Prinzen von Oranien Naſſau Fulda Hoheit umgeſchaffen und organiſirt.	1805	18. Mai.	21 F.	
Contrakte, welche während der Zeit, wo in dem Großherzogthume Frankfurt der Code Napoleon und die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung beſtand, geſchloſſen worden, ſollen auch nach dieſen bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Giltigkeit beurtheilt werden. S. a. Gerichtsverfahren. Prozeßordnung.	1814 —	28. Jan. 19. Jan.	4 F. 6 A.	37
Copialgebühren in eigentlichen Streitſachen, die Revenüen der Kirchen, Pfarrer und Lehrer betreffend, ſollen aus dem Kirchen-Aerario, in deſſen Ermanglung aber von den Eingepfarrten oder den zur Schule eingewieſenen Unterthanen erhoben werden.	1804	19. Jan.	26 F.	
Copulationen. Die ſogenannten Vorcopulationen und weinkäufliche Copulationen evangeliſcher Unterthanen in der Provinz Fulda ſollen als nichtige Winkelehen angeſehen und beſtraft werden.	1815	7. März.	10 F.	85
Criminalgericht zu Aſchaffenburg. S. Gerichts-Verfaſſung.	1814	21. Dec.	104 A.	
D.				
Dekrete. Auf Bittſchriften an die Suplicanten ſollen nicht mehr an dieſe unmittelbar, ſondern an die Rentämter abgeſchickt werden, welche bei der Abgabe zugleich die Taxen und Stempelgebühren zu erheben haben.	1805	13. Mai.	21 F.	
Departementsgericht. Bekanntmachung des erſten Inſtanz- oder Departementsgerichts, des Departements Fulda, daß deſſen gewöhnliche Gerichts-Sitzungen in jeder Woche Dienſtags, Donnerſtags und Samſtags gehalten werden.	1812	31. Dec	1 F. 1813	3
Departements-Blatt. S. Intelligenz-Blatt.				

De	Di	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Deſerteures.	General-Pardon für die kurmainziſche Deſerteure, die bis zum letzten December wieder zurückkehren, v. 5. Sept. 1804.	1804	26.Sept.	50A.	
—	Von ſolchen dörfen keine Kleidungsſtücke gekauft oder getauſcht werden. Ueberhaupt ſollen ſelbige von Niemanden angenommen, unterſtützt oder verheimlichet werden.	1806	2.Jul.	60A.	
—	Die aus der franzöſiſchen Militär-Conſcription entwichenen franzöſiſchen Unterthanen ſollen bei ſchwerſter Strafe ohne polizeiliche Anzeige nicht aufgenommen werden.	1811	1.Jul.	27F.	244
—	ſogleich bei Ankunft eines großherz. frankfurtiſchen Soldaten in einem Orte ſoll ſich die Polizeibehörde den Urlaubspaß, Abſchied oder ſonſtige Legitimation übergeben laſſen, und wenn ſich der Soldat nicht legitimiren kann, dieſen arretiren und an die nächſte Militärbehörde abliefern.	1811	3.Aug.	62A.	
—	Verordnung, wie die Deſerteure und Refractaire beſtrafet werden ſollen, ſodann Generalpardon der vor dieſer Verordnung Entwichenen und bis zum 1. Aug. l. J. Zurückkehrenden. V. 30. Jun. 1813.	1813	7.Jul.	28F.	221
—	Wird bis zum 1. Oct. l. J. verlängert.	1813	12.Aug.	33F.	283
—	Vorſchriften, wie die Deſerteure der Landwehre und der Freiwilligen ſowohl rückſichtlich ihrer Perſon, ihres Vermögens und der vertragenen Armatur oder Montirungs-Stücke behandelt werden ſollen. Verordn. v. 2. und 3. März 1814.	1814 —	18.März 12.März	11 12F. 12A.	123 131
—	Ueber jeden von den ausmarſchirten großh. frankfurtiſchen Truppen deſertirten Mann ſoll Standrecht gehalten, und derſelbe nach Befund todtgeſchoſſen werden.	1814	18.Apr.	16F.	199
—	Die General-Pardon für die Deſerteure des Linien-Militärs, der mobilen Legion oder der entwichenen von der Militärpflicht oder Nationalgarde II. Claſſe ſoll auch den Aſchaffenburger Unterthanen zugutkommen. Verordn. v. 15. Aug. 1813.	1814	31.Oct.	92A.	
Deutſcher Orden.	Aufhebung deſſelben. S. Güter.				
Diäten.	Bei Verkäufen oder Verpachtungen von Domanialgütern ſollen die Rentbeamten auſſer den bewilligten 5 Prozents von der Hauptſumme keine Diäten, Reiſe oder andere Koſten erheben.	1811	11.Apr.	15F.	123
Dienſtboten.	Geſinde-Ordnung für das Departement Aſchaffenburg in Anſehung I. der Verhältniße des Geſindes zum Dienſtgeber, II. des Geſinde-Amts, III. des Verhaltens der Dienſtboten vor dem Eintritt in den Dienſt, IV. des Dienſtvertrages ſelbſt, V. der Pflichten der Dienſt-	1811	2.Nov.	87A. u.f.	

Di Do	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
boten im Dienſte, VI. der Beſtrafung der übertretenen Pflichten, VII. der Pflichten des Dienſtgebers gegen ſeine Dienſtboten, VIII. der Beſtrafung der Dienſtgeber bei der Uebertretung derſelben, IX. der Dienſtaufkündigung und des ſchnelleren Austritts, X. der polizeilichen Aufſicht auf das dienſtloſe Geſinde. Verordn. v. 26. Oct. 1811.				
Dienſtboten. Fremde Leute, die ſich über ihren Aufenthalt und Heimath bei der Polizei nicht legitimiren können, ſollen weder von einer Gemeinde als Hirten noch von Privaten als Dienſtboten angenommen werden.	1812	10. Oct.	81 A.	
Diſpenſationen, päbſtliche ſollen durch die Unterthanen nicht unmittelbar in Rom nachgeſucht, ſondern derlei Geſuche mit den nöthigen Beſcheinigungen der geheimen Conferenz-Commiſſion vorgelegt, und von da aus an den dieſſeitigen Agenten nach Rom beſorgt werden.	1804	24. März.	14 F.	
Domainen-Güter. Dieſelben können nicht mit Arreſt belegt, noch verpfändet, veräuſſert oder vertauſcht werden.	1808	9. Dec.	51 F. Beil.	389
— Bei Veräuſſerungen oder Verpachtungen derſelben dörfen auſſer den genehmigten 5 % von der Hauptſumme keine Diäten, Reiſekoſten und andere Auflagen genommen werden.	1811	11. Apr.	15 F.	123
— Die Irrungen, zwiſchen den kaiſ. franz. Donatairs und ihren Pächtern ſollen nicht bei den Gerichten, ſondern im Adminiſtrativ-Weege vor dem Präfecturrathe, vorbehaltlich des an den Staatsrath zu nehmenden Recurſes behandelt werden.	1813	2. März.	10 F.	83
— Den Käufern der fuldaiſchen herrſchaftlichen Domainen wird proviſoriſch vom General-Gouvernement Frankfurt der einſtweilige Genuß und Beſitz der gekauften Domainen gegen Entrichtung der ſeit dem 1. Juli rückſtändigen und laufenden Abgaben und Laſten und gegen haus- und landwirthſchaftliche Pflege und Erhaltung der Gegenſtände belaſſen. Verordn. v. 16. März 1814.	1814	21. März.	16 F.	191
Domanialgefälle, welche in Zeitpacht gegeben werden, dörfen nur an einheimiſche oder ſeßhafte Ausländer hingelaſſen werden.	1812	10. Oct.	81 A.	
Domanial-Laſten-Abkauf. Alle auf dem Grundeigenthume oder Berechtigungen in den Departementen Fulda und Hanau haftende Geld- und Fruchtzinnſen, ſo wie Gülten und Zehenten ſind vorzugsweiſe für den Zinnspflichtigen ſelbſt, wenn aber dieſer die Ablöſung nicht bewirken kann oder will, für jeden dritten ablösbar. Dieſe Ablöſung kann bei Zinnsgefällen ganzer Gemeinden oder einzelner Zinnspflichtigen geſchehen, und der Abkäufer	1813	23. Jul.	30 F.	239

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
tritt in alle Rechte der Zinnsherrſchaft ein. Durch den Abkauf dieſer Laſten von dem Eigenthümer kann dieſer mit ſeinem bishergeſchloſſenem Gute als mit ſeinem wahren und freien Eigenthume verfahren, ſolches ohne Conſens im Ganzen oder im Einzelnen verkaufen, vertheilen oder auf andere Art darüber disponiren. Wer den Betrag der Domanial-Laſten fünfzehnmal entweder in baarem Gelde und zwar nach Umſtänden in mehreren Terminen oder in Fuldaer Caſſe-Scheinen nach ihrem Nominalwerthe erlegt, hat ſeine Güter auf immer von Laſten frei gekauft. Der Anſchlag der Abgaben iſt: 11 fl. für das Mltr. Weitzen, 8 fl. für das Mltr. Korn, 7 fl. für das Mltr. Gerſte, 5 fl. für das Mltr. Haber, 10 fl. für das Mltr. Linſen. fuldaiſches Gemäß. 36 kr. eine Gans, 12 kr. eine Huhn, 6 kr. ein Hahn, 24 kr. ein Geſchock Eier. Jeder Zinnspflichtige Abkäufer hat einen Auszug ſeiner Schuldigkeit von dem Diſtrikts-Einnehmer gegen 30 kr. Gebühren einſchlüßig des Stempels zu 7 kr. zu fodern, und ſolchen der zum Laſten-Abkauf angeordneten Special-Commiſſion vorzulegen, welche die Abkaufs-Summe beſtimmt. Verordn. v. 15. Juli 1813.				
Dreſchen bei Licht in Scheuern iſt bei ſchwerer Strafe verboten.	1811	12. Nov.	90 A.	
Duldungsklaſſe. Welche Individuen eines Ortes zu dieſer Klaſſe gerechnet werden können, dieſes beſtimmt die Verordnung v. 11. Jan. 1802, welche erneuert wird durch die Verordnung v. 13. Dec. 1804.	1805	30. Jan.	9 A. u. f.	

E.

Ehe-Diſpenſationen in verbotenen Graden. Geſuche um die landesherrl. Civil-Diſpenſation in ſolchen Fällen ſollen nebſt Anſchluß der ſchon erhaltenen geiſtlichen Diſpenſation und eines amtl. Atteſtes, daß der Verehelichung kein bürgerliches Hinderniß im Weege liege, bei der oberſten Landesbehörde zur Beförderung an die höchſte Stelle eingereicht werden.	1810	23. Jun.	26 F.	199
— Zu Schließung der Ehen und Anſuchen um Diſpenſation der evangeliſch-lutheriſchen Unterthanen wird in dem Großherzogthume Frankfurt ein eigener Commiſſarius aufgeſtellt.	1812	3. Jun.	24 F.	239
Eheſcheidung. Die Scheidungs-Verhandlungen zwiſchen evangeliſchen Eheleuten der Provinz Fulda ſollen von dem evangeliſchen Kirchenrath und Inſpector bis zum Schluſſe beſorgt werden.	1815	13. Febr.	7 F.	52
Einquartierung. Wie dieſelbe den Einquartierträgern vergütet werden ſoll.	1807	10. Nov.	46 F. Beil.	351

Ei	Ei	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Einquartierung.	Verordnung, wie die Einquartierung vertheilt werden ſoll, v. 8. Aug. 1808.	1808	13.Aug.	65A.	
—	Wer wegen obwaltenden Hinternißen eine Zeitlang von Einquartirung befreit ſeyn will, muß ſich unter Anführung der Gründe bei der Einquartierungs-Commiſſion zeitlich melden, widrigenfalls auf ſein Geſuch keine Rückſicht genommen werden ſoll.	1815	20.Apr.	16F.	157
Einquartierungs-Freiheit.	Niemand ſoll künftig von der allgemeinen Laſt der Einquartirung frei belaſſen werden.	1815	10.Jan.	2F.	13
Einregiſtrirung.	An die Beamten derſelben ſollen die Städte und Gemeinden ihre Lagerbücher auf 2 Monate gegen Schein mittheilen.	1811	27.Febr.	18A.	
—	Die Eröfnung der Büreau der Einregiſtrirung und des Stempels im Großherzogth. Frankfurt.	1811	18.März.	12F.	91
—	Viehmarkts-Protocolle ſind von Stempel und Einregiſtrirung frei, nur die beſonders gefoderten Abſchriften und eigene Ausfertigungen unterliegen der Einregiſtrirung und dem Stempel.	1811 —	2.Apr. —	14F. 27A.	106
—	Durch die im Regierungsblatt Nro. 37. bekannt gemachte Taxrolle der Einregiſtrirungsgebühren ſoll das Einregiſtrirungs-Geſetz vom 14. Jan. 1811. nicht aufgehoben ſeyn.	1811	24.Mai.	21F.	187
—	Davon iſt das Leih- und Pfandhaus befreit.	1811	8.Jun.	24F.	214
—	Wenn eine Schuldverſchreibung unter Privat-Unterſchrift errichtet, und die Schuld eingeklagt worden, ſo muß die Urkunde, da ſie kein ſicheres Datum hat, ſtatt des Stempels viſiret und einregiſtriret werden. Iſt aber die Rede blos von Intereſſen-Zahlung, ohne daß die Hauptſchuld beſtritten werden kann, ſo wird von der Urkunde keine Gebühr erhoben, ſondern der Beſcheid iſt nur der Gebühr von ½ Procent von dem Betrage der Condemnation oder der fixen Gebühr unterworfen.	1812 —	15.Febr. 23.Jan.	15A. 4F.	 29
—	Davon ſind die Brandaſſecuranz-Cataſter und Expeditionen frei.	1812	29.Mai.	24F.	240
—	Erläuterungen des Einregiſtrirungs- und Stempelgeſetzes, 1) in Anſehung der Akten, welche der Einregiſtrirung nicht bedürfen, 2) der Akten, ſo gratis einregiſtrirt werden, 3) der Akten der Verwaltungs-Behörden, die der Formalität gegen die Gebühr unterworfen ſind, 4) der Verwaltung der Domainen, direkten und indirekten Steuern, deren Verkäufe, Verpachtungen Accorde und anderer Contrakte.	1812 —	10. Sept. 19. Sept.	74 75A.	
—	Inſtruktion für die Juſtiz-Beamten wegen Einregiſtrirung der Akten ſtreitiger Gerichtsbarkeit.	1812	14.Dec.	6F. 1813	Beil.

Ei Ex	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Einregiſtrirung. Die Kriegslieferungs-Accorde ſollen von der Einregiſtrirung und dem Stempel frei ſeyn.	1813	9.Apr.	15F.	122
— Requiſitionen auswärtiger Stellen um dieſeitige Amtshilfe ſollen von den Gerichtsbehörden zwar auf ungeſtempeltem Papiere angenommen, gleich nach dem Empfange aber den Einregiſtrirungs-Einnehmern mitgetheilt werden, um ſolche en debet für den Stempel zu viſiren, wornächſt die dadurch entſtehenden Koſten von den Reſtanten mit der Hauptſchuld eingetrieben werden ſollen.	1813 —	9.Apr. 30.März.	15F. 26A.	122
— Davon ſollen die Kriegslieferungs-Accorde befreit ſeyn.	1813	30.März.	26A.	
— Die über den Verkauf oder Verſteigerung vor den Orts-Maires oder ihren Adjuncten abgehaltenen Protocolle ſollen binnen 20 Tagen einregiſtrirt werden.	1813	4.Jun.	24F.	193
— Bei Geldaufnahmen der Gemeinden zu Beſtreitung der Kriegskoſten wird nur dann die Einregiſtrirungs- und Stempelfreiheit bewilliget, wenn die Gemeinde vorderſamſt legal und aktenmäßig den Zweck, und daß die Gemeindeſchulden derſelben Vermögen überſteigen, beſcheiniget haben wird. Dieſe Geldaufnahmen unterliegen zwar immer aber unentgeldlich der Einregiſtrirung und dem Stempel.	1813 —	14.Juli. 20.Juli.	29F. 58A.	233
— General-Pardon für alle Deſerteurs und vom Rekrutenzuge entwichene Eingeborne der Departemente Frankfurt, Aſchaffenburg und Fulda bis zum 31. Dec. 1813. Bekanntmachung vom 8. Dec. 1813.	1813 —	17.Dec. 11.Dec.	50F. 98A.	491
— Die zeither beſtandene Einrichtung der Einregiſtrirung und Stempelung ſoll mit Anfang des Jänners 1814 aufgehoben, und die nämlichen Normen, welche vor dem Einregiſtrirungs- und Stempelgeſetze vom 14. Januar 1811 beſtanden haben, wieder gültig ſeyn. Verordn. v. 29. Dec. 1813.	1814 —	7.Jan. 1.Jan.	1F. 1A.	3
— Die Einwohner des Departements Fulda und Aſchaffenburg, welche mit ihren Declarationen bei der Einregiſtrirung noch rückſtändig ſind, ſollen ſolche bei Strafe den Einregiſtrirungs-Einnehmern mittheilen.	1814 —	7.Jun. 8.Jan.	23F. 3A.	311
Eisgang. Vorſichts-Maaßregeln bei ſtarkem Eißgange des Mains, ſowohl für die Schiffer, als andere Unterthanen.	1805	4.Febr.	11A.	
Entbindungs-Anſtalt. Die Errichtung einer ſolchen für ſchwangere Weiber und unehelich geſchwängerte Weibsperſonen.	1805	12. Sept.	38F.	
Exekution. Dieſe wird den Rentbeamten auch gegen die in ihren rentamtlichen Diſtricten wohnende dem Regierungs-Juſtizdepartement unterworfenen Honoratioren übertragen.	1806 —	21.Mai. 24.Mai.	22 23F.	169 177
Executions-Verfahren. Mit Aufhebung deſſen, was in der Verordn. v. 3. Nov. 1803. deshalb enthalten iſt, ſoll	1806	8.Jan.	2F. n.f.	

Fä — Fe	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
das Exekutions-Verfahren in ſoferne daſſelbe auch unbewegliches Vermögen zum Gegenſtande hat, zu Abkürzung der Recurſe den Juſtizämtern überlaſſen ſeyn. Verordn. v. 21. Nov. 1805.				
F.				
Färber dörfen in dem Hauptorte Fulda ihre benöthigte Aſche bei Confiskationsſtrafe und beſonderer Ahndung nicht ſelbſt ſammeln laſſen, ſondern müſſen ſolche von dem Pachter um den Sammlungspreiß gegen Zuſatz von 1 kr. p. Ms. nehmen.	1811	15.Nov.	47F.	434
Fahren, das ſchnelle in der Stadt wird bei Strafe verboten.	1804 1810	23.März. 11.Oct.	13 82A.	
Eben ſo in der Stadt Fulda.	1812	23.Nov.	48F.	481
Faſelvieh. Die Faſelochſen ſollen nie mit der Heerde getrieben werden, ſondern ſie ſind zu Hauſe zu halten. Die rindernden Kühe ſind von dem Hirten gegen Vergütung von 6 kr. zuzuführen. Der Ochs darf vor 3 Jahre nicht, und auch nicht über 6 Jahre benutzt werden. Kühe ſollen vor dem 2n und nach dem 10 — 12n Jahre nicht zugelaſſen werden. Mutterſchweine dörfen vor dem 2n und nach dem 6n Jahre nicht rauſchen. Der Zuchteber ſoll nicht jünger als 1½ Jahr und nicht älter als 4 Jahre ſeyn.	1804	28.Nov.	76A.	
Fatalien. S. Nothfriſten.	1805	22.Mai.	41A.	
Feldfrevel. Zur Verhütung derſelben ſoll Niemand zur Nachtzeit und nach eingetretener Dämmerung ſich mehr auf dem Felde betreten laſſen, und die nach dieſer Zeit auf einem fremden Grundſtücke angetroffen werdende ſollen arretiret und als Feldfrevler behandelt werden.	1803	26.Aug.	35A.	
Feldmeſſer. Die Amts- und Neben-Feldmeſſer ſollen ſich keine Eingriffe in die Geſchäfte des Land-Feldmeſſers, z. B. Fertigung von Extrakten aus Flurkarten, Gränzſachen, Gemeinde-Vertheidigungen, Nivellements ꝛc. erlauben, und die Verfügung v. J. 1801. (10. St. Wochenbl.) genau beobachten.	1811	28.Febr.	9F.	66
Felgen. S. Radfelgen.	1812	14.Nov.	92A.	
Feueranmachen und Tabackrauchen wird ſchärfeſt verboten. S. Tabackrauchen.				
Feuersgefahr. Auf den Speichern ſoll kein Heu und Stroh aufbewahret werden. Verordn. v. 9. Jan. 1809.	1809	14.Jan.	4A.	
— Mit offenen unbedeckten und brennenden Tabackspfeiffen, und mit unverwahrtem Lichte ohne Laterne, ſoll ſich Niemand in die Stallungen begeben.	1812	23.März.	13F.	112

Fe Fl	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Feuer-Anſtalten. Allgemeine Feuer-Verordnung für das Fürſtenthum Aſchaffenburg vom 22. Okt. 1804.	1804 1805	12.Dec. 2.Jan.	72 1A.	u.f. u.f.
— Bei entſtehendem Brande zur Nachtszeit ſoll jeder Hausbewohner die Fenſter des untern Stockes mit Lichtern hinter den Fenſtern beleuchten, und eine Laterne an die Hausthüre befeſtigen.	180[illegible]	13.Nov.	91A.	
— Bei eintretender Kälte ſoll jeder Hausbewohner mehrere Zuber mit Waſſer an einem nicht leicht frierenden Orte bereit ſtehen haben.	1807 1811	13.Nov. 22.Jan.	91A. 4F.	 28
Feuer-Löſch-Geräthſchaften. Die nöthigen Feuerlöſchgeräthſchaften ſollen von den Gemeinden nach der Verordnung vom 22. Oktbr. 1804 angeſchafft werden.	1807	13.Apr.	32A.	
— Jeder neuangehende Unterthan und Schutzjude ſoll einen Feuereimer in natura oder in Geld anſchaffen.	1807	2.Oct.	82A.	
Feierabend. Nach dem Ausläuten der 10 Uhr Glocke ſoll ſich Niemand mehr in einem Wirthshauſe betreten laſſen, unter der Vermeidung ſogleich arretirt, in das Zwangsarbeitshaus gebracht, und des andern Tages zur Unterſuchung gezogen zu werden. Wirthe dörfen auch nach 10 Uhr Abends kein Getränke bei Strafe abgeben.	1811	22.Mai.	21F.	188
Feiertage. Die abgeſetzten Feiertage ſollen von den Unterthanen nicht gefeiert werden. Verordn. v. 21. Dez. 1804.	1805	23.Jan.	4F.	
— An Sonn- und Feiertagen ſoll keine knechtliche Arbeit, kein Handel getrieben werden, die Müller ſollen nicht mahlen, die Juden ſollen ſich des Handthierens enthalten, und alle Kramläden geſchloſſen ſeyn. Das Scheibenſchießen iſt bis nach der Vesper unterſagt.	1806 1806	9.Jun. 29.Jun.	50 52A.	
Findelkinder ſollen jenen Gemeinden angehören und von denſelben unterhalten werden, in welchen ſie gefunden werden. Ebenſo ſollen denſelben auch die Zahlungen der desfallſigen Rückſtände zu Laſt fallen, und ſie keinen Erſatz aus der Staatskaſſe für die bereits geleiſteten Zahlungen zu erwarten haben. S. a. Kinder, arme elternloſe.	1813	27.Jan.	5F.	47
Fiſcherei-Direktion. Errichtung einer ſolchen für die im Lande befindlichen Teiche, Weiher, Fiſchwäſſer und Behälter.	1804	12.Dec.	51F.	
Flachsdörren. Das Flachsdörren in Backöfen wird wiederholt bei 5 bis 10 Rthlr. oder 4wöchiger Zwangsarbeitshaus-Strafe und Confiscation des Flachſes verboten.	1804	22.Jun.	27F.	
— in den Häuſern, ſtatt ſolches im Freien vor dem Orte zu thun, wird wiederholt ſchärfeſt verboten.	1811	12.Nov.	90A.	

Fl Fo	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Fleiſch-Pfenning. Die Erhebung deſſelben ſoll lediglich zum Beſten der ſtädtiſchen Polizeianſtalten verwendet werden.	1805	16. Febr.	8F.	
Fleiſchtaxe. Davon ſollen alle dörre Fleiſchſorten, als Speck, Schinken ꝛc. befreit ſeyn.	1804	10. Febr.	7F.	
— Die Metzger ſollen die beſtimmte Taxe auf einer ſchwarzen Tafel zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen.	1804	3. Dec.	75A.	
— Verkauf. Das heimliche Einbringen des Fleiſches wird nebſt der Confiscation des Fleiſches und 5 Rthlr. Strafe für denjenigen, der ſolches einbringt, ſo wie auch für den, der ſolches kauft, aufbewahret oder verheimlichet, verboten.	1803	28. Jun.	27F.	
— Zulage. Verordnung wegen der Zulagen der Metzger bei dem Fleiſchverkauf, welche Stücke zugewogen werden dörfen, und wieviel. Genaue Einhaltung der Fleiſchtaxe und Beſtrafung der Uebertretungen.	1804	18. Jun.	26A.	
Forſt-Adminiſtation. Die Forſtadminiſtration des Departements Fulda wird proviſoriſch den vier Ober-Forſtbedienten übertragen.	1811	15. Jan.	3F.	17
— Bedienten ſind ermächtiget, auf die Holzfrevler Feuer zu geben. S. Holzfrevler.	1814	11. März.	10F.	105
— dörfen nur allein die adminiſtrirten Jagden begehen, und ſind ermächtiget, den ſich auf Nebenweegen mit Gewehr Befindlichen das Gewehr und Jagdgeräthe abzunehmen, und die Contravenienten ſelbſt zur Beſtrafung an die Oberforſtbehörde einzuliefern. Auch dörfen ſie auf die unbekannten Widerſetzlichen und auf die Flüchtigen Feuer geben.	1814	12. Sept.	37F.	511
— Candidaten ſollen künftig bei Vergehen der Polizei, bei Verbrechen aber der peinlichen Gerichtbarkeit des Criminalgerichts unterworfen ſeyn.	1812	14. Mai.	40A.	
— Frevel. Den Forſtbedienten und jedem Gliede des beſchützenden Perſonals iſt geſtattet, den auf der That angetroffenen und ſich zur Wehre ſetzenden oder auf geſchehenes Anrufen entlaufenden Frevler mit kleinen Schroten nach den Beinen zu ſchießen.	1804	8. März.	11F.	
— Rugen. Jeder Förſter hat die ihm am 1. jeden Monats von den Unterförſtern und Kreißern übergebenen Frevelliſten vom verfloſſenen Monate ſeinem eigenen Rugeverzeichniße mit den nöthigen Erläuterungen und Verbeſſerungen einzuverleiben, die Frevelliſten als Beilagen anzuſchließen, und dem Oberförſter am 4. jeden Monats zu überſenden. Dieſer hat ſelbige genau zu durchgehen, zu viſiren, ſeine Bemerkungen beizufügen, und dem tref-	1811	12. Febr.	7F.	50

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
fenden Diſtr. Maire bis zum 8. jeden Monats zur Unterſuchung zu überſenden, welcher die Citationen und Requiſitionen erläßt, die Unterſuchung vornimmt, und die Protokolle, nach den einzelnen Forſten und Monaten getrennt, noch vor dem 20. jeden Monats der Oberforſtverwaltung zum Straf-Erkenntniß vorlegt.				
Forſt-Rugen. Verordnung über die Forſtrugen: I) Beſtimmung der Forſt-Vergehen und Forſt-Verbrechen. II. Vorſorge gegen Holz-Noth überhaupt, beſonders der Armen. III) Künftige Forſtruge-Stelle. IV. Verhaltungs-Regeln für des Holzes. V. Verhaltungs-Regeln für daſſelbe bei dem Betreten der Frevler und Aufzeichnung derſelben in die Regiſter. VI) Inſtruktion hinſichtlich der Unterſuchung. VII) Vorſchriften für Schadens-Erſatz und Strafe VIII) Vorſchriften für die Beitreibung des Erſatzes und der Strafen ſo, wie deren Verordnung. IX.) Allgemeine Verfügungen. Verordn. v. 26. April 1812.	1812 1812 —	20.Jun. 18.Jul. 17.Jul.	49A. u.f. 57A. 29F.	 277 u.f.
— Erläuterung des §. 58. der Forſt-Ruge-Ordnung v. 26. April 1812. in Anſehung des 4ten Falles: Für den vierten Vergehungs-Fall ſoll der vierfache Geldanſatz des tarifmäßigen Schadens-Betrags das Maximum der Geldſtrafe für den vierten ſo wie für alle weiter nachfolgende Frevel geſetzlich ausmachen. In allen Fällen unter der Rubrik: Schaden durch forſtpolizeiwidrige Handlungen, wo kein Schade in Anſatz gebracht iſt, jederzeit nur einfache Beſtrafung ohne Gradation Platz greifen.	1812 —	20.Aug. 12. Sept.	70A. 39F.	 403
— Tarif für Forſt-Schäden und Forſt-Strafen. I) Schaden durch Holzdiebſtähle. II) Schaden durch Weiden, Graſen und Lauben. III) Schaden durch Forſt-Polizeiwidrige Handlungen, und beſondere Strafen. IV) Schaden bei Vergehen und Verbrechen durch Späheln oder Anhauen der Bäume. V) Durch Entgipfeln der Bäume. Verordn. v. 26. April 1812.	1812 —	25.Jul. 5. Sept.	59A. 36F.	u.f. 353 u.f.
Forum. S. Gerichtsſtand.				
Frachtwagen ſollen breite Felgen haben. S. Radfelgen.	1812	14.Nov.	93A.	
Frankfurt. Die Organiſation des Großherzogthums Frankfurt und deſſen Beſtandtheilen, die Conſtituirung der Miniſterien, des Staatsraths, der Landesſtände und der oberſten Verwaltungsbehörden nach den Grundſätzen des Königreichs Weſtphalen. Verordn. vom 16. Aug. 1810.	1810	21.Sept.	[illegible]8F.	295 u.f.
— Großherzogthum. Deſſen militäriſche Beſitznahme von den verbündeten Mächten. S. Beſitznahme.	1813	12.Nov.	45F.	442
Franzoſen. Strafbeſtimmungen für diejenigen aus dem alten Frankreich und den neuerworbenen Departementsgebürti-	1811	10.Dec.	50F.	457

Fr	In	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	gen Franzoſen, welche ſich ohne kaiſerl. franzöſiſche Ermächtigung as Bürgerrecht im Auslande erworben haben oder naturaliſirt ſind.				
Fremde.	Vorſchrift wegen Abfaſſung und Einſendung der Nachtzettel von Seite der Wirthe.	1804	26. März.	14A	
—	Welche Fremde und wie lange im Fürſtenthume Aſchaffenburg geduldet werden ſollen. Verordn. v. 13 Dec. 1804.	1805	30. Jan.	9A. u.f.	
—	Nähere Vorſchriften, welche Fremde in die Nachtzettel aufzunehmen ſind.	1805 1810	4. Jan. 19. Jan.	6 6A.	
—	welche ſich über 8 Tage in Aſchaffenburg in einem Wirthshauſe aufhalten, ſollen ſich bei der Polizei um eine Aufenthaltskarte melden, und jene Fremde, ſo in einem Privathauſe abſteigen, ſollen ſolches binnen 24 Stunden thun.	1805	7. Oct.	88A.	
—	dörfen ohne polizeilichen Erlaubnißſchein nicht beherberget oder denſelben ein Nahrungsbetrieb geſtattet werden.	1812	10. Oct.	81A.	
Frevel.	Jeder Frevel an den Anlagen im Buſche zu Aſchaffenburg und den Alleen ſoll mit doppelter Strafe belegt werden.	1814	13. Dec.	101 A.	
Freiwillige.	Die Errichtung einer Schaare von Freiwilligen an reitenden Jägern und Jägern zu Fuß in dem Großherzogthume Frankfurt, und die denſelben zugeſicherte Begünſtigungen. Verordn. v. 11. Dez. 1813.	1813 —	17 Dec. 15. Dec.	50F. 99A.	493
Freizügigkeit	zwiſchen dem Fürſtenthume Fulda, den übrigen Beſitzungen, und den Oranien-Naſſauiſchen Primitiv-Landen, einſchlüßlich der Naſſau-Uſingiſchen und Weilburgiſchen Beſitzungen.	1804	4. Apr.	15F.	
—	zwiſchen Sr. churfürſtl Durchlaucht von Pfalzbaiern und dem Fürſten von Fulda.	1804	20. Sept.	40F.	
—	Zwiſchen den beiden Departements Fulda und Hanau ſoll keine Nachſteuer mehr ſtatt finden, ſondern volle Freizügigkeit beſtehen.	1811	16. Jan.	3F.	18
Fuhren ausweichen.	Wenn zwei oder mehrere Geſchirre in entgegengeſetzter Richtung ſich auf der Chauſſee begegnen, ſo hat jedes derſelben ohne Ausnahme und Unterſchied dem andern zur Hälfte, und immer rechts auszuweichen. Fuhr- und Landleute, wenn ordinäre oder Extrapoſten hinter ihnen kommen, ſollen, ſobald der Poſtillion ins Horn ſtößt, mit ihrem Geſchirre aus dem Wege fahren, und dieſe ohne Schwierigkeit vorbeifahren laſſen.	1811	8. Aug.	33F.	305
Fuhrleute	dörfen ſich der eiſernen Hemmſchuhe bedienen, dieſe müſſen aber ſo, wie die hölzernen, unter Strafe doppelten Chauſſeegeldes wenigſtens 7 Zoll breit ſeyn.	1804	22. Febr.	9F.	

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Fuhrleute ſollen ihre Geſchirre mit Pferden nicht unangebunden oder ledig bei 1 fl. Strafe ſtehen laſſen, und zur Nachtszeit die Geſchirre mit den Deichſeln ſo zuſammenrücken, daß ſich Niemand beſchädige.	1804 1810	23. März. 11. Oct.	13 82A.	
— ſollen zur Zeit des Schnees ihren Pferden einige Schellen anhängen.	1805	9. Jan.	8A.	
— Alle ſich begegnenden Fuhrwerke und Lohnkutſcher ſollen den Poſtfuhren, und zwar nach der entgegengeſetzten Richtung, welche der Poſtillion fährt, ausweichen. Eben ſo ſollen auch die Laſtwagen nach Beſchaffenheit des Weegs ausweichen oder ſtillhalten, bis der Poſtillion weiter paſſirt ſeyn wird, daher dieſer die entgegenkommenden oder voranfahrenden Fuhren durch ein Zeichen mit dem Poſthorn zu benachrichtigen hat. Bei Fahrten durch Hohlweege, oder wo das Ausweichen erſchwert iſt, ſoll das Zeichen mit dem Horne wiederholt gegeben werden.	1813 —	16. Jun. 15. Jun.	25F. 49A.	201
Fuhrlohn. Beſtimmung des Taxes deſſelben für einen Karn Sand, Steine, Kalch, Ziegel ꝛc., wie auch eines Faß Waſſers in den untern oder obern Theil der Stadt.	1804	26. Mai.	22A.	
Fulda. Das Fürſtenthum Fulda wird von dem k. k. franzöſiſchen Reichsmarſchall Mortier in Beſitz genommen, und ſoll im Namen Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien verwaltet, und die bisherige Verwaltung beibehalten werden.	1806	28. Oct.	44F.	345
— Das Fürſtenthum Fulda wird von Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen an Se. kön. Hoh. den Großherzog von Frankfurt, Fürſten Primas, abgetreten und übergeben.	1810	19. Mai.	21F. Beil.	165
— Einige Aemter des ehemaligen Fürſtenthums Fulda werden durch Vertrag mit S. M. dem Kaiſer von Oeſtreich vom 14. Apr. 1816. an die Krone Baiern abgetreten.	1816	1. Mai.	22F.	130

G.

	Jahr	Datum	Stück	Seite
Gänſe-Schießen. Von jedem gehaltenen Gänſeſchießen ſoll täglich 1 fl. zur Amtspolizeikaſſe gezahlt werden.	1805	10. Jul.	29F.	
Garten-Direktion. Errichtung einer ſolchen für die herrſchaftlichen Gärten.	1804	12. Dec.	51F.	
Garten-Schenke darf jeder mit der Wirthſchafts-Gerechtigkeit oder dem Schenkrechte verſehener Bürger errichten.	1803	3. Febr.	6F.	
Gaſſenreinigung. Das Ausſchütten von Waſſer oder ſonſtigem Unrathe aus den Häuſern auf die Straßen wird nebſt Erſatz der etwaigen Beſchädigung mit 2 Rthlr. beſtraft.	1803 1807	28. Mai. 4. Jan.	24 57A.	
— Vom 15. Oct. bis 15. März von 8 bis 12 Uhr, und vom 15. März bis 15. Oct. Nachmittags von 1 bis 5 Uhr	1803	31. Dec.	1A. 1804	

Ga Ga	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſollen die Straßen wöchentlich am Mitwochen und Samſtag gereiniget werden.				
Gaſſenreinigung. Das Reinigen der Gaſſen ſoll zur beſtimmten Stunde geſchehen, und wenn Häuſer auf 2 Straßen ſtoßen, ſollen beide Straßen gereiniget werden. Die Beſitzer von neu erbauten aber noch unbewohnten Häuſern, oder an den Straßen ſtehender Scheuern, Gärten ꝛc. ſollen ebenfalls die daran herziehenden Straßen zur beſtimmten Zeit reinigen bei 30 kr. Strafe.	1804	18.Febr.	8A.	
— Baumaterialien ſollen in dem Hof des Bauluſtigen hinterlegt, und der Bauſchutt ꝛc. nicht auf die Straße, ſondern auf das Nebenpflaſter gebracht werden. Des Nachts iſt zur Sicherheit der Vorübergehenden eine Laterne an dieſem Orte bei 5 fl. Strafe anzubringen.	1804	24.Jul.	31F.	
— Verordnung und Beſtimmungen wegen Reinigung und Sauberhaltung der Straßen.	1804 1805 1806	15.Oct. 11.März. 4.Mai.	59 26 36A.	
— Die deshalb beſtehende Verordnung wird wiederholt, und den Inwohnern der Stadt Fulda bei 1 fl. rh. Strafe befohlen, kein Waſſer oder Unrath auf die Gaſſe zu ſchütten, das Eis vor den Hausrinnen, ſo oft es nöthig, aufzuhauen und wegzuſchaffen, den Weeg mit Aſche, Sand oder Sägſpähnen ꝛc. zu beſtreuen, und bei gefallenem Schnee ſolchen wenigſtens 3 Schuh breit wegzuräumen, damit die Fußgänger eine Bahne erhalten.	1811 1812 —	7.Jan. 9.Jan. 23.Nov.	4 2 48F.	28 13 480
— Zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen ſoll die Abfuhr von Bauſchutt und ſonſtigem Unrath nur in geſchloſſenen, mit Schutzbrettern auf jeder Seite verſehenen Wagen geſchehen.	1811	12.März.	23A.	
— Die Verordnung vom 15. März 1779 wird eingeſchärft.	1811 —	19.März. 29.Mai.	12 22F.	90 196
— Verhaltungs-Regeln für die Inwohner von Aſchaffenburg bei Schnee- und Thauwetter, auch Glatteis.	1812	2.Jan.	2A.	
— Die Verordnung vom 15. Oct. 1804, ſoll dahin abgeändert ſeyn, daß die Abfuhr des Kehrigs vom Oktober bis März Mittags 12 Uhr, in den übrigen Monaten aber um 4 Uhr Nachmittags geſchehen muß. Wer die Reinigung in dieſer Zeit nicht beſorgt, muß 30 kr. zahlen, welche der Schanzer-Aufſeher von dem Eigenthümer des Hauſes oder dem Bewohner des untern Stockes zu erheben und einzuliefern hat.	1812	30.Dec.	1A. 1813	
— Jeder Einwohner der Stadt Fulda ſoll das ſowohl in ſeinem Hauſe als vor demſelben den Winter über ſich anhäufende Eis wegräumen, und in den Fuldafluß bringen laſſen, auch die Straßen von allem Unrath reinigen.	1814	19.März.	12F.	132

Ga Ge	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Gaſſenreinigung. Jeder Einwohner der Stadt Fulda ſoll wöchentlich dreimal am Montag, Mittwoch und Samſtag vor ſeiner Wohnung kehren, und den Unrath wegſchaffen laſſen.	1814	24.Nov.	47F.	584
Gefälle herrſchaftl. ſollen von den Debenten unmittelbar an die Kellereien bezahlt, und können nur dann an den ausgeſendeten Exequenten bezahlt werden, wenn dieſer eine Quittung des Kellereiamtes abgeben kann.	1808	18.März.	23A.	
Gefäße. Vorſicht bei Verzinnung kupferner Gefäße, und derſelben Gebrauch.	1804	9.Nov.	66A.	
Gehalte ſowohl fixe als accidentelle, decretirte oder nicht decretirte, welche durch den Staatsdienſt gewonnen werden, unterliegen der Vermögensſteuer.	1812	20.Mai.	21F.	213
Geleiß. S. Wagengeleiſe.	1812	14.Nov.	93A.	
Geheime Räthe. Den wirklichen wird das Prädicat „Exzellenz" beigelegt.	1805	20.Jun.	27F.	
Geheimerrath. Auflöſung deſſelben unter franzöſiſcher L. Adminiſtration.	1809	15.Jul.	31F.	251
Geiſtliche im Fürſtenthume Aſchaffenburg ſtehen in bürgerlichen Real- und Perſonal-Rechtsſachen, ſo, wie in Verbrechen und Vergehen unter dem weltlichen Gerichte; ſie genießen jedoch den privilegirten Gerichtsſtand.	1814	21.Dec.	104 A.	
Geleitgeld. Die Erhebung des Frankfurter Meßgeleits ſoll aufgehoben ſeyn, jedoch die bisherigen Sicherheits-Anſtalten fortgeſetzt werden.	1811	30.März.	26A.	
— Im ganzen Umfange des Departements Aſchaffenburg ſollen die üblichen Anſtalten, Ausſtellung der nöthigen Geleitswachen und ſtrenge polizeiliche Aufſicht zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit bei der Frankfurter Meßzeit fortgeſetzt werden.	1811 1814	4. Sept. 12.Apr.	71 30A.	
Gemeinden des Departements Fulda können nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Municipalrathes und der Autoriſation des Präfectur-Rathes vor Gericht auftreten.	1811	30.Jan.	5F.	34
— Ohne Autoriſation der Municipalbehörden darf keine Vorſtellung auf den Namen der Gemeinde bei der Präfektur übergeben werden.	1811	3.Aug.	32F.	297
— ſollen ohne polizeilichen Aufenthaltsſchein einen heimathloſen Ausländer weder als Hirten annehmen, noch einen Zeitpacht anvertrauen.	1812	10.Oct.	81A	
Gemeinde-Verwaltung. Nähere Beſtimmungen über den Gemeinde-Haushalt, Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, Aufſtellung eines Gemeinde-Budjets und Stellung der Gemeinde-Rechnungen.	1813	26.Jul.	31F.	E.B.

Ge Ge	Inteligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Gemeinde-Angelegenheiten müſſen im Departement Fulda durch den Orts- an den Diſtrikts-Maire, und wenn ſie eine Beſchwerde gegen dieſen enthalten, vom Orts-Maire unmittelbar an den Präfecten einbefördert, auf dieſem Wege auch zurück, und zum Vollzuge gebracht werden. Abſendungen von Gemeinde-Deputirten ſollen nicht mehr ſtatt finden. Alle Gemeinde-Angelegenheiten unterliegen der Prüfung und dem Beſchluſſe des Municipalraths und Präfecten.	1811 —	30.Jan. 24.Nov.	5F. 48F.	34 441
— Einnahmen. Die Funktionen eines ſtändigen Gemeinde-Einnehmers in den Municipalitäten, den Hauptort ausgenommen, ſollen bis auf weitere Verfügung die ſtändigen Steuer-Einnehmer gegen den Genuß von 1 prCt. der Gemeinde-Einnahme mit verſehen.	1813	7.Jan.	2F.	23
— Gründe dörfen unter Strafe der Nichtigkeit ohne Genehmigung des Oberfinanzcollegiums nicht verkauft werden.	1804	12.Dec.	51F.	
— Prozeſſe. Wenn eine Gemeinde als Klägerin oder Beklagte in dem Departement Fulda vor Gericht auftreten ſoll, ſo bedarf es der Prüfung und Genehmigung des Municipalraths und der Autoriſation des Präfectur-Rathes.	1811	30.Jan.	5F.	34
— Rechnungen. Jenes Exemplar, welches an die Oberreviſion eingeſchickt wird, ſoll auf 5 kr. Stempelbogen geſchrieben, oder für Stempel viſiret werden.	1814	31.März.	27A.	
— Syndicate. Von ſolchen ſoll in Gemeinde-Angelegenheiten keine Rede mehr ſeyn.	1811 —	30.Jan. 24.Nov.	5 48F.	34 441
Gerichte. Wie ſich ſelbige bei Requiſitionen auswärtiger Stellen um dieſſeitige Amtshilfe in Anſehung der Einregiſtrirung und des Stempels zu benehmen haben. S. Einregiſtrirung.	1813 —	30.März. 9.Apr.	26A. 15F.	 122
Gerichtsbarkeit peinliche. Dem Criminalgerichte ſollen künftig die Akademiker und Forſt-Candidaten bei begangenen Verbrechen unterworfen ſeyn.	1812	14.Mai.	40A.	
Gerichtsdiener. Vorläufiges Reglement für die Gerichtsdiener.	1805	19.Nov.	6F.	
Gerichtsſtand. Klagſachen gegen Schullehrer in perſonalibus ſollen bei den Juſtizämtern verhandelt, und zur Entſcheidung an das Conſiſtorium eingeſendet werden.	1803	12.Sept.	38F.	
— der Rechts-Candidaten, ſolange ſie ihre literäriſchen Geſchäfte fortſetzen, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, und der ſchriftſäßigen Perſonen in Realklagen gegen ſie, ſoll bei der Fuldaiſchen Regierung, Juſtiz-Departement, ſeyn.	1806	12.Nov.	47F.	369
— des aufgelöſten Fuldaiſchen Militärs ſoll künftig unter den treffenden Gerichten, die ehemaligen Militärgerichte aber	1807	2.Jan.	2F.	9

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	gänzlich aufgehoben ſeyn; die Offiziere, und alle mit ihnen gleichen Rang habenden Perſonen ſtehen in erſter Inſtanz unter der Regierung.				
Gerichtsſtand	der Akademiker und Forſt-Candidaten ſoll aufhören und ſie bei Vergehen der Polizei, bei Verbrechen aber dem Criminalgerichte unterworfen ſeyn.	1812	14. Mai.	40 A.	
—	der nicht Privilegirten im Fürſtenthume Aſchaffenburg iſt als erſte Inſtanz vor dem neuconſtituirten Stadtgerichte in Anſehung der Stadt mit ihren Umgebungen, dann einſchlüſſig des ſchönen Buſches, Nilkheimer Hofes, und der Gemeinde Damm in allen real- und perſonalſtreitigen und nicht ſtreitigen Sachen. Der Gerichtsſtand der Privilegirten in dieſen Rechtsſachen in dem ganzen Umfange des Fürſtenthums Aſchaffenburg iſt das dortige Kreisgericht. S. a. Gerichts-Verfaſſung.	1814	21. Dec.	104 A.	
—	der Militärperſonen im Fürſtenthme Aſchaffenburg wird bis auf Weiteres in erſter Inſtanz von den königl. Militärgerichten ausgeübt.	1814	21. Dec.	104 A.	
—	Die Geiſtlichen im Fürſtenthume Aſchaffenburg ſind in bürgerlichen Real- und Perſonal-Rechtsſachen, ſo wie in Verbrechen und Vergehen dem weltlichen Gerichte unterworfen, jedoch haben ſie den privilegirten Gerichtsſtand zu genießen.	1814	21 Dec.	104 A.	
—	Verfahren. Der in dem Großherzogthume Frankfurt ſeit dem 1. Jan. 1813 eingeführte Code Napoleon, Code pénal, und die ſeit jener Zeit beſtandenen hierauf Bezug habenden Verfügungen ſollen mit dem 1. Febr. 1814 ganz außer Kraft, Gültigkeit und Wirkung geſetzt ſeyn, und von dieſem Zeitpunkte an die ehemaligen vor Einführung des Code Napoleon in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit und Gebrauch geweſenen eigenen ältern Rechte, Verordnungen, Vorſchriften, Gewohnheiten und Verfaſſungs-Normen wieder ihre vorige Verbindlichkeit, Kraft und Gültigkeit haben. Alle während der Zeit, wo die nun abgeſchafften franzöſiſchen Rechte Geſetzkraft gehabt haben, bereits erworbenen Rechte, rechtmäßig ergangenen Entſcheidungen und Urtheile, ſo wie alle Contracte, Uebereinkünfte, Teſtamente, Hypotheken, ſammt allen andern Gattungen öffentlicher und Privatgeſchäfte ſind darnach zu bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit zu beurtheilen. Die ſeit dem 1. Jan. 1813 bis 1. Febr. 1814 anhängig gewordenen Rechtsſachen ſind daher noch nach der Vorſchrift der bisherigen Prozeßordnung bis zum Endurtheile zu behandeln, jedoch mit der Ausnahme deſſen,	1814 —	28. Jan. 19. Jan.	4 F. 6 A.	37

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	was auf die franzöſiſchen Formen Beziehung hat, nämlich die Vorladung der Partheien zur Anhörung des Akten-Auszuges und der Einwirkung des ſtaatsprocuratoriſchen Amtes. Verordn. v. 16. Januar 1814.				
Gerichts-Verfahren.	Der Codex juris bavarii judiciarius tritt in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg mit dem 1. Jan. 1815 in geſetzliche Kraft; nur die beſtehenden provinziellen oder ſtatuariſchen Locations-Ordnungen behalten proviſoriſch bis zu Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ihre geſetzliche Gültigkeit, und diejenigen Beſtimmungen des Codex, welche den Beſitz der Siegelmäßigkeit vorausſetzen, dörfen nicht in Anwendung gebracht werden.	1814	10. Dec.	104 A.	
—	In Foderungsſachen bis zu 20 fl. gegen Perſonen, die in erſter Inſtanz unter der Regierung ſtehen, ſoll die Klage ſchriftlich übergeben, das weitere Verfahren aber ohne Zulaſſung eines Advokaten von den Partheien ſelbſt mündlich gepflogen werden.	1805	11. Febr.	7 F.	
—	Verfaſſung. In dem Fürſtenthume Aſchaffenburg, nämlich für die Stadt mit ihren Umgebungen, einſchlüſſig des ſchönen Buſches, des Nilkheimer Hofes und der Gemeinde Damm ſoll der Stadtmagiſtrat daſelbſt ein erſtes Inſtanzgericht unter der Benennung als Stadtgericht in der Form der im Fürſtenthume nunmehr beſtehenden Landgerichte aufſtellen, welches in ſtreitigen ſowohl als nicht ſtreitigen Real- oder Perſonal-Rechtsſachen über nicht privilegirte Perſonen die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz ausübt. Das aufzuſtellende Perſonale zu dieſem Gerichte mit den ausgeworfenen Beſoldungen aus den ſtädtiſchen Einkünften ſoll der Stadtmagiſtrat zur allerhöchſten Beſtätigung in Vorſchlag bringen.	1814	21. Dec.	104 A.	
	In den übrigen Bezirken des Fürſtenthums Aſchaffenburg üben die conſtituirten Landgerichte in ihrem angewieſenen Gerichtsumfange dieſe Gerichtsbarkeit über nicht privilegirte Perſonen aus.				
	Herrſchafts- und Ortsgerichte aber üben in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit nach den für das Königreich hierin beſtehenden Verordnungen, beſonders nach der vom 16. Aug. 1812 aus, welches auch von der Mediat-Juſtizkanzlei zu Kreutzwertheim gilt.				
	Als erſte Inſtanz in bürgerlichen, ſtreitigen und nicht ſtreitigen Real- und Perſonal-Rechtsſachen der Privilegirten im ganzen Bezirke des Fürſtenthums wird das dermalige Departementsgericht unter dem Namen eines Kreisgerichts beſtimmt.				

Ge	Ge	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Das Appellationsgericht zu Aſchaffenburg beſteht als zweites Inſtanzgericht in ſtreitigen Rechtsſachen über Privilegirte und Nichtprivilegirte. Von dieſem Appellationsgerichte geht die Berufung in dritter und letzter Inſtanz in Civilſachen an das kön. Oberappellationsgericht in München. Dem Kreisgerichte zu Aſchaffenburg iſt die Inſtruktion der Unterſuchungen über Verbrechen und Vergehen für den ganzen Bezirk des Fürſtenthums übertragen; doch kann daſſelbe auch das Stadtgericht, die Land- und Herrſchaftsgerichte im Fürſtenthume Aſchaffenburg theilweiſe mit einzelnen ſolchen Unterſuchungen per modum delegationis beſchäftigen. Es ſendet ſodann die inſtruirten Acten an das Appellationsgericht zu Aſchaffenburg zur Entſcheidung ein. Das Appellationsgericht iſt zugleich erſter entſcheidender Richter über Verbrechen, und bildet das Civil-Strafgericht in erſter und zweiter Inſtanz über Vergehen. In peinlichen Sachen ſteht dem Oberappellationsgerichte in München die Reviſion zu.				
Gerichts-Verfaſſung.	Die Geiſtlichen ſind in bürgerlichen, Real- und Perſonal-Rechtsſachen, ſo wie in Verbrechen und Vergehen dem weltlichen Gerichte unterworfen, jedoch haben ſie den privilegirten Gerichtsſtand zu genießen. Die Militär-Gerichtsbarkeit wird bis auf Weiteres in erſter Inſtanz von den königl. Militärgerichten verwaltet.	1814	21. Dec.	104 A.	
Geſchäftsgang.	Bekanntmachung des k. baier. Hofkommiſſärs, den Geſchäftsgang, die Verpflichtung der Unterbehörden u. dgl. betreffend.	1814	29. Jun.	54 A.	
Geſchirre	mit Pferden ſollen nicht ohne Aufſicht einer tauglichen Perſon gelaſſen werden oder wenigſtens angebunden ſeyn bey 2 Rthlr. Strafe oder 6 Stockſchlägen. Der Wirth, der ſolches vor ſeinem Hauſe duldet, wird um 1 Rthlr. beſtraft.	1803	16. Apr.	17 F.	
—	ſollen, wenn ſie beſpannt ſind, nicht ledig und unangebunden auf den Straßen ſtehen gelaſſen werden, bei 1 fl. Strafe. Zur Nachtszeit ſollen die Geſchirre ſo geſtellt werden, daß ſich Niemand beſchädigen kann.	1804 1810	23. März. 11. Oct.	13 82 A.	
Geſellſchaften, geheime.	Die in Aſchaffenburg beſtandenen beiden Freimaurer-Geſellſchaften ſollen in Folge des Art. 291 des Code Napoleon von nun an aufgelöſet, und eine Uebtrtretung dieſes Geſetzes mit dem Art. 293 und 294 des napoleoniſchen Strafgeſetzbuches beſtimmten Strafe beſtraft werden.	1812	21. Apr.	33 A.	
—	In dem Königreiche Baiern ſind keine geheime Geſellſchaften geſtattet, ihre Mitglieder mögen perſönlich oder durch Correſponzen zuſammenhängen. Anwerber, Ver-	1814	26. Sept.	79 A.	

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
breiter und Theilnehmer ſolcher Geſellſchaften, die auſſer Baiern beſtehen, Beförderer ihres Zwecks, wenn dieſer dem Staate nicht beſtimmt angegeben und von ihm gebilligt iſt, ſind als Uebertreter des Geſetzes zu beſtrafen. Die in k. Dienſten und Pflichten ſtehenden Staatsdiener, welche ſich deſſen ſchuldig machen, werden ihres Dienſtes verluſtig; daher jeder Staatsdiener durch Eid angeloben nnd ſich ſchriftlich reverſiren muß, daß er zu keiner geheimen Geſellſchaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilligt, oder dem Intereſſe deſſelben fremd iſt, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dieſen Ahndungen und Strafen unterliegen auch dieſe geheimen Geſellſchaften, welche ſich, unter was immer für Formen auf Univerſitäten, Lyceen, und öffentlichen Unterrichts-Anſtalten etwa bilden mögen. Rectoren, Profeſſoren, Gerichte, Polizeibehörden und Orts-Obrigkeiten, ſollen gegen das Entſtehen und Verbreiten ſolcher Verbindungen wachſam ſeyn, und ſolche geſetzmäßig anzeigen und behandeln. Verordn. v. 13. Sept. 1814.				
Geſetzbuch. Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch (Code Napoleon) ſoll mit 1. Jan. 1811 in dem ganzen Großherzogthume eingeführt und beobachtet werden. Verordn. v. 25. Juli 1810.	1810	6.Aug.	63A.	
Getränke ſollen die Wirthe und Branntweinzapfer an ihre Gäſte nicht übermäßig bei Strafsvermeidung abgeben.	1810	4.Jan.	2	11
	1812	5.Jul.	28F.	270
Getreide-Ausfuhr. Beſchränkung derſelben, beſonders daß jede Gattung vor ihrer Ausfuhr auf dem Fruchtmarkt ausgeboten werden ſoll. Verordn. v. 30. Oktbr. 1805.	1805	6.Nov.	89A. u.f.	
— Handel. Beſchränkung der Frucht-Ausfuhr und Anlegung mehrerer Fruchtmärkte in dem Departement Fulda.	1812	14.Mai.	20F.	193
— Markt. Ordnung für ſelbigen zu Aſchaffenburg v. 30. Oct. 1805.	1805	9.Nov.	90A.	
— Die Kauf- und Verkaufspreiſe ſollen den Marktmitter durch den Käufer und Verkäufer, wie die Zahlung oder das Creditgeben auf dem Büreau des Fruchtmarktes geſchehen und angezeigt werden.	1813	28.Jan.	9A.	
— Der zu Aſchaffenburg beſtehende Fruchtmarkt ſoll als ein freier ungebannter Handelsplatz angeſehen werden. Der für das Vicedomamt Aſchaffenburg angeordnete Marktzwang aufgehoben, und die Marktordnung v. 30. Okt. 1805 wieder gültig ſeyn.	1814	7.März.	20A.	
— Meſſer ſoll zur Zeit, wo er mißt, beſonders zur Zeit des Einſchlagens und Abſtreichens des Maaßes, das Aufſtoßen oder ſogenannte Stauchen der Säcke nicht zugeben.	1805	2. Sept.	77A.	

Ge Gü	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Getreide-Transporte. Kein Getreide ſoll den Rhein hinunter verführet werden, es komme daſſelbe von der rechten oder linken Rheinſeite, aus den Maingegenden, oder woher es immer wolle.	1811 —	24. Sept. 28. Sept.	39F. 71A.	361
Gewehre. Wer geladenes Gewehr nicht ſo verwahret, daß Kinder nicht dazu können, ſoll bei einem Unglücksfalle nebſt den Kur- und ſonſtigen Koſten noch an Geld oder durch Einthürmung beſtraft werden.	1805	6. Sept.	76A.	
— Das Tragen eines Schießgewehres ſoll allen Einwohnern der Orte des Speſſarts bei Confiscation des Gewehres verboten ſeyn, und diejenigen, welche außer dem Dienſte, wozu ſie als Landſturm-Männer oder Centmannſchaft beordert worden, mit einem Gewehr außer dem Hauſe oder Orte betreten werden, ſollen als Wilddiebe behandelt werden.	1814	19. März.	23A.	
Gewichte. Die Adjuſtirung der Waagen und Gewichte.	1804	4. Jun.	31A.	
— Bei allen ſchriftlichen und hypothecariſchen Verträgen, ſo wie bei allen gerichtlichen und adminiſtrativen Verhandlungen und Entſcheidungen, auch öffentlichen Rechnungen ſoll alles im neuen Maaß und Gewicht nach den Reduktions-Tabellen ausgedrückt werden.	1813	24. Febr.	9F.	76
Gifte dörfen von Apothekern ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Atteſt des Amts-Phyſikus, in welchem die Perſon und der Gebrauch deutlich ausgedrückt ſeyn muß, an Niemand abgegeben werden.	1804 1808	14. März. 9. Jul.	16 55A.	
Goldarbeiter ſollen nicht mit 6 ſondern nur mit 14karatigem Golde handeln. Nur auf Jahrmärkten können Fremde mit 6karatigem Golde handeln.	1805	4. Jan.	10A.	
Graſen. Alles Graſen auf den Mittelrainen in den Feldern ſoll für die Zukunft gänzlich verboten ſeyn.	1814	2. Jul.	27F.	363
Güter. Aufhebung des deutſchen Ordens, und Vereinigung deſſen Güter mit den Domainen jener Fürſten, in deren Staaten ſie gelegen ſind.	1809	25. Aug.	35F.	283
— Die Güter der vormaligen Fürſten, Reichsgrafen und Mitglieder der Reichsritterſchaft, welche ſich nicht nach Art. 7. und 31. der rheiniſchen Bundesacte gerichtet haben, beſonders Jener, welche in öſtreichiſchen Civil- oder Militärdienſte geblieben ſind, ſollen ſequeſtriret werden. Verordn. v. 24. April 1809.	1809	25. Aug.	34F.	275
Güterſchluß wird durch den Abkauf der Domanial-Abgaben gänzlich aufgehoben, und der abkaufende Eigenthümer kann ungehindert ſolche vereinzelnen, vertheilen, vertauſchen und frei darüber disponiren. Verordn. v. 15. Juli 1813.	1813	23. Jul.	30F.	239

Gy — Ha	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Gymnaſium. Dieſes ſoll mit dem Lyceum verbunden werden, und jeder Inländer ſeine Studien an demſelben vollenden, wenn er zu einem ſubalternen Staatsdienſt eintreten will. Verordn. v. 22. Oct. 1805.	1806	1.Jan.	1F.	
H.				
Häute, rohe. Die Verordnung v. 27. März 1788, den in- und ausländiſchen Verkauf roher Häute betr. ſoll ſtreng beobachtet werden.	1810	17.Dec.	51F.	395
Handelſchaften. Alle Verträge und Händel zwiſchen Chriſten und Juden ſollen nach Maaßgabe früherer Verordnungen unter den nämlichen Rechtsfolgen und Nachtheilen, wie vorhin, gerichtlich protocollirt werden.	1815	5.Apr.	14F.	150
Handelsleute dörfen unter Strafe der Accisdefraudation die zu veracciſenden Weine, Branntweine, Eſſig und andere Flüßigkeiten nicht eher abladen laſſen, bis ſie bei dem ſtadtiſchen Accis-Büreau angefahren, und dort abgeaicht ſind.	1813	1.Oct.	40F.	E.B.
Handwerke. Zu Abſchaffung der Pfuſchereien in dem Schneider-Handwerk ſoll die Polizei allenthalben ohne Unterſchied der Perſonen oder Häuſern, wo ſie Pfuſcher vermuthet, viſitiren, die aufgefundenen Kleider ohne alle Rückſicht der Perſon, der ſie gehören, zum Beſten der Armen confiſciren. Die Pfuſcher ſollen noch beſonders beſtraft werden.	1804	1.Oct.	56A.	
— Kein Handwerksmeiſter darf einen fremden Geſellen in Arbeit nehmen, deſſen Paß nicht vorher der Polizeidirektion vorgelegt und von dieſer gutgeſprochen iſt.	1811	1.Jul.	27F.	244
Handwerks-Geſellen ſollen, ehe ſie von der Militärpflicht frei ſind, nicht zur Wanderſchaft gelaſſen werden. Vorſchrift, wie, wo und wielange ſie ihre Wanderſchaft verichten ſollen. Verordn. v. 8. Apr. 1805.	1805 — — 1807 1808	27.Apr. 1.Mai. 19.Jun. 18.Sept. 8.Jun.	34 35 57 76 46A.	
— Sie mögen zu geſchenkten oder nicht geſchenkten Handwerken gehören, ſollen nicht betteln.	1807 1808	2.Oct. 24.Nov.	80 57A.	
— Purſche. Wie lange ſich ſolche und unter welcher Bedingung in der Stadt aufhalten dörfen. Verordn. v. 3. Nov. 1809.	1809	8.Nov.	89A.	
— Meiſter, welche einem armen Lehrjungen unentgeldlich Koſt, Wohnung und Unterricht geben, ſollen eine Prämie von 12 fl. erhalten. Verordn. v. 20. Dec. 1805.	1806 1812	15.Jan. 16.Jul.	5 57A.	
Hanfhecheln in den Häuſern bei Licht, wenn ſolches auch in einer Laterne verſchloſſen iſt, wird wiederholt ſchärfeſt verboten.	1811	12.Nov.	90A.	

Ha He	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Hauderer ſollen vor jeder Chauſſee-Station ſtille halten, bis der Chauſſeegeld-Erheber mit den Paſſagiers geſprochen hat, bei 5 Rthlr. Strafe, Zahlung des Chauſſeegeldes und der Unterſuchungskoſten, weshalb man ſich an den Eigenthümer der Pferde halten werde.	1810	28. Jul.	31 F.	240
Hauſiren. Dieſes wird auſſer den Jahrmärkten allen Ausländern verboten; hievon ſind jedoch Malerei-, Kupferſtich- Muſikalienhändler und jene mit Gipsabgüſſen ausgenommen.	1804	25. Febr.	9 A.	
— Daſſelbe wird nur denjenigen erlaubt, welche einen polizeilichen Hauſirſchein erwirken. Mit Arzneien und Specereiwaaren, auch Zucker und Caffee wird ſolches bei Confiskation verboten. Vorſchrift der Polizeibehörde in Ausſtellung der Hauſirſcheine. Verordn. v. 17. Dec. 1804.	1805	2. Jan.	2 A.	
— Einſchränkung des Hauſirens von in- und ausländiſchen Handelsleuten in der Stadt Fuld und auf dem Lande. Verordn. v. 2. März 1805.	1805 —	17. Apr. 24. Apr.	16 17 F.	
— mit Arzneien wird wiederholt verboten.	1805	15. März.	27 A.	
— Die ſogenannten Gängler ſollen in jedem Falle arretiret werden.	1805	4. Sept.	39 F.	
— mit fremden Häfnerwaaren in der Stadt Fulda auſſer den Jahrmärkten wird bei Confiskationsſtrafe verboten.	1808	11. Aug.	35 F.	261
— mit Weck und Brod innerhalb der Bannmeile des Bäckerhandwerks wird wiederholt verboten.	1803	7. Mai.	19 F.	
— mit Zinn iſt ſtrenge verboten.	1805	15. März.	33 A.	
Hazardſpiele. Jeder Spielende ſoll das erſtemal um 25 Rthlr., das zweitemal um 50 Rthlr., das drittemal um 100 Rthlr. und in jedem weitern Fall um das duplum beſtraft werden. Die Wirthe, welche dieſes Spiel geſtatten, werden das erſtemal mit 50 fl., das zweitemal mit 100 fl. Strafe belegt, im dritten Falle verwirken ſie ihre Gerechtigkeit und Conceſſion. Hausherren und Einwohner, welche mit ihrem Wiſſen ſolche Spiele in ihren Wohnungen dulden, werden wie die Wirthe beſtraft, beim dritten und weitern Falle aber wird die Strafe verdoppelt. Nebſt dieſen Strafen iſt im Betretungsfalle auch noch das eben auf das Spiel geſetzte Geld, es mag viel oder wenig betragen, ganz confiscirt. Von dieſen Strafen gehöret $\frac{1}{3}$ der Armenkaſſe, $\frac{1}{3}$ der verhandelnden Obrigkeit, und $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger mit Verſchweigung ſeines Namens. Verordn. v. 20. Jan. 1789.	1807 1814 —	5. Febr. 6. Oct. 12. Dec.	11 82 101 A.	
Heckenwirthſchaft darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht getrieben werden. Vorſchrift, wenn eine ſolche Conceſſion zu ertheilen ſei.	1806	8. Jan.	9 A.	

He Ho	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Herbergen. Niemand darf beherberget und Niemanden der Betrieb irgend einer Nahrung geſtattet werden, ehe er ſich bei der Polizeibehörde gehörig legitimiret, und von dieſer einen Aufenthaltsſchein erhalten hat.	1812	10 Oct.	81A.	
Herbergsväter ſollen keine Handwerkspurſche ohne Thorzettel aufnehmen, und auch dann nur 24 Stunden dulden. Verordn. v. 3. Nov. 1809.	1809	8. Nov.	89A.	
Herrſchaftsgerichte. In dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg werden folgende Herrſchaftsgerichte I. Claſſe 1) dem Hrn. Fürſten zu Löwenſtein Wertheim Roſenberg zu Rothenfels 2) " " " " Freudenberg zu Triefenſtein; 3) " " " " beider Linien zu Kreutzwertheim; 4) dem Hrn. Grafen von Erbach zu Eſchau; 5) " " " von Schönborn zu Krombach; und als Herrſchaftsgerichte II. Claſſe nachſtehende bewilliget: 6) dem Frhrn. von Reigersberg; 7) dem Hrn. Grafen von Ingelheim.	1814	10. Oct.	83A.	
Hirten. Als ſolche ſollen keine fremde Perſonen, die ſich über ihren Aufenthalt und Heimath bei der Polizei nicht legitimiren können, in einer Gemeinde nicht angenommen werden.	1812	10. Oct.	81A	
Hochzeits-Geſchenke. Aller übermäßiger Aufwand und Geſchenke an Geld bei dergleichen Gelegenheiten ſollen bei einer Strafe von 10 Rthlr. für den Empfänger und 5 Rthlr. für den Schenker nebſt Confiscation des Betrags der Schankung verboten ſeyn.	1804	20. Apr.	17F.	
Hofgarten. Beſchädigungen durch Abbrechen, Vertreten oder ſonſtigem Muthwillen in demſelben ſollen nebſt dem Schadens-Erſatze noch mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden.	1804	7. Jun.	24F.	
Holzfrevel in herrſchaftl. Waldungen. Vorkehrungen gegen derlei Holzdiebereyen.	1808	6. Dec.	51F.	381
— im ſchönen Buſche zu Aſchaffenburg ſoll mit doppelter Strafe belegt werden.	1814	13. Dec.	101 A.	
— Frevler ſollen mit 6 wochiger Zuchthausſtrafe und doppelter Zahlung der Denunciations-Gebühren beſtraft werden.	1808	20. Mai.	24F.	177
— Das Forſtperſonale und Landſicherheits-Corps ſollen ermächtiget ſeyn, auf die zuſammenrottirten, und ſich widerſetzenden, ſo wie auf die flüchtigen Holzfrevler nach vergeblichen dreimaligen Anrufe, Feuer zu geben, und ſich derſelben zu bemächtigen.	1814	11. März.	10F.	105

Ho	Hu	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Holz-Fuhren.	Kein Frohnſchuldiger von Beſtallungs- oder Küchen- und Kalgholz-Fuhren, ſoll mit geladenem Holze bei Strafe von der Straße ab, ſondern geraden Weeges das Holz dem Eigenthümer zuführen.	1804	11. Mai.	20 F.	
—	Hauerlohn. Beſtimmung der Taxe für das Holzſchneiden vom 28. Dec. 1805.	1806 1807 1808	1. Jan. 30 Jul. 18. Nov.	1 61 95 A.	
—	Markt. Zu Abhaltung des Holzmarktes wird der Platz am Freihof beſtimmt, und alles Herumfahren mit Holz-Fuhren in der Stadt wird ſchärfeſt verboten.	1804	10. Aug.	38 A.	
—	Taxe für das Fürſtenthum Fulda.	1805	14. Oct.	45 F.	
—	Die in den großherzogl. Forſten des Departements Fulda beſtehenden Holztaxen für Bau-, Werk-, Geſchirr- und Stangenholz, ſodann Klafter- und Reiſerholz, wie auch der Nebennutzungen. Die Klafter Holz ſoll 5 Fuß weit, 3 Fuß 2 Zoll hoch, und 2 Fuß am Scheide lang; eine halbe Klafter 2½ Fuß weit, und 3 Fuß 2 Zoll hoch; eine Viertel-Klafter 2 Fuß hoch und weit ſeyn. Die Prügel dörfen nicht mehr als 2 Zoll im Durchmeſſer, und die Scheide nicht mehr als 4 Zoll in der Sehne dick ſeyn. Die Welle enthält 1 Cubikfuß, iſt 2 Fuß im Umfange dick, und 3 Fuß, 1 Zoll, 4 Linien lang; die Prügel in denſelben dörfen nicht dicker als 1 Zoll ſeyn.	1813	2. Jan.	2 F.	E. B.
Hunde.	Jeder, der einen Hund haltet, und dazu nicht berechtiget iſt, ſoll 1 fl. 30 kr. Abgabe dafür entrichten; die Berechtigten hingegen ſollen ihren Hunden Zeichen anhängen, und ſolche mit 4 kr. löſen.	1803 1804 1805 1810	26 März. 2. Mai. 22. Apr. 4. Mai.	13 21 36 36 A.	
—	ſollen in den Monaten Dezember, Jänner und Februar, ſodann vom 22. Jul. bis 24. Aug. nicht ohne Zeichen des Nachrichters auf den Straßen herumlaufen, widrigenfalls ſolche todtgeſchlagen werden ſollen. Die Eigenthümer der herumlaufenden Metzgershunde ſollen mit 10 Rthlr., und die, deren Hunde in den Kirchen betreten werden, mit 6 fl. Strafe belegt, auch die jährliche Hunds-Taxe von 1 fl. zur Armenkaſſe in der Woche vor dem Neujahre bei 10 Rthlr. Strafe bezahlt werden.	1803	9. Mai.	20 F.	
—	ſollen zur Nachtszeit ſo eingehalten werden, daß ſie durch Bellen Niemand, beſonders keine Kranke, in der Ruhe ſtören.	1804	20. Jan.	4 A.	
—	hitzige ſind nicht aus den Häuſern auf die Straße zu laſſen, der dagegen Handelnde wird mit 30 kr., und wenn der Eigenthümer ein Metzger, mit 1 fl. beſtraft.	1804	22. Nov.	64 A.	
—	Metzger-, Fang- und Kettenhunde ſollen bei 5 fl. Strafe zu Hauſe gehalten, mit Maulkörben verſehen, und über Feld an Stricken geführet werden.	1807	14. Sept.	75 A.	

Hü Ja	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Hüthen mit Vieh in den fürſtl. Waldungen wird verboten, ſolche aber doch jenen, ſo ein ausdrückliches Recht hergebracht haben, oder darthun können, geſtattet.	1805	26. Jun.	27 F.	
Hypothecken. Alle Hypothecken, welche zur Zeit, wo im Großherzogthum Frankfurt der Code Napoleon und die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung beſtand, errichtet worden, ſollen nach jenen Geſetzen bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Gültigkeit beurtheilet werden.	1814 —	28. Jan. 19. Jan.	4 F. 6 A.	37
J.				
Jagd-Frevel. Verbot des Haſenfangens mittelſt Schlingenſtellen.	1807	20. Apr.	18 F.	135
Jagd-Pachter ſollen während der Heegzeit von Peterstag den 22. Febr. bis Lambertus den 17. Sept. weder Haaſen noch Feldhühner oder Wachteln ſchießen, jedoch mit Ausnahme der Koppeljagd. Während der Setzzeit vom 20. Mai bis 20. Juni ſoll aber alles Jagen und Schießen verboten ſeyn.	1814	24. Mai.	22 F.	295
— Den Forſtbedienten ſoll die ausſchließende Befugniß zuſtehen, die adminiſtrirten Jagden begehen, und das erlegte Wildpret an die Pachter derſelben abzuliefern. Wenn aber die Pachter nach ihrem Pachtbriefe ſich mit Ausübung der Jagd gar nicht zu befaſſen haben, ſoll dieſe keinem Dritteren zuſtehen. Nur von dem Originalpachter in eigener Perſon oder durch gebrodete Diener kann die verliehene Jagd begangen werden; es iſt ihm jedoch unbenommen, die Jagd auch in Geſellſchaft von zuläßigen Pachtliebhabern, die ihr Gewerbe dabei nicht verſäumen, auszuüben; jedoch iſt der Pachter für alle Exzeſſe der Geſellſchafter allein verantwortlich. Dieß gilt auch von den von der Ober-Forſtverwaltung genehmigten Unterpachtungen. Wenn der Jagdpachter oder ſonſt Jemand, der zur Sicherheit ein Gewehr mit ſich führen darf, durch eine adminiſtrirte oder verpachtete Jagd gehet, ſoll er auf dem Fahr- oder allgemeinen Fußwege bleiben, widrigenfalls er wie jeder andere Frevler behandelt werden ſoll. Jeder dieſem entgegen Handelnde ohne Anſehen der Perſon ſoll von dem Forſtperſonale nebſt Abnahme des Gewehrs und Jagdgeräthe der Oberforſtbehörde angezeigt, nöthigenfalls den Frevler dahin einliefern, und von da dem Criminal-Gerichtshofe zur Beſtrafung übergeben werden. Auch wird das Forſtperſonale ermächtiget, auf die unbekannten Widerſetzlichen und auf die Flüchtigen Feuer zu geben.	1814	12. Sept.	37 F.	511
— Recht. Wenn die Domainen-Käufer auf eine oder die andere Jagd-Benutzung Anſpruch machen wollen, ſo muß	1814	13. Jun.	28 F.	379

Ja	In	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	ihre Nummer in dem betreffenden Kaufslooſe ausdrücklich bezeichnet ſeyn.				
Jahr-Märkte.	Auf ſolchen dörfen keine farbige Zuckerwaaren unter Strafe der Confiskation verkauft werden.	1804	7. Mai.	20 A.	
Impfung.	Beſtimmung der Impfgebühren für die Aerzte.	1806	2. Jun.	49 A.	
Impot.	Verfügung wegen Impot auf fremde Weine.	1803	27. Aug.	35 A.	
—	Auf den aus dem Großherzogthume Würzburg in das Departement Fulda eingehenden Wein ſoll ein Impot, und zwar auf Wein 2 fl. 24 kr. rhn. p. Eimer, den Eimer à 72 Schenkmaas, alſo 2 kr. p. Maas, und eben ſoviel p. Bouteille; auf Branntwein 4 fl. 48 kr. p. Eimer oder 4 kr. p. Maas; auf Liqueur 6 kr. p. Bouteille gelegt werden.	1811	9. Jan.	2 F.	9
—	Wird auf den Wein zu 2 fl. 30 kr. p. Eimer erhöhet.	1813 —	18. Mai. 14. Mai.	21 F. 39 A.	171
—	Der auf die im Würzburgiſchen erzeugten — in das Großherzogthum Frankfurt eingehenden Weine gelegte Impot wird von 2 fl. 30 kr. auf 30 kr. p. fränkiſchen Eimer reducirt.	1814 —	31. März. 28. März.	13 F. 26 A.	147
Indigenat.	Wie ſolches von Fremden erworben werde. Verordn. v. 13. Dec. 1804.	1805	30. Jan.	9 A. u. f.	
Intelligenzblatt.	Die beſſere Einrichtung und die Haltung desſelben.	1805	22. März.	13 F.	
—	Abſtellung der Frei-Exemplare, die Beſtellung und Verſendung durch die Rentämter, und Beſtimmung der Inſerationsgebühren, nämlich von jedem Inſerat zu 6 Zeilen 10 kr. — von mehr als 12 Zeilen 20 kr. und größerer Zahl von jeder folgenden Zeile 1½ kr. weiter.	1808	23. Febr.	10 F.	73
—	Das fuldaiſche Intelligenz- nun Departementsblatt ſoll künftig ſowohl von den Diſtrikts-Mairien als von jeder einzelnen Gemeinde gehalten, an die Maires der letzteren regelmäßig und zeitig abgeliefert, von dieſem gehörig geſammelt, und mit dem erſcheinenden Regiſter am Ende des Jahres gebunden werden.	1811	2. Jan.	1 F.	3
—	In denſelben ſollen alle Beſchlüſſe, Circularien und andere Bekanntmachungen, welche von dem Präfekten an die untergeordneten Behörden erlaſſen werden, und überhaupt alles, was derſelbe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen hat, enthalten ſeyn. Alle dieſe erlaſſenen Beſchlüſſe und Vorſchriften haben volle Gültigkeit und Vollſtreckbarkeit. Jede Gemeinde des Departements Aſchaffenburg iſt verbunden, dieſes Blatt zu halten, und den jährlichen Betrag mit 2 fl. aus der Gemeindekaſſe zu beſtreiten.	1811	14. Jan.	5 A.	

In	In	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Intelligenzblatt.	Der Inhalt desſelben ſoll an dazu geeigneten Tagen und zu einer ſchicklichen Zeit durch den Orts-Maire den verſammelten Gliedern der Municipalität gehörig und vollſtändig verkündiget und durch eine dem Blatte ſelbſt aufgeſchriebene Beſcheinigung die Bekanntmachung beurkundet werden.	1811	11. Jul.	28F.	256
—	Da der Ertrag des Departements-Blattes der Studienkaſſe zu gut kömmt, ſo ſoll für die Zukunft folgende Einrichtung damit geſchehen: 1) Alle Frei-Exemplarien hören auf. Die Behörden zahlen die beſtellte Anzahl aus ihren Büreaukoſten oder aus den eingehenden Sporteln. 2) Dieſes Blatt müſſen halten: a. alle Municipalitäten, welche nicht unter 20 Nachbarn zählen. Jene von wenigeren Nachbarn werden mit der ihnen zunächſt gelegenen Municipalität, welche das Blatt hält, ſich über den Mitgebrauch desſelben vereinigen; b. alle Kirchen und Kapellen und c. alle Verwalter von milden ſowohl als rein polizeilichen Stiftungen. 3) Die Beſtellungen müſſen in der erſten Hälfte des Dezembers ſchriftlich geſchehen, im Hauptorte aber unmittelbar bei der Redaktion. 4) Die Zahlung des Betrages muß zu Ende des erſten halben Jahres unerläßlich erfolgen. 5) Die darin aufzunehmenden Inſerate ſind zweierlei a. ſolche, welche auf obrigkeitliche Verfügungen erfolgen, und b. jene, welche von Partheien eingeſendet werden. Erſtere werden, ſoferne ſie landesherrliche oder ſonſt obrigkeitliche von Amtswegen erlaſſene Verfügungen oder Bekanntmachungen befaſſen, unentgeldlich eingerückt. Betreffen ſie aber, obgleich obrigkeitlich erlaſſen, die Rechte Einzelner, ſo werden ſie nach der beſtehenden Taxe bezahlt, welche am Ende jeden Vierteljahres unerläßlich geleiſtet werden muß. Vorſchußweiß können ſolche auch von den treffenden Behörden aus der Amts-Sportelkaſſe entnommen werden. 6) Inſerate, welche von Partheien beſtellt werden, können nur nach berichtigten Einrückungs-Gebühren dem Blatte einverleibt werden, und zwar werden, wenn das Inſerat nicht mehr als 6 Zeilen füllt, und der	1811	21. Nov.	47F.	431

In	Zu	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Expedition keine Auslagen verurſacht, 10 kr. — bis zu 12 Zeilen 20 kr. und bei noch größerer Anzahl, für jede folgende Zeile $1\frac{1}{2}$ bezahlt.					
Intelligenzblatt. Die in demſelben von dem kön. baier. Hofcommiſſär bekannt gemachten Aufträge ſollen eben ſo befolgt werden, als wenn ſie durch beſondere Ausſchreiben an die Behörden erlaſſen worden ſeyen.		1814	1. Jul.	54A.	
Irrenhaus. Wenn Wahnſinnige zur Heilung in das Irrenhaus nach Hammelburg gebracht werden, ſoll von den Municipal-Authoritäten dem Arzte des Irrenhauſes eine genaue Nachricht von der Lebensweiſe, dem Krankheitszuſtande und der früher verſuchten Heilungsweiſe mitgetheilt werden.		1811	22. Jul.	30F.	270
Juden ſollen, wenn ſie ſich mit Lotterie-Kollekten abgeben, und Inländer ſind, mit Verluſt des Schutzes beſtraft; Auswärtigen aber der Handel in den Kurlanden verboten werden.		1803	10. Jan.	4A.	
— dörfen ohne vorhergegangene Fleiſchſchau bei Strafe von 10 Rthlr. nicht ſchlachten. Verordn. v. 3. Dec. 1804.		1805	9. Jan.	3A.	
— Denſelben iſt aller Handel mit zinnernen Geräthſchaften unterſagt.		1805	15. März.	33A.	
— ſollen ſich an Sonn- und Feiertagen des Handthierens enthalten, ſich nicht auf den Straßen und öffentl. Plätzen verſammeln, und bei öffentlichen Feierlichkeiten ſich keine Neugierde erlauben.		1808	29. Jun.	52A.	
— welche im Großherzogthume Frankfurt wohnen, ſollen eben ſo, wie die chriſtlichen Unterthanen der Militär-Conſcription unterworfen ſeyn, dagegen aber auch die Wohlthat der Militär-Diſpenſation genießen. Verordn. v. 1. März 1811.		1811	2. März.	19A.	
— ſollen einen beſtimmten deutſchen Familien-Namen wählen, und ſolchen in allen und jeden Geſchäften zu Unterſchriften oder auch in Verhandlungen unter Strafe der Nichtigkeit und einer noch beſondern namhaften Strafe gebrauchen, und nur in Anſehung der bisher üblichen Handlungs-Firma eine Ausnahme erlaubt ſeyn.		1812	27. Aug.	69A.	
— Den iſraelitiſchen Einwohnern des Departements Aſchaffenburg mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Iſraeliten wird gegen ſucceſſive Entrichtung einer Ablöſungsſumme von 36,437 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. das Bürgerrecht bewilliget, und ſie dagegen von Zahlung des Schutzgeldes und anderer Abgaben freigegeben. Verordn. v. 16. Oct. 1813.		1813	30. Oct.	87A.	

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Juden ſollen ihre Verträge und Handelſchaften mit Chriſten wieder wie vorhin unter den nämlichen Rechtsfolgen und Nachtheilen gerichtlich protokolliren laſſen.	1815	5. Apr.	14 F.	150
Juſtizbeamte. Normen für ſelbige im Concurs- und Exekutions-Verfahren. S. Exekutions-Verfahren und Concurſe.	1806	8. Jan.	2 F.	
— ſollen die von öffentlichen Anſtalten und milden Stiftungen zur Beitreibung ihrer rückſtändigen Zinnſen und Gefälle vorgeſchoſſenen Einregiſtrirungs- und Stempelgebühren von den Debenten zugleich mitbeitreiben.	1811	11. Dec.	50 F.	460
Juwelirer ſollen nicht mit 6 ſondern nur mit 14löthigem Golde handeln.	1805	4. Jan.	10 A.	
K.				
Kalender. Die Einrichtung der Kalender und das Verbot der auswärtigen ungeſtempelten Kalender.	1804 — 1809	13. Aug. 22. Oct. 11. Dec.	42 59 104	
— ſowohl in- als ausländiſche unterliegen dem Stempel.	1805 1812	13. Mai. 13. Aug.	22 A. 33 F.	 329
— Der Handel mit in- und ausländiſchen ungeſtempelten Kalender wird bei Strafe verboten.	1813	14. Dec.	50 F.	498
Kälber. Metzger ſollen kein Kalb unter 30 Pf. bei Confiſkationsſtrafe ausſchlachten.	1803	20. Sept.	39 F.	
— ſollen beim Treiben durch Hunde nicht gehetzet werden. Verordn. v. 10 Dec. 1804.	1805	16. Jan.	5 A.	
Kaminfegen. Nicht nur die Schlöte von den Küchenherden, ſondern auch alle Kamine, worunter gekocht wird, ſollen alle Vierteljahre ausgefegt werden.	1803	9. Sept.	37 A.	
— Wo Tannenholz zur Feuerung gebraucht wird, ſollen die Schlöte ſtatt zweimal, viermal des Jahres gefegt werden.	1803	7. Nov.	46 F.	
Karten. Der Gebrauch der ungeſtempelten Karten wird verboten.	1805 1806	13. Mai. 23. Mai.	22 F. 45 A.	
Kaſſen. Wie die herrſchaftl. Kaſſen vor Einbruch geſichert werden ſollen, und welche Haftung die Rentbeamten dafür zu leiſten haben.	1809	22. Jun.	27 F.	223
Kaſſe-Scheine. S. Caſſe-Scheine.				
Kehrig. Deſſen Wegſchaffung von den Straßen. S. Gaſſenreinigung.	1812	31. Dec.	1 A. 1813	
Kleidungsſtücke dörfen weder die Wirthe noch ſonſt Jemand von Fremden oder Deſerteuren kaufen, auch ſolche nicht mit den ihrigen verwechſeln.	1806	2. Jul.	60 A.	

Ki	Ki	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Kinder,	welche bei Tage oder gegen Abend auf den Gaſſen umherlaufen, und Muthwillen treiben, ſollen das Erſtemal durch die Polizeidiener ihren Eltern und Vormündern zugeführt, im dritten Falle aber arretirt und vom Stadtamte beſtraft werden.	1803	7. Jun.	24A.	
—	ſollen ſowohl am Tage, als Abends nicht auf den Straßen herumlaufen und Ungezogenheiten ausüben.	1803	8. Jun.	24F.	
—	arme, elternloſe. Diejenigen Kinder, welche beide Eltern oder Großeltern durch den Tod oder bloße Entweichung ſo, daß man ihren Aufenthalt nicht weiß, verloren haben, auch nicht ſoviel Vermögen beſitzen, daß ſie davon nothdürftig erzogen werden können — die, deren Eltern oder Großeltern zwar noch leben, aber ſelbſt unvermögend, oder wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen auſſer Stande ſind, des Kindes oder Enkels nothdürftigen Unterhalt zu erwerben — die ausgeſetzten Kinder, deren Vater oder Mutter unbekannt ſind, ſollen in den Städten und Orten, wo Waiſenhäuſer, Stiftungen oder ſonſtige Armenanſtalten beſtehen, aus dieſen nach den Geſetzen der Stiftung fortverpflegt werden. Wo keine ſolche Anſtalten beſtehen, oder ihre Einkünfte nicht hinreichen, liegt die Verpflegung der Gemeinde ob. Unter dieſer Gemeinde iſt diejenige Ortsgemeinde zu verſtehen, zu welcher entweder des Kindes beide Eltern oder der letztlebende Theil derſelben gehört hat, oder zu welcher auch der noch lebende unfähige Vater oder Mutter wirklich gehört, welche Verhältniſſe von dem Wohnorte und der Theilnahme an den Gemeinde-Laſten zu beurtheilen ſind. Die Beſtimmung der Art und Weiſe der Verpflegung, Schließung der Accorde ſteht den Diſtrikts-Maires unter Genehmigung der Präfekte zu. Die öffentliche Pflege ſolcher Kinder dauert in der Regel bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre. Die Gemeinde oder die öffentliche Anſtalt iſt befugt, den Erſatz der für dieſe Verpflegung verwendeten Koſten entweder von dem Kinde ſelbſt, oder von deſſen zur Ernährung vorher unfähig geweſenen Vater oder Mutter, wenn dieſe auf irgend eine Art eigenes Vermögen erhalten, zu fodern. Alle ältere deshalb beſtandenen Verordnungen ſind hierdurch aufgehoben. Verordn. v. 24. Aug. 1813.	1813 —	10. Sept. 22. Sept.	37F. 76A.	329
Kindstaufen.	Das übermäßige Schenken bei Kindstaufen ſoll künftig ſtrenge verboten ſeyn.	1804	20. Apr.	17F.	
Kirchen.	Ob die Schuldurkunden, wenn Rückſtände von Kirchen und milden Stiftungsrechnungen eingeklagt werden, der Einregiſtrirung und dem Stempel unterworfen ſind? S. Einregiſtrirung.	1812 —	15. Febr. 23. Jan.	15A. 4F.	 29

Ki Kr	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Kirchen-Reparaturen. S. **Baureparaturen.**				
Kirchhöfe. Das Ein- und Ausſteigen in denſelben und jeder Unfug auf ſelbigen ſoll bei 30 kr. Strafe verboten ſeyn.	1803	7. Oct.	41 A.	
— Auf denſelben ſollen für die Proteſtanten keine beſondere Begräbnißplätze mehr geduldet, ſondern ſolche wie die Katholiken in die Reihen begraben werden.	1804	9. Aug.	33 F.	
— Die Gräber auf denſelben ſollen für Erwachſene über 10 Jahre 4 Schuh tief gemacht werden. Für Kinder unter und bis zu 10 Jahren voll wird die Tiefe eines Grabes zu 3 Schuhen beſtimmt. Verordn. v. 5. Aug. 1805. Die Beinhäuſer auf den Kirchhöfen ſollen abgeſchafft werden. Ibid. Alle Kirchhöfe ſollen mit Mauern umgeben, mit Thüren verſehen, und des Nachts verſchloſſen werden. Ibid.	1805 —	17. Aug. —	66 67 A.	
Kirchweihen ſollen ſo wie andere Luſtbarkeiten auf einen Tag nämlich auf den erſten Sonntag nach Allerheiligen gefeiert, mit dem Dienſtag einſchlüſſig beendigt, und alle Nachkirchweihen bei 10 Rthlr. Strafe verboten ſeyn. Verordn. v. 13. Apr. 1804.	1804	9. Mai.	19 F.	
Kramläden auſſerhalb den Fenſtern ſollen abgeſchafft, und die Waaren hinter den Fenſtern aufgelegt, das Publikum aber durch eine Thürüberſchrift von der Art des Handels unterrichtet werden.	1804	12. Aug.	34 F.	
Kranke, fremde ſollen in dem Orte, wo ſie erkranken, verpflegt, von dem Heilperſonal behandelt, und bis zu ihrer Geneſung für ſie geſorgt werden. Verordn. v. 15. Jun. 1808.	1808	25. Jun.	51 A.	
Krankheiten an Menſchen und Vieh ſollen von den Polizeibehörden oder den Ortsſchuldheißen ſogleich dem treffenden Phyſikus angezeigt werden.	1805	26. Jun.	27 F.	
— Zur Verhütung anſteckender Krankheiten ſollen die Unterthanen keine Kleidungsſtücke von durchmarſchirenden Soldaten oder ruſſiſchen Kriegsgefangenen zu was immer für einem Zwecke ankaufen.	1813 —	10. März. 29. Mai.	11 F. 44 A.	93
Kreisgericht, das zu Aſchaffenburg iſt der Gerichtsſtand für alle Privilegirte des Fürſtenthums, als erſte Inſtanz in allen ſtreitig- und nicht ſtreitigen Real- und Perſonal-Rechtsſachen. S. **Gerichts-Verfaſſung.**	1814	21. Dec.	104 A.	
Kriegsdienſte, fremde. Verbot des Austritts in ſolche bei Vermögens-Confiskation.	1805	15. Aug.	37 F.	
Kriegslaſten. Verordnung wegen Ausgleichung derſelben mit desfallſigen Beſtimmungen v. 20. Mai 1812.	1812	25. Mai.	21 F. Beil.	209

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Kriegs-Lieferungen. Die darüber abgeſchloſſenen Accorde ſollen von der Formalität der Einregiſtrirung und dem Gebrauche des Stempels befreit ſeyn.	1813	30. März.	26A.	
Kundſchaften der Handwerksgeſellen, wie ſolche ausgeſtellt werden ſollen, und wie die ächten von den falſchen zu erkennen ſind.	1806 1808	20. Aug. 2. Jul.	71 53A.	
Kupferſchmiede ſollen zum Verzinnen der Geſchirre von Kupfer kein Blei oder Wißmuth, ſondern reines engliſches Zinn nehmen bei Geld- oder Arreſtſtrafe.	1803	10. Dec.	51F.	
— Vorſichtsregeln für ſolche bei Verzinnung kupferner Gefäße.	1804	9. Nov.	66A.	
L.				
Lagerbücher ſollen von allen Gemeinden an die Einregiſtrirungs-Einnehmer auf 2 Monate mitgetheilt, und wenn ſich in der einen oder der andern Stadt oder Gemeinde kein Lagerbuch befindet, ſollen die Unterthanen eine ſchriftliche Deklaration ihres ganzen Grundeigenthums im Einzelnen auf den Schreibſtuben der Mairien einreichen.	1811	27. Febr.	18A.	
Landgehen zur Erndtezeit auſſer Landes um Arbeit zu ſuchen, ſoll ohne amtliche Erlaubniß über ihre Entbehrlichkeit nicht geſtattet, und derlei wandernde Arbeiter in den Gränz-Ortſchaften nicht paſſiret werden.	1803	25. Jun.	27F.	
Landgerichte. Wegen Bildung der Landgerichte im Aſchaffenburgiſchen werden folgende Anordnungen getroffen: als Landgerichte II. Claſſe ſollen beſtehen: Obernburg, Kaltenberg, Rothenbuch, Orb, Lohr und Klingenberg. 2) als Landgerichte III. Claſſe: Kleinwallſtadt, Aura und Frammersbach.	1814	10. Oct.	83A.	
Landkrankenhaus. Die Errichtung eines ſolchen in dem vormaligen Capuzinerkloſter zu Fulda und die Dotation deſſelben mit den Fonds des Nikolaiſpitals, der Anna-Bruderſchaft, und den Revenüen des ehemaligen Collegiatſtifts zu Hünfeld.	1804	1. Oct.	41F.	
Landjäger. Errichtung eines Landjägerkorps zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Verordn. v. 15. Jun. 1805.	1805 —	10. Jul. 17. Jul.	28 29F.	
— ſollen auf ihren Streifzügen dem Quartierträger jedesmal 8 kr. für das Mittagseſſen zu einer Portion Suppe und Gemüß ½ Pfund Fleiſch, 1 Pf. Brod und ½ Maas Bier bezahlen.	1806	18. Apr.	18F.	138
Landes-Sicherheits-Corps. Die Errichtung eines Landes-Sicherheits-Corps im Großherzogthume Frankfurt durch Individuen, welche, wo möglich, ſchon gedient haben,	1811	20. Febr.	8F.	59

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
gute Moralität beſitzen, vertraut, im Leſen und Schreiben geübt, und unverheurathet ſind.				
Land=Sicherheits=Corps. Die Mannſchaft desſelben ſoll in allen Gemeinden öftere nächtliche Patrouillen vornehmen und alle nach der Feierabendſtunde in Wirthshäuſern, Schenken oder auf Straßen betreten werdende Nachtſchwärmer ſogleich ergreifen, und an die treffenden Diſtr. Maires zur Beſtrafung abliefern.	1811	23.Apr.	34F.	313
— iſt ermächtiget, auf die Holzfrevler Feuer zu geben. S. **Holzfrevler.**	1814	11.März.	10F.	105
Landſturm. Die Errichtung und Organiſation eines allgemeinen Landſturms im Großherzogthume Frankfurt. Verordn. v. 8. Jan. 1814.	1814 —	21.Jan. 15.Jan.	3F. 5A.	29 u.f.
— **Wehr.** In dem Großherzogthume Frankfurt ſoll eine Landwehre nach der Bevölkerung eines jeden Departements errichtet, und den Individuen gewiſſe Begünſtigungen zu Theil werden. Alle wehrhafte nicht zur Landwehr gezogenen Männer bilden einen beſonderen Landſturm. Verordn. v. 20. Dec. 1813.	1813	24.Dec.	51F.	507
— Vorſchriften zur Behandlung der Deſerteure von der Landwehre und den Freiwilligen im Großherzogthume Frankfurt ſowohl rückſichtlich ihrer Perſon und ihres Vermögens, als auch der vertragenen Montur= und Armaturſtücke. Verordn v. 2. u. 3. März 1814.	1814 —	18.März. 12.März.	11 12F. 12A.	123 131
— Das Landwehr=Militär ſoll auſſer dem Unteroffizier kein Seiten= oder Feuergewehr mit ſich auf Urlaub nehmen. Vorſchriften, wie ſie ſich zur Urlaubszeit zu verhalten haben.	1815	16.Jan.	4F.	25
Laternetragen. Jedermann ſoll v. 1. Nov. bis 1. März, und zwar v. 1. Nov. bis letzten Jan. von Abends 6. bis andern Tags früh 7 Uhr — im Febr. von Abends 7. bis andern Tags 6 Uhr früh eine mit brennendem Lichte verſehene Laterne, wenn er über die Straßen geht, haben, bei einer Polizeiſtrafe von 24 kr.	1804	22.Oct.	59A.	
Lehen. Auffoderung an die Vaſallen der Fuldaer Lehengüter zur Muthung derſelben binnen Jahresfriſt. Verordn. v. 23. März 1812.	1812	27.März.	13F.	111
— Auf die durch die Beſitznahme des Fürſtenthums Aſchaffenburg im Namen Sr. Maj. des Königs von Baiern vorgegangenen Veränderung in der Perſon des höchſten Lehenherrns ſoll eine bloſe Lehensmuthung von Seite der Vaſallen genügen.	1814	31.Aug.	71A.	
Lehmgraben auf herrſchaftl. Feldern wird bei 2 fl. rhn. Strafe verboten.	1806	18.Aug.	37F.	289

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Lehmgruben. Welche Maasregeln gegen das Einſtürzen derſelben zu ergreifen ſind.	1805	11. März.	25A.	
Leichen dörfen vor Ablauf von 48 Stunden ohne Vorzeigung eines von dem Arzte oder Wundarzte, der den Verblichenen bedient hat, unentgeldlich ausgeſtellten Atteſtes über die Gewißheit des Todes bei Strafe nicht begraben werden. Wenn der Arzt oder Wundarzt den Verblichenen nicht bedient hat, ſo müſſen ihm 45 kr. für das Atteſt entrichtet werden.	1805	3. Apr.	16F.	
— Zechen ſollen von der Polizei durchaus nicht geduldet werden. Verord. v. 5. Aug. 1805.	1805	21. Aug.	67A.	
Leihhaus. S. Pfandhaus.				
Lichterzieher ſollen bei 5 Rthlr. Strafe die beſtehende Taxe nicht eigenmächtig erhöhen, oder ihren Vorrath verläugnen.	1804	5. Oct.	42F.	
Lombard. S. Leih- und Pfandhaus.				
Lotterien. Lotto. Das Spielen in Lotterien ſoll nicht mehr geduldet werden, und das Ausſpielen von Gütern und Waaren wird bei ſchärfſter Strafe verboten.	1803	10. Jan.	4	
	1807	5. Febr.	11	
	1808	21. Mai.	41	
	1809	6. Dec.	101	
— Das Ausſpielen von Waaren und ſonſtigen Gegenſtänden in ſolchen, ſo wie das Lotteriespielen ins Ausland wird wiederholt bei Strafe verboten.	1813	13. Jan.	5 A.	
			A.	
— In dem Fürſtenthume Aſchaffenburg ſoll das kön. baier. Zahlen-Lotto eingeführt, die desfallſigen Geſetze vom 22. April 1799 und 14. Aug. 1810 bekannt gemacht, und in Anwendung gebracht werden.	1814	28. Sept.	80	
	—	16. Dec.	102	
			A.	
Lyceum. Zur höhern Bildung der Jugend ſoll in Fuld ein Lyceum errichtet, und damit das Gymnaſium in Verbindung geſetzt werden. Verordn. v. 22. Oct. 1805.	1806	1. Jan.	1F.	
— Jeder Inländer, der ſich dem eigentlich gelehrten Berufe, es ſei im geiſt- oder weltlichen Fache, widmen will, ſoll in dem Lyceum den planmäßigen Unterricht nehmen, und nach deſſen Abſolvirung die Univerſität beſuchen.	1806	1. Jan.	1F.	

M.

	Jahr	Datum	Stück	Seite
Maas und Gewicht. Alle Gemäße zu flüßigen Getränken ſollen geaichet und bezeichnet ſeyn.	1804	9. Apr.	17	
	—	10. Sept.	58	
	1805	1. Mai.	38A.	
— Die Abmeſſung der trockenen Gemäße und den Gehalt derſelben.	1804	4. Jun.	29A.	

	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Maas und Gewicht. Beſtimmung des Holzmaaßes und des Meßlohns.	1804	16. Jul.	36 A.	
— Der alte Aſchaffenburger Schuh ſoll als Grundmaaß beſtättiget ſeyn, und Längen-, Flächen- und Cörpermaaße in dem reinen Duodecimal-Syſteme von dieſem abgeleitet werden. Verordn. v. 8. April 1810.	1810	7. Nov.	89 A.	
— Die Einführung des Aſchaffenburger Land-Cubicmaaßes, und der Landesgewichte.	1811	24. Aug.	68 A.	
— Die Aſchaffenburger Unterthanen ſollen bei Veräußerungen, Vertheilungen und Verpfändungen an das Maaß und den Inhalt der Verordnung vom 8. April 1810 nicht gebunden ſeyn, und die Erwerbs-Urkunden ſollen nach der neueſten Verordnung vom 31. März 1812, und nicht nach der ältern ausgefertigt werden. In Fällen, wo im einzelnen Handel und Wandel ohne feierliche Verträge der Kauf und Verkauf blos durch mündliche Uebereinkunft zu Stande kömmt, bleibt es jedem Einwohner des Departements Aſchaffenburg überlaſſen, ſich des Länge- und Flächen-Maaßes in der Verordnung vom 8. April 1810 zu bedienen. Verordn. v. 3. Juli 1812.	1812	8. Jul.	54 A	
— Das neue Maaß und Gewicht ſoll nunmehr bei allen ſchriftlichen und hypothecariſchen Verträgen ſo, wie bei allen zu Kenntniß der Landſteuen kommenden Geſchäften, bei gerichtlichen ſowohl als adminiſtrativen Verhandlungen und Entſcheidungen, auch bei öffentlichen Rechnungen durchgängig gebraucht werden, dagegen ſoll es in mündlichen Uebereinkünften bei der Verordnung vom 3. Juli 1812 (Intell. Bl. St. 54) belaſſen bleiben.	1813	30. Jan.	10 A.	
— Die Taxe für Verifizirung und Stempelung der neuen Gemäße und Gewichte.	1813	21. Jun.	26 F.	209
Mackler. Taxe und Gebühren für den verpflichteten Mäckler. Verordn. v. 8. Juni 1808.	1808	22. Jun.	50 A.	
Märkte. Während den Wochenmärkten iſt das Herumtragen von Victualien und das Wiegen derſelben auf Privatwaagen in den Häuſern verboten.	1808 —	8. Jan. —	4 4 A.	
— Ordnung für die wochentlichen Viktualien-Märkte in Aſchaffenburg. Verordn. v. 12. Juni 1805.	1805 — 1808	29. Jun. 3. Jul. 23. Apr.	52 53 33 A.	
Maikäfer ſollen in Gemäßheit der Verordnungen vom 4. Mai 1751 und v. 5. April 1788 vertilget werden.	1814	20. Apr.	33 A.	
Mainfahrten. Reglement für die mit Nacht-Nachen fahrenden Schiffer. Verordn. v. 15. Mai 1805.	1805	25. Mai. 29. Mai.	42 43 A.	

Ma Me	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Maires. Die Orts-Maires ſollen ſtrenge Wachſamkeit auf die polizeiwidrigen nächtliche Unfuge in Wirthshäuſern und offenen Plätzen halten, die ohne zureichende Urſache darin befindlichen oder umherſchweifenden Purſche aufzeichnen, und dem Diſtrikts-Maire zur Beſtrafung anzeigen.	1811	23.Aug.	34F.	313
Mauthweſen. Die Mauthverhältniſſe zwiſchen den ältern königl. Staaten und dem neuacquirirten Großherzogthume Würzburg und dem Fürſtenthume Aſchaffenburg werden proviſoriſch beſtimmt durch die Verordnung v. 24. Oct. 1814.	1814	31.Oct.	90A.	
Mehl-Accis. S. Acciſe.				
— Waage. Die Verordn. v. 8. Jun. 1804 wird den Müllern eingeſchärft und näher erläutert. Verordn. v. 26. Oct. 1807.	1807	31.Oct.	87A.	
— Alles Mehl, welches die Bewohner von Fulda auf den nicht zur Stadt gehörigen Mühlen mahlen laſſen, muß mit den von den Landmüllern ausgeſtellten Mahlſcheinen, ohne alle Ausnahme, auf die errichtete Mehlwaage gebracht, dort gewogen, und hiernach der Accis in dem Conſumtionsſteuer-Büreau entrichtet werden.	1813	19.Aug.	34F.	292
— Meiſterſtücke ſollen nie gegen eine gewiſſe Geldſumme erlaſſen, ſondern jederzeit in natura und im neueſten Geſchmacke der Zeit gefertiget werden. Verhaltungsregeln bei Fertigung deſſelben.	1806 1808	26.März. 25.Jun.	25 51A.	u.f.
Metzger dörfen ihr Fleiſch auch unter der Polizeitaxe verkaufen, ſolches aber ohne Beſtellung in den Häuſern nicht verhauſiren bei 5 fl. Strafe. Auch ſollen ſie das in der Bank ausgelegte Fleiſch jedem Käufer auf Verlangen verkaufen, und ſolches bei 3 fl. Strafe unter dem Vorwande früherer Beſtellung Niemanden verweigern.	1803	30.Jun.	28F.	
— ſollen kein Kalb unter 30 Pf. bei Strafe der Confiscation ausſchlachten.	1803	20. Sept.	39F.	
— Vorſchrift für ſelbige im Fleiſchverkauf, beſonders in Anſehung der Zulagen, Einhaltung der Fleiſchtaxe ꝛc.	1804	18.Jun.	26A.	
— ſollen bei 5 Rthlr. Strafe die beſtehende Taxe nicht eigenmächtig erhöhen, das Publikum mit gutem und ſchönen Fleiſche verſehen, ihre Fleiſchvorräthe nicht verheimlichen, wofür das ganze Handwerk haften ſoll.	1804	5.Oct.	42F.	
— ſollen den Hunden beim Treiben der Kälber bei 45 kr. Strafe einen Maulkorb anlegen, wobei der Meiſter für ſeine Knechte zu ſtehen hat. Verordn. v. 10. Dec. 1804.	1805	16.Jan.	5A.	
— ſollen das geſchlachtete Vieh nicht mit dem Munde, ſondern mit einem Blasbalge aufblaſen.	1808	30.März.	28A.	

Me	Me	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Metzger.	Verordnung in Anſehung des Fleiſchverkaufs und Aushauens in den Fleiſchbänken (§. 1). Beſtimmung der Stunden zum Verkaufe (§. 2). Unbeſchränkte Zahl des zu ſchlachtenden Viehes (§. 3). Wechſelreihe der Läden (§. 4). Anlocken der Käufer (§. 5). Wirklich oder angeblicher Fleiſchmangel (§. 6.) Eigenmächtiges Einſtellen des Fleiſchkaufes (§. 7). Beſchränkung des Fleiſchkaufes in jedem Laden (§. 8). Reinlichkeit in den Läden und Geräthſchaften (§. 9). Eckelhaftes, erkaltetes Fleiſch (§. 10. 11). Verkauf nach der Taxe (§. 12). Ueberſchreitung der Taxe durch Pfenninge (§. 13). Anheftung der Taxe (§. 14). Fleiſchgewicht (§. 15). Aushauen nach der verlangten Gewichtzahl (§. 16). Zuwage oder ſogenannte Zugabe (§. 17). Verkauf beſonderer Fleiſchſtücke über die Taxe und ohne Gewicht (§. 18). Verbot des Hauſirens mit Fleiſch (§. 19). Fluchen, Schreien und Lärmen der Fleiſcher (§. 20). Abgeheztes Kalbfleiſch (§. 21). Accis-Aufſeher (§. 22). Einzug in die Fleiſchbank (§. 23). Verordn. v. 16. Febr. 1809.	1809	11. Febr.	12A u.f.	
—	Weitere Entſchließung wegen des Fleiſchverkaufes vom 3. Nov. 1809.	1809	4. Nov.	88A.	
—	Die Scharn-Ordnung vom 16. Febr. 1809 wird dahin modifizirt: 1) ſind die Metzger nur ſchuldig, vom 1. Mai bis 30. Sept. von Morgens 6 bis 9 Uhr, vom 1. Oct. bis 30. April von Morgens 7 bis 10 Uhr in dem Fleiſchſcharn feil zu haben, ſodann jeden Samſtag und an den Tagen vor den Feiertagen nur Nachmittags von 4 bis 7 Uhr im Sommer, und von 4 bis 7 Uhr im Winter. 2) Während dieſer Zeit darf kein Metzger im Hauſe Fleiſch verkaufen, nach dieſer Zwangszeit aber können ſie es in den Läden der Scharn oder in den Häuſern. 3) Bleibt es verboten, in den Häuſern einen öffentlichen Laden zu führen, oder Fleiſch an ihren Häuſern, Thüren oder Fenſtern zur Schau auszuhängen. Nur die Schweinmetzger dörfen ihre vorräthigen Würſte aushängen. 4) Fleiſch in den Läden der Schranen über Nacht aufzubewahren, iſt den Metzgern verboten; ſie müſſen ſolches nach geendigten Scharnverkauf in den Kellern ihrer Häuſer aufbewahren. 5) Den Metzgern iſt erlaubt, von dem Schlachtvieh die fleiſchigen Theile des Kopfes, und die blutigen Stücke des Halſes als Zuwaage zu verkaufen.	1814	13. Sept.	75A.	

Me Mi	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Metzger-Handwerk. Bei demſelben ſoll kein Geſell als Meiſter angenommen werden, wenn er nicht eine eigene Fleiſchbank beſitzt, oder eine ſolche gemiethet, und nebſtdem noch 600 fl. eigenes Vermögen hat. Kein Metzger ſoll zwei Fleiſchbänke weder eigenthümlich noch miethweis beſitzen. Wenn einem ſchon mit einer eigenthümlichen Bank verſehenen Metzger eine zweite durch Erbrecht oder ſonſtige Art zufällt, ſo iſt er verbunden, ſolche binnen Jahresfriſt wieder zu verkaufen.	1804	19.Jul.	34F.	
Mieth-Contracte ſollen dem kurfürſtl. Stadtamte unter Strafe der Nichtigkeit zur Beſtätigung vorgelegt werden.	1803	18.Jun.	25A.	
Milch. Taxe für die Milch, und Strafe wegen Verfälſchung derſelben.	1807	26.Oct.	87A.	
Militär. Soldaten, welche auf Urlaub gehen, ſollen (Unteroffiziere ausgenommen) kein Seiten- und Feuergewehr mit ſich nehmen, widrigenfalls ſie arretiret, und an ihr Commando abgeliefert werden ſollen. Verhalten derſelben auf dem Urlaub.	1815	16.Jan.	4F.	25
— Reglement für das errichtete Bürger-Militär. Verordn. v. 13. Sept. 1812.	1813	19.Jun.	49A.	u.f.
— Die Organiſation deſſelben zu Aſchaffenburg. I. Eintheilung, Formation, Uniform, Armatur, Austheilung der Munition, Waffen-Uebungen. II. Dienſtpflicht, Lohnwachdienſt, Diſpenſation, Uniformirung armer Bürger. III. Depots- und Reſerve-Compagnien. IV. Errichtung eines Corps Pombiers. V. Die bei dem Bürger-Militär zu emeritirenden Capitains und andere Ober-Offiziere, und Transferirung derſelben zum Corps der Pombiers. VI. Die bürgerliche Cavallerie und deren Dienſtleiſtung betr. Verordn. v. 7. Juli 1812.	1813 — — —	5.Jun. 9 Jun. 12. Jun. 16.Jun.	45 46 47 48A.	
— Conſcribirte. Die franzöſiſchen, im Departement Aſchaffenburg ſich aufhaltende Conſcribirte ſollen angehalten, an die franzöſiſche Militärbehörde entweder unmittelbar oder an die Präfektur abgeliefert werden.	1811	12.März.	23A.	
— Den conſcriptionspflichtigen Jünglingen ſoll nur unter gewiſſen Bedingniſſen die Erlaubniß zur Wanderſchaft ertheilet werden. S. Wanderſchaft.	1811	18. März.	23.A	
— Conſcription. Erforderniſſe bei Geſuchen um Befreiung von derſelben.	1810	18. Sept.	38F.	296
— Denjenigen Individuen, welche das conſcriptionsmäßige Alter noch nicht vollſtändig erreicht haben, darf nur in außerordentlichen und dringenden Fällen, und auch dann nur gegen Cautionsleiſtung die Erlaubniß zur Wan-	1811	25.Febr.	9F.	66

Mi	Mi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	derſchaft oder zur Reiſe ins Ausland ein Paß ertheilt werden.				
Militär-Conſcription.	Derſelben ſollen auch die im Großherzogthume Frankfurt wohnenden Juden eben ſo wie die chriſtlichen Unterthanen unterworfen ſeyn, auch die Wohlthaten der Diſpenſation genießen. Verordn. v. 1. März 1811.	1811	2. März.	19 A.	
—	Vorſchriften bei der vorzunehmenden Rekruten-Verlooſung im Großherzogthume Frankfurt.	1811	20. Jun.	26 F.	235
—	Das königl. baier. Militär-Conſcriptionsgeſetz vom 29. März 1812 ſoll in allen ſeinen Theilen in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg eingeführt, und alle bisher daſelbſt beſtandenen Geſetze aufgehoben ſeyn.	1814	28. Oct.	92 A.	
—	Diſpenſation. Verordnung für das Großherzogthum Frankfurt, die Diſpenſationsgeſuche vom Militär betr. v. 18. Febr. 1811.	1811	27. Febr.	17 A.	
—	Vorſchriften, welche bei Geſuchen um Dipenſation vom Militärdienſte im Großherzogthume Frankfurt zu beobachten ſind. Verordn. v. 18. Febr. 1811. (Fuld. Depart. Extrablatt zu Nro. 10.	1811	28. Febr.	9 F.	66
	1) Jeder, der heurathen will, muß einen Losſchein haben, wenn er auch die Conſcriptionsjahre ſchon überſchritten hat. 2) Ein Losſchein wird jedem ertheilt, welcher beſondere Gründe für ſich hat. 3) Die jetzige Conſcriptionsliſte befreiet keinen von künftiger Conſcription, wenn er nicht einen Losſchein hat, ſondern bei außerordentlichen Fällen kann er immer noch in eine Conſcription gezogen werden. 4) Künftige Conſcriptionen können auch ältere Perſonen umfaſſen, wenn ſie ſich nicht durch Losſcheine legitimiren können.	1811	26. März.	13 F.	100
—	Derlei Geſuche ſind von den Conſcriptionsbehörden geſetzlich zu inſtruiren, und dann zur höhern Stelle einzuſenden.	1814	21. Nov.	96 A.	
—	Effekten ſollen von durchpaſſirenden Soldaten oder ruſſiſchen Kriegsgefangenen weder angekauft noch verheimlichet werden.	1813 —	10. März. 26. Jun.	11 27 F.	93 215
—	Gericht. Im Fürſtenthume Aſchaffenburg wird die Gerichtbarkeit über Militärperſonen in erſter Inſtanz bis auf Weiteres noch von dieſem Gerichte ausgeübt.	1814	21. Dec.	104 A.	
—	Verpflegung. Die an die verbündeten Truppen abgegebenen Bedürfniſſe an Vieh, Bier, Branntwein und	1813	25. Nov.	94 A.	

Mü	Na	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	Mehl ſollen von der Accis-Entrichtung frei ſeyn, wenn nämlich ſolche Gegenſtände auf Rechnung der Gemeinden an die Soldaten vertheilet werden.				
Mühlen,	Müller ſollen die Verordn. v. 15. März 1802. für Müller und Mahlgäſte genau beobachten, die Brodfrüchte ſowohl vor, als nach dem Mahlen auf der fürſtlichen Waage wiegen laſſen, und überhaupt nach dem Gewichte übernehmen und zurückliefern.	1803	7. Nov.	46 F.	
—	Nothwendige landesherrliche Erlaubniß zur Errichtung einer Mühle. Sachkenntniß desjenigen, der eine Mühle antreten und verſehen will. Pflichten des Müllers und der Mahlgäſte in Anſehung der Stellung des Mühlwerks, und der richtigen Ueberlieferung des Mehls.	1804	23. Mai.	25 A.	
—	Vorſchrift für ſelbige bei Uebernahme der zum Mahlen an ſie abgegebenen Früchte in Anſehung der Accis-Entrichtung.	1813	21. Sept.	39 F.	E. B.
Municipalrath	kann nur auf Befehl des Präfekten oder mit deſſen Genehmigung auſſerordentlich zur Berathung über vorzüglich wichtige Gemeinde-Angelegenheiten zuſammenberufen werden. Gewöhnlich und in der Regel kann ſich ſolcher nur zweimal des Jahres, einmal vor, und einmal nach der Verſammlung des Departements-Rathes verſammeln.	1811	12. Febr.	7 F.	49
Muſikanten.	Die fuldaiſchen Muſikanten ſollen bei Tänzen im Departement Fulda vor den großherzogl. heſſiſchen jure reciprocum den Vorzug haben.	1811	26. Nov.	48 F.	443
Muſikhalten	an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Advents- und Faſtenzeit, des erſten Chriſt-, Oſter- und Pfingſttages auch Fronleichnamsfeſtes ſoll allgemein erlaubt jedoch ſolches vorher der Polizeibehörde angezeigt werden.	1804 1807	20 Jul. 14. Jan.	31 4 F.	 25
	N.				
Nachgebote	werden von der höheren Behörde bei öffentlichen Verſteigerungen, wenn das Protokoll dorthin zur Genehmigung eingeſendet worden, nicht mehr angenommen.	1803	15. Dec.	52 F.	
Nachtſchwärmerei.	Das ärgerliche Singen auf den Straßen vor- und auf drei Königstag wird bei ſchwerer Arreſt- oder Geldſtrafe verboten.	1803	26. Dec.	1 A. 1804	
—	Trunkenbolde, und jene, welche des Nachts auf den Straßen ſtark lärmen, ſind zu arretiren und auf die Wache zu ſetzen.	1805 1810	4. Jan. 19. Jan.	6 6 A.	
—	Kinder, welche zur ſpäten Abendszeit unter Lärmen und Schreyen auf den Straßen der Stadt Fulda herumlau-	1811	11. Jul.	28 F.	275

Na	Ne	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	fen, oder bei einem öffentlichen Unfuge angetroffen werden, ſollen polizeilich beſtraft, und die Eltern wegen vernachläßigter Aufſicht noch beſonders mit Strafe belegt werden.				
Nachtſchwärmerei.	Die Orts-Maires ſollen öftere Viſitationen in den Wirthshäuſern, Schenken, offenen Plätzen und Straßen vornehmen, und die ohne legitime Urſache in denſelben betroffenen oder umherſchwärmenden Purſche aufzuzeichnen, und dem Diſtr. Maire zur Beſtrafung anzeigen. S. a. Polizeiſtunde.	1811	23.Aug.	34F.	313
Nacht-Wachen.	Die Verordn. v. 23. Aug. 1805. die Haltung der Nacht-Wachen betreffend, ſoll genau befolgt, und dem Huſaren und Jäger, welcher bei der Viſitation eine Contravention bemerkt und dem Orts-vorſtande anzeigt, ſollen ſogleich 40 kr. von dieſem ausbezahlt, dieſe aber aus der beſtimmten Strafe wieder erſetzt werden.	1811	26.Aug.	68A.	
—	Wächter ſollen ¼ Stunde nach der Polizeiſtunde die Wirthshäuſer und Schenken unterſuchen, und von dem Befunde die Anzeige machen.	1803	17.Sept.	39F.	
—	Wie ſich ſolche in der Stadt und auf dem Lande zu benehmen haben. Verordn. v. 23. Aug. 1805.	1805	31.Aug.	70A.	u.f.
—	Die Nachtwächter ſollen als ſtändige Diener angenommen werden. Pflichten derſelben. Verordn. v. 23. Aug. 1808.	1808	24.Dec.	103 A.	u.f.
—	Zettel der Wirthe ſollen treu und verläßig abgefaßt, darin der Vor- und Zunahme, der Stand, Character oder Gewerb der Fremden, Urſache des Aufenthalts im Allgemeinen, die Stunde der Ankunft und der Abreiſe derſelben bemerkt werden.	1804	26.März.	14A.	
—	Nähere Beſtimmungen, wie dieſelbe auszuſtellen, und welche Fremde darin aufzunehmen ſind.	1805 1810	4 Jan. 19.Jan.	6 6A.	
Näher-Recht	ſoll bei Privatverſteigerungen Platz finden.	1803	30.März.	22A.	
Nationalgarde.	Von dem Dienſte derſelben ſollen alle Räthe, Beamten, Bürgermeiſter, Aerzte, Wundärzte, und alle in gleicher Categorie ſtehende Individuen frei ſeyn.	1807	20.Mai.	22F.	167
—	Die Nationalgardiſten ſollen ihre Feuergewehre nach geendigtem Dienſte dem Bürgermeiſter oder Magiſtrate zur Aufbewahrung abliefern, um jeden Mißbrauch damit zu verhüten.	1810	15.März.	15F.	109
Neujahrs-Geſchenke	der Apotheker ſind bei 10 Rthlr. Strafe für den Geber ſowohl, als den Abnehmer verboten.	1803	24.Oct.	44F.	
—	der Apothecker an obrigkeitliche Perſonen, Aerzte und ihre Kunden ſind bei 10 Rthlr. Strafe verboten.	1806	1.Jan.	1A.	

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Nichtigkeits-Klagen. Bei ſolchen iſt wie bei der Oberappellation die Berufungs-Summe von 150 fl. rhn. erfoderlich. S. a. Appelations-Summe.	1810	22.Jun.	25F.	191
Nonnen-Kloſter. Der jedesmalige Vorſtand des Nonnen-Convents darf im Allgemeinen weder Veräuſſerungen noch Acquiſitionen (wenn es auch freie Bürgergüter ſind) ſo wie überhaupt keine Veränderung des Revenüenſtandes des Kloſters unter Strafe der Nichtigkeit vornehmen.	1805	18.Apr.	17F.	
Notarien ſollen nur jene Actus fernerhin und bis auf erfolgende Organiſation ausüben, wozu ſie bisher vermöge ihrer Reception befugt waren.	1811	1.März.	10F.	73
Noth-Friſten zu Einführung einer Oberappellation. S. Appellations-Friſt.	1805	22.Mai	41A.	
O.				
Ober-Appellations-Inſtanz. Bei dem Reviſions-Departement der frſtl. Regierung zu Fulda ſollen proviſoriſch die an das Ober-Appellations-Gericht geeigneten Berufungen eingeführt und das Rechtliche darüber erkannt werden.	1804	8.Mai.	20F.	
— Die vorſtehende proviſoriſche Anordnung wird nach nunmehr gehörig inſtallirtem gemeinſchaftl. Ober-Appellations-Gerichte zu Hadamar wieder aufgehoben.	1804	27.Aug.	35F.	
— Die hiezu erfoderliche Summe. S. Appellations-Summe. Nichtigkeits-Klagen.	1810	22.Jun.	25F.	191
Obſt von den Chauſſee-Bäumen ſoll für die Aufſicht auf die Bäume zu 2/3 den angränzenden Grundeigenthümern, und zu 1/3 den Chauſſe-Warten zugehören.	1811	30.Jul.	31F.	278
Obſtbäume Die Pflanzung der Obſtbäume ſoll nach Verordn. vom 9. Apr. 1804. nach Kräften befördert werden.	1812	12.Febr.	14A.	
Oefen. Vorſchrift, wie die Windöfen angebracht, und daß kein ſolcher, der nicht unmittelbar in einen Schornſtein geht, geduldet werden ſoll.	1806	23.Mai.	46A.	
Ortsvorſtände ſollen öfters 1/4 Stunde nach der Polizeiſtunde die Wirthshäuſer und Schenken unterſuchen, und von dem Befunde die Anzeige machen.	1803	17.Sept.	39F.	
P.				
Päſſe. Wem, und unter welcher Vorſicht ſolche ausgeſtellt werden ſollen Verordn. v. 30. März 1808.	1808	6.Apr.	28A.	u.f.
— Für die amtlichen Zeugniſſe zur Erlangung eines Reiſepaſſes ſollen keine Gebühren genommen werden.	1811	20.Febr.	8F.	59

Pä Pf	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Päſſe dörfen jenen Individuen, welche das conſcriptionsmäßige Alter noch nicht erreicht haben, nur in auſſerordentlichen und dringenden Fällen, und dann nur gegen Cautions-Leiſtung ertheilet werden.	1811	25.Febr.	9F.	66
— Reiſende in die kön. baier. Lande ſollen, wenn ſie von oder durch einen Ort kommen, wo eine k. baieriſche Geſandtſchaft ſich befindet, die Päſſe von derſelben viſiren laſſen, widrigenfalls ſie zurückgewieſen werden.	1811	21.Jun.	25F.	224
— der fremden Handwerksgeſellen ſollen, ehe dieſe von einem Meiſter in Arbeit genommen werden, der Polizeidirektion vorgelegt nnd von dieſer gutgeſprochen ſeyn.	1811	1.Jul.	27F.	244
— Reiſepäſſe ins Ausland auſſerhalb den Gränzen des Großherzogthums Frankfurt ſind von der Polizeidirektion des Hauptorts gegen auszuſtellende Zeugniſſe der Diſtr. Maires auszufertigen, und vom Präfekten zu viſiren. Päſſe innerhalb den Landesgränzen können die Diſtr. Maires ertheilen. Die Taxe für einen Paß, gleichviel ob ins Aus- oder Inland iſt ohne den Stempel 30 kr.	1811	7.Nov.	45F.	410
— Freipäſſe ſollen nur Arme und Unzahlbare erhalten.	1812	10.Jun.	24F.	240
— Die mit einem Reiſepaß nach Wien und k. k. öſtreichiſche Landen reiſende großherz. Frankfurtiſchen Unterthanen ſollen ſich in Wien ſogleich bei der großherzogl. Geſandtſchaft anmelden.	1813 —	16.Jul. 22.Juli.	29F. 59A.	233
Penſioniſten, welche ohne Urlaub auſſer Lands gehen, verlieren ihre ganze Penſion, ſolange als ihre Abweſenheit dauert. Wenn ſie ſich aber mit Urlaub auſſer Landes begeben, müſſen ſie während ihrer Abweſenheit 15% von der Penſion zurücklaſſen.	1803	19.Nov.	49F.	
— dörfen bei Verluſt ihrer Penſion in keine fremde Dienſte treten ohne die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben. Der Austritt ſoll ihnen jedoch nicht erſchweret, und ihnen der Genuß eines Theils der Penſion oder eine Abfindungsſumme zugeſtanden werden.	1804	29.Febr.	10F.	
— welche ihre Penſionen im Auslande verzehren, ſoll 1/3 davon in Abzug gebracht werden.	1810	16.Aug.	34F.	264
— wenn ſie über 2 Monat auſſer dem Großherzogthum mit Urlaub abweſend ſind, müſſen von ihrem Penſionsbetrag 1/3 für die Armenanſtalt zurücklaſſen.	1811	12.Jun.	24F.	213
Pfandhaus. Die Errichtung eines Pfand- und Escompte-Hauſes. Tit. I. Zweck deſſelben. Tit. II. Verwaltung. Tit. III. Seſſionen. Tit. IV. Schätzung der Pfänder. Tit. V. Pflichten der Taxatoren. Tit. VI. Taxations-Gebühren. Tit. VII. Arten und Gattungen der Pfänder. Tit. VIII. Quantum des Darlehns. Tit. IX.	1804	10.Oct.	54A	u.f.

Pf Po	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Zinsfuß. Tit. X. Gebühren. Tit. XI. Maaßregeln für die Verpfänder. Tit. XII. Auslöſung der Pfänder. Tit. XIII. Verfall und Verſteigerung der Pfänder. Tit. XIV. Verſchwiegenheit. Tit. XV. Sicherheit und Verwahrung der Pfänder bei Feuersgefahr. Tit. XVI. Erfoderliche Geldaufnahme. Tit. XVII. Gerechtſame und Privilegien des Pfandhauſes. Tit. XVIII. Stellung der verſchiedenen Rechnungs-Status und der jährlichen Hauptrechnung. Tit. XIX. Aufrechthaltung der Verordnung. Tit. XX. Salarien. Eidesformeln und Pfandſcheins-Formularien. Verordn. v. 28. Aug. 1804.				
Pfandhaus. Die Errichtung eines ſolchen in der Reſidenzſtadt Fulda. Verordn. v. 31. Aug. 1805.	1805	9.Oct.	41F.	u.f.
— Der deshalb angeordneten Commiſſion wird gegen die heimlichen Leiher auf Fauſtpfänder eine polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung bewilliget, und zugleich die geringſte Vorſchuß-Summe auf 30 kr. herabgeſetzt.	1806	4.Jun.	26F.	201
— iſt von Einregiſtrirung und Stempel frei.	1811	8.Jun.	24F.	214
— Beſſere Einrichtung desſelben. Conſtituirung einer eigenen Commiſſion für dasſelbe. Verfügung, daß alle Depoſiten-Gelder gegen 2 1/2 p. Cent Zinſen dahin eingeliefert werden ſollen. Verordn. v. 9. Aug. 1812.	1812	14.Aug.	33F.	321
— Auf Grundſtücke darf das Pfandhaus kein Geld ausleihen.	1812	18.Aug.	34F.	337
Pfarr-Atteſte über den Vollzug der Ehe, welche dem Civilſtands-Beamten producirt werden müſſen, unterliegen dem Gebrauche des Stempels.	1813	10.Apr.	30A.	
	—	17.Apr.	17F.	141
Pfarrhaus-Reparaturen. S. Baureparaturen.				
Pflaſtergeld. Tarif des Stadtpflaſtergeldes.	1804	28.Apr.	18A.	
— Die Erhebung und Verrechnung des Pflaſtergeldes zu Aſchaffenburg und die Handhabung des Pflaſters. Verordn. v. 27. Dec. 1805.	1806	22.Jan.	7A.	
Pfuſchereyen. Eingriffe in die Schneiderszunft ſollen mit Confiſkation der einem Unzünftigen in Arbeit gegebenen Waaren beſtraft werden.	1804	12.Jul.	29F.	
Polizey. Derſelben ſollen künftig die Akademiker und Forſt-Candidaten in Vergehen unterworfen ſeyn.	1812	14.Mai.	40A.	
— Commiſſion. Die Organiſirung einer eigenen Polizei-Commiſſion in der Stadt Fulda.	1805	2.März.	11F.	
— Stunde. Alle Wirthshäuſer und Schenken ſollen vom März bis September Abends um 10 Uhr, die übrige	1803	17. Sept.	39F.	

Po	Po	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Jahreshälfte aber um 9 Uhr geſchloſſen ſeyn. In den Städten und Dörfern ſoll ein Zeichen durch die Glocke oder den Nachtwächter zur Polizeiſtunde gegeben werden. Jeder dieſe Polizeiſtunde überſchreitende Wirth ſoll mit 5 fl., der Gaſt aber mit 1 Rthlr. beſtraft werden. Kirchweihen, Ehrenzechen, Markt- und Faſtnachtsfeſte hingegen ſind hievon ausgenommen.				
Polizey-Stunde.	Wird im Winter um 9 Uhr, fürs andere halbe Jahr um 10 Uhr beſtimmt. Im Uebertretungsfalle ſoll der Wirth um 5 — 10 Rthlr. auch noch härter beſtraft werden.	1804	26. März.	14 A.	
—	Wird wiederholt, und die Polizeyſtunde aufs ganze Jahr um 10 Uhr feſtgeſetzt.	1805 — 1808	4. Jan. 27. Dec. 13. Apr.	6 104 30 A.	
—	Die auf 10 Uhr Abends beſtimmte Feyerſtunde ſoll bei Strafe genau eingehalten werden, und die Wirthe kurz vor dieſer Stunde ihren Gäſten unter gleicher Strafe kein Getränk mehr verabreichen.	1811	2. Jan.	2 A.	
Poſten.	Fuhr- und Landleute ſollen, wenn ordinäre oder Extra-Poſten hinter ihnen her kommen, ſobald der Poſtillon ins Horn ſtößt, mit ihrem Geſchirre aus dem Weege und dieſe ohne Schwierigkeit vorbeifahren laſſen.	1811	8. Aug.	33 F.	305
Poſtillons	ſollen bei jeder Chauſſee-Station ſtillhalten, bis der Chauſſeegeld-Erheber mit den Paſſagiers geſprochen hat, bei 5 Rthlr. Strafe, Erſatz des Chauſſee-Geldes und Zahlung der Unterſuchungskoſten, weshalb man ſich allein an den Eigenthümer der Pferde halten werde.	1810	28. Juli.	31 F.	239
—	Die ſich begegnenden ſollen ſich wechſelſeitig zur rechten Hand ausweichen. Sie ſollen die entgegen kommenden oder voranfahrenden Fuhren durch ein Zeichen mit dem Poſthorn benachrichtigen, und dieſes Zeichen dann noch wiederholen, wenn durch Hohlweege gefahren werden muß, oder überhaupt das Ausweichen ſehr erſchweret iſt.	1813 —	16. Jun. 15. Jun.	25 F. 49 A.	201
Poſtporto-Freiheit.	Die kön. Verordn. v. 19. Dec. 1808. und das Reſcript vom 17. Febr. 1809. in Betreff der Briefporto-Freiheit im Königreiche Baiern ſollen auch im Fürſtenthume Aſchaffenburg in Anwendung gebracht werden.	1814	1. Nov.	92 A.	
—	Die Briefe, ſo mit der ſächſiſchen Poſt abgehen ſollen, müſſen Sonntags, Dienſtags, Mittwochs und Samſtags vor 10 Uhr Vormittags, jene für die Frankfurter Poſt aber Sonntags, Dienſtags und Mittwochs längſtens bis 3 Uhr Nachmittags und Freitags bis 6 Uhr Abends zur Poſt aufgegeben werden.	1815	10. Mai.	19 F.	173
—	Taxe. Die Extrapoſt-Taxe wird wegen Theuerung der Fourage von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. p. Pferd erhöhet.	1813	11. Mai.	20 F.	162

Po Pr	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Poſt-Taxe. Die Courier-Taxe in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg wird auf 1 fl. 30 kr. herabgeſetzt.	1814	30.Aug.	71A.	
Poſt-Wagen ſollen breite Felgen haben. S. **Radfelgen.**	1812	14.Nov.	93A.	
— Die Poſtwägen nach Sachſen gehen Dienſtags und Samſtags frühe, nach Frankfurt aber Mittwochs und Samſtags Vormittags von Fulda ab. Die Diligence von Gieſen über Grünberg, Alsfeld und Lauterbach kömmt Freitags Abends in Fulda an, und geht auf der nämlichen Route Samſtags Morgens wieder dahin zurück.	1815	10.Mai.	19F.	173
— **Porto-Freiheit.** Die desfallſigen kön. baier. Verordnungen vom 6. u. 12. Oct. 1814. ſollen auch im Fürſtenthume Aſchaffenburg Anwendung finden.	1814 —	25.Oct. 1.Nov.	87 92A.	
Potaſcheſiedereyen. Ohne ausdrücklichen Conſens hat keine Potaſcheſiederey im Lande ſtatt; und jeder conceſſionirte Potaſchenſieder muß ſeine Potaſche lediglich an diejenigen Gewerbe, welche ſolche im Lande conſumiren, verkaufen, und ſich bei Viſitationen darüber legitimiren. Entgegenhandelnde ſollen auf den erſten Fall mit 5 fl. auf den zweiten mit 10 fl., auf den dritten mit 15 fl., und auf den vierten Fall mit Verluſt der Conceſſion beſtraft werden, wovon 2/3 der Civil-Wittwenkaſſe, und 1/3 dem Denunzianten nebſt 1 fl. 20 kr. vom Contravenienten zu zahlenden Anzeigegebühr zuzuwenden iſt.	1811	5.Aug.	62A.	
Plätze, öffentliche und Promenaden der Stadt Fulda ſollen mit Reiten und Fahren nicht beſchädiget, mit Koth und Auswurf nicht verunreiniget, die Bäume nicht beſchädiget und das Zimmern des Holzes auf dem Domplatze nicht geduldet werden, bei Geld- und Gefängnißſtrafe.	1814	10.Nov.	45F.	571
Präfect. Der Präfekt des Departements Fulda beſtimmet zu ſeinen Audienztagen den Montag, Mittwochen und Samſtag jeder Woche von 9 bis 11 Uhr in dem Locale der vormaligen Adminiſtrations-Kammer.	1811	2.Jan.	1F.	5
Prozeſſe, welche am 1. Jan. 1815. als am Tage der Einführung des baieriſchen Judiciar-Codex bereits anhängig ſind, müſſen nach jenen Prozeßgeſetzen fortbehandelt werden, welche zur Zeit der Anhängung derſelben in Kraft geweſen.	1814	10.Dec.	104 A.	
— Ohne Genehmigung des Municipal-Rathes und Authoriſation des Präfektur-Rathes kann keine Gemeinde weder als Klägerin oder Verklagte vor Gericht auftreten.	1811	30.Jan.	5F.	34
Prozeßordnung. Die ſeit dem 1. Jan. 1813 in dem Großherzogthume Frankfurt eingeführte Proceßordnung über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen ſammt allen auf die franzöſiſche Geſetzgebung ſich bezie-	1814 —	28.Jan. 19.Jan.	4F. 6A.	37

	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
henden und damit zuſammenhängenden Verordnungen, Vorſchriften und Decrete ſollen mit dem 1. Febr. d. J. in dem ganzen Großherzogthume auſſer Kraft, Giltigkeit und Wirkung ſeyn, und die ehemaligen vor Einführung des Code Napoleon in jedem einzelnen Landestheile in Giltigkeit und Gebrauch geweſenen älteren Rechte, Verordnungen, Vorſchriften, Gewohnheiten und Verfahrungs-Normen wieder ihre vorige verbindliche Kraft und Giltigkeit haben. Verordn. v. 16. Jan. 1814.				
Prioritäts-Ordnung im Fürſtenthume Aſchaffenburg behält auch nach eingeführtem Cod. jur. bavar. judiciar. proviſoriſch geſetzliche Kraft.	1814	10. Dec.	104 A.	
Proteſtanten ſollen nicht mehr an beſondere Plätze des Kirchhofs, ſondern mit den Katholiken in die Reihen begraben werden.	1804	9 Aug.	33 F.	
Protokolle auf Viehmärkten über Viehkäufe ſind von Einregiſtrirung und Stempel frei, nur eigends verlangte Abſchriften und Ausfertigungen darüber müſſen auf Stempelpapier geſchrieben und einregiſtriret werden.	1811 —	2. Apr. —	14 F. 27 A.	106
— der Orts-Maires und ihrer Adjuncten über Verkäufe und Verſteigerungen abgehaltenen Protokolle ſollen binnen 20 Tagen einregiſtriret werden.	1813	4. Jun.	24 F.	193
Pulver. Kein Handelsmann der Stadt darf bei 10 Rthlr. Strafe mehr als 6 Pfund Schießpulver im Ganzen in ſeinem Hauſe haben, für deſſen unſchädliche Aufbewahrung er noch beſonders zu ſorgen hat. Pulver darf bei 5 Rthlr. Strafe nicht zur Abendszeit bei Licht weder den Ladendienern noch dem Geſinde überlaſſen werden, ſondern der Verkauf muß vom Handelsmann ſelbſt geſchehen. Alles übrige Pulver iſt in beſonderen Kaſten im Zeughauſe aufzubewahren.	1804 1807	10. Sept. 24. Apr.	62 34 A.	
— Niemand ſoll in ſeinem Hauſe einen Vorrath von Schießpulver haben, den Krämern iſt nur allein erlaubt, 2 bis 3 Pfund Pulver zu ihrem Gewerbe und zwar unter dem Dache in ſicherer Verwahrung zu halten.	1810	24. Sept.	39 F.	304
Q.				
Quittungen. Alle Rendanten und Einnehmer herrſchaftl. Gefälle ſollen die Unterthanen über die an ſie geleiſteten Zahlungen ſolcher Gefälle und anderer Schuldigkeiten in ein beſonderes Buch quittiren.	1804	16. März.	13 F.	
R.				
Raben und Dohlen. Das Vertilgen derſelben wird wiederholt befohlen, und ſoll das Schußgeld für ein Paar Raben-	1810	26. Jul.	30 F.	231

Na Re	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
oder Dohlenfänge entweder aus der treffenden Polizey-kaſſe oder durch Concurrenz der Grundeigenthümer des Bezirks bezahlt werden.				
Radfelgen. Bekanntmachung der kön. beier. Verordnung v. 11. Sept. 1812, nach welcher die breiten Felgen an allen ſchweren Wägen, als Fracht-, Poſt- oder Botenwägen eingeführt worden. Dieſe Radfelgen ſollen bei zweiſpännigen ſolchen Wägen beſonders eine Breite von 3 Zoll 6 Linien, baieriſchen Maaſes haben; für jedes Pferd mehr ſollen auch die Radfelgen um 1 Zoll breiter ſeyn, ſo daß ein mit 10 Pferden beſpannter Wagen Felgen von 10 Zoll 6 Linien haben muß. Die Radſchinnen aller Art ſollen mit flachen Kopfnägeln oder ſolchen Kopfſchrauben befeſtiget ſeyn, die nicht mehr als 1/4 Zoll über den Reif hervorſtehen. Die Wägen der Bierbrauer, Metzger, Müller, Mehl- und Fruchthändler ſollen wenigſtens 3 Zoll breite Radfelgen haben; eben ſo die zweirädrigen Karren, ſie mögen ein- oder zweiſpännig ſeyn. Ausgenommen ſollen hievon ſeyn: das Militärfuhrweſen, Chaiſen und Reiſe-Wagen, die Landökonomie-Wagen, alles nach Sachſen und Böhmen gehende Fuhrweſen. Das von den breiten Radfelgen abhangende breitere Wagengeleiſe ſoll auf 4 Schuh 7 Zoll im Licht, nämlich vom Ende der einen bis zum Anfange der entgegengeſetzten Radfelge feſtgeſetzt ſeyn.	1812 —	14.Nov. 24.Nov.	92A. 48F.	 477
Rauppen. Die Rauppenneſter ſollen nach dem Inhalte der Verordnung vom 9. Apr. 1804. in den Monaten Februar und März vertilget werden.	1812	12.Febr.	14A.	
Rechnungen. Die Haupt-Reviſion der Kirchen-, Kapellen-, Stipendien-, Brüderſchafts- und Stiftungs-Rechnungen ſoll bei der Oberrechenkammer geſchehen.	1803	16.Jun.	25F.	
— In den herrſchaftl. Rechnungen ſollen alle Früchte, welche eine Renterei der andern abliefert, von dieſer im Kammertaxe bezahlt, ſodann in dieſem Preiſe als verkauft in Ausgabe und als angekauft in Einnahme gebracht werden.	1804	23.Jul.	33F.	
Rechte. Alle während der Zeit, wo in dem Großherzogthume Frankfurt die franzöſiſche Geſetze Kraft und Giltigkeit hatten, erworbenen Rechte ſollen nach jenen Geſetzen bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit darnach beurtheilt werden. S. a. Gerichts-Verfahren, Prozeß-Ordnung.	1814 —	28.Jan. 19.Jan.	4F. 6A.	37
Rechts-Praktikanten. Die Praxis und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche als Referendäre oder in einem andern Staatsdienſt angeſtellt ſeyn wollen. Verordn. v. 4. Jun. 1809.	1804	4.Jan.	1F.	

Re	Re	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Rechts-Praktikanten, welche zu Juſtizſtellen oder Advokaturen aspiriren, ſollen wenigſtens ein Jahr oder 2 Semeſter auf einer der Rechtsſchulen zu Aſchaffenburg oder Wetzlar den Lehrvorträgen beigewohnt haben. Verordn. v. 4. Jun. 1809.		1809	12. Jun.	49A.	
Rechts-Schule in Aſchaffenburg ſoll aufgehoben ſeyn, und die Rechts-Candidaten ſollen ſich auf eine andere inländiſche Univerſität begeben.		1814	10. Nov.	92A.	
—	**Zuſtand, bürgerlicher.** Die Beurkundung desſelben, welche ſeit 1811 in dem Großherz. Frankfurt den Polizeybehörden und Ortsvorſtänden unter der Aufſicht der Gerichte erſter Inſtanz übertragen war, ſoll künftig — wenn nicht früher ſchon eigene Kirchenbuchführer beſtanden haben — den Seelſorgern wieder überlaſſen werden, welche dieſelbe, wie vorhin, durch gut eingerichtete Kirchenbücher zu bewerkſtelligen haben. S. a. Civilſtands-Regiſter. Verordn. v. 16. Jan. 1814.	1814 —	28. Jan. 19. Jan.	4F. 6A.	38
Recurſe der Unterthanen des Fürſtenthums Aſchaffenburg, welche vordem zum großh. Frankf. Staatsrathe gehörten, werden dem k. geheimen Rathe, jedoch noch zur Zeit mit Beobachtung der in jenem Fürſtenthume geltenden auf die Hauptſache ſowohl als auf das Prozeßverfahren Bezug habenden Geſetze.		1814	18. Oct.	86A.	
Referendäre. Derſelben Praxis, Prüfung und übrigen Erfoderniſſe zur Stelle als Referendäre ſowohl als anderen Staatsdienſten. Verordn. v. 23. Dec. 1803.		1804	4. Jan.	1F.	
Refractaire. S. Deſerteure.					
Regierungsblatt. Darin ſollen alle allgemeinen Geſetze und Verordnungen aufgenommen, und ſolche nach einem Termine von 30 Tagen von der Verkündung im Regierungsblatte an, geſetzliche Kraft haben.		1810	27. Dec.	52F.	403
Regiſtratur-Beſcheinigungen ſollen bei den Aemtern in executiviſchen Fällen keine inhibitoriſche Wirkung haben.		1804	27. Febr.	10F.	
Reiſe-Licenzen. S. Urlaub.					
Reiten. Das ſchnelle Reiten in der Stadt wird bei Strafe verboten.		1804 1810 1812	23. März. 11. Oct. 23. Nov.	13 82A. 48F.	 481
Rentbeamten. Wie ſolche ihre Kaſſen vor Beraubungen ſichern, und in wiefern ſie in ſolchen Fällen zu haften ſchuldig ſeyn ſollen.		1809	22. Jun.	27F.	223
—	dürfen bei Verkäufen oder Verpachtung von Domanialgütern auſſer den bewilligten 5% von der Hauptſumme	1811	11. Apr.	15F.	123

Re	Sa	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	keine Diäten, Reiſekoſten oder ſonſtige Auflagen erhoben werden. S. a. Beamte.				
Repertorium.	Das Döllingeriſche Repertorium über die Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern ſollen ſich die Behörden im Fürſtenthume Aſchaffenburg aus den Büreaugeldern anſchaffen, und in das Amts-Inventar aufnehmen.	1814	13.Oct.	84A.	
	Eben ſo die Verordnungs-Sammlung im Finanzfache von Geret.	1814	3.Nov.	90A.	
Requiſitionen	von auswärtigen Stellen um dieſſeitige Amtshülfe S. Einregiſtrirung.	1813 —	9.Apr. 30. März.	15F. 26A.	122
Retrakts-Recht.	Dieſem ſollen die Privatverſteigerungen unterliegen.	1803	30. März.	22A.	
Reviſion.	In peinlichen Sachen des Fürſtenthums Aſchaffenburg ſtehet dem Ober-Appellationsgerichte in München die Reviſion zu.	1814	21.Dec.	104 A.	
Ruheſtörungen	durch ſtarkes Fahren in den Straßen der Stadt zur Nachtszeit, unnöthiges Klatſchen mit Peitſchen, unnöthige Blaſen der Poſtillons und das Bellen ausgeſperrter Hunde zur Nachtszeit wird ſtrenge unterſagt.	1805 1810	4.Jan. 19.Jan.	6 6A.	
	S.				
Saatzeit.	Während ſelbiger ſollen die Tauben eingeſperrt bleiben.	1803	16.Apr.	16F.	
Sackträger.	Zum Tragen der Fruchtſäcke auf und von dem Fruchtmarkt ſollen 6 Sackträger aus Bürgern oder Beiſaßen beſtimmt werden, welche ſich auf dem Fruchtmarkte verſammeln und die Früchte von und auf den Markt gegen beſtimmte Gebühr tragen. Wer ſeine Früchten mit eigenem Geſchirre fahren, oder durch ſeine Dienſtleute tragen laſſen will, braucht ſich der Sackträger nicht zu bedienen.	1806	14.Jul.	60A.	
Salz ſoll	bei geſetzlicher Strafe keines auſſer den beſtehenden Factoreyen verkauft werden.	1813	19.Jan.	4F.	40
—	Die Vertheilung des Deputatſalzes ſoll mit Rückſicht auf Metzger, Bäcker, Seifenſieder, Fabrikanten, Wirthe und Ackerbeſitzer geſchehen, und auf jedes Stück Rindvieh 12 Pfund, auf jedes Stück Schaaf, Ziege und Schwein 1 1/2 bis 2 Pfund gerechnet werden. Den Salzvertheilern werden für jeden Sack Salzes 20 kr. bewilliget. Verordn. v. 15. Dec. 1812.	1813 —	6.Mai. 2.Jan.	19F. 1A.	154
—	Die bisher vorgeſchriebene Abnahme von Salz ſoll für das laufende Jahr auf 3/4 alſo auf 15 Pfund p. Kopf incl. des Viehſtandes und der Gewerbe herabgeſetzt ſeyn. Verordn. v. 15. Sept. 1813.	1813 —	8.Oct. 2.Oct.	41F. 79A.	379

Sa	Sa	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Salz.	Der Preis des Salzes wird von 5 auf 4 kr. p. Nürnberger Pfund herabgeſezt.	1813 —	10. Dec. —	50 F. 99 A.	497
—	Da durch die Trennung des Fürſtenthums Aſchaffenburg von dem Großherzogthum Frankfurt die Saline zu Orb aufgehört hat, ſo iſt die in dem Fürſtenthume Fulda beſtandene Salz-Regie als aufgehoben zu betrachten, und ſind nur noch die Salzvorräthe in den Factoreyen nach dem bisherigen Repartitions-Fuße zu übernehmen, und taxmäßig zu bezahlen. S. a. Salz, fremdes.	1814 1812	19. Jul. 12. Dec.	29 F. 2 F. / 1813	395 11
—	Defraudationen. Schärfung der für dieſelben beſtimmten Conſiskationsſtrafen, und wie die Gemeinden zu beſtrafen, welche ihr Salzdeputat nicht abholen.	1813	4. Aug.	63 A.	
—	Die Strafe der Conſiskation des eingeſchwärzten Salzes ſoll nicht nur den Käufer und Verkäufer, deren jeder die ganze defraudirte Quantität zu zahlen hat, ſondern auch die Hehler vom fremden Salze treffen. Verordn. v. 15. Sept. 1813.	1813	8. Oct.	41 F.	379
—	fremdes. Verbot der Einfuhr fremden Salzes, die Einführung des Salz-Regals durch Anlegung eigener inländiſcher Faktoreyen. Verordn. v. 19. Nov. 1810.	1810	7. Dec.	49 F.	379
—	Verbot der Einfuhr fremden Salzes in die Fürſtenthümer Fulda und Hanau.	1811	1. März.	10 F.	73
—	Die Einfuhr des fremden Salzes in das Departement Fulda wird gänzlich unterſagt, die Durchfuhr aber nur dann geſtattet, wenn der Fuhrmann ſich an der erſten Zollſtätte meldet, das Quantum und die Beſtimmung, wohin, angiebt, und ſich einen Durchgangszettel ausſtellen läßt. Jeder Fuhrmann, der einen ſolchen Schein nicht vorzeigen kann, oder die darin bezeichnete Ladung nicht mehr beſitzt, wird mit Conſiskation der ganzen Ladung, ſo wie jener, der fremdes Salz an- und verkauft mit der Conſiskation des ganzen Vorraths und im Wiederholungsfalle noch beſonders beſtraft wird. Von dem confiscirten Werthe erhält der Denunziant 2/3.	1811	7. Nov.	45 F.	411
—	Alles fremde Salz ſoll bei der Einfuhr in das Departement Fulda geſiegelt, und bei dem Ausgange entſiegelt werden.	1811	23. Dec.	52 F.	476
—	Zur Verhütung des Einſchwärzens fremden Salzes in das Großherzogthum Frankfurt ſoll jede Gemeinde, mit Ausſchluß der Stadt Frankfurt, nach Verhältniß der Seelenzahl, je auf 5 Perſonen ohne Unterſchied des Alter jährlich ein Centner Deputat-Salz, Vieh und anderes Gewerbe nicht in Anſchlag gebracht, in ganzer Quantität bei den herrſchaftlichen Faktoreien abholen, und nach	1812	12. Dec.	2 F. / 1813	11

Sa Sch	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
dieſem Verhältniß unter die einzelnen Gemeindeglieder abgeben, jedes Pfund aber mit 5 kr. bezahlen. Sodann Inſtruktion für die Orts-Maires bei Vertheilung des Salzes in den Gemeinden. Verordn. v. 12. Dec. 1812.	1812 —	15.Dec. 30.Dec.	2F. 1813 104 A.	16
Salz, fremdes. Die Einſchwärzung fremden Salzes in das Großherzogth. Frankfurt ſoll nebſt der Confiskation des Salzes noch beſonders mit dem Geldwerthe des defraudirten Quantums beſtraft und das Fuhrwerk des Defraudanten bis zu Erlegung dieſer Strafe zurückbehalten werden. Beſondere Beſtrafung der Beamten, welche ſich eine Fahrläßigkeit oder Mitwirkung zu Schulden kommen laſſen.	1813	30.Jul.	31F.	264
Schaafhuth. Beſtimmungen über die von den Metzgern zu Fulda bisher ausgeübten Schaafhuth.	1807	3.Oct.	42F.	319
Scheintodte. Vorſchriften, wie ſolche behandelt werden ſollen.	1804	21. Sept.	53A.	
Schießen. Verbot deſſelben an Hochzeiten, Kindtaufen, Neujahr und anderen Tagen.	1805	15. März.	32A.	
— in Häuſern, in der Stadt und in Gärten wird ſchärfeſt verboten.	1809	26 Jul.	61A.	
— Alles Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen, am neuen Jahre und allen andern Feſten wird in Gemäßheit der Verordn. v. 15. März 1805. wiederholt bei 24ſtündiger Arreſtſtrafe, welche nur aus beſondern Urſachen in eine Geldſtrafe von wenigſtens 3 Franken (1 Rthlr.) verwandelt werden darf, auch wenn kein Schaden erfolgt iſt, verboten. Iſt der Thäter nicht, wohl aber das Haus, woraus geſchoſſen worden, zu entdecken, ſo ſind alle Bewohner des Hauſes dafür verantwortlich, und haben die angeſetzte Strafe dafür zu erlegen. Eben ſo bleiben die Eltern für ihre Kinder, die Meiſter für ihre Geſellen und Jeder für ſein Geſinde verantwortlich.	1811	27.Febr.	18A.	
Schifferzunft. Reglement für die mit Nacht-Nachen fahrenden Schiffer ſowohl in Anſehung der Frachten, als des Taxes und der Transportkoſten. Verordn. v. 15. Mai 1805.	1805 1807	25.Mai. 6.Jul.	42 55A.	n.f.
— Inſtruktion für den den Nacht-Nachen vorgeſetzen Oberſchiffer.	1805	3.Aug.	62A.	
Schlachten. Schlachtordnung für die Metzger in Aſchaffenburg.	1804	3.Dec.	75A.	
— Sowohl Chriſten als Juden im Departement Fulda wird bei 5 fl. rhn. und ſchärferer Strafe unterſagt, einiges Vieh anderſtwo, als im Schlachthauſe und ohne Beſichtigung und Gutheißung geſchworner Vieh- und Fleiſchbeſchauer zu ſchlachten.	1811	28.Jan.	5F.	36

Sch	Sch	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Schlachten.	Jeder Privatmann der Stadt Fulda, welcher in ſeinem eigenen Hauſe ſchlachten will, ſoll vor dem Schlachten die Anzeige bei dem Accis-Controleur machen, wo er einen Erlaubnißſchein mit Angabe des zu ſchlachtenden Viehes erhält. Dieſer Schein iſt nach dem Schlachten mit dem geſchlachteten Stück Vieh in das Schlachthaus zur Conſtatirung des Gewichtes zu überliefern, worüber von dem Fleiſchwieger der erfoderliche Waagſchein ausgeſtellt, und in dem Conſumtions-Steuer-Büreau der tarifmäßige Accis entrichtet wird.	1813	22.Sept.	39F.	347
—	Der Accis ſoll vor dem Schlachten gegen Quittung entrichtet werden.	1814	1. März.	10F.	104
Schollerſpiel.	Das Glas- und Porzellainſpielen an Kirchweihen und Jahrmärkten wird gänzlich verboten.	1804	18.Febr.	9F.	
Schreibmaterialien.	S. Bureaukoſten.				
Schröter.	Es ſollen verpflichtete Schröter aufgeſtellt werden, welche allen Wein, der in Stückfäſſern, Fudern oder Zulaſt ſowohl ein- als ausgekellert, ab- aus- oder aufgeladen wird, ſchroten. Dieſe haben Caution zu leiſten, und für allen aus dem Schroten entſtehenden Schaden zu haften. Die Schrotſeiler und Leitern haben ſie ſich ſelbſt anzuſchaffen, die Fäſſer vor dem Einſchroten zu unterſuchen, und das Schroten auf ihre Gefahr nicht zu übernehmen. Pflicht der Schröter wegen der Entrichtung der herrſchaftl. Abgaben vor dem Schroten. Wahl und Pflicht des Schrotmeiſters. Beſtimmung des Schröterlohns, und Verbot deſſen Ueberſchreitung. Verordn. v. 19. Sept. 1804.	1804 1809	29. Sept. 4.Febr.	52 102A.	
Schulholz.	In den Fällen, wo die aus der Staatskaſſe für den Schulholzbedarf auszuzahlende Summe zu den Ankaufs- und Beifuhrkoſten deſſelben nicht zureicht, ſollen die Schulgemeinden gehalten ſeyn, entweder gegen Bezug des erwähnten Geldquantums das geſetzliche Schulholz in natura zu ſtellen, oder ſoviel baar zuzuſchießen, als an jenem Geldquantum zum Ankauf und Beifuhr des Holzes noch abgeht.	1814	20.Apr.	18F.	224
Schuldenmachen	der Staatsdiener, wenn gegen ſie ein Concurs angegangen werden muß, ſoll der höchſten Stelle umſtändlich vorgelegt, und die Doloſe oder muthwillige Schuldner vom Dienſte entfernet werden. Verordn. v. 28. Apr. 1805.	1805	15.Mai.	45A.	
Schuldurkunden,	welche unter Privatunterſchrift errichtet worden, und wovon die Schuld eingeklagt worden, mithin jene bei Gericht producirt werden muß, müſſen, da ſie kein richtiges datum haben, ſtatt des Stempels viſirt	1812 —	15.Febr. 23.Jan.	15A. 4F.	 29

Sch	Sch	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	und einregiſtriret werden; wenn aber nur von Intereſſen-Zahlung die Rede iſt, und die Hauptſchuld nicht beſtritten werden kann, iſt keine Gebühr von der Urkunde zu erheben, und der Beſcheid iſt nur der Gebühr von 1/2 Procent von dem Betrage der Condemnation oder der fixen Gebühr unterworfen.				
Schuldverſchreibungen	ſollen von den Aemtern nach der im Geſetze v. 28. Apr. 1766. vorgeſchriebener Form mut. mut. ausgefertiget, und wenn das Leihhaus der Gläubiger iſt, darin noch beſonders einrücken, daß die Zinnſen halbjährig bezahlt werden müſſen, und das Capital ſelbſt nebſt den Zinnſen in Stückzahlungen zu 20 fl. abgetragen werden könne.	1806	4. Jul.	28 F.	217
Schule.	Die Errichtung einer öffentlichen Zeichenſchule. Verordn. v. 28. Dec. 1804.	1805	2. Jan.	1 A.	
—	Eltern ſollen ihre Kinder gehörig in die Schule ſchicken bei unnachſichtlicher Strafe der Eltern ſowohl als der Kinder.	1806	3. Jun.	25 F.	194
—	Die Aufſicht über die Volksſchulen ſoll den Maires in den Municipalitäten zuſtehen nach Art. 110. der Verwaltungs-Ordnung.	1812	4. Mai.	19 F.	181
Schulentlaſſung.	Vor erreichtem 15ten Altersjahre und ohne vorhergegangene Prüfung ſoll kein Knabe oder Mädchen aus der Schule entlaſſen, und ohne pfarramtliches Atteſt über hinlängliche Befähigung und ohne Schulentlaſſungs-Schein ſoll kein Knabe als Lehrjunge zu irgend einer Zunft aufgedungen werden.	1803	29. Oct.	44 A.	
Schullehrer.	Klagſachen gegen ſolche in Bezug auf den perſönlichen Gerichtsſtand ſollen bei den Juſtizämtern verhandelt, und zur Entſcheidung an das Conſiſtorium eingeſendet werden.	1803	12. Sept.	38 F.	
— Seminar.	Erfoderniſſe der zur Aufnahme ſich anmeldenden Candidaten.	1811	24. Sept.	39 F.	376
—	Die Normalſchule zu Aſchaffenburg ſoll aufhören, und die Candidaten ein inländiſches Schullehrer-Seminar beſuchen.	1814	10. Nov.	92 A.	
Schutzblattern.	Den Unterthanen wird die Impfung derſelben anempfohlen.	1804	2. Aug.	34 F.	
Schwangerſchaften, uneheliche.	Das Verhalten einer unehelichung geſchwängerten Weibsperſon, und die polizeiliche und richterliche Behandlung derſelben. Verordn. v. 8. Apr. 1783.	1804	18. Jun.	25 A.	
—	Wegen Civilklagen aus ſolchen ſoll es bei den wieder eingeführten Geſetzen im Fürſtenthum Aſchaffenburg belaſſen	1814	8. Oct.	83 A.	

Sch So	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
werden. Uebrigens findet weder aus unehelichen Schwängerungen, welche vor Einführung des franz. Geſetzbuchs vorfielen, noch für ſolche Fälle, wo die Schwängerung während deſſen Giltigkeit, die Niederkunft aber nach Aufleben der älteren Normen erfolgt, eine Klage Statt.				
Schweine, Maſtſchweine ſollen bei Strafe von 45 kr. bis 1 fl. 30 kr. nicht auf den Straßen frei herumlaufen, beim Austreiben des Hirtens am Morgen unter Aufſicht auf dem Sammelplatz vor dem Sandthor gehalten, und wenn der Hirt am Abend zurückkömmt, dort abgeholt werden bei 30 kr. bis 1 fl. und größere Strafen. Niemand ſoll auch ohne polizeiliche Erlaubniß vom 1. Jun. bis letzten Aug. Maſtſchweine halten.	1804 — 1807 1808	24.Febr. 22.Jun. 29.Mai. 4.Jun.	9 37 43 45A.	
Schweindung. Die Dungkauten ſollen mit Stroh bedeckt werden, und der Dung in den Sommermonaten vor Anbruch des Tages und in keiner größeren Quantität auch nicht eher auf die Straßen getragen werden, bis der Wagen zum Abfahren bereit iſt.	1805	31.Aug.	71A.	
Seifenſieder dürfen in dem Hauptorte Fulda ihre benöthigte Aſche nicht ſelbſt ſammeln laſſen, ſondern müſſen ſolche bei dem Pachter um den Samlungspreis mit Zugabe von 1 kr. p. Ms. nehmen, bei Confiskations-Strafe und beſonderer Ahndung.	1811	15.Nov.	47F.	434
Senſen ſollen bei 15 kr. Strafe nicht aufrecht, ſondern entweder abgenommen oder an den Wurf gebunden werden, wenn Jemand damit durch die Stadt gehet.	1807	18.Sept.	76A.	
Sicherheit, öffentliche. Wer einen Dieb, Räuber oder Mörder der Polizei entdeckt, ſoll 3 Ducaten zur Belohnung erhalten.	1807	26.Jan.	10A.	
— Verordnung wegen Handhabung öffentlicher Sicherheit v. 1. Apr. 1807.	1807 1809	8.Apr. 16.Dec.	28 103	u.f. u.f.
— Zur Handhabung derſelben ſollen öftere Streifungen mit bewafneter Mannſchaft vorgenommen werden. Verordn. v. 26. Aug. 1807.	1807 1808	29.Aug. 28.März.	69A. 31A.	u.f.
— Die Verordn. v. 9. Oct. 1811. (gr. Fr. R. Bl. B. I. S. 565.) über Handhabung derſelben wird nachdrücklichſt eingeſchärft. S. a. **Landſicherheits-Corps**.	1815	8.Mai.	19F.	171
Singen vor und am drei Königs-Abend ſoll ſchärfeſt bei Arreſt- oder Geldſtrafe verboten ſeyn.	1803 1804	26.Dec. 28.Dec.	1A. / 1804 1A. / 1805	
Soldaten. Wenn ſie ſich in ihre Heimath begeben, ſollen ſich mit einem Urlaubspaſſe, Abſchied, oder auf ſonſtige Art bei dem Ortsvorſtande legitimiren, oder gewärtigen, daß ſie	1811	3.Aug.	62A.	

Sp St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
arretiret und an die nächſte Militärbehörde abgeliefert werden.				
Spatziergänge, öffentliche. Das Schönthal zu Aſchaffenburg iſt als öffentlicher Spatziergang erkläret, und Niemand von dem Genuſſe deſſelben ausgeſchloſſen; es iſt aber 1) jede Mitnahme von Hunden bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten; 2) Kinder dörfen ſolches nur unter Aufſicht der Eltern oder Lehrer beſuchen. Spielen und umherlaufen der Jugend in demſelben iſt unterſagt; 3) jede Beſchädigung in demſelben wird mit Arretirung und anderer Beſtrafung geahndet, und 4) iſt das Tabacksrauchen in dem Schönthal bei 30 kr. Strafe und Confiskation der Tabackspfeife verboten.	1803 1805 1812 1814	22.Apr. 6.Mai. 22 Apr. 18.Jul.	17 40 34 59A.	
Sperlingsköpfe. Erneuerung der Verordn. v. J. 1763., daß jeder Unterthan am Lande eine gewiſſe Anzahl ſolcher Köpfe liefern ſoll.	1807	12.Jan.	25F.	187
Spielen. S. Hazardſpiele.				
Sporteln. Beſtimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Taxen und Sporteln.	1804	24.Jul.	31F.	
— ſollen auch bei den Aemtern gleich baar erhoben werden. S. a. Taxen.	1805	22.März.	13F.	
Sportel-Freiheit. Pfarrer und Lehrer ſollen in Fällen, die den Schuldienſt, Güter, Einkünfte und Emolumente der Kirchen, Pfarrer und Schullehrer betreffen, koſtenfrei belaſſen werden.	1803	12. Sept	38F.	
— ſollen alle milde Stiftungen, beſonders Armenfonds und Spitäler bei vorkommenden Streitigkeiten genießen.	1803	16.Nov.	47F.	
Staatsdiener, gegen welche ein Concurs erkannt wird, ſollen vom Dienſte entfernt werden, wenn ſie doloſe oder muthwillige Schuldner ſind. Verordn. v. 28. Apr. 1805.	1805	15.Mai.	45A.	
— am Lande ſollen ſich ohne vorhergegangene Anzeige keine Nacht aus ihrem Amtsſitze entfernen. Derſelben Urlaubsgeſuch zu Reiſen auſſer ihrem Amts-Sitze ſowohl, als ins Ausland.	1805	22.Mai.	24F.	
— ſollen von andern Landesherren keine Gnadenbezeigungen annehmen.	1805	6.Aug.	33F.	
Stadtgericht zu Aſchaffenburg iſt der Gerichtsſtand für die Stadt Aſchaffenburg und ſeine Umgebungen in allen ſtreitigen und nicht ſtreitigen Real- und Perſonal-Rechtsſachen als erſte Inſtanz. S. Gerichts-Verfaſſung.	1814	21. Dec.	104 A.	

St	St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Steinbrechen auf herrſchaftl. Grund und Boden wird bei 2 Rthlr. Strafe verboten.		1806	18.Aug.	37F.	289
Stempel-Freiheit der Viehmarktsprotokolle im Großherzogth. Frankfurt. Eigends gefoderte Abſchriften davon oder beſondere Ausfertigung müſſen auf Stempelpapier geſchehen.		1811 —	2. Apr. —	14F. 27A.	106
—	genießet das Leih- und Pfandhaus.	1811	8.Jun.	24F.	214
—	Einfache Addreſſen oder Nachrichten der Wohnung oder deren Veränderung ſind vom Stempel frei.	1812 —	1.Febr. 5.Febr.	11A. 6F.	 48
—	ſoll bei den Kriegslieferungs-Accorde angewendet werden.	1813	30. März.	26A.	
Stempel-Ordnung. Beſtimmung des Gradationsſtempels für auswärtige Kalender bis zu 1 fl. Kalender von höherem Werthe ſind ſtempelfrei.		1804	24.Oct.	59A.	
—	Verordn. über die Einführung des Stempelpapiers v. 21. März 1805.	1805 — —	1.Mai. 8.Mai. 15.Mai.	18 19 20	
—	Taxordnung dazu.	—	29.Mai.	22F.	
—	Der Stempel der gedruckten Vollmachten in Prozeßſachen wird auf 12 kr. herunter geſetzt.	1805	28.Jun.	27F.	
—	Nähere Aufklärungen über verſchiedene Poſten der Stempeltaxe-Ordnung.	1805	15.Jul.	30F.	
—	Die deshalb im Fürſtenthume Aſchaffenburg erlaſſene Verordn. v. 2. Nov. 1805.	1805	8.Nov.	96A.	
—	An dem Stempelpapier ſoll das oraniſche Wappen und Namenszug durchſtrichen werden. Verfügung v. 24. Dec. 1806.	1807	2.Jan.	1F.	1
—	ſoll auf das doppelte proviſoriſch erhöhet, und nur der Gradationsſtempel bei ſeinem Anſatze belaſſen werden.	1810	13 Sept.	37F.	287
—	Bei Vorſtellungen und Beilagen dazu ſoll nicht ſtatt eines ganzen umzuſchlagenden oder anzulegenden Stempelbogens nur der obere den Stempel zeigenden Theil in Form eines ſchmalen Papierſtreifens abgeſchnitten, ſondern der ganze unverſehrte Bogen beigelegt werden.	1811	23.Jan.	4F.	27
—	im Großherzogthume Frankfurt. S. Einregiſtrirung.	1811	18.März.	12F.	91
—	Die Regiſter, Rechnungsduplikate der milden Stiftungen, Schankungen, welche unter Lebenden oder von Todes wegen an ſolche Anſtalten gemacht werden, Käufe und Verkäufe derſelben, Verpachtungen und ſonſtige Uebertragungen unterliegen dem Stempel.	1811	7.Dec.	98A.	
—	Erläuterung des Stempelgeſetzes wegen der Anſchlagezettel, daß die gedruckte Nachrichten jeden Inhaltes, welche in den Straßen oder öffentlichen Orten angeſchlagen oder	1812 — —	1.Febr. 24.Febr. 5.Febr.	11 17A. 6F.	 48

St	St	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
	vertheilt werden, oder die man auf eine andere Art circuliren läßt, dem Stempel unterworfen ſeyn ſollen.				
Stempel-Ordnung.	In wieferne Schuldurkunden beim Einklagen von Zinſen und Rückſtänden dem Stempel und der Einregiſtrirung unterliegen. S. Einregiſtrirung. Schuldurkunden.	1812 —	15.Febr. 23.Jan.	15A. 4F.	 29
—	Die jährl. Brand-Cataſter und Expeditionen bedörfen deſſen nicht, wohl aber die Quittungen über Entſchädigung, die Taxations- und andere Liſten.	1812	29.Mai.	24F.	240
—	Inſtruktion, den Stempelgebrauch für öffentliche Behörden und Verwaltungen, für Akten der Gemeinheiten und öffentliche Anſtalten, und für Ackten des Civilſtandes.	1812 — —	23. Sept. 3.Oct. 21.Oct.	76 79 84A.	
—	Pfarr-Atteſte über den Vollzug der Ehe, welche dem Civilſtands-Beamten produciret werden müſſen, unterliegen dem Stempel.	1813 —	10.Apr. 17.Apr.	30A. 17F.	 141
—	Die inländiſche und ausländiſche Wechſel ſollen mit dem geſetzlichen Stempel verſehen ſeyn. Beſondere Vorſchriften deshalb.	1813 —	11.Oct. 20.Oct.	42F. 84A.	399
—	Die Stempelformalität ſoll ſich auf ſämmtliche Bogen des dem Stempel unterworfenen Gegenſtandes ausdehnen.	1814 —	17.Jan. 20.Febr.	3F. 16A.	24
—	Zu den Gemeinde-Rechnungen, welche an die Oberreviſion eingeſendet werden, muß ein Stempelbogen zu 5 kr. verwendet, oder ſie für Stempel viſiret werden.	1814	31. März.	27A.	
Steuer.	Beſoldungs-, Penſions- u. Gewerbs-Steuer. Zur Beſtreitung und Ausgleichung der Kriegslaſten ſollen von Beſoldungen, Penſionen und Gewerben beſtimmte Beiträge gehoben werden. Verordn. v. 5. Sept. 1813.	1813	8.Oct.	41F.	387
—	Conſumtions-Steuer. In dem Großherzogthume Frankfurt ſoll künftig vom 1. Aug. l. J. an, eine herrſchaftliche Conſumtions-Steuer und ein Additional-Accis für die Departements-Hauptorte nach einem beſonderen Tarife erhoben werden. Verordn. v. 12. Jul. 1813.	1813	23.Jul.	30F.	242
—	Grundſteuer. Vorſchriften wegen Erhebung der Steuern und derſelben richtigen Eingehen.	1812	26.Mai.	23F.	235
—	Vorſchrift, wie die Regulirung der Grundſteuern auf die ſonſt ſteuerfreie Güter vorgenommen werden ſoll. Verordn. v. 9. Sept. 1812.	1812	18.Sept.	38F.	385
—	Zu Beſtreitung der Kriegskoſten ſollen von den Grundeigenthümern 4 Steuer-Simpeln als ein Anlehn zu 5% verzinnsbar erhoben werden. Verordn. v. 26. Sept. 1813.	1813	1.Oct.	40F.	363

St St	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Steuer. Vermögens-Steuer. Inſtruktion für Erhebung eines Quart-Procents an Vermögensſteuer. Verordn. v. 10. Apr. 1812.	1812	1.Mai.	18F.	173
— Der Vermögensſteuer unterliegen auch alle fixe und accidentelle Gehälter ohne Ausnahme.	1812	20.Mai.	21F.	213
— Jeder Einwohner des Departements Fulda ſoll nach den Geſammt-Verhältniſſen ſeines Vermögens und Gewerbes, ohne Rückſicht, ob er wenig oder gar keine Familie hat, zu der ausgeſchriebenen Claſſenſteuer beitragen.	1813	9.Febr.	11F.	89
— Inſtruktion bei Erhebung 1/8 Procent an Vermögensſteuer vom 6. Mai 1813.	1813	11 Jun.	24F.	Beil.
Stiftungen, milde. Die Regiſter dieſer Anſtalten, die Rechnungsduplikate müſſen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn. Schankungen unter Lebenden oder von Todeswegen ſind nur der fixen Gebühr zu 30 kr. unterworfen; ſie müſſen aber auf Dimenſions-Stempelpapier aufgenommen ſeyn. Wenn bei der Schankung zugleich ein Nahrungs-Vertrag bedungen wird, ſo muß die gewöhnliche Gebühr für Ernährungs-Contracte bezahlt werden. Verkäufe und Verpachtungen dieſer Anſtalten unterliegen der beſtimmten Gebühr. Von Uebertragungen an Capitalien und Zinnſen wird nur die fixe Gebühr zu 30 kr. erhoben. In Proceſſachen der Anſtalten ſind die geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten.	1811	7.Dec.	98A.	
— Die von den Verwaltern derſelben für Einregiſtrirung und Stempel gemachten Vorſchüſſe in gerichtlicher Beitreibung ihrer rückſtändigen Zinnſen und Gefälle ſollen von den Juſtizbeamten von den Debenten zugleich mit beigetrieben werden.	1811	11.Dec.	50F.	460
— In wieferne die Schuldurkunden, wenn Rückſtände von Kirchen- oder milden Stiftungs-Rechnungen eingeklagt werden ſollen, der Einregiſtrirung und dem Stempel unterliegen. S. Einregiſtrirung.	1812 —	15.Febr. 23.Jan.	15A. 4F.	 29
— ſollen einem heimathloſen Ausländer ohne polizeilichen Erlaubnißſchein keinen Zeitpacht anvertrauen.	1812	10.Oct.	81A.	
Stoppelrechen. Das Stoppelrechen auf ſtädtiſchen Feldern iſt bei Strafe wiederholt verboten.	1814	29.Oct.	44F.	563
Strafen ſollen jedesmal durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.	1806	7.Jun.	24F.	185
Strafgeſetze, franzöſiſche. Das franzöſiſche Strafgeſetzbuch (Code pénal) welches mit dem 5. Apr. l. J. in Wirkung tritt, ſoll den Unterthanen wenigſtens 2mal nacheinander öffentlich bekannt gemacht werden.	1812	20.März.	24A.	

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Strafgeſetze, königl. baieriſche. Mit dem 1. März 1815 tritt das kön. baier. Strafgeſetzbuch auch in dem Fürſtenthume Aſchaffenburg in geſetzliche Kraft.	1814	10. Dec.	104 A.	
Straße. Die Anlegung einer neuen Straße in der Stadt Fulda (Wilhelmsſtraße) von 2- und 3ſtöckigen Häuſern wird unter beſondern Begünſtigungen und Freiheiten ſowohl Chriſten als Juden verſtattet.	1804	13. Apr.	17 F.	
Strauß- und Heckenwirthe. Ob und wann ſolche Fremde beherbergen dörfen. S. Beherbergen.	1810	24. Jan.	7 A.	
T.				
Tabackspfeifenköpfe, hölzerne. Preisausſetzung für die Fabrikanten hölzerner Tabackspfeiffenköpfe im Amte Fiſchberg.	1806	11. Jun.	25 F.	193
Tabackrauchen ſoll auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten, Alleen innerhalb der Stadt verboten ſeyn, jedoch iſt es auſſerhalb der Tanzſäälen in dem ſchönen Buſche erlaubt.	1804 —	2. März. 18. Apr.	10 17 A.	
— Daſſelbe wird innerhalb der Reſidenzſtadt auf öffentlichen Straßen und an gefährlichen Orten bei 5 fl. Strafe verboten.	1803 1805	25. Jan. 7. März.	5 11 F.	
— iſt im Schönthal bei 30 kr. Strafe und Confiskation der Tabackspfeife verboten.	1803 1812	22. Apr. —	17 34 A.	
— Das Tabackrauchen und Feueranmachen im Frühjahr und Sommer in den Waldungen wird unter Zuchthausſtrafe verboten. Die beim Ausbruch des Feuers im Walde geweſenen Hirtenbuben ſollen, wenn ſie die Anzeige nicht alsbald davon machen, ſolange, bis der Thäter namhaft gemacht werden kann, als die Thäter angeſehen, mit Strafe belegt, und ſoviel thunlich, zur Entſchädigung angehalten werden.	1803 1811 1812	22. Aug. 20. Jul. 4. Mai.	16 58 37 A.	
— Wiederholtes Verbot deſſelben an gefährlichen Orten und auf öffentl. Straße.	1805 180[illegible]	29. Nov. 25. Jan.	50 5 F.	
— in Scheuern und Ställen, und das Licht ohne Laterne darin brennen laſſen, wird wiederholt bei ſchärfſter Strafe verboten.	181[illegible] 1812	12. Nov. 23. März.	90 A. 13 F.	 112
— Alle Pfeiffen beim Rauchen ſollen mit Deckeln verſehen ſeyn.	1813	23. Febr.	16 A.	
Taglohn. Alle ins Ausland nach der Wetterau oder den ſogenannten Niederlanden auf Arbeit gehende Unterthanen ſollen ſich mit ordentlich ausgefertigten Reiſepäſſen verſehen, um keinen Unannehmlichkeiten ausgeſetzt zu ſeyn.	1811	12. Jun.	24 F.	212

Ta	Ta	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Tagwächter.	In allen Gemeinden ſollen beſtändige und beſoldete Tagwächter aufgeſtellt werden. Derſelben Dienſtpflichten. Verordn. v. 25. Nov. 1805.	1805	14. Dec.	100 A.	
Tanzen	an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen wird allgemein erlaubt. S. Muſickhalten.	1804	20. Juli.	31 F.	
Tanzmuſick.	Das Verbot ſoll aufgehoben, und ſolches auf Ehrenzechen, Hochzeiten, Markttägen von den Aemtern wieder geſtattet werden; an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme des Kirchweih- und Faſtnachts-Sonntags ſolches verboten bleiben.	1808	21. Jun.	26 F.	189
—	Auf welchem Weege die Conceſſionen dazu im Departement Fulda zu erhalten ſind. S. Conceſſionen.	1811	26. Jan.	5 F.	33
Tauben	ſollen zu jeder Saatzeit in den Schlägen eingeſperret und von Unbegüterten gar keine — von Begüterten aber nicht über 5 Paare gehalten werden.	1803 1815	16. Apr. 18. Apr.	16 16 F.	 148
—	welche ins Feld fliehen, ausgenommen Meven, türkiſche Tauben, Pfauſchwänze u. dgl. ſo im Hauſe gefüttert werden, dörfen bei 5 fl. Strafe nur von Jenen gehalten werden, welche die Hälfte der jährlich benöthigten Früchte auf ihrem Eigenthume ziehen. Das Schnäppen der Tauben iſt bei nämlicher Strafe verboten.	1804	17. Mai.	22 A.	
—	Beſchränkung des Taubenhaltens auf eine gewiſſe Maas Ausſaat, und Beſtimmung einer gewiſſen Abgabe zur Polizeikaſſe.	1806	21. Mai.	23 F.	177
Taxen.	Bei Privat-Verſteigerungen ſollen 15 kr. vom Hundert abgegeben werden.	1803	30. März.	22 A.	
—	für die Decreten ſollen durch die Rentämter von den Supplikanten baar erhoben, nach den Nummern annotirt, und vierteljährig eingeliefert werden.	1805	13. Mai.	21 F.	
—	Die erhebende Stelle ſoll ſogleich beim Empfange der an ſie abgeſendeten Expedition im Botenbuche glaubhaft bemerken, welche Poſten in der Einnahme der Portotaxen abfällig werden, damit ſolche aus der Einnahme gelaſſen werden, jedoch ſind den vierteljährigen Extrakten die amtlichen Beſcheinigungen der Urſachen jenes Abfalles beizufügen. Ferner ſollen die Taxen mit den Hebungs-Extracten ſpäteſtens 14 Tage nach Ablauf jeden Quartals an das Botenamt zur Berechnung eingeſendet werden.	1811	6. Febr.	6 F.	44
—	Die Gerichts-Taxen, Sporteln und Siegelgebühren ſollen wieder, wie vor Einführung des Einregiſtrir- und Stempelgeſetzes mit der Abänderung erhoben werden, daß bei den Poſten, wo die alte Gerichts-Taxordnung geringer iſt, als die neue vom 19. Dec. 1812, letztere angenommen werden ſoll; wo aber in der alten Prozeßordnung	1814 —	7. Jan. 1. Jan.	1 F. 1 A.	3

Te	An	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	jene Gebühren nicht vorkommen, welche in der neuen enthalten ſind, die Taxen nach der neuen zu erheben ſind. Verordn. v. 29. Dec. 1813.				
Teſtamente.	Alle während der Zeit, wo im Großherzogthum Frankfurt der Code Napoleon und die franzöſiſche Gerichtsordnung beſtand, errichtet worden, ſollen auch nach dieſen bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit darnach beurtheilet werden.	1814 —	28.Jan. 19.Jan.	4F. 6A.	37
—	Die letztwillige Verfügungen, welche unter der Herrſchaft des franz. Civilgeſetzbuchs nach deſſen Formen errichtet worden ſind, ſollen forthin gültig ſeyn, wenn gleich der Teſtator unter einer andere Formen vorſchreibenden Geſetzgebung ſtirbt. Eben ſo ſind auch jene gültig, die vor Einführung des franz. Geſetzbuchs in der damals giltigen aber dieſem Geſetzbuche fremden Form errichtet wurden. Nur jene Teſtamente, welche durch die großherz. Frankfurt. Verordnungen v. 28. Dec. 1810. und 11. Dec. 1811. wegen Mangel eines gewiſſen Datums für nichtig erkläret worden, bleiben nichtig, wenn ſie auch in einer dermal wieder giltigen Form errichtet waren.	1814	8.Oct.	83A.	
Thierärzte.	Die Beſtellung beſonderer verpflichteter Thierärzte, und Abſtellung der Pfuſcherei.	1805	16.Jan.	14A. u.f.	
Titulaturen.	Den wirklichen geheimen Räthen wird das Prädicat „Excellenz“ beigelegt.	1805	20.Jun.	27F.	
—	Titel Sr. Königlichen Hoheit des Hrn. Prinzen von Oranien nach dem erfolgten Anfalle der Oranien-Naſſauiſchen Landen.	1806	5.Mai.	20F.	153
Thongruben.	S. Lehmgruben.				
Todesfälle	der aus der Armenkaſſe unterſtützten Armen ſollen von den Verwandten, Kindern oder Hausleuten alsbald der Polizei-Commiſſion angezeigt werden.	1805	9.Apr.	16F.	
Toleranz.	Welche Individuen als bloſe tolerirte zu betrachten ſind. Verordn. v. 13. Dec. 1804.	1805	30.Jan.	9A. u.f.	
U.					
Univerſität.	Die früher in Fulda beſtandene ſoll proviſoriſch ganz aufgehoben ſeyn, und das kaiſerl. Privilegium darüber einſtweilen ruhen. Verordn. v. 22. Oct. 1805.	1806	1.Jan.	1F.	
Unrath	ſoll nur in geſchloſſenen mit Schutzbrettern auf jeder Seite verſehenen Wagen abgeführt werden.	1811	12.März	23A.	
Unterthanen-Annahmen.	Die Beibringung der hiezu erfoderlichen Nachweiſungen hinſichtlich des Leumuths, der Mi-	1805	6.Apr.	28A. u.f.	

Un — Ur	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
litär-Diſpenſation, Wanderjahre und des Vermögens. Verordn. v. 29. März. 1805.				
Unterthanen-Annahmen. Vorſichtsmaasregeln bei Ausſtellungen der Vermögens-Atteſte zu Unterthanen-Annahmen.	1805 1806	30.Aug. 25.Aug.	75 74A.	
— Die Bewilligungen ſolcher gehören zu den Attributen des Präfekten, und ſind von den Maires an die Diſtr.-Maires, von dieſen aber mit den nöthigen Belegen und gutächtlichen Bemerkung an den Präfekten zur Verfügung oder Vorlage bei dem Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.	1811	20.Febr.	8F.	58
Urlaub der Penſionärs, wenn er länger als 2 Monate auſſer den großh. Frankfurt. Staaten andauert, hat einen Abzug von 1/3 des Penſions-Betrages zur Armen-Anſtalt zur Folge.	1811	12.Jun.	24F.	213
— **der Soldaten.** Wie ſich ſelbige zur Urlaubszeit verhalten ſollen.	1815	16.Jan.	4F.	25
— **der Staatsdiener** auſſer ihrem Amts-Sitze ſowohl als zu Reiſen ins Ausland.	1805	22.Mai.	24F.	
— Nach den kön. Verordnungen v. 5. März 1804., 19. Apr. 1809. und 11. Dec. 1811., welche auch im Fürſtenthume Aſchaffenburg beobachtet werden ſollen, kann jeder Vorſtand einer Geſchäfts-Branche dem untergeordneten Perſonale Reiſe-Licenzen auf 14 Tage innerhalb des Landes ertheilen. Gleiche Befugniß ſteht den Präſidenten und Direktoren der Gerichtsſtellen in Anſehung der Collegialperſonen zu. Geſuche um Reiſebewilligungen ſowohl der Collegial- als Subalternperſonen über 14 Tage im Königreiche oder auch auſſer Landes müſſen die Präſidenten, Direktoren und Vorſtände mit Bericht der kön. Hofkommiſſion vorlegen, und Entſchließung erwarten. Dieſe Vorſtände müſſen ihre eigenen Urlaubsgeſuche ohne Unterſchied der Zeit der Hofcommiſſion einreichen. Derlei Geſuche der Diſtr. Maires und Receptur-Beamten auſſer dem Amtsbezirke ſind unmittelbar der Hofcommiſſion einzureichen. Reiſegeſuche in die kön. Haupt- und Reſidenzſtadt müſſen bei der kön. Hofcommiſſion unmittelbar eingegeben, und von dieſer die allerh. Erlaubniß dazu eingeholet werden.	1814	20.Sept.	79A.	
Urtheile. Alle während der Zeit, wo im Großherzogthume Frankfurt die franz. Geſetze beſtanden haben, rechtsmäßig ergangenen Entſcheidungen und Urtheile ſollen noch nach jenen Geſetzen bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit beurtheilt werden. S. a. Gerichts-Verfahren, Prozeß-Ordnung.	1814 —	28.Jan. 19.Jan.	4F. 6A.	37

V.	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Vaganten. Alle fremde Perſonen, die keine beſtimmte Heimath haben, und ſich über ihren Aufenthalt oder ihre Reiſe nicht legitimiren können, ſind der beſonderen Polizei-Aufſicht unterworfen. Sie ſind mit einer Laufroute in ihre Heimath zurückzuweiſen, und ihnen kein Aufenthalt zu geſtatten. Sie dörfen keine Dienſte ergreifen, kein Gewerb oder Handel treiben, welches ſie auf längere oder kürzere Zeit an einen Ort des Departements Aſchaffenburg bindet. Niemand darf daher fremde Perſonen als Dienſtboten ohne polizeiliche Erlaubniß annehmen, und ohne ſolche darf auch keine Gemeinde einen heimathloſen Ausländer zum Hirten annehmen; eben ſo wenig darf eine Gemeinde, öffentliche Anſtalt oder Stiftung einem ſolchen Ausländer einen Zeitpacht anvertrauen, der ſich nicht bei der Polizeibehörde legitimiret hat. Domanial-Gefälle, die in Zeitpacht gegeben werden, ſollen nur Einheimiſchen oder ſeßhaften Ausländern verliehen werden. Ohne polizeilichen Erlaubnißſchein darf Niemand beherberget, oder der Betrieb irgend einer Nahrung geſtattet werden.	1812	10. Oct.	81 A.	
Vermächtniſſe, fromme erhalten nur allein durch ein landesherrliches Decret ihre Wirkſamkeit, daher die Stiftungen derſelben dem Präfekten vorgelegt werden müſſen, um die landesherrliche Genehmigung darüber einzuholen.	1811	3. Mai.	19 F.	167
— Zur Einholung der landesherrl. Beſtätigung ſollen die Municipal-Maires ihr Gutachten an den Diſtr. Maire, und dieſer das Seinige nebſt einem Auszuge des Teſtaments an den Präfekt einſenden.	1812	17. Dec.	51 F.	508
Vermeſſungen. Erläuterung der Verordnung v. 8. April 1810. über das Maas und Gewicht, daß 1) es nicht abſolute nothwendig ſey, daß jeder Veräuſſerung und Verpfändung eine Vermeſſung vorausgehe. Die Strafe der Nichtigkeit iſt aufgehoben. In Fällen, wo man das Maas wiſſen muß, bei Theilungen, Gränzſtreitigkeiten, wenn die Contrahenten provoziren, für das Maas-Gewähr geleiſtet wird u. ſ. w., hier iſt eine Vermeſſung vorzunehmen, und dieſe muß 2) nach wie vor mit der Aſchaffenburger Landruthe geſchehen, 3) Der Inhalt wird nicht mehr in das franzöſiſche, ſondern in das neue Maas vom 31. März 1812 reducirt. 4) Beide Flächeninhalte werden in das Lagerbuch mit der Angabe: neues Maas, Morgen, Ruthen und Schuh eingetragen. 5) Ob der Flächeninhalt auch auf der Urkunde bemerkt werden ſoll, hängt von der Uebereinkunft der Par-	1813	15. Apr.	31 A.	

Be	Be	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	theien ab. Wenn es aber einmal ausgedruckt werden ſoll, ſo muß es im neuen nach der Verordn. v. 31. März 1812 geſchehen, und das Maas, nach dem es gemeſſen worden, d. h. das Aſchaffenburger Landmaas beigeſetzt werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo iſt das Maas wie nicht vorhanden anzuſehen.				
Verpachtungen.	Auf welche Art bei herrſchaftlichen Verpachtungen von dem Pachter Sicherheit geleiſtet werden ſoll.	1804	6. Jun.	26 F.	
Verſteigerungen.	Vorſchriften bei Privatverſteigerung von be= nnd unbeweglichen Vermögen.	1803	30. März.	22 A.	

1) Der Verſteigerer ſoll die Zeit und den Ort der Verſteigerung zeitlich der Orts=Poli ei anzeigen, um die nothwendige Polizei=Aufſicht und Bekanntmachung gehörig zu veranſtalten.

2) Zum Ausrufen und derlei Verrichtungen ſoll kein Anderer als der bei Gerichtsſtellen gebraucht werdende Ausrufer gegen Zahlung der bei gerichtlichen Handlungen vorgeſchriebenen Gebühren verwendet werden.

3) Der Verſteigerer ſoll für ein ordentliches Verſteigerungs=Protocoll oder ein verläßiges Verzeichniß mit Angabe des Verſteigerungs=Objects und vorausgeſetzten Bedingniſſen — der Namen der Bietenden — des Meiſtbietenden, des den Zuſchlag erhaltenen Steigerers, ſo wie des Betrags des Meiſtgebots ſorgen.

Nebſt dieſem ſoll bei Verſteigerungen von unbeweglichen Gegenſtänden

4) eine öffentliche Bekanntmachung mit Bemerkung der Lage, Anſtößer, Größe, Beſchaffenheit, Rechten, Freiheiten, Laſten und Abgaben des Grundſtücks nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung der Orts=Obrigkeit oder des Gerichts vorausgehen.

5) Der Verſteigerer ſoll nach beendigtem Geſchäfte der einſchlagenden Gerichtsbehörde zur Beſorgung der wegen des geſetzlichen Abtriebrechts nach Vorſchrift des Landrechts lit. 24. §. 7. erforderlichen Affigirung, des Ab= und Zuſchreibens und übrigen geſetzlichen Erfoderniſſen eine beglaubte Abſchrift des Protocolls mittheilen.

6) Dieſe Privatverſteigerungen ſollen als Privatverkäufe betrachtet, als ſolche vor Gericht behandelt werden, und nach dem lit. 24. §. 6. des Landrechts dem ſtatt findenden Abtriebsrechte unterworfen ſeyn.

7) Bei ſolchen Verſteigerungen ſoll von jedem Hundert 15 kr. zur Armenkaſſe des Orts, wo ſolche geſchehen, entrichtet werden.

Ve Vi	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Verſteigerungen. Wenn das Verſtrichsprotocoll zur Genehmigung eingeſendet worden, ſollen bei der höhern Behörde keine Nachgebote angenommen werden.	1803	15. Dec.	52F.	
— öffentliche ſollen in der Regel in der Amtsſtube oder an dem Orte der Amtsſitzes — und nur bei vortheilhaften Ausſichten für den Schuldner oder Gläubiger nach eingeholter Erlaubniß der Regierung, Juſtitzdepart. auſſer dem Amts-Wohnorte abgehalten werden, bei 5 Rthlr. Strafe. Bei ſolchen Handlungen ſollen ſich die Beamten keinen ſogenannten Weinkauf oder ſonſtige Gabe ausbedingen, noch ſelbſt oder ihre Angehörigen oder durch Andere bei Strafe des Verbrechens der Beſtechung annehmen.	1812	6. Mai.	19F.	183
Verſtorbene. Vorſchriften, wie ſolche vor ihrer Beerdigung behandelt werden, und wie lange ſie auf dem Strohe liegen bleiben ſollen. S. a. Leichen.	1804	21. Sept.	53A.	
Verwaltungs-Kammer. Die Organiſation der Verwaltungs-Kammer der Provinz Fulda, als kaiſerl. franzöſiſche Adminiſtrations-Kriegs-Domainen und Finanzkammer.	1809	15. Jul.	31 32 33 34F.	251 259 268 276
Verzinnung. Vorſchrift für die Kupferſchmiede bei Verzinnung kupferner Gefäße.	1804	9. Nov.	66A.	
Victualien. Der Aufkauf derſelben vor den Stadtthoren oder auf andern Schleichweegen wird bei Confiskation der Waaren, wovon $\frac{2}{3}$ der Armenkaſſe und $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger gebührt, verboten.	1804	7. Mai.	20A.	
Vieh-Beſchau. Zur Beſchauung des geſchlachteten Viehes ſollen in der Stadt die Zunftmeiſter der Metzger — in den übrigen Städten, wo ein Stadtrath iſt, ein Rathsglied und 2 Viehverſtändige — in den Dörfern aber der Schultheis nebſt 2 Gemeindegliedern zur Beſchau des geſchlachteten Viehes gegen gewiſſe Gebühren aufgeſtellt werden. Privaten der Stadt ſteht es frei, ob ſie ihr ins Haus geſchlachtetes Schweinfleiſch der Beſchau unterwerfen wollen, wogegen alles in dem Schlachthauſe geſchachtete Vieh beſchauet werden muß. Dagegen handelnde Chriſten und Juden zahlen im erſten Falle 10 Rthlr. Strafe. Verordn. v. 3. Dec. 1804.	1805	9. Jan.	3A.	
Vieh-Beſchauer. Inſtruktion für ſelbige v. 5. Dec. 1804.	1805	12. Jan.	4A.	
— ſollen bei der Beſchau das gehetzte Kalbfleiſch der Polizei anzeigen. Verordn. v. 10. Dec. 1804.	1805	16. Jan.	5A.	
Vieh-Handel ſoll zwiſchen den fuldaiſchen Unterthanen und den auswärtigen Metzgern und Viehhändlern ganz frei, und jedes Vorkaufsrecht aufgehoben ſeyn.	1811	4. Sept.	36F.	340
Wird auch gegen das Fürſtenthum Iſenburg geſtattet.	1813	7. Jan.	2F.	21

Vi	Vo	Intelligenzblatt			
		Jahr	Datum	Stück	Seite
Viehmarkts-Protocolle,	welche auf Viehmärkten über Viehkäufe aufgenommen werden, ſind von der Einregiſtrirung und dem Stempel frei, nur wenn von den Partheien eigene Abſchriften und Ausfertigungen der Verkäufe verlangt werden, müſſen ſolche auf Stempelpapier expedirt und einregiſtriret ſeyn.	1811 —	2.Apr. —	14F. 27A.	106
Vögel.	Die die Rauppen, Puppen und andere Inſekten vertilgende Vögel ſollen in ihren Bruten nicht zerſtöret werden.	1806	14.Apr.	34A.	
Volljährigkeits-Erklärungen.	Auf die Anfrage: ob diejenigen, welche das 21. Jahr vor Ausgang des Monats Jan. beſchritten, vom Tage der aufgehobenen franzöſiſchen Geſetze den 1. Febr. 1814 nach dieſen Geſetzen als volljährig anzuſehen, oder nach ältern Geſetzen zu beurtheilen ſeyen, iſt vom Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt verfügt worden, 1) jene, welche die Verwaltung ihres Vermögens wirklich angetreten, und auf eigene Rechnung Geſchäfte geführt haben, ſollen forthin als volljährig betrachtet, und ihnen alle desfallſige Rechte zuſtandig ſeyn. 2) Jenen aber, welche in dem väterlichen Hauſe, ohne eignen Hausſtand geblieben, ſollen die Rechte der Großjährigkeit vor erlangtem 25n Jahre nicht zuſtehen, ſondern ſind nach ältern Geſetzen zu beurtheilen. Sollten jedoch 3) derlei Perſonen bereits verbindliche Contrakte eingegangen haben; ſo ſind ſolche zwar rechtsbeſtändig, jedoch mit der Beſchränkung, daß ſothane Contrakte bei Strafe der Nichtigkeit binnen 6 Wochen entweder bei Gericht angezeigt oder den Eltern des Contrahenten vorgelegt und zur Kenntniß gebracht werden, welche letzteren überlaſſen bleibt, wenn ſie ſich gekränkt erachten, ihre Nothdurft zu wahren. Verordn. v. 28. Febr. 1814.	1814 —	11.März. 3.März.	10F. 19A.	103
—	Dieſelbe wird für die Unterthanen im Fürſtenthume Aſchaffenburg auf das vollendete 21. Lebensjahr feſtgeſetzt. Die Erledigung der väterlichen Gewalt ſoll jedoch auch bei Jenen, welche noch unter dem vorigen franzöſiſchen Civilgeſetzbuche das 21. Jahr zurückgelegt haben, nach den gegenwärtig beſtehenden Geſetzen beurtheilet werden.	1814	8.Oct.	83A.	
Vollmachten.	Für die Beglaubigung der Unterſchriften von Vollmachten ſollen die Juſtizämter nebſt dem Siegel noch 10 kr. Taxe zur Sportelkaſſe erheben.	1805	10.Apr.	16F.	
—	In Prozeß-Sachen unterliegen nur dem Stempel zu 12 kr.	1805	28.Jun.	27F.	
Vorkaufsrecht.	Das im Departement Fulda ſonſt beſtandene Vorkaufsrecht inländiſcher Metzger bei Verkäufen ſchlacht-	1811	4.Sept.	36F.	340

Vo – Wa	Jahr	Datum	Stück	Seite
baren Viehes gegen ausländiſche Metzger und Viehhändler ſoll gänzlich aufgehoben und ein freier Viehhandel geſtattet ſeyn.				
Vorkaufsrecht. Wird auch gegen das Fürſtenthum Iſenburg aufgehoben.	1813	7.Jan.	2F.	21
Vorſtellungen an Juſtiz- oder Verwaltungs-Behörden ſollen von einem recipirten Advokaten mit Beifügung der Taxe und des Datums unterſchrieben ſeyn.	1814	12.Jul.	58A.	
— Die an die k. Hofkommiſſion gerichteten ſollen mit dem geſetzlichen Stempel verſehen, in duplo gefertigt, und der Ort, Datum und das Jahr der Ausfertigung darauf bemerkt ſeyn, widrigenfalls ſie ohne Reſolution bleiben ſollen.	1814	11.Dec.	101 A.	
W.				
Wachtdienſt. Die Bürger, welche 40 Jahre bürgerliche Laſten getragen haben, ſollen davon frei ſeyn, dagegen aber alle Befreiten und die Staatsdiener, ſo Bürger ſind, und bürgerl. Utilien genießen, dazu concuriren. Die Nebenthore ſollen von Invaliden beſetzt werden.	1805	3.Apr.	15F.	
— in Centgefängniſſen. S. **Centwachen.**	1811	14.März.	11F.	82
Wächter. S. **Tagwächter, Nachtwächter.**				
Wagen. An den Wagen, welche des Nachts über auf der Straſe ſtehen bleiben müſſen, ſoll bei 5 fl Strafe eine Laterne ausgehangen werden, damit kein Unglück entſtehe.	1804	24.Jul.	31F.	
— **beſpannte**, ſollen nicht ohne Aufſicht auf den Straßen ſtehen bleiben.	1812	23.Nov.	48F.	481
Wagengeleiſe. Dasſelbe ſoll bei eingeführten breiten Radfelgen auf 4 Schuh 7 Zoll im Lichten, nämlich vom Ende der einen bis zum Anfange der entgegengeſetzten Radfelge feſtgeſetzt ſeyn.	1812	14.Nov.	93A.	
Wahnſinnige. Vorſchriften, wie dergleichen unglückliche Perſonen behandelt werden ſollen.	1804	24.Aug.	44A.	
Wald-Frevel. Das ſchädliche Graßen in den hohen und jungen Schlägen ſoll mit einer höheren Strafe, als die Ruge-Verordnung ſagt, beſtraft werden. S. a. **Forſtrugen.**	1807	24.Jul.	60A.	
Wallfahrten. Verbot der ins Ausland gehenden.	1805	16. Febr.	15F.	
— Allen Landesunterthanen des Fürſtenthums Fulda ſoll ſowohl das privat- als feierliche oder haufenweiſe Wallfahrten ins Ausland ernſtlichſt und bei willkührlicher Strafe verboten, den Eichsfeller und Wallthürner Wallfahrern, welchen ſich mehrere Fuldaer Unterthanen zuge-	1811	15.Mai.	20F.	178

Wa We	Inteligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
ſollen pflegen, der feierliche und haufenweiſe Durchzug gänzlich unterſagt ſeyn, und alle ausländiſche Wallfahrer an den Gränzen zurückgewieſen werden.				
Wanderbücher. Statt der Reiſepäſſe ſollen den Profeſſioniſten und Handwerksgeſellen beſondere in 64 Seiten Octav-Format beſtehende gebundene Wanderbücher gegen Erlegung von 30 kr. zugeſtellt werden. Dieſe Bücher ſind bei der Wanderſchaft im Lande von dem Polizeidirektor — bei jener ins Ausland aber vom Präfect auszufertigen. Zur Erhaltung eines Wanderbuchs müſſen beglaubte Zeugniſſe der vollendeten Lehrzeit, der Befreiung vom Militärdienſte oder der Erlaubniß zur Wanderſchaft vorgelegt werden. Der wandernde Geſell hat die in ſeinem Wanderbuche enthaltenen Vorſchriften genau zu befolgen; daher bei künftigen Bürgerannahmen jederzeit das Wanderbuch vorgelegt werden muß.	1812	15. Jan.	6 A	
Wanderjahre. Wie, wo und wie lange die Handwerksgeſellen ihre Wanderjahre verrichten ſollen. Verordn. v. 8. April 1805.	1805 — — 1807 1808	27. Apr. 1. Mai. 19. Jun. 18. Sept. 8. Jun.	34 35 57 76 46 A.	
Wanderſchaft. Keinem Handwerker, der zur Wanderſchaft verbunden iſt, ſoll ein Verehelichungs- oder Copulationsſchein ertheilt werden, bis er die Wanderſchaft verrichtet, oder ein Erlaßdekret erwirket hat.	1803	26. Febr.	10 F.	
— Die Erlaubniß hiezu darf jenen Jünglingen, welche das conſcriptionsmäßige Alter noch nicht erreicht haben, nur in außerordentlichen und dringenden Fällen, und dann nur gegen Cautionsleiſtung ertheilet werden.	1811	25. Febr.	9 F.	66
— Den conſcriptionspflichtigen Jünglingen ſoll nur unter der Bedingniß die Erlaubniß zur Wanderſchaft ertheilt werden, daß ſie ſich jederzeit zur Leiſtung der Militärpflicht ſiſtiren, und in derſelben Abweſenheit ihre Eltern, Vormünder oder Verwandte bei den Recrutenzügen für ſie looſen, und wenn ſie das Loos trift, den Recruten herbeiſchaffen wollen.	1811	18. März.	23 A.	
Waſenmeiſter. Pflichten des Eigenthümers, dem ein Stück Vieh gefallen iſt, und desfallſige Verhaltungsregeln für den Waſenmeiſter.	1804	8. Oct.	61 A.	
Weege und Straßen. Vorſchrift zu Ausbeſſerung der nicht chauſſirten Weege und Straßen.	1807	22. Apr.	35 A.	
Wein-Impot auf fremde Weine. Verfügungen deshalb.	1803	27. Aug.	35 A.	
— Einführung eines ſolchen zu 2 fl. 24 kr. rhn. p. Eimer, den Eimer zu 72 Schenkmaas, alſo 2 kr. p. Mis, und	1811	9. Jan.	2 F.	9

We	Wi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	eben ſoviel p. Bouteille auf die aus dem Großherzogthume Würzburg in das Departement Fulda eingehenden Weine.				
Wein-Impot	wird auf 2 fl. 30 kr. p. Eimer erhöhet.	1813 —	18. Mai. 14. Mai.	21 F. 39 A.	171
—	ſoll für das ſtädtiſche Aerar von jeder in der Stadt Fulda conſumirt werdenden Ohm Wein, 2 fl. und von jeder Ohm Weineſſig noch mit 20 kr. Accis nebſt den herrſchaftlichen Accis-Taxen entrichtet werden.	1814	7. Jan.	2 F.	16
—	Der Impot, welcher auf die aus dem Großherzogthume Würzburg in das Großherzogthum Frankfurt eingehenden Weine gelegt worden iſt, wird von 2 fl. 30 kr. auf 30 kr. p. Eimer fränkiſch herabgeſetzt.	1814 —	31. März. 28. März.	13 F. 26 A.	147
Weinkäufe.	Bei freiwilligen oder Privatverkäufen ſoll es vom freien Willen der Partheien abhangen, ob und wie viel ſie unter dem Namen Weinkauf vertrinken wollen, und dieſer Freiheit kein angebliches Recht entgegen ſtehen.	1812	6. Mai.	19 F.	183
Weinzapfen.	In geaichten Bouteillen iſt Jedermann erlaubt, Wein auſſer dem Hauſe abzugeben, er muß ſich aber den Anordnungen der Polizei und allen Viſitationen unterwerfen.	1804 1807 1808	27. Apr. 14. Sept. 27. Febr.	18 74 17 A.	
Werbung.	Die zur Ergänzung des Contingents des Departements Fulda noch fehlende Mannſchaft ſoll durch eine freiwillige Werbung ergänzt, und das Vermögen der abweſenden und entwichenen Conſcribirten hiezu verwendet werden. Hiebei werden nachſtehende Erfoderniſſe vorgeſchrieben. 1) Der Rekrut darf nicht mehr in der Conſcription, ſomit über 26, jedoch nicht über 30 Jahre alt ſeyn, und ſich durch einen legalen Taufſchein ausweiſen, 2) muß er wenigſtens 5 Schuh meſſen, und keine körperliche Fehler haben. 3) Die Capitulationszeit iſt auf 6 1/2 Jahre feſtgeſetzt. 4) Jeder Rekrut erhält 100 fl. Handgeld, und zwar 16 fl. 40 kr. ſogleich bei ſeiner Annahme, und 16 fl. 40 kr. am Ende jedes ſeiner Dienſtjahre. 5) Derſelbe muß wenigſtens 20 fl. Vermögen beſitzen, und darüber ſowohl, als über ſeine gute Aufführung eine Beſcheinigung vom Diſtrikts-Maire vorlegen.	1813	7. Jul.	28 F.	224
Wilddiebe.	Verordnung zu Abwendung derſelben.	1807	12. Aug.	33 F.	253

Wi Wi	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Wilddiebe. Als ſolche ſollen die Inwohner des Speſſarts angeſehen und mit Verluſt des Gewehres beſtraft werden, welche auſſer dem Dienſte, wozu ſie als Landſturmmänner oder Centmannſchaft beordert worden, mit einem Gewehr auſſer dem Hauſe oder Orte angetroffen werden.	1814	19. März.	23A.	
Wildprett, großes oder kleines auſſer Landes zu verkaufen oder zu verbringen, wird bei Conſiskations- oder ſonſtiger Strafe verboten.	1803	3.Nov.	45F.	
Winterszeit. Wenn Schnee liegt, ſollen die Fuhrleute ihren Pferden einige Schellen anhängen.	1805	9.Jan.	8A.	
Wirthe ſollen jedesmal ihre Nachtzettel von Abends 8 — 9 Uhr zur Polizei-Behörde einreichen, und darin die Fremde genau angeben.	1804 1805	26. März. 4.Jan.	14 6u.7 A.	
— aller Art ſollen die Polizeiſtunde im Winter das halbe Jahr hindurch um 9 Uhr, das andere halbe Jahr um 10 Uhr Abends genau und bei Strafe von 5 bis 10 Rthlr. im weitern Falle aber bei ſchwerer Strafe einhalten.	1804	28. März.	15A.	
— ſollen keinem Fremden Kleidungsſtücke abkaufen, oder die Kleidungsſtücke eines Deſerteurs mit den ihrigen verwechſeln.	1806	2.Jul.	60A.	
— Im Allgemeinen ſind nur Gaſt- und Schildwirthe berechtiget, Fremde zu beherbergen. Wegen der Strauß- und Heckenwirthe. S. Beherbergen.	1810	24.Jan.	7A.	
— ſollen bei Strafe kein übermäßiges Getränke an ihre Gäſte abgeben.	1810 1812	4.Jan. 5.Jul.	2 2[illegible]F.	11 270
— ſollen kurz vor 10 Uhr Abends ihren Gäſten bei Strafe kein Getränk mehr verabreichen, damit die Feierſtunde eher eingehalten werden könne.	1811	2.Jan.	2A.	
— ſollen nach dem Ausläuten der gewöhnlichen 10 Uhr Glocke bei Strafe kein Getränk mehr abgeben.	1811	22.Mai.	21F.	188
— in den Departements-Städten ſollen von dem Haber und Heu gleich jenen auf dem Lande nicht mehr als den Additional-Accis 2r Claſſe, nämlich 10 kr. p. Mltr. Haber und 4 kr. p. Zentner Heu entrichten.	1813	9. Sept.	37F.	352
— dörfen die zu veraccisenden Flüſſigkeiten nicht eher abladen laſſen, bis ſie ſolche bei dem ſtädtiſchen Accis-Bureau haben anfahren und abaichen laſſen, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe.	1813	1.Oct.	40F.	E.B.

	Intelligenzblatt			
	Jahr	Datum	Stück	Seite
Wirthe dörfen in ihren Häuſern keine Hazardſpiele bei ſchwerſter Strafe dulden. S. **Hazardſpiele**.	1814	6. Oct.	82 A.	
Wirths-Schilde. Alle über die Straßen hervorragende Gaſt- und Wirths-Schilde ſollen bei 10 Rthlr. Strafe weggeſchafft, dagegen ſolche an den Häuſern befeſtiget angemalt oder auf ſonſtige Art bezeichnet werden.	1804	26. Nov.	49 F.	
Wittwengehalte ſollen nicht mit Arreſt belegt werden können.	1805	26. Jul.	64 A.	
Wohnungs-Veränderungen. Addreſſen oder Nachrichten von Wohnungen oder deren Veränderungeu ſind frei vom Stempel.	1812	1. Febr.	11 A.	
Wolle darf nicht auſſer Landes verkauft werden.	1803	18. Jun.	26 F.	
Wollwebersgraben. Das Reiten und Fahren auf demſelben in der Stadt Fulda, ſo wie das Abladen des Holzes oder der Baumaterialien auf den Bohlen deſſelben wird bei Geld- oder Gefängnißſtrafe verboten.	1814 1815	24. Nov. 13. Juli.	47 28 F.	584 246
Würfelſpiel auf Kirchweihen und Jahrmärkten um Glas und Porcellain wird gänzlich verboten.	1804	18. Febr.	9 F.	
Wundärzte. Wenn ſie im Lande angeſtellt, oder licentiam practicandi haben wollen, ſollen, wenn ſie auch von einer mediziniſchen Facultät examinirt ſind, ſich doch noch von dem Medicinalcollegium prüfen laſſen.	1804	30 Jul.	32 F.	
— Dieſe dörfen in Centfällen, wenn ſie einen ganzen Tag von ihrem Wohnorte entfernt und beſchäftiget ſind, nicht mehr als 1 fl. für Zehrung verrechnen.	1805	25. Mai.	23 F.	
— Taxreglement für die Wundärztlichen Verrichtungen. Verordn. v. 21. Febr. 1808.	1808	19. Oct.	84 A. u. f.	

Z.

	Jahr	Datum	Stück	Seite
Zehente. Derſelbe ſoll getreulich entrichtet werden. Jeder Zehentpflichtige ſoll die Fruchtgarben gleich und feſtbinden, und deren mehr nicht als 10 auf einen Haufen ſetzen. Das Uebrigbleibende ſoll entweder in kleinere Garben gleich eingetheilt, und gebunden, oder von einem Acker auf den andern fortgezählt werden; im Falle aber dieſes aus Mangel eines andern zehentbaren Ackers nicht geſchehen kann, ſoll von den übriggebliebenen Garben nach Billigkeit der Zehente entrichtet werden. Der Zehentheber iſt nicht ſchuldig, die ihm vorgelegt werdende	1803	2. Jul.	27 A.	

Ze	Zu	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
	Garben zu nehmen; wenn jedoch Regenwetter einfällt, und die Haufen geſchloſſen werden müſſen, ſo ſoll ein jeder Haufen mit 9 Garben geſchloſſen, und die 10e daneben gelegt werden, und wenn dieſe nicht tüchtig geachtet wird, ſo ſoll von dem Haufen eine andere genommen werden. Niemand ſoll eine Frucht, ehe und bevor ſie auf dem Acker völlig geſchnitten und gezehntet iſt, vom Felde abführen, und Niemand ſoll ſeine Frucht bei Nachtszeit oder Abends nach dem Abendläuten bei willkührlicher Strafe aus dem Felde führen, der Acker mag zehentbar ſeyn oder nicht.				
Zehente.	Derſelbe kann entweder mit baarem Gelde oder mit Caſſeſcheinen abgelöſet werden.	1813	8. Jul.	28F.	226
Zeugniſſe.	Für die amtlichen zur Erlangung eines Reiſepaſſes dörfen beſondere Gebühren nicht genommen werden.	1811	20. Febr.	8F.	59
Zinnhandel.	Einen Zentner reinen Zinnes dörfen nur 10 Pf. Blei beigemiſcht werden. Kein inländiſcher Zinngieſer darf ohne ſein aufgedrucktes der Polizei kennbares Zeichen Zinn verkaufen. Den Juden iſt aller Zinnhandel verboten. Das Hauſiren iſt eben ſo, als den Keſſel- und Pfannenflickern die Verfertigung oder Umſchmelzung eines zinnenen Gefäßes verboten.	1805	15. März.	33A.	
Zinnſen.	Von Capitalſchulden, wenn ſolche eingeklagt werden, und die Schuldurkunde nicht widerſprochen wird, ſo wird von der Urkunde keine Gebühr erhoben, ſondern der Beſcheid unterliegt nur der Gebühr von ½ Prozent des Betrags der Condemnation oder der fixen Gebühr.	1812 —	15 Febr. 23. Jan.	15A. 4F.	 29
Zoll.	Der Ausfuhrzoll auf herrſchaftliche Früchte, Weine und andere Gefälle zwiſchen dem Departement Fulda und dem Großherzogthume Würzburg ſoll ferner nicht mehr gehoben werden.	1813	7. Apr.	15F.	123
Zuchthaus-Taxgelder.	Die rückſtändigen ſollen unverzüglich beigetrieben werden.	1810	22. Oct.	43F.	335
—	ſollen nach Aufhebung des franzöſiſchen Geſetzbuches wieder nach der älteren Verordnung erhoben, und an die Zuchthausverwaltung eingeſendet werden.	1814	20. Apr.	16F.	199
Zuckerbäcker	dörfen keine gefärbte Zuckerwaaren, welche nicht ausdrücklich beſtellt und in dieſem Falle mit Safran, Spinatſaft, Cochenille und Chocolade von ihnen ſelbſt gemacht, nicht aber ſchon gefärbt anderſt woher beſchrieben ſind, verkaufen. Dergleichen Waaren auf Jahrmärkten unterliegen der Confiskation.	1804	7. Mai.	20A.	

Zu	Zw	Intelligenzblatt Jahr	Datum	Stück	Seite
Zucker-Fabrikation.	Begünſtigung derjenigen, welche aus dem Ahornſaft Zucker zu erzeugen, ſich angelegen ſeyn laſſen.	1811 — —	2. März. 24. Apr. 6. März.	11 17 F. 20 A.	81 143
—	Die Errichtung einer theoretiſch- und praktiſchen Lehranſtalt zur Zucker-Erzeugung aus Runkelrüben und anderen deutſchen Gewächſen.	1811 —	25. Mai. —	24 F. 46 A.	211
Zunftgebühren.	Bei Erlaßgeſuchen der herrſchaftl. Zunftgebühren ſollen die Polizeibehörden in ihren Beſcheinigungen jedesmal angeben, wie viel das Handwerk an ſeinem Antheil erlaſſen werde.	1805	30. März.	15 F.	
Zunftmeiſter	ſollen die über ihre auf die Wanderſchaft gehenden Geſellen zu führende Wanderliſten nach dem vorgeſchriebenen Formular und nach Pflichten führen.	1812	15. Jan.	6 A.	
Zünfte	ſollen ohne polizeiliche Anzeige und Erlaubniß keine Zuſammenkünfte halten.	1805	22. März.	14 F.	
Zwangsanlehn.	Autoriſation der Juſtizbeamten zur Ausfertigung der Obligationen über das Zwangsanlehn zur franzöſiſchen Kriegs-Contribution.	1808	22. März.	13 F.	97
—	Die Erhebung von 4 Steuer-Simpeln von den Grundeigenthümern als Anlehn zu 5 % zu Beſtreitung der Kriegskoſten.	1813	1. Oct.	40 F.	363

143

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Adam J.

Alphabetischer Renner aller in den würzburgischen und Kreis-Intelligenzblä
ttern des Unter-Mainkreises enthaltenen Gesetze, Verordnungen und
allgemeinen Verfügungen vom Jahre 1803 mit 1820 nebst einem Anhange der in
dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg und den fuldaischen

Würzburg 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Eph.jur.q.12(Reg.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11447797-4